Meynert

Kaiser Franz I.

Zur

Geschichte seiner Regierung und seiner Zeit.

Nach Originalmittheilungen und ungedruckten Quellen

von

Dr. Hermann Meynert,

Ritter des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens 3. Klasse und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Klasse, Besitzer der k. k. großen goldenen Gelehrten-Medaille, der königlich preußischen großen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, der königlich hannover'schen großen goldenen Medaille (mit Oehr und Band) für literarische Verdienste, der königlich sächsischen goldenen Medaille mit der Inschrift: „Virtuti et Ingenio".

Wien 1872.

Verlag von Alfred Hölder

(Beck'sche Universitäts-Buchhandlung)

Rothethurmstraße 15.

Buchdruckerei von Eduard Sieger in Wien.

Vorwort.

Es hat seine Schwierigkeiten, den richtigen und unbefangenen Gesichtspunkt für das Wirken eines Monarchen aufzufinden, welcher an der Scheidegrenze zweier Jahrhunderte den Thron bestiegen hat. Eine ältere Zeit, welche unter ihm abschloß, war noch keineswegs so gründlich überwunden, daß sich ihre Eindrücke nicht noch wesentlich bemerkbar gemacht hätten; eine neuere Zeit, welche unter ihm begann, war noch durchaus nicht so in sich befestigt, daß sie bereits ein völlig entschiedenes Gepräge hätte annehmen können.

Leicht werden die Zeugen und Repräsentanten solcher Uebergänge von der Nachwelt irrig beurtheilt, und das ist auch dem Kaiser Franz zuweilen geschehen. Die Schilderungen, welche er erfahren hat, tragen entweder, weil sie immer auf die nämlichen Quellen zurückgehen, eine schematische Gleichförmigkeit an sich oder gelangen, indem sie dieser zu entfliehen trachten, in tendenziöse Richtungen.

Um eine wahrheitgetreue Darstellung des Francisceischen Zeitalters geben zu können, war es daher vor allem nöthig, zunächst ein reichhaltigeres geschichtliches Material zu gewinnen, aus neuen bisher unbekannten und zugleich streng verläßlichen Quellen zu schöpfen.

In Bezug auf den speziell biographischen Eingang (das erste Kapitel) war ich zuvörderst so glücklich, höchst schätzbare Originalmittheilungen benutzen zu können, von denen ich versichern darf, daß sie von eben so unterrichteter als zuverlässiger Seite, mit einem Worte, daß sie aus der lautersten Quelle stammen.

Weiteres schätzbares Material, ebenfalls für jenen speziell biographischen Theil, boten die vom Kaiser Franz selbst verfaßten, hier zum ersten Male benutzten Tagebücher, Itinerarien und Abhandlungen im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, welche der Herr Hofrath Ritter von Arneth mir mit bereitwilliger Güte zur Verfügung stellte. Diese hochinteressanten Schriften, welche von den Knabenjahren des verewigten Kaisers bis nahe zu seinem Regierungsantritte reichen, enthalten:

1. Auszüge aus älteren und neueren Klassikern, welche der Kaiser Franz als Knabe und Jüngling zusammengestellt, theilweise mit eigenen Betrachtungen begleitet hat und die im ersten Kapitel dieses Buches näher bezeichnet sind.

2. „Journal meiner Reise nach Hungarn 1786", mit der inneren Aufschrift: „Journal einer zu meiner Instruktion nach Hungarn gemachten Reise."

3. „Journal meiner täglichen militärischen Uebungen in Pest und Steinamanger ao. 1786."

4. „Journal meiner in Böhmen anno 1787 gemachten Reise", ein dicker Band mit folgenden, von fremder Hand zur Belehrung für den jungen Erzherzog geschriebenen Beilagen: „kurze Uebersicht des k. k. Militärsystems"; „Beschreibung der Souterrains und Gebäude der böhmischen Festungen"; „Anmerkungen über die böhmischen Festungen."

5. „Journal der Campagne von 1788." Fünf Foliobände mit mehreren militärischen Beilagen, dann mit „verschiedenen Beilagen politischer Gegenstände zu meiner Grenzbereisung von 1788" (Bevölkerungs-

tabellen ꝛc.) und einem Verzeichnisse der „Gegenstände, welche in den verschiedenen Ortschaften, in welchen wir durchgereiset, besehen worden"; endlich mit „verschiedenen Beilagen zu meiner Reise von 1788" (militärische Ausarbeitungen, Festungspläne, Gefechtsrelationen ꝛc., insgesammt von Offizieren verfaßt, vom Erzherzoge Franz aber gesammelt und zur eigenen Belehrung verwendet).

6. „Journal der Campagne von 1789." Drei Bände.

7. „Krönungsjournal von Hungarn von anno 1790."

8. „Berichte von auswärtigen Höfen"; Auszüge aus Ministerialberichten, die Zeit vom Juni bis August 1790 begreifend, von des Erzherzogs eigener Hand.

9. „Militärische Gegenstände", zwei Bände, größtentheils aus dem Jahre 1791.

10. „Militärische Gegenstände und Vorschläge von mir", ebenfalls aus dem Jahre 1791. —

Für die übrigen Kapitel des Buches, welche das politische Leben und die verschiedenen Zweige der Verwaltung behandeln, standen mir die reichen, unerschöpflichen Schätze im Archive des k. k. Ministeriums des Innern zu Gebote. Zwei- bis dreihundert starke Fascikel mußten durchgesehen und ausgezogen werden. Ohne die eifrige, unermüdliche Unterstützung des trefflichen Archivsvorstandes, Herrn Alexander Gigl, wäre es mir wohl kaum möglich gewesen, das in den Plan des Werkes Einschlagende aufzufinden und das gewaltige Material zu bewältigen. Seiner verständigen Auswahl verdanke ich es, daß der ungeheure Stoff den Verfasser nicht erdrückt hat. Auch dem in demselben Archive angestellten Herrn Dr. Karl Zehden spreche ich für sein thätiges Entgegenkommen, welches mir meine Nachforschungen so wesentlich erleichtert hat, den aufrichtigsten Dank aus.

Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß es bei der Unzahl der von mir benutzten einzelnen Schriftstücke beinahe unmöglich gewesen wäre, dieselben anmerkungsweise zu verzeichnen, gebe aber die feste Versicherung, daß ich jede Zeile meines Buches als quellengerecht vertreten und erforderlichenfalls den Nachweis liefern kann.

Gedruckte Schriften habe ich, mit Ausnahme der damaligen Jahrgänge der „Wiener Zeitung" und der Gesetzsammlung, nicht benutzt, und zwar aus jenen Bedenken, welche ich gleich im Eingange dieses Vorwortes aussprach.

Wien im August 1871.

Der Verfasser.

Namenverzeichniss.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Lebens- und Charakterskizze.

Geburt und Erziehung. Der Erzherzog Franz im Knabenalter. Sein Aufenthalt in Wien bis zum Tode des Kaisers Joseph II. Der Erzherzog als Kronprinz. Seine Thronbesteigung. Vorgänge im Kreise des Kaisers. Sein Familienleben seit seiner Vermälung mit Carolina Augusta von Baiern. Der Kaiser und sein Enkel Erzherzog Franz Joseph. Heimgang des Kaisers. Seine Erscheinung und Persönlichkeit. Grundzüge seines Charakters. Seine Lebensweise. Schlußwort.

In der fünften Morgenstunde des 12. Februar 1768 wurde zu Florenz die Erzherzogin Marie Luise, Gemalin des Erzherzogs-Großherzogs Leopold von Toscana, von einem „gesunden und wohlgestalten Erzherzog" — so lautete die Hofnachricht — entbunden. Kanonenschüsse von den Castellen verkündigten dieses frohe Ereigniß dem Volke, welches seiner Theilnahme einen südlich lebhaften Ausdruck gab und sogar in den Gassen der Stadt Freudenfeuer anzündete. Gegen sechs Uhr Abends vollzog im großen Saale des erzherzoglichen Schlosses der Erzbischof unter Assistenz der Bischöfe von Fiesole und Monte Alcino die Taufe des Neugeborenen, welchem die Namen Franz Josef Carl beigelegt wurden. Die beiden Taufpathen waren der Bruder des Großherzogs, Kaiser Joseph II., und der Vater der Großherzogin, König Carl III. von Spanien; ihre Stellen vertraten der Graf Franz Orsini von Rosenberg und der Marchese Priore Luigi Viviani. Kirchliche Feierlichkeiten und Freudenfeste verschiedener Art füllten die nächsten drei Tage aus.

Nach Wien gelangte die Nachricht durch einen am 16. Abends aus Florenz eintreffenden Courier. Die Kaiserin Maria Theresia hatte in der ganzen Zeit ihres Witwenstandes nie mehr ein Theater besucht. Aber die Freude über die glückliche Geburt eines Enkels ließ sie nicht ruhen; sie eilte in das Theater nächst der Burg, wo die kaiserliche Familie der Auf-

führung eines Singspiels beiwohnte, und verkündigte hier den Ihrigen und dem versammelten Publikum das hochwillkommene Familienereigniß. Laute Jubelrufe aller Anwesenden antwortete auf diese erfreuliche Kunde; die Wiener begrüßten mit ihren Segenswünschen die Geburt des Fürstensohnes, der einst seinen Thron in ihrer Mitte aufschlagen sollte. Am 18. war große Gala bei Hofe und in der Stadt. Am 28. reiste der k. k. Hofrath und geheime Kabinetssecretär Freiherr v. Reny nach Florenz ab und überbrachte, als Ordenssecretär des Toisons, im Auftrage des Kaisers dem neugeborenen Erzherzoge den Orden des goldenen Vließes nebst verschiedenen anderen für den Florentiner Hof bestimmten kostbaren Geschenken.

So der Eintritt des Erzherzogs und künftigen Kaisers Franz in die Welt.

Seine erste Erziehung erhielt er in Florenz theils unmittelbar durch seinen Vater, theils unter den Augen desselben. Ein Mann aus jener Zeit, der bekannte Parlamentspräsident von Bordeaux, Dupaty, welcher durch sein Leben und seine Handlungen den Beweis geliefert hat, daß Schmeichelei ihm fremd geblieben, hat in seinen 1785 geschriebenen Briefen über Italien das Erziehungssystem des Großherzogs Leopold in kurzen, aber treffenden Worten gezeichnet, indem er von Letzterem sagt: „seine Kinder läßt er nicht in seinem Palast, sondern in einem Hause erziehen. Prinzen will er nicht aus ihnen machen, das sind sie schon, sondern Menschen. Sein Erziehungsplan nähert sie unaufhörlich den Scenen des Unglücks, von welchen ihr Stand sie entfernt.“

Daß diese Erziehung besonders dahin strebte, den von der Natur gegebenen individuellen Anlagen eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren, zeigt sich in der Verschiedenheit der Charaktere und der Neigungen der Söhne Leopolds. Begabt waren sie alle, aber bei einem jeden bildeten sich die angeborenen Fähigkeiten nach einer andern Richtung aus. Auf Ferdinand von Toscana vererbte sich die maßvolle Staatsklugheit des Vaters. In Carl, dem Sieger von Aspern, drängten sich große menschliche Eigenschaften in der Machtsphäre des Heldensinnes und des Feldherrngeistes zusammen. Am Palatin Joseph tritt die seltene Fähigkeit hervor, sich tief und innig mit dem Leben und Trachten einer Nation zu verschmelzen und doch die eigene Selbstständigkeit männlich zu wahren; an Johann die Gabe, ein bis zur Unruhe bewegtes inneres Streben nach außen zu glätten,

für eine Fülle des Wissens und der Gedanken den volksthümlichen Ausdruck zu finden; an Rainer ein idealer Sinn, der ihn alles Schöne in Kunst und Wissenschaft mit warmer Begeisterung umfassen läßt und die erregte Welt in eine Burg des Friedens verwandeln möchte. In Ludwig endlich, der bei dem Tode seines Vaters erst acht Jahre zählte, vermält sich die ernste Biederkeit mit der prüfenden Geduld, welche den Staatsgeschäften auf den Grund geht und Staatsklugheit blos in der Vereinigung mit Rechtssinn gelten läßt.

Mehr oder weniger trug der Kaiser Franz, wenn nicht von allen, doch von vielen dieser Eigenschaften seiner Brüder etwas in sich, und die Mischung jener Elemente verarbeitete sich in ihm, wie wir im Laufe der Begebenheiten vielfach wahrnehmen werden, zu einem eigenthümlichen Ganzen. Unstreitig hat die väterliche Erziehung tiefe Eindrücke für sein ganzes Leben in ihm zurückgelassen.

Es ist uns eine Handschrift von ihm erhalten geblieben, die aus seinen Knabenjahren stammt. Sie führt die Bezeichnung: „Auszug verschiedener moralischer Anmerkungen aus den alten Schriftstellern", unter welchen sich Curtius, Lucan, Diodor von Sicilien, Plutarch, Polyb, Livius, Jornandes, Procop, Eutrop, Tacitus, Julius Cäsar u. a. befinden. Die angezogenen Stellen sind theils im Originaltexte, theils in deutscher Uebersetzung niedergeschrieben. Die Auswahl, welche der junge Prinz bei diesen Auszügen getroffen, oder welche man ihn vielleicht treffen ließ, ist in mancher Hinsicht bezeichnend, so z. B. die Stelle: „Es ist das beste, sein Heil von keinem Anderen zu empfangen, sondern es durch sich selbst zu erhalten", oder: „Man muß zuerst alle Hoffnung, die man in sich selbst hat, versuchen und alsdann erst seine Zuflucht zu seiner Freunde Hilfe nehmen." Am Schluße hat der kleine Prinz eine Art Reimspruch, der sicher von ihm selbst herrührt, angebracht: „Allezeit eine jede Handlung, bei deren Ueberlegung uns einfällt, es wird dich reu'n, kann nicht anders als in dem Thun selbst bitter sein."

Man kann aus diesen Aufzeichnungen entnehmen, daß der Erzherzog schon als Knabe eine ernste Selbstschau in sich gehalten, sich selbst belehrt, sich selbst gewarnt hat. In dem Knaben war der künftige Mann bereits vorgezeichnet.

Auch der feste Sinn, welcher durch sein nachmaliges Wirken und Handeln geht, war ihm schon in seinen Kinderjahren eigen. Als Knabe

hatte er sich einst durch Zuckerbrod den Magen verdorben; sofort faßte er den Entschluß, nie mehr eines zu kosten, und diesem Vorsatze blieb er bis zu seinem Lebensende treu.

Die Zärtlichkeit des Knaben für seinen Vater setzte sich in dem Manne als liebe- und ehrfurchtsvolle Erinnerung fort. Oft in späten Jahren noch brach der Kaiser Franz in die Worte aus: „Wenn doch mein Vater noch lebte! Wie gerne würde ich ihm dienen!"

Erzherzog Franz stand an der Schwelle des Jünglingsalters, als höhere Rücksichten ihn aus dem Vaterhause entführten, in welchem er eine glückliche Kindheit verlebt hatte. Der Kaiser Joseph II. hatte nämlich seit dem Tode seiner zweiten Gemalin (1767) sich nicht wieder vermält und stand kinderlos in der Welt. Die österreichische Thronfolge mußte daher eventuell auf die Linie Toscana übergehen. Bei dieser Aussicht fand man es nöthig, daß der Groß- und Erbprinz von Toscana, Erzherzog Franz, als künftiger Kronprinz von Oesterreich sich frühzeitig in den Staaten, über welche er dereinst zu herrschen berufen war, heimisch und mit den Verhältnissen derselben vertraut mache. Sein Vater, der Großherzog Leopold, und sein Oheim, der Kaiser, vereinigten sich deshalb in dem Entschlusse, ihn bei Eintritt der Jünglingsjahre seinen Aufenthalt in Wien nehmen zu lassen.

Am 21. Juni 1784 reiste der Großherzog mit seinem sechzehnjährigen Erbprinzen von Florenz ab, traf am 30. in Wiener-Neustadt mit dem Kaiser zusammen, welcher ihnen bis dorthin entgegen gegangen war, und langte an demselben Tage in Wien an. Am 24. Juli kehrte der Großherzog nach Florenz zurück und überließ seinen Sohn der Obhut des kaiserlichen Bruders.

Der junge Erzherzog hatte anfangs in Wien keinen ganz leichten Stand. Gewiß wurde er vom Kaiser väterlich geliebt. Aber Josephs II. Liebe war eben eine eigenthümliche; sie entbehrte der zarten Geduld, welche den Gegenstand der Zuneigung nur allmälig, aber um so dauernder an ihr Herz zu ziehen strebt und auf der anderen Seite sich demselben wiederum freiwillig hingibt, sie verlangte vielmehr, daß ihr Gegenstand sich ihr gleichsam bedingungslos überliefere und keine Gegenzugeständnisse fordere.

Dieses war nun aber hier eine um so schwerere Sache, je entschiedenere Gegensätze in dem kaiserlichen Ziehvater und dem jungen Erz-

herzoge zu Tage traten. Die ernste Besonnenheit des letzteren konnte sich mit der anstürmenden Ungeduld Joseph's II. nicht leicht vereinigen; der obwohl edlen Motiven entspringende Meinungskrieg, welchen der Kaiser Joseph solchen Ueberzeugungen ankündigte, die von den seinigen abwichen, stieß in dem tiefen Selbstständigkeitsgefühle des Erzherzogs Franz auf eine bescheidene, aber standhafte Abwehr.

Endlich legte der fürstliche Jüngling überhaupt ein anderes Maß an die Dinge, als sein erhabener Oheim. Zwar waren die Josephinischen Grundsätze auch in die Regierung Toscana's eingedrungen, aber sie fanden dort durch die Behutsamkeit des Großherzogs Leopold eine vorsichtigere Anwendung. Dem Geiste jenes Systems war daher der Erzherzog Franz, als er nach Wien kam, keineswegs fremd, aber an der Art der Ausführung berührte ihn hier manches fremdartig, und dies war nun der Punkt, wo die beiden Naturen merklich auseinander gingen. Josephs Mißgeschick, welches eben hauptsächlich aus der Form und Weise der Durchführung seiner Absichten entsprang, ward für Franz zum Lehrer. Jener hatte geglaubt, ihn handeln zu lehren, statt dessen hatte er ihn gelehrt, was man vermeiden müsse.

Kaiser Joseph sah dieses Resultat als eine Vereitelung seiner wohlgemeinten Absichten an. Im Grunde hatte er den heilsamen Einfluß, welchen sein hoher Sinn in's Auge faßte, thatsächlich auf den Neffen ausgeübt, aber es war in einer anderen Richtung geschehen, als er ursprünglich gewollt, und diese vermeinte Selbsttäuschung rief in ihm einen gewissen Unmuth hervor, der sich bisweilen sogar in gereizten Aeußerungen und in tadelerfüllten Briefen über seinen Pflegebefohlenen Luft machte.

Man darf unter den Umständen, wie sie hier soeben geschildert wurden, jene Ergüsse einer ungeduldigen und gereizten Stimmung nicht zu ernst nehmen. Wo ein Lieblingswunsch versagte oder auch nur in einer anderen als der von Haus aus angenommenen Richtung sich erfüllte, konnte Joseph II. sich einer Empfindlichkeit nicht verschließen, durch welche nicht blos seine sonst klare Anschauung der Dinge einigermaßen getrübt, sondern auch sein sonst gerechtes Urtheil über Personen bisweilen zu Uebereilungen verleitet wurde.

Die wichtigen Aufgaben, welche der Kaiser Joseph nachmals seinem Neffen anvertraute, können als Bürgschaft dienen, daß Ersterer seinen

Tadel nicht für die Dauer aufrecht erhielt, und auf der anderen Seite führen die vielseitigen und gründlich angelegten Kenntnisse, welche der Erzherzog Franz später auf dem Throne bethätigte, den hinreichenden Beweis, daß er seine Lehrjahre in Wien gewissenhaft benutzt hatte.

Wie er schon als Knabe an den Beispielen des Alterthums seinen Blick geübt, dort Ziele herausgefunden und sich sein eigenes Streben klargemacht hatte, so setzte er auch als Jüngling jene Selbstschau und Selbstbelehrung nach neueren Vorbildern fort. Vor allem scheinen ihn die Memoiren Sully's angezogen zu haben. Die ruhige, kühle, aber überzeugende Weise, mit welcher Heinrichs IV. Freund Staats- und Kriegskunst, hauptsächlich aber Friedenssinn und Fürstenweisheit lehrt, mag auf den jungen Erzherzog einen tiefen Eindruck gemacht, ihn besonders empfänglich gefunden haben. Aus den ersten Jahren seines Wiener Aufenthaltes stammen wohl die „Sentences et verités morales tirées des mémoires de Sully," die sich unter den Papieren befinden, welche der Erzherzog als Jüngling zusammentrug. Zwar sind diese noch jetzt vorhandenen Auszüge aus Sully nicht von der Hand des Erzherzogs niedergeschrieben, höchst wahrscheinlich aber die auszuziehenden Stellen durch ihn dem Abschreiber angedeutet worden. „Die Großmuth und die Bescheidenheit sind thatsächlich die wirklichen Reichthümer des Menschen", lautet eine dieser Stellen. Bezeichnend aber für die politische Richtung des Erzherzogs ist folgende Stelle: „Der Frieden ist das große und gemeinsame Interesse Europa's. Die kleineren Fürsten dieses Welttheils sollen sich fortwährend damit beschäftigen, die mächtigeren Fürsten durch die sanftesten Mittel zum Frieden zu verhalten, die mächtigeren Fürsten aber ihrerseits den kleineren den Frieden auferlegen, indem sie da, wo es nöthig wird, die Partei der Schwachen und Unterdrückten ergreifen; dies ist der einzige Vortheil, welchen sie von ihrer Ueberlegenheit ziehen können."

Nebstdem suchte und fand der junge Erzherzog Gelegenheit, sich mit den Verhältnissen des österreichischen Staates im Ganzen und Einzelnen dergestalt vertraut zu machen, daß man später mit Recht an ihm rühmen durfte, die geographische Lage und Eintheilung seines weitumfassenden Reiches sei ihm ebenso gegenwärtig, wie die einzelnen Theile seiner Hofburg in Wien. Mit gediegenen Kenntnissen in der Staatswissenschaft und mit einer umfassenden Sprachenkunde — denn alle Sprachen der öster-

reichischen Monarchie waren ihm ziemlich gleich geläufig — verband er eine hinreichende Einsicht in die Gebiete des Kunst- und Gewerbefleißes und der bürgerlichen Verrichtungen. Sein bewundernswürdiges Gedächtniß, ein Familienerbe der Habsburger, wußte er trefflich zu verwerthen; seiner starken Erinnerungskraft entging nicht leicht der kleinste Umstand, die flüchtigste Begegnung. Auch Naturwissenschaft zog ihn jederzeit lebhaft an; daher beschenkte seine erste Gemalin, wissend, daß er Bücher dieser Gattung liebe, ihn eines Tages (1788) mit „Schwammerdam, Bibel der Natur, worinnen die Insekten in Klassen vertheilet, beschrieben, zergliedert und in saubern Kupfern erläutert werden."

Nach dem Jahre 1785 gestaltete sich auch das Verhältniß des jungen Erzherzogs zu seinem kaiserlichen Oheim immer freundlicher und angenehmer. Kaiser Joseph, der bekanntlich eine große Vorliebe für militärische Angelegenheiten besaß, wünschte auch seinem Neffen eine gleiche Richtung zu geben. Zwar waren die Neigungen des letzteren niemals hervorstechend kriegerisch; wohl aber faßte er die wissenschaftliche Seite des Gegenstandes mit der ihm eigenen Gründlichkeit ins Auge und brachte es dadurch in kurzer Zeit zu bedeutenden Kenntnissen, welchen auch der Kaiser Joseph seine Anerkennung nicht versagte.

Dieser ließ ihn im Sommer 1786 eine militärische Instruktionsreise nach Ungarn unternehmen und verfaßte selbst für ihn einen „Exerzierzettel", welchen der Erzherzog Franz dann in Pest „mit Zufriedenheit Seiner Majestät und applausu der gesammten Generalität" mit dem Degenfeld'schen Grenadierbataillon ausführte. Der Erzherzog setzte mit eigener Hand viele solcher Exerzierzettel auf und kommandirte auch häufig selbst eine Division. Gewöhnt, sich die empfangenen Eindrücke durch Aufzeichnung klar und gegenwärtig zu erhalten, verfaßte er ferner ein „Journal einer zu meiner Instruktion nach Hungarn gemachten Reise", in welchem er sich nicht blos auf die Schilderung militärischer Manöver beschränkte, sondern auch, und zwar auf Grund eifriger Erkundigungen und Nachfragen, sehr eingehende Studien und Beobachtungen über die Natur des von ihm bereisten Landes niederlegte. Eine weitere Frucht dieser Reise war endlich ein „Journal meiner täglichen militärischen Uebungen in Pest und Steinamanger anno 1786." Dieses zeichnet sich bereits durch eine sehr lebenvolle Darstellung aus; zugleich entwickelt der Erzherzog ein besonnenes und treffendes Urtheil bei der Vergleichung der Vorzüge der einen und

der anderen militärischen Operationsweise. Aus allen seinen Schilderungen und Reflexionen ist zu entnehmen, wie sehr sein Blick auf diesem Felde sich schon erweitert und geschärft hat. „Ich begriff", schreibt er an einer Stelle, „wie nöthig und mühsam es sei, Mannschaft und Pferd mit Methode abzurichten, wie lange es braucht, bis man eine Truppe zusammensetzt, und wie nothwendig es sei, Einzelne zu belehren, ehe ein Ganzes herauskommt."

Der Kaiser Joseph scheint mit den Ergebnissen jener ersten Instruktionsreise seines Neffen vollkommen zufrieden gewesen zu sein, denn schon im folgenden Jahre (1787) ließ er sich von ihm auf einer Reise nach Böhmen begleiten. Für den jungen Erzherzog war dieser Beweis des Vertrauens und der Zuneigung des hochverehrten Oheims überaus erfreulich und erhebend; er spricht in seinem Tagebuche mit wahrem Hochgefühle von dieser für ihn „so glücklichen Reise, da sie mir zum ersten Male die hohe Gnade verschaffte, Seine Majestät zu begleiten." Wie schon bei seinem vorjährigen Ausfluge, brachte er nämlich auch diesmal seine Reiseerlebnisse gewissenhaft zu Papiere. Diese Aufzeichnungen bilden einen dicken, enggeschriebenen Folioband mit der Aufschrift: „Journal meiner in Böhmen anno 1787 gemachten Reise." Unterzieht man dieses neuere Reisejournal einem Vergleiche mit dem vorjährigen, so drängt sich die Wahrnehmung auf, daß der Erzherzog Franz im Verlaufe eines Jahres bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, daß sein Beobachtungsgeist sich außerordentlich rasch entwickelt hat, seine Anschauung bestimmter und selbstständiger, überhaupt sein ganzes Wesen, unbeschadet der jugendlichen Unbefangenheit, fester und entschiedener geworden ist. Die neuen Eindrücke werden in voller Frische von ihm aufgenommen und treten in seiner Schilderung sehr klar zu Tage; unwillkührlich verknüpft er sie theils mit praktischen Bemerkungen, theils mit Reflexionen, wie sie seiner Subjektivität entsprechen.

Sein Sinn für Einfachheit übt hier einen maßgebenden Einfluß. Die Hauptkirche in Brünn findet er sehr schön, „aber durch viele Zierrathen verkünstelt"; ebenso hat er an dem St. Veitsdom zu Prag, dessen Schönheit er gleichfalls rühmt, nichts auszusetzen, als daß er „mit sehr vielen Zierrathen und Altären überladen" ist. Vorzüglich interessiren ihn die reichen wissenschaftlichen Sammlungen Prags, die er mit großer Theilnahme mustert und verzeichnet, nicht minder die dortigen Lehr-

anstalten, mit deren Einrichtungen er sich sorgfältig vertraut macht. Die volkswirthschaftliche und statistische Seite der Gegenstände hat für ihn immer eine vorwaltende Wichtigkeit; auf dem Wege nach Czernosek entschlüpft ihm die Klage: „ein wie schöner Fluß die Elbe ist, so wird er doch sehr wenig befahren, da aller Handel in Sachsen gesperrt ist."

Da der Kaiser Joseph auch bei dieser Reise hauptsächlich den Zweck der militärischen Instruktion vor Augen hatte, so mußte natürlich der Erzherzog Franz ebenfalls diese Richtung in den Vordergrund stellen. An eifrigen Vorstudien hatte er es nicht fehlen lassen; seinem Tagebuche sind drei Aufsätze: eine „kurze Uebersicht des k. k. Militärsystems", eine „Beschreibung der Souterrains und Gebäude der böhmischen Festungen" und „Anmerkungen über die böhmischen Festungen" als Beilagen angeschlossen, die er wahrscheinlich für seine Vorbereitung benutzt hat. Auch studirte er während der Reise selbst noch manche in das Fach einschlagende Abhandlungen, so namentlich ein vom Feldzeugmeister Pellegrini verfaßtes Memoire über die Festung Theresienstadt. Bei Besprechung der besichtigten Festungen und Zeughäuser, der vorgenommenen militärischen Manöver u. s. w. zeigt er sich in seinem Tagebuche als wohlunterrichteter und zugleich denkender Kenner der Genie- und Artilleriewissenschaft.

Trotzdem, daß er den Tag über mit der Aufsuchung und Betrachtung der verschiedensten Dinge, Abends mit der Abfassung seines Journals beschäftigt ist, überdies vor der Abhaltung der häufigen Exercitien weidlich das Reglement studirt, weiß er doch auch noch Zeit zum Briefschreiben und zur Lectüre von Briefen und Zeitungen zu erübrigen und hört außerdem zu bestimmter Tageszeit regelmäßig die Vorlesungen seines Lehrers Schloißnigg. Nur seinem eisernen Fleiße und seiner unerschöpflichen Arbeitsfähigkeit — Eigenschaften, welche ihn durch sein ganzes Leben begleiteten — konnte das alles gleichzeitig möglich werden.

Diese Reise nach Böhmen, die er am 1. Juli antrat und von welcher er am 20. September nach Wien zurückkehrte, bildet unstreitig ein höchst wichtiges Stadium im geistigen Entwicklungsgange des Erzherzogs Franz.

Die aufrichtige Liebe und Verehrung, welche der Erzherzog für seinen großen kaiserlichen Oheim empfand, war durch die Strenge und Empfindlichkeit, welche dieser ihm in den ersten Jahren bisweilen zeigte und die, wie wir gesehen, sehr bald einem freundlicheren und innigeren

Einvernehmen wich, nicht im entferntesten beeinträchtigt worden; er hat jene Gefühle nachmals in Erz und Stein verewigt. Dennoch mochte ihn die Luft in der Hofburg zu Wien anfangs manchmal etwas schwül angehen, und er suchte Erholung in dem freundlich bewegten Leben der Kaiserstadt. Bei öffentlichen Gelegenheiten, Feierlichkeiten oder Freudenfesten ließ er sich niemals vermissen; in den Schauspielhäusern, im Prater, bei Truppenübungen und Paraden war die Bevölkerung Wiens gewöhnt, den jungen Erzherzog in ihrer Mitte zu sehen und freute sich seiner Anwesenheit. Hier durfte sein gemüthliches Wesen sich frei entfalten, hier bildete sich, ohne absichtlich-künstliche Vorbereitungen, seine außerordentliche Popularität heraus, die später auf alle, welche in seine Nähe kamen, einen so unwiderstehlichen Zauber übte, daß man wohl sagen kann, er habe sich in derselben eine neue Macht geschaffen.

Auch noch einen anderen reichen Ersatz bot ihm sein guter Stern. Gleich in den ersten Tagen seines Wiener Aufenthaltes hatte er, in Begleitung seines Vaters, der Prinzessin Elisabeth von Württemberg, welche zu jener Zeit ihren Sommeraufenthalt nächst dem Salesianerkloster am Rennwege bewohnte, einen Besuch abgestattet. Wahrscheinlich war es ihm kein Geheimniß, daß sie ihm zur künftigen Lebensgefährtin ausersehen sei. Zwar hatte auch die Politik einen Antheil an dieser Bestimmung, indeß verknüpfte sie diesmal wirklich zwei Herzen, die einander angehörten.

Elisabeth war eine Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Württemberg, ihre ältere Schwester an den Thronfolger in Rußland, den Großfürsten Paul, vermählt. Der letztere Umstand bewog den Kaiser Joseph, welcher die freundschaftlichen Beziehungen zu Rußland fortzusetzen und zu befestigen wünschte, Schritte zur Verheiratung des Erzherzogs Franz mit der Prinzessin Elisabeth zu thun. Nachdem er im Einvernehmen mit seinem Bruder, dem Großherzoge Leopold von Toscana, sich der Zustimmung der Kaiserin von Rußland versichert hatte, brachte er mit den Eltern Elisabeths die Sache in Ordnung, und im Herbste 1782 nahm die Prinzessin ihren dauernden Wohnsitz in Wien, wo sie im katholischen Glauben unterrichtet wurde und bald darauf das Glaubensbekenntniß ablegte. Ihre Briefe beweisen, daß sie es mit voller Ueberzeugung that.

Seit dem Jahre 1785 stand der Erzherzog Franz im Briefwechsel mit der Prinzessin, und nachdem er sein zwanzigstes Lebensjahr ange-

treten hatte, wurde in Wien am 6. Jänner 1788 die Trauung durch den Bruder des Kaisers, den Erzbischof-Kurfürsten Maximilian von Köln, vollzogen.

Das Glück der Neuvermälten wurde schon nach zwei Monaten durch Trennung unterbrochen, denn im März folgte der Erzherzog dem Kaiser Joseph in den Feldzug gegen die Türken. Mancherlei Beschwerden warteten dort auf ihn. Der Kaiser setzte sich häufigen Gefahren aus, welche der ihn begleitende Erzherzog theilte. Als sie z. B. am 21. April die zur Beschießung von Sabacs errichteten Batterien besichtigten, wurden durch türkische Stückkugeln mehrere Artilleristen und Handlanger an des Kaisers und seines Neffen Seite getödtet. Doch das schlimmste Ereigniß des ungünstigen Feldzugs war die bedenkliche Erkrankung des Kaisers. Die Erzherzogin Elisabeth beschwor ihren Gemal beinahe in allen ihren Briefen, den kranken Kaiser zur Rückkehr zu bestimmen; aber Joseph II. war zu diesem Schritte nicht zu bewegen.

Für den Erzherzog Franz war dieser Feldzug eine neue praktische Schule, und zwar nicht blos in Bezug auf die Kriegführung. Abermals bethätigte er bei dieser Gelegenheit sein ungeheueres Arbeitsvermögen. Er hatte Schriften zu extrahiren, welche der Kaiser ihm mittheilte, demselben Rapporte zu erstatten, zeichnete die Festung Peterwardein und unterzog sich noch manchen anderen Geschäften. Zugleich verfaßte er ein „Journal der Campagne von 1788," welches, fünf stattliche Foliobände einnehmend, mit gewissenhafter Treue alle Tagesvorfälle, Kriegsbegebenheiten und sonstigen Ergebnisse des Feldzuges verzeichnet und, bis jetzt nicht veröffentlicht, wohl als der wichtigste Beitrag zur Geschichte desselben angesehen werden kann. Der dritte Band führt noch den besonderen Titel: „Journal meiner Reise im Banat, Siebenbürgen, Bukowina, Galizien, durch Hungarn wieder in das Banat."

Wie gründlich und mit welchen Vorstudien ausgerüstet der Erzherzog bei Abfassung dieses Tagebuches zu Werke ging, beweisen die vielen Beilagen, welche er dabei zu Rathe zog. Sie enthalten Normalien, Stand- und Diensttabellen, Bagageordnungen, mancherlei militärische Ausarbeitungen, Festungspläne, Gefechtsrelationen u. s. w., welche, von anderen Offizieren verfaßt, von dem Erzherzoge gesammelt und zu seiner Belehrung benutzt worden sind. Noch gehören hieher „verschiedene Beilagen politischer Gegenstände zu meiner Grenzbereisung von 1788," mit

Bevölkerungstabellen, einer Beschreibung des Fogaraser Distrikts, einem Verzeichnisse der „Gegenstände, welche in den verschiedenen Ortschaften, in welchen wir durchgereiset, besehen worden" ꝛc. ꝛc.

In diesem ganzen weitläufigen, von einer Masse Stoff und Thatsachen strotzenden Tagebuche bekundet der Erzherzog ein tiefes Verständniß alles dessen, was er ansieht und schildert. Der ungewöhntesten Erscheinungen weiß er sich schnell zu bemächtigen, auf jedem noch so unbekannten Boden wird er rasch heimisch. Der Styl, obgleich gemessen, wird oft von einer gewissen militärischen Frische angeweht.

Charakteristisch ist die Art und Weise, wie der Erzherzog am Schlusse der Beschreibung des Feldzuges sich die Frage beantwortet: „ob die Einnahme Belgrads für das Haus Oesterreich vortheilhaft sei?" — „Sicher ist es," sagt er, „daß, wenn das Haus Oesterreich Eroberungen gegen die Türken zu machen gedenkt, Belgrad unumgänglich nothwendig ist, indem man ohne dieses nicht leicht einige Fortschritte im Türkischen wird machen können. Hat das Haus Oesterreich häufige Einfälle von den Türken zu befürchten, so ist Belgrad ebenfalls nothwendig, weil, so lange Belgrad steht, immer eine starke Garnison in der Festung unseren Ländern nahe gegenüberstehen wird. Die Vortheile, welche die Türken aus dem Besitze dieser Festung, als einer starken Nase für unsere Länder, einem Schlüssel der ihrigen, ziehen, sind so vielfältig, daß sie uns dieselbe nie, weder in Kriegszeiten noch weniger aber durch einen Frieden, werden überlassen wollen. Also um es zu erhalten, würden wir den ganzen Distrikt bis an die Morava ganz sicher benöthigen. Das Wünschenswertheste aber wäre gewiß, alle Werke von Belgrad zu rasiren und aus dieser Festung eine offene Handelsstadt zu machen und es so zu behalten."

Diese friedliche Bestimmung, welche der Erzherzog dem Platze Belgrad, „wenn" man ihn überhaupt erobern wollte, anzuweisen gedachte, ist bezeichnend für seine Denkungsweise. Freilich glaubte der Kaiser Joseph, seinen Neffen vollständig zum Soldaten bekehrt zu haben; aber die Erzherzogin Elisabeth kam der Wahrheit wohl näher, als sie ihrem im Felde stehenden Gemale schrieb: „Ich besorge, daß Du nicht gar zu vielen Geschmack an diesem militärischen und kriegerischen Leben findest, welches Du gegenwärtig führst."

Am 11. November kehrte der Erzherzog nach Wien zurück; zwischen Fischamend und Ringelbrunn war er mit seiner Gemalin zusammengetroffen.

Nur kurze Zeit dauerte dieses Wiederfinden. Schon am 28. August 1789 mußte der Erzherzog Franz wieder zur Armee abgehen und langte noch an demselben Tage in Raab an. Der schwererkrankte Kaiser konnte dem Feldzuge, der bekanntlich weit günstiger als der frühere verlief, nicht mehr beiwohnen.

Der Erzherzog führte wiederum getreulich Buch über alle Vorgänge im Felde. Sein „Journal der Campagne von 1789," von welchem er einen Theil schon im September dem Kaiser übersendete, wuchs auf drei Bände an; besonders interessant ist die genaue Beschreibung, welche er von der Festung Belgrad selbst und von dem Gange der Belagerung gibt. Auch im Uebrigen bietet sein Tagebuch eine sehr detailirte und getreue Schilderung aller Gegenden und Oertlichkeiten, welche durch den Krieg eine Bedeutung erhielten, so daß das Ganze zugleich eine werthvolle Militärgeographie darstellt.

Die Erzherzogin Elisabeth hatte unterdessen einen schweren Kampf mit ihrer Sehnsucht nach dem abwesenden Gatten und zugleich mit den wechselnden Stimmungen des leidenden Kaisers zu bestehen, den nicht blos sein körperlicher Zustand, sondern auch manche politischen Sorgen, namentlich die in Aussicht stehende Einmischung Preußens und die Dinge in den Niederlanden, drückten. Zwar bewies er ihr stets seine Güte und väterliche Liebe, häufig ließ er sie aber auch seine Verstimmung empfinden, schrieb ihr ironische Briefe oder legte die lebhaften Aeußerungen ihres Gefühls wohl gar als „Grimasse" aus. Gern hätte sie das ertragen, aber schwer grämte sie sich darüber, daß, nachdem der Kaiser ihr anfangs versprochen, ihren Gemal nach der Einnahme Belgrads zurückzurufen, er jetzt, wo dieser Fall eingetreten war, die Rückkehr des Erzherzogs von der Einnahme Orsova's abhängig machte. Als sie ihren Schmerz über diese verlängerte Trennung nicht verbergen konnte, entgegnete ihr der Kaiser lachend: „So geht es, wenn man die Frau eines Soldaten ist."

Die Anwesenheit des Erzherzogs Franz bei der Armee hatte noch das Gute, daß er durch öftere und rasche briefliche Mittheilung seine Gemalin in den Stand setzte, den Kaiser bisweilen mit Neuigkeiten vom Kriegsschauplatze zu überraschen, von welchen dieser im dienstlichen Wege noch nicht in Kenntniß gesetzt war. Durch sie erfuhr Joseph II. zuerst, daß die österreichische Avantgarde die Save überschritten hatte. Die Erz-

herzogin hegte sogar den Verdacht, daß man dem Kaiser geflissentlich manche Neuigkeiten vorenthalte.

Indeß erfolgte die Rückkehr des Erzherzogs doch früher als Elisabeth zu hoffen gewagt hatte. Man stand von der Eroberung Orsova's ab und nahm blos die Cernirung dieses Platzes in Aussicht. Nach dieser Veränderung des Kriegsplanes kündigte der Kaiser der hocherfreuten Erzherzogin die Heimkehr ihres Gemals an, der in der Walachei nichts zu thun habe, und am 29. November traf der sehnsuchtsvoll Erwartete wieder in Wien ein.

Bald traten verhängnißvolle, furchtbare Momente an den Erzherzog heran. Die Lebensuhr des Kaisers Joseph war ihrem Ablaufe nahe. Aber ehe sie für immer stillstand, entführte der Tod noch ein anderes edles Opfer aus der Kaiserburg. Am 18. Februar 1790 starb die Erzherzogin Elisabeth, niedergeschmettert durch den Schmerz, den sie, der Entbindung nahe, bei dem Anblicke des sterbenden Kaisers empfunden, und zwei Tage darauf folgte ihr dieser in die Ewigkeit nach.

Da stand nun der junge Erzherzog zwischen den beiden geliebten Leichen der Gemalin und des kaiserlichen Oheims, inmitten einer Fluth von Geschäften, die nach dem Hintritte des Kaisers auf ihn einstürmten, denn bis zur Ankunft des Nachfolgers hatte er, zufolge der letzten Verordnung Josephs II., alle Resolutionen zu signiren.

Am 12. März traf der nunmehrige König von Ungarn und Böhmen und regierende Erzherzog von Oesterreich, Leopold II., aus Florenz in Wien ein und übernahm die Regierung.

Seit der Thronbesteigung seines Vaters betheiligte sich der Erzherzog Franz als Kronprinz lebhaft an den Staatsgeschäften, namentlich auch an dem Gange der äußeren Politik. Die Berichte der auswärtigen Gesandten Oesterreichs gelangten an ihn, und er legte sie in Auszügen, die er selbst verfaßte, seinem Vater vor. Es ist noch ein Heft solcher von des Kronprinzen eigener Hand geschriebenen „Berichte von auswärtigen Höfen“ vorhanden, Auszüge aus Ministerialberichten, welche die Zeit vom Juni bis einschließlich August 1790 umfassen. Sie beschäftigen sich vornehmlich mit dem russisch-schwedischen Kriege, der Conferenz zu Reichenbach, den Friedensnegotiationen mit der Türkei und nicht wenig auch mit den Vorgängen in Frankreich. In letzterer Beziehung ist eine Meldung des österreichischen Botschafters in Paris, Grafen Florimund

Mercy, vom 30. Juni bemerkenswerth; er berichtet nämlich: „Der 14. Juli, als das anniversaire der Revolution, lasse die abenteuerlichsten Folgen erwarten. Die Gemüther seien sehr gespannt. Die Franzosen wollten den König absetzen, dann wieder einsetzen und endlich zum Kaiser ausrufen."

Was die inneren Geschäfte betraf, so nahm der Erzherzog Franz jetzt besonders Antheil an den Berathungen über ständische Angelegenheiten. Auch scheint er bereits während der letzten Lebensjahre Josephs II. auf die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung hingewirkt zu haben und die Zurückgabe der heiligen Krone nicht ohne seinen Betrieb geschehen zu sein. Noch entschiedener vertrat er dann als Kronprinz die Interessen Ungarns, so daß bei seiner nachmaligen Krönung in Ofen der Judex curiae mit Recht betonte: „wie viel die Nation sich versprechen könne von einem Könige, der schon als Kronprinz die mächtigste Stütze der ungarischen Nation gegen alle Widersacher gewesen, dem Ungarn zumeist die Wiederherstellung der Reichskonstitution zu verdanken habe."

Nachdem der Kronprinz am 19. September 1790 seine Vermälung mit der Prinzessin Maria Theresia, Tochter Ferdinand IV., Königs beider Sicilien, gefeiert hatte, begleitete er im November mit seinem Bruder, dem Großherzog Ferdinand von Toscana, seinen Vater zur Krönung nach Preßburg. Die Begebnisse und Eindrücke dieser Reise legte er wiederum in einem von ihm „verfaßten Krönungsjournal von anno 1790" nieder. Die Einzelnheiten des Krönungsceremoniels mit allen übrigen Festlichkeiten und Empfangsfeierlichkeiten, welche durch ihre Neuheit und durch manches charakteristische Gepräge ihn häufig überraschen, beschreibt er mit großer Genauigkeit; aber auch andere eigenthümliche Erscheinungen, die ihm dort entgegentreten, schildert er sehr lebendig; selbst die Nationaltänze der ungarischen Landleute weiß er in beinahe plastischer Weise zu versichtlichen. Auf der Rückreise wurde dann auch Eisgrub besucht und auf den fürstlich Liechtenstein'schen Herrschaften einigen fröhlichen Jagden beigewohnt.

Neben den Staatsgeschäften setzte der Kronprinz auch seine militärischen Studien fort, in welche er sich immer tiefer hineingearbeitet hatte. Ein Zeugniß hievon geben mehrere noch vorhandene Hefte, unter ihnen eines mit der Aufschrift: „Militärische Gegenstände und Vorschläge von mir." Sie datiren aus dem Jahre 1791 und enthalten auch einige Ent-

würfe, die er auf Befehl seines Vaters verfaßt hat und in welchen er einen bereits sehr geübten militärischen Blick verräth. Mit den damaligen Armeezuständen zeigt er sich nichts weniger als zufrieden und spricht sich rückhaltlos in diesem Sinne aus. „Die Nothwendigkeit" — schreibt er an einer Stelle — „erfordert es, daß man auf die Herstellung einer guten Ordnung und Disciplin bei der Armee, hauptsächlich aber bei der Infanterie, als wo beides sehr vernachlässigt ist, den Bedacht nehme. Ueberhaupt herrscht bei derselben viele Nachlässigkeit im Dienste, wenig Respect von Seite des gemeinen Mannes gegen seine Vorgesetzten, und von Seite der subalternen Offiziere gegen ihre Ober- und Stabsoffiziere, und überdies noch zu viele Parteilichkeit. Auch werden die Urlaube den Offizieren mit zu vieler Leichtigkeit ertheilt, welche sie nur darum ansuchen, um sich in Wien divertiren zu können. Der Hofkriegsrath wird also den ernstlichen Bedacht nehmen, wie all' dieser Unfug auf eine thätige Art könnte abgestellt werden." —

Außerdem machte sich der Kronprinz durch seine Vorliebe für technische Gegenstände und seine Kenntnisse auf diesem Gebiete bekannt, auf welche deshalb die Unternehmer sich häufig beriefen. Als z. B. im Jahre 1791 der Graf Batthyany um die Uebertragung des Privilegiums auf eine neue Art des Schiffbaues ansuchte, bat er zugleich den Kaiser Leopold II. um die weitere Gnade, dem Erzherzog Franz „als einen bekannten, besonders großen Gönner der Kunst und der Wissenschaften," die Commission aufzutragen, die bereits fertigen Modelle mit irgend einem anderen beliebigen Sachverständigen anzusehen und zu untersuchen.

Unterdessen zogen die Sturmwolken einer neuen Weltgeschichte heran, und der Erzherzog Franz war unmittelbar Zeuge einer ihrer gewichtigen Vorerscheinungen. Nach der Herstellung der inneren Ruhe in den Ländern der österreichischen Monarchie und in der Aussicht des mit der Pforte abzuschließenden Friedens reiste Leopold II. im Sommer 1791 nach Italien, wo ihn die Nachricht von der mißlungenen Flucht Ludwigs XVI. aus Frankreich und von den Beschlüssen der französischen Nationalversammlung antraf. Daher erließ er am 6. Juli von Padua aus ein Circularschreiben an die europäischen Mächte, in welchem er sie vorläufig zu gemeinschaftlichen Maßregeln hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse Ludwigs XVI. und der Angelegenheiten Frankreichs überhaupt veranlaßte.

Diese Note wirkte zunächst auf das preußische Cabinet, denn kaum war der Kaiser nach Wien zurückgekehrt, so beschloß der König Friedrich Wilhelm II. die bisherigen Differenzen zwischen Oesterreich und Preußen zu beseitigen und sich bezüglich der französischen Angelegenheiten zu gemeinschaftlichen Maßregeln mit Oesterreich zu vereinigen. Die Folge war der Präliminarvertrag vom 25. Juli, welcher die Grundlage der späteren Defensivallianz bildete.

Zugleich wurde zwischen den beiden Monarchen eine Zusammenkunft vereinbart, welche am 25.—27. August auf dem sächsischen Lustschlosse Pillnitz stattfand. Die Ergebnisse dieser „Pillnitzer Convention" sind bekannt. Für den Erzherzog Franz, welcher seinen kaiserlichen Vater zu der Zusammenkunft begleitete, hatte sie noch ein besonderes Interesse. Als nämlich die Monarchen sich wieder trennten, nahm der König von Preußen die Hand seines Kronprinzen, des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm III., legte sie in die Hand des Erzherzogs Franz und sagte: „Meine Herren, Sie haben gesehen, wie herzlich die Väter sich liebten. Fahren Sie einst auch nach unserem Tode fort, so gute Freunde zu sein!"

Und in der That, dieses edle Fürstenwort ist in Erfüllung gegangen. Alle gelegentlichen Irrungen, welche die Politik später bisweilen mit sich brachte, haben das damals geschlossene persönliche Freundschaftsbündniß zwischen Franz I. und Friedrich Wilhelm III. nicht antasten können, und in den wirklich entscheidenden Momenten fanden sie sich dann zu der gemeinschaftlichen großen Aufgabe eintrachtvoll zusammen. —

Wenig über sechs Monate später trat der Wendepunkt ein, welcher den Kronprinzen auf den Thron führte. Am 1. März 1792 starb der Kaiser Leopold II. nach kurzer Krankheit, nachdem er die Erbländer durch zwei Jahre und neun Tage beherrscht, die deutsche Kaiserkrone ein Jahr, vier Monate und zwanzig Tage getragen hatte. Die „Wiener Zeitung" sagte am Schlusse des von ihr gebrachten Nekrologes: „In die Gefühle des Schmerzes mischt sich der tröstliche Gedanke, daß die Tugenden des höchstseligen Monarchen auf seinen erhabenen Sohn, unseren nunmehrigen König Franz I. übergegangen sind, der lange schon die Regierungssorgen mit seinem Vater theilte und lange schon gegründete Rechte auf die allgemeine Liebe erworben hat."

Zwei Monate nach dem Hintritte Leopolds II. folgte ihm seine Gemalin, die Kaiserin Marie Luise, im Tode nach; sie verschied am 15. Mai 1792 in den Armen ihres Erstgebornen, des Königs Franz. Siebzehn Kinder, mit welchen sie ihren Gatten beschenkt hatte und von denen blos zwei den Eltern in die Gruft vorangegangen, waren Zeugen des siebenundzwanzigjährigen ehelichen Glückes. —

Staatsakte und öffentliche Festlichkeiten gingen diesem Trauerfalle voran und folgten ihm nach. Am 25. April hatte der junge König die Erbhuldigung von Niederösterreich entgegengenommen. — Am 6. Juni wurde ihm in Ofen die Krone des heil. Stefan auf das Haupt gesetzt. Die Begeisterung der Ungarn, welche wie erwähnt, schon früher Beweise seiner Fürsorge erhalten hatten, war um so größer, als ihr nunmehriger König einige Stellen des Krönungs-Diplomes, welche nach ihrer Meinung „zweifelhaften Sinnes" zu sein schienen, bereitwillig zur „vollkommenen Klarheit gebracht" hatte. — Am 14. Juli wurde in Frankfurt der König Franz zum römischen Kaiser als der zweite dieses Namens gekrönt. — Von Frankfurt verfügte sich der Kaiser nach Prag, wo am 7. August die Erbhuldigung, am 9. die Krönung vor sich ging.

Mitten in diesem goldenen Regen von Kronen und Insignien zeigte sich die Einfachheit des jungen Kaisers in charakteristischer Weise. Zwar verringerte er nichts an dem altherkömmlichen, durch lange Gewohnheit geheiligten Gepränge, aber Alles, was daran nicht unumgänglich erschien, suchte er zu umgehen, besonders dort, wo die Kosten gewisser Nebenförmlichkeiten sich einer gemeinnützigen und wohlthätigen Verwendung zuführen ließen.

Schon bei der Erbhuldigung zu Wien wurde auf seinen Befehl das sonst bei einem solchen Akte errichtete Schaugerüst, das Weinrinnen, das Auswerfen von Braten und Brot unterlassen und der dazu bestimmte Geldbetrag unter die Armen vertheilt. Bei dem nächsten ähnlichen Anlasse, dem Dankfeste, welches der vollzogenen Kaiserkrönung und der Rückkehr des Monarchen in seine Residenz galt, kam Wien von selbst den Wünschen des Kaisers entgegen, indem die Summen, welche bei solchen Gelegenheiten durch die Errichtung von Ehrenpforten in Anspruch genommen zu werden pflegten, diesmal der Verschönerung des Stefansplatzes gewidmet wurden.

Bei der Krönung in Prag hingegen ergriff der Kaiser die Initiative zur möglichsten Vereinfachung, wozu ihm die wegen des Ablebens der Kaiserin-Witwe noch bestehende Hoftrauer eine passende Gelegenheit bot. Noch von Ofen aus schrieb er am 9. Juni zu diesem Zwecke dem obersten Kanzler Grafen Kolowrat: „Da Ich beschlossen habe, Mich künftigen Monat August gleich nach der Krönung zu Frankfurt auch in Böhmen krönen zu lassen, und diese Krönung wegen der Hoftrauer mit möglichster Kostenersparung vornehmen will, so wünsche Ich, daß man sich bei dieser Gelegenheit von Seiten der Stände aller Feste enthalte, und da Mein Aufenthalt in Prag sich blos auf die Dauer der Krönungsfeierlichkeiten beschränken wird, von welchen jedoch der öffentliche Einzug zu unterbleiben hat, und es üblich gewesen, daß nebst dem böhmisch-österreichischen obersten Kanzler sich auch ein ganzes Gremium von Hofräthen, Sekretären u. dgl. zu den böhmischen Krönungen begeben hat, dieses aber blos in der Absicht geschehen ist, um während dieser Zeit die Landesgeschäfte statt des Guberniums zu versehen, diese bloße Formalität aber zu viele Unkosten verursachen würde, so werden Sie zu Beobachtung dieser Formalität und zu Ersparung der Kosten die böhmische Landesregierung nur auf einen Tag übernehmen und solche gleich wieder an das Gubernium abtreten, zu Besorgung der übrigen Kanzleiarbeiten aber nur ein sehr beschränktes Personale mitnehmen.“ —

Am 19. April 1793 wurde dem Kaiser der erste Sohn geboren, am andern Tage durch den Kardinal-Erzbischof von Wien getauft und Ferdinand Carl genannt; der König beider Sicilien, Vater der Kaiserin, vertrat durch seinen Botschafter, den Marquis de Gallo, die Pathenstelle. Bei Hofe und in der Residenz herrschte große Freude; in allen Schauspielhäusern war freier Eintritt, in der Nacht ganz Wien beleuchtet. Nach althergebrachter Gewohnheit verlieh der Kaiser dem neugebornen Erzherzoge als Kronprinzen den Orden des goldenen Vließes, jedoch diesmal ohne alle Ceremonien.

Ein zweiter Sohn, der am 9. April 1799 zur Welt gekommene Erzherzog Joseph Franz, starb im Alter von acht Jahren.

Des Kaisers dritter Sohn wurde am 7. Dezember 1802 geboren, erhielt am folgenden Tage durch den Patriarchen von Venedig, Kardinal Filangieri, die Taufe und die Namen Franz Carl Joseph. Der Tauf-

pathe Erzherzog Carl wurde durch seinen Bruder, den Erzherzog Anton, vertreten.

In diese Familienfreuden fiel aber auch ein erschütterndes Familienereigniß: die Hinrichtung der Tante des Kaisers, der unglücklichen Königin Marie Antoinette von Frankreich, welche am 16. Oktober 1793 das Schicksal ihres Gemals theilte. Beinahe zwei Wochen vergingen, ehe die freilich nicht mehr überraschende Schreckenskunde in Wien eintraf. Folgende Worte, mit welchen die „Wiener Zeitung" vom 30. Oktober die traurige Nachricht begleitete, mögen dem ersten Eindrucke, welchen sie in den maßgebenden Kreisen hervorrief, entsprochen haben: „Wenn etwas bei dem Anblicke dieser gräulichen Handlung den Schmerz, der alle fühlenden Herzen durchbohrt, zu lindern vermögend ist, so kann es blos der Gedanke sein, daß endlich dadurch die Leiden dieser edlen Königin, die das Schicksal nur kränken, nie beugen konnte, geendigt sind, und die Ungeheuer, ihre Mörder, sich selbst des kostbaren Unterpfandes beraubt haben, dessen Erhaltung bisher noch einigermaßen das gerechte Racheschwert der vereinigten Mächte hemmen konnte". Dem Seelenamte, welches am 3. November Abends in der Hofburgpfarrkirche für die Hingeopferte abgehalten wurde, wohnte die ganze kaiserliche Familie bei.

Am 5. April 1807 erkrankte die Kaiserin Maria Theresia an einer heftigen Lungenentzündung, welche eine zu frühe Entbindung zur Folge hatte. Auf die erste Nachricht von der bedenklichen Wendung der Krankheit eilte der Kaiser in Begleitung des Erzherzogs Carl aus Ofen nach Wien zurück, verließ von da an keinen Augenblick das Lager seiner Gemalin und sprach ihr Trost ein. Am 13. April entschlummerte sie, noch nicht fünfunddreißig Jahre alt. Sie hatte ihren Gemal mit zwölf Kindern beschenkt, von welchen bei ihrem Tode noch vier Söhne und fünf Töchter am Leben waren. „Anspruchslos, herablassend, zuvorkommend, bereit zu helfen und zu retten, wo sie helfen und retten konnte, einfach in ihren Bedürfnissen, aber großmüthig gegen andere, warm für alles Edle und Gute, Beschützerin und Freundin der Künste, voll Liebe für das gute und treue Volk Oesterreichs. Mit einer Standhaftigkeit, die zur Bewunderung hinriß, stand sie, fest und groß durch ihr Bewußtsein, in jedem Leiden. Sie war heit'rerer Tage und eines längeren Lebens würdig." So sprach sich eine gleichzeitige Stimme über den Hintritt der Kaiserin aus.

Am 6. Jänner 1808 vermälte sich der Kaiser mit Maria Ludovica Beatrix, Tochter des Erzherzogs Ferdinand und der Erbprinzessin Maria Beatrix von Este. Es gab große Festlichkeiten; die Stadt Wien bezeugte ihre freudige Theilnahme dadurch, daß der Magistrat in Verbindung mit dem Großhandlungs-Gremium, den Fabriksinhabern, den Handlungs-Gremien und verschiedenen Innungen einen Fond zusammenlegte, aus welchem achtzig bis hundert arme, ehrbare Mädchen theils mit 300, theils mit 400 Gulden ausgestattet wurden. Der Kaiser ließ dieserhalb dem Magistrate und der Bürgerschaft sein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben, und machte zugleich der Hofstelle bemerkbar, daß die Staatsverwaltung sich in die Auswahl der Mädchen und in die Art der Losung nicht einzumengen habe.

Am 27. Februar 1810 verlas in Paris vor dem versammelten Senate der Reichs-Erzkanzler die Botschaft des Kaisers Napoleon, daß derselbe den Fürsten von Neufchatel als seinen Großbotschafter nach Wien gesendet habe, um dort um die Hand der Erzherzogin Marie Luise, Tochter des Kaisers von Oesterreich, zu werben. „Die glänzenden Eigenschaften, welche die Erzherzogin auszeichnen, haben ihr die Liebe der österreichischen Völker erworben; sie haben unsere Blicke auf sie gerichtet. Unsere Völker werden diese Prinzessin lieben, aus Liebe zu uns, bis sie, Zeugen aller der Tugenden, welche sie in unserer Achtung so hoch gestellt haben, sie um ihrer selbst willen lieben werden."

Der Eingang der Botschaft ließ zugleich ahnen, daß der Kaiser der Franzosen dieser Vermälung eine weittragende politische Bedeutung beilegte, gewissermaßen an dieselbe die Aussicht einer neuen Friedensära knüpfte. „Wir haben," so wurde gesagt, „auf eine entschiedene Weise für das Glück der gegenwärtigen Generation Sorge tragen wollen. Die Feinde des Continents haben ihre Wohlfahrt auf die Uneinigkeit und Zerrüttung desselben gegründet. Sie werden aber jetzt nicht mehr im Stande sein, das Kriegsfeuer dadurch zu unterhalten, daß sie uns Projekte beimessen, welche unvereinbar sind mit den Banden und Pflichten der Verwandtschaft, welche wir mit dem regierenden kaiserlichen Hause von Oesterreich soeben geschlossen haben."

Auch in Wien verkannte man nicht die hohe Wichtigkeit des Aktes und war deshalb bemüht, denselben mit einem so glänzenden Ceremoniel zu umkleiden, wie man es an dem einfachen Hofe des Kaisers Franz seit

lange nicht gesehen. Zum Empfange des französischen Großbotschafters war anfangs der Graf Aicholt ausersehen worden, aber dieser lehnte die ehrenvolle Bestimmung mit der Entschuldigung ab, daß er der „französischen Sprache und der Geläufigkeit derselben im Reden zu wenig mächtig sei." Der Kaiser beauftragte daher den Fürsten Paul Eßterhazy, dem Fürsten von Neufchatel bis an die Grenze entgegenzugehen.

Am 5. März hielt der Fürst von Neufchatel seinen feierlichen Einzug. Die Bevölkerung Wiens, „begeistert durch die Hoffnung schönerer Zeiten, die aus dem engen Bande zwischen Oesterreich und Frankreich hervortreten würden" (so sagt ein gleichzeitiger Bericht), strömte ihm entgegen. Nun folgten Festlichkeiten auf Festlichkeiten. Am 8. März ging die feierliche Werbung vor sich, am 11. die Vermälungsfeierlichkeit, bei welcher der Erzherzog Carl die Stelle des Kaisers Napoleon vertrat.

In der Mitternachtsstunde vom 24. auf den 25. März 1811 überbrachte der kaiserl. österreichische Major und Botschaftskavalier Baron Tettenborn die Nachricht nach Wien, daß „die Hoffnung Frankreichs erfüllt," die Kaiserin der Franzosen glücklich von einem Prinzen entbunden worden sei. Tettenborn hatte Paris am 20., als dem Tage der Entbindung, Nachmittags um zwei Uhr verlassen, folglich den weiten Weg in vier Tagen und zehn Stunden zurückgelegt. Der Kaiser Franz war sehr erfreut, ordnete Gala und großes Appartement bei Hofe an, und um auch das Publikum an diesem frohen Ereignisse theilnehmen zu lassen, war auf seinen Befehl am nächsten Sonntag nicht nur in den beiden Hoftheatern, sondern auch in den Vorstadttheatern freier Eintritt.

Der größte Jubel herrschte in Paris. Diese Stadt hatte schon zwei Wochen früher ihrer Kaiserin eine silberne, im Feuer vergoldete und reich mit Bildhauerarbeit geschmückte Wiege geschenkt; auch hielt man es dort für eine gute Vorbedeutung, daß der Prinz in Paris geboren worden sei, nachdem seit Carl VII. (22. Februar 1402), also seit 409 Jahren, kein König von Frankreich in der Hauptstadt das Licht der Welt erblickt hatte. Schon das Senatsdekret vom 17. Februar 1810 über die Einverleibung des römischen Staates hatte verfügt: der (künftige) kaiserliche Prinz führt den Titel und erhält die Ehrenbezeugungen eines Königs von Rom. Demgemäß las man in dem kurz nach der Geburt des Prinzen erschienenen kaiserlichen Almanache für 1811 nach den Namen des Kaisers

und der Kaiserin: „Napoleon Franz Carl Joseph, kaiserl. Prinz, König von Rom.“

Eine kurze Spanne Zeit genügte, um den ganzen glänzenden Traum zu zerstören. Mit vier Jahren war der König von Rom, der in der Wiege eine Krone getragen hatte, der Sohn eines Entthronten, mit fünf Jahren der Sohn eines Weltgefangenen. Zwar hatte Napoleon anfangs in Fontainebleau blos „unbeschadet der Rechte seines Sohnes“ abdanken wollen, und auch Maria Luise versuchte in einer Proklamation zu Blois „die Rechte und die Person ihres Sohnes“ unter den Schutz der französischen Nation zu stellen. Allein die Ereignisse waren mächtiger, und am 11. April 1814 entsagte Napoleon „für sich und seine Erben“ den Thronen von Frankreich und Italien. Marie Luise entfernte sich mit ihrem Sohne vom französischen Boden und begab sich nach Oesterreich. Sie erhielt die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, und dem einstigen Könige von Rom blieb jetzt nur noch der Titel eines „Erbprinzen“ der eben genannten Herzogthümer.

Im April 1815 hatte der Kaiser die provisorische Verwaltung dieser Herzogthümer für seine Tochter übernommen, übergab ihr aber im folgenden Frühjahre die Regierung ihrer Staaten. Am 7. März 1816 verließ daher die Herzogin Marie Luise Schönbrunn, um sich in ihre Staaten zu begeben. Sie reiste unter dem angenommenen Inkognito einer Herzogin von Collorno.

Ihr Sohn blieb bei seinem Großvater, dem Kaiser Franz, zurück. Diplomatische Rücksichten bestimmten, daß der Prinz durch einen Staatsvertrag das Erbrecht auf Parma verlor; der Kaiser war daher bedacht, seinen Enkel vorläufig an Rang und Würden zu entschädigen. Mit Handbillet vom 2. März 1818 wurde die in Böhmen gelegene, vormals pfalz-baierische, nachmals dem Bruder des Kaisers, dem Großherzog Ferdinand von Toscana, gehörige Herrschaft Reichstadt (böhmisch Zakopy) sammt allen derselben einverleibten oder künftig einzuverleibenden Gütern zu einem Herzogthum erhoben, und da zufolge der Wiener Kongreßakte und der seitdem über deren Vollziehung mit den Verbündeten zu Paris gepflogenen Unterhandlungen, der Kaiser sich in dem Falle befand, den Titel, das Wappen, den Rang und die persönlichen Verhältnisse seines Enkels zu bestimmen, so verlieh er mit Patent vom 22. Juli 1818 dem „Prinzen Franz Joseph Carl, Sohn unserer geliebtesten Frau Tochter,

der Erzherzogin Marie Luise", den Titel eines Herzogs von Reichstadt und das Prädikat Durchlaucht, gestattete ihm die Annahme und Führung eines besonderen Wappens und wies ihm seinen Rang unmittelbar nach den Prinzen des kaiserlichen Hauses und Erzherzogen von Oesterreich an.

Unterdessen hatten sich im Schoße des Kaiserhauses andere Veränderungen vollzogen. Im Frühjahre 1816 unternahm der Kaiser mit seiner Gemalin eine Reise in die Lombardie. Mit großer Freude sah die Kaiserin Maria Ludovica Mailand wieder, wo sie das Licht der Welt erblickt hatte, und der Kaiser ließ, dieses Gefühl ehrend, eine Münze zur Feier der Anwesenheit seiner Gemalin in ihrer Geburtsstadt prägen. Aber schon hier fühlte sich die Kaiserin unwohl; bald nach ihrer Ankunft in Verona verschlimmerte sich ihr Zustand dergestalt, daß sie sich mit den heiligen Sterbesakramenten versehen ließ, und am 7. April war sie eine Leiche.

Am 29. Oktober 1816 wurde in München unter großen Festlichkeiten die Prinzessin Carolina Augusta, Tochter des Königs Maximilian Joseph von Baiern, dem Kaiser Franz durch Prokuration angetraut; die Stelle des Letzteren versah der Kronprinz von Baiern. Am 5. November wurde dann in Braunau, welche Stadt zufolge einer Konvention für die Dauer des Uebergabeaktes als neutral erklärt worden war, die neuvermälte Kaiserin von dem Fürsten zu Trauttmansdorf-Weinsberg feierlich übernommen. Am 9. traf sie in Schönbrunn ein; ihr Gemal war ihr bis St. Pölten entgegengereist. Am 10. wurde in Wien die Vermälung vollzogen; der Kaiser widmete bei diesem Anlasse den Dürftigen der Residenz 200,000 Gulden W. W. aus seiner Privatkasse. Zum Andenken an die Vermälungsfeier veranstaltete die k. k. Akademie der bildenden Künste durch ihren Kurator, den Staatsminister Fürsten von Metternich, die Ausprägung einer Medaille, von welcher sechs Stück in Gold und hundert in Silber vertheilt wurden.

Neun Jahre später wiederholte sich in Ungarn der feierliche Akt der Krönung einer Königin. Gleich im Eingange der den ungarischen Ständen in der Sitzung vom 18. September 1825 mitgetheilten königlichen Propositionen wurde gesagt: „Es haben die Herren Stände aus den gnädigen königlichen Einberufungsschreiben entnommen, daß Se. k. k. Majestät nach Ihrer eben so eifrigen als rastlosen Sorgfalt für das Beste Ihres vielgeliebten Königreichs Ungarn den gegenwärtigen Reichstag

gnädigst ausgeschrieben und huldreich vorzuschlagen geruht haben, daß der Anfang desselben mit der feierlichen Krönung Ihrer geliebtesten Gemalin, der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin Carolina Augusta, zur Königin von Ungarn mittelst des heiligen Reichsdiadems gemacht werde." Die Botschaft, welche der Erzherzog-Palatin in diesem Sinne dem Reichstage überbrachte, wurde von der Versammlung mit Begeisterung aufgenommen, und am 25. erfolgte in Preßburg die Krönung nach herkömmlichem Brauche. Am andern Tage wurden, alter Sitte gemäß, der Kaiserin-Königin verschiedene Geschenke überreicht, darunter eine von den Preßburger Weingärtnern aus vielen kleineren künstlich zusammengesetzte große Weintraube, 138 Pfund schwer, und vier ungewöhnlich große Brode von Komorn, welche zwei Frauen von dort eigens herbeigeführt hatten. Am 2. Oktober legte der Fürst-Primas, als Organ der Versammlung, das von den Ständen festgesetzte Krönungsgeschenk von 50.000 Dukaten, der Kaiserin-Königin zu Füßen. Diese nahm das Geschenk „als einen ausgezeichneten Beweis aufrichtiger Zuneigung für sie und der von den Ahnen ererbten Ergebenheit gegen ihre Königin" mit dankbarem Gemüthe an. „Durch die heilige Reichskrone mit der ungarischen Nation noch enger verbunden, wünsche ich lebhaft, daß diese theure Nation, von dem Scepter ihres gütigsten Königs geschirmt, die erwünschtesten Früchte ihrer Treue und Anhänglichkeit ernte, und daß ihr Ruhm und ihre Wohlfahrt unvermindert Jahrhunderte hindurch daure," setzte sie hinzu. Das Krönungsgeschenk wurde von ihr zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken in Ungarn gewidmet.

Seit dem Eintritte der Kaiserin Carolina Augusta in den hohen Familienkreis gestalteten sich die Beziehungen innerhalb des letzteren immer inniger und traulicher. Ihre zarte Sorgfalt umgab den Kaiser überall, wußte jeden Anlaß zu Unruhe oder Verstimmung von ihm fernzuhalten, jede Gelegenheit, wo sich eine Blume der Freude auf seinen Weg streuen ließ, zu erspähen und zu benutzen. Sie hatte als Gattin und Mutter so Vieles und Ersprießliches zu verrichten, und ihr Herz fand in der Erfüllung dieser schönen Doppelpflicht so vollständige Befriedigung, daß sie sich niemals versucht fühlte, über jenes Gebiet hinauszugreifen, einen Einfluß außerhalb desselben zu gewinnen. Und wie ihre Fürsorge sich jederzeit nur an den Gemal und Vater, nicht an den Monarchen wendete, konnte dieser sich der treuen Lebensgefährtin um so rückhalt-

loser und zuversichtlicher hingeben. Fand er doch in ihr gerade alle diejenigen Eigenschaften wieder, die er an sich selbst vorzugsweise hochhielt und herausbildete: die aufrichtige Leutseligkeit, welche Vertrauen schenkte und Vertrauen erwarb, die einfache und deshalb um so freudiger anerkannte Würde; wußte er doch, auf Grund dieser hier durch weibliche Milde verklärten Eigenschaften, seine Gemalin vor allem im Besitze desjenigen Schatzes, über welchen auch er durch sein ganzes Leben am sorgfältigsten wachte: der Liebe des Volkes, welches in schlichter, aber richtiger Erkenntniß sich für die Tugenden seiner Kaiserin begeisterte, sich ihrer Zuneigung mit Stolz bewußt war und die Werke ihres unerschöpflichen Wohlthätigkeitssinnes dankbar verzeichnete.

Das Familienleben, welches Carolina Augusta ihrem Gemale schuf, wurde durch die einwirkenden Verhältnisse eben so sehr bedingt als begünstigt. Der Kaiser stand bereits im reiferen Mannesalter, das zwar allen Anforderungen des Berufes sich vollkommen gewachsen zeigt, aber während der Stunden der Ruhe dann Ersatz und neue Kräftigung im Schoße der Angehörigen sucht. Die Zeit der langen gewaltigen Kämpfe nach außen, die der Kaiser nicht hervorgerufen, aber standhaft zu Ende geführt hatte, lag hinter ihm, und die sanftere Sorge um die Forterhaltung des inneren Friedens machte ihn für die Genüsse der traulichen Häuslichkeit doppelt empfänglich.

Die schmal zugemessene Zeit, welche er für sich erübrigte, widmete er seinen Kindern, zu welchen er auch den Herzog von Reichstadt zählte, und geizte in dieser Beziehung mit jeder Minute. Als daher die Kaiserin Carolina Augusta in den ersten Monaten ihrer Ehe einmal den leisen Wunsch äußerte, daß doch zuweilen Gäste zur kaiserlichen Tafel geladen werden könnten, erwiderte der Kaiser: „nein, denn dies ist die einzige Stunde, in welcher ich meine Kinder genießen kann.“

Blos an Sonntagen versammelten sich an der Tafel des Kaisers alle Glieder seiner Familie.

Bald erweiterte sich der schöne Familienkreis. Am 4. November 1824 fand in Wien die Vermälung des Erzherzogs Franz Carl mit der Prinzessin Sophie, Tochter des Königs Maximilian aus dessen zweiter Ehe mit Carolina von Baden, statt; der Bruder des Kaisers, Erzherzog Rudolf, Kardinal und Erzbischof von Olmütz, vollzog die Trauungsceremonie, welcher die Eltern und Schwestern der hohen Braut beiwohnten.

Als eine Woche darauf eine Deputation der niederösterreichischen Stände und die Deputirten der Stadt Wien dem Kaiserpaare und den Neuvermälten ihre Glückwünsche darbrachten, sprach der Kaiser in seiner herzlichen Weise die Hoffnung auf Enkel und was er sich von diesen erwartete, aus. „Sie kennen", sagte er zu den Deputirten, „meine Gesinnungen und sind Zeugen meiner Lebensweise; Sie wissen daher, wie sehr mein Glück durch das Glück meiner Kinder gesteigert werden muß. Daß sich jenes meines Sohnes in der getroffenen Wahl fest begründet finden wird, bin ich versichert. Segnet die Vorsehung dessen Ehe mit Nachfolge, so erhält der Staat in meinen Enkeln Freunde und Stützen, denen das Wohl des Vaterlandes eben so theuer sein wird, als es mir und den sämmtlichen Gliedern meines Hauses ist."

Diese frohe Hoffnung sollte in Erfüllung gehen; es war dem Kaiser gegönnt, noch drei Enkel zu erleben. Am 18. August 1830 beschenkte die Erzherzogin Sophie ihren Gemal mit dem Erstgeborenen, der am andern Tage im Ceremoniensaale zu Schönbrunn durch den Fürst-Erzbischof von Wien, Grafen zu Firmian, die Taufe, und die Namen Franz Josef Carl erhielt; der Kaiser war Taufpathe seines Enkels. Am 6. Juli 1832 kam der Erzherzog Ferdinand Maximilian, am 30. Juli 1833 der Erzherzog Carl Ludwig zur Welt.

Das Jahr 1830 brachte einen Staatsakt mit sich, welcher zugleich zu einer Familienfeier sich gestaltete. Durch die in der Sitzung des ungarischen Reichstages vom 14. September übergebenen königlichen Propositionen wurde verkündigt: Se. k. k. Majestät hätten beschlossen: „daß Ihr geliebtester erstgeborener Sohn, der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Ferdinand als Ihr, laut der in den Artikeln 1 und 2 1723 festgesetzten Erbfolge in diesem Königreich Ungarn und den damit verbundenen Provinzen unmittelbarer Erbe, auf diesem Reichstage zum künftigen Herrn und König nach gesetzlicher Weise gekrönt werde." In der nämlichen Sitzung bezeichnete der Kaiser selbst es als seinen Wunsch: „daß das heilige Band, welches den Thronerben dem Königreiche enger verbinde, zugleich ein neues Unterpfand seiner väterlichen Liebe, sowohl für seinen Sohn als für die ihm theure Nation werden möge."

Der ungarische Hofkanzler Adam Graf v. Reviczky hob hierauf in seiner Rede hervor: „die Weisheit und Hochherzigkeit des Königs habe schon den Beginn dieses Reichstages dadurch zum Festtage der ganzen

Nation erhoben, daß er seinen Erstgeborenen und Thronfolger mit den getreuen Ungarn durch das Band der Liebe und des Vertrauens und durch jene unauflösbare Kraft der Verpflichtungen verbinde, welche die heilige Stimme der ungarischen Gesetze, über die hinaus ohnehin die Wohlfahrt des Landes nicht zu bestehen vermöge, mit der glorreichen heiligen Krone des Vaterlandes verwebe."

Mit Handschreiben vom 18. September ernannte dann der Kaiser seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, zum Feldmarschall, und am 28. ging in Preßburg die Krönung unter den üblichen Feierlichkeiten vor sich. Als während derselben der zu krönende Erzherzog auf dem Wege vom Throne zum Hochaltare sich zu dem Throne des Kaisers wendete und von diesem den väterlichen Segen empfing, wurden die Umstehenden mächtig ergriffen und alle Anwesenden zu Thränen gerührt. Von dem erhaltenen Krönungsgeschenke (50.000 Stück Dukaten) widmete der junge König einen Theil zur Unterstützung der Contribuenten, welche in Folge der letzten kargen Ernte einer Noth hätten ausgesetzt werden können, den anderen Theil aber zur Vermehrung des Fonds für die ungarische Akademie.

Am 12. Februar 1831 wurde in der Hauptstadt Piemonts die Vermälung durch Prokuration zwischen dem König Ferdinand V. von Ungarn, Kronprinzen von Oesterreich, und der königlichen Prinzessin Maria Anna Carolina von Savoyen vollzogen, wobei der König von Sardinien den Bräutigam repräsentirte. Die junge Königin reiste dann unter dem Namen einer Gräfin von Habsburg nach Mailand, wo die feierliche Uebernahme erfolgte. Am 27. ging in der Kammerkapelle der Hofburg zu Wien die Trauung in der Stille, blos im Beisein des Kaiserpaares, der kaiserlichen Familie und der nächsten Umgebung, vor sich.

Mit dem 1. März 1832 war das vierzigste Regierungsjahr des Kaisers abgelaufen. Wie er geräuschvollen Festlichkeiten von jeher abhold gewesen, verbat er sich solche auch bei dieser Gelegenheit; die Hauptfeier bestand daher in Akten der Wohlthätigkeit, durch welche besonders die Bewohner Wiens ihre freudige Theilnahme an den Tag legten. Ein kurzer Artikel, welcher an diesem Tage in der „Wiener Zeitung" erschien, war, obgleich officiösen Ursprungs, doch ein treuer Wiederhall der öffentlichen Stimmung und faßte zugleich die thatsächlichen Momente in einem kleinen bezeichnenden Bilde zusammen.

„Vierzig Jahre seiner milden, väterlichen Regierung sind verflossen", hieß es in diesem Artikel, „ein Zeitraum, denkwürdig wie wenige in der Geschichte unserer Regenten, durch die Reihe thatenschwerer Jahre, und reich wie wenige an den ernstesten und größten, an den freudigsten und ruhmvollsten Ereignissen, an erschütternden Stürmen, furchtbaren Kämpfen, entscheidenden Siegen, erhabenen Aufopferungen und leuchtenden Herrschertugenden, an großen, glänzenden Beispielen innigster Fürstenliebe und unerschütterlicher Völkertreue! Siegreich ging der standhafte Sinn des frommen Monarchen für Recht und Gerechtigkeit aus den harten Kämpfen für die Sicherheit und die Erhaltung seiner Völker und Staaten hervor; die schweren Sorgen für deren Wohl, die Bedrängnisse der Zeit, die theuren Opfer seines Herzens, sie schlangen immer fester und fester die Bande zwischen ihm und seinen Völkern, denn diese erkannten dankbar seine weise Sorgfalt in wandelloser Liebe und unerschütterlicher Treue."

Indeß auch ein schmerzlicher Verlust blieb zu jener Zeit dem Herzen des Kaisers nicht erspart. Am 22. Juli 1832 starb in Schönbrunn der Herzog von Reichstadt, während der Kaiser mit seiner Gemalin sich in Linz auf der Rückreise aus Tirol befand. Die Bedingungen, welche die Ereignisse und die Politik dem Leben und Wirken des Sohnes Napoleons gestellt hatten, und denen auch der Kaiser Franz Rechnung tragen mußte, waren dennoch ohne den mindesten störenden Einfluß auf das durch die Natur geknüpfte enge Band der Liebe zwischen beiden geblieben, und die tieferregten Gefühle des Kaisers bei diesem Trauerfalle fanden ihre Sprache in den Worten der Inschrift, welche der Sarg des Herzogs von Reichstadt trägt: der, „in der Wiege mit dem Titel König von Rom begrüßt, in der Blüthe des Alters, begabt mit allen Vorzügen des Geistes und des Körpers, mit herrlicher Gestalt, mit edler Jugend im Antlitz, mit seltener Anmuth der Sprache, ausgezeichnet durch kriegerisches Wissen und Streben, einem schmerzlichen Tode erlag."

Dafür blühten die Söhne des Erzherzogs Franz Carl herrlich heran. Den ältesten, Erzherzog Franz Joseph, ließ der Kaiser täglich zu sich kommen, und nachdem der jüngere, Erzherzog Ferdinand Maximilian, anderthalb Jahre alt geworden war, begleitete auch dieser seinen Bruder dorthin. Der Kaiser wurde mit seinen Enkeln wieder jung; er ordnete ihre Spiele und nahm Theil an denselben. Die Kaiserin traf ihn Abends

an, wie er mit den beiden Prinzen eben das Exerziren vornahm und mit ihnen im Zimmer auf und ab marschirte.

Mit dem älteren Enkel Franz Joseph, welchem sich die großväterliche Zärtlichkeit des Kaisers vorzugsweise zuwendete, ging dieser schon über das bloße Spielen hinaus, indem er bereits Beispiel und Belehrung daran knüpfte. Nebst anderem Spielwerke hatte er dem Prinzen eine Schachtel hölzerner Soldaten gekauft. Letztere stellte er dann bisweilen vor seinem Enkel auf, ließ sie verschiedene Evolutionen machen und erklärte ihm das alles in faßlicher Weise. Die Kaiserin, welche nicht selten solche Manöver überraschte, bemerkte zwar lächelnd, der kleine Prinz werde noch nicht viel davon begreifen, aber der Kaiser ließ diesen Einwurf nicht gelten, sondern war überzeugt, daß sein Zögling ihn recht wohl verstehe.

Auf seinen Spaziergängen nahm der Kaiser so oft als möglich ebenfalls den Erzherzog Franz Joseph zum Begleiter und ergriff da wiederum jeden Anlaß, um frühzeitig das sittliche Gefühl des lebhaften Prinzen zu klären, die Rechtsbegriffe desselben auf sichere Anhaltspunkte zu stützen, — ein Same, der, man darf es mit freudiger Bestimmtheit aussprechen, in dem kindlichen Gemüthe des Enkels damals feste Wurzel geschlagen hat und dann mit dem Manne großgewachsen ist. Als sie z. B. eines Tages in der Umgebung von Baden mit einander promenirten, wollte der junge Erzherzog gern einen Spazierstock haben. Am Zaune eines Ackers fand sich ein passender Stab; der Prinz zog ihn aus der Erde und bediente sich desselben als Spazierstock. „Nimm den Stock einstweilen," sagte der Kaiser, „aber er gehört nicht dir; du mußt ihn, wenn wir zurückkommen, wieder an seine Stelle geben." Und so geschah es auch. Als sie auf dem Rückwege wieder zu dem Orte kamen, steckte der kleine Prinz den Zaunstock, der „nicht ihm gehörte," wieder dort in den Boden, wo er ihn hergenommen. —

Unaufhaltsam rückte inzwischen die „große Stunde" heran, „deren Ruf" — wie Graf Revicky im ungarischen Reichstage 1830 gesagt hatte — „unter so vielen Millionen der Kaiser Franz nur allein mit heiliger Ruhe erwartete:" die Stunde des Todes. Am 24. Februar 1835 wurde der Kaiser von einem entzündlichen Fieber befallen; die zeitweise eintretenden Erleichterungen waren von keiner Dauer; am 26. wurde dem hohen Kranken auf sein eigenes Verlangen das heilige Abendmal gereicht. Am 1. März war jede Hoffnung geschwunden; der Kaiser empfing das

Sakrament der letzten Oelung, nahm männlich gefaßt von allen Mitgliedern seiner Familie Abschied, segnete die weinenden Enkel und verschied in der ersten Morgenstunde des 2. März, nachdem er 67 Jahre gelebt und genau 43 Jahre regiert hatte.

Mit aufrichtigem Schmerze blickte Oesterreich auf den Sarg seines Kaisers, mit dem es durch so lange Jahre Gunst und Ungunst des Schicksals getheilt, an welchen immer zunächst es in guten Tagen den Ausdruck seiner Freude gerichtet und zu dessen Throne es in böser Zeit seine Sorgen wie seine Hoffnungen getragen hatte, an dessen Herzen es nie verzweifelte, wenn feindliche Gestirne augenblicklich die Zukunft noch so sehr verfinsterten.

Durch die Hofburg zu Wien ging der Geist der Trauer. Allen war ein Vater geschieden. Nur des Kaisers kleiner Liebling, der Erzherzog Franz Joseph, wollte noch längere Zeit nicht daran glauben, daß der Großvater, an welchem er so zärtlich gehangen, wirklich gestorben sei. „Der Großvater ist nicht todt", behauptete der Prinz, wenn von dem Hintritte des Kaisers die Rede war, „er kommt alle Nächte an mein Bett und geht an mir vorüber." — Man fand für nöthig das Porträt des Kaisers, welches im Schlafzimmer des Erzherzogs hing, zu entfernen, weil es vielleicht zu jener Vorstellung Anlaß gegeben hatte.

Wenn man Porträts des Kaisers Franz aus den ersten Jahren seiner Regierung betrachtet, so gewinnt es den Anschein, als ob die militärisch-ernste Erziehung, welche ihm unter den Augen seines Oheims, des Kaisers Joseph II. auferlegt war, sich auch in seinen Zügen noch eine Zeitlang bemerkbar gemacht hätte. Sein edles, regelmäßiges Profil verräth damals noch einen tiefen innern Ernst, der besonders in dem Auge sich sammelt.

Mustern wir jedoch dann seine späteren Abbildungen in einer gewissen Reihenfolge, so gewahren wir, wie mit den zunehmenden Jahren der frühere Ernst in weicheres Wesen abschmilzt, die straffen, antiken Umrisse sich einem immer milderen Ausdrucke öffnen. Aber auch in dieser linderen Form bleibt die physiognomische Wirkung eine imponirende. Die Hagerkeit des Gesichts läßt uns die Linien, nach welchen die Natur den Kopf des Kaisers zeichnete, um so mehr in ihrer Ursprünglichkeit erkennen. Da tritt uns zunächst die imperatorische hohe, beinahe senkrecht

abfallende Stirn entgegen; von ihr gehen, wie von einer Krone, die sehr fein und ebenmäßig gezogenen Umrisse aus, welche, beide Wangen umfließend, unter dem etwas kurzen, aber scharf gewölbten Kinne zusammentreffen und das Ganze in ein schmales Oval rahmen, während die klassisch geformte Nase maßvoll hervortritt. Die großen offenen Augen blicken unbefangen und fest vor sich hin und nehmen erst in den Greisenjahren, wo das untere Lid sich ein wenig senkt, etwas Durchdringendes an. Der regelmäßige, ziemlich ernste, aber ansprechende Mund gewinnt ein überaus charakteristisches Gepräge durch die in eigenthümlicher Weise ihn umspielenden Mundwinkel; im höheren Alter sinkt auch die untere Lippe etwas herab und würde in dieser Partie des Gesichts einige Strenge erzeugen, wenn nicht der Mund, besonders im Gespräche, einen freundlichen und gewinnenden Ausdruck fände.

Hatte solchergestalt die Natur dem Antlitze des Kaisers alle sein geistiges Innere durchströmenden und anregenden Momente mit treuer Wahrheit eingeschrieben und ihm dabei das Siegel einer eben so ungesuchten als unverkennbaren Würde aufgedrückt, so entsprach auch im übrigen seine Außenseite seinem inneren Wesen. Die mittelgroße hagere Gestalt verrieth Festigkeit und Ausdauer, die Frucht einer weisen Sparsamkeit mit dem übernommenen Kapitale an physischen Kräften. Im Gange, in der Haltung und auch im Anzuge überaus einfach, verzichtete er äußerlich auf jedes Abzeichen, das an die Höhe seiner Stellung hätte erinnern können, und dennoch lag in dieser so schmucklosen Erscheinung eine bedeutungsvolle Eigenthümlichkeit, welche sich mit nichts anderem vermengen ließ, sondern demjenigen, der nur einmal den Kaiser gesehen, dessen Bild für immer und unauslöschlich in's Gedächtniß prägte.

Wir haben gesagt, daß in dem Gesichte des Kaisers neben dem Ausdruck der Milde auch ein Zug der Strenge lag. Und in der That, er verstand auch streng zu sein, und zwar zunächst gegen sich selbst. Wie er schon als Knabe sich der Leckerbissen enthalten hatte, so pflegte er auch in seinem späteren Leben zu seiner Umgebung mit Recht von sich zu sagen: „daß er bei der Erfüllung seiner Pflichten stets diejenige Art wähle, welche ihm die meiste Ueberwindung koste." Nie gestattete er sich, seine Macht zu einem persönlichen Zwecke auszubeuten; für seine Handlungen war ihm nicht maßgebend, was er thun konnte, sondern blos was sich ihm zu thun geziemte.

Allerdings aber war er gewöhnt, die sittliche Strenge, die er in sich selbst großzog, auch anderen nicht zu erlassen. Uebertriebenen Entschuldigungen, beschönigenden Deutungen eines von irgendwem begangenen Unrechts entschieden abhold, forderte er vielmehr eine ungeschminkte Auffassung, eine gebührende Verurtheilung des Uebels, wenn er auch nach erwiesener und eingestandener Schuld häufig zur Verzeihung und noch häufiger zu einer Milderung der verwirkten Strafe zu bewegen war. Als er daher im Jahre 1812 sich über die Wirkungen des neuen Strafgesetzbuches Bericht erstatten ließ, wollte ihm die nachsichtigere Anschauung, welche Hofrath Kübeck bezüglich des Sittenverfalls kundgab, nicht genügen, und er neigte sich mehr der strengeren Ansicht des Hofrathes Pratobevera zu.

Indeß artete seine Strenge niemals in Härte, und auf der andern Seite seine Milde niemals in Schwäche aus. Offene Pflichtvergessenheit und böser Wille fanden vor seinen Augen keine Gnade, aber Uebereilung und Mißgriffe wußte er zu entschuldigen, und selbst dem einbekannten und von Reue begleiteten Fehltritte versagte er selten seine Verzeihung.

Wenn er jedoch im Staats- und Berufsleben sich schwerer zur Nachsicht entschloß, so legte er im rein persönlichen und Privatverhältnisse dagegen seiner angebornen Gutmüthigkeit um so weniger eine Beschränkung auf. Ueber unabsichtliche Verstöße ging er meistens schweigend hinweg oder er ließ es bei einer leichten Rüge bewenden, und auch diese nahm er häufig durch eine nachträgliche freundliche Bemerkung zur Hälfte zurück. Als er im Jahre 1818 während seines Aufenthaltes an der türkischen Grenze sich mit türkischen Unterthanen unterredete und sein Begleiter, Graf **, sich unaufgefordert in das Gespräch mischte, sagte der Kaiser mit ziemlichem Ernste: „Bald wird man nicht wissen, wer von uns beiden der Kaiser ist.“ Die betroffene Miene des Zurechtgewiesenen aber dämpfte sogleich seinen Unwillen, und weil er ihn gekränkt zu haben fürchtete, ließ er einige Worte nachfolgen, die beinahe einer Entschuldigung gleichkamen. Der Graf jedoch fühlte recht wohl, daß er gefehlt hatte, und bekannte: „Eure Majestät hatten vollkommen Recht.“

Ein alter Leibdiener, welchem zugleich das Geschäft oblag, den Kaiser zu rasiren, hatte, weil seine Hand nicht mehr die nöthige Sicherheit besaß, bei dieser Operation fast regelmäßig das Unglück, seinen Ge-

bieter zu verletzen. Man wollte daher den Kaiser bewegen, seinen Barbier zu wechseln; er meinte aber: „da würde ich den alten Mann kränken", und so gab er sich geduldig dem täglichen kleinen Leiden hin.

Die Ursache, welche den Kaiser Milde wie Strenge, Vertrauen wie Argwohn immer am passenden Orte und der richtigen Person gegenüber in Anwendung zu bringen befähigte, lag wiederum in einer Eigenschaft, die ihm im hohen Grade beiwohnte: in einer außerordentlichen Menschenkenntniß. Aber diese seine Menschenkenntniß griff nie in die mit ihr sonst häufig verschwisterte Menschenverachtung über und schloß selbst da, wo sie ihre warnende Stimme erhob, nicht den Grundzug des Wohlwollens aus.

Wenn der Kaiser, je nach dem größeren oder geringeren persönlichen Werthe der Menschen begreiflicherweise auch ein verschiedenes Maß der Gunst und Zuneigung für den Einzelnen hatte, so war dagegen seine Liebe zu seinen Völkern eine wahrhaft allumfassende und gleichmäßige; aber eben so gleichmäßig und unterschiedlos wollte er auch von ihnen geliebt sein. Wo er daher öffentlich zu ihnen sprach, hütete er sich sehr sorgfältig, im Ausdrucke etwa den Schein einer Bevorzugung des einen vor dem andern herbeizuführen; seine Liebe, sein Dank sollte stets gegen alle in vollkommen gleichem Verhältnisse sich äußern. Als z. B. der Abschluß des Preßburger Friedens kundgemacht werden sollte, erließ der Kaiser vorher (21. Jänner 1806) ein Handbillet an den obersten Kanzler Grafen Ugarte. „Ich habe" — so schrieb er demselben — „zwar gleich, als der Friedensschluß zwischen Mir und dem französischen Kaiser erfolgte, den Chefs jener Länder, die ganz oder zum Theile von feindlichen Truppen besetzt waren, aufgetragen, den Friedensschluß auf eine angemessene Art kundzumachen. Ich habe ferner, sobald der Rückzug der Franzosen aus Meinen Erbländern begann und sohin die Insurrektion im Königreiche Ungarn mit Beruhigung aufgelöst werden konnte, hierwegen die nöthigen Einleitungen mit Bezeugung Meines Dankes und Meiner Zufriedenheit über die von der Nation geäußerte Treue und Anhänglichkeit getroffen. Ich habe endlich den Bewohnern der Hauptstadt Meine Empfindungen über ihr vortreffliches Benehmen noch vor Meiner Rückkehr zu erkennen gegeben. Allein da Meine getreuen Unterthanen,

wenngleich ihre Lage verschieden war, doch in der Ergebenheit gegen Meine Person und in der Liebe für ihr Vaterland gleich gute Gesinnungen geäußert und von dieser Seite alle Meine Erbländer ohne Ausnahme sich gültige Ansprüche auf Meine Erkenntlichkeit erworben haben, so will Ich sie deren auch sammt und sonders versichern." — In ähnlich umfassender Weise sprach er im April 1826, von einer schweren Krankheit genesen, seinen Dank für die in dieser bangen Zeit von seinen Völkern ihm gegebenen erneuerten Beweise der Anhänglichkeit aus, die er als den „schönsten Lohn der während seiner langen Regierung ihnen gewidmeten Sorgfalt und Liebe" betrachte. „Er habe," sagte er in dem betreffenden Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Saurau, „in allen Klassen der Nation" und „in allen Provinzen der Monarchie" die nämlichen Gesinnungen, denen sie in bösen wie in guten Tagen jederzeit getreu geblieben, wieder gefunden.

Obgleich auf die Höhe der absoluten Machtvollkommenheit gestellt, stand der Kaiser, wie zu seiner Zeit sehr richtig bemerkt worden ist, doch recht eigentlich in der Mitte seines Volkes. Die Liebe desselben zu erlangen und zu behaupten, blieb fortwährend sein erstes Bestreben. Aber um sich dieser Liebe zu bemächtigen, wendete er niemals irgend einen blendenden Effekt an. Was er that und was er sprach, geschah ohne Vorberechnung; seine Leutseligkeit war keine gekünstelte, sie floß unwillkürlich aus seinem Herzen, und eben in dieser Unabsichtlichkeit lag seine Macht über die Gemüther, welche ihm in einem Grade zu Gebote stand, wie er selbst vielleicht kaum ahnete. Gewiß ist, daß Niemand, der in seine Nähe kam, sich diesem Zauber entziehen konnte. Selbst wer aus dem Munde des Kaisers keine Erhörung specieller Wünsche, vielleicht sogar eine abschlägige Antwort vernahm, war von dem Wesen des Monarchen hingerissen und ging getröstet oder ruhig entsagend von ihm.

Eine liebenswürdige, Zutrauen erweckende Heiterkeit, dabei ein munterer, schlagfertiger Witz, der immer den richtigen Punkt traf, aber nach keiner Seite eine verletzende Schärfe äußerte, belebte die Unterhaltung des Kaisers und gestattete anderen, sich ihm zwar mit Ehrerbietung, aber ohne Befangenheit zu nähern. Seine gemüthlichen Scherze wurden, besonders in der Hauptstadt, mit Interesse nacherzählt, um dann

von Mund zu Mund zu wandern, und es hat sich auf diese Weise, freilich nicht ohne vielfältige apokryphe Zusätze, ein artiger Anekdotenschatz über ihn gesammelt.

Seine große Popularität, die Liebe, welche er dem Volke entgegentrug und von diesem empfing, kann gewissermaßen als ein erweiterter Ausdruck seines überaus lebhaften Familiengefühls gelten. Er kannte keine angenehmere Erholung, als im Kreise der Seinigen; aber wie im Munde seiner Kinder hörte er auch im Munde des Volkes sich gern „Vater" nennen und begrüßte seine Unterthanen ebenfalls häufig als seine „Kinder." Besonders im engeren Familienkreise wurde dann die Sittenreinheit und Sittenstrenge, die ihn selbst auszeichnete, nicht blos als Beispiel maßgebend, sondern verlieh auch dem Ansehen, welches er als Haupt des Hauses übte, einen um so ehrwürdigeren Nachdruck, einen um so festeren Halt. Obgleich er die Schwächen der Menschen kannte, wollte er in diesem Punkte doch schwer die Möglichkeit einer Ausschreitung gelten lassen, und wies daher schon den bloßen Verdacht mit Unwillen zurück.

Eines Tages erzählte ihm ein Herr, er habe einem Manne Geld geliehen, weil er diesen für einen Sohn Leopolds II. halte. Der Kaiser wurde darüber dermaßen ungehalten, daß er dem Erzähler die Thüre wies, „denn," äußerte er sich gegen seine Gemalin, die Kaiserin Carolina Augusta, „wie könnte ein Sohn so etwas gelassen anhören!" — Hatte ihn in diesem Falle die Verehrung für das Andenken seines Vaters in Wallung versetzt, so ließ er es da, wo die Unverschämtheit sich an seine eigene Person wagte, bei einer kühlen und ruhigen Widerlegung bewenden. Als einmal ein Frauenzimmer ihm in's Gesicht behaupten wollte, daß sie seine Tochter sei, machte er ihr mit aller Gelassenheit begreiflich, daß ihre Mutter zu jener Zeit, wo das angebliche Verhältniß stattgefunden haben sollte, sich an einem ganz anderen Orte aufgehalten habe, als er, mithin die Sache an sich zu den Unmöglichkeiten gehöre.

In naher Beziehung zu seiner Sittenstrenge stand ferner sein ausgesprochener Sinn für Gesetzlichkeit, den er unter allen Umständen im Großen wie im Kleinen bethätigte. Sobald eine Vorschrift einmal bestand, war derselben Niemand so sehr unterthan, wie der Kaiser, keinen band sie

mehr als ihn. Sogar in anscheinend geringfügigen Fällen gestattete er sich keine Ausnahme; bei den großen Praterfahrten mußte der Wagen, in welchem er fuhr, sich genau an die vorgeschriebene Ordnung und Reihenfolge halten. Selbst wenn eine in Wirksamkeit befindliche Verordnung nicht seinen Beifall hatte, erlaubte er keine Abweichung noch Umgehung, bevor sie nicht im gesetzmäßigen Wege aufgehoben war. Immer ging er von der richtigen Ansicht aus, daß selbst ein vielleicht überflüßiges Verbot erst dann schädlich werde, wenn man aufhöre, sich nach demselben zu richten.

In Italien geboren, war Franz I. gleichwohl dem Kerne seines Wesens nach deutsch, und dieser Hauptzug trat auch in seinem äußeren Gepräge zu Tage, unbeschadet seines gründlichen Eingehens in den Geist anderer Nationalitäten, welches sich schon in seinem umfassenden sprachlichen Wissen zu erkennen gab. Ungeachtet seines Talentes, sich in verschiedenen Idiomen leicht und faßlich auszudrücken, betrachtete und pflegte er doch die deutsche als seine Muttersprache; im mündlichen Verkehre war ihm der gemüthliche Dialekt seiner Hauptstadt eigen; seine deutsche Schreibweise machte zwar keinen Anspruch auf Glätte und Zierlichkeit, aber sie war bestimmt und klar in Form und Fassung, und hatte in dieser Hinsicht eine Art lapidaren Zuschnitts. Um ihrer Deutlichkeit willen wendete der Kaiser die deutsche Sprache gern in öffentlichen Akten an, suchte ihr in gemischten Sprachgebieten ihren Antheil zu wahren und erklärte sich daher z. B. 1817 mit dem galizischen Gubernialpräsidenten uneinverstanden, als derselbe der Landtagsausschreibung in polnischer Sprache nicht auch eine deutsche Uebersetzung beigefügt hatte.

In seiner Lebensweise beobachtete der Kaiser eine strenge Ordnung. Er begnügte sich mit einer höchst einfachen und wenig abwechselnden Kost; Wein trank er beinahe niemals, obwohl derselbe ihm mundete. Dieser geregelten Mäßigkeit verdankte er eine im ganzen feste Gesundheit, welche nur einzelne Unterbrechungen erlitt. Seiner körperlichen Rüstigkeit aber entsprang wiederum eine außerordentliche Arbeitsfähigkeit so daß er, in allen wichtigen Staatsangelegenheiten persönlich prüfend und beschließend, noch für eine Menge anderer Sachen, besonders da, wo es sich speciell um Wohl und Wehe gewisser Volksklassen handelte,

Zeit, Geduld und Kraft erübrigte, um ein vorgelegtes ausgebreitetes Material in allen Einzelnheiten zu durchforschen, die bezeichnendsten Momente herauszufinden und einen eigenen wohlerwogenen Beschluß zu fassen.

Franz I. war ein Kind seiner Zeit und hat sich stets als solches bekannt. In Vielem schritt er ihr voraus, und daß er aus eigenem Anlasse nirgends hinter ihr zurückbleiben wollte, werden die nachfolgenden Blätter beweisen. Er besaß alle ihre Vorzüge, und deshalb theilte er auch manche ihrer Schwächen. Werden doch ausgezeichnete Naturen uns eben dadurch erst recht werth und verwandt, daß wir sie zuweilen ehrlich-menschlich irren sehen. Und so darf auf ihn mit Recht das Wort des Dichters Anwendung finden: daß, wer den Besten seiner Zeit genuggethan, für alle Zeiten gelebt hat.

Zweites Kapitel.

Innere Politik und Administration.

Die Weltlage und die Hauptgesichtspunkte des Kaisers für die innere Politik. Der patriarchalische Staat. Des Kaisers Kenntniß und Wahrung der Eigenthümlichkeiten seiner Länder. Sein Glaube an Oesterreich. Begriff der Staatseinheit. Der Absolutismus in seiner Selbstbeschränkung. Die Verfassung Ungarns. Vorerwägung aller Beschlüsse. Vorwaltende Sparsamkeit. Konservatismus und Fortschritt. Mißtrauen gegen übertriebenes Experimentiren. Geräuschlosigkeit des Regierens. Abneigung gegen Ostentationen.

Am Scheidewege zweier Jahrhunderte bestieg Kaiser Franz den Thron. Im Westen zuckte grelles Wetterleuchten, aber im übrigen Mittel-Europa hielten Fürsten und Völker noch entschieden an den bisherigen Verhältnissen fest und bewachten den Fortbestand derselben um so ängstlicher, je heftiger Frankreich an den Bedingungen der alten Gesellschaft rüttelte. Die Geschichte früherer Zeiten sagte dem Kaiser, daß die Revolution häufig in der Form, selten in der Sache, der erhaltende Gedanke selten in der Form, häufig in der Sache Recht behalten hat, und so sah er gleich im Beginne seiner Regierung sich seine Aufgabe vorgezeichnet, ja von innen und außen zu derselben gedrängt; sie war eben die des erhaltenden Gedankens, für welche aber auch zugleich eine Form gefunden werden mußte, die mitten im stürmischen Wechsel der Erscheinungen die Gewähr einer inneren Dauer bot.

Es brauchten dabei im allgemeinen keine neuen Wege eingeschlagen zu werden. Maria Theresia hatte mit mütterlicher Sorglichkeit, Joseph II. in der Weise eines ernsten Mentors regiert, beide in dem redlichen Bestreben, durch werkthätige Liebe zu ihrem Volke die Liebe dieses Volkes zu gewinnen. In dieses Ziel nun legte Kaiser Franz das ganze Geheimniß seiner Regierung, nach dieser Liebe rang er während seines ganzen Lebens; sie war das zarte, aber unzerreißbare Band, an welchem er seine Völker lenkte, sie war der Schild, an welchem die Drohungen wie die Ver-

lockungen der Revolution sich brachen, sie war die mächtige Waffe, mit welcher er seine Länder und seinen Thron gegen außen schützte. Es gelang ihm, die zahlreichen Stämme, über welchen sein Scepter waltete, in eine einzige große Familie, das große Länderganze in ein gemeinschaftliches Wohnhaus zu verwandeln, in welchem alle sich heimisch fühlten, dessen Schwelle jeder Einzelne nach seinen besten Kräften zu vertheidigen sich beeiferte. Der patriarchalische Staat, welcher mit wenigen Ausnahmen noch überall aufrecht stand, war somit in Oesterreich neu befestigt und die entsprechende Form für denselben ohne Herbeiziehung künstlicher Mittel gefunden.

Der Kaiser besaß für die Leitung der inneren Verhältnisse deshalb eine doppelt sichere und feste Hand, weil er die Natur Oesterreichs mit allen ihren Eigenthümlichkeiten so gründlich, so in allen ihren Tiefen kannte, wie vielleicht keiner seiner Zeitgenossen. Mit Recht ist über ihn gesagt worden, daß die geographische Lage und Eintheilung seines weitumfassenden Reiches ihm so gegenwärtig sei, wie die einzelnen Theile seiner Hofburg in Wien. Indeß war seine erschöpfende Kenntniß in dieser Beziehung nicht blos ein Resultat des Studiums und der Beobachtung, sie hatte ihren Grund außerdem noch in einem angeborenen Zuge und Vermögen, sich mit dem Gegenstande, mit Oesterreich, vollständig zu verschmelzen. Franz I. war gleichsam selbst ein verkörpertes Oesterreich, dessen Nerven- und Gefühlsdasein wunderbar an das innerste Leben des Kaisers anknüpfte.

Jenen Eigenthümlichkeiten seiner Völker und Länder trug der Kaiser unter allen Umständen sorgfältig Rechnung; sie zu schonen, zu berücksichtigen, zu vertreten, blieb bei jedem Anlasse sein erstes und vorzüglichstes Augenmerk, und noch so glänzende Theorien ließen ihn kalt, wenn sie mit den physischen und moralischen Grundzügen seines Reiches nicht im vollsten Einklange standen, das selbstständige österreichische Wesen nicht sympathisch ansprachen. Letzteres in seiner kernigen Ursprünglichkeit zu wahren, erkannte er als eine seiner Hauptaufgaben; demselben irgend einen fremdartigen Stoff aufdrängen oder einimpfen zu wollen, fiel ihm niemals ein. Weil jedoch eben das Meiste, was und wie er es vornahm, den heimatlichen Traditionen, der Anschauungs- und Empfindungsweise der von ihm Regierten entsprach, darum schlug es auch jederzeit feste Wurzel und keine seiner Schöpfungen schwebte in der Luft.

Zudem war der Kaiser von einem starken unerschütterlichen Glauben an sein Oesterreich beseelt. Mit Recht faßte er den Bestand dieses Reiches als eine außer allem Zweifel stehende providentielle Nothwendigkeit auf. Diese wurde auch selbst von seinem äußeren Gegner nie in Frage gestellt. Durch die früheren Kriege gegen Frankreich sind die Grenzen, die Ausläufer Oesterreichs manchen Veränderungen unterworfen worden, aber dem sieggewöhnten ersten Napoleon ist es nie ernsthaft in den Sinn gekommen, an den Grundbau, an das Herz Oesterreichs rühren zu wollen; als Feind wie als Verbündeter war er sich bewußt, daß das Vacuum, welches durch ein Verschwinden Oesterreichs entstehen müßte, durch nichts auszufüllen wäre, daß unausbleiblich ein europäisches Chaos in diese Lücke eindringen würde, — eine Wahrheit, die, wie damals, so auch jetzt noch kein Staatsmann, welcher Färbung er angehören möge, wegzuläugnen versuchen wird.

Insofern aber bei der Zusammensetzung der österreichischen Monarchie die einzelnen Theile derselben ihr Centrum und ihren gemeinsamen Haltpunkt im Throne fanden, betrachtete der Kaiser Franz allerdings das Scepter zugleich als den Schlüssel des gesammten Baues, den Bestand Oesterreichs als untrennbar von dem Bestande der Dynastie, — ein Grundsatz, der ebenfalls auch für alle künftigen Zeiten seine Geltung behaupten wird.

Manche der später aufgetauchten hemmenden Theorien bestanden damals noch nicht. Niemand dachte an eine Nationalitätenfrage; sie kam nirgend zum Bewußtsein, der Thron bildete eine gewisse neutrale Mitte, gegen welche alle Theile des Ganzen gravitirten. Unter solchen Umständen fand der Separatismus keine Nahrung, und die Regierung sprach gelegentlich auch ihre bestimmte Ansicht aus, „daß jede Partikular-Verfassung eines einzelnen Bestandtheiles der Monarchie dem Gesetze der Erhaltung des Ganzen und dem Bedürfnisse veränderter Zeitumstände untergeordnet werden müsse"; daß ferner „die Wünsche, Vortheile und besonderen Ansprüche einer einzelnen Provinz dem großen Bedürfnisse der Einheit der Macht des Gesammtstaates aufzuopfern seien", oder „daß man hier von dem Standpunkte der Erfordernisse und Bedürfnisse der Monarchie im Ganzen auszugehen habe." Dieser feststehende Grundsatz wurde auch von keiner Seite angefochten, und zwar um so weniger, als die Regierung ihr System nicht auf die Spitze eines starren Centralismus

trieb, sondern vorhinein zugab, daß die Bewohner der Monarchie „nicht eine Nation“ seien, daß „die Gewohnheiten, Bedürfnisse, Beschäftigungen, die Sprache, die Meinungen und Sitten dieser Völker immerdar verschieden bleiben werden“, daß daher „jede dieser Völkerschaften nach ihren Eigenthümlichkeiten behandelt werden müsse.“

Die Mittel und Formen, durch welche die Herrschergewalt des Kaisers Franz sich kundgab, waren anderer Art, als jetzt im Zeitalter der Konstitutionen, aber es wäre wohl die höchste geschichtliche Einseitigkeit, wenn man Verhältnisse, welche damals in der Zeit, in den Gewohnheiten und Bedürfnissen der Völker ihre volle Berechtigung fanden, etwa deßhalb tadeln wollte, weil sie nach der Hand unter veränderten Bedingungen ebenfalls andere geworden sind.

Jener Zeitrichtung gemäß war Kaiser Franz absoluter Monarch, und er hat sich auch stets aufrichtig als ein solcher gegeben. Allein weit entfernt, seinen Willen blos nach den unbestimmten Grenzen dieser Machtvollkommenheit zu bemessen, erblickte er in letzterer vielmehr eine ihm auferlegte doppelt hohe Verantwortlichkeit und übte daher gegen sich selbst eine wahrhaft strenge Kontrole. Jede seiner Entscheidungen mußte, ehe sie in's Leben trat, eine gründliche und gewissenhafte Prüfung durchmachen, jede einzelne athmet so sehr den Geist unbeugsamer Gerechtigkeit, daß man deutlich sieht, wie der Kaiser vor dem gefaßten Beschluße sich dem Tribunale seines eigenen Gewissens gestellt hatte. Er wußte, daß das spröde Material der Herrscherkrone sich nicht dem Haupte ihres Trägers fügt, sondern daß dieses sich der Krone fügen soll.

Alle irgendwie zweideutigen Hilfsmittel, durch welche der Absolutismus an anderen Orten sich sein Wirken zuweilen bequemer gemacht hat, blieben von der Politik des Kaisers Franz ausgeschlossen. Er verschmähte das „divide et impera“, denn sein Streben war fortwährend auf innere Einigung gerichtet, und obgleich z. B. die zu jener Zeit sehr schroffen Gegensätze zwischen der Lombardie und Venedig dem Kaiser das Regieren seiner italienischen Provinzen in vieler Hinsicht hätten erleichtern können, war er, wie weiterhin gezeigt werden wird, vielmehr eifrig bemüht, diese Gegensätze wechselseitig zu versöhnen. Nicht minder fern lag dem Kaiser die berüchtigte Devise: „l'état c'est moi“. Ihm galt der Staat als ein anvertrautes Kleinod, und er formulirte dieses Verhältniß auch im Ausdrucke sehr genau, indem er sich blos die „Landeshoheit“

beimaß, von welcher das Besitzrecht des Staates durchaus unberührt blieb. Er duldete daher z. B. nicht, daß bei der Grenzausgleichung mit Parma seine leibliche Tochter zu Gunsten ihres Sohnes eine, wenn auch noch so unbedeutende Geldentschädigung für eine Insel beanspruchen durfte, welche nach ihrer Lage als zu Oesterreich gehörend angesehen wurde.

Ungarn hatte unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Joseph II. bedeutende Zugeständnisse, seine Verfassung manche Erweiterung in der Praxis erhalten, welche den Hofstellen bisweilen einiges Bedenken erregte. In einer aus dem Jahre 1815 stammenden, dem Kaiser vorgelegten Staatsschrift wurde über diesen Gegenstand gesagt: „Ungarn hat keine blos von der Bestätigung des Landesfürsten abhängigen Privilegien, sondern eine beschworene Konstitution, die leider seit dem Landtage des Jahres 1791 sich immer mehr und mehr dem Charakter einer aristokratischen Republik, als dem einer Monarchie nähert". Der Kaiser jedoch, welcher als Kronprinz wesentlich dazu beigetragen hatte, daß die konstitutionellen Rechte Ungarns wiederhergestellt worden waren, gestattete sich in dieser Hinsicht niemals einen Eingriff und erreichte seine Wünsche meistens auf dem Wege der freien Verständigung.

In den nichtungarischen Ländern war die Selbstregierung des Kaisers eine ernst gemeinte und thatsächliche. Ein gewisses heilsames Mißtrauen drängte ihn überall, wo es nur möglich, mit eigenen Augen zu sehen. Wo dieses nicht geschehen konnte, begnügte er sich nicht mit dem Gutachten einer einzelnen Behörde, sondern forderte und verglich die Gutachten verschiedener Stellen, fragte auch wohl außerdem noch unter der Hand bei Vertrauenspersonen an. Immer verlangte er von den Behörden ein „reiferwogenes Gutachten", und sein scharfes Auge sah es auch jedem solchen Gutachten an, ob es ein reif erwogenes war oder nicht. Da es sich ihm stets darum handelte, das Richtige und Wahre zu erforschen, so hörte er jede Meinung, auch wenn sie die freieste Richtung einschlug, mit Aufmerksamkeit an, gestattete überhaupt in den Vorträgen seiner Stellen gern die Sprache des Freimuthes, wenn sie nur zugleich die Sprache der wirklichen Ueberzeugung war, ließ sich hingegen auch durch eine noch so gefällige und bestechende Einkleidung nicht gefangen nehmen, sondern folgte schließlich seinem eigenen Urtheile, wie es sich durch die sorgfältige Prüfung des Thatbestandes und durch das Nebeneinanderhalten anderer Ansichten gebildet hatte.

Am allersorgfältigsten prüfte er, wo es sich um eigentliche Volksinteressen handelte. Wir werden weiterhin sehen, mit welcher unermüdlichen Geduld er da in alle Tiefen des Gegenstandes einging, so in den Angelegenheiten der Industrie und des Handels, nicht minder der Armenversorgung und der Nothstandsabhilfe. Auf diesen Gebieten erschien ihm nichts zu klein, ohne daß er sich selbst dabei ins Kleinliche verlor; das Einzelne war ihm hier eben wichtig als Element des Großen und Ganzen.

Der wirthschaftliche Sinn des Kaisers suchte den Ländern und Gemeinden vornehmlich solche Auslagen zu ersparen, die seiner eigenen Person gegolten hätten. Kostspielige Empfangsfeierlichkeiten u. dgl. verbat er sich, wo es nur immer anging, entweder überhaupt oder gab die Anregung, daß die dafür bestimmten Summen auf gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verwendet wurden. Im Frühjahre 1805 hatte er beschlossen, einen Theil seiner Provinzen, und zwar Inneröfterreich, Triest, Istrien, das Herzogthum Venedig, Oesterreich ob der Enns u. s. w. zu bereisen. Damit jedoch hiedurch keine Störung im Gange der Geschäfte eintrete und zugleich in Rücksicht des Kostenpunktes ließ er die Länderchefs im voraus anweisen, sich von ihren Dienstposten nicht zu entfernen, ihm also weder entgegenzukommen noch ihn auf seiner Reise zu begleiten. Ebenso ließ er seinem bevollmächtigten Kommissär, dem Grafen Bissingen, und auch dem Gouverneur von Tirol im voraus zu erkennen geben: „daß er, der Kaiser, keine Unterkunft, noch Festivitäten bei Privaten annehmen werde, und daß sie verhindern sollten, daß keiner seiner Unterthanen sich hierwegen in einen unnützen Aufwand versetze; daß er seine Unterkunft nur in Gasthöfen, Posthäusern und Aerarialgebäuden nehmen werde."

Auch in jeder anderen Beziehung war ihm Sparsamkeit der tiefste Ernst; sie sprach bei den meisten seiner Beschlüsse das entscheidende Wort. Selbst seine lebhafte persönliche Theilnahme an industriellen Verbesserungen unterordnete er nicht selten der Rücksicht auf Sparsamkeit, und die glänzende Außenseite eines Unternehmens vermochte ihn in dieser Hinsicht nie zu bestechen; bei jeder Neuerung drängte sich ihm die volkswirthschaftliche Seite in den Vordergrund. Sein vorwiegender Sinn für das praktisch Nutzbare wendete sich, sobald der Kostenpunkt herantrat, von dem Vorzuge des Zierlichen, ja manchmal selbst des Bequemen ab, und äußerte sich bisweilen in einer beinahe spartanisch-ernsten Einfachheit. Als der

Kaiser z. B. im Jahre 1824 die Einführung der Meißner'schen Heizung in Aerarialgebäuden beschloß, that er dieses blos in der Voraussetzung, dadurch „sichere Ersparungen" zu bewirken, „worauf man nicht genug sehen könne", und unwillkührlich fügte er die charakteristische Ermahnung hinzu: „wie denn auch bei Herstellungen, Adaptirungen oder Einrichtungen ärarischer Gebäude nicht auf Bequemlichkeit und Verschönerungen, sondern blos auf die strengste Nothwendigkeit gesehen werden muß, wofür Mir die Behörden und ihre Vorgesetzten streng verantwortlich bleiben."

Konservativ war der Kaiser nur bis zu einer gewissen Grenze. Nie genügte ihm ein erreichter oder vorhandener Zustand so sehr, daß er denselben nicht der Verbesserung fähig und bedürftig gehalten hätte. Man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß er lediglich die Gegenwart ins Auge gefaßt hätte, nur ihrem Drängen bald ausweichend, bald nachgebend begegnet, und daß seine Thätigkeit gewissermaßen ein bloßes Abfinden mit dem eben maßgebenden Momente gewesen wäre. In jeder Beziehung strebte er vielmehr durch Lösung der Aufgaben des Staatslebens in immer höherem Sinne vollkommnere und dauerfähige Zustände auf geistigem und materiellem Boden zu schaffen. Mitten in den Kämpfen einer bewegten Zeit schwebt ihm — dies spricht er auch in seinem Handbillet vom 30. Dezember 1806 in bestimmten Worten aus — das Bild einer „glücklicheren Zukunft" vor, deren Bedingungen er zu erfüllen sucht, damit sie „nicht lange mehr entfernt bleibe." Von einem Haften am Alten und Hergebrachten, von einer Lust am Stillstande kann daher bei ihm nicht die Rede sein.

Auf der andern Seite war der Kaiser ein entschiedener Gegner des unruhigen Experimentirens, und wenn er sich bisweilen auch willig in einer neuen Richtung versuchte, so entfernte er sich dabei doch niemals von dem Wege der Erfahrung. Der anmaßenden Oberflächlichkeit und noch mehr der schwindelnden Projektmacherei war er ein erklärter Feind; er erkannte sie unter allen ihren Verkleidungen und zog ihr entweder offen die Larve vom Gesicht oder stellte sich ihr trocken verweigernd gegenüber.

Manche vorgeblich neue Erfindungen im industriellen Fache, im Schiffbaue u. dgl. m. bestanden daher vor dem scharf prüfenden Blicke des Kaisers nicht. Zwischen Theorie und Praxis unterschied er immer sehr genau. So erklärte er sich z. B. im Prinzipe für die Aufhebung der Fleischsatzung, hielt es aber, als 1810 ein Fleischmangel in Wien eintrat,

noch nicht an der Zeit, sie durchzuführen, obgleich die vereinigte Hofkanzlei dafür stimmte. Dagegen ist aus manchem zu entnehmen, daß er bereits an eine Aufhebung der Zünfte dachte.

Wie in der äußeren war der Kaiser auch in der innern Politik ein erklärter Gegner des Eklats und der Gewalt. Es wird an der betreffenden Stelle gezeigt werden, welche Mäßigung und welchen Langmuth er bei den nicht immer blos zufälligen oder natürlichen, sondern häufig auch absichtlich hervorgerufenen Schwierigkeiten an den Tag legte, die sich bei der Organisirung mancher Provinzen, z. B. Dalmatiens und des lombardisch-venetianischen Königreichs ergaben. Meistens erwartete er in solchen Fällen mehr von der ausgleichenden Zeit, als von einem momentanen scharfen Eingreifen, obwohl ihm, wenn Milde nicht ausreichte, auch die nöthige Energie nicht fehlte.

Dabei lag es in der Natur des Kaisers, die Regierungsmaschine möglichst geräuschlos arbeiten zu lassen. Zwar gaben sich im Schoße der Regierung oft sehr entgegengesetzte Meinungen kund, welche sich völlig frei äußern durften, aber dieses wechselseitige Ringen der Prinzipien und Theorien beschränkte sich auf das Konferenzzimmer und den Rathstisch. Es war ein Meer, das, nach oben glatt, in seinen Tiefen einen lautlosen, aber oft lebhaften Kampf barg. Ueber diesen Parteien stand dann ruhig prüfend und erwägend der Kaiser.

In Uebereinstimmung mit dieser äußeren Stille und Ruhe verzichtete die Regierung auf jede laute und pomphafte Anerkennung. Der Kaiser sah es zwar gern, wenn die Presse den patriotischen Gefühlen Nahrung gab, Oesterreich gegen ungerechte Vorurtheile und Mißdeutungen in Schutz nahm, aber demonstrative Lobpreisung begehrte er nicht, im Gegentheile er wich derselben aus; „einfach und bescheiden" sollte, wie er sagte, der patriotische Gedanke zum Ausdrucke kommen. Seine Abneigung gegen Ruhmredigkeit jeder Art leuchtete so sehr hervor, daß sie sich schließlich auch auf die Behörden übertrug, welche, wie z. B. das galizische Gubernium bei einem gegebenen Anlasse, ganz im Sinne des Monarchen, den Grundsatz vertraten, „daß eine Regierung auch nicht unter geborgtem Namen und was immer für einer Form ihr eigener Lobredner sein dürfe."

Hiemit stand auch der einfach-ernste Styl der gesetzlichen Verordnungen und Kundmachungen in enger Verbindung. Der Ton eines

rhetorischen Pathos, welcher sich hin und wieder in den Resolutionen und Erlässen Joseph's II. angeschlagen findet, kommt, mit Ausnahme diplomatischer und hochpolitischer Schriftstücke, unter dem Kaiser Franz nicht mehr vor. Zwar perhorreszirte dieser einen profanen und nachlässigen Styl, zumal bei wichtigen oder feierlichen Anlässen, und schob aus diesem Grunde z. B. einen ihm vorgelegten Entwurf der Publikation der Annahme der österreichischen Kaiserwürde zurück, weil er sie in einem „besseren Styl" abgefaßt wissen wollte. Aber auf der anderen Seite hegte er eine entschiedene Abneigung gegen jede dialektische Effektmacherei, und vor allem war er ein Feind der Phrase.

Der Schmeichelei blieb daher unter dem Kaiser Franz ein sehr spärliches Feld übrig. Nicht nur wies der Kaiser sie überhaupt in Wort und Schrift von sich, sondern sie fand auch in der schmuck- und phrasenlosen Sprache der Regierung so wenig Anhaltspunkte, daß sich ihr der Mund von selbst verschloß. Der Kaiser begehrte Liebe, — nicht Lob.

Drittes Kapitel.

Aeußere Politik.

Ueberwiegende Friedensbestrebung des Kaisers. Rücktritt des Fürsten Kaunitz. Stellung zu dem Reiche. Des Kaisers deutsche Gesinnung. Anschauung über Deutschlands Beruf in Italien. Phasen der äußeren Politik. Mäßigung gegen Schwächere. Heilighaltung der Verträge. Energie im entscheidenden Momente. Bundestreue. Pflege der guten Beziehungen zu Rußland und Preußen. Uebereinstimmung der äußeren Politik des Kaisers mit seiner inneren Politik.

Es war eine eigenthümliche Fügung des Schicksals, daß einer der friedliebendsten Fürsten, welche die Geschichte kennt, daß der Kaiser Franz zwanzigjährige Kriege führen mußte. Mit innerem Widerstreben griff er jederzeit zu der Entscheidung durch die Waffen, und mit gutem Gewissen konnte er gleich bei seinem Regierungsantritte den Ungarn in seiner Thronrede am 3. Juni 1792 von dem Kriege sagen, daß denselben die „von ihm nirgend dazu gereizte" französische Nation begonnen habe. Aber gewöhnt, der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen und dabei alle Kräfte möglichst in Thätigkeit zu setzen, pflegte er den aufgenöthigten Kampf mit Ernst und Standhaftigkeit durchzuführen. Sein Muth wurde eben dadurch gestählt, daß er den jeweiligen Krieg nur als eine Bedingung des künftigen Friedens ansah, der stets vom Beginne an sein Ziel blieb.

Des Kaisers fortwährende aufrichtige Sehnsucht nach Frieden war sogar Anlaß, daß er, im übrigen mit einem so scharfen und glücklichen Vorausblicke begabt, sich beinahe nach jedem beendigten Kriege eine weit längere Friedensdauer versprach, als sie dann in Wirklichkeit erfolgte. Diese Zuversicht ließ ihn ziemlich nach jedem Friedensschlusse Reformen in der inneren Verwaltung einleiten, Reformen, deren Ausführung einen längeren Ruhestand zur Vorbedingung hatte. Schon nach dem Frieden von Luneville bahnte der Kaiser manches in dieser Beziehung an, noch weit

mehr und wichtigeres aber nach dem Preßburger Frieden, von welchem er, wie besonders aus seinem denkwürdigen Handbillete vom 30. Dezember 1806 hervorgeht, mit Bestimmtheit annahm, daß nunmehr hinreichende Zeit zu einer ganz neuen Gestaltung des öffentlichen Dienstes gekommen sei. Mit der festesten Ueberzeugung endlich baute der Kaiser, nachdem der Wiener Friede zu Stande gekommen und durch die Vermählung der Erzherzogin Maria Luise alle bisherige Zwietracht verbannt zu sein schien, auf eine lange, vielleicht ununterbrochene Friedensära, denn sämmtliche Einrichtungen, welche er im inneren Staatswesen traf, gehen von solcher Voraussetzung aus.

Bei dieser Gesinnung des Kaisers blieb seine Stellung in allen Kriegen, welche er zu führen genöthigt wurde, im wesentlichen die nämliche, sein Ziel das gleiche. Wenn er daher z. B. in seinem während der Friedensverhandlungen, am 16. August 1809 erlassenen Armeebefehle einen „ehrenvollen Frieden, einen Frieden, in dessen Bestimmungen Möglichkeit und Aussicht seiner Dauer liege," als seinen Wunsch bezeichnete und einige Wochen später durch seinen Bruder, den Erzherzog Rainer, an jenen Armeebefehl anknüpfend, dem obersten Kanzler (d. d. Ofen 4. September) schriftlich erklären ließ, daß der Tag, an welchem er einen „mit der Sicherheit seiner Völker und mit deren Ruhe vereinbarlichen Frieden" schließen könne, der glücklichste seines Lebens sein werde, — so war hiemit die politische und moralische Haltung des Kaisers nicht blos für den einen, sondern für alle früheren und späteren Kriegsfälle überhaupt gekennzeichnet.

Man würde sehr irren, wenn man, wie es bisweilen geschehen, annehmen wollte, der Kaiser Franz habe es auf eine systematische Bekämpfung der französischen Revolution abgesehen gehabt. Vielmehr hielt er sich derselben gegenüber lediglich auf dem Standpunkte der Abwehr; er mischte sich nicht in ihr Gebaren, so lange dasselbe sich auf das eigene Gebiet Frankreichs beschränkte. Vor ihm hatten die Kriegsvorbereitungen gegen Frankreich theilweise der Rettung der französischen Königsfamilie gegolten; — mit dem Regierungsantritte des Kaisers Franz erhielt der Krieg einfach den Charakter der Vertheidigung. Das Programm der folgenschweren Pillnitzer Konvention hat der Kaiser nie zu dem seinigen gemacht; im Gegentheile, er hat sich von demselben gleich anfangs stillschweigend losgesagt.

Jedem Hinterhalte fremd, wollte der Kaiser schon im Beginne seiner Regierung auch die Richtung seiner Politik aufrichtig und unzweideutig zu erkennen geben. Der greise Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürst Kaunitz, war einst im rechten Augenblicke von den überlebten diplomatischen Traditionen seiner Vorgänger abgewichen, indem er den sogenannten „Erbfeind" Oesterreichs, Frankreich, in einen Alliirten verwandelte. Jetzt aber, nachdem Frankreich dem Kaiser den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, würde es als ein Widerspruch erschienen sein, wenn der Schöpfer jener österreichisch-französischen Allianz unter so entgegengesetzten Verhältnissen noch länger an der Spitze der auswärtigen Geschäfte geblieben wäre. In richtiger Würdigung dieser gänzlich veränderten Lage hatte der Fürst Kaunitz schon unter der früheren Regierung wiederholt um seine Entlassung gebeten. Jetzt fand der Kaiser es zeitgemäß, diese Bitte zu erfüllen. Die Ruhestandsversetzung (August 1792) geschah in den schmeichelhaftesten Ausdrücken für „einen Minister von so verehrungswürdigen Eigenschaften und so erhabenen, in ganz Europa bekannten Verdiensten," welcher „durch mehr als ein halbes Jahrhundert der Wohlfahrt der Monarchie seinen ruhmvollen Diensteifer gewidmet" hatte. An seiner Stelle wurde vom Kaiser die unmittelbare Leitung der auswärtigen Geschäfte und der beiden Departements der Niederlande und der Lombardie dem Grafen von Cobenzl in dessen bisheriger Eigenschaft eines Hof- und Staatsvicekanzlers übertragen. —

In Bezug auf die nothgedrungene Abwehr hatte der Kaiser, besonders während der ersten Hälfte des Kriegszeitraumes, eine zweifache Aufgabe zu erfüllen: einmal als Beherrscher seiner Erbstaaten und nächstdem als deutsches Reichsoberhaupt. In letzterer Eigenschaft wäre ihm die Pflicht und zugleich das Recht zugefallen, die vereinigten Kräfte des deutschen Reiches auch zum Schutze derjenigen Länder mitzuverwenden, welche er als Reichsstand besaß. Aber jene Kräfte des Ganzen wollten meistens kaum zum Schutze eines Einzelnen ausreichen, und so mußten die Kräfte Oesterreichs sich häufig für den Doppelzweck der Vertheidigung seinerselbst und zugleich der Mitstände theilen.

Dieses an sich ungleiche Verhältniß war aber anfangs mit um so größeren Opfern und Gefahren verbunden, da gerade die dem Feinde zunächst zugekehrte Seite der österreichischen Reichslande, das vorderösterreichische oder sogenannte „schwäbisch-österreichische" Gebiet, ein vielzer-

rissenes, wunderlich coupirtes Terrain bildete, von welchem ein Bericht der vorderösterreichischen Regierung vom 6. März 1792 eine drastische Schilderung gibt.

Ein verworrenes Enklaven- und Einschachtelungssystem hatte hier sein Netz ausgebreitet und diese Vorlande allenthalben mit fremdem Gebiete durchsetzt, dergestalt, daß an manchen Orten neben Oesterreich noch mehrere auswärtige Territorialherren zu befehlen hatten. Der eine Stunde von der Stadt Ehingen entfernte Flecken Ringingen z. B. zählte nicht weniger als sieben Herrschaften. Ja es gab in Vorderösterreich Häuser, wo die Landeshoheit in der einen Stube dem Erzhause, in der anderen aber einem Reichsstande gehörte, wo ein Reichsstand in dem Wohnzimmer des Müllers, Oesterreich aber gleich an und vor dieser Wohnung über die das Mühlwerk treibenden, aus der Mühle herausragenden, mit dem Gebäude zusammenhängenden Wasserräder, auch über den zur Mühle gehörigen Hof, Garten u. s. w. die Territorialhoheit ansprach und behauptete.

In der That, wo, wie hier, neben der österreichischen so verschiedene reichsständische und reichsritterliche Territorialhoheiten in der unbequemsten wechselseitigen Nähe, ja häufig auf einer und derselben Scholle mit einander konkurrirten, wo nebstdem auch noch die deutsche Reichshoheit auf diesen Theil des schwäbischen Kreises Einfluß nahm, kurz wo in Folge zu vieler Herren theilweise ein Zustand faktischer Herrenlosigkeit Platz griff, — da mochte wohl auch der Kaiser das schließliche Schicksal dieser Lande ahnen, welche, an so zahlreiche Hände gebunden, eben deshalb von keiner Hand festgehalten werden konnten und solchergestalt früher oder später einer energisch angreifenden fremden Gewalt anheimfallen mußten.

Insofern nun die damalige geographische Lage Oesterreichs es mit sich brachte, daß dessen verwundbarste Stelle, dessen Achillesferse gerade auf deutschem Boden und auf jener Seite gesucht werden mußte, welche den ersten Stößen des Gegners ausgesetzt blieb, war die thatkräftige Rücksicht, welche der Kaiser in allen Kämpfen hauptsächlich auf die Vertheidigung des ganzen Deutschlands nahm, gewiß in einer hochherzigen Selbstverläugnung begründet. Seine Politik erhielt sich diesem deutschen Grundzuge aber auch dann treu, als er nach Niederlegung der deutschen Kaiserkrone sich mit gutem Grunde als „von allen übernommenen Pflichten

gegen das deutsche Reich losgezählt" betrachten durfte. Keine Verlockung, nicht die engen Familienbande, welche ihn mit dem Kaiser der Franzosen verknüpften, nicht die glänzenden Anerbietungen, welche der noch immer mächtig gerüstete Schwiegersohn ihm machte, konnten ihn bewegen, seine Sache von der Sache Deutschlands zu trennen. Deutsche haben die Waffen gegen den Kaiser Franz, er niemals die Waffen gegen Deutsche ergriffen, außer ebenfalls zum Zwecke der Abwehr.

Bei allen jenen Kämpfen aber erhob, wie schon oben angedeutet wurde, der Kaiser nicht Protest gegen die Revolution an sich, die er als eine innere Angelegenheit Frankreichs betrachtete, sondern blos gegen die Theorien, aus welchen dieselbe ein Recht zu Angriffen auf Deutschlands Unabhängigkeit, zur Einmischung in die Interessen dieses Reiches ableitete. Daher wurde in der „kaiserlichen reichsoberhauptlichen Erklärung" an die Reichsfriedensdeputation zu Rastatt vom 4. April 1799 unter anderem gesagt: „Seine kais. Majestät tragen durch die gesetzliche Wahl der Kurfürsten die Krone eines freien und selbstständigen Reiches und können ihrerseits durch derlei subtile Ideen, deren der französische Revolutionsgeist zum Verderben der Völker schon mehrere erzeugt hat und die mit den moralischen und rechtlichen Begriffen anderer kultivirten Völker im öffentlichen Widerspruche stehen, die natürliche Gutmüthigkeit des biederen deutschen Volkes nicht länger mißhandeln, nicht länger der Würde, Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reiches Hohn sprechen lassen."

Eine der Traditionen des römischen Reiches deutscher Nation hielt der Kaiser auch dann noch fest, als dieses zu bestehen aufgehört hatte: nämlich den deutschen Einfluß in Italien nicht völlig erlöschen zu lassen. Als Abkömmling so vieler deutschen Kaiser und als der letzte in ihrer Reihe, betrachtete er sich gleichsam als Erben jener alturspünglichen Reichsidee, und hing daher beinahe mit einer gewissen Vorliebe sowohl an seinem älteren Besitzstande in Italien, wie an seinen neueren dortigen Erwerbungen. Aber wie grundverschieden von der eisernen Härte der Ottonen und Hohenstaufen war die italienische Politik des Kaisers Franz; in welchen milden Formen trat bei ihm das Erobererrecht auf! Seine italienischen Provinzen dienten durch ihre musterhafte Verwaltung den übrigen Ländern der Halbinsel als Vorbild, waren in dem Aufschwunge ihrer Industrie und ihres Handels, in der Blüthe ihres Wohlstandes

allen voraus. Nicht mit dem Schwerte, nein, mit dem Füllhorne in der Hand, hat Oesterreich seine Herrschaft in Italien aufrecht erhalten.

Die äußere Politik des Kaisers Franz theilt sich von selbst in drei Perioden. Sie war anfangs einfach auf Abwehr gerichtet, welche in den ersten Kriegen gegen die französische Revolution ihren thatsächlichen Ausdruck fand. Der zweite Kriegszeitraum, 1813—1815, mit Einschluß des Wiener Kongresses, galt der Wiederergreifung des zeitweise Verlorenen und Losgerissenen, der Redintegration Oesterreichs. Während der dritten Periode, welche der völligen Beendigung der französischen Kriege folgte, war des Kaisers Augenmerk vor Allem auf die Erhaltung des schwererkämpften Friedens gerichtet. Aber auch auf eine fruchtbringende Verwerthung dieses Friedens war er bedacht. Seine erfolgreichen Bemühungen gingen dahin, der österreichischen Monarchie eine solche achtunggebietende Stellung nach Außen zu erwerben, welche zugleich auf die Anwendung irgend eines fühlbaren Uebergewichtes verzichtete; nicht eine Pression, wohl aber einen vermittelnden Einfluß in den europäischen Angelegenheiten sollte Oesterreich ausüben, oder wie ein österreichischer Staatsmann in jener Zeit dieses Streben formulirte: „eine gewisse schiedsrichterliche Mitte zwischen der ehemaligen europäischen Politik und den ruhigen Fortschritten der Aufklärung" einnehmen.

In ähnlichem Sinne faßte der Kaiser Franz nach dem zweiten Pariser Frieden das Ziel seiner Politik auf. Gerade daher in den Tagen der höchsten Macht und des unbestrittensten Ansehens Oesterreichs, welche dem Wiener Kongresse folgten, zeigt sich die Politik des Kaisers und seines Kabinets als die friedfertigste und vorsichtigste. Sorgsam wird da jeder Anlaß vermieden und umgangen, der auch nur zu leichten Verwickelungen führen könnte, und hauptsächlich den Prätensionen oder der „Hartnäckigkeit" der Schwächeren gegenüber wird eine Nachsicht geübt, die bisweilen eine nicht geringe Selbstüberwindung voraussetzt; so z. B. in den Grenzausgleichungen mit den kleinen italienischen Nachbarn, von welchen an anderer Stelle die Rede sein wird.

Ueber unerheblichere Anstände ging der Kaiser hinweg; er liebte die politischen Nergeleien nicht. Ernsteren Zwischenfällen brach er nicht selten eben dadurch die Spitze ab, daß er sie von Haus aus nicht zu ernst nahm. Gegenstände, welche sich um bloßes Formenwesen drehten, ließ der Kaiser auch wohl einfach fallen, wenn es sich anders mit der Würde

des Staates vertrug und eine Angelegenheit sich durch derartige Nachsicht leichter ins Reine bringen ließ. Als z. B. der König von Sachsen 1811 in seiner Eigenschaft als Herzog von Warschau Präcedenzschwierigkeiten erhob, gab der Kaiser ohne Bedenken nach und ersparte auf solche Weise sich und den andern Betheiligten unbequeme Weitläufigkeiten.

Ueberhaupt verstand sich der Kaiser in Fällen, wo keine andere Wahl blieb, auch auf die Politik der Resignation, vergab sich aber dabei um so weniger an seiner Würde, weil er immer richtig den Moment erkannte, wo man sich opfern muß, um nicht geopfert zu werden. Ohne Zögern legte er die deutsche Krone von sich, als dieselbe seine Erbstaaten „bedenklichen politischen Verwicklungen" auszusetzen drohte. War aber einmal ein Opfer, wenn auch ein noch so empfindliches, gebracht, dann fügte sich der Kaiser mit philosophischer Ruhe in die Sachlage. Bei Länderabtretungen, die seinem Herzen gewiß am schwersten fielen, vermied er jede Ostentation, zumal jede solche, die seine früheren Unterthanen gegenüber ihrem neuen Souverän hätte kompromittiren können. Als z. B. 1809 der Wiener Friedenstraktat in den abgetretenen Provinzen bekannt gemacht werden sollte, fragte der oberste Kanzler, Graf Ugarte, allerhöchsten Ortes an: „ob es nicht zweckmäßiger und anständiger gefunden werden dürfte, wenn der Kaiser von den Unterthanen derjenigen Provinzen, welche das Unglück haben, von Seiner Majestät Szepter losgerissen zu werden, so wie im Jahre 1806 von den Tirolern, im eigenen höchsten Namen, und zwar in Form eines gedruckten Patents Abschied zu nehmen geruhe?" — Aber der Kaiser resolvirte (d. d. Dotis 15. November 1809): „Durch die öffentliche Kundmachung des Friedensschlusses sind die Unterthanen und Beamten in den abgetretenen Provinzen von dem Eid der Treue entbunden worden; daher ist eine zu erlassende Publikation entbehrlich, und ist diese meine Entschließung denjenigen, die sich allenfalls um Entbindung von ihrem Eide melden sollten, zu eröffnen."

Bei aller Mäßigung und Friedensgeneigtheit aber zeigte sich der Kaiser in entscheidenden Momenten rasch entschlossen und dann auch beharrlich im Festhalten des einmal gefaßten Entschlusses. Als ihm durch den Fürsten Metternich die Nachricht der Rückkehr Napoleons von Elba überbracht wurde, entschied er sich, noch ehe der Staatskanzler seine Ansicht entwickeln konnte, augenblicklich für die Erneuerung des kaum beendigten Kampfes. Als 1821 das Gerücht auftauchte, daß in

den neapolitanischen Häfen Kaperbriefe gegen österreichische Handelsschiffe ausgestellt würden, sprach der Kaiser seinen Entschluß aus, in diesem Falle Repressalien anzuwenden, und obschon er, wie bereits erwähnt, über bloße Formalien gerne hinauszugehen pflegte, so ließ er doch bei Anlässen, wo die Form irgend eine Wichtigkeit gewann, nichts daran verkürzen und versagte daher seiner eigenen Tochter, der Herzogin von Parma, das von derselben beanspruchte Alternat bei Unterzeichnung internationaler Staatsakte.

Gegen seine Verbündeten benahm sich der Kaiser eben so rücksichtsvoll als verläßlich und erfüllte die von ihm übernommenen Verpflichtungen mit unverbrüchlicher Treue. Jeder unbequemen Pression sich enthaltend, suchte er seine Alliirten je nach Zeit und Gelegenheit noch durch besondere Aufmerksamkeiten sich zu verpflichten und verstand es, dergleichen Gefälligkeiten, indem er sie am passenden Orte in das richtige Licht setzen ließ, vorkommenden Falls wohl auch politisch zu verwerthen. Als er z. B. im Jahre 1814 auf Rußland's Wunsch die Kornausfuhr aus dem knapp versorgten Oesterreich für die russischen Truppen in Sachsen gestattete, ertheilte er der geheimen Hof- und Staatskanzlei den ausdrücklichen Wink, diese Ausfuhr als einen Akt der Courtoisie für den russischen Hof darzustellen.

Preußen und Rußland betrachtete der Kaiser Franz im ganzen Verlaufe seiner Regierung und seines Lebens als seine natürlichen und beständigen Verbündeten. Man hat bisweilen darthun wollen, daß das Wiener Kabinet damals inmitten der genannten beiden Mächte zeitweise eine Schaukelpolitik getrieben habe. Möglich, daß einzelne österreichische Staatsmänner hin und wieder diesen Schein auf sich geladen haben, allein der Kaiser hat sich selbst von einem bloßen Scheine dieser Art frei erhalten. Ihm stand, wie wir gesehen, vom Anfang her die französische Gefahr im Vordergrunde. Es gelang ihm, die Beziehungen zu Rußland wieder so günstig zu gestalten, wie sie unter Joseph II. gewesen waren, und er wachte über deren Fortbestand mit großer Vorsicht. Ging er doch, um jede unwillkommene Auseinandersetzung zu vermeiden, stillschweigend darüber hinweg, als im Herbste 1800 eine russische Eskadre dem gegen Oesterreich mehr als zweideutig gesinnten Metropoliten von Montenegro Waffen zuführte. Nur dem Drucke von 1812, welcher alle übrigen mittraf, vermochte auch der Kaiser Franz sich nicht zu entziehen.

Mit dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen hatte er noch als Kronprinz bei der Zusammenkunft in Pillnitz ein aufrichtiges Freundschaftsbündniß geschlossen, welches er dann auch in der Politik stets vor Augen hatte. Auch späterhin, als der Kampf gegen Frankreich bereits ausgefochten war und die unmittelbare Waffengemeinschaft mit Preußen und Rußland aufgehört hatte, gaben die Grenzberichtigungen mit beiden Staaten dem Kaiser wiederholte Gelegenheit, seine Rücksicht und Zuvorkommenheit zu bethätigen, und er that es so viel er konnte.

Obgleich dieses Buch nicht eigentlich mit der äußeren Politik des Kaisers sich beschäftigt, wird es doch häufig auch für letztere einen Schlüssel abgeben, um so mehr, als ihr ganz die nämlichen Prinzipien zu Grunde liegen, von welchen der Kaiser sich in Bezug auf innere Verwaltung leiten läßt. Im allgemeinen zeigt diese seine Politik die Einfachheit des gesunden Menschenverstandes, bei Lösung von Schwierigkeiten die Klugheit der Erfahrung, bei drohender Zwietracht Behutsamkeit und Mäßigung, immer aber da, wo es gilt, auch hinreichende Festigkeit. Insofern sie mit klarem Bewußtsein und ernster Beharrlichkeit, unbeirrt durch Zwischenfälle, auf ihr vorgesetztes Ziel losgeht, schließt sie sogar große Züge in sich, nur daß auch diese sich in eine anspruchlose Form kleiden.

Was indeß hauptsächlich hervorzuheben: die Politik des Kaisers Franz kannte keine Schleichwege, sie blieb sich und anderen treu. Sie war, was ein Staatsmann aus jener Zeit von dem schwergeprüften Könige Friedrich August von Sachsen sagte, die „Politik des ehrlichen Mannes," vielleicht eben aus diesem Grunde nicht überall glücklich und erfolgreich, aber unter allen Wechselfällen verstand sie nach altösterreichischem Brauche das Kleinod der Ehre zu bewahren, und dieses wurde schließlich auch immer wieder zur Quelle neuer und verjüngter Kraft.

Viertes Kapitel.

Oeffentlicher Dienst.

Die Regierungsgrundsätze des Kaisers in seinem Handbillet vom 30. Dezember 1806 dargelegt. Aehnliche Kundgebungen bei Aufstellung der delegirten Kommission 1809. Gliederung der Hofbehörden. Einführung gemeinschaftlicher Berathungen. Auflösung des Staatsrathes und Einrichtung des Staats- und Konferenzministeriums. Organisation des Staats- und Konferenzrathes für die inneren Angelegenheiten.

Drei kurz aufeinander folgende Ereignisse waren, wie auch an anderer Stelle ausgeführt werden wird, theils aus der inneren Politik des Kaisers hervorgegangen, theils übten sie auf dieselbe einen maßgebenden Einfluß: — die Annahme der österreichischen Kaiserwürde, der Abschluß des Preßburger Friedens und die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde. Die ersterwähnte Thatsache hatte für die unmittelbaren österreichischen Interessen eine festere, einheitlichere Form geschaffen; die zweite ließ die äußeren Sorgen eine zeitlang ruhen, besonders da der Kaiser an einen längeren Frieden glaubte, und gestattete jene Interessen mit nachhaltigerem Erfolge zu pflegen; die dritte endlich entfernte die mit der Zeit immer schwieriger, ja drückend gewordenen Kollisionen, welche ihm bisher in seiner Doppelstellung als Reichsoberhaupt und als Souverän seiner Erbstaaten erwachsen waren, und machte diese fortan zum einzigen Gegenstande seiner Regentenpflichten.

Jetzt glaubte er die Zeit gekommen, um im Schatten des Friedens an heilsame Reformen nach innen gehen zu können. Er malte sich diese edle Aufgabe mit eigenthümlicher Wärme aus. Höchst wichtig und bezeichnend ist in dieser Rücksicht sein am 30. Dezember 1806 an den obersten Kanzler Grafen Ugarte erlassenes Handbillet, in welchem er die allgemeinen Grundsätze seiner Regierung darlegt und das hier nach seinem vollen Wortlaute wiedergegeben zu werden verdient:

„Gleich in den ersten Tagen der Wiederherstellung des durch die Kriegsereignisse unterbrochen gewesenen Geschäftsganges habe ich Meinen Hofstellen zu erkennen gegeben, wie sehr mir daran liegt, daß sie durch eine schleunige, ordentliche und gründliche Geschäftsbehandlung Meinen auf die möglichste Beförderung des Wohles der Monarchie gerichteten Absichten zu entsprechen trachten, den Länderstellen und anderen verwaltenden Behörden hierin zum Muster dienen, Mir getreue und erschöpfende Aufschlüsse über die ihrer Leitung anvertrauten Zweige der öffentlichen Administration geben, über die genaue Vollziehung der Gesetze und Anordnungen ununterbrochen wachen, gegen pflichtvergessene oder ihrem Posten nicht gewachsene Untergebene keine Schonung Platz greifen lassen, sondern dem allgemeinen Besten jede andere Rücksicht opfern und, ganz nur von reinem Pflichtgefühle geleitet, ihre Aufmerksamkeit auf alles verbreiten, was Nutzen schaffen oder Schaden abwenden kann.

„Seit dieser Zeit habe Ich ungeachtet des Dranges der Geschäfte keine Mühe gespart, um zu erforschen, woran es liege, daß Meine Absicht nicht nach ihrem ganzen Umfange erreicht worden ist, und welche Verfügungen erforderlich seien, damit sie künftig vollständiger erreicht werde.

„Vor allem stellte sich Mir die Nothwendigkeit dar, Meinen Stellen und Beamten ihre allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten näher zu entwickeln und die wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Oberen und Untergebenen so genau als möglich zu bestimmen.

„Meine detailirte Willensmeinung hierüber enthält die erste Beilage. Ich habe darin ältere Vorschriften zu Grunde gelegt, die auch schon bisher von einigen Stellen und Beamten genau beobachtet worden sind und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung bestätigt worden ist. Ich habe sie aber mit manchen bisher nicht bestandenen vorzüglich zu dem Ende vermehrt, um Meine Gesinnungen über Nichts, was von einem höheren Interesse für den öffentlichen Dienst ist, zweifelhaft zu lassen und Mich der Befolgung Meiner Anordnungen mehr zu versichern.

„Die Verfügungen, welche die (vereinigte Hof-) Kanzlei und die übrigen mit derselben unter einem gemeinschaftlichen Präsidium stehenden Branchen insbesondere betreffen, machen den Gegenstand der zweiten Beilage aus.

„Nebst der Bestimmung, worin die bisherige Verfassung beibehalten und worin sie abgeändert werden soll, werden in dieser Vorschrift auch die Punkte bezeichnet, auf welche wegen ihrer großen Wichtigkeit für das öffentliche Wohl eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden muß.

„Die Grenzlinien der Aktivität, welche Ich der Kanzlei für die Zukunft einzuräumen befinde, kommen in der dritten Beilage vor.

„Nur bei sehr wenigen Punkten habe Ich Beschränkungen, dagegen bei vielen Erweiterungen der bisherigen Wirksamkeit eintreten lassen.

„Durch diesen Beweis Meines Zutrauens muß sich die Hofstelle nur noch um so mehr gedrungen fühlen, alle ihre Kräfte aufzubieten, damit Mein Zutrauen durch einen entsprechenden Erfolg gerechtfertigt werde.

„Was Ich durch diese drei Vorschriften bezwecke, liegt deutlich am Tage. Unmöglichkeiten werden darin nicht gefordert; vielmehr ist Meine Absicht unverkennbar, die Last der Geschäfte richtiger, als es bisher geschah, zu vertheilen und Jeden in den Stand zu setzen, daß er seine Pflichten und Obliegenheiten, ohne seine Kräfte überspannen zu müssen, erfüllen könne. Um so beharrlicher werde Ich aber auf die pünktliche Vollziehung dieser Anordnungen dringen.

„Die Zeitumstände haben so manche Uebel herbeigeführt, denen sich nur allgemach abhelfen läßt. Je mehr die öffentliche Verwaltung mit Vorsicht und Klugheit, mit Kraft und Thätigkeit, mit Biedersinn und Lauterkeit wirkt, um so schneller und um so gewisser wird die Abhilfe erfolgen.

„Von der Vorsehung zum Throne berufen, habe Ich schon dadurch die Verpflichtung, Nichts, was in Meiner Macht steht, unbenutzt zu lassen, um es dahin zu bringen, daß die öffentlichen Angelegenheiten bestmöglichst verwaltet werden.

„Die untrüglichen und ausgezeichneten Beweise von Treue und Anhänglichkeit, die Mir die Bewohner Meiner Erbländer selbst unter dem Drange widriger Ereignisse gaben, haben mein Bestreben, ihre Wohlfahrt zu befördern, nothwendig vermehren müssen, und nur in der Erreichung dieses Zieles finde Ich Meine Ruhe, Meine Zufriedenheit.

„Wer seinen Landesfürsten ehrt, seine Mitbürger achtet, sein Vaterland liebt, für den wird schon diese Erklärung ein hinreichender Beweg-

grund sein, sich allem dem, was ich hier anordne und was sonst zu den Obliegenheiten seines Amtes gehört, auf das genaueste zu fügen.

„Ich traue es denjenigen, die dazu berufen sind, an der Schlichtung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, nach Meinen bisher gemachten Erfahrungen zu, daß für den größeren Theil schon diese Beweggründe hinreichen werden, sie zu bestimmen, daß jeder nach dem ihm vorgezeichneten Wirkungskreise das Seinige thue. Für die Uebrigen mag auch noch der Beweggrund hinzukommen, daß sie nach den von Mir getroffenen Anstalten und bei Meinem ernsten Vorsatze, dem öffentlichen Wohle alle anderen Rücksichten nachzusetzen, bei Pflichtübertretungen vergeblich darauf rechnen werden, unentdeckt und ungestraft zu bleiben.

„Die mißliche Lage, in welcher sich die Staatsbeamten durch die überhandgenommene Theurung befinden, kann zwar selbst nicht einmal zu einem scheinbaren Entschuldigungsgrunde bei Vernachlässigung oder noch schwererer Verletzung der Amtspflichten dienen, da Niemand zu Civildiensten gezwungen, und jedem, der eine andere Beschäftigung vorzieht, solches gestattet wird; da ferner Niemanden, der Staatsdienste sucht, unbewußt ist, was für Besoldungen ausgemessen sind; und da diejenigen, welche Aemter bekleiden, beim Antritte derselben eidlich gelobt haben, allen damit verbundenen Pflichten auf das genaueste nachkommen zu wollen. Demungeachtet hat die Lage Meiner Beamten Mir Kummer zu verursachen nie aufgehört.

„Insoweit sich die Fürsorge für die Verbesserung ihrer Lage mit der mir obliegenden Sorgfalt für die Bedeckung so vieler anderen schweren und unvermeidlichen Auslagen nur immer vereinbaren ließ, habe Ich auch schon vorher nicht verabsäumt, Hilfe angedeihen zu lassen, und von diesem Grundsatze gehe Ich auch jetzt aus, indem Ich, theils damit es doch keinem an dem unentbehrlichsten Auskommen mangle, theils um ein richtigeres Verhältniß zwischen den verschiedenen Dienstkategorien herzustellen, theils um den Räthen und Sekretären früher den Eintritt in höhere Besoldungsklassen zu gewähren, dasjenige beschließe, was die vierte Beilage umständlich ausweist.

„Bietet, wie ich hoffe, eine glücklichere Zukunft Mir die Mittel dar, Meinen Beamten durchgehends ein vortheilhafteres Los zu verschaffen, so werde Ich sie mit Vergnügen ergreifen. Und wenn jeder an seinem Posten das Mögliche leistet, wenn durch gehörige Anstrengung der

HB. 30.12.1806

Dienenden, durch Vereinfachung der Manipulation, durch Beseitigung unnöthiger Geschäfte, durch Erleichterungen, welche systematische Einrichtungen bei den meisten Verwaltungszweigen in der Folge unwidersprechlich gewähren, das Personal ohne Nachtheil für die Gründlichkeit und Beschleunigung vermindert werden kann; wenn alles, was den öffentlichen Dienst betrifft, mit Ueberlegung angeordnet, mit Thätigkeit ausgeführt, mit Kraft und Nachdruck gehandhabt wird; wenn das Steuerwesen nach richtigen Grundsätzen verbessert und die Last unter die Zahlungspflichtigen verhältnißmäßig vertheilt wird; wenn gegen alle Verkürzungen der Staatseinnahmen unermüdet gewacht und den Gefällsbehörden die Assistenz da, wo sie solche mit Grund fordern können, von den politischen Behörden wirksam geleistet wird; wenn der Landwirthschaft, diesem ersten Grundpfeiler des Staates, alle nur immer thunliche Aufmunterung zugewendet und, insofern Hindernisse ihrem mehreren Emporkommen entgegenstehen, diese gehoben werden; wenn dem Bergbaue, dieser so ergiebigen Quelle des Nationalreichthums, die möglichste Unterstützung gewährt wird; wenn Industrie und Handel durch Eröffnung neuer, sowie durch Verbesserung schon bestehender Communicationen und durch andere zweckmäßige Anstalten blühend erhalten; wenn die Erziehungs-, Unterrichts- und andere öffentlichen Anstalten auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit erhoben werden; wenn insbesondere durch die Fürsorge für die bessere Kultivirung jener wissenschaftlichen Fächer, die noch weit von ihrer Vollkommenheit entfernt sind, die Nahrungs- und Erwerbswege erweitert und der Innerlandes-Produktion neue Zuflüsse eröffnet werden; wenn endlich alle Behörden, so viel an ihnen liegt, zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke im vollkommenen Einklange zusammenwirken, dann wird diese glücklichere Zukunft nicht mehr lange entfernt bleiben." —

Die Beilagen, auf welche der Kaiser sich in Vorstehendem bezieht, können hier füglich übergangen werden, da ihr Inhalt und ihre Tendenzen sich zur Genüge aus diesem merkwürdigen Handbillet selbst ergeben. Letzteres aber verdient unbedenklich dem berühmt gewordenen und vielfach abgedruckten Erinnerungsschreiben, welches Kaiser Joseph II. im Spätjahre 1783 vor seiner zweiten Reise nach Italien an alle Stellen gelangen ließ, an die Seite gestellt zu werden. An Wärme und herzgewinnender Innigkeit übertrifft sogar dieses Handbillet des Kaisers Franz jene Schrift seines großen Vorgängers. Während Joseph II. von seinen Staatsbeamten

auf der einen Seite gewissermaßen einen strengen Buchstabengehorsam verlangt und gleichwohl auf der anderen Seite eine „mechanisch-knechtische", eine „materielle" Gebarung an ihnen tadelt, will Kaiser Franz keine „Unmöglichkeiten" von ihnen fordern, und führt den Hauptbegriff des öffentlichen Dienstes auf gewissenhafte Pflichterfüllung zurück. Derjenige Beamte, welcher den Monarchen ehrt, den Mitbürger achtet und sein Vaterland liebt, wird, nach der Ueberzeugung des Kaisers, auch ohne besondere Information von selbst den richtigen Weg finden. Die Stellung der Beamten sucht der Kaiser insoweit zu verbessern, als es die Kräfte des Staates gestatten; größere Zusagen macht er nicht und appellirt innerhalb dieser Grenzen an die Ehrenhaftigkeit und Genügsamkeit der Beamten, indem er sie daran erinnert, daß sie in keiner Weise gezwungen, sondern durchaus freiwillig ihre Laufbahn gewählt haben. Zugleich weiß er ihr Ehrgefühl anzuregen, er entwickelt ihnen die vielseitigen wichtigen und gedeihlichen Folgen, die ihr Pflichteifer dem allgemeinen Wohle bereiten kann; der öffentliche Dienst, gewissenhaft verrichtet, wirkt nach der Darlegung des Kaisers auf sämmtliche Interessen ein, weckt und entfaltet in allen, auch nichtamtlichen Berufssphären wohlthätige Kräfte materieller wie geistiger Natur, und wird wesentlich beitragen, das Herannahen jener „glücklicheren Zukunft" zu beschleunigen, welche der Kaiser herbeisehnt und die er voraussagen zu dürfen glaubt. —

Bei mehreren späteren Anlässen wies der Kaiser auf dieses Handbillet von 1806 zurück und fügte, je nach Beschaffenheit der Umstände, weitere Bemerkungen in ähnlichem Sinne hinzu. Als er 1809 den Entschluß gefaßt hatte, entweder selbst das Kommando seiner Armee zu übernehmen oder sich in der Nähe derselben aufzuhalten, und für die Zeit seiner Abwesenheit seinen Bruder, den Erzherzog Rainer, zu seinem Stellvertreter ernannte, stellte er letzterem eine Centralbehörde unter der Benennung einer „delegirten Kommission" an die Seite und setzte den Wirkungs- und Geschäftskreis derselben fest. Bei dieser Gelegenheit ließ er obiges Handbillet reproduziren und sprach in einem unterm 30. März 1809 an den obersten Kanzler gerichteten Handbillet die Erwartung aus: „daß zu einer Zeit, wo der Staat das Aeußerste thun muß, um seine Existenz und Selbstständigkeit zu behaupten, und wo Tausende seiner Mitbürger ihr Leben für das Vaterland opfern, auch jeder von echtem Pflichtgefühl beseelte Beamte alle seine Kräfte anstrengen müsse, um in

seinem Berufe zu dem gemeinschaftlichen Zwecke werkthätig mitzuwirken. Der Kaiser versehe sich daher, daß jeder nach seiner Dienſteskategorie seine Obliegenheiten mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit Eifer erfüllen, alle Beamte zusammen aber den übrigen Bewohnern der Monarchie durch warme Anhänglichkeit an Vaterland und Landesfürsten, durch festes Vertrauen auf die zur Erhaltung des Staates ergriffenen Maßregeln, durch unerschütterliche Standhaftigkeit in Zeiten der Gefahr und durch gelassenes Ertragen jener Lasten und Beschwerlichkeiten, die einem gespannten Zustande unzertrennlich anhaften, als Beispiele vorleuchten werden."

Verschiedene Jahre früher, nämlich im August 1802, hatte der Kaiser zur Leitung der inneren Geschäfte seiner Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, folgende Hofbehörden ernannt: Erstens eine vereinigte Hofkanzlei, welche alle politischen Geschäfte gesammter deutschen Erblande, Galiziens und seiner Zeit Italiens, wenn letzteres ganz eingerichtet sein würde, besorgen sollte; zum Vorsteher ernannte der Kaiser den bisherigen Gouverneur Mährens, Grafen Ugarte, als obersten Kanzler. Zweitens: eine Hofkammer und Bankodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie. Derselben wurden nebst der Bankodeputation und der montanistischen Hofstelle die Finanz- und Kreditskommission, eine Kommission über Kommerzsachen und eine Domänenkommission untergeordnet. Ihr Chef wurde der vom Kaiser zum Kammerpräsidenten ernannte Graf Karl Zichy. Drittens: eine oberste Justizstelle, welche das Justizwesen aller deutschen und böhmischen Erbländer, Galiziens und seiner Zeit auch Italiens besorgen sollte. Zu ihrem Präsidenten ernannte der Kaiser den bisherigen obersten Kanzler Grafen Lazanzky.

Zeit und Umstände bewirkten wohl gelegentlich kleine Modifikationen im Wirkungskreise und selbst in der Benennung dieser Stellen; aber der eigentliche Stamm unterlag keiner Veränderung, und jene drei Hauptpfeiler des inneren Geschäftsganges erhielten sich fort.

Besonders war dem Kaiser daran gelegen, unter den Verwaltungsbehörden ein wechselseitiges klares Verständniß zu erhalten, sie in die nöthige Verbindung und Fühlung mit einander zu bringen. Schon am 13. Juni 1796 befahl er, daß, „zur Beförderung und gründlichen Behandlung der Geschäfte", in wichtigen Angelegenheiten unter dem Vorsitze

des dirigirenden ersten Staatsministers Grafen v. Kollowrat, mit den Hofstellen gemeinschaftliche Berathschlagungen bei dem Staatsrathe nach Erforderniß der Umstände abgehalten werden sollten.

Ein weiterer und wichtigerer Schritt geschah im September 1801, wo der Kaiser für nothwendig fand, „alle Zweige der öffentlichen Verwaltung in eine nähere Verbindung, als bisher, zu setzen und zur Erreichung dieses Zweckes einen Vereinigungspunkt zu bestimmen, wo alle wichtigen Gegenstände der Monarchie sich konzentriren, stets vor Augen gehalten und gründlich übersehen werden, dann aus welchem allen vorhandenen oder sich ergebenden Mängeln abgeholfen werden kann.“ Zu diesem Ende beschloß der Kaiser, den im Jahre 1760 durch die Kaiserin Maria Theresia errichteten, bisher blos für die inländischen Geschäfte bestandenen Staatsrath ganz aufzulösen und dagegen ein Staats- und Konferenzministerium zu errichten, bei welchem unter dem Vorsitze des Monarchen die Geschäfte aller Departements als in dem letzten und obersten Centralleitpunkte zusammenzutreffen hätten, überblickt und dirigirt werden sollten. Dieses Staats- und Konferenzministerium wurde in drei Departements oder Geschäftszweige, nämlich jenes der auswärtigen Geschäfte, der inneren Staatsverwaltung und des Kriegs- und Marinewesens abgetheilt. Jedes Departement erhielt einen besonderen Staats- und Konferenzminister. Zum Staats- und Konferenzminister für die auswärtigen Angelegenheiten ernannte der Kaiser den jeweiligen Vorsteher der geheimen Hof- und Staatskanzlei, für die inländischen den Grafen Leopold von Kollowrat, und für das Kriegs- und Marinewesen den sieggekrönten Erzherzog Carl.

Durch Kabinetsschreiben vom 20. September 1814 traf der Kaiser noch weitere Verfügungen in ähnlicher Richtung. „Da Meine Gesinnung“ — so schrieb er — „dahin geht, die Konferenzen zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen, so haben selbe ferner blos zur Erreichung der zweifachen Zwecke zu dienen: nämlich bei Maßregeln von wichtigerer Art, wenn Ich es für nothwendig finde, die Meinung Meiner gesammten Chefs der Hofstellen auf dem kürzesten Wege zu vernehmen, oder da, wo ein oder der andere der gedachten Chefs bei Gegenständen vom Belange es ersprießlich findet, dort wo er getrennte Ansichten voraussehen kann oder diese sich wirklich ergeben haben, sich mit seinen Kollegen in das Einvernehmen zu setzen, ehe Mir darüber ein Vortrag erstattet wird.

Daher sind bei den Konferenzen blos jene Gegenstände in Berathung zu ziehen, welche Ich an selbe zu weisen finden werde, oder solche, wo die Chefs der Hofstellen es zu den obenangedeuteten Zwecken nothwendig oder ersprießlich finden, Gegenstände vor dem an Mich hierüber zu erstattenden Vortrag mit einem oder mehreren ihrer Kollegen in Berathung zu nehmen, daher die Abhaltung einer Konferenz hiezu verlangen."

Zum Präses dieser Konferenz, welche die amtliche Bezeichnung eines „k. k. Staats- und Konferenzrathes für die inländischen Geschäfte" erhielt, ernannte der Kaiser den Staats- und Konferenzminister Grafen von Zichy. Beisitzer waren die Chefs der Hofstellen, in deren Wirkungskreis der in Berathung zu nehmende Gegenstand mehr oder weniger einschlug; sie hatten auch jene Räthe ihrer Stellen mitzubringen, deren Beiziehung zu der Konferenz sie für nothwendig oder nützlich erachteten.

Fünftes Kapitel.

Die österreichische und die deutsche Kaiserkrone.

Beweggründe zur Annahme der österreichischen Kaiserwürde. Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieses Schrittes. Rücksicht des Kaisers für Wien. Die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde schon früher vorgesehe.n Motivirung dieses Aktes. Veränderungen in den Formalien.

Die Pragmatikalverordnung vom 11. August 1804 stellt es als eine Pflicht des Regenten, „daß jene vollständige Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes ihrer, so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebührt und durch völkerrechtliche Ausübung und Traktate versichert ist," und ferner als eine Nothwendigkeit hin, „zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit und nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhundert der russisch-kaiserliche Hof und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen."

Indeß lag der wirkliche Anlaß weniger in jenen vorausgegangenen Beispielen Rußlands und Frankreichs, als in Gründen der nahen Zukunft, welche vom Kaiser Franz und von seinen Ministern im Voraus richtig gewürdigt wurden. Die Annahme der österreichischen Kaiserwürde war einfach eine Anticipation der zwei Jahre später nachfolgenden Niederlegung der deutschen Kaiserwürde, von deren Unhaltbarkeit der Kaiser, obwohl einstweilen noch der Titel „eines erwählten römisch-deutschen Kaisers" den Vorrang vor dem Titel „eines erblichen Kaisers von Oesterreich" behielt, in weiser Voraussicht schon damals überzeugt war.

In dieser Beziehung machte der Hof- und Staats-Vicekanzler Graf Cobenzl bereits am 10. Dezember 1804 dem obersten Kanzler Grafen Ugarte eine vertrauliche Mittheilung über eine mögliche künftige Abänderung des neuen österreichischen Wappens, „im Falle die beiden Kaiserwürden nicht vereinigt blieben."

Da nämlich der Kaiser beschlossen hatte, die erbkaiserliche Würde auf den Komplexus der ganzen Monarchie unter dem Namen von Oesterreich zu gründen, so war es nothwendig, auch ein eigenes neues Wappen für das neue Kaiserhaus einzuführen. „Hiezu konnte" — belehrt Graf Cobenzl in seinem erwähnten Schreiben — „am schicklichsten das alte, durch seinen Ursprung ehrwürdige Attribut des österreichischen Regentenhauses, der silberne Querbalken im rothen Felde, gewählt werden, der in neueren Zeiten meist als das Landwappen des Erzherzogthums gebraucht wurde. An die Stelle dieses Schildes erhält nun das Land unter der Enns wieder sein altes Insigne, im blauen Felde fünf goldene Adler, die man ehedem fälschlich für Lerchen hielt. Die sogenannte Hauskrone, welche bisher die Reichskrone repräsentirt hat, ist nun die österreichische Erbkaiserkrone und wird auch bei künftigen Krönungen als solche zu gebrauchen sein."

Je mehr nun die baldige Niederlegung der deutschen Kaiserkrone schon jetzt beschlossene Sache war, mit desto größerer Feierlichkeit wünschte man die neue österreichische Kaiserwürde einzuführen und in ihr im Voraus ein Aequivalent für jene bevorstehende Schmälerung früherer Titel zu schaffen. Das allerhöchste Patent, welches die Annahme der erblichen Kaiserwürde verkündigte, wurde in allen deutsch-erbländischen Provinzen bekannt gemacht, und in gleichem Sinne erging eine allerhöchste Verordnung an sämmtliche Behörden des Königreichs Ungarn. Auch wurde diese Bekanntmachung in den Hauptstädten aller Provinzen und dort, wo es sonst üblich, mit Abhaltung eines feierlichen Te deum und überhaupt mit allen bei außerordentlichen Gelegenheiten hergebrachten Civil- und Militärfeierlichkeiten verbunden.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien hatte der Kaiser anfangs den 1. November zu jenen Feierlichkeiten bestimmt. Hier zeigte sich nun abermals, wie sehr der Kaiser unter allen Umständen die Interessen der Einzelnen zu berücksichtigen, ihnen den Vorzug selbst vor anderen wichtigen Anlässen einzuräumen pflegte. Mit dem 1. November begann nämlich

in Wien der Allerheiligenmarkt, der weder aufgehoben noch verschoben werden konnte, weil zu dieser Marktzeit die Hauptzahlungen zwischen den Kaufleuten und die Schlußrechnungen erfolgten. Der Zug zu dem kirchlichen Dankfeste im St. Stefansdome sollte von der Burg durch die Herrengasse, dann über den Hof, die Freiung und den Graben gehen. Hier war aber gerade der größte Theil der Markthütten aufgestellt, und man mußte daher eine große Hemmung der offenen Passage und ein gefährliches Gedränge befürchten. Aus diesem Grunde bat der Wiener Stadtmagistrat um die Erlaubniß, daß für dieses Mal der Allerheiligenmarkt auf das Glacis vor dem Schottenthore, wo im Sommer und Herbst die militärischen Uebungen stattfanden, verlegt werden dürfte.

Die vereinigte Hofkanzlei war hiermit einverstanden, aber keineswegs der Kaiser. Dieser wollte nicht, daß um seinetwillen die Marktleute auf einen andern Platz getrieben, Unbequemlichkeiten ausgesetzt und vielleicht in ihrem Geschäfte verkürzt würden. Lieber verschob er die ganze Feierlichkeit, auf welche er doch einen so hohen Werth legte, um mehr als fünf Wochen, und so verordnete er einfach: „Von der Transferirung der Jahrmarktsbuden auf das Glacis kommt es durch die Verlegung der Feierlichkeit auf den 8. Dezember ganz ab."

Bei diesem Entschlusse blieb es auch, und der Kaiser fügte bei dieser Gelegenheit die beherzigenswerthe Bemerkung hinzu: „es müsse die Kundmachung, wodurch diese Feierlichkeit dem Publikum bekannt gegeben werde, in einem guten Styl und besser, als die ihm vorgelegte, verfaßt werden." —

Wie man in Wien vorausgesehen und vorberechnet, ging zwei Jahre, nachdem Oesterreich sich in ein Erbkaiserthum verwandelt hatte, das tausendjährige Reich deutscher Nation zu Grabe. Durch die Pragmatikalverordnung vom 6. August 1806 erklärte der Kaiser, „daß er das Band, welches ihn bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reiches gebunden, als gelöst ansehe, daß er das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten rheinischen Stände als erloschen, sich dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachte und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschehe, niederlege."

Obgleich dieses Patent im Eingange eine gewisse, allerdings berechtigte Empfindlichkeit verrieth und am Schlusse den sämmtlichen deutschen Provinzen und bisherigen Reichsländern der Monarchie in Aussicht stellte, daß der Kaiser sie „in ihrer Vereinigung mit den ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Oesterreich, unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein werde, welche das Ziel aller seiner Wünsche sei," — trug es, weil hauptsächlich auf das Ausland berechnet, im Ganzen doch mehr den kühlen, gemessenen Ton eines Staatsaktes an sich.

„Aber nicht ebenso politisch-passiv, vielmehr mit österreichischem Bewußtsein sollten, nach dem Wunsche des Kaisers, seine Völker jenen unvermeidlichen Schritt auffassen. Indem daher der dirigirende Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Stadion, den Hof- und Länderstellen zugleich mit dem Patente dasjenige mittheilte, „was Seine Majestät in Rücksicht der römisch-deutschen Kaiserwürde zu beschließen befunden, welche von Ihnen und beinahe ununterbrochen durch mehr als ein halbes Jahrtausend von Allerhöchstdero durchlauchtigsten Vorfahren mit so vielem Ruhme und so vielen Aufopferungen zum Besten des gesammten Reiches bekleidet worden," — setzte er im Auftrage des Kaisers folgende Nutzanwendung hinzu:

„Der Gesichtspunkt, aus welchem diese allerhöchste Resolution bei ihrer Intimation an die Behörden zu beleuchten ist, bietet sich von selbst dar, nämlich: daß Se. Majestät dadurch einer Krone entsagen, welche Ihre Erbstaaten mehrfältigen bedenklichen politischen Verwicklungen ausgesetzt, und mehrere derselben in einem, den neuesten Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden, in einer ganz andern Zeit geschlungenen Verbande gegen das deutsche Reich gehalten hatte, und daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Aufmerksamkeit und väterliche Fürsorge nun um desto ungehinderter und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Ihres angestammten Kaiserthums, lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu widmen im Stande seien."

Mancherlei staatsrechtliche Wirkungen, theils mehr, theils minder wichtiger Art, machten sich sofort als unmittelbare Konsequenzen der Nieder-

legung der deutschen Kaiserkrone geltend. Die reichslehenbare Eigenschaft der mit der Krone Böhmen verbundenen Kurwürde und des Erzschänkenamtes, und jeder Nexus derselben mit dem Reiche — Verhältnisse, die sich auf die Fridericianischen Privilegien von 1212 und 1459, auf die goldene Bulle des Kaisers Karl IV. und auf den feierlichen Readmissionsakt ad votum et sessionem im Kurfürstenrathe von 1708 gegründet hatten — waren hiemit erloschen. Gleichmäßig wie in Böhmen und dessen Nebenländern erlosch in sämmtlichen Provinzen des österreichischen Kreises jeder Verband mit dem Reiche; die Nothwendigkeit irgend einer Muthung oder Empfängniß der Reichslehen hörte auf; der Kaiser und Erzherzog war nunmehr oberster Lehensherr und Souverän und übte lediglich aus letzterem Titel alle jene Vorrechte der Machtvollkommenheit aus, welche bisher auf die Hausprivilegien allein gegründet gewesen waren.

Die Veränderung in allen Titeln dehnte sich auch auf Wien aus. Seit 1805 hatte es, nach dem ausdrücklichen Wunsche des Kaisers, sich die kaiserl. und k. k., oder bestimmter die römisch- und österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt genannt; von nun an hieß es einfach die österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt.

Vermöge der Auflösung des deutschen Reichsverbandes fiel auch die Nothwendigkeit, den Unterschied, welcher zwischen dem deutschen und dem österreichischen Kaiserthume bestanden hatte, durch einen besonderen Beisatz zu bezeichnen, gänzlich hinweg, und die bis dahin üblich gewesenen Benennungen: Erbkaiser, Erbstaaten, Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande, — welche blos so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensatze mit der von der freien Wahl der Kurfürsten abhängigen deutschen Kaiserwürde angewendet worden waren, — verloren jetzt ebenfalls ihren Zweck und ihre Bedeutung, weil nunmehr alle Besitzungen Oesterreichs ohne Ausnahme erblich waren.

Diese Betrachtungen bewogen am 2. Dezember 1812 den Kaiser zu der Anordnung, daß bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, auf Münzen und Siegeln den obigen, nicht mehr passenden Benennungen künftig jene: Kaiser von Oesterreich, Unser Kaiserreich oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande substituirt werden sollten.

Man wollte dies jedoch nicht im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung bewirken, weil eine solche, wie Fürst Metternich in einer Note vom 7. März 1813 sich ausdrückte, „nur Gelegenheit geben würde, den Gegenstand in einem Augenblick zu besprechen, wo dieses zu vermeiden in so mancher Hinsicht räthlicher sei." Daher wurden die Gubernien und betreffenden Unterbehörden durch die vereinigte Hofkanzlei blos mittelst einer „stillen Intimation" angewiesen, sich in Zukunft der Worte: Erbkaiser, Erbstaaten, erbländisch rc. rc. nicht mehr zu bedienen.

Gleichwohl war die alte Gewohnheit nicht so schnell zu verbannen, und noch im Februar 1822 beklagte sich Fürst Metternich bei der vereinigten Hofkanzlei, daß die Hof- und Länderstellen fortführen, sich bei verschiedenen Anlässen, am häufigsten aber bei den gewöhnlichen Kundmachungen von Adelsverleihungen, des Wortes „erbländisch" zu bedienen.

Sechstes Kapitel.

Dalmatien und die montenegrinischen Wirren.

I.

Zwischenfälle bei der ersten Uebernahme Dalmatiens. Das bedrohliche Mißverständniß in der Bocca. Schwierige Verhältnisse in dem neuerworbenen Lande. Anfänge zur Besserung. Wiederverlust Dalmatiens und abermalige Verschlimmerung der Lage des Landes unter der französischen Herrschaft. Wiedererwerbung Dalmatiens. Thätige Schritte des Kaisers zur Unterstützung und Emporbringung des Landes. Das ungarische Projekt einer Verbrecherkolonie. Mittelalterliche Sitten und Gewohnheiten im Volke. Blutrache. Hexenglaube. Auflehnung gegen das Gesetz. Politische Abenteuerer. Der Geheimbund der „Guelfen".

Die Erwerbung und Uebernahme Dalmatiens, welche, indem sie Oesterreich und den Gang seiner Geschicke enger mit dem Meere verknüpfte, der Monarchie auf jener Seite eine neue Gestaltung und seiner Politik eine theilweise neue Richtung gab, geschah unter eigenthümlichen Umständen, als hätte dadurch im voraus an die Wichtigkeit, zugleich aber auch an die verhängnißvolle Natur dieses Zuwachses erinnert werden sollen.

Ein geheimer Artikel der Leobener Friedenspräliminarien vom 18. April 1797 hatte dem deutschen Kaiser und Könige von Ungarn und Böhmen das Stück venetianischen Festlandes zwischen dem Oglio, dem Po, dem adriatischen Meere und den Erblanden, ferner das venetianische Dalmatien und Istrien als Entschädigung für die auferlegten Abtretungen zugesichert.

Als nun bald darauf die Republik Venedig zusammenbrach und die Bewohner der Bocche di Cattaro hierdurch der nahezu vierhundertjährigen venetianischen Herrschaft ledig wurden, glaubten dieselben sofort auf ihr einstiges freies Selbstbestimmungsrecht zurückgreifen zu müssen, und erklärten, sich dem Kaiser und apostolischen Könige von Ungarn „in perpetua dedizione di vassallaggio" unterwerfen zu wollen. Diesem

Beschlusse gemäß ließen alle Kommunitäten des Gebietes dem neuen Souverän entsprechende Adressen zugehen.

Demzufolge wurden die Einleitungen zur Uebernahme der Bocche getroffen. Eine Proklamation vom 1. August 1797 versicherte die Bocchesen des kaiserlichen Schutzes, und bald darauf kam der Führer der Okkupationstruppen, Generalmajor Rukavina, zunächst nach Castelnuovo, dann nach Cattaro, endlich nach Budua, um im Namen seines Monarchen die Huldigung entgegenzunehmen, welche beinahe ohne Ausnahme willig und freudig geleistet wurde.

Alles schien geordnet, als plötzlich am 24. Oktober 1797 der französische Contreadmiral Brujes in den Gewässern von Ragusa erschien und den Kommandanten der Bocche auffordern ließ, das von ihm okkupirte Terrain, dessen Besetzung im Widerspruche mit den Leobener Friedenspräliminarien stehe, sogleich zu räumen. Im Weigerungsfalle drohte er, die dalmatinischen Inseln zu nehmen und Beschlag auf alle auslaufenden Barken zu legen. Gleichzeitig verlangte er eine rasche und bestimmte Erklärung.

Der Führer der Okkupation, General Rukavina, befand sich zu jener Zeit in Zara. In den Bocche waren blos der königliche Kommissär Graf Thurn und der zum Glück mit den örtlichen Verhältnissen sehr vertraute General Brady anwesend. Das Schlimmste war, daß die Regierungsorgane den erwähnten geheimen Artikel nicht kannten und auch nicht wußten, ob wirklich der Friede oder ein erneuerter Krieg in Aussicht stehe. Um Zeit zu gewinnen, wurde dem Contreadmiral unter Uebersendung der betreffenden Aktenstücke erwidert, daß der Kommandant der kaiserlichen Truppen keine Kenntniß von jenen Präliminarartikeln habe, daß die Besetzung der Bocche nur in Folge einer freiwilligen Unterwerfung der Einwohner erfolgt sei und daß die Bocchesen das Recht zu einer solchen Selbstbestimmung gehabt hätten.

Inzwischen traf General Brady mit energischer Raschheit seine militärischen Maßregeln. Er ließ den Kommunitäten des Landes eiligst den Sachverhalt mittheilen; binnen zwei Tagen war Alles allarmirt und in Vertheidigungsstand gesetzt. Die gesammte Bevölkerung griff zu ihren gewöhnten Waffen, begierig, sich mit den Franzosen zu messen; auch die Montenegriner standen zum Losschlagen bereit an den Grenzen von

Ragusa, und einzelne einflußreiche Bocchesen ermunterten ihre Landsleute, für den Souverän, dem sie sich unterworfen, auch muthig zu kämpfen.

Gleichwohl würde, da es im Uebrigen an Vorbereitungen fehlte, eine wirksame Vertheidigung der Inseln kaum ausführbar gewesen sein. Indeß sollte es nicht zu diesem Aeußersten kommen. Als Graf Thurn, nach den letzten Ereignissen in den Bocche dienstlich nach Zara berufen, nach beschwerlicher Fahrt unter türkischer Flagge am 2. November in Sicht von Zara vecchia steuerte, theilte ihm der Oberstlieutenant Graf Orlandini die angenehme Nachricht mit, daß der Friede definitiv geschlossen und er auf dem Wege sei, den Kommandanten der französischen Flotte von dieser Thatsache in Kenntniß zu setzen.

Jetzt klärte sich auch auf, wie es gekommen, daß, nachdem bereits am 17. Oktober der Friede zu Campo Formio unterzeichnet war, der französische Contreadmiral noch am 24. zu jener drohenden Aufforderung schreiten konnte. Der französische General en chef, Bonaparte, hatte nämlich noch vor der Unterzeichnung des Friedens der französischen Flotte bei Corfu den Befehl zugesendet, nach den Bocche zu segeln und die Räumung dieses Gebietes zu verlangen. Nach Abschluß des Friedens hatte Bonaparte zwar sofort Gegenordre abgehen lassen, aber der französische Kourier mochte die Flotte verfehlt haben, ein Zufall, der leicht zu schlimmen Folgen hätte führen und den momentanen friedlichen Stand der Dinge wieder in Frage stellen können.

Der Friede von Campo Formio verwandelte das frühere venetianische Dalmatien in eine Provinz Oesterreichs, dessen Regierung hier nicht eben erfreuliche Zustände vorfand. Allenthalben zeigte sich Mangel und Schwierigkeit. Nur wenige Produkte genügten für den innern Verbrauch und gestatteten noch eine kleine Ausfuhr; an Brotfrüchten mußte oft der größte Theil aus Bosnien, aus dem Litorale oder von den gegenüberliegenden päpstlichen und neapolitanischen Küsten, oder von Alexandrien, oder aus dem schwarzen Meere herbeigeführt werden, wobei die Handelsbilanz sich um so ungünstiger stellte, als die Industrie einen sehr niedrigen Standpunkt einnahm, daher unzählige Gegenstände, welche zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen der Wohlhabenden wie der Aermeren gehören, ebenfalls von auswärts kommen mußten. Die Summen, welche hiebei aus dem Lande gingen, konnten durch die Tauschprodukte, welche Dalmatien bot und unter denen der viel zu wenig gepflegte Wein

obenan stand, keineswegs hereingebracht werden. An Handwerkern war empfindlicher Mangel und die wenigen, welche es gab, betrieben ihr Gewerbe in roher und primitiver Art und mit den unvollkommensten Werkzeugen.

Der Morlake hatte mehr Neigung zum Herumschweifen, zur Jagd und zum Hirtenleben, als zu den schweren Arbeiten des Ackerbaues; selbst sein Vieh vernachlässigte er auffallend. Bei dem Mangel an Landschulen aber fehlte jedes Mittel, ihn durch die Macht des Beispiels und des Unterrichts eines Besseren zu belehren und seine tiefeingewurzelten Vorurtheile zu zerstreuen. Zu den letzteren gehörte die Abneigung des Landmannes gegen den Anbau der Erdäpfel, indem er hierin eine dem Gedeihen edlerer Produkte schädliche Neuerung erblickte.

Die Bemühungen der österreichischen Regierung, bessere Zustände in Dalmatien zu schaffen, stießen begreiflicher Weise vornherein auf die gewaltigsten Schwierigkeiten, sie erlitten aber überdies schon nach sehr kurzer Zeit eine gänzliche Unterbrechung, da das Land bekanntlich im Preßburger Frieden 1805 an Frankreich abgetreten wurde und erst 1814 in den Besitz Oesterreichs zurückkehrte. Diese neun Jahre waren hinreichend, um das meiste Gute, welches von österreichischer Seite angebahnt worden war, wieder hinwegzuräumen. So war z. B. in den unter dem Namen Nuovo acquisto bekannten dalmatinischen Gebieten seit dem Jahre 1806 eine wesentliche Veränderung mit den Grundbesitzern vorgegangen. Die Republik Venedig hatte diese den Osmanen entrissenen Landstriche an verdiente Morlakenfamilien als unveräußerliche und untheilbare Lehen vertheilt, welche nach dem Aussterben solcher Familien wieder an den Staat anheimfallen sollten. Im gedachten Jahre erklärte nun die französische Regierung plötzlich die Besitzer ähnlicher Lehen als unbedingte Eigenthümer der letzteren, mit dem Rechte, über dieselben nach freier Willkühr zu schalten, sie ganz oder theilweise zu veräußern. Die Folge war, daß viele jener Besitzer mit ihren Grundstücken höchst leichtsinnig umgingen, sie nach und nach in kleine Bestandtheile zerstückten, dann aber auf dem unzulänglichen Ueberreste derselben in tiefes Elend geriethen und, außer Stande, hier noch ihren Lebensunterhalt zu finden, eine neue Zukunft auf türkischem Gebiete suchten.

Der Kaiser ließ von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle eingehende Schilderungen verfassen, um einen steten Einblick in die Verhältnisse

Dalmatiens zu erhalten, und im Jahre 1818 mußte ihm der dortige Gouverneur, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Tomassich, einen umständlichen Bericht über die Zustände des Landes, vornehmlich über die Mittel zur Belebung der Gewerbsindustrie wie der Ruralökonomie erstatten.

Eine schnelle und allseitige Abhilfe war bei so verzweigten Uebelständen unmöglich zu erwarten; aber der Kaiser traf doch schleunig solche Anstalten, die der argen Noth abhalfen und zugleich Mittel zu weiterer gedeihlicher Besserung boten. Unter anderem ließ er durch drei Jahre jährlich sechstausend Gulden aus dem Staatsschatze verabfolgen, um Dalmatien mit den unentbehrlichsten Handwerkern zu versehen, die Kultur nützlicher, dort theilweise oder gänzlich unbekannter Erdfrüchte und der Obstbäume einzuführen, die Dalmatiner mit zweckmäßigen Ackergeräthschaften und Fuhrwerken bekannt zu machen und überhaupt die Betriebsamkeit der Einwohner dieser Provinz zu wecken und zu steigern. Bei der Herbeiziehung von Handwerkern sollte man dem Willen des Kaisers gemäß vor Allem auf Schmiede und Wagner, als die augenblicklich nothwendigsten, sehen. Diese Handwerker sollten im Lande passend vertheilt und nach Thunlichkeit mit Grundstücken ausgestattet werden, unter der Bedingung, daß sie jährlich und zwar bei Verlust der Grundstücke, ein bestimmtes Maß derselben mit Erdäpfeln bebauten, wozu sie im ersten Jahre den Samen unentgeltlich erhielten. Bekam ein solcher Handwerker zugleich einen zur Obstbaumpflanzung geeigneten Boden, so war er hierzu ebenfalls verpflichtet und wurden ihm Baumschößlinge und Pfropfreise unentgeltlich geliefert.

In ähnlicher Weise sollte nach der Anordnung des Kaisers den Militärbesatzungen in Dalmatien, wo es nur immer thunlich, einige Grundstücke angewiesen werden, um dieselben jährlich mit Erdäpfeln und anderen vorgeschriebenen Früchten zu bebauen und theilweise mit Obstbäumen zu besetzen; die Samengattungen, ebenso die Baumschößlinge und Pfropfreise erhielten auch sie für das erste Jahr unentgeltlich. Das Geerntete gehörte dann den Besatzungen zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe, mit Ausnahme des zum Wiederanbaue nöthigen Samens. Sowohl dem Militär als den Handwerkern wurden die nöthigen Ackergeräthe, letzteren auch die Fuhrwerke unentgeltlich geliefert; das Militär erhielt für die ersten Jahre, und zwar so lange sich dieses aus dem

Ertrage der Gründe nicht bestreiten ließ, auch einen mäßigen Beitrag in Geld, um, insoweit es etwa Zugvieh beim Ackerbaue bedurfte, die Bezahlung dafür zu leisten. Auch an zuverlässige Einwohner wurden Erdäpfel und andere Samengattungen unentgeltlich vertheilt, mit der Verpflichtung davon Gebrauch zur Fortpflanzung zu machen. Um ferner die Morlaken zur Arbeit zu ermuntern und die Kultur des Oelbaumes zu steigern, setzte der Kaiser Prämien aus u. s. w.

Im Jahre 1818 stellte die ungarische Hofkanzlei den Antrag, einige ungarische Räuberfamilien auf die dalmatinischen Inseln deportiren zu lassen. Die Centralorganisirungs-Hofkommission fragte dieserhalb bei den Kreisämtern zu Zara, Spalato und Ragusa an. Die Gründe nun, aus welchen diese Kreisämter Bedenken gegen den Antrag erhoben, sind zugleich bezeichnend für den Zustand der Inseln. Die Beschaffenheit der letzteren, so wurde erwidert, mache es zur Unmöglichkeit, solchen Deportirten den Lebensunterhalt zu gewähren und sie der gehörigen Aufsicht und reellen Besserung zu unterziehen, indem auf diesen Inseln der Feldbau, welchen solche Räuberfamilien doch zum Theil kennen, wenig betrieben werde und betrieben werden könne, Fischerei, Wein- und Oelbau ihnen unbekannt sei, die Subsistenz, welche oft den Einwohnern selbst mangle, daher erst nach langer Zeit verschafft werden könnte. Die Aufsicht sei auf den Inseln sehr erschwert, weil eine Militär- oder Zivilmacht theils gar nicht, theils sehr ungenügend vorhanden, um solche raubgewöhnte Familien von Exzessen abzuhalten, welche nicht blos die ruhigen Bewohner sehr gefährden, sondern auch dergestalt ausarten könnten, daß nur mit vieler Anstrengung ein Damm zu setzen möglich wäre, zumal wenn etwa einige der Einwohner selbst gemeinsame Sache mit den Räubern machen sollten u. s. f. Der Kaiser scheint von Haus aus mit der Sache nicht einverstanden gewesen zu sein; er nahm den dieserhalb erstatteten Vortrag einfach zur Wissenschaft, und so fiel das Projekt. —

Insoweit die Bemühungen des Kaisers auf die Bodenkultur und auf Beförderung eines freilich bescheidenen Gewerbfleißes gerichtet waren, erzielten sie manches erfreuliche Resultat. Großen Schwierigkeiten aber begegneten sie dort, wo sie unmittelbar auf die Bevölkerung selbst und auf die Verbesserung ihrer Sitten einzuwirken suchten. Die Republik Venedig hatte Jahrhunderte lang das Land Dalmatien nach Art einer Kolonie ausgebeutet und ausgesaugt, die Wälder im Interesse ihres

Schiffbaues ausgeholzt, hierdurch endlich die Vegetation im Allgemeinen zur Verkümmerung gebracht und dann die Bewohner kaltsinnig dem Zustande der Verarmung und Verwilderung überlassen, der unter einer solchen Verwaltung nothwendig hereingebrochen war. Nie war es der Republik eingefallen, im Wege des Unterrichts und der Volkserziehung mildere Sitten zu erzeugen. So ganz sich selbst überlassen, durch Meer und Gebirge von der Berührung mit zivilisirteren Elementen abgeschnitten, ging die Bevölkerung Dalmatiens nach und nach ihrer einstigen Bildung verlustig; halb schon überwundene alte schlimme Stammesgewohnheiten kehrten in verschärfter Weise zurück, neue gefährliche Leidenschaften traten hinzu.

Die Vendetta oder Blutrache (slav. Kerevarina) waltete hier noch in voller mittelalterlicher Wuth; es half wenig, daß die österreichische Regierung ein Edikt wegen Abschaffung der Blutrache kundmachte und es von Zeit zu Zeit erneuerte.

Auch der Aberglaube erinnerte hier noch an die finsteren Zustände des Mittelalters und forderte zuweilen seine blutigen Opfer. Ein grelles Beispiel ähnlicher Art kam noch im Jahre 1823 vor. In Zavojane (Bezirk Macarsca) wurden nämlich zwei Panduren mit zwei Frauen handgemein und zogen im Kampfe den kürzeren. Daher kam einer der Panduren auf den Gedanken, daß diese Frauen Hexen sein müßten, und als er bald darauf erkrankte, erwartete er von ihnen seine Heilung. Sie wurden herbeigerufen, aber die angerathenen Mittel blieben ohne Wirkung. Inzwischen erfuhren die Verwandten des erkrankten Panduren von der Tochter des einen Weibes, daß sie von ihrer Mutter in der Zauberei unterrichtet und zur Ausübung geheimer Künste erzogen werde. Dieses Gerücht verbreitete sich mit dem Zusatze, jene Frauen hätten einander wechselseitig beschuldigt, Schafe beschädigt, Menschen das Leben genommen und Kinder gegessen zu haben. Der Lärm nahm zu, und das Volk errichtete einen Scheiterhaufen, auf welchen die beiden Frauen nebst einer dritten, ebenfalls der Hexerei beschuldigten, eine nach der anderen, mit einer glühenden Kette am Halse, gelegt wurden. Die eine Frau starb an dieser Marter; die beiden anderen wurden vom Scheiterhaufen weg in ein Kommunalgebäude gesperrt und dann freigelassen. Erst nach vollbrachter Unthat konnte der Prätor die Ordnung herstellen; das Kriminalverfahren wurde eingeleitet. Bei der Untersuchung wurde auch ermittelt, daß

mehrere griechische Geistliche Amulete gegen Krankheiten und Zauberei auszutheilen pflegten. Der Kaiser billigte das Verfahren der Obrigkeit; zugleich befahl er, daß man die Ordinariate von der geschehenen Vertheilung von Amuleten in Kenntniß setze und sie verhalte, „auf den ihnen unterstehenden Klerus angemessen einzuwirken, damit sich derselbe solcher Handlungen enthalte, welche den Aberglauben des Volkes nähren."

Am tiefsten empfand man den Mangel gesetzlichen Sinnes. Die Republik Venedig hatte ihrem Stiefkinde Dalmatien das Mark ausgesaugt, im Uebrigen aber weder Liebe, an welche ohnehin nicht gedacht werden konnte, noch Gehorsam von den Einwohnern verlangt; sie ließ hier Alles gehen, wie es gehen wollte. Der aufbrausende, gewaltthätige Sinn der niederen Volksklassen hatte sich daher in keiner Weise gehindert und eingeschränkt gesehen. Demzufolge fand die österreichische Regierung die Einwohner Dalmatiens völlig gesetzentwöhnt; den Sicherheitsorganen stand eine streitlustige, nach altem Landesbrauche jederzeit bewaffnete Bevölkerung gegenüber, die sich bei jedem Anlasse widersetzte und es auch auf blutigen Widerstand ankommen ließ. Am liebsten redeten sich solche Renitenten dann darauf hinaus, daß die Wache sich ihnen nicht bekannt gegeben habe, und die Behörde mußte dieserhalb noch 1823 den Wachen die ausdrückliche Instruktion ertheilen, sich dem zu Verhaftenden zunächst immer zu erkennen zu geben. Es wird weiterhin noch die Rede von sehr heftigen und ärgerlichen Widerstandsscenen die Sprache sein.

Ein Land mit solchen Verhältnissen und solchen Elementen war begreiflicherweise ein fruchtbarer Boden für politische Abenteurer und Sendlinge, deren wir noch einige kennen lernen werden. Häufig kamen sie aus den benachbarten türkischen Gebieten, um, nachdem sie dort ihre Umtriebe angestellt, nachträglich auch in Dalmatien ihr Glück zu versuchen. So trieb sich im Frühjahr 1805 in Morea ein kecker Abenteurer herum, der sich bald als ein Graf Steinbock aufführte, bald sich für den Erzherzog-Palatin ausgab. Früher schon war er in Paläſtina und Syrien aufgetreten, und nunmehr spiegelte er vor, daß er den Orden der Tempelherren unter der Bezeichnung: Ritter del buon consiglio erneuern werde. Er trug einen der k. k. Uniform ähnlichen Anzug und hatte in Modon den dortigen Ragusanischen Konsul durch das Versprechen, daß er ihm die Stelle eines k. k. Generalkonsuls für ganz Morea verschaffen wolle, ins Spiel gezogen. Da dieser Abenteurer sich

für einen Bruder des Kaisers ausgab und man alle Ursache zu der Vermuthung hatte, daß er sein Spiel auch in den benachbarten kaiserlichen Staaten fortzusetzen Lust hegte, so ertheilte der k. k. Internuntius in Konstantinopel dem in Morea aufgestellten k. k. Vizekonsul den Auftrag, jenen neuen Cagliostro, wo immer möglich, aufzusuchen und anzuhalten, um ihn an eines der Gubernien des Litorale abzuliefern. Es scheint, daß der Glücksritter eine Ahnung von dem, was ihm bevorstand, gehabt, und seine weiteren Projekte aufgegeben hat.

Seit dem Sommer 1818 war ein gewisser Giovanni Menini bemüht, in Zara eine geheime Gesellschaft unter dem Namen der „Guelfen" zu bilden. Anfangs machte er seine Proselyten glauben, daß es blos eine sich wechselseitig Hilfe leistende Verbrüderung betreffe, aber bei zunehmender Vertraulichkeit sprach er zu ihnen von revolutionären Vorbereitungen in Italien, von Regierungsveränderungen und von der Nothwendigkeit, sich mit verborgenen Waffen zu versammeln. Die Zusammenkünfte geschahen anfangs in einem Hause, später außerhalb der Stadt in dem Gemäuer einer verfallenen Kirche. Aus den Verhören ergab sich in der Folge, daß die Mitglieder dem Menini den Verschwiegenheitseid leisteten, daß letzterer ihnen einen symbolischen Katechismus vorlas, die Zeichen lehrte, an welchen sie sich erkennen sollten, und mit Vergiftung Jedem drohte, der das Geheimniß entdecken würde. Einige Mitglieder schöpften jedoch Verdacht, machten der Behörde geheime Anzeige, und seitdem begann ihre Verbindung mit Menini sich aufzulösen. Letzterer wurde verhaftet und ein Kriminalverfahren gegen ihn eingeleitet. Obgleich nun die in Venedig zur Untersuchung carbonarischer Umtriebe aufgestellten Spezialkommissionen die „Società de' Guelfi" als einen Ausfluß und höheren Grad des Carbonarismus erkannten und auf die Theilnehmer den im Strafgesetzbuche vorkommenden Paragraphen über das Verbrechen des Hochverrathes angewendet wissen wollten, so wurden die übrigen Mitglieder doch blos als schwere Polizeiübertreter angesehen und zu leichten Strafen verurtheilt. In Folge eingereichter Begnadigungsgesuche trug die vereinigte Hofkanzlei theils auf noch weitere Strafermäßigung, theils auf völligen Straferlaß an. Der Kaiser überließ der Hofkanzlei die angemessene Begnadigung, welche demgemäß auch eintrat.

II.

Das österreichische Albanien und dessen eigenthümliche Verhältnisse. Verfassung und politische Zustände im benachbarten Montenegro. Umtriebe des dortigen Metropoliten in der Zuppa. Vorschläge zur Sicherung und Beruhigung dieses Landstrichs. Fortgesetzte feindselige Haltung Montenegro's. Das loyale Benehmen der Bewohner der Zuppa. Der Vorgang mit der russischen Eskadre. Ausflüchte des Metropoliten. Politische Intriguanten. Wühlereien in den Bocche. Verfassungsänderung in Montenegro und dadurch bewirkte neue Gährung. Unruhige Auftritte in der Zuppa unter montenegrinischer Betheiligung. Das gestörte Tryphoniusfest zu Cattaro. Benehmen des russischen Konsuls daselbst. Die Doglianizza'sche Angelegenheit. Blutiger Zusammenstoß in Cattaro zwischen österreichischen Truppen und Montenegrinern. Fremde Einmischung. Diesfällige diplomatische Verhandlungen. Wiederverlust Dalmatiens. Klärung und Besserung der Verhältnisse zu Montenegro nach Dalmatiens Rückerwerbung.

Ihre dornenvollste Aufgabe fand die österreichische Regierung in den Bocche di Cattaro, besonders in der sogenannten Zuppa, jenem kleinen Landstriche, welcher früher das venetianische, nachmals das österreichische Albanien hieß. Durch die Nachbarschaft der Montenegriner und das Hineinspielen äußerer Einflüsse gestaltete sich dieser beschränkte Raum zu einem Knotenpunkte politischer und internationaler Schwierigkeiten.

Die Regierung sparte keine Mühe, sich mit der Natur und den Verhältnissen jener Gegenden nach Möglichkeit vertraut zu machen. Die Generale Rukavina und Brady, der Generaladjutant des Erzherzogs Carl, Oberst Graf Crenneville und der k. k. außerordentliche Kommissär in Albanien, Hofrath Marquis Ghislieri, erstatteten umständliche und lehrreiche Berichte, ebenso der Oberst Baron Lay, Graf Goëß u. a. Eine sehr eingehende und sachkundige Schilderung lieferte der bei der k. k. Internuntiatur zu Konstantinopel angestellte, als Orientalist bekannt gewordene Hofkonzipist, Ignaz v. Brenner, von Bujukdere aus.

Einsam und von den übrigen Provinzen der Monarchie durch fremde, größtentheils von ungesitteten Völkern bewohnte Ländereien getrennt, ohne feste Plätze und ohne eine hinreichende militärische Besatzung, einzig durch das Meer mit den anderen österreichischen Staaten verbunden, stand der österreichische Antheil von Albanien jedem auswärtigen Feinde und den Launen seiner unruhigen Nachbarn, besonders der Montenegriner, offen. Gleichwohl hatte die kleine Provinz eine politische und eine staatsökonomische Wichtigkeit. In politischer Beziehung mußte bedacht werden, daß die Bocche di Cattaro gewissermaßen die Vormauer Dal-

matiens und des ganzen dortigen österreichischen Küstenlandes, ja gleichsam den Schlüssel zum Meerbusen von Venedig bildeten und ihr Verlust leicht auch den der eben genannten Länder nach sich ziehen konnte. Auch in staatsökonomischer Beziehung schien Österreichisch-Albanien ein besonderes Augenmerk zu verdienen. Da die geographische Lage des Landes und die Undankbarkeit des Bodens keine ausreichenden Nahrungszweige zuließ, so war die Betriebsamkeit der Einwohner von jeher auf die Schifffahrt gerichtet. Mehrere hundert größere und kleinere Fahrzeuge derselben beschäftigten sich mit dem einträglichen Küsten- und Transporthandel, und selbst wenn sie dabei nichts als den bloßen Frachtlohn gewonnen hätten, so war schon dieses eine ergiebige Quelle der öffentlichen Wohlfahrt. Zugleich bildete diese Beschäftigung eine Menge Seeleute, welche der Staat zur Bemannung seiner kleinen Marine mit Nutzen verwenden konnte. Endlich schien der kriegerische Sinn der Bewohner dieselben zu Militärdiensten vorzugsweise zu eignen.

Unheimlich ragten in der Nähe des Landes die schwarzen Berge. Aus dem Brenner'schen Berichte geht hervor, wie die Montenegriner, obgleich nominell der Pforte unterworfen, thatsächlich aber in völliger Unabhängigkeit lebten, da sie in ihren felsigen Schlupfwinkeln ihren vorgeblichen türkischen Gebietern ungestraft Trotz bieten konnten. „Der wirkliche Oberherr Montenegro's" — so sagt der Bericht — „ist der dortige griechische Erzbischof oder Metropolit, nicht durch eine ordentliche Wahl dieser unbezähmten Nation, sondern durch den allmäligen Einfluß, den ihm seine geistliche Gewalt über die Gemüther verschafft; — ein verschmitzter, herrschsüchtiger, ehrgeiziger Mann, der schon von jeher die für ihn so bequem gelegenen Bocche di Cattaro in Gedanken verschlingt und, von Rußland mit Orden, Titeln und Schmeicheleien überhäuft, gleich den übrigen Griechen sich ganz in der Abhängigkeit dieses Hofes befindet. Auf solche Art umringt das Kabinet von Petersburg das türkische Reich von allen Seiten mit seinen Anhängern und Kreaturen; auf solche Art verfolgt es nach und nach ununterbrochen seinen alten Plan gegen Mohamed's II. Erbe und legt so im Stillen überall die Minen an, die es bei günstiger Gelegenheit springen zu lassen im Stande ist. Wie gefährlich daher so ein Nachbar für das beinahe wehrlose österreichische Albanien sei, erhellt schon hinlänglich aus dieser Schilderung. Ein anderer, eben so erheblicher Umstand aber, der unsere gerechte Unruhe

natürlich verdoppeln zu müssen scheint, ist die Betrachtung, daß eben dieser vergrößerungssüchtige Metropolit, mittelst seiner geistlichen Gewalt und der in dieser Rücksicht ganz von ihm abhängigen Priesterschaft unserer Provinz, auf den ungleich größten Theil der Einwohner derselben, der sich zur griechischen Religion bekennt*), einen unumschränkten bedenklichen Einfluß ausübt. Hieraus entsteht nothwendig ein Staat im Staate, dessen Dasein bei der Lage jener Provinz um so gefährlicher ist, je mehr bekanntermaßen die griechischen Glaubensgenossen ihren Seelenhirten blind ergeben sind und je leichter es jenem durch die geistlichen Bande mit unserem dortigen Klerus willkürlich schaltenden Prälaten fallen muß, die Gemüther des unwissenden Volkes unter der Hand nach seinen Absichten zu stimmen. Auch hegt dieses wirklich die größte Ehrfurcht gegen ihn und betrachtet denselben als sein Orakel, als seinen Beschützer, welche Meinung er durch alle möglichen Kunstgriffe zu erhalten sucht und unter anderen bei Gelegenheit der letzten Unruhen in der Zuppa, die wohl zum Theil sein Werk sein dürften, die Mißvergnügten im erforderlichen Falle seines thätigen Beistandes versichert haben soll."

Als Schutzmittel schlägt die Brenner'sche Denkschrift die Erbauung kleiner Kastelle an den tauglichsten und der Gefahr am meisten ausgesetzten Orten, besonders längs der Grenze Montenegro's, vor. „Gegen den Metropoliten von Montenegro aber dürfte dieselbe Politik, die obgedachtermaßen Rußland gegen ihn befolgt, zu beobachten und derselbe durch Ehrentitel, Ordenszeichen, Geschenke, Schmeicheleien auf alle Art für uns zu gewinnen sein, was nach seinem zuvor geschilderten Charakter nicht schwer zu halten scheint und für die Ruhe der Provinz von äußerster Nothwendigkeit ist." Als das wirksamste Mittel endlich, um in Verbindung mit den anderen Vorkehrungen, „den Ruhestand von Oesterreichisch-Albanien auf immer zu sichern", beantragt Brenner die Einsetzung eines eigenen, von Sr. Majestät zu ernennenden und von dem montenegrinischen Metropoliten gänzlich unabhängigen griechischen Bischofs oder Metropoliten. „Diese Einrichtung scheint um so weniger einer

*) Blos die Hauptstadt Cattaro und die Orte Perzagno, Dobrota und Perasto waren katholisch; die übrigen sieben Achttheile der Einwohner hingegen griechischer Religion. Die letzteren erkannten in geistlichen Dingen den Metropoliten von Montenegro als ihren Oberhirten.

Schwierigkeit zu unterliegen, als die österreichischen Erblande ohnehin eine von allem äußeren Einfluß freie, nicht-unirt-griechische Hierarchie besitzen; sie würde zugleich dem vom Kaiser Joseph II. eingeführten Systeme in Betreff der Befreiung der k. k. Erbstaaten von aller Diöcesangerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe angemessen sein; sie würde endlich die bisherige exzentrische Stimmung der Gemüther in Oesterreichisch-Albanien von jener äußeren Gewalt ab- und zu dem allgemeinen Mittelpunkte der Regierung hinwenden, die Bande der Anhänglichkeit und Liebe der Unterthanen gegen den Monarchen befestigen und jeder fremden Einmengung in ein so häkeliges Geschäft, als die Leitung des Gewissens ist, bis auf den geringsten Schatten eines Vorwandes von Grund aus benehmen."

Die Art, wie die Verwaltung eines so eigenthümlichen Landes einzurichten sei, erforderte reifliche Ueberlegung. Die oberste Leitung erhielt der Konferenzminister Freiherr v. Thugut, welchen der Kaiser zum Generalkommissär der italienischen Provinzen, Istrien's, Dalmatien's, Albanien's ꝛc. ꝛc. ernannt hatte. Ueber das weiter Vorzunehmende gab der General Brady, welchem man bald darauf das Kommando der Bocche di Cattaro anvertraute und der wohl mit Grund glaubte, die Bewohner nach ihrer Denkungsart und ihren Begriffen studirt zu haben, schon im August 1798 ein Gutachten an den Vertreter des Hofkriegsrathspräsidenten, den General d. C. Grafen v. Tige. ab. Nach seiner Ansicht verlangte das Land eine einfache und keine gekünstelte Einrichtung; für den Kanal, die Seefahrer und Negotianten ein Kreisamt und Gubernium wie in Triest; die Gebirgsbewohner aber sollten unter Distriktskommandanten als eine Landmiliz eingetheilt und regiert werden. „Die Einwohner," sagt Brady, „sind mißtrauisch gegen den Italiener und gegen ihre eigenen Landsleute und wollen selber nicht gehorchen. Die Stimme der Nation ist: Se. Majestät soll uns auch blos einen Korporal zum Vorsteher geben, wir wollen gehorchen, aber nur keinem Italiener." Schließlich sprach Brady die Hoffnung aus, der Kaiser werde mit diesen seinen neuen Unterthanen einst zufrieden sein.

Einige Zeit später wurde dem Obersten v. Gaus das Provinzkommando von Albanien übertragen; in allen Militärkommando-Angelegenheiten unterstand er dem Militärkommandanten in Dalmatien, General Rukavina, hingegen in den gesammten Civillandesgeschäften dem Frei-

herrn v. Thugut. Als Richtschnur erhielt Gaus eine ausführliche Instruktion, welche dem Kaiser zur Einsicht vorgelegt worden war. In Bezug auf das Land bemerkte die Instruktion, daß, da die Albanesen nebst ihren Statuten nach den früheren venetianischen Gesetzen gerichtet würden und die Gerichtstribunale dießfalls schon beständen, dieser Zweig lediglich darauf beruhe, daß von den betreffenden Instanzen mit Ordnung, Uneigennützigkeit, Unparteilichkeit, Sachkenntniß und Fleiß vorgegangen werde. Folgende Stelle der Instruktion, welche sich auf das Verhältniß zu Montenegro bezieht, zeugt für die durchaus friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers: „Dem Erzbischof von Montenegro, welcher zugleich das Oberhaupt der griechisch-nichtunirten Kirche in Albanien ist, steht vermöge erst neuerlich herabgediehener allerhöchster Resolution die volle freie Ausübung aller hieraus in Albanien entspringenden Gerechtsame in Ansehung des Kultus- und Religionsexerzitiums unweigerlich zu, und gleichwie Se. Majestät ihm und allen seinen Glaubensgenossen Schutz und ungestörte Religionsduldung allerhöchst wiederholt verheißen, also erhellt schon hieraus hinlänglich das zu beobachtende Benehmen, selbst wenn die wichtige Betrachtung des Religionseifers dieser Völkerschaften nicht hinzukäme, welchem durch sträfliche Hindernisse sich entgegenzusetzen, Unruhe und Empörung mit Gewalt herbeiziehen hieße."

Gleichwohl beharrten die Montenegriner in ihrer feindseligen Haltung. Brady mußte in seinem erwähnten Berichte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß der „Waffenstillstand" mit ihnen zu Ende gehe, und bezeichnete zugleich ihre maßlosen und ungerechtfertigten Forderungen: „angefeuert durch ihren Fürst-Bischof, greifen sie immer weiter um sich über die Grenze und usurpiren von unseren Unterthanen bereits ein Drittel von verschiedenen Distrikten. Ihre Prätensionen erstrecken sich bis auf das halbe Land."

Fernere denkwürdige Aufschlüsse über das Benehmen der Montenegriner und ihres Metropoliten gibt Brady in einer unterm 22. Oktober 1798 an den Freiherren von Thugut gerichteten Zuschrift. Er klagt, daß er wegen Mangels an Truppen nicht im Stande ist, das leerstehende Kloster Mayne zu besetzen, mit welchem der Metropolit, obgleich es auf österreichischem Boden sich befindet, völlig wie mit seinem Eigenthum schaltet. Auch erklärt Brady, daß er Vertheidigungsmaßregeln treffen müsse, um den Anschlägen des Metropoliten zu begegnen, der von

Mayne aus sich des flachen Landes der albanesischen Provinz bemeistern wolle. Seine geistliche Pflicht habe dieser Kirchenfürst schon dadurch überschritten, daß er in der Aufschrift eines Briefes an Brady sagte: „Kommando des Metropoliten von Montenegro, Ritters Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen." Den Titel eines Kommando bestätige er durch die That, denn am 19. l. M. Abends habe er achtzig bewaffnete Montenegriner in das Kloster von Mayne verlegt, „und durch seine im vorigen Monat überkommene russische Ordensritterschaft gebe er dem Volke die Hoffnung, daß er von der nächstens ankommen sollenden russischen Flotte in die russische Oberherrschaft zur oberherrschenden griechischen Religion übernommen werden würde. Er führe daher im Schilde, sich der drei Kommunen Pobori, Braichi und Mayne, wo die meisten Einwohner Griechen seien, zu bemeistern und hiedurch seinen Vorsatz des Anspruchs auf die Hälfte der Mündungen von Cattaro durchzusetzen."

Schon drei Tage später, am 25. Oktober, berichtete General Brady dem Freiherrn v. Thugut, daß, nachdem er dem Metropoliten schriftlich erklärt, das Kloster von Mayne, außer im Falle allerhöchsten Befehles, nicht mit kaiserlichen Truppen besetzen zu wollen, dieser Zirkularbriefe an sämmtliche Kommunitäten in der Zuppa und im Bocchesser Kanale erlassen habe und darin unter dem Vorwande der Religion alle, sowohl griechische als katholische Glaubensgenossen auffordere, gegen ihn, Brady, zu kämpfen. Aber alle Kommunitäten, obenan die Pastrovichianer, hätten sich zur standhaften Gegenwehr bereit gemacht, falls sie von den Montenegrinern angegriffen werden sollten.

Die letztere gute Nachricht bestätigte Brady dann in einer Zuschrift vom 28. Oktober. Statt in Folge der Cirkularien des Metropoliten zu revoltiren, hätten die Bocchesen sich an der Grenze versammelt, um ihren Monarchen und ihr Vaterland gemeinschaftlich gegen jeden Einfall zu vertheidigen. Alle Gemeinden hätten ihm, Brady, die Originalbriefe des Erzbischofs ausgeliefert, mit dem Ausspruche, sie wollten an ihrer Grenze ihre Antwort mit Pulver und Blei geben. Der Enthusiasmus der Bocchesen und ihre Treue zu ihrem Monarchen sei unbeschreiblich.

Das Mißlingen dieses Revolutionirungsversuches, welches zugleich den Beweis lieferte, daß die österreichische Regierung sich bereits das Vertrauen und die Zuneigung der Bocchesen erworben hatte, mochte den

Metropoliten von Montenegro vorsichtiger stimmen. General Rukavina, welcher viele Neigung und auch Befähigung zum Vermitteln und Ausgleichen besaß, entwickelte eine nicht erfolglose Thätigkeit; die Beziehungen zu Montenegro schienen sich zu bessern, und durch längere Zeit war von keiner Ruhestörung die Rede, obgleich Brady noch am 1. November 1799 in einem Schreiben an Thugut seine früheren Befürchtungen wiederholte und den Wunsch aussprach, man möge den russischen Gesandten zu Wien veranlassen, daß er ungesäumt ein kategorisches Schreiben an den Metropoliten erlasse und ihm auftrage, die ehemalige venetianische Grenze zu respektiren.

Da ereignete sich ein Vorfall eigener Art. Vorgeblich durch widrige Winde und Mangel an Brot gedrängt, warf am 1. Oktober 1800 plötzlich eine nach Corfu bestimmte kaiserlich russische Eskadre unter dem Commando des Vizeadmirals Vojnovich im Hafen von Castelnuovo Anker. Von Seite des Hafenkommando's wurde ihr „auf's Freundschaftlichste" begegnet, und man half ihr mit dem verlangten Zwiebacke und Kommisbrot gegen Bezahlung aus. Aber ein Fahrzeug der Eskadre lud bei Budua drei exvenetianische Sechspfünder und eine toskanische neunpfündige Kanone nebst 30 Pulverfässern, 150 Kugeln und 100 Schrotbüchsen aus, und der Metropolit von Montenegro hatte nichts Eiligeres zu thun, als diese Geschütze sammt der Munition in das streitige Kloster von Mayne transportiren zu lassen.

Hierüber erging sogleich eine Meldung nach Zara an das dortige k. k. Interims-Generalkommando mit dem Beisatze, der Metropolit habe im Kloster jene Geschütze auf dem Parapet mit der Richtung gegen den Hafen von Budua aufstellen lassen und das Kloster sei dadurch zu einem Waffenplatze der Montenegriner mitten auf österreichischem Territorium geworden. Merkwürdig sei es auch, daß der russische Kommandant während seines Aufenthaltes im Hafen sich bei mehreren Leuten erkundigt, welcher Art bisher die Fahne des Metropoliten gewesen, und sich verwundert habe, warum dieses nicht die russische Fahne wäre.

In Wien, wohin Rukavina diesen Vorgang sogleich berichtete, machte derselbe einigen Eindruck. Der Kaiser mochte jedoch besorgen, durch unzeitigen Eclat nur unangenehme Folgen heraufzubeschwören. Man ging also vorläufig darüber hinweg. Der Stellvertreter des Hofkriegsraths-Präsidenten schrieb dem General Rukavina, es sei „ganz recht geschehen", daß man

die russische Escadre so rücksichtsvoll behandelt habe, belobte den General, weil er durch sein „kluges Benehmen" die früheren Unannehmlichkeiten zwischen dem Metropoliten von Montenegro und der Geschäftsverwaltung in Cattaro „zu Sr. Majestät Zufriedenheit" größtentheils schon ausgeglichen, und forderte ihn auf, auch künftig alles anzuwenden, was er zur Erreichung dieses Zweckes für nöthig erachte. Ferner wurde ihm in dieser Zuschrift angezeigt, daß er sofort durch den General Köblös die für den Erzbischof von Montenegro bestimmten Geschenke erhalten werde, welche er, wie und wenn es ihm am geeignetsten erscheine, diesem übergeben möge, wobei ihm überlassen blieb, den Vertrauten des Erzbischofs Geldgeschenke zu machen, falls er glaube, „dadurch desto eher die gute Gesinnung und Neigung des Erzbischofs und Volkes von Montenegro wiederum ganz für uns herbeizuführen."

Inzwischen war der österreichischen Regierung viel daran gelegen, daß Rukavina unmittelbar von dem Metropoliten von Montenegro selbst erfahre, was es mit den von der russischen Escadre diesem überbrachten Geschützen für eine Bewandtniß habe; der General durfte hoffen, durch den Hinweis auf die in Aussicht stehenden Geschenke den geistlichen Beherrscher der schwarzen Berge mittheilsamer zu stimmen. Die eingetretene rauhe Jahreszeit und die dadurch bewirkte Unsicherheit der Schifffahrt, ferner eine Reise, welche der Kirchenfürst an das äußerste Ende seines Gebietes unternommen hatte, waren die Ursachen, daß Pietro Petrovich — so nannte sich der Metropolit — erst am 16. Dezember, von dem Orte Stagnievich aus, die Fragen Rukavina's schriftlich beantworten konnte. Seine Erklärung klang sehr beruhigend; er schob die Hauptschuld des Mißverständnisses den Türken zu. Nothgedrungen habe er von den Russen Geschütze und Munition verlangt, weil das ehemalige Provinzkommando Albaniens ihm einen von türkischer Seite drohenden Angriff angekündigt und zugleich ein strenges Verbot erlassen habe, den Montenegrinern Pulver und Blei zu verkaufen. Nie habe er im Sinne gehabt, die Geschütze und die Munition im Kloster Mayne zu lassen, er habe sie vielmehr nach Cetigne an die türkische Grenze bestimmt, wohin sie auch wirklich gebracht würden.

Rukavina maß dieser Erklärung des Metropoliten vollen Glauben bei und berichtete in diesem Sinne an den Hofkriegsrath. Die erste Meldung, schrieb er, sei ungenau und übertrieben gewesen, die Munition

thatsächlich in einem unterirdischen Gewölbe des Klosters untergebracht, weder Parapet noch sonstige Schutzwehr um das Kloster aufgeführt, auch weder eine montenegrinische Garnison noch eine Geschützbedienung in das Gebäude gelegt worden. Die Anhänglichkeit für den kaiserlichen Hof endlich, welche der Metropolit in seinem Schreiben an den Tag lege, sei aufrichtig gemeint und von der Art, daß von seiner Seite auch unter dem dermaligen russischen Schutze durchaus nichts Unangenehmes vorausgesetzt werden dürfe. In Rücksicht dieser guten Meinung werde er, Rukavina, nunmehr die bisher zurückgehaltenen, von Sr. Majestät für den Erzbischof bestimmten Kostbarkeiten diesem aushändigen lassen.

Die Hoffnungen Rukavina's erfüllten sich nicht. Theils war die gute Meinung des Metropoliten nicht so aufrichtig, wie der biedere General geglaubt, theils der Sinn des montenegrinischen Volkes zu unruhig und streitsüchtig, als daß es zu einem festen und dauernden freundlichen Einvernehmen hätte kommen können. Endlich konnte die österreichische Regierung trotz aller Vorkehrungen es nicht verhindern, daß Abenteurer, Mißvergnügte und Sendlinge sich in Montenegro einschlichen und dort gegen Oesterreich wühlten. Einer der berüchtigsten Agenten solcher Art war ein gewisser de Wieck, welchen General Brady schon 1798 auf Veranlassung des k. k. Internuntius aufgegriffen und nach Venedig in gefängliche Verwahrung geschickt hatte, der aber dort Gelegenheit zu entwischen fand und 1802 wieder in Montenegro mit seinen „kühnen, weitumfassenden chimärischen Projekten" auftrat. Noch mehr zog im Jahre 1804 ein „ehemaliger polnischer Fürst", Alexander Sapieha, die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich. Vorgeblich mit Naturstudien beschäftigt, durchstreifte er das Gebiet von Zara, die Litoralstädte Dalmatiens und Bosnien, hielt sich einige Zeit bei dem russischen Generalkonsul Fonton zu Ragusa auf und verschwand, wahrscheinlich von den gegen ihn eingeleiteten Nachforschungen benachrichtigt, plötzlich nach Corfu. Mit freigebiger Hand Geld und Geschenke vertheilend, schien er es vornehmlich auf illirische Umtriebe abzusehen. Die Berichte, welche der Gouverneur Feldmarschall-Lieutenant Brady aus Cattaro und der königliche Kommissär Graf Goëß aus Zara über den sonderbaren Fremden einsendeten und die auch der geheimen Hof- und Staatskanzlei, dann durch letztere dem Kaiser mitgetheilt wurden, waren so gravirender Natur, daß die Weisung erging, ihn, falls er die Erbstaaten nochmals betrete, festzunehmen.

Bei so schwülen Verhältnissen kamen auch in den Bocche und in Montenegro bald neue bedenkliche Erscheinungen vor. Schon im Juni 1802 berichtete der General Niccoletti zu Cattaro an das Militarkommando in Dalmatien über eine gereizte Stimmung in jenen Gegenden, die eine allgemeine Unruhe im Lande besorgen lasse und namentlich von den dort wohnenden Griechen ausgehe. Niccoletti hatte zur Herstellung der Ruhe vierzig Mann Soldaten dorthin geschickt, meldete aber zugleich, die Unzufriedenen hätten sich in Stagnievich beim Metropoliten von Montenegro zusammengerottet und dem Vernehmen nach wäre ihre Absicht, auf Cattaro loszugehen, überhaupt aber sich von der gegenwärtigen Regierung loszureißen. Auch wurde angezeigt, daß der Handelsstand und die ärmeren Volksklassen zu Risano, Castelnuovo, Topla und Lustizza sehr unzufrieden über die Außercourssetzung der Sechs- und Vierundzwanzigkreuzerstücke wären, und die Türken die Zwölfkreuzerstücke nicht annehmen wollten. Zur Notiz für die geheime Hof- und Staatskanzlei fügte der provisorische dirigirende Minister für die Angelegenheiten der neuen Besitzungen in Dalmatien und Albanien, Graf Mailath, in seinem Vortrage an den Kaiser noch bei, daß dermal an verschiedenen Punkten des türkischen Reiches Aufstände stattfänden und den größten Antheil an dieser Gährung die Griechen nähmen, welche von dem unruhigen Erzbischof von Montenegro vielleicht geflißentlich aufgehetzt würden.

Der Kaiser faßte schnell die nöthigen Beschlüße. In Bezug auf die von Niccoletti gewünschte Truppenverstärkung veranlaßte der Kaiser das Erforderliche mit dem Erzherzog Carl. Hinsichtlich der Münzverlegenheit aber traf er praktische Abhilfe, indem er nicht blos die beantragte Absendung von 100,000 fl. in guten Münzgattungen nach Albanien genehmigte, sondern auch, im Falle ein größerer Betrag zur Auswechslung nöthig wäre, je nach Bedarf über eine größere Summe zu disponiren gestattete. Uebrigens blieb der Kaiser auch diesmal seinem Grundsatze treu, der Sache nicht durch überflüssiges Lärmen eine größere Wichtigkeit beizulegen, als sie hatte; er empfahl vielmehr, daß man „überhaupt alles unnöthige Aufsehen vermeiden und durch ein kluges und bescheidenes Benehmen alles wieder mit guter Art beizulegen trachten solle."

Gegenüber Montenegro gestaltete sich die Lage noch unerquicklicher, da in diesem kleinen Lande zu jener Zeit innere Wirren und Gährungen ausbrachen und einen Zustand der Anarchie herbeiführten, welcher den

Einfluß des Metropoliten da, wo er vielleicht die Ruhe nach außen zu erhalten wünschte, für den Augenblick lähmte. Der Erzherzog Carl erhielt von einem „sachkundigen" Beamten in Oesterreichisch-Albanien einen umständlichen Bericht über diese Vorgänge und theilte ihn sogleich der geheimen Hof- und Staatskanzlei mit. Der wesentliche Inhalt ist folgender.

Neben dem geistlichen Oberhaupte hatte es in Montenegro bisher einen weltlichen Gouverneur oder Landesverweser gegeben, welchem eine zeitlang ein unter dem Einflusse Rußlands gewählter und mit russischem Gelde bezahlter Senat zur Seite stand. Jetzt war der letzte Gouverneur, Radovich, welcher im steten Zwiespalte mit dem Metropoliten gelebt hatte, gestorben und seine Stelle nicht ersetzt, weil das montenegrinische Volk sich über die Wahl des Individuums aus der zu diesem Amte berufenen Familie nicht einigen konnte. Zugleich war auch der Senat erloschen, weil Rußland ihn nicht bezahlte. Ueberdies war die Gewalt des Metropoliten plötzlich zur Ohnmacht herabgesunken, ja mehr als die Hälfte der Bevölkerung lebte in erklärtem Kriege mit ihm, weil einer seiner Neffen einen Mord an einem Manne begangen hatte, der einen großen Anhang im Lande besaß.

Bei der hierdurch in Montenegro geschaffenen Anarchie vermehrten sich die Territorialverletzungen, die räuberischen Einfälle der Montenegriner in das österreichische Albanien; kein Gesetz galt mehr, sondern blos das Recht des Stärkeren.

Der Verfasser des erwähnten Berichtes hielt nun den damaligen Augenblick für äußerst günstig, „um im Einverständniß mit der Pforte — welche, sowie die benachbarten Paschen, sich hiezu willig herbeilassen dürften — jener Anarchie ein Ende zu machen, die Grenzen auf dieser Seite zu berichtigen, darauf die feste Ruhe von Albanien zu begründen, insbesondere aber, nach dem sonst in der ganzen Monarchie bestehenden Systeme, die gefährliche geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Montenegro abzuschaffen, den bischöflichen Sitz nach Cattaro zu verlegen und mit einem eigenen Unterthan zu versehen."

Indeß mußte die gespannte Situation in Europa, die Schwäche der Pforte, welche dabei hätte mitwirken sollen, und wohl auch die Rücksicht auf Rußland gegründete Bedenken gegen die Ausführbarkeit eines Einschreitens in Montenegro und einer gewaltsamen Grenzberichtigung

erwecken. Der Vice-Hof- und Staatskanzler Graf Cobenzl ließ daher diesen Antrag fallen, faßte dagegen die schon wiederholt anempfohlene Diözesantrennung, „deren Wichtigkeit schon allein dadurch erwiesen scheine, daß selbe von so verschiedenen Behörden stets gleich beurtheilt werde,“ ernsthaft ins Auge und fragte in einer Zuschrift vom 30. März 1803 bei der k. k. italienischen Hofkanzlei an, was sie von dem Plane der Einsetzung eines eigenen Bischofs griechischen Ritus für Albanien halte. Jedenfalls war man nunmehr entschlossen, diesen Plan bei der nächsten günstigen Gelegenheit ins Werk zu setzen.

Zu den inneren Unruhen in Montenegro gesellten sich mittlerweile auch Intriguen besonderer Art. Im März 1803 zeigte der königliche Kommissär in Albanien, Freiherr v. Rossetti, der geheimen Hof- und Staatskanzlei an, daß in Montenegro ein großherrlicher Ferman publizirt worden sei, durch welchen die montenegrinische Nation von der Pforte als frei und unabhängig anerkannt und erklärt werde. Nachträglich stellte sich jedoch, wie Rossetti im Mai weiter berichtete, heraus, daß der angebliche Ferman eine bloße Erfindung des Metropoliten sei, „um seinem bei dem Volke gesunkenen Ansehen einen neuen Schwung zu geben,“ daß übrigens in den Verhältnissen Montenegro's mit der Pforte und den angrenzenden türkischen Provinzen nicht nur keine Veränderung vorgefallen, sondern daß vielmehr den Wesiren von Bosnien und Scutari wesentlich daran gelegen sei, der in Montenegro herrschenden Anarchie, auf welche Art immer, ein Ende zu machen.

Das letztere war freilich nicht so leicht zu bewerkstelligen. Die Unordnungen in Montenegro, die Gewaltthätigkeiten, Grenzverletzungen und Raubeinfälle in das österreichische Albanien währten fort und versetzten auch diese Provinz in einen Zustand der höchsten Gährung. Am 22. Dezember 1803 erklärte der Erzherzog Carl dem Staats- und Konferenzminister Grafen Mailath schriftlich, „die Lage der Dinge in Albanien verdiene auch in militärischer Rücksicht die angestrengteste Aufmerksamkeit.“

Allerdings hatte kurz vorher ein ernsthafter Aufstand in der Zuppa stattgefunden, der mit Zerwürfnissen zwischen den Unterthanen und den sogenannten Conti oder Bezirkshäuptern anfing, dann aber auch zu Auflehnungsversuchen gegen die landesfürstliche Macht führte. Die Untersuchung stellte den Metropoliten und dessen Sekretär, Abbate Dolci, als

die Hauptaufwiegler der Zuppaner, als die Leiter und Beschützer des Aufruhrs und als die erbittertsten Verfolger der dem Kaiser treu gebliebenen dortigen Unterthanen dar. Der Metropolit hatte dabei Rache an den Conti nehmen wollen, weil sie sich seinen Versuchen, die Zuppa mit Montenegro zu vereinigen, widersetzten.

Abermalige Unordnungen, zwar nicht aus politischem Anlasse, aber unangenehm durch die sie begleitenden Umstände, fielen am 1. Februar 1805 zu Cattaro bei Gelegenheit des Festes des heiligen Tryphonius, des dortigen Schutzpatrones, vor. Seit vierhundert Jahren war mit dieser kirchlichen Feier ein besonderes Volksfest für die Seeleute verbunden. Letztere wählten sich für die Dauer des Festes einen eigenen Vorsteher unter dem Namen eines Ammiraglio, der sich dann wieder eine Anzahl Untervorsteher beilegte und ebenfalls auf die Dauer des Festes die Schlüssel der Stadt anvertraut erhielt. Dem Seevolke war dabei gestattet, sich mit Feuergewehren zu bewaffnen und diese häufig loszuschießen, öffentliche Aufzüge in vereinigten Korps, desgleichen öffentliche Tänze, Gesänge und Mahlzeiten abzuhalten. Wegen mancher dabei vorgekommenen Uebergriffe hatte man seit 1797 diesen Gebrauch abgestellt, aber 1805 baten die Seeleute so dringend, das Fest wieder begehen zu dürfen, daß der Feldmarschall-Lieutenant Brady die Erlaubniß dazu gab, jedoch mit der Beschränkung, daß die Stadtschlüssel nicht aus den Händen des Festungskommandanten Obersten Bianchi kommen und bei den Aufzügen nur von einem Militärlieutenant unter Militärbedeckung herumgetragen werden dürften. Das Fest wurde mit den gewöhnlichen 21 Schüßen eröffnet, das Schießen der einzelnen Zerstreuten jedoch auf Verlangen des Festungskommandanten durch den Ammiraglio Rossi untersagt. Diesem Verbote wurde gleich anfangs wenig Folge geleistet, und der Ammiraglio suchte dann um die Erlaubniß an, daß auch Einzelne ihre Gewehre abfeuern dürften; aber der Kommandant verweigerte dieses und verordnete, daß nicht anders als von den vereinigten Corps an den vier Plätzen der Stadt gefeuert werden sollte. Doch die Menge band sich nicht an dieses Verbot. Der Festungskommandant setzte den Ammiraglio darüber zur Rede. Dieser, statt auf die Ungehorsamen einzuwirken, gab in demonstrativer Weise seinen Degen ab und erklärte sich als Arrestant, worauf ein Kapitän der Stadttruppe, Pezzi, sich in den Streit mengte und nun ebenfalls arretirt sein wollte. Darüber kam es zu heftigen Aus-

einandersetzungen; Pezzi wurde immer unbändiger in seinem Tone gegen den Kommandanten; dieser ließ ihn endlich verhaften, worauf das Volk ruhig auseinander ging und das Fest aufgehoben war. Es wurde dann eine gemischte Kommission niedergesetzt. Da man jedoch kein Verbrechen sondern bloß eine Verletzung des Anstands vorfand, so kamen Rossi und Pezzi mit leichtem Hausarreste davon.

Auch bei diesem gestörten Feste führten einige Söhne der schwarzen Berge eine unangenehme Episode herbei. Nach einem alten Herkommen, welches auch unter der Herrschaft der Republik Venedig bestand, pflegte man diejenigen Montenegriner, welchen der Eintritt in die Stadt Cattaro gestattet wurde, Abends vor der Thorsperre wieder aus der Stadt zu entfernen. Als nun am Abende des St. Tryphoniustages die Patrouille diese Abschaffung der Montenegriner vornehmen wollte, sah sie einige derselben in ein Haus flüchten. Ohne zu wissen, was es für ein Haus sei, setzte die Patrouille den Flüchtlingen nach. Aber gleich auf der ersten Stiege rief eine Magd den Eindringenden zu, dies sei das Haus des russischen Konsuls, und die Patrouille möge sich auf der Stelle entfernen. Noch am nämlichen Tage schickte der Consul Mazzurewsky einen russischen Offizier an den stellvertretenden Regio Delegato in Albanien, Baron Rossetti, und ließ ihn fragen, ob er Befehl zu dem Eindringen der Patrouille in das Konsulatsgebäude gegeben habe. Rossetti ließ den Konsul durch denselben Offizier versichern, der ganze Vorfall sei ihm unbekannt, er werde denselben näher untersuchen und dafür sorgen, daß die Patrouillen hinsichtlich der Konsularwohnung bestimmtere Belehrung erhielten.

Nachdem Rossetti diese Belehrung durch den Festungskommandanten thatsächlich vermittelt hatte und hiermit die Sache abgethan glaubte, erhielt er von dem Konsul, der sich noch immer nicht beruhigen wollte, eine schriftliche Aufforderung, sich zu erklären, auf wessen Befehl die Patrouille das Konsularhaus betreten habe.

Rossetti berichtete über diesen Vorgang an den Staats- und Konferenzminister Grafen Mailath, dieser an die geheime Hof- und Staatskanzlei. Ersterer bemerkte in seinem Schreiben, daß der k. russische Rath Mazzurewsky keine Gelegenheit außer Acht lasse, die Verhältnisse der Provinz Albanien mit dem nahen Montenegro immer lästiger und verfänglicher zu machen. Auch Graf Mailath konnte in seinem Berichte

die Bemerkung nicht unterdrücken, nach den Grundsätzen der ehemaligen venetianischen Republik, wie überhaupt nach allgemeinem Brauche erscheine es nicht zulässig, daß ein Konsul, dessen Amtskreis sich auf die kommerziellen Verhältnisse beschränke und der übrigens den Gesetzen jener Regierung, welche ihn empfange, sich zu fügen habe, seine Wohnung zu einer Freistätte erhebe und sich mit Geschäften außerhalb der Konsularsphäre befasse, was ja der Fall sein würde, wenn er den Montenegrinern oder wem immer auf dem Gebiete Sr. Majestät einen Schutz zu ertheilen sich herausnähme.

Noch war man hiermit nicht im Reinen, als sich schon wieder ein sehr ähnlicher Fall ereignete, der aber blutige Szenen im Gefolge und auch im übrigen ein schärferes Gepräge hatte.

Der königliche Delegat in Albanien, Baroni, hatte in Erfahrung gebracht, daß ein berüchtigter Unruhestifter, Namens Jovo Doglionizza, welcher bei einem Aufstande in der Zuppa verschiedene Verbrechen begangen und seit drei Jahren eine Zuflucht in Montenegro gefunden, sich wieder in Cattaro befinde, und ließ denselben, in Folge schon früher erhaltener Aufträge verhaften. Weil nun Doglionizza im Gefolge des russischen Staatsrathes Sankowsky von Stanjevich nach Cattaro gekommen war, so suchte letzterer bei dem Delegaten um die Freilassung des Verhafteten an. Der Delegat verweigerte dieselbe, weil Doglionizza ein österreichischer Unterthan sei. Sankowsky wiederholte zwar schriftlich seine Forderung, benahm sich aber dabei gemäßigt. Hingegen zeigte sich der russische Konsul Mazzurewsky auch bei diesem Anlasse sehr extravagant und erlaubte sich — wie der Civil- und Militärgouverneur in Italien, Feldmarschall-Lieutenant v. Brady, in seinem Berichte an den Kaiser sagte — „Handlungen, welche man von einem diplomatischen Individuum einer befreundeten Macht wohl nie erwartet hätte, indem derselbe an einige angesehene Montenegriner vor dem Stadtthore solche Reden hielt, welche offenbar dahingingen, sie aufzuwiegeln und zur Rache gegen die Unterthanen und die Waffen Sr. Majestät zu bewegen.“ Der Staatsrath Sankowsky selbst mißbilligte in Gegenwart des Delegaten dieses Benehmen des Konsuls und versicherte alles anwenden zu wollen, „damit das gute nachbarliche Benehmen gegen das österreichische Albanien von den Montenegrinern nicht mehr gestört werden sollte, wozu er von seinem Monarchen die gemessensten Befehle hätte.“

Einige Tage darauf, am 21. Juli 1805, fanden die Montenegriner sich gewohntermaßen auf dem Markte oder Bazzaro vor dem Thore der Stadt Cattaro ein. Schon am frühen Morgen hatte man bemerkt, daß ein Theil der Montenegriner bewaffnet erschien, die anderen aber ihre Waffen nicht an dem vorgeschriebenen Orte, sondern seitwärts aufbewahrten. Anfangs ging es auf dem Markte ganz ruhig zu, aber gegen zwei Uhr Nachmittags kam es zu einem heftigen Streite zwischen einem Montenegriner und einem österreichischen Albanesen, wobei der erstere sein Pistol zog und auf seinen Gegner richtete. Die in der Nähe befindliche Schildwache wollte einschreiten, wurde aber von dem Montenegriner niedergeschossen.

Sofort eilte der Oberst Bianchi herbei, um die Truppen zu ordnen, während die Montenegriner, hinter hohen Steinen, Gärten und Hecken postirt, einen Kugelregen in die Stadt schickten und dadurch einige auf den Stadtwällen befindliche Soldaten verwundeten. Um die Gefahr von der Stadt abzuwenden, fand Bianchi nothwendig, den 250 Mann starken Feind aus seiner gesicherten Stellung zu vertreiben, unternahm mit zwei Kompagnien des Regiments Thurn einen Ausfall, delogirte nach einem dreistündigen ununterbrochenen Gefechte den Feind und verfolgte ihn mit den Grenadieren über Felsen und Hecken bis zur Hälfte der hohen Gebirge, wobei die Truppen fünf Todte und zweiundzwanzig Verwundete hatten. Auch mehrere Einwohner von Cattaro waren durch montenegrinische Kugeln gefallen. Zwei im Gefechte getödtete Soldaten waren von den Montenegrinern in barbarischer Weise verstümmelt worden; man fand die beiden Leichname mit ausgestochenen Augen und abgeschnittenen Zungen, die Herzen aus den Leibern gerissen.

In der Stadt Cattaro bezeichnete man allgemein den Konsul Mazzurewsky als den Urheber des traurigen Zusammenstoßes, und die erbitterten Einwohner würden zu Thätlichkeiten gegen ihn geschritten sein, wenn nicht der Delegat Baroni bemüht gewesen wäre, das Volk zu besänftigen. Der Verdacht erschien leider nicht ungerechtfertigt, denn selbst der anwesende russische General-Lieutenant Ivelich äußerte, die Delikatesse gestatte ihm nicht, das zu verlautbaren, was er von Mazzurewsky wisse; dieser sei ein nichtswürdiger Mensch, der ohne weiteres seines Dienstes entlassen und davon gejagt zu werden verdiene.

Unter solchen Umständen trug Feldmarschall-Lieutenant Brady dem königlichen Delegaten auf, sich an die zwei russischen Agenten Ivelich und Sankowsky mit dem Ersuchen zu wenden, „ihren Konsul Mazzurewsky in die Schranken seiner Obliegenheiten zu verweisen und, im Falle keine Besserung von ihm zu hoffen wäre, ihn zur Ruhe der Provinz und des zwischen den beiden kaiserlichen Höfen bestehenden guten Einverständnisses weit von Albanien zu entfernen."

Noch schärfer betonte Brady diesen Punkt in seinem Berichte an den Kaiser. „Er finde sich aus Amtspflicht verbunden, die Entfernung des Konsuls Mazzurewsky als das Erforderlichste für die Würde des allerhöchsten Hofes und für das zwischen den beiden kaiserlichen Höfen bestehende gute Einvernehmen zu erkennen und daher angelegentlichst zu bitten, daß durch angemessene Vorstellungen bei dem St. Petersburger Hofe dieser äußerst gefährliche Mann baldmöglichst abberufen werde, weil zu befürchten, daß derselbe schwerlich aufhören werde, sich von seinen Machinationen zu enthalten. Er (Brady) frage sich weiter an, ob, im Falle der königliche Delegat eine erneuerte unruhige Bewegung an Mazzurewsky bemerke, er dessen augenblickliche Entfernung von den zwei russischen Geschäftsträgern Ivelich und Sankowsky bestimmt fordern könne und, wenn diese beiden nicht zustimmten, den Konsul mit möglichster Geheimhaltung und Anstand in der Nacht einschiffen und nach Zara führen lassen dürfe, damit er weiter nach Wien seinem Gesandten überliefert werden könne." Hierüber bat Feldmarschall-Lieutenant Brady um bestimmte Weisungen.

Inzwischen schien die Verwickelung noch weiter greifen zu wollen. Bei den Gefechten am 21. Juli hatten die kaiserlichen Truppen sieben Montenegriner zu Gefangenen gemacht. Auf die erste Nachricht von den blutigen Vorgängen waren der russische General Ivelich und der russische Staatsrath Sankowsky nach Cattaro geeilt, um mit den politischen und Militärbehörden sich über die wegen Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Maßregeln zu besprechen, vornehmlich aber um die Loslassung jener sieben Gefangenen zu begehren, welche jedoch verweigert wurde. Der Delegat Baroni wies in seinem hierüber an Brady erstatteten Berichte auf die „Geschäftigkeit" hin, „womit Sankowsky zu Herstellung des guten Einvernehmens zwischen Albanien und der montenegrinischen Nation sich gleichsam als Vermittler zu verwenden trachte." Brady

sendete auch die Zuschrift eines Montenegrinerhäuptlings Radonich ein, in welcher der Staatsrath Sankowsky ersucht wurde, es bei dem Civil-Gouvernement von Cattaro dahin zu bringen, daß ein gefangen genommener und verwundeter Montenegriner Martinovich freigegeben, ferner die den Montenegrinern am 21. Juli abgenommenen Waffen und anderen Gegenstände zurückgestellt werden möchten, wogegen auch die Rückstellung des von den Montenegrinern an jenem Tage erbeuteten Hornviehes u. s. w. erfolgen würde. Nach einem Schreiben des Metropoliten von Montenegro an Sankowsky hatte diese Rückstellung bereits stattgefunden.

Baroni hob die Schwierigkeit seiner Lage bezüglich der von Sankowsky angebotenen Vermittlung hervor, besonders weil er einerseits die russische Protektion über Montenegro nicht anerkennen, folglich mit einem russischen Agenten diesfalls nicht unterhandeln dürfe, andererseits aber bei Ablehnung jeder Unterhandlung und gütlichen Ausgleichung die Provinz Albanien immerwährende feindliche Angriffe durch die Montenegriner zu gewärtigen habe.

Den schwierigsten Punkt schien jedoch die Angelegenheit des Jovo Doglianizza zu bilden, über welche die k. k. dalmatinisch-albanesische Hofstelle in einem Berichte an den Vice-Hof- und Staatskanzler Grafen Cobenzl umständliche Betrachtungen anstellte. „Die Loslassung des Doglianizza scheine in keinem Falle statthaben zu können, nicht nur weil dieser Verbrecher ein k. k. Unterthan, sondern auch weil die Verbrechen, welche seine Verhaftung nach sich gezogen hätten, auf dem k. k. Boden begangen worden wären. Der Umstand, daß derselbe unter dem Gefolge des russischen Staatsrathes Sankowsky nach Cattaro gekommen, könne diesem letzteren nach den bei allen europäischen Mächten diesfalls anerkannten Grundsätzen keine Befugniß geben, seine Freilassung zu fordern. Noch weniger hätten die Montenegriner ein Recht hiezu; sie hätten vielmehr als ein benachbartes befreundetes Volk die Obliegenheit, derlei Verbrecher, wenn sie k. k. Unterthanen wären, auf jedesmalige Requisition und gegen Beobachtung des Reciproci auszuliefern. Der Civil- und Militärgouverneur bemerke selbst in seinem Berichte, daß die Loslassung des Doglianizza mit der Staatswürde unvereinbarlich wäre. Dennoch werde der Delegat Baroni in der ihm vom Gouverneur ertheilten Instruktion angewiesen, für den Fall als durch die Loslassung des Doglianizza ein Blutvergießen (welches jedoch nicht möglich scheine) vermieden

werden oder durch dessen Auslieferung an den Staatsrath Sankowsky der Provinz ein ausgezeichneter Vortheil erwachsen könnte, auf solche Auslieferung vorzudenken. Es sei jedoch nicht wohl denkbar, daß jemals der russische Hof auf die Auslieferung eines Verbrechers, welcher ein k. k. Unterthan, jenem Hofe ganz unbekannt, überhaupt ein Mann ohne irgend eine Bedeutung sei, ein solches Gewicht lege, um dafür der Provinz Albanien einen ausgezeichneten Vortheil zuzuwenden, und sollten die Montenegriner, was jedoch ebenso unwahrscheinlich, die Auslieferung mit Gewalt zu erzwingen suchen, so scheine ein ähnlicher Fall am wenigsten geeignet zu sein, um eine solche Anmaßung durch eine freiwillige Nachgiebigkeit zu erwidern."

Auch in diesem Schriftstücke wurde die Entfernung des russischen Konsuls Mazzurewsky wegen seines „unruhigen und gefährlichen Charakters" nothwendig gefunden; doch lasse sich schwer annehmen, daß ein diesfälliges Ansuchen der Delegation an die zwei russischen Agenten Ivelich und Sankowsky einen Erfolg haben werde. Unrathsam aber sei, den Mazzurewsky (wie Brady angetragen) im Verweigerungsfalle zur Nachtzeit einschiffen und nach Zara führen zu lassen, „ein Vorgehen, welches der russische Hof sonder Zweifel sehr übel aufnehmen würde". Es werde daher lediglich auf der allerhöchsten Willensmeinung beruhen, für die Abberufung des Mazzurewsky aus Albanien das Gehörige bei dem St. Petersburger Hofe im Ministerialwege einleiten zu lassen.

Der Kaiser theilte der geheimen Hof- und Staatskanzlei die in dieser Angelegenheit ergangenen Noten mit und ließ sie auch seinem Botschafter am russisch-kaiserlichen Hofe, dem Grafen Stadion, zugehen. Der sehr komplicirte Gegenstand, bei welchem so verschiedene Faktoren mitwirkten, war natürlich nicht so rasch zu bewältigen. Da trat der Preßburger Friedensschluß dazwischen und trennte Dalmatien und Albanien wieder auf längere Zeit von Oesterreich.

Mochte der zeitweise Wiederverlust jener Provinzen auch in anderer Weise zu beklagen sein, für den Augenblick löste er Verwickelungen, welche in so ungewisser Zeit noch lange eine Quelle von Verlegenheiten für die österreichische Regierung geblieben sein würden. Als dann 1814 Dalmatien in den Besitz des Kaisers zurückkehrte, hatte mittlerweile eine fremde gewaltige Hand den Knoten durchschnitten, und Oesterreich fand daher dort geklärtere Verhältnisse vor, als früher. Durch ein Dekret des

Kaisers Napoleon I. vom 19. September 1808 war in Sebenico ein griechisches Bisthum errichtet und diesem ganz Dalmatien, Istrien, die Bocche und Ragusa zugetheilt worden. Hiermit war der bisherige geistliche Einfluß des Metropoliten von Montenegro auf das österreichische Albanien, welcher so viele unangenehme Folgen gehabt hatte, beseitigt. Ebenso waren unter der französischen Herrschaft die ungerechtfertigten Ansprüche dieses Kirchenfürsten auf gewisse albanesische Gebiete, namentlich auf Mayne, kurz und einfach für immer annullirt worden. Auch im übrigen hatten die Beziehungen zu Montenegro sich durch die Ereignisse besser gestaltet; die Feindschaft der kriegerischen Bergbewohner hatte sich von Oesterreich abgelenkt und gegen den französischen Sieger gewendet.

Diese günstigen Resultate, welche sich unerwarteterweise gerade an momentane Verluste geknüpft hatten, erleichterten bei der nachmaligen Wiederaufnahme Dalmatiens die Aufgabe der österreichischen Regierung und gestatteten dem Kaiser, zum Wohle des Landes jene ruhigere, aber ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln, von welcher schon oben die Rede gewesen ist.

Siebentes Kapitel.

Das lombardisch-venetianische Königreich.

Oesterreichs Machtstellung in Italien nach den französischen Kriegen. Stimmung der Bevölkerung in den österreichisch-italienischen Provinzen. Deren Verlangen nach Wiedereinführung des „österreichischen Systems". Rückblick auf letzteres und Vergleich mit dem französischen Systeme. Gesichtspunkte bei der Organisirung der genannten Provinzen. Benennung und Einrichtung des lombardisch-venetianischen Königreichs. Uebelstände in der Gemeindeverwaltung unter der französischen Herrschaft. Wiederherstellung der früheren Gemeindeverfassung im Sinne der Wünsche der Bevölkerung. Wohlthätige Wirkungen des neuen Systems. Des Kaisers Streben nach Ausgleichung der Gegensätze zwischen der Lombardie und Venetien.

Die siegreiche Beendigung der langen Kämpfe, welche dem Jahre 1814 vorbehalten war, begründete auch Oesterreichs neue Machtstellung in Italien. Das nunmehrige österreichische Italien ging aus den Trümmern des vorherigen Königreiches Italien hervor. Der größte Theil war schon früher im Besitze Oesterreichs gewesen, hatte aber dann während der Zeit der Trennung mannigfaltige, sehr tief eingreifende Veränderungen in der politischen Verfassung und in der Verwaltung durchgemacht.

Indem die österreichische Regierung an die Aufgabe ging, diese hochkultivirten Länder neu zu organisiren, mußte sie vor allem die Stimmung der Bewohner kennen lernen. Der Feldmarschall Graf Bellegarde, als bevollmächtigter Hofkommissär in den italienischen Provinzen Oesterreichs, hatte hierüber, besonders in Bezug auf die Lombardie, möglichst genaue Beobachtungen gemacht, die er in einem Vortrage an den Kaiser d. d. Mailand 31. Mai 1814, zusammenstellte. Nach seiner Schilderung hegten der Adel, der Klerus und das Landvolk die entschiedenste Abneigung gegen die erloschene Regierung und hatten ihre Anhänglichkeit an das österreichische Kaiserhaus ungeschwächt bewahrt. Hingegen waren das Militär, die Beamten und der Mittelstand, welche Klassen die vorige Regierung zum größten Theile nach den ihr eigenen Grundsätzen erzogen

und denen sie größere Vortheile und Aussichten geboten hatte, als dieselben von der österreichischen Regierung erwarten konnten, natürlich noch Anhänger der alten, Gegner der neuen Ordnung der Dinge. In diesen Klassen war also „der Wunsch nach Selbstständigkeit, nach dem Kaiser Napoleon, nach Krieg und allen Gelegenheiten, im Trüben zu fischen, noch rege". „Es sei", fährt der Bericht fort, „möglich, daß sie ihre Wünsche auf die Nähe, in welcher sich der Kaiser Napoleon befindet (Elba), auf das in den Augen des Publikums nicht klare Betragen des Königs von Neapel (Murat), auf die Unzufriedenheit der Armee in Frankreich, zum Theile auch auf Hoffnungen, welche ihnen früher von den englischen Generalen gemacht worden sind, gründen."

Der Wunsch des Publikums, welcher sich am lautesten ausspreche, sei die Abschaffung der gegenwärtigen verhaßten Verfassung und die Einführung eines mit dem vorigen österreichischen übereinstimmenden Systems. Diesen Wunsch fand Graf Bellegarde so enge mit dem österreichischen Interesse verbunden, daß er denselben auf das nachdrücklichste bei dem Kaiser unterstützen zu sollen glaubte.

Wir müssen das hier beantragte „österreichische System" näher ins Auge fassen.

Die Verfassung der Lombardie, wie sie unter Maria Theresia und mit einigen Modifikationen unter dem Kaiser Leopold II., sowie während der ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers bestand, war für die Zeit, in welcher sie zuerst entworfen und ausgeführt wurde, unstreitig ein sehr gelungenes Werk. Sie war auf den aristokratisch-republikanischen Geist, welcher, seit dem Untergange des Longobardenreiches und seitdem die deutschen Könige die Eroberung und Beherrschung Italiens aufgegeben hatten, in den vorzüglicheren Städten dieses Landes herrschte und auch in neuerer Zeit sich noch nicht ganz erloschen zeigte, berechnet, enthielt aber zugleich in der Einförmigkeit der Steuerumlegung und der dem Landesfürsten vorbehaltenen Oberaufsichtsrechte die ersten und wichtigsten Einleitungen zu einer zweckmäßigen Staatsverwaltungsform. Das ganze politische Gebäude war einfach und beruhte auf dem Prinzipe, daß die militärische und richterliche Gewalt nebst der hiemit in Verbindung stehenden Gesetzgebung der Regierung vorbehalten, dagegen die Art der Besteuerung und die Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Staatskörpers einer Art National-Repräsentation unter dem Schutze und der

Oberaufsicht der Regierung eingeräumt werden müsse, welch' letztere übrigens das Recht der Anforderung erhielt. Indem die Nation auf diese Weise gleichsam sich selbst besteuerte und von der Verwendung ihrer Abgaben größtentheils genaue Kenntniß hatte, war der gehäßigste Theil der Funktionen jeder Regierung gemildert und sie selbst hierdurch populärer geworden. Die Gebiete, welche das einstige Herzogthum Mailand sich im Wege der Eroberung als besondere Provinzen einverleibt hatte, dienten auch der nachmaligen österreichischen Provinzeintheilung zur Grundlage

Der den Kongregationen zugewiesene ausgedehnte Wirkungskreis in der Administration stellte das Bild einer Föderativrepublik unter dem Schutze und dem Richteramte eines Regenten dar, dem man jährlich einen bestimmten Tribut entrichtet.

Mit den übrigen Staaten der österreichischen Monarchie stand die Lombardie in keinem oder doch nur in einem so schwachen Verbande daß er unbemerkt und unbeachtet blieb. Jede von dem österreichischen Landesfürsten dort versuchte größere Einwirkung erregte zwar keinen offenen und bestimmten Widerstand, wohl aber einen solchen, der bei der Ausführung tausend und tausend kleine Hindernisse und Anstände entgegensetzte und auf diese Art die entschiedenste Macht entkräftete.

Eben diese Vereinzelung, eben dieser lockere Zusammenhang mit dem Mutterstaate löste in den französischen Kriegen die Lombardie mit der größten Leichtigkeit von Oesterreich ab. Nicht die Gewalt der französischen Waffen allein war es, welche hier entschied. Nie machte Mailand Versuche, sich an Oesterreich, dem es sein Glück und seinen Wohlstand verdankte, wieder anzuschließen, wie es alle übrigen und insbesondere auch diejenigen Provinzen thaten, welche, so z. B. Dalmatien, ebenfalls durch Sprache und Sitten sich unterschieden.

Die Verfassung, welche Italien dann durch die französische Revolution erhielt und die der Kaiser Napoleon I. mit Rücksicht auf seine Zwecke modifizirte, war in ihrer Grundlage auf die demokratische Repräsentation und in ihrer Ausbildung auf militärische Gewalt berechnet. Die vielen Kollegien der Kommunen, der Distrikte, der Departements, die Wahlkollegien waren Ueberbleibsel der Demokratie. Napoleon behielt sie bei, um die demokratischen Parteien nicht aufzuregen. Allein er gestaltete sie völlig unwirksam dadurch, daß er die Ernennung aller einflußreichen

Mitglieder, die Beschlüsse und deren Ausführung von sich oder seinen Beamten abhängig machte.

Nach der Rückeroberung der italienischen Provinzen tauchte nun die Frage auf, ob Italien als ein selbstständiges Ganze oder als ein Bestandtheil des österreichischen Staatskörpers angesehen und die Einrichtungen in diesem Sinne gewählt werden sollten. Der Kaiser hatte diese Frage gleich anfangs durch ein Kabinetsschreiben vom 31. Juli 1814 entschieden, indem er der Organisirungs-Hofkommission den Grundsatz vorschrieb, daß Italien in zwei Gouvernements abgetheilt, jedes derselben in Kreise oder Provinzen geschieden und übrigens so viel als möglich die österreichische Gesetzgebung eingeführt werden sollte.

Hierdurch war für die Arbeiten der Organisirungs-Hofkommission der Gesichtspunkt festgestellt, der ihr — wie der jener Kommission als Referent zugetheilte Hofrath Kübeck in einer meisterhaft abgefaßten Denkschrift entwickelte — zur Pflicht machte, „in ihren Vorschlägen von der einen Seite das Wohl und die Vortheile der italienischen Provinzen vor Augen zu haben, von der anderen Seite aber sie so einzurichten, daß der Verband mit dem österreichischen Staate fester und inniger, als es früher der Fall gewesen, geknüpft und das Interesse Italiens durch gemeinschaftliche Gesetzgebung und Aehnlichkeit der Verwaltungsform mit jenem des österreichischen Staates verschmolzen werde."

Von dem Wunsche durchdrungen, jedem berechtigten Wunsche Italiens Geltung zu verschaffen, hatte der Kaiser ferner sowohl an die Hofkommission als an die Polizeihofstelle die Frage gestellt, welche Richtung die Wünsche der vormaligen venetianischen Provinzen Bergamo, Brescia, Crema und Rovigo in Absicht auf ihre Vereinigung unter dem Gubernium der Lombardie oder unter dem Gubernium Venedigs genommen hätten, und dann mit Kabinetsschreiben vom 12. September 1814 befohlen, daß die in dieser Beziehung zu Tage getretenen Ansichten, Wünsche und Anträge gehörig gewürdigt werden, und daß man sich hierüber bei Gelegenheit des Vortrages wegen Abgrenzung der beiden italienischen Gouvernements gutachtlich äußern sollte.

Bei den dieserhalb angestellten Erhebungen nahm man jedoch wahr, daß die angeblichen Wünsche des Volkes sich sehr widersprechend kundgaben, wahrscheinlich jenachdem die Quellen, aus welchen die eingeholten Nach-

richten geschöpft wurden, an Einsichten, Urtheilen und Vorurtheilen verschieden waren.

Demgemäß mußte man die Frage darauf beschränken: sollten die Lombardie und der vormalige venetianische Staat nach ihren früheren Begrenzungen wiederhergestellt und zur Grundlage der neuen Provinzeintheilung gemacht, oder sollte das österreichische Italien ohne Rücksicht auf seine früheren historisch-politischen Verhältnisse nach dem Bedürfniß der Administration eingetheilt werden?

Die erstere Alternative würde nur dann einen richtigen Sinn gehabt haben, wenn jeder dieser beiden vormaligen Staaten nach eigenen, unter sich verschiedenen Grundsätzen hätte verwaltet werden sollen. Hiegegen hatte sich der Kaiser bereits erklärt.

Wurde aber die zweite Alternative angenommen, wie sie denn wirklich in den vom Kaiser sanktionirten Grundsätzen lag, und wurde eine zweckmäßige Gebietseintheilung vorausgesetzt, so hatten die Wünsche der Bewohner einzelner Distrikte für die Zutheilung unter dieses oder jenes Gouvernement keinen weiteren vernünftigen Grund, da die Gesetzgebung und Verwaltung in beiden Gouvernements die nämliche war.

Von einigen Seiten war auf die Abneigung der Venetianer gegen die Mailänder hingewiesen worden, aber der Referent der Organisirungs-Hofkommission glaubte diesem Umstande kein Gewicht beilegen zu dürfen, da gegenwärtig weder die Venetianer von den Mailändern, noch letztere von den Venetianern beherrscht würden, sondern dem Kaiser unterthan seien, in dessen Namen und nach dessen Gesetzen alle Behörden, gleichviel wo ihr Sitz sich befände, ihr Amt zu handeln hätten. „Es liege auch nicht in den Zwecken der Staatsverwaltung, die Eifersucht zu unterhalten, welche einst die Lombarden und Venetianer nach ihren damaligen Staatsinteressen theilte und die jetzt nur mehr der Nachklang eines veralteten Verhältnisses sei. Vereinigt unter gleichen Gesetzen, gleichem Schutze und gleichem Wohlstande, würden die Gehässigkeiten verschwinden, welche vormals die Nationalität dieser Völker und ihre Richtung bedingt hätte, und nunmehr zu einem bloßen Vorurtheil der ungebildeten Klasse herabsinken.“

Noch fand der Kübeck'sche Bericht es wünschenswerth, daß man die Namen der vormals bestandenen kleinen italienischen Staaten vermeide „und hierdurch nach und nach die Vereinzelung der Interessen in

einer und derselben Nation aufgehoben würde." Endlich sprach der Bericht auch die Ueberzeugung aus: „es würde ohne Zweifel den Geist der Italiener erheben und den Glanz der Krone Sr. Majestät vermehren, wenn Allerhöchstdieselben das österreichische Italien zu einem Königreiche erklären möchten, welches übrigens so, wie Galizien und Böhmen, mit dem österreichischen Kaiserstaate unmittelbar verbunden sei."

Der Kaiser war schon früher mit sich darüber einig, seine italienischen Besitzungen unter einer Königskrone zu vereinigen und das ganze Gebiet in zwei Gouvernements unter dem Namen: das Mailändische und das Venetianische einzutheilen. Bezüglich des Namens aber, welchen das gesammte neue Königreich erhalten sollte, wurden verschiedene Ansichten laut. Die Hofkommission schlug anfangs vor, denjenigen Theil des Gebietes, welcher diesseits des Mincio liege oder sonst dem Gouvernement von Venedig zugewiesen werde, „Ost-Italien" und den andern Theil „West-Italien" zu nennen.

Dieser Vorschlag fand keinen Anklang. Dem Kaiser lag besonders am Herzen, daß bei der Wahl der Benennung kein Theil der Bewohner über eine Zurücksetzung zu klagen habe. Durch Entschließung vom 3. Jänner 1815 trug er der Hofkommission auf, sich rücksichtlich dieser Angelegenheit in Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu setzen, „da dabei mehrere Betrachtungen eintreten, wie z. B. wenn Ich es das Königreich der Lombardei nennen wollte, dieses Meinen venetianischen Unterthanen nicht angenehm fallen würde, und es vielleicht besser wäre, es das Königreich Oesterreichisch-Italien zu benennen."

Es fanden weitere Berathungen statt, bei welchen immer das Verlangen des Kaisers, weder den Lombarden noch den Venetianern einen Grund wechselseitiger Eifersucht zu geben, maßgebend blieb. Um vielmehr dem Selbstgefühle beider möglichst zu genügen, ihrer Einigung einen bleibenden öffentlichen Ausdruck zu verleihen, entschied man sich schließlich für den Namen: „lombardisch-venetianisches Königreich", welcher dann in dem kaiserlichen Patente vom 7. April 1815 endgiltig ausgesprochen wurde. —

Jedenfalls zeigte sich 1814 und während der folgenden Jahre, wie überall so auch in den Ländern der Lombardie und Venetiens das Bedürfniß nach Ruhe als das entschieden vorherrschende, und die Freude über den endlich erkämpften Frieden fand hier ebenfalls einen unzwei-

deutigen Ausdruck. Von allen Seiten langten Adressen ein, welche mit Genugthuung die Rückkehr der österreichischen Regierung begrüßten; zugleich baten viele Städte und Gemeinden um die Wiederherstellung der früheren österreichischen Verfassung und der Freiheiten und Begünstigungen, welche sie damals genossen hatten. Der Kaiser ließ ihnen durch den nunmehrigen General-Gouverneur der österreichischen Länder in Italien, Feldmarschall Grafen Bellegarde, seinen Dank für die Aeußerungen ihrer Anhänglichkeit ausdrücken und dabei erklären, man werde ihre Wünsche bei der bereits in der Bearbeitung begriffenen Landesverfassung in gehörige Erwägung ziehen.

Im Beginne des Jahres 1816 zeigte das Mailänder Gubernium an, daß es in Folge eines Auftrages der Centralorganisirungs-Hofkommission die Administration des Censo angewiesen habe, den Entwurf einer Eintheilung des lombardischen Gebietes nach den vom Kaiser bestimmten neuen Provinzen vorzulegen, und brachte bei dieser Gelegenheit die Nachtheile zur Sprache, welche durch das Dekret der vorigen italienischen Regierung über die Zusammenziehung der Gemeinden entstanden waren.

Man muß, um die Wichtigkeit dieser Angelegenheit würdigen zu können, auf frühere Vorgänge zurückgreifen.

Unter den zweckmäßigen Verfügungen, welche der von der Kaiserin Maria Theresia eingeführte lombardische Kataster enthielt, befand sich auch die Vorschrift über die Kommunalverwaltung. Die diesfällige Instruktion der Giunta del Censimento vom 17. April 1753 und die nachfolgende Reform des Gouvernements vom 30. Dezember 1755 wurden nicht nur unter Oesterreich bis zum Jahre 1796 aufrechterhalten, sondern von der italienischen Regierung durch das organische Gesetz vom 24. Juli 1802 auch auf die neuen ihr unterworfenen Provinzen Bergamo und Brescia ausgedehnt und bis zum Jahre 1805 beibehalten.

In letztgedachtem Jahre aber wurde durch eine Verfügung vom 8. Juni die frühere Reform der Administration der Gemeinden gänzlich umgestoßen, die Zahl der Individuen, welche das Consiglio communale bildeten, beschränkt und den Präfekten die Ernennung der Sindaci in den Gemeinden der dritten Klasse (welche die zahlreichsten waren) überlassen, ohne dabei die Bedingung zu stellen, daß der Sindaco in der Gemeinde ansäßig sein müsse, und ganz gegen das österreichische System vom Jahre

1755, welches die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten drei Grundbesitzern, die jährlich von dem Consiglio communale erwählt wurden, unter dem Namen der Deputati all' estimo anvertraut hatte.

Indeß auch hiermit begnügte sich die damalige italienische Regierung noch nicht, denn mit der Absicht, die ökonomische Verwaltung der Gemeinden zu vereinfachen, wurde durch Dekret vom 14. Juli 1807 die Konzentrirung mehrerer Gemeinden in eine beschlossen, ohne daß man für gut fand, die dabei am nächsten interessirten Consigli communali zu hören.

So wie nach und nach in den Departements die neue Territorialeintheilung zu Stande kam, wurde es bald wahrnehmbar, daß das Gubernium sich über seinen Zweck völlig getäuscht und, statt die Gemeindeadministration zu vereinfachen, dieselbe nur mehr verwickelt hatte, denn die vorgebliche Vereinfachung bestand blos darin, daß es dem Namen nach weniger Gemeinden gab. In der That aber war die Verwaltung jetzt komplizirter, denn einmal mußten nun die Präfekten und Vicepräfekten in direkte Korrespondenz mit den Sindaci aller Hauptgemeinden treten, während sie sich früher nur an den Cancelliere del Censo zu wenden gebraucht, welcher mehrere einzelne Gemeinden unter sich gehabt hatte; ferner mußten die Hauptgemeinden nicht blos eine Generalrechnung, sondern auch zum Behufe einer Ausgleichung und Vertheilung der Lasten so viele abgesonderte Rechnungen führen, als es Gemeinden gab, was sich, da in vielen Gemeinden die Liquidation noch lange nicht geschlossen war, in die Jahre verzog und die Geschäfte und die Verwirrung mehrte.

Auch die erwartete Ersparung an Auslagen wurde nicht erzielt, denn bis zum Jahre 1807 bestanden sie für die Gemeinden der dritten Klasse in einer Entschädigung von 40 bis 50 Lire an den Cancelliere del Censo für die Arbeit, welche er als Sekretär der Gemeinde leistete, während nunmehr der Unterhalt der eigenen Sekretäre der Gemeinden mehrere hundert, in den Gemeinden der zweiten und dritten Klasse aber das Personal ihrer Aemter viele tausend Lire kostete. In gleichem Verhältnisse steigerten sich die Auslagen für Kanzleispesen, Druckkosten u. s. w.

Im öffentlichen Dienste endlich schlichen sich durch dieses System die größten Mißbräuche ein. Die Consigli communali in den Gemeinden

der dritten Klasse bestanden meistentheils aus sehr wenigen Individuen, die noch dazu fast allein aus der Hauptgemeinde gewählt waren; ihr Uebergewicht entschied, und beinahe überall wurden nur jene Arbeiten vorgezogen und ausgeführt, welche der Hauptgemeinde Vortheile brachten, ohne jene der Untergemeinde zu berücksichtigen.

Die Aufsicht über die Ausführung, die Ausfertigung der Geldanweisungen war dem Sindaco anvertraut, welcher in der Regel nichts besaß, dem daher Verschleuderungen gleichgiltig waren oder der wohl gar seinen Vortheil daraus zog.

Kein Wunder, daß unter solchen Verhältnissen eine Aenderung des Standes der Dinge, der einmüthige Wunsch der Bevölkerung war. Die Lombardie wünschte zu ihrer alten einfachen Gemeindeverwaltung zurückzukehren, deren Wohlthat ihr gleichzeitig mit dem trefflichen Werke des Katasters zu Theil geworden war und deren Güte sich durch länger als ein halbes Jahrhundert erprobt hatte. Die Provinzen Bergamo und Brescia sehnten sich ebenfalls, dieselbe wieder zu erhalten, und das Gubernium in Venedig beschäftigte sich schon mit der Idee zu einem Vorschlage, jene Gemeindeverwaltung auch in den venetianischen Provinzen einzuführen, indem hiedurch nur allein bei den Gemeinden der dritten Klasse im Venetianischen eine Ersparniß von mehr als 30,000 Lire in Aussicht stand. Endlich war auch der Vortheil zu erwägen, daß auf solche Weise die in dem kaiserlichen Patente vom 7. April 1815 enthaltene Zusicherung schnell verwirklicht und eine Lücke in der bisherigen Verwaltungsform ausgefüllt werden konnte. Beide Theile des lombardisch-venetianischen Königreiches besaßen nämlich in den Central-Kongregationen, und die Provinzen in den Provinzial-Kongregationen ihre organisirten Repräsentanzen. Nur den Gemeinden fehlte noch eine solche Repräsentanz in einer wesentlichen und angenehmeren Form, und um dieses individuelle Interesse handelte es sich jetzt.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und die Centralorganisirungs-Hofkommission erstatteten hierüber an den Kaiser einen gemeinsamen Vortrag, dessen Hauptinhalt dahin ging: in jenen Provinzen, welche einst die österreichische Lombardie ausgemacht hatten, sollten die Städte und Gemeinden mit 1. Mai 1816 auf jenen Umfang zurückgeführt werden, den sie am 1. Mai 1796 gehabt; in den übrigen Provinzen sollten die Gubernien für eben diesen Tag den Umfang der Gemeinden unter den

Bedingungen und auf der Grundlage des Verwaltungssystems, welches für die Gemeinden der Lombardie mit dem Edikte vom 30. Dezember 1755 festgesetzt worden war, bestimmen.

Der Kaiser, damals in Mailand anwesend, genehmigte mit Entschließung vom 8. Februar 1816 die gemachten Anträge, und trug dem Hofkanzler auf, den Behörden zur besonderen Pflicht zu machen und selbst darauf zu sehen, „daß bei Ausgleichung des Vermögens und der allenfälligen Schulden der bisher vereinigten Gemeinden nach der strengsten Gerechtigkeit vorgegangen werde."

Wir haben in dem Vorstehenden gesehen, daß der Kaiser mit Eifer, ja mit Vorliebe an die Konstituirung seiner italienischen Gebiete ging. Selbst seine Sparsamkeit ließ sich hier nicht selten zu besonderen Konzessionen herbei, denn das Präliminare, welches z. B. im Jahre 1821 für die Lombardie 9.812,274, für Venetien 8.544,963 Lire betrug, wurde häufig überschritten. Die herrlichen Denkmäler des Alterthums, welche die Republik Venedig kaltsinnig in dem Schutte von Jahrhunderten hatte versinken lassen, wurden auf Befehl des Kaisers mit namhaften Opfern wieder an das Tageslicht gezogen und solchergestalt Italien nicht blos in den Interessen der Gegenwart, sondern auch im Glanze seiner Vergangenheit berücksichtigt. Die Unterrichtsanstalten erhoben sich dort theilweise zu neuer Blüthe, und in den Jahren 1819 und 1820 wurde die Universität Padua, was früher nie der Fall gewesen, von 200 Studirenden besucht.

Eine der größten Wohlthaten, welche zunächst die Lombardie durch die Wiedervereinigung mit Oesterreich erntete und der dann auch das venetianische Gebiet theilhaftig zu werden trachtete, war, wie weiter oben entwickelt worden ist, die Wiederherstellung und zeitgemäße Erneuerung ihrer einstigen trefflichen Gemeindeverfassung, welche sich so tief in das Gefühl des Volkes eingelebt hatte und deren gänzlicher Verfall, wie er während der Trennung von Oesterreich eingetreten, allgemein beklagt worden war.

Und noch ein wichtiger Umstand ist durch diese Schilderung klar geworden: der Kaiser hielt sich auch in Italien streng von einem Grundsatze fern, der in dem Katechismus so vieler früheren Herrscher obenansteht und welcher bei der traditionellen Zersplitterung jenes Landes in zahlreiche kleine Territorien und Sonderregierungen gerade dort so leicht

zur Ausführung zu bringen gewesen wäre, — von dem Grundsatze des „divide et impera“. Im Gegentheile blieb sein Streben vielmehr dahin gerichtet, die alten Gegensätze zwischen Lombardismus und Venetismus auszugleichen und zu versöhnen, keinen vor dem anderen zu begünstigen, sie schließlich selbst in dem Namen eines „lombardisch-venetianischen" Königreichs zur Verschmelzung zu führen. Das beabsichtigte Heranziehen Italiens an den österreichischen Staatskörper aber geschah nicht mit der Faust des Eroberers, sondern im milden Wege gemeinschaftlicher Gesetzgebung und übereinstimmender Interessen.

Italien hat nachmals seine Geschicke von denen Oesterreichs getrennt und ist seine eigenen Wege gegangen. Aber unter allen Umständen hat Oesterreich das geschichtliche Recht erworben, daß Italien die Tage, welche es in staatlicher Verbindung mit ersterem zugebracht, nicht zu den verlorenen zählen darf, daß es die Fortschritte, welche es dazumal auf materiellem und auch auf geistigem Gebiete gemacht, unbefangen anerkennen, kurz, daß es der einstigen österreichischen Herrschaft eine, wenn auch unter dem Eindrucke nationaler Anschauungen vielleicht nicht sympathische, so doch ehrende Erinnerung bewahren muß.

Achtes Kapitel.

Die Stadt Venedig.

Eigenthümliche Natur Venedigs. Rückblick auf dessen frühere republikanische Verfassung. Erste Schritte von österreichischer Seite zur Begründung eines bis dahin fehlenden Munizipalwesens. Gemälde der sozialen Zustände. Parteitreiben und planmäßige Erschwerung des Regierens. Finanznöthen Venedigs von früher her. Deren Steigerung unter der französischen Herrschaft. Des Kaisers Schritte zur Abhilfe. Gewährung eines Freihafens und Begünstigung desselben. Ueberſicht der Verdienste des Kaisers um Venedig.

Mit der Stadt Venedig war dem österreichischen Staate gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ein eigenthümliches Element zugewachsen, das sich nirgend den Verhältnissen der übrigen Länder anpassen wollte, weil es die Bedingungen seines Daseins nicht aus einem gegebenen festen Boden, sondern gewissermaßen aus den bewegten und bewegenden Wellen des Meeres geschöpft hatte, auf welchen es ruhte und denen es, um sich eine Unterlage zu geben, ungewöhnlich starre Formen gleichsam als Anker entgegenhalten mußte. Die Staatsform der Republik hatte sich daher hier durchaus nicht nach den üblichen Normen ausgebildet; sie hatte Volksleben und Volksberechtigung — Dinge, die in anderen Freistaaten im Vordergrunde zu stehen pflegen — so weit zurückgedrängt oder eigentlich ausgeschlossen, daß Oesterreich, daß die Monarchie, als sie den republikanischen Torso in sich aufnahm, erst mit Mühe Anhaltspunkte suchen mußte, um hier mit dem Jahrhunderte alten Kastengeiste zu brechen, freiere Zustände auf breiterer und allgemeinerer Grundlage herbeizuführen, insbesondere aber um ein bisher fehlendes Bürgerthum zu schaffen und für dieses nach und nach den nothwendigen Rechtsboden zu finden und sicherzustellen.

Um diese ganz fremdartigen Verhältnisse zu erklären, wird ein kurzer geschichtlicher Rückblick unerläßlich sein.

Venedig, außerordentlich schon durch seine Lage, war auch hinsichtlich des inneren Standes und des Verhältnisses seiner Bewohner von allen Provinzialstädten des Landes völlig unterschieden. Als Stadt hatte Venedig in älteren Zeiten als Bürgerschaft jene Familien, welche nach der Hand Patrizier oder Nobil' uomini genannt wurden. In dem Maße als die Stadt durch ihren Handel, ihre Eroberungen und Verträge zu größerer Kraft, zum Besitz von Ländereien und ganzen Königreichen gelangte, ging diese Bürgerschaft in einen regierenden Adel über; Venedig hörte im eigentlichen Sinne auf, eine Stadt zu sein, es wurde vielmehr der Sitz einer Souveränität, an welcher blos die Patrizier Theil hatten. Hingegen galten die übrigen Bewohner Venedigs lediglich als Unterthanen dieser Souveränität und hatten an und für sich keine andere eigentliche Bürgerschaft, keine bürgerliche Vertretung, mithin keine eigene städtische Korporation, Versammlung oder Gerichtsbarkeit; sie standen unmittelbar unter der Verwaltung und den Tribunalen der Republik und waren an diese Verwaltung noch dadurch besonders gebunden, daß ihnen von Seite der Republik eine besondere Obrigkeit von drei Avvogadori di Commun', die nur in der Stadt Venedig und für letztere existirten, vorgesetzt wurde.

Jener Uebergang der venetianischen Patrizier von regierenden Bürgern der Stadt zu einem über Länder regierenden Adel bewirkte, daß die Einkünfte der Stadt Venedig, die in verschiedenen Konsumtionsgefällen oder Accisen bestanden, sich in Gefälle der Republik verwandelten, so daß Venedig als Stadt endlich gar keine Einkünfte hatte, sondern alle vorkommenden Auslagen für Erhaltung und Administration der Stadt durchgehends Auslagen des Staates wurden.

Da nach einem von der Republik später angenommenen Grundsatze nur die venetianischen Patrizier zu den höheren Aemtern der Regierung und zur zeitlichen Verwaltung der Ländereien und Bezirke auf dem festen Lande oder auf den Inseln verwendbar waren, so wurde zu Subalternämtern eine andere Klasse der Bewohner der Stadt Venedig unter gewissen Bedingungen fähig gemacht. Diese Personen und Familien wurden in den späteren Zeiten der Republik eigentliche Bürger oder Cittadini di Venezia genannt, nachdem sie den vorgeschriebenen Bedingungen durch beigebrachte Proben der Geburt Genüge geleistet hatten und zu der Cittadinanza zugelassen worden waren.

Aber auch diese sogenannten Bürger oder Cittadini von Venedig besaßen kein Recht der Repräsentation, keinen Antheil an der Verwaltung der Stadtgemeinde, wie sonst die Bürger der Städte aller Orten zu besitzen pflegen, sondern sie hatten, wie schon erwähnt, blos die persönliche Fähigkeit, Subalternämter der Republik bis auf das Amt des Cancellier' grande zu bekleiden, und waren gewissermaßen dadurch ausgezeichnet, daß ein Patrizier ihre Töchter ehelichen durfte, ohne seinen Sitz und seine Stimme bei dem Consiglio grande oder der gesetzgebenden Versammlung zu verlieren. Im übrigen aber gab es zwischen den Patriziern und den Cittadini gar keine Standesannäherung.

Die Nobili della terra ferma, die Negotianten und Fabrikanten und ebenso alle anderen, die, welchem Stande immer sie angehören und welches Vermögen sie besitzen mochten, sich in Venedig niedergelassen und, in der Absicht, einen Subalterndienst bei der Republik zu bekleiden oder ihre Töchter an Patrizier zu verheiraten, sich nicht bei den Avvogadori über ihre Geburt ausgewiesen und durch Ballotirung als Cittadini erklärt worden waren, wurden eben so wenig als Mitglieder der Stadt, sondern lediglich als unter dem Schutze der Republik stehende Einwohner betrachtet.

Die Negotianten, Fabrikanten und Handwerker errichteten zwar nachmals in Venedig besondere Korporationen, die sich hauptsächlich auf Andacht und Wohlthätigkeit bezogen und Confraterne oder Scole genannt wurden, und diese Vereinigungen genossen ebenfalls den Schutz der Republik, standen aber sonst in keiner Verbindung mit der Stadt.

So war der Stand der Dinge bis zum 1. Jänner 1796. Als nun im Jahre 1798 nach dem Uebergange in österreichischen Besitz Venedig nicht mehr als der Sitz der Souveränität angesehen, sondern lediglich als Stadt verwaltet werden sollte, wurde, weil es an einem städtischen Magistrate fehlte, die Congregazio delegata errichtet, welche aus einem zahlreichen höheren und subalternen Personale zusammengesetzt war.

Es war dies unter den gegebenen Umständen der einzig mögliche Beginn zur Anbahnung eines künftigen Munizipalwesens, welches, wie wir gesehen, der Stadt Venedig bis dahin gänzlich gefehlt hatte. Weiter konnte man, ohne nach vielen Seiten anzustoßen, für den Augenblick nicht gehen, denn mit Recht machte auch der bevollmächtigte königliche Kommissär der k. k. italienischen Provinzen, Graf Mailath, welcher im

Juni 1802 einen eingehenden Vortrag über die Systemisirung der politischen und Kameralverwaltung in jenen Provinzen an den Kaiser erstattete, darauf aufmerksam, daß es zur Zeit ganz unthunlich sei, in Venedig eine neue Bürgerschaft zu errichten, die in einer neuen Form zusammengesetzt werden und ein neues Stadtkonsilium bilden könnte, weil die verschiedenen Klassen der Bewohner sich noch in einer zu frischen Erinnerung des Abstandes befänden, der sie bis vor kurzem von einander getrennt hätte, dergestalt daß der venetianische Adel sich für sehr herabgesetzt halten würde, wenn ihm die Cittadini di Venezia, welche blos die Befugniß, subalterne Aemter zu bekleiden, erhalten hätten, nunmehr als Bürger von Venedig gleichgestellt werden sollten.

Die österreichische Regierung konnte in Venedig nicht mit einem Male nachholen, was Venedig selbst durch Jahrhunderte versäumt und perhorreszirt hatte. Daß sie aber, bei aller Vorsicht, doch ihr Ziel, auch in der Lagunenstadt ein Bürgerthum zu begründen, fest im Auge behielt, ja daß die Wohlthätigkeit der Einrichtungen, welche Oesterreich in dieser Beziehung seinen älteren italienischen Provinzen gegeben hatte, endlich von selbst auch in Venedig Anerkennung fand und hier zur Nachahmung drängte, ist im vorigen Kapitel gezeigt worden.

Wie der Kaiser jederzeit sich gern in enger Fühlung mit den Sonderverhältnissen seiner verschiedenen Länder erhielt und namentlich mit allem noch Neuen und Fremdartigen sich vertraut zu machen suchte, so lag ihm auch sehr am Herzen, die Zustände, Bedürfnisse und vor allem die Volksstimmung in dem neuerworbenen Gebiete genau kennen zu lernen. Er ließ daher im Jahre 1801 durch den Kabinets- und Konferenzminister Grafen Colloredo den Kammerprokurator v. Bonelli auffordern, seine Erfahrungen, die er während seines Aufenthaltes zu Venedig gesammelt, in einem Berichte zusammenzufassen. Bonelli unterzog sich dieser Aufgabe mit großer Gewissenhaftigkeit, und seine Schilderung, welche zugleich mit anerkennenswerther Freimüthigkeit die Gebrechen in der inneren Landesverfassung aufdeckt, wirft charakteristische Lichter sowohl auf die Verhältnisse der einstigen Dogenstadt im allgemeinen, wie sie in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft sich darstellten, als auch auf mehrere der damals dort einflußreichen Persönlichkeiten.

Unzuverläßig und zweideutig gegenüber der österreichischen Regierung war blos die Gesinnung des venetianischen Adels; die niederen Volks-

klassen hingegen zeigten sich der Regierung aufrichtig zugethan. Der Adel suchte fast unerschwingliche Auslagen zu veranlassen, um hiedurch dem Kaiserhause die neuerworbene Provinz unangenehm zu machen, er griff ferner nach allerlei Mitteln, um den Haß des Volkes gegen die neue Regierung aufzuregen.

Nach Bonelli's Ansicht wirkte besonders der Arsenalpräsident Querini geflissentlich auf dieses verderbliche Ziel hin, und zwar durch seine monatlich auf 150,000 Fr. veranschlagten unnöthigen Auslagen, über welche er bisher noch keine Rechnung abgelegt hatte; ferner durch die schlechten Anstalten, die es verschuldet hatten, daß im Angesichte des Hafens von Venedig die k. k. Kauffahrteischiffe durch Anconitaner Korsaren geraubt worden waren; endlich durch Vermehrung des Marinekorps mit untauglichen Subjekten, indem Querini Knaben von acht, zehn und zwölf Jahren als Kadeten mit einem Monatssolde von 23 Fr. anstellte. Auch der vertraute Umgang mit einer gewissen Frauensperson, Namens Ricci, welche den Präsidenten zu den schändlichsten und dem Dienste höchst nachtheiligen Handlungen verleite, werde demselben in Venedig durchaus übel ausgelegt, und es mache einen widrigen Eindruck unter dem Publikum, daß ein solcher Mann noch im öffentlichen Dienste stehe. Man behaupte, daß eben durch das unverantwortliche Benehmen Querini's die Kameralwaldungen zur Zeit in den übelsten Stand gebracht worden seien.

Für schädlich hielt Bonelli auch die Handhabung der Finanzen durch die damaligen Beamten. Baron Lottinger besitze zwar Kenntnisse, sei aber von sehr bedenklichen Leuten umgeben. Seine Kreatur, dell' Acqua, sei ein Mann, der schon einmal auf den dalmatinischen Inseln den Freiheitsbaum errichtet hätte. Der Schwiegersohn seiner Schwester, Conte Stampa, sei ein schwacher Kopf. Maraini und Mochetti, dessen vertraute Agenten, ständen im übelsten Rufe. Hingegen schiebe Lottinger die beiden geschickten Finanziers Scorza und Conte Pozzi, welche in Mailand so wichtige Dienste geleistet hätten und nun in Venedig sich befänden, auf die Seite.

Die drei Hauptpächter der Tabak-, Salz- und Mauthgefälle brächten im Hinblick auf die für sie so günstigen Pachtkontrakte dem Aerar geringen Nutzen, seien dagegen in Ansehung der Ausübung ihrer Rechte sehr lästig für die mindere Klasse. Was nun dem Adel noch besonders zur Last gelegt werde, bestehe darin, daß er, um die Finanzoperationen

zu hemmen, sich alle Mittel gestatte, das numeräre Vermögen außer Cirkulation zu setzen.

Damit aber das Volk gegen die österreichische Regierung übelgesinnt gemacht und aufgereizt werde, suche man den politischen Gang der inneren Geschäfte sehr saumselig zu behandeln. Pesaro — von welchem es noch zweifelhaft sei, ob er nicht schlimme Absichten im Sinne gehabt, denn er sei zu geschwind gestorben — habe an die Spitze der Geschäfte blos Adelige, und zwar solche von der übelsten Gesinnung, gesetzt. Die Justiz sei noch zur Stunde mit derlei übelgesinnten und zum Theil auch in den Rechtsgeschäften ganz unerfahrenen Männern besetzt. Die Polizei sei Subjekten anvertraut, die sich gar nicht zu diesem Geschäfte eigneten, und Molin, der den Vorsitz führe, werde von ganz Venedig für einen verdächtigen und gefährlichen Mann gehalten. Grimani und der Delegatus Rath v. Roner seien noch die einzigen, welche mit Eifer, Rechtschaffenheit und angemessenem Ernste zu Werke gingen und denen man auch allgemein Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Aus den Aeußerungen der Mehrzahl der Bevölkerung sei zu entnehmen, daß man in Venedig nichts sehnlicher wünsche, als einen Erzherzog als Gouverneur für diese neuen k. k. Staaten zu erhalten, daß ferner die Gründeausmessung oder der sogenannte Censo in der Art, wie er im Mailändischen gewesen, eingeführt werde, wodurch auch die Einkünfte des Staates vermehrt würden, und endlich daß man durch das Fiskalamt die Titel des Besitzstandes so vieler Eigenthümer erhebe, weil zur Zeit der früheren aristokratischen Verfassung ansehnliche Staats- und Stiftungsgüter auf ganz ungesetzlichen Wegen an Private übergegangen seien. Noch gehe der Wunsch mancher Wohldenkenden dahin, daß für den in der Erziehung ganz vernachlässigten jungen Adel durch zweckmäßige Erziehungs- und Studienanstalten gesorgt werden möchte.

Aber nicht blos aus der Schilderung Bonelli's sondern auch aus thatsächlichen Vorgängen mußte die österreichische Regierung die Ueberzeugung gewinnen, daß der Boden Venedigs seine vulkanischen Stellen hatte. Schon im Jahre 1800 wurde der Versuch einer Empörung entdeckt, welchen der Patrizier Conte Ottolini unternommen hatte, um im Einverständnisse mit einem Kapitän Sabutich, einem gewissen Lazzari und einem gewissen Manao die alte aristokratische Republik in Venedig wieder einzuführen. Ottolini hatte auch im dortigen Militär Verbindungen

angeknüpft und in Folge derselben erregte das dalmatinische Marineregiment in Venedig einen Aufstand, widersetzte sich den Befehlen seiner Offiziere und rückte, ohne einen Urlaub erhalten zu haben, eigenmächtig nach Dalmatien ab. Es wurde eine Untersuchung gegen die Offiziere dieses Regiments eingeleitet, denn der Kaiser hatte beschlossen, bei den zwei in Dalmatien neu zu errichtenden Regimentern gleichfalls dalmatinische Offiziere, jedoch blos solche von bewährter Gesinnung, anzustellen. Der Hofkriegsrath ertheilte daher dem Arsenalpräsidenten Querini wiederholt den Auftrag, ein Verzeichniß des gesammten dalmatinischen Offizierkorps einzuschicken, aber Querini gab Monate lang keine Antwort. Die Verdachtgründe, welche Bonelli gegen ihn angeführt, schienen daher keineswegs blos aus der Luft gegriffen zu sein.

Auch abgesehen von Fällen starrer Opposition oder entschieden feindseliger Gesinnung, machte Venedig seinem neuen Gebieter das Regieren ziemlich schwer. Die Traditionen der Republik wirkten in den aristokratischen Kreisen auch da noch fort, als Oesterreich die Dogenstadt zum zweiten Male in Besitz genommen hatte. Besonders galt das von solchen Personen, welche unter der früheren Verfassung selbst die Hand mit am Ruder gehabt hatten. Noch im Jahre 1825, als es sich um die Besetzung der Podestastelle handelte, stellte der Gouverneur in seinem Berichte die gegründete Behauptung auf: „es gebe unter denjenigen Venetianern, welche an der republikanischen Regierung Antheil genommen, wenige, die sich redlich der neuen Ordnung der Dinge fügten und einen gewissen Hochmuth abgelegt hätten.“

Sollten dann städtische Funktionäre aufgestellt oder sonst Posten besetzt werden, dann machten Selbstsucht und Parteigeist sich auf die mannigfachste Weise geltend und fälschten das öffentliche Urtheil in einer Art, daß es den Behörden überaus schwer fiel, ja in vielen Fällen ganz unmöglich wurde, die Wahrheit herauszufinden. Am übelsten wirkte dieses auf die Gutachten der Polizeibehörde, die unter dem Eindrucke der abweichendsten Angaben und häufig auch wohl durch ihre eigenen Organe absichtlich irregeführt, nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerieth und es hierdurch der Regierung in Wien unsäglich erschwerte, sich eine richtige Meinung zu bilden und eine passende Wahl zu treffen.

Durch wiederholte ähnliche Beispiele belehrt, bemerkte daher, bei Gelegenheit der eben erwähnten Podestawahl in Venedig, die vereinigte

Hofkanzlei in ihrem Vortrage an den Kaiser: „es sei für sie eine sehr schwere Aufgabe, die von Zeit zu Zeit bei den italienischen Besetzungsvorschlägen einlangenden Aeußerungen der Polizeidirektionen angemessen zu würdigen, da aller Maßstab über ihren Werth und ihre Glaubwürdigkeit fehle; gewöhnlich beruhen sie auf allgemeinen unerwiesenen Angaben, auf vagen Gerüchten, auf Aeußerungen zweideutiger, mancherlei Leidenschaften unterliegender Personen, und wenn man auch annehmen wollte, daß diese auf das Gewissen der Polizeidirektoren gehenden Angaben getreu dasjenige enthielten, was sie als subjektive Wahrheit ansähen, so unterlägen sie doch menschlichen Täuschungen und könnten nicht alles durch eigene Erfahrungen wahrnehmen. Bei solchen Verhältnissen würde man oft besorgen müssen, verdiente Individuen wegen allgemeiner Schwäche der menschlichen Natur, oder wegen angedichteter Fehler, oder wegen unerwiesener Verläumdungen unverschuldet zurückzusetzen, besonders da wirklich schon Fälle vorgekommen, daß die früheren ungünstigen Angaben vom Polizeidirektor selbst mit lobenswerther Freimüthigkeit zurückgenommen und schiefe Urtheile nach der Hand günstiger berichtigt worden seien."

Der Kaiser, dem diese Uebelstände längst kein Geheimniß waren, resolvirte kurz und bündig, daß „die im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Gewohnheit der Mittheilung polizeilicher Wahrnehmungen an die Gubernialrathsgremien, mit Ausnahme jener wegen geheimer Verbindungen, abzustellen sei"; er wollte lieber gar keine, als unzuverläßige Berichte.

Materielle Vortheile hatte Oesterreich mit dem Erwerbe der stolzen Dogenstadt nicht erlangt; letztere brachte blos zerrüttete Verhältnisse, Schulden und Verarmung, endlich noch die Nothwendigkeit fortdauernder kostspieliger Verbindungs- und Schutzbauten als Eingebinde mit. Zwar pochte Venedig, der österreichischen Regierung gegenüber, auf drei wichtige Eigenschaften; als „Festung" glaubte es „der Schlüssel ganz Italiens" zu sein; es gab sich nebstdem als „Seehafen", und endlich als „Reliquie des Alterthums", aber zugleich wurde amtlich konstatirt, daß es „seine Existenz aus eigenen Einkünften nicht fristen könne".

Mancherlei Ursachen aus früherer Zeit hatten noch vor dem Eintritte der österreichischen Herrschaft zu diesem traurigen Resultate geführt.

Während der republikanischen Regierung hatte die Stadt Venedig keinen besonderen Fond gehabt, sondern alle für sie erforderlichen Auslagen waren auf Kosten des Staates bestritten worden. Die österreichische Regierung hatte nach der ersten Uebernahme Venedigs dieses System fortgesetzt und die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten dem Kreishauptmanne übertragen.

Mit dem Eintritte der französischen Regierung änderte sich dieses Verhältniß. Nach dem allgemeinen Gesetze des italienischen Königreichs wurde auch in Venedig ein Munizipalrath eingeführt und die Stadt als eine Munizipalität der ersten Klasse erklärt. Nun mußte die Stadt ihre Auslagen von ihren inneren Hilfsquellen bestreiten. Zur Deckung des auf 7—800,000 Lire angeschlagenen Bedarfs wurde eine Auflage auf Verzehrungsgegenstände und eine imposta sull' estimo bewilligt. Die Auslagen der Stadt beschränkten sich auf Gemeindebedürfnisse.

Im Jahre 1807 äußerte der Kaiser Napoleon I. bei seiner Anwesenheit in Venedig den Wunsch, etwas zum Vortheil der Gemeinde zu thun. Aus diesem Anlasse und in der Hoffnung eines Nutzens bat der Munizipalrath um Uebertragung der unmittelbaren Aufsicht und Administration aller Kanäle durch die Laguna der Stadtmauern, der Küsten und Häfen, der Leitung der Sanitätsanstalten, und der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten, unter welchen auch die Gegenstände des Kultus begriffen waren.

Diese Bitte wurde unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinde auch alle Kosten jener Verwaltungsgegenstände auf sich nahm. Es wurden ihr zwar mehr als zweitausend Häuser übergeben, eine Rente von 500,000 Fr. auf den Monte Napoleone, das Erträgniß der Seepatentsgebühren und die skalamäßigen Interessen eines Kapitals von sechs Millionen für an Handelsleute verkaufte Bons zugewiesen, endlich auch alle Einkünfte der wohlthätigen Stiftungen und Fonds überlassen. Allein die Einnahme reichte für die neu übernommenen Lasten nicht zu, und schon im Jahre 1807 hatte die Stadt ein Defizit von 1.400,000 Lire. Als dann gar seit der Blokade Venedigs im Jahre 1813 und seit der Besitznahme der Stadt die Zuflüsse von dem Monte Napoleone und von dem Staatsschatze ausblieben, stieg mit Ende Juni 1814 das Defizit auf 1.554,119 Lire und drohte sich fortwährend zu steigern.

Die Hauptursache dieses Uebels lag in der Gewährung jener unüberlegten Bitte der Munizipalität und vornehmlich in der Uebernahme der Wohlthätigkeitsanstalten, welche beinahe alle Einkünfte verschlangen.

In dieser Noth sollte nun die österreichische Regierung helfen, deren finanzielle Mittel durch die kaum beendigten Kriege ohnehin empfindlich geschmälert waren. Indeß that der Kaiser, was für den Augenblick sich thun ließ. Zufolge seiner die Regulirung der Einnahmen und Auslagen der Stadtgemeinde von Venedig betreffenden Entschließung vom 30. Juli 1816 sollten das dortige Findelhaus und das Arbeitshaus, insoweit der eigene Fond und die Einkünfte dieser Anstalten nicht zureichten, mit Vorschüssen aus dem Staatsschatze unterstützt, diese Vorschüsse aber gehörig in Evidenz gehalten, dem Armeninstitute delle fraterne für die demselben gehörigen, von den Domänen und der Cassa d'amortissazione eingezogenen Güter eine jährliche Entschädigung von 68,942 Lire einstweilen aus dem Staatsschatze flüssig gemacht und in Vormerkung gehalten, ferner der Domänen-Direktion die bisher in Folge Dekrets der früheren Regierung vom 7. Dezember 1807 in städtischer Verwaltung gestandenen Häuser zurückgestellt und der Werth und das Erträgniß der verkauften Güter ausgewiesen werden, um die Rente dafür auf den Monte anweisen zu können u. s. w. Schließlich wurde dem Gubernium zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Ausgaben jener öffentlichen Anstalten durch die thunlichsten Ersparungen in das Gleichgewicht mit ihren Einnahmen gebracht würden.

Leider kränkelte das Kommunalwesen Venedigs an Uebeln, auf welche die Regierung beim besten Willen keinen unmittelbaren Einfluß nehmen konnte. Die Stellenjagd Unberufener, die Lässigkeit oder der Eigennutz mancher, die in den Munizipalangelegenheiten das Wort führten, hatte die Schuld, daß die Finanzen Venedigs in immer tieferen Verfall geriethen, und endlich schlug der geflissentliche geheime Widerstand, welchen eine einflußreiche Partei selbst den wohlwollendsten Absichten der Regierung entgegensetzte, ebenfalls zum Nachtheile des Gemeinwesens aus. Es half wenig, daß der Kaiser fort und fort auf strenge Ueberwachung drang und das Gubernium wie die Delegation für die Mißgriffe der städtischen Gebarung verantwortlich machen wollte. Noch im Juli 1825 schrieb er in diesem Sinne: „das venetianische Gubernium und die Delegation von Venedig können nicht als schuldlos angesehen werden, wenn in der

Administration der städtischen Einkünfte der Stadt Venedig oder überhaupt in gedachter Stadt Unordnungen einreißen, welche nicht von Unglücksfällen herrühren, indem die meisten wichtigeren Gegenstände des Consiglio communale ohne Mitwirkung der Delegation und zum Theil des Guberniums nicht geschlichtet werden dürfen und beide diese Stellen das Recht und die Pflicht haben, wenn sie Unordnungen wahrnehmen, denselben bei Zeiten vorzubeugen und sie zu verhindern."

Inzwischen zeigte sich bei jeder Gelegenheit, daß Venedig selbst da, wo es sich um Abhilfe für seine dringendsten Bedürfnisse handelte, nicht die nöthigen Mittel besaß, sondern fortwährend auf Unterstützungen von Seite des Staatsschatzes angewiesen blieb. Im Jahre 1820 schilderte die Munizipal-Kongregation die Dringlichkeit der Renovirung der Brücken, der sogenannten Fondamente der Kanäle und der aus Gesundheitsrücksichten so nöthigen Reinigung der letzteren. Wie immer reichten jedoch die Gemeinderenten zur Bestreitung dieser Auslage nicht hin, und die Kongregation erbat daher von der Gnade des Kaisers den Vorschuß jenes Aufwandes. Der Erzherzog-Vizekönig unterstützte diese Bitte. Gleiches that die vereinigte Hofkanzlei: „man könne die Stadt nicht ihrem Schicksale preisgeben; sie sei zu wichtig, als daß man nicht das Mögliche versuchen müsse, den ihr drohenden Untergang so lange als möglich von ihr fernzuhalten". Man möge die verlangten 150,000 Lire durch sechs Jahre, oder wenigstens insolange, als die Grundsteuer auf der dermaligen Höhe verbleibe, durch Zuschlag aus dem Staatsschatze bestreiten. Der Kaiser bewilligte diesen Vorschuß, für dessen Rückzahlung die vereinigte Hofkanzlei Sorge tragen sollte, und als die Stadt die anfangs bestimmten kürzeren Rückzahlungstermine nicht einhielt, gab er seine Einwilligung, daß die 900,000 Lire erst vom Jahre 1830 angefangen, in zwölfjährigen gleichen Raten zurückerstattet werden sollten.

Trotz aller Unterstützungen und Erleichterungen, welche man der Stadt Venedig zuwendete, blieb das Oekonomicum der letzteren in argem Verfalle. Man mußte daher trachten, ihr neue ergiebige Hilfsquellen zu eröffnen. Schon im Jahre 1803 baten einige Handelsleute zu Venedig, daß daselbst ein Freihafen errichtet werden möchte. Der Kaiser griff diese Idee mit vielem Eifer auf, glaubte jedoch vor der Hand blos einen beschränkten Freihafen bewilligen zu sollen, und verlangte eine schleunige Ausarbeitung über jene Erzeugnisse seiner älteren Erbländer, die bei ihrer

Einfuhr in das venetianische Gebiet, sowie jener venetianischen Erzeugnisse, welche bei dem Handel mit den älteren Erbländern zu begünstigen sein würden.

Die Wiederabtretung Venedigs 1805 unterbrach die lebhaft betriebenen Vorbereitungen, und nach der Wiedererwerbung der Stadt ruhte der Gegenstand längere Zeit, bis er im Jahre 1827 durch einen anonymen Vorschlag über einige Mittel, um dem Verfalle der Stadt Venedig vorzubeugen, von neuem angeregt wurde. Der Kaiser ordnete Berathungen an, und eröffnete dann seinem Bruder, dem Erzherzog-Vizekönige Rainer, mittelst Handschreibens vom 20. Februar 1829: „um dem auswärtigen Handel seiner Staaten alle Unterstützung zuzuwenden, welche von den örtlichen Verhältnissen angedeutet und mit den übrigen Verhältnissen seiner Unterthanen vereinbarlich seien, und auch um der Stadt Venedig Mittel darzubieten, ihren Wohlstand, so viel es die Umstände erlauben, wieder zu verbessern, habe er beschlossen, der bisher auf die Insel S. Giorgio maggiore beschränkten Hafenfreiheit eine größere Ausdehnung zu geben und sie in den Freihafenbezirk der Stadt Venedig sammt allem zur Erreichung seines obgedachten Zweckes Erforderlichen einzubeziehen. Diese Begünstigung habe sich jedoch nur auf die Handels- und Zollfreiheit von den in dem freien Bezirke anlangenden und ausgehenden Waaren zu beschränken, während dieser Bezirk in allen übrigen Beziehungen ganz nach den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften zu behandeln sei."

Die Ausführung dieser Entschließung übertrug der Kaiser dem Erzherzog-Vizekönige, welcher, um die Grenzlinien des künftigen Freihafens zu ermitteln, in Venedig eine eigene Kommission niedersetzte. Letztere ging bei ihren Verhandlungen allerdings von einem etwas engherzigen und separatistischen Standpunkte aus, so daß der oberste Kanzler Graf Saurau in dieser Beziehung seine warnende Stimme erheben zu müssen glaubte: „Die Kommission habe den auswärtigen Handel der Monarchie (dessen Berücksichtigung in dem kaiserlichen Handschreiben vom 20. Februar ausdrücklich betont worden war) gar nicht in Betrachtung genommen, die Unterstützung, welche von den örtlichen Verhältnissen angedeutet und mit den übrigen Interessen der kaiserlichen Staaten vereinbarlich seien, gar nicht erwogen, sondern vielmehr eine übelverstandene Auslegung der Worte der allerhöchsten Entschließung, dann Ansichten über scheinbaren einseitigen Vortheil für Venedig vorwalten lassen. Offenbar

herrsche in diesen Anträgen Lokalegoismus vor, und materielle Bancal-rücksichten würden dabei erwogen, indem die Kommission doppelte Mauth-linien im engstmöglichsten Kreise beschreibe und die Ausschließung der wichtigsten und bevölkertsten Inseln, insbesondere aber des besten Hafens im venetianischen Golfe, nämlich des Hafens von Chioggia, der zugleich die sicherste und nächste Verbindung mit dem festen Lande darbiete, beantragt habe."

Der Finanzminister Graf Nádasdy, welcher sich in der Hauptsache den Ansichten Saurau's anschloß, bemerkte noch überdies, daß in den Anträgen der Kommission die Gefällsrücksichten verletzt würden und daß bei der hier vorgeschlagenen Abgrenzung der größte Nachtheil für die Finanzen durch die vermehrte Kontrebande zu besorgen sei.

Indeß hatte der Erzherzog-Vizekönig dem Antrage der Kommission — welche sich zur Begrenzung des Freihafenbezirks für die Linie erklärte, die bereits zum Behufe der Einhebung des Dazio consumo murato bestand — schon seine Genehmigung ertheilt, und der Kaiser genehmigte wiederum, am 29. Oktober 1829, den entsprechenden Antrag des Erzherzog-Vizekönigs.

Zur Eröffnung des Freihafens wurde der 1. Februar 1830 bestimmt. Schon die erste Nachricht von der Bewilligung eines Freihafens hatte in Venedig außerordentlichen Jubel erregt; die Einwohner hatten am 15. März 1829 die Häuser beleuchtet, im festlich erleuchteten Theater la Fenice die Volkshymne gesungen u. s. w. Noch größer war der Enthusiasmus, als am Vorabende der Eröffnung, am 31. Jänner 1830, der Erzherzog-Vizekönig in Venedig eintraf. Statt kostspieliger Festlichkeiten widmete der Handelsstand Venedigs, auf den Rath des Vizekönigs, der Armenanstalt einen Betrag von 44,000 Lire, worüber der Kaiser sein besonderes Wohlgefallen aussprach. —

Allerdings lag es in keines Sterblichen Vermögen, die Machtsprüche der Geschichte umzustoßen, Venedig den einstigen Welthandel zurückzugeben, welchen es durch die Entdeckung des Seeweges um das Vorgebirge der guten Hoffnung und durch die Entdeckung Amerika's, durch die seit der türkischen Eroberung veränderten Verhältnisse des Orients, durch die Nebenbuhlerschaft Spalato's, durch die Erschwerung des venetianischen Handels von spanischer Seite, durch den Verlust Candia's und Cypern's u. s. w. eingebüßt hatte. Aber was sich noch bessern, stützen, theilweise

wiedergewinnen ließ, wurde durch die österreichische Verwaltung redlich geleistet.

Fürwahr, Venedig hat ganz besondere Ursache, sich die väterliche Fürsorge des Kaisers Franz für alle Zukunft dankbar gegenwärtig zu halten. Seine thätige Hilfeleistung erhob die Lagunenstadt aus dem trostlosen Zustande der Verarmung und Schuldenüberbürdung, in welchem er sie angetroffen. Die Vortheile, welche er ihr durch Verleihung der Hafenfreiheit bot, streiften schon nahe an die Grenze der Rücksichten, welche das Wohl der übrigen Staatsgebiete erforderte. Im Kampfe mit den Standesvorurtheilen und der Selbstsucht eines starren Patrizierthums, schuf er eine gerechtere gesellschaftliche Ordnung, erweiterte er die bisher zu Gunsten einer Minderzahl festgehaltene, veraltete insulare Verfassung Venedigs zu einem freieren, selbstberechtigteren Gemeindewesen und brach so dem zeitgemäßen Fortschritte zuerst eine sichere Bahn.

Mit Recht sagte bei dem Ableben des Kaisers Franz eine Stimme aus Venedig: er habe diese Stadt „als eine neue Tochter nicht nur mit Liebe, sondern mit väterlicher Zuneigung in seinem Schoße gepflegt und sei eben so auf ihr Wohl als auf ihren alten Ruhm und Glanz bedacht gewesen; er habe für ihr Gedeihen und für die Wiederbelebung ihres ehemaligen Verkehrs durch neue großmüthige Einrichtungen gesorgt und rühmliche Denkmale errichtet, indem er die öffentlichen Schulen vermehrte und verbesserte, Brücken und Straßen erbaute und mit Freigebigkeit ausstattete.“

Neuntes Kapitel.

Die italienischen Nachbarn.

Oesterreichs Haltung bei dem Demarkationsgeschäfte in Italien. Ein Verlangen Toscana's. Grenzdifferenz mit der Eidgenossenschaft. Desgleichen mit dem Kirchenstaate. Ansicht des Fürsten Metternich über diesen Gegenstand. Demarkationsverhandlungen mit Parma. Wünsche der Herzogin Maria Ludovica von Parma. Des Kaisers Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Nachdem der Pariser Frieden Oesterreich zur Hauptmacht in Italien erhoben hatte, gestalteten sich die Beziehungen zu den übrigen italienischen Regierungen befriedigend. Dennoch suchten einige der letzteren bei Gelegenheit des Demarkationsgeschäftes noch nachträgliche Vortheile zu gewinnen und größere oder kleinere Parzellen zu ihrem Antheile hinüberzuziehen. Der Kaiser entwickelte ähnlichen Versuchen gegenüber eben so viele Mäßigung als Geduld und gab lieber in Geringfügigkeiten nach, als daß er nach so langen, glücklich beendigten Kämpfen auch nur den Schein eines Zerwürfnisses hätte Platz greifen lassen. Man maß nicht dem eben vorhandenen Falle an sich, sondern den möglichen Konsequenzen desselben, den „Weiterungen", wie Fürst Metternich sie zu bezeichnen pflegte, Gefährlichkeit bei, und war nach Kräften bemüht, eine solche nicht aufkommen zu lassen.

Wo nicht eine unabweisliche Nothwendigkeit dazu drängte, ließ man auf österreichischer Seite überhaupt die vollzogenen Thatsachen, welche der Wiener Kongreß geschaffen, nicht gern einer nachträglichen Revision unterwerfen; mit Recht wollte man in dieser Beziehung wohl zunächst die Empfindlichkeit Frankreichs schonen.

Im Jahre 1818 erhielt das Mailänder Gubernium ein Ansuchen des großherzoglich toscanischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten um Mittheilung jener Verhandlungen, welche von einer unter der

vorigen Regierung im Jahre 1809 aus französischen und italienischen Abgeordneten zusammengesetzten Kommission über die Grenzberichtigung zwischen dem französischen Kaiserthume und dem Königreiche Italien gepflogen worden waren. Das toscanische Ministerium wünschte daraus diejenigen Daten zu ersehen, welche die Grenzen des Großherzogthums betrafen.

Die Ansichten der Stellen, ob jenem Ansuchen zu entsprechen sei, waren getheilt. Das Mailänder Gubernium glaubte, daß, nachdem jene Grenzberichtigungs-Kommissionsarbeiten nicht das lombardisch-venetianische Königreich, sondern die Grenzen des ganzen ehemaligen Königreichs Italien, folglich auch die Staaten Massa, Lucca, Parma, Modena und das Kirchengebiet beträfen, die genannten Staaten vorher über dieses Ansuchen, welches auch für sie Interesse habe, vernommen werden müßten.

Nach dem Erachten der vereinigten Hofkanzlei hingegen konnte die Gewährung des Einschreitens der toscanischen Regierung darum keinem Anstande unterliegen, weil die Grenzverhandlung zwischen Frankreich und dem damaligen Königreiche Italien das lombardisch-venetianische Königreich nicht berührte, weil ferner Toscana ein mit Oesterreich eng verbundener, in den freundschaftlichsten Verhältnissen stehender Staat, eine Secundogenitur Oesterreichs und endlich, weil nicht wohl einzusehen sei, welcher Nachtheil für Oesterreich aus einer solchen Mittheilung entspringen solle.

Die geheime Hof- und Staatskanzlei erwiderte jedoch in ihrer Note vom 13. Oktober 1818: „abgesehen von der bereits von dem Gubernium gemachten gegründeten Bemerkung über den gleichen Anspruch, welcher auch von den übrigen dabei betroffenen italienischen Regierungen auf die Mittheilung besagter Akten gestellt werden könnte, komme auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß den italienischen Höfen ihre Staaten durch die Kongreßakte nach den früher bestandenen Abgrenzungen, nicht aber nach jenen, welche die französische Uebermacht sich zu verschaffen gewußt, zuerkannt worden, daß demnach eine Mittheilung der letzteren Grenzverhandlungsakten nicht blos überflüssig erscheinen, sondern selbst zu unangenehmen Weiterungen den Anlaß geben dürfte und man sich demzufolge in dem Falle sehe, der vereinigten Hofkanzlei den Wunsch zu äußern, es möge dem Gubernium zu Mailand aufgetragen werden, das

Gesuch des toscanischen Ministeriums wo möglich ganz fallen zu lassen oder, falls dies nicht geschehen könnte, auf eine schickliche Art ablehnend zu beantworten.“ —

Noch größere Vorsicht beobachtete das Wiener Kabinet bei den allerdings auf keine erheblichen Gegenstände gerichteten, gleichwohl aber von eidgenössischer Seite nicht ohne „Hartnäckigkeit“ behandelten Grenzdifferenzen mit der Schweiz. Im August 1816 wurden der geheimen Hof- und Staatskanzlei durch die Organisirungshofkommission zwei Berichte des Mailänder Guberniums mitgetheilt, in welchen durch letzteres auf die Vornahme einer Grenzreambulation gegen die Schweiz und insbesondere auf eine genaue Bestimmung der Grenze des Valtelins angetragen wurde.

Zwar verkannte die geheime Hof- und Staatskanzlei nicht die Gründe, welche das Gubernium für seine Anträge aufführte, bemerkte aber zugleich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zur Ausführung einer solchen Grenzoperation nicht geeignet scheine; denn, — so äußerte Fürst Metternich in einer Note vom 21. Oktober 1816 — „bei der vorzüglichen Aufmerksamkeit, welche die Mächte der Schweiz widmen, ist dermalen alles, was von dieser Seite vorgeht, ein Gegenstand besonderer und allgemeiner Beobachtung und würde es im vorliegenden Falle um so mehr sein, als die Acquisition des Valtelins noch neu und nicht ohne Scheelsucht angesehen worden ist. Es ist demnach in dem gegenwärtigen Augenblicke, besonders bei dem Umstande, wo zum Theil keine strikten Beweise für die diesseitigen, selbst von der vorigen italienischen Regierung in den letzten Jahren nicht geltend gemachten Grenzansprüche angeführt werden können, sondern eine Grenzbestimmung auf dem Wege der wechselseitigen Konvenienz zu Stande gebracht werden will, zu befürchten, daß nicht blos den hiesigen Ansichten eine schiefe Deutung, sondern dem ganzen Geschäfte einestheils durch die Hartnäckigkeit der Schweizer in Behauptung ihrer anmaßlichen Rechte, von welcher sie noch neuerlich in der Grenzbestimmung gegen Piemont einen Beweis gegeben haben, anderntheils durch die möglicherweise daraus entspringenden Weiterungen eine Wendung gegeben werde, welche den österreichischen Hof vielleicht für immer der Vortheile berauben würde, die bei Abwartung eines günstigen Zeitpunktes früher oder später erzielt werden könnten. Das Dafürhalten der geheimen Hof- und Staatskanzlei geht demnach dahin, daß sich vor

der Hand darauf zu beschränken wäre, die diesseitigen Rechte in Ansehung der streitigen Grenzpunkte durch angemessene, jedoch mit gehöriger Schonung und Vorsicht angebrachte Verwahrungen der Unterbehörden offen zu erhalten und einstweilen die dienstsamsten Beweismittel zur Ausführung unserer Rechte auf eine unaufsichtige Weise zu sammeln und vorzubereiten."

Auch mit dem Kirchenstaate gab es Grenzdifferenzen, die, obwohl an sich wenig erheblicher Art, doch dadurch schwieriger wurden, daß der römische Hof, statt Vorschläge zu machen, sich auf fortgesetzte Proteste verlegte und die Ländesstellen im lombardisch-venetianischen Königreiche von verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen. Der Erzherzog-Vizekönig Rainer unterstützte gegenüber der geheimen Hof- und Staatskanzlei die von den lombardischen Landesbehörden zu Anfange des Jahres 1823 ausgesprochene Ansicht, daß die Wiederherstellung der alten Grenzzeichen und thunlichen Falls eine kleine Abänderung der trockenen Grenzlinie zwischen der Provinz Mantua und dem Kirchenstaate wünschenswerth sei. Aber der Delegat in Mantua und das Mailänder Gubernium nahmen den Traktat von Mellara vom Jahre 1792 als Leitfaden bei Bestimmung dieser Grenze an, während die venetianische Landesstelle sich bezüglich der Flußgrenze an die Wiener Kongreßakte hielt.

Fürst Metternich wußte jedoch aus langer Erfahrung, wie schwierig und meist erfolglos es sei, sich mit dem römischen Hofe in diplomatische Auseinandersetzungen einzulassen, und sprach sich hierüber in einer am 6. August 1823 an die vereinigte Hofkanzlei gerichteten Note auf eine Weise aus, welche für die vom Wiener Kabinete nach jener Seite beobachtete Haltung sehr charakteristisch ist.

„Wenn auch" — so schrieb Fürst Metternich — „der 95. Artikel der Kongreßakte von jener Grenzstrecke keine Erwähnung macht, so geht doch aus der Kombinirung des 93. und 103. Artikels des besagten Vertrages mit aller Bestimmtheit hervor, daß Oesterreich das Herzogthum Mantua und der römische Hof die Legation von Ferrara so, wie selbe abgetreten worden, wieder besitzen sollen; es unterliegt somit nach diesortigem Dafürhalten keinem Zweifel, daß die mittelst des Vertrages von Mellara zwischen beiden Staaten stattgefundene letzte Grenzregulirung hinsichtlich dieser Grenzstrecke — in Ansehung, welcher die Kongreßakte

nicht so, wie bei jener längs des Po, eine neue Bestimmung enthält — wieder in volle Wirksamkeit getreten sei.

„Da nun aber letztere Bestimmung der Kongreßakte wegen Absonderung des auf dem linken Ufer des Po di Goro gelegenen Theiles des Ferraresischen von Seite des römischen Hofes eine Protestation veranlaßt hat, von welcher derselbe bisher nicht abgegangen ist, und überhaupt jede Neuerung bei besagtem Hofe Schwierigkeiten erfährt, so hält man es für räthlicher, wenn nicht dringende und überwiegende Gründe vorwalten, vor der Hand, wo noch so manche andere Diskussionspunkte obwalten, jede Gelegenheit zu vermeiden, welche auf diese Frage und die damit verbundenen unangenehmen Diskussionen zurückführen könnte.

„Man ersieht aber aus den Akten, daß die gewünschten Abänderungen an der bezeichneten Grenze keineswegs durch irgend ein dringendes Bedürfniß oder einen mit dem gegenwärtigen Grenzzuge verbundenen wesentlichen Anstand geboten werden, daher man des Dafürhaltens ist, daß eine Abänderung des bestehenden Grenzvertrages im diplomatischen Wege nicht in Anregung gebracht, sondern sich darauf beschränkt werden sollte, durch das Gubernium zu Mailand bei den päpstlichen Delegaten zu Ferrara den Antrag auf gemeinschaftliche Erneuerung der Grenzzeichen stellen zu lassen, wobei es dem diesseitigen Kommissär anheimgegeben werden dürfte, den jenseitigen auf die mögliche Verbesserung des Grenzzuges aufmerksam zu machen und demselben die Bereitwilligkeit des hiesigen Hofes zu erkennen zu geben, die Grenze früher oder später danach zu reguliren, sobald die römische Regierung sich ebenmäßig geneigt zeigen wollte, hiezu die Hand zu bieten."

Diese Ansicht des Fürsten Metternich, daß der Gegenstand sich am besten und mit dem geringsten Aufsehen abmachen lassen werde, wenn man ihn ganz der diplomatischen Sphäre entrücke, bewährte sich durch den Erfolg; schon im Jahre 1825 war die Angelegenheit in einfachster und friedlichster Weise geordnet. —

Weitere ähnliche Fälle, die sich nach anderen Seiten mit einigen italienischen Regierungen ergaben, können hier übergangen werden. Höchst interessant jedoch gestalteten sich die Demarkations-Verhandlungen mit Parma, nicht wegen der materiellen Wichtigkeit des Gegenstandes, wohl aber wegen der Familienbeziehungen, die sich dabei eine Berücksichtigung versprachen, und wegen der eben so eigenthümlichen als würdevollen und

unparteiischen Stellung, welche der Kaiser persönlich in dieser Angelegenheit nahm und die ganz seiner innersten Natur entsprach.

Schon im Frühjahre 1816 regte das Mailänder Gubernium die Frage an, ob die zur Zeit im Besitze Parma's befindliche, jenseits des schiffbaren Theiles des Po-Flusses gelegene Insel Boscone de' Cavalli nach den Kongreßverhandlungen nicht zum mailändischen Gebiete gehöre?

Von jeher der Gegenstand eines Territorialstreites zwischen dem mailändischen und dem parmesanischen Staate, war diese Insel bis 1796 im Besitze Parma's geblieben. Die cisalpinische Republik, welche sich des Parmesanischen jenseits des Po bemächtigte, nahm dann auch diese Insel und begriff sie unter den expiacenzaischen Staaten. Das Bayonner Dekret vom Jahre 1808 theilte sie dem parmesanischen Staate zu, und obgleich diese Verfügung auf der irrthümlichen Voraussetzung beruhte, daß die Insel jenseits des Thalweges läge, kam sie doch in Ausführung. Im Jahre 1814 wurde die Insel Parma einverleibt.

Der §. 95 der Wiener Kongreßakte hatte jedoch die lombardische Grenze gegen Parma zu nicht so, wie sie im Jahre 1796 gewesen, sondern nach dem Laufe des Po dergestalt festgesetzt, daß die Demarkationslinie dem Thalwege jenes Flußes folgte. Nun hatte die genannte Insel sich seit dem Jahre 1808 noch mehr dem österreichischen Ufer genähert, indem der Po an jener Seite sich immer mehr rechts krümmte. Das Gubernium glaubte daher, daß im diplomatischen Wege der Versuch gemacht werden sollte, jene Insel zur österreichischen Grenze zu ziehen.

Nach Einsicht der vorgelegten Dokumente gewann auch die geheime Hof- und Staatskanzlei die Ueberzeugung, daß die Ansprüche Oesterreichs auf die genannte Insel gegründet seien, und veranlaßte daher im ministeriellen Wege das Nöthige, daß von parmesanischer Seite diese Ansprüche anerkannt und die Insel dann dem Mailänder Gubernium übergeben werden möchte. In Folge dieses Einschreitens wurde die Lage der Insel durch eine gemeinschaftliche Kommission rekognoscirt, und da die beiderseitigen Kommissarien sich darüber einigten, daß sie diesseits des Thalweges des Po liege, mithin kraft des 25. Artikels der Wiener Kongreßakte Oesterreich zugehöre, so erfolgte von Seite der parmesanischen Regierung die Erklärung, daß sie bereit sei, die Insel den von österreichischer Seite zu ernennenden Kommissären übergeben zu lassen. Zugleich aber wurde von der parmesanischen Regierung auf eine gemeinschaftliche

Untersuchung der Lage von drei anderen Po-Inseln, Mezzadri, Querci und Moreni genannt, welche sich im österreichischen Besitze befanden, jedoch nach Angabe des parmesanischen Ministeriums jenseits des Thalweges des Flußes liegen sollten, angetragen, welches Ansinnen Fürst Metternich billig fand, doch unter Geltendmachung der Ansicht, daß der Thalweg des Po in der Weise, wie er am 9. Juni 1815, als dem Tage der Unterzeichnung der Wiener Kongreßakte, beschaffen gewesen, den Ausschlag zu geben habe.

Das Demarkationsgeschäft zog sich jedoch in die Länge, und im Dezember 1819 überreichte der k. k. Feldmarschall-Lieutenant Graf Neipperg im Namen des parmesanischen Hofes zwei Schreiben mit verschiedenen Beschwerden. Vornehmlich aber sprach die Herzogin Maria Ludovica von Parma den Wunsch aus, die an Oesterreich abzutretende Insel Sisto als Privateigenthum unter österreichischer Landeshoheit fortzubesitzen. Die Domainialbesitzungen auf der Insel Sisto rührten nämlich von Benediktinermönchen zu Piacenza (zu S. Sisto genannt) her. Bei Aufhebung dieses Ordens zogen die französischen Domainen jenen Besitz an sich und überließen ihn in der Folge an den Herzog von Parma, Cambacérés, als einen Theil seiner mit Dekret vom 24. März 1808 kreirten Dotation; Letzterer blieb in diesem Eigenthume bis zum Erlöschen der französischen Herrschaft in Italien. Bei Veränderung der Dinge im Jahre 1814 wurden die betreffenden Güter mit dem Rest der Dotation zu den provisorischen Domänen in Parma und Piacenza geschlagen und auf Befehl der Herzogin Maria Ludovica dem Staatsvermögen einverleibt.

Die Herzogin ertheilte nun den Resultaten der Kommission über die Bestimmung des künftigen Besitzes der Po-Inseln, so wie solche in einem am 26. Februar 1820 unterzeichneten Protokolle festgesetzt worden waren, ihre Genehmigung, ließ aber durch den Grafen Neipperg ihren Wunsch wiederholen, im Privateigenthume der an Oesterreich fallenden Insel Sisto belassen zu werden.

Fürst Metternich beabsichtigte über diesen Punkt die Entscheidung des Kaisers einzuholen, wünschte aber insoferne einige Rücksicht auf die Wünsche der Kaiserstochter Maria Ludovica zu nehmen, daß er, im Falle der Kaiser Bedenken trüge, das Eigenthum der Insel S. Sisto unbedingt hintanzugeben, darauf antragen wollte, einen Tausch der ebengenannten

Insel gegen die den Angaben nach gleich große Insel Querci, welche zur Abtretung an Parma bestimmt war, anzubieten.

Bei den dieserhalb gepflogenen Erhebungen zeigte sich jedoch, daß ein solcher Tausch wegen der Lage beider Inseln nicht räthlich und daß auch Querci in keiner Beziehung eine Entschädigung für S. Sisto gewesen wäre.

Inzwischen hatte der Wunsch der Herzogin von Parma eine andere Gestalt angenommen. Das Verlangen der Herzogin ging, wie Graf Neipperg nachträglich erklärte, eigentlich dahin, für ihren Sohn, den Herzog von Reichstadt, ein Kapital von 100,000 Franken als Entschädigung für die Insel S. Sisto zu erhalten, welche als Domaine beiläufig so viel werth sei.

Dieser Anspruch sollte sich, wie man von parmesanischer Seite darstellte, auf Billigkeit und Völkerrecht gründen. Aber der österreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten bemerkte darauf, daß, wenn die Insel Sisto nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses Oesterreich angehöre, natürlicherweise ein Recht Parma's auf diese Insel oder auf eine Entschädigung hinwegfalle.

Es hing nun von dem Willen des Kaisers ab, in welcher Weise dieser Fall, der nicht blos eine politische, sondern in gewisser Beziehung auch eine Familienangelegenheit war, zum Austrage gebracht werden sollte. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstattete seinen Vortrag, und am 8. Februar 1821 erfolgte von Laibach aus, die allerhöchste Entschließung. Der Kaiser ertheilte der mit der parmesanischen Regierung angetragenen Theilung der Po-Inseln seine Genehmigung und gab rücksichtlich jenes besonderen Punktes dem Fürsten Metternich folgende merkwürdige Weisung:

„Was den Wunsch Meiner Frau Tochter, der Erzherzogin, Herzogin von Parma, betrifft, für die Insel Sisto eine Entschädigung in Geld zum Vortheil ihres Sohnes, des Herzogs von Reichstadt, zu erhalten, so haben Sie dieses Ansinnen mit Anführung des Grundes, daß das Eigenthum dieser Insel mit Ausnahme der Landeshoheit nicht Mir gehört, Ich folglich dafür keine Entschädigung geben könne, abzulehnen".

Hatte der Kaiser solchergestalt da, wo es sich um ein noch so geringfügiges Besitzrecht des Staates handelte, jede Rücksicht auf die

leibliche Tochter und auf den Enkel gewissenhaft von sich gewiesen, so räumte er selbst dort, wo es die Würde des Staates blos in formeller Beziehung zu wahren galt, der Tochter keinen Vorzug ein. Während des eben erzählten Demarkationsgeschäftes war nämlich auch die Frage über das zwischen den beiden Höfen von Oesterreich und Parma zu beobachtende Alternat bei Konventions-Unterzeichnungen und anderen feierlichen Akten näher zur Sprache gekommen. Der Kaiser ließ durch die geheime Hof- und Staatskanzlei die Gründe entwickeln, weshalb er dem Hofe von Parma das Alternat nicht zugestehen könne, sondern in allen Ausfertigungen zuerst genannt und der kaiserliche Bevollmächtigte ebenfalls in allen Ausfertigungen am ersten Platze unterzeichnet sein müsse, und der parmesanischen Regierung blieb schließlich nichts übrig, als diese Gründe anzuerkennen.

Zehntes Kapitel.

Westgalizien.

Lage der Dinge vor der dritten Theilung Polens. Rückwirkung der dortigen Erschütterungen auf das österreichische Galizien. Erwerbung Westgaliziens. Beschaffenheit und Verhältnisse dieses Landes zu jener Zeit. Günstige Aufnahme des Besitzergreifungspatentes. Erbhuldigung. Beendigung des Grenzberichtigungsgeschäftes. Die Accessionsakte. Vorläufige Bestimmung über die künftige Landesverfassung. Einrichtung der Administration und des Geschäftsganges. Civilrechtspflege und strafgesetzliches Verfahren. Verfügungen zur Hebung der Volkswirthschaft und Landeskultur. Desgleichen zur Emporbringung der Städte. Verbesserung des Loses der Unterthanen. Abschaffung der Leibeigenschaft. Des Kaisers hohe Ziele in Bezug auf Westgalizien. Die Baldacci'sche Relation. Denkwürdige Aeußerung des Guberniums. Abtretung Westgaliziens im Wiener Frieden. Auseinandersetzung mit dem Herzogthume Warschau. Rückfall Westgaliziens an den Kaiserstaat. Galiziens Verhalten während des polnischen Aufstandes.

Mit dem Jahre 1795 erfüllten sich die Geschicke Polens durch die dritte und letzte Theilung jenes Reiches.

Es ist hier nicht der Ort, auf die hinlänglich bekannten politischen Motive dieses Aktes zurückzukommen; doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß während der vorangegangenen Jahre die zerrütteten Verhältnisse und inneren Wirren Polens auch für die angrenzenden österreichischen Gebiete sehr lästige Wirkungen gehabt hatten.

Die polnischen Milizen namentlich hatten ihre Exzesse nicht selten auf galizischen Boden übertragen. So war z. B. eine Anzahl derselben im November 1790 zur Nachtzeit über die Grenze herübergekommen, hatte die in einem Wachthause befindliche kleine k. k. Truppe überfallen, ihr mit Gewalt einen polnischen Deserteur entrissen und auch einige Gewehre der Ueberfallenen mit sich fortgeschleppt. Der stets vorsichtige und gemäßigte Kaiser Leopold II. war damals über diesen Vorfall dergestalt empört, daß er befahl, Jeden, der ohne einen Paß aus Polen über die Grenze käme, zu arretiren und, wenn er Widerstand leisten sollte, Gewalt gegen ihn anzuwenden. Um sich gegen eine Wiederholung ähnlicher Ueberfälle zu sichern, mußte man auf österreichischer Seite die

Grenzplätze mit ziemlich zahlreicher Militärmannschaft, und zwar nicht blos mit Infanterie, sondern auch mit Reiterei besetzen. Seitdem wurden die Grenzbeunruhigungen allerdings seltener, aber sie hörten deshalb nicht gänzlich auf, und noch im Jänner 1791 trug aus diesem Grunde das galizische Gubernium darauf an, Jedermann ohne Unterschied, der, aus Polen kommend, irgend eine Gewaltthätigkeit ausübe und dadurch die diesseitigen Grenzen zu beunruhigen wage, sofort festzunehmen und standrechtlich zu behandeln. Aus nachbarlicher Rücksicht für Polen wurde dieser strenge Antrag zurückgewiesen, indem man sich, namentlich seit dem Regierungsantritte des Kaisers Franz, mit Vorsichtsmaßregeln milderer Art zu helfen suchte.

War aber schon dieser anhaltende Zustand der Unsicherheit nachtheilig und die hierdurch nöthig gewordene fortwährende militärische Besetzung der Grenze nicht blos mit Unbequemlichkeiten, sondern auch mit Geldopfern verknüpft gewesen, so übte der letzte Verzweiflungskampf, welchen Polen im Jahre 1794 unternahm, eine noch fühlbarere Rückwirkung auf das nahe Galizien und brachte auch in diesem Lande eine nicht unbedenkliche Gährung hervor. Es war damals eben eine Feststellung der ungarisch-galizischen Grenze im Zuge und die möglichst schnelle Durchführung dieser Arbeit aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswerth. Gleichwohl nöthigte die Aufregung in Galizien zu einer Sistirung, und der Kaiser sah sich zu der Erklärung veranlaßt: die bedenkliche Lage, in welcher sich jetzt das mit Galizien benachbarte Polen befinde, gestatte nicht, daß mit der Grenzberichtigung zwischen Ungarn und Galizien fortgefahren, sondern erheische, daß die Fortsetzung derselben bis auf ruhigere Zeiten verschoben werde. —

Oesterreich erwarb in der dritten Theilung Polens das sogenannte Westgalizien. Letzteres bestand aus der größeren Hälfte des Krakauer Palatinates, aus einer kleinen Strecke der Wojwodschaft Siradien, aus der ganzen Wojwodschaft Sandomir mit Ausnahme des am linken Pilica-Ufer liegenden kleinen Striches, aus einem Theile der Wojwodschaft Mazowien, einem Theile der Wojwodschaft Bielsk oder Podlachien, einem Theile der Wojwodschaft Brzesk Litewski, aus der ganzen Wojwodschaft Lublin und aus jenem Theile der Landschaft Chelm, der sich am linken Ufer des Bug ausdehnt.

Dieses größtentheils sehr fruchtbare Land enthielt einen Flächenraum von nahezu 900 Quadratmeilen, war also beinahe so groß wie Böhmen, zählte hingegen damals blos 1.248,439 Einwohner, mithin kaum die Hälfte der Bevölkerung Böhmens, welch' letztere drei Millionen betrug.

Die Ursache dieser geringen Bevölkerung lag, nach gleichzeitigen amtlichen Darstellungen, in den vormaligen polnischen Verhältnissen, bei welchen einzig und allein auf die Erzeugung des Getreides, und zwar vornehmlich des dem Lande eigenen vortrefflichen weißen Weizens und auf dessen Ausfuhr in das Ausland gedacht worden war, so daß das Land lediglich als eine Getreidekolonie angesehen werden konnte. Der Haupthandel hingegen, nämlich jener zwischen den Einwohnern der Städte und des Landes, war völlig unberücksichtigt geblieben, denn unter jenen 1.248,439 Einwohnern befanden sich blos 14,356 Bürger und Professionisten, und auch diese nährten sich noch größtentheils vom Ackerbau. Von einer Nationalindustrie waren daher noch gar keine Spuren vorhanden; der Adel verschaffte sich, von dem Erträgnisse seines Getreides, alle seine Bedürfnisse und die Gegenstände des Luxus aus dem Auslande; der Bürger und der Landmann aber kannten beinahe gar nichts von dem, was zum reinlichen, angenehmen und bequemen Leben gehört, und mußten aus Mangel an Erwerb und Mitteln sich mit der „rohesten und oft an's wilde grenzenden Befriedigung ihrer Bedürfnisse" begnügen.

Zu diesen schon aus der vormaligen Grundverfassung hervorgegangenen Hauptgebrechen hatten sich in den letzteren Zeiten noch die immerwährenden Unruhen, Konföderationen, Revolutionen und Insurrektionen gesellt und das von allen Seiten bedrängte Land noch tiefer herabgebracht, besonders aber um so größere Lücken in Menschen und Thieren verursacht, als in dieser Beziehung nicht blos im Lande selbst viel zu Grunde gegangen, sondern an Thieren auch noch ein großer Theil aus dem Lande getrieben und geschleppt worden war.

Die landesfürstlichen Einkünfte Westgaliziens betrugen zu jener Zeit jährlich 2.078,710 Gulden, waren aber durch vortheilhafte Verpachtungen und vorzüglich durch zweckmäßige Regulirung des im Hinblick auf die zahlreiche jüdische Bevölkerung wichtigen Koscherfleisch-Aufschlaggefälls bereits um 200,000 fl. vermehrt und konnten, ohne Ueberbürdung, blos durch kluge Leitung und durch passende Verbesserungen, ganz leicht auf drei Millionen gebracht werden.

Die Grenze dieser neuen, polnischen Erwerbung war anfangs in einer beträchtlichen Strecke unberichtigt geblieben, und es ließ sich nicht voraussehen, ob die hiezu in der Konvention vom 24. Oktober 1795 verordnete Demarkationskommission in kürzerer oder längerer Zeitfrist zu Ende gehen werde. Der Minister der auswärtigen Geschäfte, Freiherr v. Thugut, sprach daher die Meinung aus, daß in dem Besitzergreifungs-Patente von einer Namhaftmachung der Grenzen abstrahirt werde, und der Kaiser war hiermit einverstanden.

In diesem vom 21. März 1796 datirten Patente erklärte der Kaiser, daß, „da die Zeitumstände die gänzliche Auflösung des ehemaligen Königreiches Polen nach sich gezogen" und er nunmehr die förmliche Besitznehmung der ihm vermöge der mit dem russisch-kaiserlichen und dem königlich-preußischen Hofe geschlossenen Theilungsverträge zugefallenen Bezirke angeordnet habe, er, „bis die gesammten Zweige der Staatsverwaltung in diesen Unserer Monarchie als ein Theil der Königreiche Galizien und Lodomerien einverleibten Provinzen nach Unseren auf die Wohlfahrt derselben gerichteten Absichten geordnet sein werden," den Vizepräsidenten des böhmischen Guberniums, geheimen Rath Freiherrn v. Margelik, zu seinem bevollmächtigten Kommissär bestelle. Bis zur allgemeinen Landeshuldigung sollten alle Einwohner sich so verhalten, als ob sie ihrem neuen Monarchen den Eid der Treue wirklich abgelegt hätten. Das polnische Wappen sollte dort, wo es sich noch befände, abgenommen und dafür das kaiserlich-königliche aufgestellt werden. Keine Stelle, kein Amt oder Gericht sollte künftig in einem anderen, als im Namen des Kaisers und Königs Recht und Gerechtigkeit leisten und sprechen; die allgemeinen und öffentlichen Gebete in der Kirche sollten für den Kaiser und das Erzhaus eingerichtet werden.

Am 27. April wurde dieses Besitzergreifungspatent im ganzen Lande kundgemacht. Die Einwohner nahmen es mit Befriedigung auf, weil es ihnen endlich geordnete Zustände in Aussicht stellte. In Krakau veranstaltete der Magistrat glänzende Feierlichkeiten, und Freiherr von Margelik berichtete erfreut dem Kaiser, wie sich dabei eine allgemeine Zufriedenheit und zugleich Anstand und Ordnung kundgegeben habe.

Am 13. Juni erschien das kaiserliche Patent über die Erbhuldigung, welche die Erzbischöfe und Bischöfe, die Dekane der Domkapitel, die Pröpste, Aebte, Prälaten, Provinziale oder anderen ersten Vorsteher

der im Lande befindlichen geistlichen Orden, wie auch die Vorsteher der Krakauer Universität persönlich, die begüterten Adeligen hingegen durch sechs in jedem Kreise aus ihrem Mittel gewählte Deputirte zu Krakau, die Landdechante, Pfarrer und Pfarrvikarien bei den Kreisämtern, endlich die übrigen Landesinsassen, nämlich die Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden, desgleichen die Judengemeinden in ihrem Wohnorte abzulegen hatten. Dieser feierliche Erbhuldigungsakt wurde am 17. August durch den hiezu nach Krakau abgeordneten Feldmarschall-Lieutenant Fürsten Karl v. Auersperg mit vielem Gepränge vollzogen.

Im Frühjahre 1797 wurde das Grenzberichtigungsgeschäft zu Ende geführt, und Westgalizien erhielt nunmehr seine bestimmten Grenzlinien. Zu derselben Zeit kam auch die Accessionsakte des k. k. Hofes zu der zwischen dem russischen und preußischen Hofe am 15. Jänner 1797 geschlossenen weiteren Konvention zu Stande, bei welcher die von dem Könige Stanislaus August am 14. November 1795 geschehene Verzichtleistung auf den polnischen Thron zu Grunde lag und deren wesentlicher Inhalt dahin ging, daß die drei theilenden Mächte die Bezahlung der Schulden des Königs und der Republik Polen auf sich nahmen; daß ferner in keinem der drei Antheile sogenannte gemischte Unterthanen (sujets mixtes) künftig mehr gestattet, sondern denen, die es bisher gewesen, eine fünfjährige Frist, um sich entweder für das kaiserlich-königliche oder für das russische oder für das preußische Gebiet zu erklären und ihre Besitzungen in den übrigen Antheilen zu veräußern, bewilligt, zugleich aber denselben bei Einbringung ihrer Aktivschulden schleunige Justiz geleistet werden sollte, endlich daß jede der drei Mächte das in ihrem Antheile gelegene, der auswärtigen Geistlichkeit zuständige Vermögen einzog und dagegen auf das ihrer unterthänigen Geistlichkeit gehörige, in einem fremden Antheile befindliche Vermögen Verzicht leistete.

Mit der gänzlichen Auflösung Polens wurde auch die vormalige Konstitution des Landes als erloschen angesehen, und es blieb dem Willen des nunmehrigen Landesherrn überlassen, welche Verfassung dem neuerworbenen Westgalizien für die Zukunft gegeben werden sollte. Der Kaiser sprach seinen Entschluß aus, das Land auf den Fuß von Ostgalizien einzurichten. Der wesentliche Unterschied zwischen der Verfassung der beiden Länder bestand darin, daß es in Westgalizien noch keine

Landstände gab, indem der Kaiser sich bewogen fand, die Organisirung des ständischen Körpers auf ruhigere Zeiten zu verschieben.

Schon vor dem Huldigungsakte hatten einige westgalizische Güterbesitzer und angesehene Geistliche gegen den Einrichtungs-Hofkommissär den Wunsch geäußert, durch Deputirte die ihren künftigen Wohlstand betreffenden Desiderien zu den Füßen des Thrones niederlegen zu dürfen. Dieser Wunsch wurde ihnen nach vollzogener Huldigung gewährt, wo dann die Grafen Ledochowski und Zelinski als Deputirte des Adels, ferner drei Deputirte der Geistlichkeit erschienen. Die Stadt Krakau und die dortige Universität ahmten dieses Beispiel nach. Die Desiderien betrafen vornehmlich die Errichtung einer eigenen galizischen Hofkanzlei, die Hinausgabe der kreisämtlichen Aufträge in der Landessprache, die Organisirung der Stände und das Zustandebringen eines Handelstraktates mit Preußen. Die erste Bitte wurde vom Kaiser unbedingt, die zweite, obwohl mit einer Modifikation, in der Hauptsache ebenfalls gewährt. Von den übrigen minder bedeutenden Desiderien wurden einige bewilligt, über andere die Entscheidung verschoben, einige endlich als unzulässig ganz zurückgewiesen.

Der angenommene Grundsatz, Westgalizien auf den Fuß Ostgaliziens und der übrigen deutschen Erblande einzurichten, hatte zunächst eine gänzliche Absonderung der politischen und Justizverwaltung zur Folge. Der Kaiser entschied, daß für den neuen Antheil ein eigenes selbstständiges Gubernium errichtet werden sollte. Dieses erhielt seinen Sitz in der Stadt Krakau; zu den Rathsstellen wurden meist solche Personen gewählt, die schon in anderen Erbländern als Gubernialräthe oder Kreishauptleute mit Auszeichnung gedient hatten. Den Vorsitz führte Freiherr v. Margelik in seiner Eigenschaft als Einrichtungs-Hofkommissär, der seine sehr ausgebreitete Wirksamkeit anfangs so weit ausdehnte, daß keine ordentlichen Rathssitzungen gehalten, sondern die von den Referenten bearbeiteten Geschäfte ohne eine Kollegialberathung an das Präsidium abgegeben wurden. Nach und nach kamen jedoch die Geschäfte in ihr ordentliches Geleise, besonders als Margelik bald darauf seinen übertriebenen Anstrengungen erlag. —

Zu den Behörden, die unmittelbar unter der Leitung des Guberniums standen und theils die Anordnungen des letzteren zu vollziehen, theils ihm in die Hände zu arbeiten und die Geschäfte vorzubereiten

hatten, gehörten die Kreisämter, die Staatsgüter-Administration, die Polizeidirektion, die Baudirektion, das Fiskalamt, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, das Kameralzahlamt, das Taxamt, die Bankozettelkasse, das Landmünzprobir- und Einlösungsamt, das Bücherrevisionsamt, die Oberpostverwaltung, die Postwagenexpedition und die vereinigte jüdische Lichterzündungs- und Koscherfleisch-Gefällsadministration. Durch kaiserliche Resolution wurde Westgalizien in elf Kreise eingetheilt; die förmliche Errichtung der Kreisämter kam noch im Jahre 1796 zu Stande.

Zufolge eines kaiserlichen Handschreibens vom 14. Dezember 1795, welches die nothwendige Errichtung der zur Geschäftsbehandlung in dem neuen Antheile erforderlichen Behörden betraf, wurde am 26. Jänner des folgenden Jahres die Art, wie das Justizwesen in Westgalizien eingerichtet werden sollte, von dem Direktorium und der obersten Justizstelle gemeinschaftlich in Erwägung gezogen und von beiden Behörden vornehmlich die Aufstellung eines Appellationsgerichtes deshalb als sehr dringend anerkannt, weil in dem Zeitraume der Revolution und des unsicheren Besitzstandes die Civil-Justizverwaltung daselbst beinahe ganz inaktiv war, die ersten Instanzen für die Adeligen oder die sogenannten Terrestralgerichte nur mit vieler Schwierigkeit nach und nach wieder in Gang gebracht werden konnten, die Gestattung eines Appellationszuges aber weder an die inländischen noch an die auswärtigen Gerichtsbehörden nach der Lage der Dinge thunlich war, wohingegen durch die im ungestörten Gange gebliebene Ausübung der städtischen und grundobrigkeitlichen Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit die zahlreichste Volksklasse sich dem Drucke und der Willkühr preisgegeben sah.

Auf die gemeinschaftlichen Vorschläge der beiden Hofstellen beschloß der Kaiser, daß auch in Ansehung der Justizgeschäfte keine Vermengung zwischen dem neuen Antheile und Ostgalizien Platz greifen, sondern diese Geschäfte ebenfalls ganz abgesondert behandelt, zu diesem Ende ein Appellationsgericht für ganz Westgalizien mit dem Sitze zu Krakau, dann zwei Landrechte, das eine, zu Krakau, für die sämmtlichen Kreise am linken Weichselufer, das andere, zu Lublin, für die Kreise am rechten Weichselufer errichtet werden sollten.

Zur Erleichterung der Unterthanen erging am 10. April 1797 die Anordnung, daß ihnen die Obrigkeiten die Justiz unentgeltlich leisten lassen

sollten. Durch Patent vom 10. Oktober desselben Jahres wurde die Wechselordnung in Westgalizien eingeführt.

Vor allem mußte Bedacht genommen werden, das Land mit solchen Gesetzen zu versehen, daß die der allgemeinen Ruhe und Sicherheit nachtheiligen Verbrechen erforscht und bestraft, zugleich aber Jedermann vor ungegründeter Beschuldigung geschützt, selbst der Schuldige nur durch den gehörigen Richter nach förmlicher Untersuchung aus rechtlichen Beweisen verurtheilt und seine Strafe einzig aus dem Gesetze, nie aus Willkühr bestimmt werde. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde schon am 17. Juni 1796 ein eigenes Strafgesetzbuch dergestalt kundgemacht, daß es mit 1. Jänner 1797 für ganz Westgalizien eine verbindende Kraft und Wirkung erhielt und von dieser Zeit an alle älteren Gesetze, welche über Verbrechen und deren Bestrafung, sowie über das dabei zu beobachtende rechtliche Verfahren ergangen waren, aufgehoben wurden. Zugleich wurden mit Genehmigung des Kaisers drei Strafgerichte, zu Krakau, Lublin und Sandomir, errichtet.

Eine große Sorgfalt entwickelte die k. k. Regierung in Bezug auf Beförderung des Nationalwohlstandes. Schon im Jahre 1796 wurde das Münzwesen in Westgalizien auf gleichen Fuß mit den übrigen Erbländern gesetzt, zugleich aber der Kurs der polnischen und preußischen Silbermünzen und der holländischen Albertusthaler im öffentlichen Handel und Wandel bestimmt, das Einschmelzen der k. k. sowie der anderen kursberechtigten oder auf eine beschränkte Zeit geduldeten fremden Gold- und Silbermünzen allgemein untersagt, die Verunstaltung der k. k. Münzen durch Nebenzeichen und der bei vielen Dominien übliche Gebrauch, ihre Unterthanen für außerordentliche Arbeiten mit Idealmünzen zu bezahlen, verboten. Zur Emporbringung des Bergbaues wurde dem Wieliczka'er Berggerichte im Jahre 1796 einstweilen die Macht eingeräumt, den schurf- und baulustigen Parteien den Weg zur Aufsuchung und Bebauung der Mineralien zu erleichtern und jenen, die im Umfange der geistlichen oder auch königlichen Güter und Städte Mineralien zu schürfen gedächten, nicht allein die gewöhnlichen Schürfbriefe, sondern auch die Belehnungen über die Muthungen zu ertheilen. Um die Schifffahrt gegen Hindernisse und die Einwohner gegen schädliche Wasserarbeiten zu sichern, wurde den an Flüssen liegenden Dominien die eigenmächtige Anlegung von Dämmen und dgl. verboten und ihnen die Verbindlichkeit auferlegt,

vorläufig die Genehmigung einzuholen. Um dem Mangel an Obstbäumen abzuhelfen, wurde denjenigen Unterthanen, welche sich auswiesen, zweihundert Obstbäume gepflanzt und zum Fruchttragen gebracht zu haben, eine Belohnung von sechs Dukaten bewilligt, ferner die Schonung der jungen Eichen, welche man bisher oft vor erreichter Schlagbarkeit gefällt hatte, angeordnet, ein gedruckter praktischer Unterricht zum Anbau des Safflors herausgegeben und die Güterbesitzer und Oekonomen zur Kultur dieses Produktes angeeifert, die Landleute zur häufigeren Anpflanzung der Linden und Akazien in den Dörfern aufgemuntert, um dadurch die Bienenzucht zu befördern und die Feuergefahr abzuwenden. Der lästigen, vielfach zur Bevortheilung des Publikums benutzten, Handel und Verkehr erschwerenden Ungleichheit des Maßes und Gewichtes, welches vorher nicht blos in Kreisen und Distrikten, sondern bisweilen sogar an einem und demselben Orte verschieden war, wurde durch Gleichstellung im ganzen Lande nach dem Lemberger Fuße abgeholfen. Endlich wurden auch zweckmäßige Einleitungen getroffen, um den häufigen Ueberschwemmungen ein Ziel zu setzen.

Andere Maßregeln zielten auf die Emporbringung der Städte ab, namentlich auf eine verbesserte Ordnung des Gemeindevermögens, der politischen und Justizgeschäfte, sowie auf die Begründung einer wohleingerichteten städtischen Polizei. Zur Hebung der so lange vernachlässigten städtischen Industrie konnte freilich nicht alles auf einmal gewirkt werden, da man Zwanggesetze als zweckwidrig vermied.

Die Verbesserung der Lage der Unterthanen, welche in Westgalizien allerdings viel zu wünschen übrig ließ, wurde seit der Besitznahme dieses Landes ernsthaft ins Auge gefaßt. Doch ging man dabei schrittweise vor, weil man befürchtete, durch zu rasches Eingreifen dieselben Uebel herbeizuführen, welche durch dergleichen Operationen anderwärts bei vernachlässigter Vorsicht verursacht worden waren. Schon im Jahre 1796 wurde den Domänen die willkührliche Verwechslung der unterthänigen Gründe und des dazu gehörigen inventarmäßigen Viehes, ferner das Getränkeborgen an die Unterthanen auf einen drei polnische Gulden übersteigenden Betrag untersagt und der eigenmächtigen Bestrafung der Unterthanen, welche die Dominien sich zuvor oft aus den geringfügigsten Anlässen erlaubt hatten, durch Verbote und Geldbußen Schranken gesetzt. Im folgenden Jahre wurde die Verpachtung der Frohndienste an auswärtige

Gutsbesitzer eingestellt, ferner eine eigene Ordnung vorgeschrieben, um die Unterthanen gegen übertriebene Vorspannsforderungen zu sichern, den Obrigkeiten, wie schon erwähnt, die unentgeltliche Justizleistung für ihre Unterthanen zur Pflicht gemacht, auch die Anordnung getroffen, wie die Unterthanen bei Militäreinquartirungen, Truppenmärschen und Transporten zu schützen wären. Im Jahre 1798 wurden den Dorfrichtern die eigenmächtigen Geldsammlungen und Gelddarlehen verboten, die Leibeigenschaft der Unterthanen aufgehoben, das Verfahren in Unterthanssachen auf den ostgalizischen und deutscherbländischen Fuß gesetzt.

Der Kaiser ließ sich das Gedeihen der neuen Erwerbung mit unverkennbarer Vorliebe angelegen sein. Schon kurz nach der Besitznahme sprach er seinen ausdrücklichen Entschluß aus, daß er die ganz neu zu treffende erste Einrichtung Westgaliziens „als ein Muster für alle anderen Provinzen aufgestellt wissen wolle, und daß eben deswegen gleich anfangs allen jenen Fehlern ausgewichen und vorgebeugt werden sollte, die bei Einrichtung und Leitung der übrigen Provinzen entdeckt worden seien."

Vor allem war nöthig, die zum Theil fremdartigen Verhältnisse des Landes in allen Richtungen möglichst genau kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke mußte der Hofrath v. Baldacci im Jahre 1796 Westgalizien bereisen und lieferte als Ergebniß dieser Reise eine umständliche schriftliche Relation, welche auf 1131 Folioseiten anwuchs und folgende vier Hauptabschnitte enthält: allgemeine Betrachtungen über die Beschaffenheit von Westgalizien; die Schilderung der Hauptstadt Krakau; die Schilderung der elf Kreise und des Olkuscher Bezirks; Ideen und Vorschläge zur Aufnahme des Landes.

Diese überaus fleißige und gewissenhafte Ausarbeitung Baldacci's verbreitet sich über alle Verhältnisse jenes Landes und ist für die Zustände desselben von großer Wichtigkeit, ja für denjenigen, welcher sich eingehende Kenntniß Westgaliziens in seinen damaligen ethnographischen, statistischen, politischen und traditionellen Eigenthümlichkeiten verschaffen will, geradezu unentbehrlich. Auch wurde diese Relation, da sie zugleich die mehr oder minder entsprechenden Wirkungen der anfangs ergriffenen Maßregeln entwickelt und die weiter nöthigen Schritte andeutet, bei der Organisirung des Landes wesentlich zur Richtschnur genommen.

Bis zum Jahre 1803 war diese schwierige Organisirung bedeutend vorgerückt, und die Hofkanzlei fragte daher im gedachten Jahre bei dem

westgalizischen Landesgubernium an, ob eine Schilderung desjenigen, was seit der Besitznahme Westgaliziens zum Besten des Landes und seiner Einwohner angeordnet und bewerkstelligt worden, durch den Druck bekannt zu machen wäre?

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich nun in denkwürdiger Weise, wie die persönliche Abneigung des Kaisers gegen offizielle Lobrednerei auch bereits bei den Behörden eine ähnliche Gesinnung bewirkt hatte. Mit edler Bescheidenheit bekannte das Gubernium in seiner an den Kaiser gerichteten Antwort, daß die neue Verfassung der Provinz Westgalizien noch keineswegs jenen Grad der Vollkommenheit und Vollständigkeit erreicht habe, auch in dem Zeitraume von sieben Jahren nicht habe erreichen können, welcher zum Thema eines statistischen Werkes gewählt werden dürfe. „Wir können" — setzte das Gubernium bezeichnend hinzu — „auch nicht die weitere Betrachtung bergen, daß schriftstellerische Werke über die Güte einer Verfassung und über die Wohlthaten, deren sich ein Land unter seiner neuen Regierung zu erfreuen hat, von allem Einflusse der Regierung auf ihren Inhalt und ihre Form (jenen der Censurgesetze ausgenommen) frei bleiben müssen, daß eine Regierung auch nicht unter geborgtem Namen und was immer für einer Form ihr eigener Lobredner sein dürfe, sondern dem Gefühle der Anhänglichkeit und Dankbarkeit, welches ihre wohlwollenden Einrichtungen erwecken, und dem Beobachtungsgeiste der Gelehrten ohne alle Aufforderung überlassen müsse, die Vortrefflichkeit der getroffenen Anstalten zu preisen."

Der Wiener Friede vom 14. Oktober 1809 riß das im Aufblühen begriffene Westgalizien wieder von dem Kaiserstaate los. Es fiel mit dem Zamosker Kreise Ostgaliziens an das Herzogthum Warschau. Die Salzwerke zu Wieliczka sollten Oesterreich und dem Herzogthum Warschau gemeinschaftlich gehören. Der Tarnopoler Kreis gelangte in den Besitz Rußlands.

Nachdem das Opfer einmal gebracht war, lag dem Kaiser sehr daran, mit den Nachbarstaaten in Ordnung zu kommen und die neuen Grenzen festzustellen. Rußland kam diesem Wunsche mit Bereitwilligkeit entgegen. Hingegen machte Sachsen — dessen König Friedrich August I. durch den Tilsiter Frieden auch das Herzogthum Warschau erhalten hatte — unerwartete Schwierigkeiten.

Den Hauptanlaß bildete eine Formsache. Der königlich sächsische Hof wollte nämlich die eigentlich auf die vormalige deutsche Kaiserwürde

gegründet gewesene Präcedenz des Wiener Hofes nicht mehr anerkennen und bestand darauf, bei den Unterschriften zu alterniren. Da der russische Hof dem sächsischen bei dem Abschluße der letzten Konvention dasselbe Zugeständniß bereits gemacht hatte, bot der Kaiser bereitwillig die Hand, diese „Etiquette-Anstände" zu beseitigen, indem er seine Kommissarien autorisiren ließ, sich bei Unterzeichnung der Konvention genau an die nämliche Form zu halten, welche bei Unterzeichnung der kurz vorher in Wien abgeschlossenen Wieliczkaer Konvention beobachtet worden war und die den Beifall des sächsischen Hofes erhalten hatte.

Nachdem diese Formangelegenheit geordnet war, zeigte sich der sächsische Minister des Auswärtigen, Herr v. Senft, in seinen Verhandlungen mit dem k. k. Geschäftsträger zu Dresden, Herrn v. Merian, merklich geschmeidiger, und die Grenzkonvention gelangte im Laufe des Jahres 1811 zu beiderseitiger Zufriedenheit zum Abschluße.

In Folge des Wiener Friedens, welchen der König von Sachsen am 18. Mai 1815 mit Preußen, Oesterreich und Rußland abschloß und vermöge dessen er dem Besitze des Herzogthums Warschau entsagte, gelangten die abgetretenen galizischen Gebiete mit geringen Veränderungen an Oesterreich zurück, und Galizien erhielt seine bleibende Gestalt. Die Grenzberichtigungen mit Rußland, obwohl auf beiden Seiten im bereitwilligsten Sinne betrieben, zogen sich gleichwohl durch elf Jahre hin, und erst am 26. Dezember 1827 wurde der definitive Demarkationsakt zwischen Galizien und dem Königreiche Polen von den beiderseitigen Kommissarien förmlich unterzeichnet und sofort vom Kaiser sanktionirt.

Der polnische Aufstand 1830—1831 fand in Galizien keinen Widerhall; die Ruhe blieb in diesem Lande völlig ungestört, und selbst der Zuzug, welchen die Insurgenten hin und wieder von dort erhielten, war verhältnißmäßig ein sehr geringer. Gewiß hatte es eine hohe Bedeutung, daß Galizien, dem gewaltigen Brande in Polen so nahe gelegen, in jener verhängnißvollen Zeit dem Kaiser keine anderen Sorgen bereitete, als jene, welche ihm das Wüthen der Cholera verursachte. Das Land zeigte, daß es die geordneten Verhältnisse, welche es unter dem österreichischen Scepter errungen, schätzen gelernt hatte und daß auch berauschende Momente hier kein Verlangen nach einem Wechsel der Herrschaft mehr aufkommen ließen.

Elftes Kapitel.

Der Kaiser und die Wiener.

Sympathische Wechselbeziehungen zwischen dem Kaiser und den Bewohnern Wiens. Sittlicher Einfluß des Kaiserpaares auf die Hauptstadt. Des Kaisers Eifer für die Verschönerung Wiens. Neue Benennungen. Anfänge der Gasbeleuchtung. Die Bürgermeisterfrage. Des Kaisers Lob.

Ein ganz eigenthümliches, ja einziges Verhältniß war jenes, welches zwischen dem Kaiser Franz und seiner Hauptstadt Wien bestand. Beide hielten einander liebend an der Hand; sie lauschten einander ihre Stimmung, ihre Sorgen und Freuden ab und hatten, so oft sich der Himmel trübte, wechselseitig Trostesworte für einander in Bereitschaft. Wie im März 1826 des Kaisers Krankenzimmer sich gleichsam über ganz Wien ausdehnte, die gesammte Bevölkerung geistig am Leidenslager des Vaters stand, den Gang und die Wendung des Uebels von Minute zu Minute mit ängstlichen Fragen verfolgte, so öffnete einige Jahre später, als die Cholera ihr schwarzes Banner über Wien schwang, auch die Kaiserwohnung sich freiwillig der allgemeinen Gefahr. Auch während der furchtbaren Ueberschwemmung Wiens im März 1830, „in den traurigen Augenblicken und Gefahren, die Mich tief erschüttern" (so lautete eine kaiserliche Kundmachung), sprach sich das väterliche Gefühl des Kaisers in rührender Weise aus; allenthalben, wo die Noth am größten war, erschienen er, seine Gemalin, seine Söhne und Brüder persönlich, um den Bedrängten Trost und Hilfe zu bringen, und die Wohlthätigkeit, die Selbstaufopferung anderer wurde durch solche Vorbilder mächtig angeeifert. Stadt und Hofburg waren gewissermaßen nur verschiedene Gemächer eines und desselben großen Familienhauses mit gemeinsamen Freuden und gemeinsamen Sorgen. „Meine lieben Wiener haben Mir zu allen Zeiten, im Unglücke wie im Glücke, Beweise ihrer Liebe und

Treue gegeben; immer bin Ich froh in den Schoos derselben zurückgekehrt," konnte der Kaiser mit Recht sagen, als die langen bösen Kriege endlich ausgerungen waren und er nun wieder hoffen durfte, den Wohlstand seiner Völker und seiner „lieben Hauptstadt" dauernd zu befestigen. Unwillkürlich richtete sich bei ihm jede Aeußerung der Freude zunächst an seine Hauptstadt.

Der muntere Witz der Wiener verschonte im fröhlichen Uebermuthe wohl auch bisweilen den Kaiser selbst nicht, aber dieser wußte recht gut, wie harmlos das gemeint war, und ging, wenn er es erfuhr, lächelnd darüber hinweg. Er konnte das auch getrost thun, denn dem Wiener in seiner gesunden Anschauung imponirte schließlich doch nichts so sehr, als die nach keinem Effekte haschende einfache Würde, die ungefälschte, tief aus der innersten Natur strömende Leutseligkeit des Kaisers, welche, ein unverkürzt auch an seine Nachkommen gediehenes Familienerbe seines Hauses, die Gemüther an sich riß und nie jenes brustbeengende Gefühl erzeugte, das der berechneten Herablassung zu folgen pflegt.

Auf Wiens sittliche Zustände hat das Wesen und Beispiel des Kaisers Franz den tiefsten und vortheilhaftesten Einfluß ausgeübt. Seine hohen Familientugenden, welche — mit berechtigter Ueberzeugung darf man es sagen — auf seine Söhne und Enkel übergegangen sind, haben den frivolen Leichtsinn, der sonst so gern im Schoße großer und reicher Städte wuchert, glücklich abgewehrt. „Vater Franz" und seine Carolina Augusta schwebten vor aller Augen als Musterbilder ehelicher Harmonie und häuslichen Glückes, und regten in jedem Kreise zur Nachahmung an. Ein gleichzeitiger, sonst nicht leicht zu befriedigender Beobachter, der Geschichtschreiber Schneller, konnte damals nicht umhin, an dem österreichischen Volke und namentlich an den Wienern „Geschicklichkeit ohne Vermessenheit, Gehorsam ohne Zwingherrschaft, Ehrerbietung ohne Kriecherei, Lebensgenuß ohne Frevel, Kunstsinn ohne Verzärtelung, Weltton ohne Gottesvergessenheit" zu rühmen.

Wien, das der Kaiser Franz so hoch in seiner Gunst hielt, verdankt ihm auch die ersten Anregungen zur zeitgemäßen und fortschreitenden Verschönerung und hat erst unter ihm in der Erscheinung den Charakter einer Residenz erlangt. Wenn auch der haushälterische Sinn des Kaisers von überstürzten und kostspieligen Experimenten ablenkte, so gab er doch häufig selbst den Anlaß zu Umgestaltungen, die zu wirklichen

Zierden zu gedeihen versprachen. Gleich im Beginne seiner Regierung traf er Einleitungen dieser Art, denn als er 1792 von den Krönungen zu Frankfurt und Prag nach Wien zurückkehrte, wurde auf sein Verlangen das sonst für Triumphpforten ausgegebene Geld diesmal zur Erweiterung und Verschönerung des Stephansplatzes verwendet. Es erschienen dann 1811 Begünstigungen für neue Bauführungen in Wien, wobei unter anderen Vortheilen auch eine zwanzigjährige Steuerfreiheit zugestanden wurde.

Am 15. Dezember 1817 erließ der Kaiser das nachstehende Kabinetsschreiben an den Vicekanzler Freiherrn v. Geißlern: „Meine Absicht geht seit jeher dahin, nicht nur die hiesigen Stadtgräben, sondern auch die ganze Esplanade so frei und rein als immer möglich zu machen, welches zur Erhaltung der Gesundheit wie zugleich zu einer vorzüglichen Zierde Meiner Residenzstadt gereicht. Hiernach werden Sie anordnen, daß nicht allein auf den Esplanaden weder Aenderungen noch Baue, welcher Art sie auch seien, ohne Meine Genehmigung geschehen, sondern auch die darauf befindlichen Hütten und Gebäude bei sich ereignender Gelegenheit hinweggeschafft werden. Auch sind durch die Regierung von dem Magistrate Vorschläge abzuverlangen, ob man nicht die Steinmetz- und Zimmererplätze von dem Glacis weg und wohin man selbe versetzen könnte?"

Dieses Schreiben ist für die Geschichte Wiens ein werthes Dokument, welches nicht vergessen werden darf. Der Kaiser wollte, nachdem die langen Kriege glücklich ausgekämpft waren, sein liebes Wien schön und zierdenreich gestalten und es zugleich rein und gesund machen. Auf seine Anregung verschwanden die unsauberen Hütten, die staubigen Werkplätze, die anderswo passender angebracht werden konnten, und an ihrer Stelle tauchten aus dem Schutte des Glacis reizende Alleen, frische Rasenplätze empor. Wien wurde dadurch wieder, was es über ein Jahrhundert früher gewesen: eine „Stadt der Gärten". Die Neuzeit hat das grüne Naturleben, welches da hereinragte, die erfrischende Pflanzenwelt, die sich lieblich zwischen die Eintönigkeit der Mauern drängte, wieder hinausgebannt, kalten architektonischen Prunk an die Stelle der belaubten Baumwipfel und der Rasenmatten gesetzt; aber Wiens einstige duftige Eigenthümlichkeit, um welche es von allen anderen Residenzen beneidet wurde, ist damit verloren gegangen.

Die Aufstellung des Canova'schen Meisterwerkes und die Errichtung des Theseustempels im Volksgarten, vielfache Verschönerungen oder zweckmäßige Bauten im Innern der Stadt, wie z. B. der Bau der die Vorstädte Leopoldstadt und Weißgärber verbindenden Franzensbrücke über den Donaukanal und der eben darüber führenden Ferdinandsbrücke, ferner die Regulirung und Verschönerung des hohen Marktes und seines Brunnens u. s. w. haben, wenn auch vieles davon seitdem durch neue Schöpfungen verdeckt oder verdrängt worden ist, den Namen des Kaisers Franz unmittelbar mit der Gestaltung Wiens verknüpft.

Noch jetzt spricht manche Zierde Wiens in steinerner Form einen Gedanken oder eine Empfindung des verewigten Monarchen aus. Das Gefühl der Pietät, welches ihn trieb, seinem edlen Oheime, dem Kaiser Josef II., ein sichtbares Andenken zu widmen, bereicherte zugleich die Hauptstadt mit einem werthvollen Denkmale. Und da jeder mächtige Eindruck, den er empfing, unwillkürlich auf die Stätte seiner Liebe reflektirte, so ließen auch wichtige und entscheidende Momente seines Lebens ihre bleibenden Symbole für Wien zurück. So wurde das Burgthor, welches in seinem fortifikatorischen Gepräge die Kämpfe und das Entgegenringen der vorhergegangenen Kriege zu verbildlichen scheint, am Jahrestage der Leipziger Schlacht eröffnet, wie es das kaiserl. Handbillet vom 14. Oktober 1824 ausdrücklich verlangte: „Nachdem nunmehr das neue Burgthor, welches Ich als ein Monument auf die glücklichen Ereignisse des letzten Jahrzehntes betrachtet wissen will, vollendet ist, so finde Ich solches an dem Jahrestage, der für ganz Deutschland so entscheidend war, nämlich am 18. dieses, dem Publikum zu eröffnen."

Indeß stellte der Kaiser auch bei den Bauprojekten für Wien gern das Nützlichkeitsprinzip in den Vordergrund, und es kam dabei schon unter ihm manches in Anregung und theilweise in Ausführung, was dann in unseren Tagen zum weiteren Abschluße gelangt ist.

Unter anderem wollte der Kaiser eine Fleischhalle zu Wien in einer solchen Ausdehnung errichten, wie sie den damaligen Verhältnissen der Stadt entsprach. Die vereinigte Hofkanzlei mußte in dieser Beziehung die nöthigen Erhebungen vornehmen und ihm einen Vorschlag erstatten, welchen er am 18. Februar 1813 von Troyes aus genehmigte. Demzufolge sollte das nächst der Ruprechtskirche gelegene, dem Bankalärar gehörige Lottoamtsgebäude geräumt, um den Schätzungswerth und gegen

Fristzahlungen an die Stadt Wien überlassen und daselbst eine auf zwanzig Bänke berechnete Fleischhalle errichtet werden. Der Magistrat legte Pläne für den Bau der Fleischhalle vor, die jedoch unanwendbar gefunden wurden, weil nach ihnen nur zehn Fleischbänke dort hätten untergebracht werden können. Die niederösterreichische Regierung ließ daher durch die Baudirektion neue Pläne verfassen, von denen besonders der eine den Beifall der Hofkanzlei fand. Den damit verbundenen Gedanken, aus dem unteren Theile des Salzamtsgebäudes eine Fischhalle herzustellen, fand die Hofkanzlei in ihrem Gutachten vom 11. Oktober 1822 zwar „recht hübsch", glaubte aber doch aus verschiedenen Gründen nicht dafür einrathen zu können. Der Kaiser befahl, nachdem noch andere eingehende Erörterungen stattgefunden hatten, mit Entschließung vom 15. Juni 1825, daß die näheren Modalitäten in einer kommissionellen Berathung aller hiezu berufenen Behörden erwogen werden sollten; dabei sei auch vorzüglich darauf der gehörige Bedacht zu nehmen, daß für die zahlreich sich einfindenden Käufer ein hinlänglicher Raum, und zu jeder der einzelnen Buden ein bequemer Zu- und Abgang für die Kaufenden erhalten werde. Unter den eingereichten Plänen entschied sich der Kaiser für den mindest kostspieligen, der aber nach dem Urtheile der Fachbehörden zugleich der zweckmäßigste war, und so wurde diese für Wien immerhin wichtige Angelegenheit zu allseitiger Zufriedenheit geordnet.

Selbst über minder wichtige Gegenstände, wenn sie sein Wien betrafen, wünschte der Kaiser befragt zu werden. Als es sich 1827 darum handelte, die Aufschriften der Gassen und Plätze in der innern Stadt zu erneuern und den neuen Thoren eine Benennung zu geben, erklärte die vereinigte Hofkanzlei dies zwar als „eine in der Regel zur Amtshandlung der Unterbehörden gehörige Lokalpolizeiangelegenheit", legte aber doch, „da diese Veränderung Seiner Majestät Allerhöchste Residenzstadt betreffe", beide Gegenstände der Schlußfassung des Kaisers vor. Hinsichtlich der dem Thore gegen das Josephstädter Glacis zugedachten Benennung „Franzensthor" bemerkte die Hofkanzlei, daß das weit früher hergestellte Einfahrtsthor nächst dem Kärntnerthortheater insgemein im Publikum Franzensthor benannt werde, daher dieses letztere mit allerhöchster Genehmigung als „Franzensthor", jenes aber nach dem Antrage des Gremiums der Landesstelle als „Josephstädterthor" zu bezeichnen sein dürfte. Der Kaiser jedoch erklärte: er gestatte, „daß das Thor an

der Seilerstatt als „Carolinenthor" und das Thor in der Teinfaltstraße gegen das Josephstädter Glacis als „Franzensthor" bezeichnet werde; das neue beim Kärntnerthor aber ist als „neues Kärntnerthor" zu benennen.

Die Anfänge der Gasbeleuchtung in Wien sind ebenfalls auf die Zeit Franz I. zurückzuführen. Die ersten Versuche machte 1816 der Apotheker Moser in der Josephstadt, und zwei Jahre später wurden unter der Leitung Prechtl's, des Direktors des polytechnischen Institutes, größere Versuche angestellt, um die Anwendbarkeit der Straßenbeleuchtung mit Gas für Wien näher zu erproben. Es scheint jedoch, daß sich keine ganz befriedigenden Resultate ergaben, oder daß man Feuergefährlichkeit und Nachtheile für die Gesundheit befürchtete; genug der Kaiser zeigte sich dieser neuen Beleuchtungsart nicht recht gewogen. Als daher im Jahre 1826 eine Gesellschaft von Wiener Großhändlern auf ihre Kosten Gasbeleuchtungsproben in einer Straße der Stadt und einer Gegend des Glacis unternahm, befahl der Kaiser, daß in dieser Sache ohne seine ausdrückliche Einwilligung nichts vorgenommen werde; zugleich machte er den niederösterreichischen Regierungspräsidenten persönlich dafür verantwortlich, daß zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Versuche mit der Gasbeleuchtung herbeigeführt worden und allenfalls noch entstehen würden, weder die Stadt Wien noch irgend ein anderer Fond unter irgend einem Vorwande ganz oder theilweise in Anspruch genommen werden dürfe.

Unmittelbar darauf machte ein gewisser Rainer Offenheim den Antrag, Beleuchtungsversuche nach einer von ihm erfundenen Art mit tragbarem Gas anzustellen. Zufolge der eben erwähnten Willensäußerung des Kaisers war man nicht in der Lage, einen Bescheid zu geben, sondern fragte dieserhalb bei dem Kaiser an. Die niederösterreichische Regierung wies darauf hin, daß die Gasbeleuchtung schon in mehreren großen Städten fremder Staaten wirklich bestehe, daß die Beleuchtungsart der Stadt Wien noch sehr vieles zu wünschen übrig lasse, und sprach sich für den Offenheim'schen Antrag aus. Auch die vereinigte Hofkanzlei wünschte Proben mit Offenheim'scher Erfindung vorgenommen zu sehen, um einen Vergleich zwischen dieser und der Gasbeleuchtung der Wiener Großhändler unternehmen zu können. Der Kaiser entschied jedoch beinahe wieder ganz so wie in dem früheren Falle: „Der Beleuchtungsversuch

des Anton Rainer Offenheim mit tragbarem Gas darf nur dann geschehen, wenn er auf seine Kosten stattfindet und hierbei weder die städtische noch sonst eine öffentliche Kasse in Anspruch genommen wird. Das Resultat des diesfalligen Versuches ist Mir anzuzeigen, und wenn die bereits vorgenommenen oder in Folge dieser Meiner Entschließung allenfalls noch stattfindenden Proben die Einführung der Gasbeleuchtung in Wien nützlich machen sollten, so ist Mir hierüber ein eigener Vortrag zu erstatten, insolange aber bis Meine Entschließung darüber nicht erfolgt, die Gasbeleuchtung weder theilweise noch im Ganzen einzuführen."

Es scheint, daß alle bis dahin unternommenen Experimente keinen recht sicheren Boden hatten; daher wohl auch die geringe Theilnahme des sonst für industrielle Verbesserungen so aufmerksamen Kaisers. Zwar ertheilte derselbe im Jahre 1832 einer Gasbeleuchtungs-Unternehmung auf Aktien in Wien ein Privilegium, und es wurden seitdem mehrere öffentliche und Privatgebäude mit aus Harzöl entwickeltem Gas beleuchtet; aber zu einer Ausführung im Ganzen und Großen kam es damals noch nicht. Die weitere technische Vervollkommnung und Verallgemeinung dieser Beleuchtungsart trat erst in späterer Zeit ein.

Des Kaisers Augenmerk war besonders darauf gerichtet, daß seine Hauptstadt in Bezug auf ihre innere Verwaltung und ihre amtlichen Funktionen würdig und kraftvoll vertreten sei. Wo er in dieser Hinsicht etwa Mängel entdeckte, griff er wohl selbst ein, und das führte allerdings bisweilen zu kleinen Schwierigkeiten, die jedoch immer schnell und zu beiderseitiger Zufriedenheit ausgeglichen wurden. Ein solcher Fall, welcher dieses Verhältniß zwischen dem Kaiser und seinen Wienern in charakteristischer Weise illustrirt, möge hier eine Erwähnung finden.

Der Wiener Bürgermeister Hörl, welcher seit 31 Jahren dieses Amt bekleidete, erfreute sich mit Recht der allgemeinsten Achtung; aber 82 Lebensjahre drückten doch schon schwer auf den wackeren Mann, und die Spuren dieses hohen Alters mochten sich auch zuweilen in seiner Amtsthätigkeit verrathen. Dazu kam, daß die vereinigte Hofkanzlei in einem Vortrage vom 31. Mai 1803 auf die Aufhebung des Wahlrechtes bei den gesammten Magistraten eingerathen hatte. Diese zusammentreffenden Umstände veranlaßten den Kaiser, am 6. November 1803 an den obersten Kanzler das nachfolgende Kabinetsschreiben zu richten: „Da der gegenwärtige Stadt-Wiener Bürgermeister Joseph Georg Hörl

in seinem Lebensalter schon so weit vorgerückt ist, daß bei ihm jene Thätigkeit, welche zu seinem Amte erforderlich ist, nicht wohl mehr erwartet werden kann, es aber allerdings daran lieget, daß diese Vorstehersstelle von einem nicht nur einsichtsvollen und erfahrenen, sondern auch noch ganz lebhaften und, so zu sagen, unermüdeten Manne bekleidet werde, so bin Ich gesinnt, denselben in den Ruhestand zu setzen, und sind Mir zu diesem Dienstplatze, welchen Ich für diesmal selbst zu besetzen gedenke, die hiezu tauglichsten Individuen ehestens vorzuschlagen."

Die Sache wurde schnell ruchbar, denn schon am 2. Dezember überreichte der Ausschuß der Wiener Bürgerschaft dem Kaiser eine Vorstellung nachstehenden Inhalts:

„Es verbreitet sich allgemein der Ruf, daß Eure Majestät den Bürgermeister der hiesigen Haupt- und Residenzstadt in Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruhet haben und daß an dessen Stelle sein Nachfolger nicht mehr dem alten Herkommen gemäß von uns gewählet werden soll.

„Ob wir gleich bei dem inneren Bewußtsein, dieses Wahlrecht nie durch einen Mißbrauch verwirket zu haben, an der Wahrheit dieses Rufes zu zweifeln Ursache hätten, so setzet uns doch die allgemeine Verlautbarung desselben täglich mehr in Besorgniß, daß Eure Majestät vielleicht aus anderen, uns unbekannten Ursachen zu einer solchen allerhöchsten Schlußfassung geneigt sein dürften.

„Diesem für die hiesige getreue Bürgerschaft sehr empfindlichen Streiche zuvorzukommen, nehmen wir bei Eurer Majestät unsere Zuflucht und bitten unterthänigst, uns das seit undenklichen Jahren zugestandene Recht zur Wahl eines Bürgermeisters allergnädigst zu belassen.

„Haben die Bürger Wiens einst durch ihre Treue und Anhänglichkeit sich des Vertrauens ihres allergnädigsten Landesfürsten würdig gemacht und dadurch das Recht, ihren Bürgermeister zu wählen, erworben, so glauben wir unseren Vorfahren an Bürgertugenden nicht nachzustehen und uns von allen Vorwürfen, durch irgend eine Handlung uns dieses Vorrechts unwürdig gemacht zu haben, frei erklären zu dürfen. Vielmehr haben wir während Höchstdero glorreichen Regierung vielfältige Gelegenheiten gehabt, Eurer Majestät während des beschwerlichen französischen Krieges überzeugende Beweise von unserer Bürgertreue und von unserer Liebe für Ihre geheiligte Person zu geben. Gleich am Anfange

des Krieges haben wir den Staat mit beträchtlichen freiwilligen Beiträgen unterstützt, und bei zweimaliger Feindesgefahr, womit die Residenz bedroht war, standen wir einstimmig bereit da, unser Leben und Vermögen für Eure Majestät aufzuopfern. Die Wiener Bürgerschaft hat sich dadurch die allgemeine Achtung hier und im Auslande erworben, und die in dem bürgerlichen Zeughause aufgestellten Denkmäler dieser unvergeßlichen Epoche werden das Andenken dieser erprobten Bürgertugenden der späten Nachkommenschaft überliefern.

„Wie schmerzlich müßte es uns daher nicht fallen und in welches schiefe Licht würde nicht das der Welt erst jüngst gegebene Beispiel unserer Bürgertreue gesetzt werden, wenn die nämliche Bürgerschaft, welche sich durch ihre Auszeichnungen neuer Rechte nicht unwürdig gemacht hätte, nun eines ihrer ältesten verlieren sollte, welches von Höchstdero Vorfahren unverkürzet erhalten, ja zur Zeit Höchstdero glorreichen Frauen Großmutter weiland Maria Theresia dem alten Herkommen gemäß unter dem größeren Geläute bei St. Stephan feierlich in Ausübung gesetzt wurde."

Man könne, heißt es weiterhin, der Bürgerschaft nicht vorwerfen, daß sie bei der Wahl ihres Bürgermeisters je eine andere Rücksicht, als das Beste des Dienstes genommen hätte, weswegen auch nie einer ihrer Wahlen die allerhöchste Bestätigung verweigert worden. Und am Schluße wird dann gesagt:

„Ohnehin ist unsere Wahl nur auf jene beschränket, welche von Eurer Majestät als wahlfähig anerkannt sind; es kann daher die Wahl nie einen Unwürdigen treffen, und die Bürgerschaft hat es sich jederzeit zur heiligsten Pflicht gemacht, nur die erprobten größeren Fähigkeiten und nothwendigen Vorkenntnisse der magistratischen Verfassung, verbunden mit Thätigkeit und Rechtschaffenheit, bei der Wahl zum Maßstabe der Mehrheit ihrer Stimmen zu machen.

„Wenn Eure Majestät diese Betrachtungen allergnädigst zu Gemüth führen, so sind wir der allerhöchsten Ueberzeugung versichert, daß weder diese getreue Bürgerschaft gekränket zu werden verdiene, noch der Staatsdienst eine solche Kränkung erfordere. — Die von Eurer Majestät allein abhangende Bestimmung der Wahlfähigen und Bestätigung des Gewählten schützet gegen jeden möglichen Mißbrauch des Wahlrechts, der aber noch bei keiner hiesigen Bürgermeisterwahl eingetreten ist und

von einer Bürgerschaft, die ihr größtes Glück in dem Vertrauen ihres Fürsten, und ihren größten Ruhm in dem Rufe ihrer unerschütterlichen Unterthanstreue suchet, gewiß auch in Zukunft nicht zu besorgen ist."

Die niederösterreichische Regierung, um ihre Ansicht über diesen Gegenstand befragt, meinte, es komme bei Besetzung der Stelle vorzüglich darauf an, daß ein neuer Bürgermeister die bisherige Manipulation und Geschäftsbehandlung bei'm Magistrate umzuändern, den dermaligen Zeitumständen angemessener und mit jener aller übrigen landesfürstlichen politischen Stellen übereinstimmender einzurichten wisse, und daß man versichert sei, der Magistrat werde für die Zukunft den höheren Behörden und vorzüglich der Landesstelle besser als bisher an die Hand arbeiten, dasjenige geschwind und genau befolgen, was ihm von der Landesstelle aufgetragen werde u. s. w. Es wäre daher sehnlichst zu wünschen, daß die Bürgermeisterstelle durch einen Rath der Landesstelle ersetzt werde. Als den geeignetsten in dieser Beziehung brachte die Regierung den Regierungsrath v. Nesper in Vorschlag.

Nach dem Gutachten der vereinigten Hofkanzlei handelte es sich bei der Neubesetzung der Bürgermeisterstelle wesentlich darum, daß man einen rechtschaffenen, thätigen, überhaupt einen solchen Mann erhalte, welcher die Geschäfte der Stadt und ihre Verhältnisse kenne, dem Magistrate wieder jenen Trieb zu geben und jene Ordnung herzustellen verstehe, die seit einiger Zeit durch das hohe Alter seines Vorstandes etwas nachgelassen habe. Indem die Hofkanzlei sich ebenfalls für Nesper erklärte, wies sie auf die früheren Verdienste des austretenden Bürgermeisters Hörl hin, und beantragte, dessen Jubilation in ehrenvoller und vortheilhafter Weise zu bewirken. Rücksichtlich des Eindrucks, welchen die Entziehung des Wahlrechts auf die Wiener Bürgerschaft ausüben werde, gab jedoch die Hofkanzlei, welcher die erwähnte Vorstellung des Ausschusses noch nicht bekannt war, sich einer irrigen Voraussetzung hin; sie äußerte nämlich, zu einer Besorgniß, daß die Bürgerschaft sich dadurch besonders gekränkt fühlen würde, sei um so weniger Grund vorhanden, als Seine Majestät die Stelle des Vice-Bürgermeisters schon wirklich vor einigen Jahren in der Person des v. Pilgram höchstselbst zu besetzen geruht hätten. Vollkommen aber werde jeder mögliche ungünstige Eindruck beseitigt sein, wenn Se. Majestät bei Ernennung des Wiener Bürgermeisters zugleich die Erledigung des von der Hofkanzlei

wegen Aufhebung des Wahlrechts bei den gesammten Magistraten durch Vortrag vom 31. Mai 1803 gemachten Einrathens herabgelangen zu lassen sich bestimmt sehen sollten, wo also bei der Stadt Wien das in Ausübung kommen würde, was für alle Städte künftig als Vorschrift zu gelten haben werde.

Auf den Antrag zu Gunsten des abtretenden Bürgermeisters ging der Kaiser ohne weiteres ein: „Dem Bürgermeister Hörl ist die Jubilation in huldvollsten und konsolidirenden Ausdrücken nunmehr zu intimiren, mit dem, daß Ich ihm zum Beweise Meiner Zufriedenheit den Hofrathscharakter taxfrei verleihe."

Aber in Betreff der Frage des Wahlrechts bekundete der Kaiser auch diesmal die Rücksicht, welche er beinahe in allen Fällen sich durch die öffentliche Meinung auferlegen ließ. Die Vorstellung der Wiener Bürgerschaft hatte ihn hierüber belehrt, und weit entfernt, diesen Wink von sich zu weisen, resolvirte er, den Anträgen seiner Hofkanzlei ziemlich entgegengesetzt:

„Meiner guten und treuen Bürgerschaft der Stadt Wien belasse Ich das Recht, statt seiner (des Hörl) einen anderen Bürgermeister, jedoch in einer Mich über das Wohl der Bürgerschaft und die gute Ordnung beruhigenden Weise dergestalt, nämlich frei zu wählen, daß der Wahlausschuß Mir sechs nach den derzeit noch bestehenden Vorschriften taugliche und rechtschaffene Männer, welche in der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, zu Meiner Auswahl und respektive Bestätigung, unter Beischließung des Wahlprotokolls, in Vorschlag bringe. Daß der Wahlausschuß unter diesen Männern auch solche in Vorschlag bringen und respektive wählen dürfe, die als Kompetenten eben nicht, übrigens aber vermöge ihrer derzeit bekleidenden oder früher bekleideten Aemter sich als tauglich darstellen, versteht sich zwar von selbst, doch ist dieses der Bürgerschaft oder dem Wahlausschusse ausdrücklich zu eröffnen."

Nachdem diese kaiserliche Entschließung erfolgt war, überreichte der Regierungspräsident eine Anfrage über zwei Punkte.

Der erste Punkt betraf die Wahlfähigkeit der Kompetenten. Da in jener höchsten Entschließung befohlen worden, daß die Wahl nach der derzeit noch bestehenden Vorschrift zu geschehen habe, diese aber mit sich bringe, daß der Bürgermeister sowohl das politische Wahlfähigkeitsdekret von der Regierung, als jenes aus dem Zivil- und Kriminaljustizfache

von dem Appellationsgericht erhalten haben müsse, wobei das eine und das andere die Prüfung oder eine diesfällige Dispens voraussetze, so würden sich mit dieser Qualifikation, nach dem Erachten des Regierungspräsidenten, wenige Individuen auszuweisen im Stande sein. Verschiedene Kompetenten wünschten, das politische Wahlfähigkeitsdekret ohne Prüfung zu erhalten. Da die meisten von ihnen nicht im politischen Fach gedient hätten, so glaube er, der Regierungspräsident, ihnen das Wahlfähigkeitsdekret von Seite der Landesstelle ganz zu versagen oder nur nach einer sehr strengen politischen Prüfung zu ertheilen, sowie der nämliche Anstand sich auch in Ansehung der politischen Mitwerber bei der Appellation ergeben dürfte.

Der zweite Anstand betraf das zu verfassende Wahlschema. Der Regierungspräsident fand zwar dessen Verfassung nothwendig, weil sie sich auf die derzeit bestehende Vorschrift gründe. Weil jedoch in der allerhöchsten Resolution zugleich verordnet worden, daß der Wahlausschuß auch andere taugliche Männer wählen könne, die sich nicht als Kompetenten darstellten, und es daher geschehen könnte, daß der Ausschuß Justizmänner oder solche wählte, die zu dieser Stelle nicht geeignet wären, so sollte nach dem Dafürhalten des Regierungspräsidenten dem zu affigirenden Schema der Kompetenten beigesetzt werden, daß jeder Wahlmann unter seine sechs vorzuschlagenden Individuen keine anderen aufzunehmen hätte, als solche, die schon in dem affigirten Schema enthalten, oder solche öffentliche Beamte, welche durch mehrjährige entsprechende Dienstleistung bei politischen Stellen, mit den politischen Gesetzen und ihrer Anwendung auf das genaueste bekannt, folglich vermöge ihrer Dienstleistung auch ohne Prüfung schon von selbst wahlfähig wären.

Die vereinigte Hofkanzlei wies auf eine Vorschrift vom 21. August 1783 hin, welche ausdrücklich verordne, daß zur Bürgermeisterstelle kein Individuum gewählt werden könne, welches nicht von der Regierung und dem Appellationsgerichte das Breve eligibilitatis erhalten habe, und die über die jetzt vorzunehmende Wahl ergangene allerhöchste Verordnung befehle, solche nach den derzeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Der Kaiser aber wollte einen kürzeren und einfacheren Weg eingeschlagen sehen. „Es liegt mir daran", sagte er in seiner Entschließung, „daß die bei Meiner Haupt- und Residenzstadt vorwaltende Bürgermeisterswahl bald vor sich gehe und auf ein würdiges und taugliches

Individuum falle. Die Würdigkeit finde Ich in einer guten Moralität und einem unbescholtenen Charakter, die Tauglichkeit aber, zumal bei dem hiesigen städtischen Justizsenate schon eigene Vicebürgermeister angestellt sind, vorzüglich in dem, daß der Auszuwählende genugsame, durch mehrjährige Dienstleistung erprobte Erfahrung, dann die Geistes- und Leibeskräfte habe, um sein Ansehen als Chef der hiesigen Bürgerschaft zu behaupten und besonders um eine gute Leitung und Aufsicht sowohl über den politischen und Justiz-Senat als die übrigen städtischen Aemter mit einem bescheidenen Ernste zu führen. Ich will also keineswegs, daß man Männern, welche zeither etwa blos im politischen Fache rühmlich gedient haben, und ebenso wenig jenen, die bisher blos im Justizfache gute Dienste leisteten, wegen des sonst vorgeschriebenen Breve eligibilitatis oder gar einer Prüfung Anstände mache; immer aber müssen jene, die blos politische Aemter bekleideten, über die Zurücklegung der juridischen theoretischen Berufsstudien sich ausweisen können. — Diesen Meinen Willen hat die Hofkanzlei der niederösterreichischen Regierung und durch diese dem hiesigen Magistrate mit dem Beisatze unverzüglich zu erkennen zu geben, daß Ich Mich zu den Wahlmännern versehe, daß dieselben bei ihrer diesfälligen Stimmenführung ohne Nebenabsicht und ohne Rücksicht auf Empfehlung und andere Zudringlichkeiten bei Vorschlagung der sechs Würdigsten, diese mögen Kompetenten sein oder nicht, blos das gemeine Wohl hiesiger Stadt vor Augen haben und dadurch Meiner Erwartung entsprechen werden."

Demzufolge wurde am 28. Juni 1804 der Magistratsrath Stephan v. Wohlleben von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Wien durch „freie Wahl" zum Bürgermeister erkiesen und vom Kaiser am 22. August als solcher bestätigt.

Hiemit war die Sache in einer Weise entschieden und geschlichtet, die beiden Theilen zu hoher Ehre gereichte. Die Bürger Wiens hatten mit Bescheidenheit, aber mit Festigkeit ihr hergebrachtes Recht gewahrt; der Kaiser hatte, sobald er die Beruhigung erhalten, daß bei der Wahl das „gemeine Wohl" der Stadt keinen Abbruch erleiden werde, bereitwillig Rechnung einem Bürgerstolze getragen, der sich auf „Bürgertugenden" berufen konnte. Die kleine Differenz war gleichsam nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Kindern gewesen; an beiden Seiten

hatte man jede Demonstration vermieden und einmüthig dafür gesorgt, daß die leichte Irrung nicht über die Schwelle des schönen Familienkreises hinausgetragen werde.

In der That, es war ein wechselseitiger inniger Glaube, welcher den Kaiser mit seinem Wien, und Wien mit seinem Kaiser verknüpfte. Mit aufrichtiger Ueberzeugung stellte der jeder leeren Phrase so abholde Kaiser bei wiederholten Gelegenheiten, so bei seiner Rückkehr aus dem Feldzuge von 1805, den „biederen Bewohnern Wiens" das Zeugniß aus, daß sie „keine Pflicht unerfüllt, keine Tugend unausgeübt gelassen", und mit gerechtem Selbstgefühle erkannten die Wiener sich eines solchen Zeugnisses aus dem Munde ihres Kaisers würdig.

Zwölftes Kapitel.

Rechtspflege.

Nothwendigkeit einer Sammlung der Gesetze. Lösung dieser Aufgabe. Das bürgerliche Gesetzbuch. Das neue Strafgesetz. Aufklärung bezüglich der wiedereingeführten Todesstrafe. Kriminalstatistik und deren Ergebnisse. Des Kaisers Ansichten und Entscheidung über diesen Gegenstand. Beschränkung der Machtbefugniß der Patrimonialgerichte.

Die seit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, bei welcher die systematische Staatsverwaltung der österreichischen Monarchie anhebt, immer weiter vorgeschrittene Ausbildung der Regierungsanstalten hatte nach und nach eine solche Menge von Verordnungen in Bezug auf die öffentliche Wohlfahrt angehäuft, und nebstdem hatten die Zeitläufe so viele Veränderungen in den Bedürfnissen des Staates und in den Verhältnissen der Staatsbürger nach sich gezogen, daß zuletzt weder diejenigen, welche die Gesetze zu befolgen, noch jene, welche über deren Befolgung zu wachen hatten, sich mehr die Vorschriften gegenwärtig halten konnten, welche theils das angenommene Regierungssystem repräsentirten, theils durch einzelne Ereignisse herbeigeführt worden waren. Die Sammlung aller hinsichtlich sämmtlicher Staatsverwaltungszweige gesetzlich bestehenden Vorschriften, und zwar in einer leicht zu überblickenden Ideenfolge, stellte sich daher als ein dringendes Bedürfniß dar.

Schon Kaiser Leopold II. hatte im Februar 1791 beschlossen, eine Kommission zur Kompilirung der politischen Gesetze niederzusetzen. Sein Tod erfolgte, ehe die Kompilations-Kommission noch eigentlich organisirt war, und die Kriege führten dann einen weiteren Aufschub herbei. Doch verlor Kaiser Franz den Plan seines Vorgängers nie aus dem Auge, und kaum schien sich die Zeit etwas friedlicher zu gestalten, so schritt er zur Ausführung. Er finde, schrieb er mit Handbillet vom 3. November 1801 an den böhmischen obersten und österreichischen ersten Kanzler,

Grafen Lazanzky, „für das Beste des Dienstes nothwendig, unter dem Vorsitze des Hofkanzlers Freiherrn v. Eger und mit Beiziehung des Hofrathes Joseph v. Sonnenfels eine eigene Kommission zusammenzusetzen, welche alle bestehenden Generalien und Normalien (ausschließlich der in Pensionssachen) nach den Materien zu sammeln, daraus ein Ganzes zu formiren, mit Klarheit und Bestimmtheit zu zergliedern, die Widersprüche zu beseitigen und überhaupt ein solches Werk zu liefern habe, daß den Behörden die Entscheidung in einzelnen besonderen Fällen erleichtert und die vielfältigen Anfragen und Erläuterungen ganz unnöthig gemacht würden."

Die Leitung der politischen Gesetzsammlung übertrug der Kaiser im Jahre 1808 dem Präsidenten der obersten Justizstelle, Grafen Rottenhan, auf dessen Antrag das Vizepräsidium in die Hände des Hofrathes von Sonnenfels, des „Schöpfers der in einer systematischen Theorie zuerst aufgestellten Staatswissenschaft," gelegt wurde. Als bald darauf Graf Rottenhan aus dem Leben schied, führte Sonnenfels als Vizepräsident die Leitung fort, bis der Kaiser den Staats- und Konferenzminister Grafen v. Chotek zum Präses der Hofkommission in politischen Gesetzsachen ernannte.

Es gab ein gewaltiges Stück Arbeit, welche noch dadurch erschwert wurde, daß die unter verschiedenen Regierungen vor sich gegangenen Trennungen der Hofstellen auch die Trennung der Akten zur Folge gehabt hatten. Sämmtliche Registraturs protokolle der vereinigten Hofkanzlei, nicht weniger als 311 Folianten, mußten durchgelesen und die darin aufgefundenen Normalien sorgfältig aufgezeichnet werden. Nebstdem wurden auch die vorhandenen älteren gedruckten Sammelwerke, zusammen 195 Bände, benutzt. Ungeachtet des riesenhaften Materials war noch vor dem Ablaufe des Jahres 1813 die Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis 1813 geschlossen und hiermit ein eben so großes als werthvolles und nutzreiches Quellenwerk glücklich zu Stande gebracht. Die systematische Zusammenstellung der politischen Gesetze wurde dann vom Kaiser dem Staats- und Konferenzminister Grafen Wallis in seiner Eigenschaft als oberster Justizpräsident übergeben. —

Auch eine andere wichtige Schöpfung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, die schon von den früheren Regierungen beschlossen worden, aber unausgeführt geblieben war, brachte der Kaiser Franz zum gedeihlichen

Abschluße: die Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer. Der Zweck des Unternehmens war: „daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht und durch eine ordentliche Sammlung in stetem Andenken erhalten werden sollten."

Der von der Hofkommission in Gesetzsachen zu Stande gebrachte Entwurf wurde, ebenso wie früher der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, von welchem sogleich die Rede sein wird, den in den verschiedenen Provinzen aufgestellten Kommissionen zur Bearbeitung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen bereits in Anwendung gesetzt. Nachdem solchergestalt die Meinungen der Sachverständigen und die aus der Anwendung resultirenden Erfahrungen zur Berichtigung dieses Zweiges der Gesetzgebung benutzt worden waren, wurde am 1. Juni 1811 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für sämmtliche deutsche Erbländer kundgemacht, um am 1. Jänner 1812 seine Rechtskraft zu erlangen. Hierdurch wurde das bis dahin angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch nebst allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten, außer Kraft gesetzt.

Wie die Regierung des Kaisers Franz durch die Schöpfung des bürgerlichen Gesetzbuches, welches vermöge seiner Klarheit, seines inneren Zusammenhanges und seiner scharfblickenden Berücksichtigung aller möglicherweise sich ergebenden Rechtsmomente eine gerechte Würdigung im In- und Auslande erntete, sich ein bleibendes Denkmal setzte, so hatte sie schon verschiedene Jahre früher ähnliche ehrende Erfolge auch auf dem Gebiete des Strafrechts errungen.

Zwar ließen sich dem im Jahre 1787 erlassenen allgemeinen Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung, sowie der Kriminalgerichtsordnung, welche ein Jahr später nachfolgte, verschiedene Vorzüge vor der älteren Strafgesetzgebung nicht absprechen; dennoch machten sie selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung wünschenswerth, Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig. Von

der Ueberzeugung geleitet, „daß die Gesetzgebung überhaupt, vornehmlich aber die Strafgesetzgebung nach den Fortschritten der Kenntnisse und der Kultur und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen sei", hatte der Kaiser Franz schon kurz nach seinem Regierungsantritte die Abfassung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen angeordnet.

Im Jahre 1803 war die Hofkommission in Gesetzsachen bereits in der Lage, den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Sanktionirung vorzulegen. Die Beförderung der Sache sowohl als die bei einem so wichtigen Gegenstande erforderliche Genauigkeit machten es nothwendig, das ganze Werk unter der unmittelbaren Aufsicht der beiden Hofräthe v. Sonnenfels und v. Zeiller in Druck zu legen.

Am 3. September 1803 erfolgte dann das Kundmachungs-Patent. Man war vor allem bedacht gewesen, zwischen den Verbrechen und den schweren Polizeiübertretungen eine genaue Grenzlinie festzustellen und hiebei keiner Willkühr Raum zu lassen. Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen wurden durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeichnet und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmessung der Strafen zu sehen hatten. Bei Bestimmung der Strafarten fand man sich durch überwiegende Gründe bewogen, die Todesstrafe auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrecht wiederherzustellen; sie wurde jedoch auf diejenigen Verbrechen beschränkt, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können und einen besonders gefährlichen Einfluß auf die öffentliche und Privatsicherheit ausüben. Bei minder gefährlichen Verbrechen hingegen wurde die Strenge der vorigen Gesetze gemildert und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen beschränkt. — Das Strafgesetz über die schweren Polizeiübertretungen erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang, als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Vergehen. Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Kriminalstrafen genau zu beobachten und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefähr-

lichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewöhnt sind, wurde zum Grundsatze genommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten solle. Indeß durfte auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werden.

Auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers mußten die Hofräthe Sonnenfels und Zeiller einen sogenannten „Ruf" ausarbeiten, welcher allenthalben öffentlich bekannt gemacht wurde und diejenigen Verbrechen, auf welche nach dem neuen Strafgesetzbuche die Todesstrafe gesetzt war, namentlich aufführte. Dieser Ruf, dessen Sprache ganz die schonenden Gesinnungen des Kaisers wiedergab, besagte: „daß Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft hätten, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen wollten; wie nämlich selbst unter dem Einfluße der bedenklichsten Umstände die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt, daß also die Erweiterung der Todesstrafe keineswegs Bezug auf den allgemeinen Charakter der Nation habe, deren ihr eigene Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung Se. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europas die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lasse. Die Verbrechen, gegen welche die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen beabsichtigt werde, seien Ausnahmen (wie sie unglücklicherweise unter jedem Volke gefunden würden), deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig, hervorleuchte und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthige. Die mit der Todesstrafe so belegten Verbrechen seien sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden könnten. Bei Lasterhaften, bei denen in diesem längeren Zwischenraume, in welchem die Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen sich ihrer Vorstellung nothwendig dargeboten haben müßten, bei denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweige oder die taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe trotzen, das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, — bei solchen sei der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung

jemaliger Besserung, aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichter könne dem Gemeinwesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren."

Der Kaiser begnügte sich aber nicht damit, ein neues Strafgesetzbuch ins Leben geführt zu haben, er suchte auch die Wirkungen desselben sorgfältig zu beobachten. Auf seine Veranlassung mußte daher die Kriminalstatistik aller Erbländer in genauer Evidenz erhalten und die Ausweise ihm von Zeit zu Zeit vorgelegt werden. Freilich stellten sich dabei große Verbrechenziffern heraus, durch welche der tiefe sittliche Sinn des Kaisers sich beinahe beängstigt fühlte. Als es sich daher um eine Vermehrung der Kriminalräthe beim Wiener Magistrate handelte, verordnete der Kaiser am 31. Mai 1812: „die oberste Justizstelle habe sich zu einem besonders angelegenen Geschäfte zu machen, von jenen Verbrechen, welche am häufigsten vorkommen, die wahren veranlassenden Ursachen derselben zu erforschen und nach Entdeckung derselben die Mittel, durch deren Anwendung den am meisten herrschenden Verbrechen mit dem gewissesten Erfolge vorgebeugt werden könne, vorzuschlagen."

Zunächst wurde der Wiener magistratische Kriminalsenat durch das niederösterreichische Appellationsgericht in dieser Angelegenheit vernommen und das Resultat dem Kaiser mitgetheilt. Allein letzterer verlangte dann mit Kabinetsschreiben vom 28. Dezember, daß der Gegenstand nicht blos für Niederösterreich, sondern auch mit einem gleichen Hinblicke auf alle deutsch-erbländischen Provinzen in Ueberlegung zu nehmen sei. Zu diesem Zwecke sollte unter dem Vorsitze des Staats- und Konferenzministers Grafen Ugarte eine Zusammentretung einiger Hofräthe der vereinigten Hofkanzlei, einiger Hofräthe der obersten Justizstelle und eines Individuums der Polizei-Oberdirektion stattfinden. Dieser Kommission wurden die Eingaben sämmtlicher Appellationsgerichte der deutsch-erbländischen Provinzen, und zwar von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien mit den Kriminaltabellen von 1800 bis 1809, und in Bezug auf Galizien von 1800 bis 1812, mitgetheilt.

Das Kommissionsprotokoll vom 21. Juni 1813 bildet einen lehrreichen Beitrag zur Sittengeschichte Oesterreichs aus jener Zeit, dem wir das Wesentliche entlehnen wollen.

Mit Ausnahme Galiziens hatte in allen übrigen Provinzen die Zahl derjenigen Verbrechen, welche man schwere und grobe nennt, abgenommen, hingegen die Zahl der Diebstähle, Veruntreuungen und Be-

trügereien sich durchaus vermehrt. Galizien allein machte insoferne eine Ausnahme, als in den letzteren Jahren dort auch die Zahl der gröberen Verbrechen, namentlich Mord, Raub und öffentliche Gewalt sehr gestiegen war. Aus der aufmerksamen Vergleichung der Kriminaltabellen glaubte der Referent, Hofrath Kübeck, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Sitten der Völker des Kaisers, insofern man darunter die deutschen Provinzen begreife und Galizien ausnehme, im allgemeinen verbessert worden seien.

„Es komme darauf an, was man unter Sitten verstehe. Die Neigung, sich ohne fortgesetzte anstrengende Arbeit die möglichst größte Menge sinnlicher Genüße zu verschaffen, werde immer die Hauptursache aller Verletzungen der gesellschaftlichen Verhältnisse sein. Diese Neigung steige und werde herrschender in dem Maße, als der Reichthum der Nation zunehme; die Art ihrer Befriedigung aber nehme einen milderen Charakter an. Wenn Veruntreuung, Diebstähle, listige Betrügereien häufiger würden, so nähmen dagegen alle die empörenden Verbrechen des Raubes, Brandes und Mordes ab und man könne nicht sagen, daß die Nation darum schlechter geworden sei.

„Der größere Wohlstand, die Ausbreitung der Industrie und die Milde der Regierung hätten die Kultur der österreichischen deutschen Staaten ungemein erhöht, und hiemit seien auch die gewöhnlichen Folgen verbunden.

„Außer diesem allgemeinsten Erklärungsgrunde hätten aber auch Zufälligkeiten mitgewirkt, die Verbrechen des Truges, der Veruntreuungen und Diebstähle in den letzteren Jahren zu vermehren. Die feindliche Invasion nach vorausgegangenen erschöpfenden Kriegen, das Uebermaß an Papiergeld und der in Folge des Seekrieges und des Kontinentalsystems gestörte und in andere Richtungen gedrängte Handel hätten alle Verhältnisse verrückt, von der einen Seite mit Genüssen vertraut gemacht, die man durch das Spiel des Zufalls und des Glückes gewonnen, und von der anderen Seite die strengsten Entbehrungen gerade damals auferlegt, wo man durch Arbeiten und Anstrengungen aller Art sich das Recht erworben zu haben geglaubt, mäßige Bedürfnisse befriedigen zu können. Es sei einleuchtend, daß unter solchen Umständen die Mehrzahl der Menschen, denen die Pflicht nur bis zu einem gewissen Grade gebiete, die Müh-

seligkeit der arbeitsvollen Entbehrungen veranlasse, es mit dem Zufalle und dem Glücke zu versuchen, oder wenn auch hier die Erwartungen getäuscht würden, zur List die Zuflucht zu nehmen und mit ihrer Hilfe fremde Güter leicht zu gewinnen.

„Diese Zufälligkeiten seien indessen vorübergehend. Sie lassen sich nicht anders als durch solche Mittel heben, welche auf das Verhältniß der Staaten überhaupt oder doch auf die innere Verfassung und Verwaltung allgemeinen Einfluß haben. Sie lassen zwar Eindrücke zurück, die oft gefährlich werden können, aber es bedarf zu ihrer Verlöschung nur fortgesetzter Bemühung der Staatsverwaltung, falsche Administrationsmaximen zu erkennen und zu verlassen, und die Bildung so viel als möglich zu verbreiten.

„Endlich lägen den angedeuteten Erscheinungen unstreitig auch Mängel der Regierung zu Grunde, welche im allgemeinen auf vernachlässigte Bildung der untersten Volksklassen und auf Gebrechen der ausübenden Polizeiverwaltung auf dem Lande sich beschränkten.

„Der Unterricht der niedrigsten Volksklassen sei durchaus nicht in besten Händen und werde in der Regel von Personen ertheilt, die kein besseres Loos, als das dürftige eines Schullehrers, sich zu verschaffen vermöchten, bei deren Auswahl man daher nicht sehr strenge sein könne. Der erste Schritt zur Behebung dieses Gebrechens sei die Verbesserung der ökonomischen Lage der Schullehrer, auf welche dann späterhin wichtigere Reformen, besonders in Beziehung auf die Auswahl der Personen, gebaut werden könnten.

„Galizien gewähre leider ein traurigeres Bild, als es bei den übrigen Provinzen der Fall sei. Alle gröberen Verbrechen wären dort im Zunehmen, und die feineren gingen zur Seite. Außerdem daß der Kulturzustand Galiziens noch überhaupt gegen die übrigen Provinzen sehr zurückstehe, hätten zu den ungünstigen Erscheinungen der letzteren Jahre wohl vorzugsweise die Ereignisse des Jahres 1809 beigetragen. Die wenn auch nicht ganz gelungene und vollbrachte Bemühung einer gewaltsamen Zerstörung der Regierungsformen hätte nothwendig Leidenschaften entfesseln müssen, die auch nach ihrer Beschwichtigung bei jedem Volke noch einige Zeit fortwirkten" u. s. w.

Sämmtliche Kommissionsmitglieder stimmten im allgemeinen dem Referenten bei; nur glaubte der Hofrath v. Pratobevera in Uebereinstimmung mit dem Vizekanzler Grafen v. Chorinsky und dem Hofrathe v. Erggelet, daß unter die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen die zwanzigjährigen Kriege zu rechnen seien, weil nach deren Beendigung dem Erwerbstande immer so viele Individuen zurückgegeben worden, welche theils zur Arbeit unfähig, theils derselben entwöhnt wären und daher nicht die Eigenschaften oder den Willen hätten, sich zu einem ordentlichen Erwerbzweige zu bekennen, es vielmehr zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse leichter fänden, anfänglich durch Betteln und dann durch Verbrechen sich das Nothwendige zu verschaffen.

Ferner bemerkte Hofrath v. Pratobevera, daß die Zeitumstände die Verhältnisse der Familien gestört und dadurch den Verfall der Sitten herbeigeführt hätten, daher nach seiner Meinung eine Verbesserung keineswegs durch die Schulanstalten allein, sondern durch die Mitwirkung der Familienväter herbeigeführt werden könne. „Im allgemeinen getraue er sich nicht zu behaupten, daß die Sitten sich darum gebessert, weil die gröberen Verbrechen in den deutschen und böhmischen Provinzen abgenommen hätten; vielmehr glaube er aus der Anzahl listiger und niederträchtiger Verbrechen auf die Schlechtigkeit der Sitten schließen zu sollen, und wollte man sich diesfalls eines milderen Ausdrucks bedienen, so könnte man höchstens sagen, daß durch die steigende Kultur dieser Länder die Sitten feiner, aber nicht besser geworden", welcher Modifikation auch Graf Chorinsky und Hofrath v. Purtscher sich anschlossen, während Graf Ugarte an der Meinung des Referenten festhielt, daß dort, wo die groben Verbrechen abnähmen, man nicht schlechter dächte, mithin auch die Sitten nicht schlechter geworden sein könnten.

Der Kaiser fühlte sich durch die Darstellung des Referenten, welche ihm manches auf die leichte Achsel zu nehmen schien, nicht ganz befriedigt. Die strengere Auffassung Pratobevera's entsprach mehr der sittlichen Strenge des Kaisers. Letzterer sagte daher in seiner Resolution (d. d. Frankfurt 7. Dezember 1813): „Aus dem Mir vorgelegten Kommissionsprotokolle ersehe Ich mit Leidwesen, daß, mit Ausnahme Galiziens, nur die Zahl der groben Verbrechen ab-, dagegen jene der minderen zugenommen habe, also daß, statt einer Verbesserung der Sitten, nur jene

Verbrechen abgenommen, von deren Verübung die Menschen durch die darauf gesetzten schweren Strafen abgeschreckt werden, dagegen jene, welche leichter und feiner verübt werden, mit weniger Rohheit verbunden und leichter durchkommen, auch mehr Feinheit und Geschicklichkeit fordern, sich vermehrt haben. Es liegt also der Staatsverwaltung, daher Mir sehr am Herzen, den Quellen und Grundursachen derselben genau nachzuspüren und alles Mögliche anzuwenden, um diese zu beheben und das Uebel zu verhindern und demselben Einhalt zu thun. Dieses zu bewerkstelligen, ist Pflicht des Staates und aller seiner Diener; daher will Ich, daß in Ansehung der Behebung der von der Kommission selbst und den Hofräthen Pratobevera und Purtscher erkannten und angeführten Ursachen dieser Verbrechen und der angetragenen Abhilfsmittel ernstliche Hand angelegt und, insoweit Meine Entscheidung dabei nöthig ist, ein Gegenstand nach dem anderen unverzüglich gehörig ausgearbeitet Mir vorgelegt werde."

Einige Fragen brachte der Kaiser dann selbst zur Sprache, z. B. ob es nicht von einer heilsamen Wirkung sein möchte, wenn bei Kriminalverbrechen die öffentliche Abstrafung wieder eingeführt würde? — Ob und wie abgestraften Verbrechern der Zurücktritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht eher gestattet werden sollte, als bis ihre moralische Besserung sehr wahrscheinlich begründet sei?

Den Schluß der kaiserlichen Entscheidung aber bildete folgende denkwürdige Stelle:

„Uebrigens kann Ich hier mit Meinem großen Mißfallen nicht unbemerkt lassen, daß außer den von der Hofkommission angeführten Ursachen, die das eingerissene feinere Sittenverderbniß unter dem Volke herbeigeführt haben sollen, besonders das eigene üble Beispiel mancher Staatsdiener, Beamten und obrigkeitlichen Personen aus allen Ständen, welches immer so nachtheilig auf die Untergebenen wirkt, dazu beigetragen haben möge. Ich versehe Mich daher bestens zu den Hof- und Länderstellen und ihren Vorstehern, wie nicht minder zu den Kreisämtern und Dominien, besonders aber zu den Ordinariaten und Seelsorgern, daß sie insgesammt mit vereinten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreißenden Strom der Irreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß arbeiten, dazu alle ihnen zu Gebote stehenden, zum Zwecke führenden

Mittel anwenden und dabei als Chefs und Vorgesetzte überall mit dem eigenen guten Beispiele vorangehen werden, ohne welches die Bemühungen, Belehrungen und Ermahnungen, vorzüglich von Seite der Seelsorger, nicht nur nie gedeihen können, sondern durch das ihren Untergebenen verursachte Aergerniß das Uebel nothwendig noch mehr sich verschlimmern muß."

Schon bei den durch die genannte Kommission vorgenommenen Erhebungen hatten sich Klagen über die Unzweckmäßigkeit der Gerichtspflege bei den Patrimonialgerichten geäußert. Man fand diese Klagen gegründet und maß die Schuld hauptsächlich der Unthätigkeit der Beamten und dem Umstande bei, daß die Dominien die Kosten der Kriminalgerichtsverwaltung aus eigenen Mitteln bestreiten sollten. Die Kommission sprach die Ansicht aus, daß diesen Gebrechen durch eigene, bezirksweise aufgestellte Kriminalgerichte abgeholfen werden könnte. Besonders in Galizien sei es dringendes Bedürfniß, derlei Gerichte zu vermehren und dieselben von allen Zivilgeschäften isolirt zu bestellen, weil das Amt eines Kriminalrichters viele Erfahrung, Vorsicht und Menschenkenntniß erfordere, ferner der Nachtheil eintrete, daß Dominien zur Vermeidung der Transportkosten die Nachforschung und Einlieferung der Verbrecher vernachlässigten.

Seitdem vermehrten sich die Klagen über Fehlgriffe der Patrimonialgerichte und wurden vom Kaiser aufmerksam geprüft. Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde später die Frage angeregt: ob die Patrimonialgerichtsbeamten auch in Privat- und Parteisachen ihren eigenen Dynasten, als ihren Dienstherren, und deren nächsten Verwandten Urkunden zu vidimiren oder zu legalisiren geeignet seien? Diese Frage wurde auch noch dahin ausgedehnt: ob und inwiefern es zuläßig sei, daß die Patrimonialgerichtsbeamten außer in Streitsachen auch in allen anderen, zum Theile weit wichtigeren Handlungen der Gerichtsbarkeit, insbesondere des adeligen Richteramtes — wobei der Gerichtsinhaber als Gläubiger oder Schuldner, als Zins- oder Zehentherr, oder wenigstens als jener, der davon Veränderungsgebühren, dann Mortuars- und andere Taxen zu beziehen habe, beinahe durchaus interessirt sei — das richterliche Amt ausübten?

Der Kaiser befahl mit Entschließung vom 7. August 1820, rücksichtlich dieser Fragen vorläufig die Landesbehörde in jenen Provinzen, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit noch in Kraft sei, einzuvernehmen.

Auf Grund dieser Einvernehmungen, ordnete der Kaiser eine strengere Invigilirung der Patrimonialgerichte in Oesterreich ob und unter der Enns an. Ueber die Mittel und die Art und Weise, wie diese Invigilirung zu bewerkstelligen, erstattete das niederösterreichische Appellationsgericht einen Bericht mit Vorlegung der Wohlmeinungen der beiden Länderstellen. Solchergestalt wurde schon damals der Machteinfluß der Patrimonialgerichtsbarkeit wesentlich verringert und ihrer späteren gänzlichen Beseitigung vorgearbeitet.

Dreizehntes Kapitel.

Finanzen.

Mißliche Zeitverhältnisse beim Regierungsantritte des Kaisers Franz. Dessen Aufmerksamkeit für den Stand der Finanzen. Die Silberscheidemünze. Nothgedrungene Vermehrung der Bankozettel. Schritte zu deren Verminderung. Die geistlichen Güter und die niederösterreichischen Stände. Zunehmende Entwerthung des Papiergeldes. Volkswirthschaftliche Lage Oesterreichs zu dieser Zeit. Verschiedene Ansichten in den Regierungskreisen über die Mittel zur Abhilfe der Finanznoth. Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 und dessen offizielle Begründung. Regelung der Finanzen. Errichtung der Nationalbank. Neues Grundsteuersystem. Maßregel zu Gunsten der älteren Staatsgläubiger. Weitere Schritte des Kaisers zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts. Aufhebung der einzelnen Verzehrungssteuern und Einführung einer allgemeinen Verzehrungssteuer. Andere Umgestaltungen im Steuersysteme. Befestigung des Staatskredits. Aufkündigung der höher verzinsten Staatsschuldverschreibungen. Vorübergehende ungünstige Einwirkung der Jahre 1830 und 1831. Fortdauerndes Drängen des Kaisers auf Ersparungen. Ein Projekt.

Die Gewalt der Ereignisse machte sich für den Kaiser hauptsächlich in Absicht auf die Finanzen geltend. Dieselben Umstände, welche es mit sich brachten, daß er, der friedliebendste Monarch, während der vollen ersten Hälfte seiner Regierung sich in Kriege verwickelt sah, führten auch zu der traurigen Analogie, daß ihm, dem sparsamsten Fürsten, dessen ganzes Wesen und Streben auf ein streng geregeltes Gleichgewicht der Ziffern gerichtet war, durch jenes unabwendbare Verhängniß seine mühevollen Exempel grausam durchkreuzt und auseinander geworfen wurden.

Bei nur einiger Gunst der äußeren Verhältnisse würde gerade er den Finanzstaat nicht blos in eine feste Ordnung, sondern zu einer erfreulichen Blüthe gebracht haben, aber die Zeit stellte ihm Unmöglichkeiten entgegen, mit welchen sich nicht rechnen ließ. Zum Glück stellt das trübe Bild sich weiterhin auch in seiner Lichtseite dar, welche uns zeigt, wie es nach den vorübergegangenen Tagen der Prüfung schließlich dem standhaften Wollen des Kaisers gelang, die Wunden der Vergangenheit zu heilen, den durch lange Kriegsdrangsale schwer erschütterten Wohlstand seiner Länder wieder aufzurichten und auf sichere Grundlagen zu stützen.

Gleich im Beginne seiner Regierung richtete der Kaiser sein ganzes Augenmerk auf die Finanzzustände, welche vor ihm noch keiner genügenden Kontrolle unterzogen worden waren. So mußte ihm z. B. auf seinen ausdrücklichen Befehl seit 1792 alle Quartale ein genauer Ausweis über die während dieses Zeitraumes ausgeprägten verschiedenen Gold- und Silbermünzen vorgelegt werden; ebenso drang er überall, wo es sich nur thun ließ, auf eingreifende Ersparniß.

Dennoch sah man sich schon im Jahre 1793 in die Nothwendigkeit versetzt, zur Aufrechthaltung des inländischen Geldumlaufes und zur Bestreitung der ungeheuren Zahlungen, welche die Erhaltung der operirenden Heere erforderten, eine nach ihrem inneren Gehalte unter ihrem Nennwerthe stehende Landscheidemünze zu zwölf und sechs Kreuzer auszuprägen und im Jahre 1800 diese Vermünzung auf Vierundzwanzigkreuzerstücke auszudehnen.

Nach dem Frieden von Luneville wollte nun der Kaiser die Finanzverwaltung möglichst schnell in den Stand setzen, jene blos zur einstweiligen Belebung des Umlaufes bestimmt gewesenen Scheidemünzgattungen wieder aus dem Umlaufe zu ziehen und die in den Erbstaaten cirkulirende Masse wieder auf vollwichtige Münzsorten zu bringen, ohne daß natürlich in der Zwischenzeit die Bestreitung der namhaften Auslagen, die jetzt auf der Staatsverwaltung lasteten, einer augenblicklichen Stockung ausgesetzt werden durfte. Als Vorbereitung hiezu beschloß der Kaiser, zwei der erwähnten Scheidemünzen, nämlich die Vierundzwanzig- und die Sechskreuzerstücke von Silber sogleich dergestalt außer Kurs setzen zu lassen, daß dieselben bis zum Dezember 1801 noch nach ihrem vollen Werthe sowohl bei Privatzahlungen als auch in sämmtlichen landesfürstlichen und öffentlichen Kassen angenommen werden, nach Verlauf jenes Termins aber allgemein blos als Pagament oder als Bruchsilber gelten sollten. Da jedoch die Finanzlage nicht gestattete und es selbst mit dem Betriebe des täglichen Verkehrs nicht vereinbarlich gewesen wäre, dem Kreislaufe mit einem Male alle Silberscheidemünze zu entziehen und denselben blos auf schwere Münzsorten zu beschränken, so wurde durch Patent vom 26. August 1801 verordnet, eine ohnehin längst bestehende und nach ihrem inneren Feingehalte dem eigentlichen, für die Erbstaaten schon seit vielen Jahren festgesetzten Konventions-Münzfuße

sich „beträchtlich nähernde" Scheidemünze, nämlich Siebenkreuzerstücke von Silber, wieder auszuprägen.

Von dieser Maßregel und von einigen „außerordentlichen Zuflüssen" namentlich der 1800 für die deutschen Erblande ausgeschriebenen und 1801 wiederholten Klassensteuer, zu welcher alle Landesinsassen ohne Ausnahme nach dem ächten Verhältnisse des jährlichen Einkommens oder Erwerbes in einem billigen Maßstabe beizutragen hatten, hoffte der Kaiser, welchen dabei die Ueberzeugung einer langen Friedensdauer leitete, daß sie zur „Erholung des Aerars" und zu der „nothwendigen Aufrechthaltung des gemeinsamen Wohlstandes" ausreichen würden.

Aber neue und wiederholte Kriege brachen herein und machten alle Vorberechnungen zu nichte. Der seit 1793 betretene und 1800 erweiterte Ausweg, den inneren Gehalt der Münzen zu verringern und gleichzeitig die Zahl derselben zu vermehren, führte nun, wo die edlen Metalle sich überhaupt aus dem Verkehre flüchteten, zu einem ähnlichen Experimente mit dem Papiergelde, welches allmälig in solchen Massen auftauchte, daß es, auch ohne ausgesprochene Devalvation, sich selbst hätte entwerthen müssen.

Durch den Krieg von 1809 wurde die Finanzkraft des Staates hart an ihre äußerste Elastizitätsgrenze geführt. Der Kaiser, welcher unter allen Umständen eine große Abneigung gegen jede Erhöhung der Steuern hatte, wollte selbst „in den Zeiten großer Anstrengungen der Finanzen" so viel als möglich den Wohlstand seiner Unterthanen schonen, welchen nach seiner und auch nach der Meinung der Finanzmänner vom Fach die Ausschreibung von Steuern, wie sie den durch die Kriege aufgenöthigten außerordentlichen Staatsauslagen angemessen gewesen wären, auf lange Jahre zerrüttet haben würde. Somit blieb nichts übrig als die Bankozettel weit über das Bedürfniß des inneren Umlaufes zu vermehren. Aber nach dem Wiener Frieden strömte dieses Papier mit reißender Schnelligkeit nach Wien zurück und es riß eine eben so schnelle Verschlimmerung der Kurse ein.

Der Kaiser berief eine Finanz-Enquete, welche über folgende Aufgaben berathen sollte: die klingende Münze neben den zu den Bedürfnissen des inneren Verkehres unentbehrlichen Vorstellungszeichen derselben in Umlauf zu bringen; die Anzahl der Bankozettel auf die zu dem inneren Umlaufe noch erforderlichen Summen zu beschränken; den Vor-

stellungszeichen jenes volle Vertrauen zu verschaffen, welches die Bankozettel vor ihrer unverhältnißmäßigen Vermehrung genossen.

Aus den Berathungen der Enquete ging dann das Finanzpatent vom 26. Februar 1810 hervor. Zur Verminderung der Bankozettel sollten Einlösungsscheine von einer eigenen Behörde ausgefertigt, die auf beiläufig 950 Millionen veranschlagte Anzahl der Bankozettel genau erhoben und der gedachten Behörde angezeigt werden. Die Verminderung der Bankozettel sollte durch ihre allmälige Einziehung gegen Einlösungsscheine insolange geschehen, als hiermit, ohne sowohl in den allgemeinen als in den unter Privaten eingegangenen Verbindlichkeiten eine zu empfindliche Hemmung hervorzubringen, fortgefahren werden könne; die Bankozettel sollten daher nach ihrem Nennwerthe inzwischen noch das allgemein gangbare Geld bleiben. Die Einlösungsscheine stellten Konventionsmünze vor; alle Jahre sollte ein Theil dieser Scheine mittelst Gründung eines angemessenen Tilgungsfonds, und ein noch beträchtlicherer durch Benutzung freier Staatshypotheken zu Anleihen in klingender Münze, eingelöset werden. Zur Vermehrung der Realhypotheken wurden auch die liegenden Güter der gesammten Geistlichkeit gewidmet, indem man von dem Grundsatze ausging, daß das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staates unterliege, jedoch mit dem Vorbehalte der Verpflichtung des Staates, für die Ausgaben eines feierlichen Kultus und eines der Würde der Religionsdiener angemessenen Unterhaltes zu sorgen.

Dieser Beschluß rücksichtlich der geistlichen Güter veranlaßte (26. April) eine Vorstellung der niederösterreichischen Stände, welche durch den Wortlaut des Patentes sich zu einem unmittelbaren wirksamen Einfluße auf diese Finanzverfügung berechtigt glaubten. Aus der Antwort, welche sie auf Einrathen der Hofkammer erhielten, ergeben sich die Hauptpunkte, auf welche die Vorstellung sich richtete. Es wurde nämlich den Ständen entgegnet: daß durch Aufhebung mehrerer Prälaturen der Prälatenstand doch verbleibe; wäre aber selbst die Aufhebung des ganzen Standes beschlossen, so würden die neuen Gutsbesitzer als Garanten des ständischen Domestikalkredits eintreten. Dieses wäre auch der Fall, wenn durch die Onerirung der geistlichen Güter ihre Besitzer neuen Besitzern Platz machen müßten. Endlich sei es nicht mehr an der Zeit, auf eine Verbürgung der im Verhältnisse ungeheuren niederösterreichischen

Staatsschuld durch die Stände zu glauben, sondern der ständische Kredit gründe sich vielmehr nur auf den Staatskredit und steige und falle mit diesem. —

Leider blieben die an das Finanzsystem von 1810 geknüpften Hoffnungen unerfüllt. Durch eine „Verkettung von Umständen", die sich allerdings nicht mehr beschwören ließ, verschlimmerten sich die Kurse, statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum anderen in eben so großen als ungeregelten Sprüngen und sank zeitweise gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200. Diese Umstände führten endlich zu dem bekannten Finanzpatente vom 20. Februar 1811, nach welchem die Wiener Bankozettel blos noch bis 31. Jänner 1812 im Umlaufe zu bleiben hatten und bis dahin nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt wurden. Der angegebene Zweck dieser Maßregel war: „jenem über alles verderblichen, das Privateigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftliche Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, den Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, einen im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern."

Es kann nicht in der Absicht dieses Werkes liegen, über Vorzüge und Mängel jener eingreifenden Finanzmaßregel entscheiden zu wollen. Wohl aber wird es unsere Pflicht als Geschichtschreiber sein, auf der einen Seite die Anschauungen der Zeit, von welchen der Entschluß zu dem Patente ausging, und auf der anderen Seite die Umstände und Ursachen, welche zu jenen Anschauungen führten, in gewissenhafter Uebereinstimmung mit den Thatsachen zu schildern. Wir müssen dabei zunächst einen Blick auf die Lage werfen, in welcher Oesterreich sich vor dem Erscheinen des Patentes vom 20. Februar 1811 befand.

Die allgemein gesteigerte Industrie auf dem Kontinente, welche vornehmlich seit der Beendigung der schlesischen Kriege in Oesterreich bedeutende Fortschritte machte, und der lebhafte Handelsverkehr, welchen das europäische Festland zu Anfange dieses Jahrhunderts mit den übrigen Welttheilen unterhielt, vermehrten den Geldumlauf und erhöhten dadurch die Preise der Waaren überhaupt. In natürlicher Wechselwirkung erhöhten sich Industrie und Luxus, der in seiner Ausbreitung mit dem Geldumlaufe und der Industrie gleichen Schritt zu halten pflegt.

Unter solchen Verhältnissen wurde Oesterreich in Kriege verwickelt, deren Entfernung von dem Mutterlande, deren Dauer und Ausbreitung um so größere Summen erforderte, als diese Kriege mit Schonung der Länder, welche den Kriegsschauplatz bildeten, und unter sorgsamer Verpflegung der Armeen geführt wurden. Bei so ungewöhnlich starkem Ankaufe von Lebensmitteln und anderen Erfordernissen vertheuerten sich dieselben mit jeder Nachfrage. Große Summen wurden ausgezahlt und noch größere in kurzer Frist wieder benöthigt.

Der Staat wurde durch diese Ereignisse gezwungen, seinen Kredit in Anspruch zu nehmen, und es entstand Papiergeld in immer wachsender Menge. Die übergroße und so ungleich vertheilte Summe des letzteren und der sinkende Staatskredit steigerten die Preise aller Bedürfnisse. Während sich mehrere Klassen der Staatsbürger auf das äußerste einschränken mußten, vermochte der andere Theil sich einem übertriebenen Aufwande hinzugeben.

Bei den Landleuten, die ihre Erzeugnisse zu hohen Preisen absetzten, riß ein Luxus ein, welcher ausländische Produkte und Färbestoffe erforderte; Seidenstoffe, Sammet u. dgl. wurden zu Kleidungsstücken verwendet.

Der gesunkene Kurs erschwerte aber auch den Ankauf nothwendiger Produkte des Auslandes, und die inländischen wurden aus diesem Grunde zu immer steigenden Preisen abgesetzt.

Weit entfernt jedoch, daß daraus ein wirklicher Nutzen für die Landesindustrie hervorging, beschränkte sich der Ankauf bei der größeren Klasse der Staatsbürger nur auf das allerdringendste; die übrigen, besonders die veredelnden Gewerbe und Fabriken, waren ihrem Untergange nahe.

Gerade der Stand der Landleute zeigte sich begierig, das bare Geld gegen die so leicht und unverhältnißmäßig erworbene große Anzahl von Bankozetteln einzutauschen, und die klingende Münze wanderte immer mehr und mehr in die festgesperrten Truhen dieser Klasse der Staatsbürger.

Kaum hatte der Preßburger Frieden beruhigendere Aussichten zur Möglichkeit der Realisirung der Bankozettel gewährt, so entbrannte der Kampf von 1809. Auflagen waren jetzt nicht mehr im Stande, die Kraftanstrengungen, zu welchen Oesterreich sich gedrängt sah, ausreichend

zu unterstützen; das Verhängniß zwang in diesem außerordentlichen Augenblicke die Staatsverwaltung, ihre Bankozettel nach Bedürfniß zu vermehren.

Leider konnten die Folgen der momentan unvermeidlichen Vermehrung des Papiergeldes nicht ausbleiben, besonders nachdem der Wiener Frieden nicht ohne theure Opfer geschlossen worden war. Immer mehr seufzte das Land unter dem Drucke einer papierenen Geldmasse. Der alte Stand der Dinge wurde nach und nach verändert und Mißverhältnisse rissen unter den verschiedenen Ständen ein.

Die Begierde, sich zu bereichern, nahm bei dem einen Stande in einem Maße zu, welches dem anderen seine Unvermögenheit in doppelter Weise fühlbar machte. Der Mann, welcher sein ganzes Leben lang mit Fleiß und Geschicklichkeit auf den ruhigen Genuß der Jahre seines Alters hingestrebt hatte, sah sich nun im unsichersten Besitz der Früchte seines mühevollen Strebens, denn er erwartete mit Bangigkeit die entscheidende Katastrophe des täglich sinkenden Staatskredits. Der Wucher wüthete unter jeder Klasse der Bewohner der Monarchie. Es entstand ein allgemeiner Hang, Geldgeschäfte zu machen. Die Bequemlichkeit des Geldhandels und der damit verbundene Müßiggang reizte die Besitzer von Werkstätten und Fabriken, Geld zu kaufen und zu verkaufen. Nicht allein die Industrie, sondern auch der moralische Charakter wurde bei diesem krankhaften Geschäftshange untergraben. Menschen ohne Bildung und Kenntniß wälzten durch ein Ungefähr sich Summen zu, deren Gebrauch ihnen und dem Staate gleich verderblich war, indessen andere bitter darbten. Unter gewissen Klassen der Bevölkerung herrschte eine Sucht, vom Kurse zu sprechen und nach dem Kurse den inneren Verkehr, auch ohne daß diesen die Umstände wirklich schon herbeigeführt hatten, einzurichten.

Der Kapitalist war auf dem Wege, völlig zu verarmen. Sein bestimmtes Einkommen blieb bei den steigenden Preisen das nämliche; er war gezwungen, sein Kapital anzugreifen. Hiemit verminderten sich selbstverständlich die Interessen und es mußte nun immer noch mehr zugesetzt werden. Ueberdies verlor er auch noch bei dem wirklichen Verkaufe seiner Obligationen, wenn sie bei dem Staate selbst angelegt waren.

Jedem Einsichtsvollen drängte sich die Ueberzeugung auf, daß hier eine Abhilfe getroffen werden müsse und daß selbst große Opfer nicht

gescheut werden dürften, nur damit nicht die Fortdauer eines solchen Zustandes der Dinge an den Rand des Verderbens führe. Ziemlich allgemein wurde die Idee, daß die Bankozettel in Oesterreich nach und nach vermindert werden müßten, um sie wieder auf gleichen Fuß mit dem baren Gelde zu bringen. Ueber die dabei einzuschlagenden Wege waren die Ansichten getheilt.

Wenn der Staat, der zugleich einer der wichtigsten Käufer der verschiedenen Produkte und Fabrikate seiner Bürger ist, unter der Voraussetzung, daß er seine größten Ausgaben ganz nach Preisen der Produkte und Fabrikate zu reguliren habe, die Bankozettel zu vermindern trachtete, so boten sich ihm, wie man annahm, blos vier Mittel dar. Das erste und natürlichste, glaubte man, sei eine allgemeine Erhöhung der Staatseinkünfte, und zwar auf die Art, daß daraus ein Tilgungsfond sich bilden könne. Dann würde das eine Defizit gedeckt werden und auf der andern Seite ein Ueberschuß entstehen, der ganz allein zur Tilgung zu verwenden sei. Man glaubte, wenn der Bedarf des Staates hundert Millionen sei, und fünfzig Millionen durch Steuern aller Art für ein Jahr eingehoben würden, so müßten sich im ersten Jahre die Bankozettel um fünfzig Millionen vermindern, und diese Fortsetzung verursache ein allmäliges Hereinfließen der Bankozettel in die Staatstilgungskasse. Sie vermindern sich nach und nach, mit der Verminderung wachse die Meinung einer Realisirung und der Kredit stelle sich wieder her. Durch diese Verfahrungsart könne man berechnen, bis auf welchen Zeitpunkt gewisse Summen aus dem Umlaufe gesetzt sein müßen, und es verhandle der Staat seine Zahlungsangelegenheiten vor den Augen seiner Bürger und des Auslandes, wo es ihm dann bei einem so offenen Vorgehen nicht an Zutrauen fehlen könne. Die verhältnißmäßige Art der Besteuerung der Privaten setze von selbst das Gleichgewicht der Stände wieder fest.

Dieses Projekt begegnete jedoch starken Einwürfen. Indem, wie bemerkt, der Staat selbst der wichtigste Käufer der Fabrikate und Produkte seiner Bürger sei, falle die Unausführbarkeit jener Idee bei einer großen Summe Bankozettel sofort in die Augen. Der Beweis wurde folgendermaßen geführt. Sobald der Staat die Steuern erhöht, sucht jeder zum Beitrag verpflichtete Bürger sich natürlicherweise in seinem bisherigen Zustande zu erhalten und das neu zu Leistende wieder herein zu bringen. Er erhöht daher den Preis seiner Produkte und seiner Arbeit, und selbst

die vermögenderen Staatsbürger sinnen unausgesetzt auf alle Arten des Gewinnes, um den bisherigen, bei der großen Summe der Bankozettel eingerissenen Aufwand fortsetzen zu können. Da nun jeder den auf ihn fallenden Antheil durch Erhöhung der Preise wieder an sich bringt und man selbst bei der platzgreifenden Preiserhöhung nicht immer blos bei diesem Antheile stehen bleibt, so sieht sich der Staat als der erste Käufer in der unvermeidlichen Lage, diese Ueberschußsumme der Tilgung zu entziehen und sie wieder abzusetzen. Der Staat verliert aber bei dieser Art vorzugehen nicht blos den Ueberschuß, den die Steuer einbrachte, sondern es stellt sich bald ein neuer Abgang ein. Denn hat der Staatsaufwand im ersten Jahre hundert Millionen betragen und ist eine Steuer zur Tilgung der Bankozettel für dieses Jahr in der Summe von fünfzig Millionen ausgeschrieben, so hat der Staat diese ganze Summe mit 150 Millionen nach solcher Auseinandersetzung wieder in den Verkehr zu bringen und im nächstfolgenden Jahre hat er ein Defizit von fünfzig Millionen, weil die Theurung im nächsten Jahre die Steuer wieder einzubringen sucht, dergestalt daß diese Summe, ins Unendliche gedacht, immer sich selbst verzehrt und den Staat labyrinthisch verwickelt, letzterer nach vielen Versuchen sich noch immer auf dem nämlichen Punkte befindet, während die Folgen der übergroßen Menge Bankozettel schon in seinem Innern zehren und nach und nach, aber desto sicherer eine sehr bedenkliche Lage vorbereiten. Dann tritt auch das unausbleibliche Ereigniß ein, daß bei der übergroßen Anzahl der Bankozettel, wenn sie sich nicht vermehrt, sondern blos durch längere Zeit in der Zirkulation verbleibt, der Staatskredit immer mehr sinkt und der Kurs sich immer mehr gegen den Staat wendet. Hieran knüpft sich zugleich eine erhöhte Theurung, denn die Meinung, daß der Staat seine Bankozettel realisire, verschwindet durch das Erscheinen einer stets übergroßen Masse während einer langen Zeit immer mehr, weil jetzt einem jeden einleuchtet, daß der Staat nicht mehr im Stande sein werde, die ihn so lange drückende und ungeachtet der eingeführten Steuer sich nicht vermindernde Menge der Bankozettel zu vermindern.

Die Steuern gehen fort, einige Jahre verstreichen und der Staat kann nicht nur nichts aus dem Verkehre setzen, sondern ist bei zunehmender Theurung genöthigt, die Bankozettel zu vermehren; trotz der Steuer stellt sich ein neues Defizit in den Finanzen ein. Denn wenn

der Staat bisher an Einkünften hundert Millionen und an Steuern fünfzig Millionen bezogen hat, so mußte er im darauf folgenden Jahre schon diese Summe wegen der erwähnten erhöhten Theurung ganz wieder in Verkehr setzen und jährlich auch die Summen der Steuer vermehren. Es wird aber der Kurs selbst durch das längere Dasein dieser Summe der Bankozettel wieder schlechter, demgemäß alle Preise der Bedürfnisse höher, kurz der Staat wird ungeachtet seines Widerstrebens mit unwiderstehlicher Gewalt abermals zu dem folgenschweren Akte gedrängt, seine Bankozettel zu vermehren.

Solchergestalt hat die Steuer, mit welcher man dem Staate aufhelfen wollte, denselben an den Rand des Verderbens geführt, sie verläßt ihn hilflos in einer Lage dort, wo der Drang der Umstände ihm unausweichlich die größten Opfer abnöthigt. —

Das zweite Mittel zur Verminderung der Bankozettel eines Staates glaubte man in der Verbesserung der Regalien und Domänen gefunden zu haben. Die Regalien nämlich sollten erhöht und die Domänen einträglicher gemacht werden.

Nun ist aber — so wurde eingewendet — die Erhöhung der Regalien eine direkte Steuer. Erhöht werden sie daher zu einem mit einer übergroßen Menge von Bankozetteln überschwemmten Staate das nämliche Verhältniß behalten, welches sie vor ihrer Erhöhung hatten; ihre Erhöhung ist eben so wie die Besteuerung ein Signal zur Erhöhung aller Preise.

Die Verbesserung der Domänen ist ein unläugbarer Vortheil für den Staat, denn indem das Erträgniß der Staatsgüter vergrößert wird, erhält der Staat ein wirkliches und kein scheinbares Einkommen. Aber, bemerkte man auf der anderen Seite, zu dieser Verbesserung wird ein Kapital erfordert, und eine zweite unverläßliche Bedingung ist das Abwarten des Ertrages. Der Landwirth muß ein Kapital in seine Wirthschaft legen, um die höheren Prozente als Gewinn herauszuziehen; die Einrichtung der Landwirthschaft erfordert Zeit zu ihrem Gedeihen. Kapital wie Zeit fehlt jedoch einem Staate, bei welchem sich einmal die Bankozettel vom baren Gelde losgerissen haben. Er kann keine Auslagen mehr wagen, da er kaum das Nothwendigste zur Erhaltung der alten Zuflüße zu bestreiten vermag, noch zugeben, daß die weitere Existenz der Bankozettel Zeit gewinne, wenn es auch nicht schon an sich in der Natur

der Sache läge, daß durch den mäßigen Gewinn der Landwirthschaft ein Staat, dessen Papiergeld den Kredit selbst geschwächt hat, sich nicht in jener kurzen Zeit, welche die absolute Bedingung seiner Erholung ist, wirklich erholen werde. Der Verkauf der Staatsgüter kann wohl einer geringeren Masse von Bankozetteln durch die eingehenden Summen aushelfen, allein einer zu sehr vom Gelde losgerissenen kann dadurch keine ausreichende Hilfe verschafft werden; denn wie könnte eine so übergroße Summe, als erforderlich, eingehen, welche Anzahl Güter, welche Anzahl Käufer müßte es geben? —

Ein drittes Mittel zur allmäligen Verminderung der Bankozettel zeigte sich dem Staate in der auf eine kurze Zeit berechneten außerordentlichen Einschränkung der Staatsausgaben.

Hier wurde nun daran erinnert, daß der Staat bestimmte und nicht bestimmte Ausgaben hat und daß (zumal in einer außerordentlichen Zeit, wie die damalige) eben die unbestimmten die bei weitem größten sind. An den bestimmten Auslagen kann ein Staat in einer solchen Lage nicht nur nichts vermindern, sondern seine eigene Sicherheit und das Beste seiner Verwaltung erfordert vielmehr, daß er dieselben verhältnißmäßig erhöhe.

Die Theuerung hat überhandgenommen und die Gehalte der Staatsdiener haben sich vermindert; sie erhalten ihre Besoldungen blos im Nennwerthe, unter welchen die Bankozettel schon gesunken sind. Kann nun der Staat seine Krieger, auf deren Treue und Aufopferung er rechnen muß, der Noth preisgeben? Diesen gleich stehen die übrigen Staatsbeamten. Ihnen vertraute der Staat die Handhabung der Gerechtigkeit, die Sorge für die innere Sicherheit und die Pflege aller Verwaltungszweige an. Die Nothwendigkeit dieser Klasse von Staatsbürgern ist unerläßlich, und der Staat muß auch ihnen die Besoldung erhöhen, um ihre Dienste fordern zu können. Was man immer noch unter bestimmte Ausgaben rechnen kann, ist von der Art, daß der Staat die Nothwendigkeit der Beibehaltung nicht verkennen darf, weil sie in seiner Existenz unmittelbar liegt.

Die Staatsökonomie, so wurde weiter gesagt, steht im umgekehrten Verhältnisse mit der Oekonomie eines Privatmannes. Letzterer richtet seine Ausgaben nach seinem Einkommen ein, aber ganz andere Bedingungen hat der Bestand eines Staates; der Staat muß sein Einkommen

nach seinen Ausgaben bestimmen. In dieser thatsächlichen Wahrheit liegt auch die Unmöglichkeit einer wenn auch noch so kurze Zeit dauernden Einschränkung der unbestimmten Ausgaben des Staates. Es gibt Lagen des Lebens, wo der Mensch als Mitglied des Staatsvereines die Pflicht der Selbsterhaltung höheren Pflichten nachsetzt; es gibt entscheidende Momente, wo die Selbsterhaltung eines Staatsbürgers ehrlos und schmählich wird. Nicht so bei dem Staate. Die Selbsterhaltung ist das höchste, das unerläßlichste des Staates, ihr muß alles nachgesetzt, alles geopfert werden. Ohne Voraussetzung dieses unablässigen Trachtens, sich zu erhalten, läßt sich keine Erfüllung des Staatszweckes denken, weil alle Forderungen an den Staat von seiner befestigten Existenz abhängen. Seine Erhaltung hängt aber nicht allein von seinen Verhältnissen im Innern ab, auch die Umgebungen nehmen einen bedeutenden Einfluß auf dieselbe. Seine Verhältnisse von außen zu befestigen, dabei zugleich im Innern mit den Fortschritten der übrigen ihn umgebenden Staaten gleichen Schritt zu halten und dadurch den Bedingungen der Zeit zu entsprechen, dies sind die Rubriken für die unbestimmten Summen. Sie bilden unerläßliche Pflichten, an denen nichts geschmälert werden darf. Die Forderungen werden mit der Kultur erhöht; wo ist dann an eine Einschränkung nur in einer einzigen dieser unumgänglichen Ausgaben des Staates zu denken? Bei den Verhältnissen des Staates, wo Bankozettel in zu großer Menge vorhanden sind, ergibt sich das Unthunliche einer Ersparung schon aus dem Umstande, daß der Staat bei seinen Ausgaben ja immer, wie es auch nicht anders sein kann, ein Defizit hat. —

Als viertes Mittel endlich kam ein Anlehen von fremden Ländern in Vorschlag, stieß jedoch ebenfalls auf Bedenken. Anlehen aus fremden Ländern, hieß es, ziehen große Summen von außen in das Innere des Staates und können bei einer mäßigen Anzahl von Bankozetteln, die sich noch in keiner zu weiten Entfernung von dem baren Gelde des Staates befinden, willkommene Dienste leisten. Ist aber die Summe des Papiergeldes so groß, daß der Umlauf derselben dem Staatskredit schon einen entscheidenden Stoß gegeben hat, dann sind dergleichen Anlehen nicht mehr ausreichend, weil so übergroße Summen weder aufgebracht noch aufgenommen werden könnten. Endlich wird es einem Staate ohnehin unmöglich, ähnliche Anlehen zu machen, weil er keinen Kredit mehr hat. Ist der überbürdete Staat der Schuldner seiner eigenen Bürger,

dann kann er bei diesen selbst Erleichterung suchen. Hat der Staat aber fremde Schulden, unter welchem Rechtstitel kann er dann wohl die fremden Gläubiger verkürzen? Es ist in der Natur des Staates gegründet, daß er seine Hilfe bei seinem eigenen Bürger, bei sich selbst suche und erhalte. Endlich können Anleihen bei einer übergroßen Masse von Bankozetteln die Schulden des Staates nur vermehren, sie sind aber nicht im Stande, ein Uebergewicht gegen die große Masse hervorzubringen. —

Aus allen hier angeführten Betrachtungen schien als Endergebniß hervorzugehen, daß in einem Staate, wo die Summen des im Verkehre begriffenen Papiergeldes zu sehr überhandgenommen haben, eine successive Verminderung derselben nicht mehr möglich, daß vielmehr einzig eine schnelle und durchgreifende Maßregel zur Verkleinerung dieser Summen ein wirksames Mittel sei. Und ein solches Mittel glaubte man in dem Patente vom 20. Februar 1811 gefunden zu haben, dessen Zweckmäßigkeit man, vom Standpunkte der Zeit aus, in folgender Weise begründete:

„Die österreichischen Bankozettel wurden durch das Februarpatent auf einmal herabgesetzt und jeder Gulden auf zwölf Kreuzer vermindert, womit ihre Summe von 1060 Millionen auf 212 Millionen herabsank. Der Staat hat hiedurch eine ungeheure Last von seinen Schultern gewälzt und — die Besitzer haben nichts verloren. Niemand wurde, schlechthin durch diese Anordnung, beschädigt, und doch alle gerettet.

„Man konnte es vorher als ein Zahlenspiel ansehen, wenn man den Nennwerth der Bankozettel im Vergleiche zu ihrem Preise aussprechen hörte, denn in demselben Augenblicke als man den Nennwerth eines Bankozettels angab, vernahm man auch die Alternative der baren Münze, und der Abstand beider überraschte auf eine besondere Art. Nach dieser richtigen Ansicht hatte kein Besitzer von Bankozetteln ein bestimmtes Vermögen, sondern die Bestimmung und Schätzung seines Eigenthumes hing von dem Getriebe einer Börse ab. Der Kurs aber stand auf einer Stufe, welche das Eigenthum stark gefährdete. Besaß ein Staatsbürger 100,000 Gulden in Bankozetteln und stand, wie es oft vorkam, der Kurs auf 1000 Gulden, so besaß er eigentlich 10,000 Gulden. Das Patent erschien und er besaß (durch die Garantie der Einlösungsscheine) 20,000 Gulden.

„Seit dem Oktober 1810 stand der österreichische Kurs immer zwischen sieben- und zwölfhundert, und zwar meist beinahe in der Mitte

dieser Zahl. Das Patent vom 20. Februar 1811 garantirt aber die österreichischen Bankozettel auf einem Kurs von fünfhundert. Es hat also dabei jeder Eigenthümer von Bankozetteln thatsächlich gewonnen, der Werth seiner Bankozettel sich wirklich erhöht. Die Garantie von 212 Millionen ist beruhigend, und es hört hiemit eine Art Abhängigkeit vom Kurse sofort auf, denn vorher hatte der Besitzer der Bankozettel keinen Standpunkt, ihn trieb das Wanken des Kurses unstät umher; nun hat sich der Staat wirklich auf jene Höhe geschwungen, wo er im Stande ist, dem Besitzer seine Bankozettel zum fünften Theile zu garantiren, mithin kann dieser mit voller Beruhigung, unbekümmert um das Spiel des Kurses, sein Eigenthum aufbewahren, da es ihm aus dem Sturme der Zeiten gerettet worden ist, und kein Zufall, keine Spekulation vermindert ihm den Werth desselben mehr.

„Allein nicht minder wichtige Betrachtungen in anderer staatswirthschaftlicher Hinsicht erhöhen den Werth der Resultate des Februarpatents. Die verminderte Cirkulation des Geldes überhaupt und die durch die plötzliche Aufhebung der Bankozettel eingetretene Zahlungsart muß Folgen von wichtigem Einfluße nach sich ziehen. Die Reduktion der Bankozettel nimmt bei der Zahlungsart einen wohlthätigen Einfluß auf lange Jahre zurück, und versöhnt dadurch eben so gerecht als billig mit den Opfern, welche sie der Gegenwart bei solchen Zahlungen auferlegt. Während der Epoche der Bankozettel haben sich einige Klassen der Staatsbürger auf Kosten der anderen zu einem Wohlstand erhoben, der das Verhältniß der verschiedenen Bürger eines Staates gewaltsam zerstört und sich mit dem Wesen des Staates nicht vereinigen läßt. Die geringer gewordene Geldmasse im Staate wird sie aus diesem Verhältnisse reißen.

„Die Bestimmung, daß die Abgaben und Taxen in Einlösungsscheinen oder in deren vollgiltigem Werthe vom 15. März 1811 an entrichtet werden sollen, ist ein wesentlich integrirender Theil der Operation des 20. Februar. Die erzeugende Klasse und jene Gewerbe, welche sich mit Lebensbedürfnissen abgeben, trifft diese Entrichtung der Abgaben am ersten und häufigsten. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Klassen die letzte Anstrengung wagen und das Aeußerste versuchen werden, durch hohe Preise der Bedürfnisse ihren Wohlstand, der nun abnehmen muß, zu erhalten oder doch möglichst zu verlängern. Bisher entrichteten sie

ihre Abgaben blos in einem Fünftel, Achtel, Zehntel u. s. w., bezogen aber die Preise ihres Erwerbes im vollgiltigen Maße, sie kontribuirten daher gar nicht nach dem Verhältnisse des reinen, zurückgeführten, ursprünglichen, auf das Stammvermögen der Nation berechneten Steuerfußes. Demzufolge erscheint ihnen diese Abgabe als eine nicht mehr gewöhnte Last, welche sie von sich ab und, wie sie bisher gethan, auf die anderen Klassen der Staatsbürger zu wälzen suchen.

„Nun beginnt ein großer Kampf, die unausweichliche Folge der zurückkehrenden Ordnung der Dinge. Diese ist die Epoche, wo ein fester Muth, gegründet auf die Ueberzeugung, daß durch die Operation des 20. Februar allein auf die beste und durchgreifendste Art die Ordnung der Dinge zurückgeführt wird, die Beschwerlichkeiten einer großen Theurung bei einem geringen Geldumlaufe, welche ohnehin ihrer Natur nach ephemer ist, durch eine kurze Zeit ausdauern muß. Es werden sich Extreme begegnen, welche nie einen dauerhaften Kampf bestehen. Auf der einen Seite sucht die erzeugende Klasse ihre Lasten durch hohe Preise ihrer Erzeugnisse zu vermindern; dazu kommt noch die Gewohnheit, größere Summen in den Händen zu haben, was sich mit dem so beträchtlich verminderten Geldumlaufe von selbst aufhebt, und die Nichtkenntniß des Unterschiedes von Nennwerth und Preis des Papiergeldes bei dieser Klasse. Auf der anderen Seite die später immer mehr eintretende Unmöglichkeit, hohe Preise zu zahlen, weil der geringe Umlauf des Geldes keine großen Vorrathssummen gestattet.

„Die Abgaben und jede Art der Entrichtung werden, als unbedingt nothwendig zur Erhaltung des Staates, mit Ernst eingetrieben; somit ist am Ende dennoch diese Klasse der Staatsbürger durch den Geldbedarf in die Nothwendigkeit gekommen, um solche Preise zu verkaufen, um welche sie hinlängliche Käufer findet, es erhöht sich bei derselben nun auch der Werth des seltener gewordenen Geldes und — die alte Ordnung der Dinge waltet wieder.

„Es ist nicht zu läugnen, daß diese Zurückführung den Unvorbereiteten hart treffen werde; allein sie liegt in der Natur der Sache und kann vernünftigerweise nur als eine wohlthätige Vorbereitung zu dem betrachtet werden, was da kommen soll. Auf diese Art muß die ersehnte Wohlfeilheit der Dinge, welche im Grunde schon in Oesterreich vorhanden ist, aber nur durch den blendenden Schein des Nennwerthes

der Bankozettel, durch ein Zahlenspiel verkannt wird, in ihrer ganzen Wohlthat auftreten und bei allen Klassen der Staatsbürger ihre Wirkungen an den Tag legen.

„Aus der Entrichtung der ursprünglichen Abgaben in einem für den Staat reellen Werthe entspringt das auf eine andere Art umsonst gesuchte, für das Einkommen des Staates günstige Verhältniß, daß seine Einnahme viel beträchtlicher wird, weil sie reeller ist, seine Ausgaben hingegen, die bestimmten hinreichender, die unbestimmten geringer werden, weil die Preise der Waaren im weitesten Sinne mit der Zeit fallen müssen.

„Wenn man nun durchgehends die Beschwerden eines geringen Geldumlaufes gefühlt haben wird, wenn der Staat diese Cirkulation durch Vermehrung (welche der siebente Paragraph des Patentes ausdrücklich verbietet) nicht begünstigt, so muß der Kredit für seine Papiere durch die immer mehr herantretende Wahrscheinlichkeit, daß er bei solchen Einkünften, bei verminderten Ausgaben, bei einem bedeutenden Amortisationsfond dieselben realisire, sehr zunehmen und auf eine solche Stufe gelangen, daß der Zeitpunkt eintritt, wo das bis nun in die Schränke geflüchtete bare Geld zum Vorschein kommt und dadurch der Zweck: die Gleichstellung des Papiergeldes mit dem baren, ohne einen Akt der wirklichen Auswechselung von Seite des Staates, erreicht wird.

„Das Februarpatent enthält Verordnungen über die Zurückzahlungen der in verschiedenen Zeitpunkten aufgenommenen Darlehen und über deren Verzinsung, mit einer beigefügten Skala über den Bankozettelkurs von den Jahren 1799 bis 1811 zu ihrer genaueren Bestimmung.

„Es ist gerecht und billig, daß demjenigen Staatsbürger, welcher sein Geld entweder in barer Münze oder aber in Bankozetteln von besserem Preise einem anderen zur Nutznießung anvertraute, oder wenn durch alte Vermächtnisse und Einrichtungen das Schicksal eines jetzt lebenden Staatsbürgers verbessert werden sollte, — daß dieses Eigenthum ihm nicht durch die Lage der Dinge entrissen werde, daß ihm vielmehr das vor dem Erscheinen der Bankozettel bestandene Quantum oder jener Werth, den die Bankozettel zur Zeit der Disposition mit seinem Vermögen hatten, zurückkomme.

„Jeder Schuldner wird die Gerechtigkeit und selbst die Billigkeit der Anordnung nicht verkennen, daß er das entlehnte Kapital dem

Gläubiger so erhalte, wie er selbst es empfing oder übernahm, denn sonst müßte er wünschen, daß er das Eigenthum eines anderen deteriorire, was sich mit der Ehrlichkeit nicht vertragen würde. Nun liegt der Skala wirklich ein Medium unter, welches Schuldner und Gläubiger zu einer Art Vergleich bringt. So sehr hiedurch die Anordnungen der Voreltern geehrt, die Heiligkeit der Kontrakte anerkannt und die Gerechtigkeit gehandhabt wird, so zeigen sich dennoch, wiewohl selten, Fälle, wo der Schuldner durch dergleichen Zurückzahlung hart mitgenommen wird. Er sieht auf einmal eine Schuld angewachsen und ihn zu verschlingen drohen, welche er vorher kaum einer Aufmerksamkeit werth erachtete.

„Die Gerechtigkeit fordert, daß jedem, ohne Rücksicht auf die Umstände, das Seinige werde. Die meisten dieser Verbindlichkeiten haften auf Realitäten. Zur Zeit, als die Schuld gemacht wurde, hatte die Realität einen hinlänglich deckenden Werth. Diesen hat sie bisher nicht verloren, die Gläubiger haben die nämliche Forderung und die nämliche Hypothek, wie zu jener Zeit, wo dergleichen Kontrakte eingegangen wurden. Der Schuldner kann daher keine Beschwerde über Bedrückung führen, denn er soll geben, was er empfangen hat.

„Als sich während dieses Zeitraumes die Schuld, die blos ihren Nennwerth behielt, an reellem Werthe verminderte, mithin der Eigenthümer an seiner Realität eine größere Bedeckung für Schulden in Papiergeld erhielt, so machte er neuere Kontrakte, neuere Anleihen; — nun erwächst das Alte wieder zu seinem reellen Werthe, und die Realität ist nicht mehr hinreichend zur Bedeckung der Anleihen, der Schuldner ist mehr schuldig, als er hat.

„Dieses scheint der einzige mögliche, höchst seltene Fall, wo der Schuldner in die Lage kommt, ein Opfer der Zeitumstände zu werden. Um so seltener ist dieser Fall, als selbst die Realitäten nicht in gleichem Maße mit dem Kurse gestiegen sind und auch die später in Bankozetteln erhaltene Schuld ohnehin nicht so sehr wächst, denn der Schuldner konnte auf seine Realität doch immer nur nach dem Schätzungswerthe derselben Geld aufnehmen. Auf dieses Mißgeschick jedoch hat das Organisationspatent der Finanzen gar keinen Einfluß.

„Hätte die Staatsverwaltung für gut befunden, bare Münze durch Verminderung der Bankozettel in Umlauf zu bringen, würde dann der Schuldner in einer anderen Lage gewesen sein? Die Schulden erscheinen

in jedem nur immer denkbaren Falle in ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit, wenn der Staat das Papiergeld außer Umlauf bringt. Es ist daher die bedauernswerthe Lage des belasteten Schuldners in seinem eigenen unglücklichen Verhältnisse, verbunden mit jener verhängnißvollen Lage des Staates, die ihn Bankozettel zu machen nöthigte, zu suchen. Die unselige übergroße Bankozettelmenge, nicht die wohlthätige Veränderung, welche den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entgegenhandeln kann, hat ihn ins Unglück gestürzt.

„Im übrigen wird durch das Patent Niemand beschädigt, sondern vielmehr der Beschädigte in sein Recht wieder eingesetzt. Die Skala dieser Berechnungen selbst ist genau nach Monaten eingetheilt, um jedem Zweifel auszuweichen.

„In dem entscheidenden Augenblicke, in welchem der österreichische Staat durch eine ungünstige Verkettung der Umstände gezwungen ward, eine Last von 800 Millionen von sich abzuwerfen, würde es Niemand aufgefallen sein, wenn er seine Gläubiger ebenfalls genöthigt hätte, durch Nachlaß ihrer Forderungen zu seiner Rettung beizutragen.

„Es ist ein besonderes Merkmal der Größe dieser Finanzoperation, daß sie mit Hintansetzung jeder kleinlichen Aengstlichkeit die Staatsschulden beibehielt. Es ist ein neuer Beweis, daß zur Reorganisirung der Finanzen, zur Herstellung des Staatskredits die Reduktion der Bankozettel als hinlänglich anerkannt wurde, daß die Staatsverwaltung Mittel genug aufgefunden hat, die Staatsgläubiger anzuerkennen und sie im unverletzten Besitze zu lassen. Die Staatsgläubiger, nachdem ihre Kapitalien ebenso wie die Bankozettel durch die Zeitumstände an reellem Werthe wirklich verloren hatten, erhalten nun durch die Beibehaltung und Anerkennung der Staatsschuld eine Art der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine wirkliche Erhöhung ihrer Kapitalien. Der Staat hat ihnen, ungeachtet des harten Dranges der Ereignisse, ihr Eigenthum gerettet." —

Dieses waren die Motive, welche bei den Vorberathungen über die beantragte Finanzmaßregel zur Erwägung kamen und die, nachdem man sich dafür entschieden, auch nachgehends zur Rechtfertigung jenes Entschlußes geltend gemacht wurden. Wie man auch darüber urtheilen möge, das Eine darf nicht vergessen werden: daß dieser eingreifende und vielen Einzelnen schmerzliche Schritt wenigstens den Vortheil bot, die innere Lebenskraft des Staatsganzen unberührt, ungeschmälert zu lassen.

Hatte man früher, unter dem Drucke gebieterischer Ereignisse, durch Vermehrung der Bankozettel dem Momente vorwiegend Rechnung getragen und dabei die Sorge für die Zukunft zu wenig berücksichtigt, so lag in dem Patente vom 20. Februar 1811 gerade die entgegengesetzte Tendenz: man fügte sich freiwillig einem momentanen Wehe, um die Zukunft zu retten und frei zu erhalten. Die Gegenwart war es, welche alle Opfer des großen Kampfes auf ihre Schulter nahm; Oesterreich hatte einen augenblicklich fühlbareren Verlust statt einer unabsehbaren Reihenfolge nachträglicher, fortwährend sich erneuernder kleinerer Verluste zu tragen.

Diese Lichtseite des schweren Entschlusses zeigte sich bald. Kurze Zeit nach Beendigung der langen Kriege konnte man an eine gründliche Regelung des Staatshaushaltes gehen. Zunächst wurde im April 1816 auf Befehl des Kaisers die Centralverwaltung der Finanzen aufgestellt und einem eigenen Ministerium übergeben, an dessen Spitze der Staats- und Konferenzminister Graf Stadion stand. Am 1. Juni erschien dann ein Finanzpatent, welches den Zweck hatte, „mit sorgfältiger Schonung der Rechte und billigen Ansprüche der Unterthanen" die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen. Von nun an sollte nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des zur Zeit im Umlaufe befindlichen statthaben, das vorhandene Papiergeld auf dem Wege einer freiwilligen Einlösung in ununterbrochenem Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen und die Geldcirkulation auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt werden. Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreie und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vortheilhafteste Mittel zu erreichen, wurde denselben ein doppelter Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargeboten: erstens die Verwechslung desselben zu einem Theile gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden konnten, und zum anderen Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweitens die Annahme des Papiergeldes bei Aktieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank. Dieser priviligirten Nationalbank, welche unverzüglich in Wien errichtet werden sollte, wurde die Einlösung des Papiergeldes übertragen. Sie hatte, nach Verhältniß der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen von

Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bei der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden konnten, und mittelst dieser Banknoten das cirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen. Da diese Einlösung des Papiergeldes eine Vermehrung der verzinslichen Schuld bewirkte, so wurde zugleich ein Tilgungsfond für die hieraus erwachsenen neuen Staatsobligationen gestiftet und die Verwaltung desselben der Bank übertragen.

Um aber den Maßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben, und mit besonderer Rücksicht auf die Staatsgläubiger, deren Lage der Kaiser, so viel es die Kräfte des Staates zuließen, zu verbessern wünschte, wurde mit Patent vom 29. Oktober 1816 ein freiwilliges Anlehen eröffnet, zu welchem die Einlagen mit einem Theile der verzinslichen Staatspapiere und mit einem Theile in dem cirkulirenden Papiergelde zu geschehen hatten. Um die Zinsen dieses Anlehens für immer sicher zu stellen, wurde nach Maßgabe des zur jährlichen Zahlung erwachsenden Zinsenbetrages ein entsprechender Theil des in Konventionsmünze einfließenden Staatseinkommens von der Finanzverwaltung ausgeschieden, welches für alle übrigen Staatsauslagen unangreifbar blieb. Neben diesem Fond zur Sicherstellung der Zinsen bildete man einen Tilgungsfond, welchem sofort eine Einnahme von einem Prozent der zufolge dieses Anlehens erwachsenden Staatsschuld versichert wurde und dessen Einnahmen jährlich durch die Zinsen der eingelösten Obligationen einen Zuwachs erhielten.

Stellten sich auch nicht sogleich alle erwarteten Früchte dieser wichtigen Finanzreformen ein, so war doch hiemit ein sicherer Grund zu weiteren Fortschritten gelegt und jede Gefahr eines Rückfalles in die alten Uebelstände beseitigt. Mit Patent vom 22. Jänner 1817 wurde ein allgemeiner Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld gegründet und nun vor allem eine bessere Einrichtung des Steuerwesens angestrebt. Der Kaiser entwickelte dabei eine außerordentliche Thätigkeit. Aus den Herkulesbädern richtete er am 3. Oktober 1817 an den Präsidenten der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, Grafen Wurmser, ein Handschreiben, in welchem er seinen Willen aussprach, in seinen gesammten deutschen und italienischen Ländern eine gleichförmige stabile Grundsteuerverbesserung einzuführen, wobei das lombardische Steuerkataster zum

Muster genommen und in der Ausführung des Geschäftes genau die Grundsätze und Modalitäten dieses Systemes beobachtet werden sollten. Die Einführung des stabilen Grundsteuersystemes sollte länderweise geschehen, der Anfang in der dem lombardischen Königreiche zunächst gelegenen Provinz, und zwar mit dem Küstenlande gemacht werden, dann auf die angrenzenden Provinzen, nämlich Tirol, Illirien und Dalmatien, übergegangen und sofort auf die übrigen Staaten vorgeschritten werden. Die angetragene Einführung eines auf die Resultate der Josephinischen Steuerregulirung basirten Grundsteuer-Provisoriums genehmigte der Kaiser nicht, „weil die Unverläßlichkeit der Josephinischen Angaben über Flächenmaß, Erträgniß und Ertragswerth allgemein anerkannt ist und sich durch die seitdem eingetretenen Geldverhältnisse noch vermehrt hat und weil überhaupt das Josephinum auf der Besteuerung des Bruttoertrages, sonach auf einem dem Grundprinzipe des vorhabenden stabilen Systems gerade entgegengesetzten Grundsatze beruht.“ Um aber jenen Provinzen, welche wegen Ungleichheit der Belegung der Steuerpflichtigen nicht im Stande sein würden, die zur Zeit auf sie ausgeschriebene Summe zu entrichten, die Möglichkeit zu verschaffen, das von ihnen Geforderte zu leisten, gestattete der Kaiser, daß jede Provinz, die im ähnlichen Falle wäre, für sich eine Ausgleichung in ihrem Innern treffe, was jedoch stets „nach der strengsten Gerechtigkeit“ geschehen müßte. — Nach diesen Gesichtspunkten wurde durch Patent vom 23. Dezember 1817 das neue Grundsteuersystem, welches der bisherigen Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Provinzen ein Ziel setzte, eingeführt.

Die Mißernten und Theuerungsverhältnisse der Jahre 1816 und 1817 wurden zu einem Probirstein für das neue Finanzsystem, denn ungeachtet der erwähnten Drangsale blieben die Mittel und der Kredit des Staates in fortwährendem Steigen begriffen. Dieser günstige Erfolg gestattete auch einen weiteren, längst gehegten Wunsch des Kaisers ins Leben treten zu lassen. Jederzeit hatte derselbe die rechtmäßigen Ansprüche der älteren Staatsgläubiger im Auge behalten. Schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirkulation auf die Grundlage der Metallmünze war als Folge begriffen, daß in dem Zeitpunkte, wo dieser Zweck vollständig erreicht sein würde, die älteren Staatsgläubiger in den Genuß der Interessenzahlung in Konventionsmünze treten müßten. Der Kaiser

suchte nun diesen Zeitpunkt so sehr zu beschleunigen, als es die Kräfte des Staates gestatteten. Hatte schon das mit dem Patente vom 29. Oktober 1816 eröffnete Anlehen den älteren Staatsgläubigern besondere Begünstigungen eingeräumt und ihren Schuldbriefen einen höheren Werth gesichert, so unternahm der Kaiser jetzt einen neuen wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Lage dieser Gläubiger, indem er durch Patent vom 21. März 1818 verordnete, daß die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, deren Interessen durch das Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden waren, auf den den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfuß zurückgeführt werde. Die Zurückführung hatte in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 angefangen jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermal herabgesetzten Interessen 125,000 Gulden ausmachten, also wenigstens ein Kapital von fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt wurde. Zu diesem Ende wurde die ältere Staatsschuld in Serien von einer Million an Kapital oder 25,000 Gulden an damaligem jährlichen Interessenbetrage eingetheilt und in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Los bezeichnet, welche die Kapitale enthielten, die in den ursprünglichen Zinsengenuß zu treten hatten. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wurde jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöst und vertilgt. Auf solche Weise sollte längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug der vollen Zinsen in Konventionsmünze zugewendet werden.

Die glücklich angebahnte Regelung der Finanzen suchte der Kaiser dann durch die sorgfältigste Gebarung im öffentlichen Haushalte, durch genaues wechselseitiges Abwägen der Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des Staates immer besser zu entwickeln. Bei Erledigung des Staatsvoranschlages für das Militärjahr 1820 gab er am 25. August des gedachten Jahres dem Finanzministerium den Auftrag, sämmtlichen mit Zweigen der öffentlichen Verwaltung betrauten Behörden in seinem, des Kaisers, Namen zu eröffnen: „daß Allerhöchstdieselben ihnen insgesammt zur strengsten Pflicht machen, nach allen ihren Kräften auf das möglichste

mitzuwirken, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates vorzüglich durch zweckmäßige Einrichtungen und die möglich größten Ersparungen bei der Staatshaushaltung ehestens hergestellt werde."

An ähnlichen Erinnerungen ließ es der Kaiser auch in der Folge nicht fehlen; immer aber mußte sein prüfendes Auge ihm zugleich die Ueberzeugung verschaffen, daß seine Ermahnungen nicht in die Luft gesprochen waren.

In den Jahren 1828 und 1829 wurden dem Kaiser auf seinen Befehl Anträge wegen Revision der direkten Abgaben vorgelegt, und er gab hierüber am 25. Mai 1829 seine Entschließung ab. Hinsichtlich der Behandlung der Urbarial- und Zehentsteuer sollte die vereinigte Hofkanzlei auf Beschleunigung der in Oesterreich unter und ob der Enns im Zuge begriffenen Arbeiten über die von den Ständen vorgeschlagene und von ihm, dem Kaiser, genehmigte Ausgleichung zwischen den Dominien und Unterthanen thätigst hinwirken. Die Personal- und Klassensteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande und Tirol sollte, ebenso wie die Familiensteuer im Salzburger Kreise, zu gelegener Zeit gänzlich aufgelassen werden, die in Antrag gebrachte Geldeinkommensteuer auf sich beruhen.

Auf Vortrag des Finanzministers und Hof-Kammerpräsidenten Grafen Nádasdy genehmigte der Kaiser mit Entschließung vom 25. Mai 1829, daß mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln, dann Ungarns und Siebenbürgens, in allen übrigen Provinzen des Kaiserstaates mit Einbeziehung des Freihafenbezirks von Triest die bisher unter verschiedenen Namen und Titeln bestandenen Getränke- und Verzehrungssteuern, sie mochten vom Staate, von den Ständen, Gemeinden oder Privaten bezogen worden sein, aufgehoben und an ihrer Stelle eine Abgabe unter dem Namen „allgemeine Verzehrungssteuer" eingeführt werde. Rücksichtlich der Entschädigungen sollte, insofern sie an Stände zu leisten waren, mit letzteren ein gütliches Uebereinkommen vermittelt und in herkömmlicher Form zu Stande gebracht werden. Da, wo ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht werden könnte, sei dem Kaiser der Gegenstand zur Ent-

scheidung vorzulegen. Für jeden Fall sollten den Ständen, die es beträfe, bis zur definitiven Ausgleichung für den Entgang an ihrem Einkommen und auf Rechnung ihrer Forderungen angemessene Vorschüsse zur Bedeckung ihres Bedarfes geleistet werden. Private hatten ihre Entschädigungsansprüche mit den gehörigen Beweisen in Titel und Ziffer vor einer eigenen Kommission anzumelden. Diese allgemeine Verzehrungssteuer, welche auf Vereinfachung und angemessene Regulirung der Abgaben berechnet war, wurde dann mit Finanzministerial-Erlaß vom 15. Juni 1829 eingeführt.

Die Erwerbsteuer sollte in denjenigen Provinzen, in welchen die Personal-, die Familien- und Klassensteuer aufgehoben wurden, verbleiben und der Kaiser wünschte von der vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofkammer ein Gutachten darüber, ob der Erwerbsteuerbetrag aus den für das Jahr 1829 präliminirten Reinerträgnissen der Erwerbsteuer, der Klassensteuer und des vierten Theils der Personalsteuer in einer runden Hauptsumme zu fixiren und dann für jede der erwähnten Provinzen nach dem Verhältnisse der bisher geleisteten Einzahlung an den bemerkten drei Steuergattungen die auf sie entfallende Quote auszumitteln wäre? In einem Handschreiben vom 13. Oktober 1829 sprach der Kaiser seine Absicht aus, in dem dermaligen Erwerbsteuergesetze nur diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast zu bewirken geeignet wären und nur in dieser Voraussetzung eine Erhöhung derselben zulässig machten. Es wurden ihm in diesem Sinne Andeutungen über die zu bewirkenden Veränderungen im bisherigen Erwerbsteuersysteme vorgelegt und dieselben auf seinen Befehl den Länderstellen zur Aeußerung mitgetheilt. Diese Aeußerungen scheinen jedoch sehr verschiedenartig ausgefallen zu sein, und die Aenderungen des Systems erreichten daher nicht den vom Kaiser beabsichtigten Umfang.

Im folgenden Jahre ordnete der Kaiser, „um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staatskredits und aus der Bereitwilligkeit der Kapitalsbesitzer, ihre Kapitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Kontribuenten zu benutzen“, die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit vier vom Hundert verbundenen Staatsschuld-

Verschreibungen und der Rentenurkunden des lombardisch-venetianischen Monte an. Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen wurde die Umgestaltung der letzteren in vierpenzentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für 100 Gulden in fünfperzentigen Staatsschuld-Verschreibungen oder Rentenurkunden 104 Gulden in vierperzentigen Schuldbriefen erhalten konnten.

Diese Maßregel liefert einen Beweis, wie sehr sich in den letzten Jahren sowohl die finanziellen Kräfte des Staates wie auch das öffentliche Vertrauen in dieselben gesteigert hatten.

Leider übten die europäischen Unruhen der Jahre 1830 und 1831, obgleich der österreichische Kaiserstaat von ihnen verschont blieb, mittelbar einen nachtheiligen Einfluß auf die Finanzen. Nicht nur verschlangen die militärischen Aufstellungen, welche man für nothwendig zur Sicherheit des Staates erachtete, ansehnliche Summen, sondern es litten auch Industrie, Verkehr und Handel empfindliche Störungen, wozu nachmals die Cholera das ihre beitrug. Die Folgen zeigten sich besonders in mancherlei Erwerbsteuer-Rückständen. In gerechter Würdigung solcher „erwerblosen Verhältnisse“ gab der Kaiser am 9. September 1831 die Verordnung, in Wien und den Provinzialhauptstädten da, wo die Zahlungsunfähigkeit der Kontribuenten blos in einer augenblicklichen Geldverlegenheit ihren Grund habe, angemessene Zahlungensfristen zu bewilligen, dort aber, wo wahrhaft unverschuldete Bedrängnisse obwalteten, auf einen der Beschaffenheit der Umstände entsprechenden Nachlaß anzutragen.

Gleichwohl hatte sich im österreichischen Finanzwesen bereits ein so gesunder Kern gebildet, daß ähnliche ungünstige Zwischenfälle blos vorübergehende Störungen bewirkten. Nach einigen Jahren war der Ausfall so ziemlich verschmerzt. Der Kaiser fuhr fort, wo immer möglich Ersparungen zu treffen und auf Ersparungen zu dringen. Bei Gelegenheit des Voranschlages für das Jahr 1835 machte er auch den obersten Kanzler „dafür verantwortlich, daß zur Schonung der unter den gegenwärtigen Verhältnissen so vielfältig in Anspruch genommenen Finanzen nur der unumgänglich nothwendige Bedarf aufgenommen und jede ohne Nachtheil vermeidliche Ausgabe außer Anschlag gelassen werde.“ Diese Forderung wiederholte sich auch in dem Kabinetsschreiben vom

10. Jänner 1835, in welchem der Kaiser die Zusammenstellung des Voranschlages über alle Zweige des Staatshaushaltes für das Verwaltungsjahr 1836 anbefahl.

Wie in allen anderen, so auch in finanziellen Dingen jedem unruhigen Experimentiren abgeneigt, hörte der Kaiser doch gern verständige Vorschläge über neue Mittel und Wege an. Noch im November 1834 übersendete er dem obersten Kanzler einen Aufsatz mit Vorschlägen zu Verbesserungen der direkten Abgaben, dessen Verfasser ihm, dem Kaiser, bekannt war, und verlangte eine nähere Prüfung der darin enthaltenen Anträge, „ob und welcher Gebrauch davon gemacht werden könne." Das Ergebniß dieser Prüfung erlebte der Kaiser nicht mehr.

Vierzehntes Kapitel.

Polizei.

Erneuerung des Josephinischen Polizeisystems. Unterordnung der Polizeidirektionen unter die Länderstellen. Maßregeln in Bezug auf die französischen Emigranten. Kompetenzstreitigkeiten. Hofrath v. Sonnenfels mit der Sammlung der Polizeivorschriften beauftragt. Rügen des Grafen Rottenhan gegen Sonnenfels' Abschweifungen. Der Kaiser zeichnet letzterem die Grenzen seiner Aufgabe vor. Feststellung des Kompetenzkreises der Polizei durch den Kaiser. Personalstand der Polizeihofstelle. Amtsantritt des Grafen Sedlnitzky. Initiative des Kaisers in Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit. Geheime Polizei und Begrenzung ihrer Wirksamkeit. Abstellung der anonymen Anzeigen. Wachsamkeit des Kaisers gegen polizeiliche Uebergriffe. Zur Charakteristik des Grafen Sedlnitzky.

Bald nach seinem Regierungsantritte sprach der Kaiser in einem an den Direktorialminister Grafen Kolowrat erlassenen Handschreiben vom 19. Jänner 1793 seinen Entschluß aus, das Polizeisystem so viel wie möglich auf jenen Fuß zu setzen, wie es unter seinem Oheim, dem Kaiser Joseph II., bestanden habe.

Zugleich verordnete der Kaiser, daß die Länderstellen in eine größere Wirksamkeit gesetzt würden, und um dem niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten die ihm hierdurch zuwachsende Last der Geschäfte zu erleichtern, befreite er denselben von der Oberaufsicht der Polizei und ernannte, wie es unter Kaiser Joseph der Fall gewesen, zu seinem Polizei-Minister in allen Erbstaaten den Staatsminister Grafen von Pergen, welcher schon in früheren Zeiten diesen Posten bekleidet hatte.

Sofort ließ der neue Polizeiminister den Länderchefs eröffnen, daß ihnen die Polizeidirektoren gänzlich zu unterstehen hätten, daß ihnen auch künftig, sowie bisher, obliege, die Polizei in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, gleichwie sie auch für alles verantwortlich wären. Eben aus diesem Grunde sollte ihnen unbenommen sein, die mit dem Hofrathe und Polizeidirektor v. Beer wegen des nöthigen Zusammenhanges zu führende Korrespondenz der Polizeidirektoren sich vorlegen zu

lassen und, wenn sie wollten, zu vidiren. Es verstehe sich von selbst, daß die Länderchefs, wie es schon früher geschehen, in allen Polizei- und Sicherheitsfällen ihre Berichte an den Polizeiminister zu erstatten hätten, jedoch dem obersten Direktorium (in cameralibus et publico-politicis) obliege, sich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß der Stimmung des Volkes und des Zustandes der öffentlichen Sicherheit im allgemeinen zu erhalten. Es wurde beigefügt, daß die Anzeigen über die Volksstimmung sowie über alle durch die Polizei entdeckten Gegenstände, welche die Staatsverwaltung zu irgend einer allgemeinen Veranstaltung auffordern könnten, die Anzeigen so, wie sie mit Amtsberichten, geheimen Polizeirapporten erhoben oder von der Militärbehörde (die ihrerseits durch vertraute Offiziere ebenfalls dasjenige, was im Publikum in Beziehung auf öffentliche Sicherheit vorgehe, zu beobachten habe) mitgetheilt würden, von Zeit zu Zeit an das Direktionspräsidium zu erstatten seien.

Die ungewöhnlichen Weltzustände machten allerdings gerade zu jener Zeit, als der Kaiser den Thron bestieg, polizeiliche Vorsichten besonderer Art nothwendig. Schon im November 1792 gab der Oberstburggraf zu Prag der Besorgniß Ausdruck, es dürften von den französischen Emigranten, welche vom Kriegstheater weg und weiter ins Reich und nach Baiern zögen, sich mehrere auch an der böhmischen Grenze einfinden und dortzulande festsetzen oder doch längere Zeit aufhalten wollen und, was das Schlimmste, auch Uebelgesinnte diesen Vorwand benutzen, um sich in Böhmen einzuschleichen und das Revolutionswesen zu verbreiten. Der Oberstburggraf erbat sich daher Befehle, wie er in Ansehung solcher Emigranten und anderer Fremden sich zu verhalten habe.

Die Ansichten waren getheilt. Nach der Meinung des Direktoriums hätte — „um den Uebelgesinnten jede Gelegenheit, den Samen der Unordnung auszustreuen, zu benehmen“ — den französischen Emigranten und anderen verdächtigen Fremden der Aufenthalt überhaupt blos in der Hauptstadt, nirgend aber auf dem Lande gestattet werden sollen, und zwar jederzeit unter sorgfältiger polizeilicher Ueberwachung.

Die geheime Hof- und Staatskanzlei hingegen wollte solchen bereits in den Erblanden befindlichen Emigranten, so lange sie sich ruhig und ordentlich benähmen und Niemand zur Last fielen, den ferneren Aufenthalt gestattet wissen.

Der Kaiser schloß sich im wesentlichen dieser milderen Ansicht der Hof- und Staatskanzlei an. Letztere sollte die Pässe für die Emigranten ausfertigen und den mit solchen Pässen Versehenen dann der Eintritt in seine Staaten gestattet sein. Nur sollten dergleichen Pässe blos solchen Personen ertheilt werden, von welchen man versichert sei, daß sie dem Staate weder gefährlich noch lästig sein würden.

Wie sehr nun auch der Kaiser gleich anfangs bemüht gewesen war, den Wirkungskreis der Polizei genau festzustellen und abzugrenzen und dadurch Kompetenzstreitigkeiten mit anderen Behörden zu verhüten, blieben solche Reibungen doch nicht aus. So nahm der Polizeiminister z. B. die Leitung aller Schauspiele für sich allein und mit gänzlicher Ausschließung der Landesstelle in Anspruch, wogegen diese Stelle sich wehrte und dabei das Direktorium auf ihrer Seite hatte.

Eine andere, an sich unbedeutende Privatangelegenheit führte im Mai 1794 zu lebhaften Erörterungen zwischen dem Polizei- und dem Directorialminister. Graf Pergen erklärte bei diesem Anlasse in einer Note an das Direktorium, er habe als Polizeiminister die von den Länderchefs einzeln besorgte Polizei keineswegs in concreto übernommen, sondern führe die oberste Leitung lediglich aus dem Mittelpunkte, während die Länderchefs ihre vorige Wirksamkeit unverändert fortsetzen und mit der Polizeihofstelle in Absicht der Polizei- und Sicherheitsgegenstände in ganz ähnlichem Verhältnisse, wie in Absicht der publico-politicorum mit dem Direktorium stehen. Diese Verfassung gründe sich, wie Graf Pergen anführte, auf die im Anfange des verwichenen Jahres erfolgte höchste Resolution, laut welcher Se. Majestät bei seiner, Pergens, Ernennung zum Polizeiminister die Einrichtung der Polizeianstalten in Wien und in den Provinzen vollkommen nach dem vom Kaiser Joseph II. festgesetzten Systeme anbefohlen hätte. Nach diesem Systeme aber gehörten nicht nur geheime, sondern auch öffentliche Polizeigegenstände in den Wirkungskreis der obersten Leitung des Polizeiministers, ohne daß in Fällen solcher Art je ein Rekurs gegen Entscheidungen der Polizeihofstelle an die damalige Hofkanzlei stattgehabt hätte.

Der Directorialminister legte diese Note des Grafen Pergen mit einem Kommentare gereizten Inhalts dem Kaiser vor, und dieser entschied, daß, um in Zukunft allen Kollisionen mit der Polizeihofstelle ein Ende zu machen, er von dem Direktorium einen kurzen bündigen Vorschlag

oder ein Verzeichniß jener Fälle erwarte, in welchen die Polizeihofstelle zuerst und allein einzuschreiten, wie weit ihre Amtshandlung zu gehen und wie sie, falls es auf Straferkenntnisse und deren Befolgung ankäme, nach Verschiedenheit der Umstände die Sache an das Direktorium oder an die Justizbehörde abzutreten hätte.

Demgemäß erhielt der Hofrath v. Sonnenfels den Auftrag, eine Ausarbeitung über die Bestimmung der Polizeibehörden zu liefern. Leider hatte dieser hochbegabte und verdienstvolle, aber auch eigensinnige und rechthaberische Mann die Gewohnheit, bei den meisten seiner Anträge seine Subjektivität zu stark in Rechnung zu bringen und von dem gegebenen Thema willkührlich abzuschweifen. Diesmal gefiel er sich überdies noch darin, gewisse philantropische Phrasen in den Mund zu nehmen, die in jener so bewegten, von revolutionären Strömungen durchzitterten Zeit nothwendig auf praktische Bedenken stoßen mußten. Wie vorauszusehen, begegnete er dabei gewichtigen Einwürfen, und als dann im Mai 1795 eine weitere Zusammentretung in dieser Angelegenheit beabsichtigt wurde, sprach besonders der Direktorialkanzler Graf Rottenhan, ein Mann von Welterfahrung und literarischem Wissen, sich gegen das Sonnenfels'sche Elaborat in einer Weise aus, welche für die damalige allgemeine Situation und deren Auffassung sehr bezeichnend ist.

„Wenn schon eine Zusammentretung mit dem Herrn Hofrath von Sonnenfels und der Gesetzgebungshofkommission gehalten werden muß, so bin ich dazu bereit," sagte Graf Rottenhan in einer Note an den Direktorialminister; „aber ich sehe nicht ein, wie wir uns über die Grundsätze werden vereinigen können, von welchen man ausgehen muß, wenn man nach Erfahrung urtheilen und wenn man nicht des gelehrten Beifalls wegen die öffentliche Ruhe und Ordnung auf das Spiel setzen will. Wenn Frieden sein wird, wenn die öffentliche Sicherheit wieder unter dem Schutze einer Armee stehen wird, mit welcher man dem unruhigen Geiste der Reformatoren und Schwindelköpfe Trotz bieten kann, dann mögen die Philantropen ihren Antrag einer der englischen Verfassung und der gepriesenen Habeascorpus-Akte ähnlichen Straflosigkeit für Ruhestörer erneuern; aber jetzt, da man in Wien, in Innerösterreich, in Galizien und in Ungarn so sehr auf seiner Huth hat sein müssen, um die hierländischen Payne's u. Cons. extra statum nocendi zu setzen, wäre es wohl sehr ungereimt, ein neues Polizeiverfahren einführen und

der Staatsverwaltung die Maßregeln erschweren zu wollen, durch welche sie die Ausführung gefährlicher Komplote unmöglich macht, ohne jedoch dem richterlichen Verfahren vorzugreifen, welches nach allgemeinen Grundsätzen statthaben soll und auch hier stattfindet, ehe man zu einem Urtheile schreitet. Das Beste wäre, die ganze Frage ihren gelehrten Verfassern aus den Augen zu rücken und, ohne sich in zweckloses Disputiren einzulassen, die Ausarbeitungen indessen ad acta zu legen."

Der Kaiser faßte die Sonnenfels'schen Gedankengänge in einem milderen Sinne auf und ging schonend über die Abschweifungen des berühmten Verfassers hinweg; er that blos dasselbe, was schon Kaiser Joseph II. bei manchen ähnlichen Anlässen zu thun nothwendig gefunden hatte, nämlich er erinnerte den ideenreichen Sonnenfels daran, sich mehr an seine eigentliche Aufgabe zu halten. „Hofrath v. Sonnenfels" — so resolvirte der Kaiser im März 1797 — „hat seine Ausarbeitung nur auf die Sammlung der ergangenen verschiedenen Polizeiverordnungen zu beschränken und da, wo er ein' und andere den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Umständen nicht mehr ganz oder zum Theil anpassend zu sein dafür hält, solches anzuzeigen und die Verbesserung eines solchen Gesetzes gutächtlich an Handen zu lassen. In die Organisirung der Polizei und in die von Mir für dieselbe vorgeschriebenen Direktivregeln hat er sich keineswegs einzumengen. Sobald Hofrath v. Sonnenfels eine Abtheilung dieser Gesetzsammlung zu Stande gebracht, so wird solche in einer eigenen Zusammentretung, wenn vorher die Ausarbeitung den konzertirenden Behörden zur Vorbereitung mitgetheilt worden, von dem Direktorium mit Beiziehung der obersten Justizstelle, der Polizeihofstelle und der Kompilationskommission in Berathung zu nehmen und Mir auch theilweise das Resultat davon zur Entscheidung vorzulegen sein. Da aber auch das bürgerliche Gesetzbuch, wovon Ich einen Theil beinahe schon vor zwei Jahren dem Direktorium zur Begutachtung mitgetheilt habe, mit der Polizeigesetzsammlung in vieler Rücksicht in Verbindung steht, so versehe Ich Mich, daß das Direktorium auch diesen so wichtigen Gegenstand seiner Erledigung baldigst zuführen und Mir ehestens anzeigen werde, wie weit es in dessen Berichtigung gekommen ist."

In der nämlichen Entschließung sagt der Kaiser: „Eine Kollision zwischen der Polizei und den politischen und juridischen Behörden wird und kann nie entstehen, wenn so, wie die Polizei von Mir die Weisung

bereits hat, sie außer den Raufhändeln und wo das Gesetz bei einer notorischen Handlung die Strafe schon bestimmt hat, sich in keine Sententionirung einläßt, sondern da, wo sie durch Aufbringung des Verbrechers oder des Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, solchen sodann dem gehörigen Richter mit Beilegung der ratio capturæ und allenfallsiger summarischen Untersuchung zur ordentlichen Aburtheilung zu übergeben, auch den Behörden, welche der Achtsamkeit und Assistenz der Polizei bedürfen, solche ungesäumt zu leisten hat."

Dieser letzte Theil der kaiserlichen Resolution enthielt in prägnanter Form die Grundsätze zu der „längst erwünschten" Richtschnur über die eigentlichen Grenzen der Aktivität der Polizei, „worüber (dies wurde an amtlicher Stelle eingestanden) bisher so vielfältig debattirt werden mußte." Nachdem Fachmänner und anerkannte Kapazitäten hierüber nicht hatten einig werden können, gab der Kaiser in der einfachsten, bündigsten und lichtvollsten Weise die Lösung der Streitfrage, und im Sinne jener Entschließung setzt er dann gewisse Direktivregeln fest. Während in anderen, und zwar administrativ vorgeschrittenen Staaten (z. B. in Kursachsen, blos mit Ausnahme der beiden Hauptstädte Dresden und Leipzig) noch durch längere Zeit die Polizei mit der Gerechtigkeitspflege vereinigt blieb, war also in Oesterreich durch den Kaiser Franz schon damals eine zweckmäßige Sonderung in dieser Hinsicht bewirkt worden.

Im Jänner 1804 legte der bejahrte Graf Pergen seine Stelle als Polizeiminister nieder und wurde zum Staats- und Konferenzminister, der bisherige Vizepräsident der Polizeihofstelle, Freiherr v. Summerau, aber zum wirklichen Präsidenten ernannt. Im Juli 1808 wurde letzterer dieses Präsidiums enthoben und erhielt die oberste Direktion der Theresianischen Ritterakademie; die Leitung der Stelle wurde dem bisherigen Hofrathe Freiherrn v. Hager übertragen und derselbe zum Vizepräsidenten, im März 1813 zum wirklichen Präsidenten ernannt. Auf seinen Antrag systemisirte der Kaiser am 23. September 1814 „in Berücksichtigung des durch die Vergrößerung der Monarchie und durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, der Polizeihofstelle zu Theil werdenden Geschäftszuwachses", einen ihrem Bedarfe angemessenen Personalstand, nämlich zwei Hofräthe, ein Regierungsrath, drei Hofsekretäre, zwei Hofkonzipisten und ein Registrant.

Das folgende Jahr bezeichnete der Anfang der Wirksamkeit des Grafen Sedlnitzky. Der oberste Hofkanzler hatte denselben zum Vize-

Präsidenten in Galizien vorgeschlagen, wurde aber durch ein Kabinetsschreiben vom 26. Mai 1815 benachrichtigt, daß der Kaiser den Vorgeschlagenen zum Vizepräsidenten bei der Polizeihofstelle bestimmt habe. Schon am 16. August desselben Jahres übertrug der Kaiser die fernere Leitung der Polizei- und Censurhofstelle dem Grafen Sedlnitzky, welcher dieselbe während der Krankheit des mittlerweile verstorbenen Freiherrn v. Hager provisorisch besorgt hatte, in seiner dermaligen Leitung als Vizepräsident, worauf am 17. Mai 1817 seine Ernennung zum wirklichen Präsidenten erfolgte. —

Wo es sich übrigens um Interessen der öffentlichen Sicherheit handelte, ergriff der Kaiser oft in sehr energischer Weise selbst die Initiative, und während seine scharfe Rüge, sein unermüdliches Drängen hier kein Verschleppen der Sache, keine Lässigkeit in der Ausführung aufkommen ließ, faßte er zugleich mit bewundernswürdiger Umsicht alle Details des jeweiligen Anlasses zusammen. Ein Unglücksfall z. B., der sich in der Stadt Baden ereignete, bewog ihn selbst in der Ferne zu einem eben so raschen als ernsthaften Einschreiten. „Ich vernehme" — schrieb er unterm 20. Juni 1815 aus Heidelberg an den obersten Kanzler Grafen Ugarte — „daß die neue eiserne Brücke zu Baden eingestürzt und daß dabei eine nicht geringe Anzahl von Menschen theils todt geblieben, theils beschädigt worden. Ueber die Ursache dieses Ereignisses und über den Mangel an aller Aufsicht und vorherigen genauen Besichtigung werden Sie auf der Stelle die strengste Untersuchung anordnen, die Schuldtragenden zur ernstlichsten Verantwortung ziehen und Mir hierüber einen erschöpfenden Bericht mit Angabe der todt gebliebenen und beschädigten Individuen erstatten."

Nachdem ihm das Resultat der eingeleiteten Erhebungen vorgelegt worden war, resolvirte er: es sei vor allem durch eine eigene Regierungs-Kommission mit Beiziehung von Fachmännern und Kunstverständigen in reife Berathung zu nehmen, ob zu Baden wieder eine Brücke von Eisen erbaut werden solle, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, sie von Stein oder Holz herzustellen, wobei die Frage, welche Art von Brücke in Hinsicht auf Solidität, Dauer und Kostenaufwand den Vorzug verdiene, eigens auseinander zu setzen sei.

Und nun folgte eine Reihe tadelnder Bemerkungen und ernster Verweise, die der Kaiser ohne Ansehen der Person gegen die an dem

Mißgriffe Betheiligten aussprach: „Uebrigens ist dem Badener Magistrate, welcher als Ortsbehörde sich so saumselig bewies und sich den Bauplan hätte vorlegen lassen sollen, dafür, sowie auch über die Unterlassung eines vorläufigen Versuches über die Haltbarkeit der Brücke Mein besonderes Mißfallen zu bezeigen, dem Kreisamte aber dafür, daß es diesem in der Nähe des Kreisamtssitzes geführten, schon als erster Versuch einer eisernen Brücke so wichtigen Baue die schuldige Aufmerksamkeit nicht gewidmet und bei Eröffnung der Brücke durchaus keine Vorsichten gebraucht, noch sich von der Ausführung eines vorläufigen Versuches über ihre Festigkeit und Sicherheit überzeugt hat; dem Kreisingenieur Toman aber darüber, daß er seine Meinung von der Unhaltbarkeit der Brücke pflichtmäßig anzuzeigen unterließ, ein eingreifender Verweis zu ertheilen. Auch finde Ich es an dem Regierungspräsidenten zu rügen, daß er, als ihm zur feierlichen Eröffnung der Brücke die Einladung geschah, nicht auf der Stelle einen praktischen Versuch zur Erprobung ihrer Festigkeit vornehmen und die erste Untersuchung nach erfolgtem Einsturz der Brücke nicht durch eine eigene Regierungskommission, sondern durch das Kreisamt, dessen eigenes Benehmen in dieser Angelegenheit hätte erörtert werden sollen, vornehmen ließ.“ —

Die Einrichtung der geheimen Polizei fand Kaiser Franz bei seinem Regierungsantritte schon vor. Praktisch betrachtet hatte sie, wie allenthalben, auch in Oesterreich schon weit früher bestanden, nur daß man ihr durch längere Zeit nicht einen ausdrücklichen Namen geben wollte. Erst Kaiser Leopold II. war aufrichtig genug gewesen, die Existenz der Sache einzuräumen. Als er noch in Florenz regierte und man ihm einst vorwerfen wollte, daß er Kundschafter hielte, antwortete er: „ich habe keine Truppen.“ Als er aber dann in Oesterreich dem Publikum das Dasein einer geheimen Polizei bekannt machte, begründete er die Nothwendigkeit derselben durch die Pflicht der Polizei: „die Verbrecher, welche meistens im Finsteren handeln, auch in die geheimsten Schlupfhöhlen, wohin sie sich zu verbergen suchen, zu verfolgen.“ Zugleich wurde jedoch das Institut selbst eben so deutlich als entschieden an die nicht zu überschreitenden Grenzen seiner Wirksamkeit erinnert: „wenn den Polizeibeamten zur Auffindung der Uebelthaten und der Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen sein müssen, welche der bürgerlichen Sicherheit nicht zu nahe treten, so sind ihnen solche Mittel ausdrücklich untersagt, deren Anwendung

für die öffentliche und Privatsicherheit oft gefährlicher ist, als die Unordnungen, welchen dadurch Einhalt gethan werden soll. Insbesondere ist den Bezirksdirektoren zur strengsten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbescheidene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stören."

In diesem Sinne seines Vorgängers faßte Kaiser Franz ebenfalls die Sache auf; auch in seinen Augen durfte die Gerichtsbarkeit der geheimen Polizei nicht weiter reichen, als bis zu den „geheimen Schlupfhöhlen," in welchen das Verbrechen sich zu verbergen sucht. Innerhalb dieses Weichbildes aber verlangte er viel von ihr, nicht selten mehr als sie zu leisten im Stande war, und gab ihr in empfindlicher Weise seinen Unwillen zu erkennen, wenn sie weniger leistete, als er forderte. Als einst in Wien ein Aufsehen erregender Mord begangen wurde und die Polizei den Thäter nicht ausfindig zu machen wußte, bekam der Vorstand dieser Behörde bittere Worte vom Kaiser zu hören.

An Willkührlichkeit und Einmengung am unrechten Orte durfte die Polizei schon deshalb nicht denken, weil der Kaiser in sehr vielen Fällen auch ohne die Polizei unterrichtet war, und zwar rascher und besser als diese selbst. Dem Grafen Sedlnitzky verursachte das oft sehr viel Kopfzerbrechen, weil es ihm beinahe niemals gelingen wollte, der Quelle aus welcher der Kaiser schöpfte, auf die Spur zu kommen.

Gleich in den ersten Tagen seiner Regierung, am 9. März 1792, hatte der Kaiser durch ein Kabinetsschreiben seinen Willen erklärt, „daß künftig von einer blos anonymen Anzeige kein Gebrauch zu machen, sondern dieselbe nur als eine Skarteke zu betrachten sei." Sollte aber Jemand, zum Wohle des Staates und unter Beisetzung seines Namens und Standes verdächtige Handlungen und deren Urheber anzeigen, so sei eine solche Anzeige auf das strengste zu untersuchen und, wenn sie wahr befunden würde, auf den Anzeiger bei sich ergebender Gelegenheit besonderer Bedacht zu nehmen, „denn so sehr wie der Verleumder zu verabscheuen, eben so sehr ist derjenige zu schätzen, welcher durch zeitige Aufdeckung der Gefahr dem Uebel vorbeugt, das dem Staate durch übelgesinnte Menschen oder untaugliche und nachlässige Beamte erwächst."

Der Kaiser ließ es geschehen, daß ähnliche Anzeigen direkt an ihn gerichtet wurden, und verschwieg, wenn der Anzeigende es wünschte, dessen Namen selbst jenen Behörden, welchen er die Erforschung des angeregten

Gegenstandes übertrug. Aus letzterem Grunde wurden auch später solche Anzeigen uneigentlich „anonyme" genannt. Diese bezogen sich übrigens jederzeit blos auf reale Uebelstände; nirgends findet sich ein Merkmal, daß sie auch zu persönlichen Denunciationen gemißbraucht worden wären. Kamen wirklich bisweilen Fälle vor, daß Personen, namentlich Staatsbeamte, in Folge polizeilicher Noten an ihren Aussichten, ihrer Vorrückung u. s. w. gehemmt waren, so durften sie sich getrost an den Kaiser wenden. Dieser befahl dann bei solchen Anläßen eine Revision oder Nachuntersuchung, welche, wenn einigermaßen gerechte Gründe vorhanden, mit der völligen Rehabilitirung des Betreffenden endete.

Im allgemeinen dürften ähnliche Fälle nur selten vorgekommen sein; die Polizei kannte die Wachsamkeit des Kaisers und hütete sich schon aus diesem Grunde vor Uebergriffen, zu welchen die Persönlichkeiten, die an der Spitze der Polizei standen, wohl ohnehin keine auffallende Neigung besaßen. Der Polizeiminister Graf Pergen bekannte sich zu liberalen Grundsätzen. Sein Nachfolger, Graf Sedlnitzky, hat eine harte Beurtheilung erfahren, eine härtere vielleicht, als er verdient; jedenfalls besaß er in hohem Grade Menschenkenntniß, Umgangskunst und eine staunenswerthe Arbeitsfähigkeit, nicht blos in quantitativem, sondern auch in qualitativem Sinne. Auch war er damals noch nicht in den Fehler verfallen, welcher ihm in späterer Zeit anhing, nämlich daß er seinen Einfluß nach zu verschiedenen Richtungen auszudehnen, selbst das Fernliegende seiner Autorität dienstbar zu machen suchte und dadurch seine Kraft zersplitterte und abnutzte. Bei allen seinen Schwächen und Vorurtheilen blieb in ihm eine unverkennbare Charaktermilde und ein nie sich verleugnender Gerechtigkeitssinn vorherrschend. Wohl gestattete er bisweilen sich selbst, seinen Untergebenen dagegen niemals, eine gewisse Parteilichkeit, jedoch von ziemlich harmloser Art, denn sie durfte demjenigen, zu dessen Gunsten er sie ausübte, nur unter der Bedingung nützen, daß keinem Anderen damit geschadet wurde.

Fünfzehntes Kapitel.

Preßangelegenheiten.

Vorgefundene Beschränkungen. Einfluß der französischen Revolution auf die Preßpolizei. Wissenschaftliche Fachcensur. Das Censurpatent von 1810. Ansicht über die Zeitungen. Verhältnisse der offiziellen Zeitungspresse. Platzgreifen milderer Anschauungen über die Presse im allgemeinen. Gedanken des Kaisers über die Aufgaben patriotischer und offiziöser Schriften. Seine Unterstützung vaterländischer literarischer Unternehmungen.

In Bezug auf die Presse war allerdings ein Rückschlag eingetreten, allein dieser schrieb sich, wie man weiß, noch aus den letzten Regierungsjahren des Kaisers Joseph II. her, und der Hinblick auf die Revolution in Frankreich, bei welcher die Presse einen so großen Einfluß genommen hatte, wollte eine freisinnigere Anschauung in dieser Hinsicht nicht aufkommen lassen. Den Anlaß zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit gab besonders eine unter dem Titel: „Der Kreuzzug gegen die Franken", erschienene, „ganz mit schwärmerischen, staatsgefährlichen gallikanischen Grundsätzen angefüllte" Brochure, welcher ein Sendschreiben an alle Frankreich benachbarten Völker zum allgemeinen Aufstande (gedruckt Germania 1791, im zweiten Jahre der Freiheit) beigefügt war und die, wie es scheint, auf dem Umwege über Ungarn — die ersten Exemplare wurden im September 1792 in Preßburg aufgefunden — nach Oesterreich eingeschmuggelt werden sollte. Doch war die Censurverordnung vom 3. Juni 1795 nur eine wenig veränderte Wiederholung und Bestätigung schon bestehender früherer Einrichtungen.

Im Jahre 1803 machte der Hofrath und Leibmedicus Stifft in Betreff des ihm, als Direktor des medicinischen Studiums obliegenden Censurgeschäftes den Vorschlag, daß er die Oberleitung dieses Geschäftes im medicinischen Fache zu behalten, dabei aber den verschiedenen Professoren der medicinischen Fakultät und der dahin gehörigen Hilfswissen-

schaften die in das Fach eines Jeden einschlagenden Bücher und Manuskripte zur Censur zuzutheilen habe. Nebstdem, daß das Geschäft, unter so viele Männer vertheilt, einen leichteren und geschwinderen Gang annehmen werde, versprach sich Stifft hievon noch einen wesentlichen Nutzen für den Professor selbst, indem dieser auf solche Weise schnell mit allen in sein Fach einschlagenden Neuigkeiten bekannt werde und solchergestalt, wie es seine Pflicht erheische, mit dem Gange der Literatur seines Fachs gleichen Schritt halte. Der Kaiser gab diesem Vorschlage sogleich seine Zustimmung.

Mit der Zeit milderte sich das Mißtrauen gegen die Presse, aber das Bestreben, letztere nicht zu einer Macht zu lassen, währte fort. Dieses Bestreben trat übrigens nicht in Oesterreich allein, sondern in den meisten Staaten Europa's zu Tage; es war nicht ein örtliches, sondern ein Merkmal der Zeit. Hatte der Argwohn gegenüber der Presse in politischer Beziehung abgenommen, so machte er sich jetzt mehr in sittlicher Beziehung geltend.

Indeß spricht sich in der Vorschrift, welche der Kaiser im Jahre 1810 für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren erließ, eine vermehrte Rücksicht und Achtung für die Presse aus; der Werth, der Einfluß der letzteren wird anerkannt, freilich auch die Nachtheile, die sie mit sich bringen kann, nicht verhehlt.

„Seine Majestät" — heißt es im Eingange — „unablässig bemüht, das Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, die Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehöre, ersteres zu bewirken; wohl wissend, daß eine zweckmäßig geleitete Lese- und Schreibfreiheit besonders geeignet sei, diese herbei zu führen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten- und Vaterpflichten, welche die intellektuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen Wohlstand umfassen und es ebenso wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen" u. s. w. „Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben oder seiner möglich nützlichen Wirksamkeit entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheuslichen Fantasie, vor dem giftigen Hauche selbst-

süchtiger Verführer und vor den gefährlichen Hirngespinsten verschrobener Köpfe gesichert werden."

Unumwunden betonte dieses Censurpatent seine Parteinahme für die höhere wissenschaftliche Richtung in der Literatur. Bei den Beurtheilungen der Bücher und Handschriften sollte vor allem genau unterschieden werden zwischen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenstandes nur für Gelehrte und den Wissenschaften sich widmende Menschen bestimmt, und zwischen Brochuren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugnissen des Witzes. Zu einem sogenannten gelehrten Werke qualifizire nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des behandelten Gegenstandes und die Art der Behandlung desselben. Die gelehrten Werke wurden wieder in zwei Klassen getheilt. In die erste Klasse gehörten jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. w. sich auszeichnen; in die zweite „die saft- und marklosen Kompilationen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten." Die Werke der ersten Art sollten mit der größten Nachsicht behandelt und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden. „Werke der zweiten Art verdienen keine Nachsicht, weil sie keinen Vortheil bringen und ihr Inhalt aus besseren Quellen geschöpft werden kann." Auch Werke, in welchen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden, sollten ohne hinlänglichen anderen Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. „Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Personalitäten abgefaßt sein, auch sonst nichts gegen Religion und Sitten, nichts Staatsverderbliches enthalten."

Auf ausdrückliche Veranlassung des Kaisers wurde in dieses Censurpatent folgender Paragraph aufgenommen: „Schriftsteller, deren Handschriften von der Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, können, wenn sie sich gekränkt glauben, ihre Handschriften mit Beifügung ihrer Rechtfertigungsgründe an die politische Hofstelle ihres Landes überreichen, welche darüber an Seine Majestät Bericht zu erstatten hat,

nämlich ob sie dem damnatur der Polizeihofstelle beipflichte oder aber zur Zulassung stimme."

Größere Vorsicht als bei Büchern, glaubte man in jener aufgeregten Zeit bei Journalen anwenden zu müssen; doch richtete sie sich je nach der größeren oder geringeren Verbreitung eines Blattes. Schon im Anfange seiner Regierung schrieb der Kaiser in dieser Beziehung: „Da Zeitungsblätter, wenn sie nicht gut gewählt und von allen anstößigen und bedenklichen Stellen gereinigt werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beitragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung, auch hierauf sorgfältig zu wachen." Besonders ging das solche Blätter an, „die zu einem sehr geringen Preise zu haben und eben deshalb fast allgemein von dem Publikum, auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab, sehr häufig gelesen werden"; wie z. B. das sogenannte „Wiener Blättchen", während bei dem „Wiener Diarium" weniger Strenge anempfohlen wurde, „da es seines hohen Preises wegen nicht Jedermanns Kauf ist."

Ein im Februar 1795 vorgekommener Fall gewährt eine Einsicht in die damaligen Verhältnisse der offiziellen Zeitungspresse und deren Beziehung zu den maßgebenden Stellen. Die „Wiener Zeitung" hatte unter der Rubrik: „Vereinigte Niederlande", die Umgestaltung der holländischen Landesverfassung auf den französischen Fuß „mit so lebhaften und reizenden Farben" geschildert, daß es Aufsehen hervorrief. Gleichwohl hätte man unter anderen Umständen den Vorgang vielleicht auf sich beruhen lassen, aber unglücklicherweise fiel er gerade in jene Zeit, wo die Untersuchung gegen die aus französischen Revolutionsideen hervorgegangenen hochverrätherischen Anschläge eines Hebenstreit u. Cons. in Wien im Gange war, und so fürchtete man einen üblen oder verwirrenden Eindruck. Der Kaiser selbst verlangte daher, daß sowohl dem Redakteur jener Zeitung als auch der diesfälligen Censur künftig mehr Behutsamkeit in Auswahl und Behandlung der Artikel eingeprägt werde.

Der Redakteur der Wiener Zeitung, Hofkonzipist Conrad Bartsch, wies jede Verantwortung von sich und berief sich einfach auf die Thatsache, daß der beanständete Artikel von der Staatskanzlei-Censur gesehen und genehmigt worden sei. Ihm, als Redakteur, liege als erste Pflicht ob, die Weltbegebenheiten getreu, vollständig und frühzeitig dem Publikum vorzulegen. Wie weit er jedoch in Erfüllung dieser seiner ersten Pflicht

gehen dürfe, sei ihm fast ganz unmöglich zu bestimmen, da er mit den auswärtigen wandelbaren Verhältnissen des Staates und sehr oft mit den besonderen Absichten der Gesetzgebung nicht bekannt sei. Daher seien denn auch die Landesbehörde, die Hofstellen und die Staatskanzlei zu Censoren der Wiener Zeitung bestellt, welche nach höheren Anweisungen, Zeitumständen und Einsichten ihm jedesmal die Grenzen seiner Wirksamkeit bezeichneten. Durch eine vermehrte Strenge gegen die Wiener und die Provinzial-Zeitungen würde aber, so lange der Umlauf der fremden Zeitungen gestattet sei, die Absicht, gewisse Ereignisse nicht zur Kenntniß des Inlandes gelangen zu lassen, durchaus nicht erreicht, wohl aber geschehe es, daß das Publikum die inländischen Zeitungen, in welchen es keine Befriedigung finde, ganz bei Seite setze, desto mehr fremde Zeitungen bestelle und das Geld, welches die inländische Druckerei-Industrie beleben könnte, in das Ausland schicke. Schließlich wies Bartsch auf die Nothwendigkeit hin, „daß in Rücksicht auf Zeitungscensur Grundsätze und Regeln festgestellt würden, die den Censoren und allenfalls auch dem Redakteur zur Richtschnur dienen könnten."

Die geheime Hof- und Staatskanzlei, auf deren Zustimmung Bartsch sich berief, äußerte sich in einer dieserhalb von ihr erlassenen Note: daß sie bei Uebersicht der Wiener Zeitung sich blos auf das diplomatische Fach beschränke, folglich ihre Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten pflege, daß in dieser „Hofzeitung" nichts eingeschaltet, noch eine öffentliche Thatsache auf eine Art angeführt werde, die dem diplomatischen System nicht angemessen oder für einen anderen Hof beleidigend sein könnte. Was aber andere Gegenstände oder Vorfallenheiten betreffe, die in auswärtigen, hier erlaubten Zeitungen enthalten, wenn sie gleich auf öffentliche Meinung und Stimmung des Volkes einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug hätten, so müsse sie die Beurtheilung solcher Gegenstände der ordentlichen Censur, welcher die diesfälligen Direktivregeln bekannt sein sollten, ganz überlassen. Dabei ließ die Staatskanzlei die Ansicht blicken, daß es angemessen sein dürfte, den ersten Abdruck der Wiener Zeitung vor ihrem Erscheinen wenigstens in zweifelhaften Fällen zur Uebersicht an die oberste Polizeidirektion gelangen zu lassen.

Der letzteren Ansicht schloß sich auch das mit der Aufklärung dieser Sache beauftragte Directorium in cameralibus et publico-politicis an, und da der Kaiser seine Einwilligung hiezu gab, so wurde verfügt, daß

die Censur des Manuskriptes der Wiener Zeitung künftig dem Polizei-Departement, „als derjenigen Stelle, welche mit dem herrschenden Geiste der Einwohner am besten bekannt, den Eindruck am ersten zu beurtheilen im Stande sei, den ein oder der andere Artikel und die Art seines Vortrags bei dem Publikum hervorbringen könnte", übertragen werden sollte.

Je mehr die ersten grellen Eindrücke der Revolution nach und nach sich überhaupt abstumpften, desto unbefangener und milder betrachtete auch der Kaiser das Wesen der Presse, und eine unparteiische Aufklärung reichte dann hin, um einen Verdacht, den man von irgend einer Seite in ihm rege zu machen versucht hatte, zu beschwichtigen und zu entfernen. Ein in Preßburg erschienener Nachdruck der Neuwieder Zeitung enthielt zu Anfang des Jahres 1798 in einem Artikel aus Coblenz die Proklamation des sich so nennenden bevollmächtigten Generalausschußes der Föderation der Patrioten des linken Rheinufers, worin die Trennung der jenseitigen Länder vom Reiche und ihre Organisirung nach der französischen Verfassung angekündigt wurde. Ein Dienstbeflissener übermittelte dem Kaiser einen „Auszug" dieses Artikels, knüpfte daran ängstliche Folgerungen, daß durch dergleichen Lektüre „das Band der Subordination aufgelöset, Ruhe und Ordnung gestört werden könnte", und leitete daraus die Nothwendigkeit ab, die öffentlichen Zeitungen unter eine „schärfere Censur" zu nehmen.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, welche der Kaiser hierüber befragte, nahm die Sache weit weniger ernst. Sie wies zunächst darauf hin, wie der Eindruck, den jene fanatische Aufforderung bei einem oder dem anderen schwachen Kopfe etwa machen könnte, schon durch die beigefügte eigene Erklärung der Bürgerschaft in Coblenz behoben werde, die sich mit Berufung auf ihre schon einmal abgegebene Erklärung wiederholt sehr bestimmt darüber äußere, daß sie nichts so sehr als ihre vorige glückliche Verfassung zurückwünsche und hiedurch ihre Anhänglichkeit an ihren Landesfürsten laut zu erkennen gebe. Demgemäß sprach sich die Hofkanzlei gegen eine Verschärfung der Censur und für die einfache Beibehaltung der bisherigen Normen aus, und schloß mit der Bemerkung, daß die ängstliche Besorgniß des Verfassers jenes Auszuges am wenigsten für die Staaten und Unterthanen des Kaisers am Platze sei, „die so laute und allgemeine Beweise ihrer unbegrenzten Anhänglichkeit und

Verehrung für ihren Landesfürsten bei jeder Gelegenheit in den neuesten Zeiten gegeben haben, die von einer so gelinden, für Jedermann gleich gerechten Regierung beherrscht zu werden das Glück genießen und mit ihrem Schicksale nur den Wunsch einer langen beglückten Regierung verbinden."

Hiemit war die Wirkung des „Auszugs" beseitigt und der Kaiser resolvirte, dem Antrage der Hofkanzlei entsprechend, daß es lediglich bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

So lange unter dem Einfluße äußerer Kämpfe auch die Parteileidenschaften wogten, hatte der Kaiser sich in keine näheren Beziehungen zur Presse gestellt. Aber der gehobenen Stimmung, welche dem Jahre 1809 vorausging, wünschte er eine dauernde Nahrung zu bieten, der „öffentlichen Meinung", deren Macht er niemals unterschätzte, patriotische Anhaltspunkte an die Hand zu geben. Auf seinen unmittelbaren Befehl und nach einem von ihm genehmigten Plane erschien daher seit dem Frühjahre 1808 in Wien eine Zeitschrift unter dem Titel: „Vaterländische Blätter". Er interessirte sich lebhaft für dieses Unternehmen und setzte die Absichten, welche er mit demselben verband, in einem eigenen Handbillet an den obersten Kanzler Grafen Ugarte, auseinander. „Der Zweck der Zeitschrift ist, mit Entfernung des Scheines von offizieller Tendenz Thatsachen und Ideen, deren Verbreitung Wunsch und Willen der Staatsverwaltung ist, in Umlauf zu bringen, Vaterlandskenntniß als die Grundlage der Vaterlandsliebe zu befördern, das Gute und Gemeinnützige, was in Beziehung auf Kultur, Wohlstand, Ruhe und Sicherheit meiner Völker, auf öffentlichen Unterricht, Kirchenwesen, Wissenschaften, Künste, Industrie, Handel, Landwirthschaft, Gewerbe, Armenversorgung besteht und geschieht, herauszuheben, patriotische Handlungen, Stiftungen, Anstalten zu würdigen, Belohnungen des Verdienstes bekannt zu machen, Aufsehen erregende Vorfälle, besonders solche, die durch Entstellung irgend einen nachtheiligen Eindruck hervorbringen könnten, schnell und wahr zu erzählen, schiefe und falsche Nachrichten aus und über Oesterreich zu berichtigen" u. s. w. Die Hofkanzlei sollte zu diesem Zwecke von Monat zu Monat Uebersichten der in jene Fächer einschlagenden Anordnungen und Verfügungen entwerfen und der mit der Oberleitung der Zeitschrift beauftragten Polizeihofstelle mittheilen, überhaupt aber nie seinen, des Kaisers, Entschluß aus dem Auge verlieren: „daß das Gute, was in

meinen Staaten geschieht, aus der ersten Quelle einfach und bescheiden zur Publizität gebracht und die Vaterlandskenntniß mehr als jemals befördert werden solle."

Die Kriegsereignisse von 1809 und die Begebenheiten der folgenden Jahre, welche noch immer keinen Abschluß zeigten, ließen an die „vaterländischen Blätter" weniger denken. Aber nach den großen Entscheidungstagen wurde der Plan wieder lebhaft aufgenommen, und der Kaiser selbst scheint eine selbstständigere Haltung, einen freieren Ton für jenes Organ beantragt zu haben, denn das Präsidium der Polizeihofstelle stellte den betreffenden Referenten von neuem das hohe Interesse dar, welches die eigentliche Tendenz dieser Zeitschrift durch Verbreitung der Kenntniß des Vaterlandes und des „liberalen Geistes", in welche die Staatsverwaltung durch konsequente Benutzung der wichtigsten Resultate des „rastlos fortschreitenden Zeitgeistes" auf die Veredlung der Nation einwirkt, in so vielfacher Beziehung verdient.

„Einfach und bescheiden", d. i. prunklos, wollte der Kaiser die Sprache der offiziösen Organe. Er sah es gern, wenn die Presse in der Lage war, Thatsachen und Resultate in ein günstiges Licht zu setzen, aber er geizte nicht nach persönlichem Lobe, im Gegentheil er wich demselben aus. Die Anerkennung, welche er im Jahre 1818 dem Redakteur des „Oesterreichischen Beobachters", Hofsekretär Pilat, zollte, bestand in der Aufmunterung, daß letzterer in seinem Bestreben, „den Ansichten und Grundsätzen der österreichischen Regierung durch das von ihm redigirte Zeitungsblatt bei dem Publikum Eingang zu verschaffen", fortfahren möge. Und durch viele analoge Fälle ließe sich nachweisen, daß der Kaiser allerdings eine zweckmäßige Darlegung der Grundsätze seiner Regierung, nie aber ein Hervorheben seines persönlichen Wirkens als literarisches Verdienst ansah und belohnte; die Schmeichelei fand in dieser Beziehung kein Feld vor.

Auch für andere literarische Unternehmungen, besonders wenn ihnen eine vaterländische Tendenz zu Grunde lag, bekundete der Kaiser eine warme Theilnahme und ließ ihnen nicht selten eine freigebige Unterstützung angedeihen. So fand z. B. ein von dem pensionirten Hauptmanne Carl Viehbeck begonnenes Werk: „Malerische Reise durch Oesterreich, Salzburg und Tirol", den Beifall des Kaisers. Der Herausgeber hatte schon im Jahre 1816 einen ärarischen Vorschuß von 3500 fl. W. W.

zum Betriebe des Unternehmens erhalten und suchte drei Jahre später um weitere Unterstützung aus Staatsmitteln an, um dasselbe fortsetzen zu können. Von allen Seiten, von der geheimen Hof- und Staatskanzlei, dem Hofkriegsrathe, der Akademie der bildenden Künste u. s. w. wurden übereinstimmend günstige und ehrenvolle Urtheile über das Werk abgegeben, aber von keiner Seite wurde man darüber einig, wie und in welcher Form dem Manne geholfen werden sollte, da schon die Wiedererstattung des ersten Vorschußes sehr zweifelhaft und an die Hereinbringung neuer Vorschüße noch weniger zu denken war. Die verschiedenen Auswege, die man dieserhalb in Vorschlag brachte, wollten alle dem Kaiser nicht gefallen, bis er plötzlich die Verhandlungen mit der einfachsten, aber wirksamsten Resolution abschnitt: „Die vorliegenden Anträge finden nicht statt, da Ich das Aerarium keinen weiteren Beschädigungen aussetzen, sondern selbem sogar den Ersatz des gegebenen Vorschußes verschaffen will. Um aber das so angerühmte Unternehmen des Hauptmann Viehbeck zu Ende zu bringen, bewillige Ich demselben einen Vorschuß von dreitausend Gulden Konv. Münze aus Meiner Privatkasse, der hiemit angewiesen wird."

Sechzehntes Kapitel.

Kirche und Schule.

Anforderungen des Kaisers an die Geistlichkeit. Gottesdienstordnung. Direktivregeln für die Stifte und Klöster. Vorschriften hinsichtlich der Kirchenmusik. Die geistliche Disziplinargewalt. Wahrung des konfessionellen Friedens; Staat und Kirche. — Des Kaisers Bemühungen um Verbesserung des Schulwesens. Seine Ansichten über den Volksunterricht. Einrichtung des Volksschulwesens der Akatholiken und Eröffnung der protestantisch-theologischen Lehranstalt. Einsetzung der Studien-Hofkommission. Errichtung einer pädagogischen Lehrkanzel. Verhältnisse der Lehrer.

Der Kaiser Franz war religiös, dabei aufgeklärt und werkthätig-fromm. Werkthätige Frömmigkeit erwartete er daher auch von der Geistlichkeit. An ihren erhabenen Beruf, die Sitten zu bilden und die Gemüther zu veredeln, mahnte er sie bei verschiedenen Gelegenheiten; sie sollte, nicht blos durch Lehren, sondern auch durch Beispiel wirkend, ihm die Hand zur Erreichung desjenigen Zieles bieten, welches er am eifrigsten anstrebte: moralischen Fortschritt auf dem sanften Wege der Gottesfurcht, des Unterrichts und der Erziehung zu ermöglichen. Gegenüber der theilweisen Sittenverwilderung, welche durch den langen Krieg herbeigeführt worden war, setzte der Kaiser 1813 ausdrücklich seine Hoffnung auf die Ordinariate und Seelsorger, „daß sie insgesammt mit vereinten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreißenden Strom der Irreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß arbeiten", dabei aber „überall mit dem eigenen guten Beispiele vorangehen" würden.

In Bezug auf die Gottesdienstordnung blieb es bei derjenigen, welche 1783 unter Joseph II. eingeführt worden war; es wurden daher keine anderen Andachten, als die vorgeschriebenen, gestattet, folglich weder die alten Prozessionen und Wallfahrten eingeführt noch etwas der Willkühr der Bischöfe und Pfarrer überlassen.

Im Mai 1799 erschienen Direktivregeln, nach welchen die bestehenden Stifte und Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt werden sollten, nebst der Weisung, mit welcher Anzahl von Individuen sie zu bestehen hätten und wie viele Novizen sie aufnehmen durften. Zugleich wurde den Ordinariaten zur Pflicht gemacht, entweder selbst oder durch Abgeordnete die in ihrer Diözese und unter ihrer Aufsicht befind-

lichen Klöster öfter zu untersuchen und sich von der Zucht und Ordnung gehörig zu überzeugen. Im Juni 1827 erklärte der Kaiser, er ersehe aus den vorgelegten Ordinariatsberichten mißfällig, daß es an der regulären geistlichen Zucht und Ordnung in den Stiften und Klöstern noch immer gebreche. Auf seinen ausdrücklichen Befehl sollten daher alle Aebte, Pröbste und Ordensprovinzialen ermahnt werden, aus allen Kräften auf die Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in ihren Klöstern zu dringen und unter ihrer schweren Verantwortung zu wachen, daß die Ordensstatuten und Regeln, welche die Ordensbrüder genau zu beobachten feierlich gelobt hätten, mit Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Modifikationen auch wirklich genau und gewissenhaft befolgt würden. Damit die Ordinarien die Ueberzeugung erlangten, daß diese Anordnung des Kaisers wirklich vollzogen werde, sollten sie jedes in ihrer Diözese befindliche Stift und Kloster wenigstens alle drei Jahre kanonisch visitiren, die wahrgenommenen Gebrechen sogleich abstellen und über den Befund einen eigenen Bericht an Se. Majestät erstatten, mit der Bemerkung, was sie zur Abstellung der Mißbräuche und zur Herstellung der Ordnung bereits vorgekehrt hätten oder was etwa noch vorzukehren sei. Den Vorgesetzten der Stifte und Klöster sollte zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, bei der Aufnahme der Kandidaten mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und nur solche Individuen aufzunehmen, von welchen sich mit Grund hoffen lasse, daß sie nach ihrem bisherigen Lebenswandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen würden.

Für alles, was mit dem Kirchenwesen in Verbindung stand, verlangte der Kaiser eine würdevolle Form, und seine Aufmerksamkeit erstreckte sich daher selbst auf die Kirchenmusik. Am 18. Dezember 1806 richtete er an den obersten Kanzler folgendes Handbillet: „Nach der Schilderung welche der hiesige Erzbischof von Kirchenmusiken macht, und wie Ich auch von anderen Personen vernehme, sind diese Musiken oft mehr zur Zerstreuung und Unterhaltung, als zur Beförderung der Andacht. Um dieses abzustellen, ist der sämmtlichen Geistlichkeit Meiner Erblande zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß zu Kirchenmusiken nirgend Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit Ausnahme jener, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als die Frauen, Töchter und Schwestern von Chorregenten, Schulmeistern, und daß auch keine

solchen Stücke produzirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche komponirt sind."

In die geistliche Disziplinargewalt griff der Kaiser nicht ein, aber indirekt empfahl er bisweilen eine milde Anwendung derselben. Ein gewesener Pfarrer und Profeß im Benediktinerstifte zu Göttweih hatte im Mai 1792 sich an den Kaiser gewendet, um Schutz gegen die Bedrückungen zu erlangen, welchen er von Seite seines Abtes ausgesetzt zu sein angab. Der Kaiser resolvirte: „Dem Bittsteller ist im gehörigen Wege die Anleitung zu geben, daß, gleichwie er sich gegen seinen vorgesetzten Abt subordinationswidrig benommen hat, er nun auch bei diesem um die Wiederaufnahme in sein Stift sich bewerben soll. Dem Abt aber kann mitgegeben werden, daß er auf den Fall, wenn dieser Geistliche sich zur Abbitte herbeiließe, ihn wieder aufnehmen und nur jenen ahndungswürdigen Schritt desselben allenfalls durch eine gelinde Klosterstrafe züchtigen solle".

Jederzeit blieb der Kaiser bemüht, unter den Anhängern der verschiedenen Kirchen den konfessionellen Frieden zu erhalten; er duldete in dieser Beziehung nach keiner Seite einen Uebergriff oder einen unbedachten Eiferersinn. Obwohl er manche unter Joseph II. getroffene Einrichtung in der Praxis milderte und die Beziehungen des Staates zur Kirche eintrachtvoll zu gestalten strebte, ließ er doch im Ganzen das Prinzip der staatlichen Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten nicht erschüttern. Um, wie er sagte, keinen Geistlichen zu kompromittiren, ernannte er an den Hochschulen immer einen weltlichen Professor für das kanonische Recht. —

Nichts lag dem Kaiser mehr am Herzen, als ein tüchtiges Schulwesen; er setzte sich ausdrücklich die Aufgabe: „die Erziehungs-, Unterrichts- und anderen öffentlichen Anstalten auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu erheben." Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung trug er dem Direktorium die Ausarbeitung eines neuen Studienplanes auf. Die schwierige Arbeit verzögerte sich, und der Kaiser rügte (Oktober 1794) „diese Fahrlässigkeit in einem der wichtigsten Geschäfte der Monarchie, für das ich zu sorgen hauptsächlich verpflichtet bin", ein Beweis, welche hohe Bedeutung er dem Gegenstande beilegte.

Der Kaiser selbst dachte sehr viel über das Unterrichtswesen nach und warf bei verschiedenen Gelegenheiten seine Gedanken auf das Papier.

Die Lehrer scheinen ihn im allgemeinen eigentlich weniger befriedigt zu haben, als die Lernenden, und er wünschte daher die einen wie die andern unter eine gehörige Kontrole zu stellen. „Was Mir besonders am Herzen liegt", schrieb er am 10. März 1796, „ist die baldige Zustandebringung einer Schulpolizei, welche nicht nur auf die Aufsicht über das sittliche und ordentliche Benehmen der studierenden Jugend an höheren und niederen Schulen, sondern auch vorzüglich über die Lehrer sich zu erstrecken hat, da deren Grundsätze auch die Gesinnungen ihrer Schüler bestimmen und dadurch entweder für die künftige Generation eine glückliche Grundlage zur Bildung gut gesitteter, religiöser und patriotischer Bürger bewirken, oder aber, wenn die Grundsätze der Lehrer hierin schlecht sind, solche durch ihre Schüler auch zum größten Nachtheile des Staates auf künftige Generationen verbreiten können. Die Besorgung einer solchen ununterbrochenen Aufsicht auf Professoren und ihre Lehrart, dann auf das Benehmen der Jugend dürfte vielleicht selbst den Universitäten zu überlassen sein, und würden diese nach den ihnen vorzuschreibenden Direktivregeln den Länder- und Hofstellen nach Verhältniß der Gegenstände über die ihnen zu Schulden kommenden Nachlässigkeiten Rede und Antwort zu geben schuldig sein, um selbe gleich abstellen oder in zweifelhaften Fällen Meine Entscheidung darüber einholen zu können".

Am 21. Jänner 1804 schrieb der Kaiser in einem Handbillete an den obersten Kanzler: „Da der Volksunterricht eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates ist und Ich die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Meiner heiligsten Pflichten halte, so war von dem Antritte Meiner Regierung an, Mein vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht des Volkes auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde". Dieses Handbillet, welches der mit Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1804 bekannt gemachten neuen Schulordnung für Trivial-, Haupt- und Realschulen zu Grunde liegt, beleuchtet alle Seiten des Volksunterrichtes. Die bisherige Ueberfüllung der Schullokale wird beseitigt, „da die Erfahrung die natürliche Ansicht der Dinge bestätigt, daß zu viele Kinder in einer Klasse von einem Lehrer nicht hinlänglich unterrichtet werden können". Von der Methode, nach welcher die Kinder in den Trivialschulen unterrichtet werden sollen, wird gesagt, daß dieselbe „unstreitig nach der Natur der Kinder, ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse

der Kultur und nach den Fähigkeiten der großen Anzahl derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet sein müsse." Die Gegenstände, welche da abgehandelt werden sollen, sind Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann die deutsche Sprachlehre; in der vierten Klasse auch Zeichnungskunst und populäre Geometrie, nebst der Geographie des Vaterlandes. Alle übrigen Gegenstände, welche bisher dort gelehrt wurden, sollen künftig wegbleiben, „da die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichts ganz entgegen ist und von jedem einzelnen Gegenstande das Maß der darüber vorzutragenden Materie nach den Fähigkeiten der Kinder und ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß."

Der Kaiser folgte nun mit großer Aufmerksamkeit den Ergebnissen des Volksunterrichtes, ließ sich von verschiedenen Seiten Aufklärung hierüber ertheilen und drang überall, wo sich Mängel zeigten, auf sofortige Abstellung derselben. „Es muß Mir", schreibt er am 5. Februar 1809 dem obersten Kanzler, „der beinahe in allen kanonischen Visitationsberichten der Bischöfe vorkommende Umstand nothwendig auffallen, daß so viele schulfähige Kinder die Schule noch immer nicht besuchen, deren 32,033 gegenwärtig in der einzigen Königgrätzer Diözese sich befinden sollen, ungeachtet dort die Zahl der schulgehenden Kinder seit der kurzen Zeit, als das deutsche Schulwesen der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Geistlichkeit anvertraut worden ist, sich um 8551 vermehrt hat". Die Hauptursache dieses vernachlässigten Schulbesuches soll in der zu weiten Entfernung der Kinder vom Schulorte liegen, und der Kaiser befiehlt daher weitere Erhebungen über diesen Gegenstand vorzunehmen.

Als dem Kaiser später eine Uebersicht des Zustandes der Volksschulen aus den Jahren 1807 und 1808 vorgelegt worden war, bemerkte er in seiner Resolution vom 31. Juli 1811: „Obgleich der für das Jahr 1808 ausgewiesene Zuwachs der den Schulunterricht besuchenden schulfähigen Kinder den Beweis liefert, daß sich die Seelsorger und Obrigkeiten die Beförderung des Schulbesuches mehr und gewissenhafter als vorher angelegen sein ließen, so kann dieses dennoch Mir zu keiner Beruhigung dienen, da vermöge der Hauptübersicht bei all' dem noch immer mehr als der vierte Theil der schulfähigen Jugend ohne den für sie in jedem Betrachte so wichtigen und nothwendigen Unterricht verbleibet." Die von der Hofkommission gemachten Anträge „zur Bestärkung

dieses Schulbesuches" fand der Kaiser zweckmäßig und verlangte schließlich noch ein Gutachten: „wie für einen gehörigen Religionsunterricht bei den vornehmeren Klassen, welche ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken, und zwar insbesondere für das weibliche Geschlecht zweckmäßig gesorgt werden könnte".

Im August 1812 wurden auf Befehl des Kaisers die Länderstellen angewiesen, daß mit aller Genauigkeit die Ausweise der die Schule Vernachlässigenden halbjährig von den Schullehrern den Dominien übergeben und von diesen die Untersuchung „mit aller Strenge" gepflogen werden müsse. Die Konsistorien sollten die hierin nachlässigen Dominien namentlich anzeigen, und gegen letztere dann mit allem Ernste, selbst mit Strafmitteln vorgegangen werden. Um den Schulbesuch auch in den Gebirgs- und überhaupt in den von den Pfarren entfernten Gegenden gemeinnützig zu machen, sollten, wie es schon hin und wieder in Böhmen mit erwünschter Wirkung geschehen, ambulirende Gehilfen eingeführt werden.

Dem Volksschulwesen der Akatholiken wendete der Kaiser ebenfalls seine Aufmerksamkeit zu; dasselbe sollte, nach einem am 28. Februar 1820 von ihm gefaßten Beschluße, künftig abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werden. Er wurde dabei hauptsächlich von der Absicht geleitet, von Jahr zu Jahr eine Uebersicht über den Gang zu erhalten, welchen die Jugendbildung der in der Monarchie befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Konfession nähme. Zu diesem Zwecke verordnete er, daß die Schuldistrikts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen war, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, mithin die Senioren oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respizirt wurde, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen hatte, was einem katholischen Schuldistrikts-Aufseher bezüglich der von ihm zu respizirenden katholischen Schulen zu thun oblag. Es wurde dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Akatholiken und besonders deren Geistlichkeit das Vertrauen des Kaisers in ihre genaue Aufsicht auf das Schulwesen und in ihre Betriebsamkeit, dasselbe zu befördern und immer vollkommener zu machen, nach Kräften rechtfertigen würden.

Bereits am 3. Oktober 1819 erging ein Dekret der Studien-Hofkommission an beide Konsistorien in Bezug auf die Errichtung einer theologischen Lehranstalt in Wien für die Religionsverwandten der augs-

burgischen und helvetischen Konfession. Die unmittelbare Leitung dieses Studiums wurde einem eigenen Direktor, dem Superintendenten Johann Wächter in Wien, anvertraut; die weitere Aufsicht über das Ganze aber hatte das Konsistorium beider Konfessionen zu führen. Ein späteres Dekret bestimmte, daß am 2. April 1821 die wirkliche Eröffnung dieser neuen Anstalt erfolgen und das erste Kursjahr des theologischen Studiums beginnen sollte.

Zur Leitung der deutschen, dann der Gymnasial- und höheren Schulanstalten bestellte der Kaiser im Juni 1808 die schon erwähnte eigene Studienhofkommission, in welcher der oberste Kanzler das Präsidium zu führen hatte.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Erzieher blieb das Hauptaugenmerk des Kaisers. Seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts war auch in Oesterreich die Erziehungskunde als wichtiger Theil der praktischen Philosophie mit so vielem Eifer und Erfolge bearbeitet worden, daß sie schon aus diesem Grunde eine eigene Lehrkanzel beanspruchen durfte. In dem vom Kaiser vorgeschriebenen neuen philosophischen Studienplane wurde daher die Errichtung einer Lehrkanzel für Pädagogik an der Wiener Universität festgesetzt und durch eine Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. März 1808 das Nähere hierüber bestimmt. Was bisher in den verschiedenen Erziehungsmaximen schwankend gewesen, sollte hiedurch auf sichere Grundsätze zurückgeführt werden. Der Kaiser verordnete ausdrücklich, daß Niemand das Amt eines Erziehers übernehmen dürfe, der nicht die angedeuteten Vorlesungen über die Pädagogik gehört und sich mit einem Zeugnisse des guten Fortgangs versehen habe.

Noch am 7. Februar 1833 stellte der Kaiser Maßregeln zum Zwecke der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramtskandidaten für Trivial- und Hauptschulen auf; keinem Lehrer sollte das Bestätigungsdekret bewilligt werden, der nicht wenigstens drei Jahre lang in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hätte.

Eine Verbesserung der Lage der Volksschullehrer wurde zu wiederholten Malen in Anregung gebracht, und der Kaiser suchte nach seinen Kräften Abhilfe zu schaffen, indem er häufig den Gehalt vermehrte, Zulagen und Unterstützungen bewilligte. Aber im Ganzen waren leider die verfügbaren Geldmittel zu knapp bemessen, und es ließ sich daher keine durchgreifende Verbesserung ausführen.

Siebzehntes Kapitel.

Ständewesen.

Unbestimmtheit der ständischen Privilegien. Rückschlag in Folge der französischen Revolution. Stellung des Kaisers gegenüber dem Ständethume. Das Judicium parium abgeschafft. Desgleichen die adelige Zeugenschaft. Umgehung anderer ständischen Ansprüche. Ausarbeitung der neuen Landesverfassung für Tirol. Die Roschmann'sche Denkschrift. Betrachtungen über die polyglotte Natur des Kaiserstaates. Verhandlungen über die ständische Verfassung für Galizien. Das Projekt einer galizischen Landeskreditanstalt. Der Kaiser und der galizische Landtag.

Von jeher hatte die Unbestimmtheit der ständischen Rechte und ihres Umfangs zu vieldeutigen Auslegungen und zu großen Verschiedenheiten in der Anwendung geführt. Die Landstände leiteten ihre Ansprüche größtentheils aus sehr allgemein gehaltenen, alten, landesherrlichen Erklärungen ab, die meist blos die Aufrechthaltung sogenannter löblichen Gewohnheiten zusagten, ohne sich über die Natur derselben näher auszusprechen. Sehr häufig fehlte jede wirkliche historische Basis; Gewohnheit und Uebung, auch wohl willkührliche Auffassung ungenau formulirter Sätze hatte die Mehrheit jener beanspruchten Rechte geschaffen.

Die Stände verschwiegen es und mochten sich nicht daran erinnern lassen, daß die Verpflichtungen, die sie in früheren Jahrhunderten übernommen und für welche die Standesvorrechte, die man ihnen dagegen eingeräumt, eine Schadloshaltung hatten bilden sollen, nicht mehr bestanden. Durch die stehenden Heere waren die Vasallen-Heeresfolge und die Lehensmilizen, durch die Einrichtung geordneter Hofhalte der einstige Ministerialdienst verdrängt worden; mit einem Worte, die Leistungen waren erloschen, aber das Entgelt dafür wurde noch immer gefordert.

Unter Kaiser Joseph II. war bekanntlich die ständische Verfassung in den österreichischen Provinzen sistirt, unter seinem Nachfolger, dem Kaiser Leopold II., wieder ins Leben gerufen worden. Die gewaltsame Revision, welcher man zu derselben Zeit in Frankreich die Klassenrechte

unterwarf, übte auch in Oesterreich einen Einfluß, der sich zunächst in Gegensätzen kundgab. Durch die Doktrinen der Revolution in seinen Grundfesten bedroht, glaubte das Ständethum nicht nur um so zäher an seinen Ansprüchen festhalten, sondern dieselben wo möglich noch erweitern zu müssen. Dem Throne gegenüber, als dessen Stütze es sich gab, wies es auf das rothe Gespenst in Frankreich hin. Blos seine Prärogative im Auge, zog es sich noch tiefer, als früher, in seine exklusive Stellung zurück; es fiel ihm selten ein, seine Opposition an einen humanitären, geschweige an einen volksthümlichen Gedanken anzuknüpfen.

Sehr bald sah daher der Kaiser Franz sich genöthigt, den Ständen und ihren Forderungen gegenüber eine feste Stellung zu nehmen. Dieser stille, geheime Kampf, bei welchem der Kaiser alle Ostentation vermied, ihn aber am nöthigen Orte immer mit gleicher Beharrlichkeit wieder aufnahm, ist höchst bemerkenswerth.

Durch die Regierungskreise Oesterreichs zog seit Joseph II. eine neue frischere Zeitströmung, die den verspäteten feudalen Rückfällen der Stände entschieden ungünstig war und von welcher auch der junge Kaiser Franz sich willig tragen ließ. Als kurz nach seiner Thronbesteigung die niederösterreichischen drei oberen Stände um eine nach den Grundsätzen des Judicii parium vorzunehmende Reform des niederösterreichischen Landrechts baten, schlug der Kaiser ihr Ansuchen ab.

Höchst bezeichnend waren die Beweggründe, auf welche dieser abschlägige Bescheid des Kaisers sich stützte; sie besiegelten den völligen Bruch mit einer feudalen Vergangenheit und traten den Berufungen auf eine solche mit den Zeugnissen der Geschichte entgegen.

„Der aus der alten Lehensverfassung abgeleitete Begriff des Judicii parium" — so wurde in jenen Beweggründen gesagt — „ist mit allen übrigen aus diesem Lehenverband abgeschlossenen Folgen durch die ganz veränderte und auf einen miles perpetuus umgestaltete Verfassung aufgelöset und allenthalben verschwunden. Mag auch dieses Judicium parium nach alter Sitte und Lage guten Grund und gute Wirkung gehabt haben, so ist es doch auf die dermaligen Zeitumstände, wo alle status in statu aufgelöst sind, in keiner Art anwendbar. Der Zustand jener Zeiten, wo ein jeweiliger Erzherzog keinen Mann gemietheter Soldaten hatte, sondern wenn er von innen und außen Hilfe suchte, seine Lehensvasallen auffordern mußte, damit sie aufstehen und mit ihren Knechten ihm zu Hilfe

eilen sollten; wo ordentliche Gerichte nicht bestellet, die Justizverwaltung kaum dem Namen nach bekannt war, Stärke für Recht galt, Befehdung und Kampf an den Platz der Gerichtsordnung trat; wo Knechte das Feld baueten und das Eigenthum, jedoch größtentheils über Oeden, in den Händen weniger lag; wo die Finsterniß der Zeiten die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte und die Begünstigung, Ausnahme, Privilegium, Vorzüge, Hoheiten da unterschob, wo Gesetz, Sicherheit, landesherrlicher Schutz für alle bestehen sollte; — dieser Zustand der Zeiten hat sich gewaltig geändert, und so wie diese alte Lehensverfassung ganz verschwunden ist, also sind auch alle Folgen, die aus dieser Verfassung floßen und unter welche auch das Judicium parium gezogen werden darf, erloschen, und es wird eine ewige Wahrheit bleiben, daß, wenn aus den Zeiten der alten Lehensverfassung auch kluge Staatsmänner die Lehensvasallen, welche die Klasse der Güterbesitzer und des Adels ausmachten, als die Stütze des Regenten angesehen und hiernach behandelt haben, in jetziger Lage diese Stütze auf jener Klasse des Volkes beruhe, die durch Rekrutirung und Besteuerung den schweren und kostbaren Militärfuß erhalten, die Kosten der bei so sehr zerstücktem Eigenthum, verbreiteter Industrie, vermehrter Bevölkerung, angewachsenen Bedürfnissen unvermeidlichen landesfürstlichen Steuern tragen, durch ihren Schweiß Nahrung und Lebenserforderniße sammt den Bequemlichkeiten herbeischaffen muß", u. s. w.

Ein anderer Beschwerdepunkt der niederösterreichischen drei oberen Stände aus derselben Zeit ist, obgleich an und für sich wenig erheblich, doch durch die Art und Form der Erledigung so bezeichnend zunächst für das Standesgefühl der Bittsteller, dann für den Rechtsbegriff der Behörde und endlich speziell für die Anschauung des Kaisers, daß er in den Vordergrund gestellt werden muß; der Gegenstand war der den ständischen Mitgliedern statt der adeligen Zeugenschaft aufgetragene Eid.

Schon in der Hauptbeschwerde, welche bei der Thronbesteigung des Kaisers Leopold II. am 13. April 1790 überreicht worden war, hatten die genannten Stände sich auf die Ferdinandeische Landgerichtsordnung und auf die Resolution Ferdinands II. vom 28. Jänner 1627 berufen, gemäß welcher das Recht, sub fide nobili Zeugenschaft zu geben, von den ältesten Zeiten her bestanden habe, durch spätere Landesordnungen immer bestätigt und bis zum Jahre 1782 immer ausgeübt worden sei.

Nachdem nun selbst bei der feierlichen Erbhuldigung die Landesfürsten diese adelige Versicherung statt des von dem vierten Stande abgelegten förmlichen Eides gutzuheißen geruht hätten, so baten die drei oberen Stände um die Wiedereinführung jenes Prärogatives. Die Stände fanden jenes Recht um so natürlicher, „als ja auch auf die Verletzung dieses adeligen Glaubens die Strafe des Meineides folge, zu geschweigen, daß wenn man je Philosophie in die Gesetzgebung einweben wolle, das adelige Zeugniß für den redlichen und mit erhabenem Gefühle von Ehre erzogenen Mann wohl gewiß eben so verehrlich, eben so bindend sei, als die allgemeine Eidesformel, deren Worte und Feierlichkeiten eigentlich nur um auf den gemeinen Mann von beschränkteren Einsichten Eindruck zu machen erfunden worden und die doch jenen Edelmann nicht abschrecken würden, der niederträchtig genug wäre, sein Ehrenwort zu brechen".

Die oberste Justizstelle, welcher der Kaiser ein Votum in dieser Angelegenheit abfordern ließ, gab in ihrem Vortrage vom 30. Oktober 1792 zwar zu, daß bis zu der Entstehung der allgemeinen Gerichtsordnung die ständischen Mitglieder bei Abgebung einer Zeugenschaft zu keinem Eide verhalten gewesen wären, sondern ihre Zeugenschaft nur schriftlich, „bei adeligen Trauen und Glauben", abgelegt hätten, führte aber zugleich den geschichtlichen Beweis, daß auch in diesem Punkte die niederösterreichischen Stände kein von dem Landesfürsten ausgefertigtes Privilegium für sich gehabt, sondern alles auf Gewohnheit und Uebung beruht habe. Durch die allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und die allgemeine Kriminalgerichtsordnung von 1788 aber würden die ständischen Mitglieder nicht blos in Kriminalfällen, wo das Gesetz alle Ausnahmen aufgehoben habe, sondern auch in bürgerlichen Angelegenheiten statt der ehemals gewöhnlichen schriftlichen Zeugnisse zur Ablegung der mündlichen Aufsätze aufgefordert und, nach dem Inhalte ihrer Beschwerden, vermuthlich weil die Stände ein landesfürstliches Privilegium nicht aufzuweisen hätten, zur Beschwörung ihrer Zeugnisse verhalten. Wenn nun keine genügende Ursache vorhanden sei, die Stände von der allgemeinen Vorschrift der Beschwörung der Zeugenschaften zu befreien, so könnte ein Gesetz, das eine solche Befreiung zuließe, nicht mehr unter jene gezählt werden, bei denen der Gesetzgeber mit heiterer Stirne den Augen des ganzen Volkes darstellen könnte, daß er sich dabei den Ausspruch: salus

reipublicae suprema lex esto, genau gegenwärtig gehalten habe, sondern es träte Willkührlichkeit an die Stelle der Grundsätze, und dann läge in dieser Befreiung von Seite des Schutzes und der Beruhigung der übrigen Bürger ein großes Bedenken.

„Eure Majestät“ — setzte der Justizpräsident Graf Leopold Kaspar Clary in seinem Vortrage mit vorurtheilslosem Freimuthe hinzu — „haben von Ihrem Volke nicht zu besorgen, daß es über die Gleichheit der Stände in jenen Tollsinn ausarte, wovon als Mißgeburten erhitzter Fantasie die Geschichte der Zeit (man spielte auf die Vorgänge in Frankreich an) traurige Bilder liefert; kein Staatsmann wird die Gleichheit der Stände in diesem Mißverstande aufnehmen. Allein die Gleichhaltung der Bürger aller Klassen, da, wo es auf Gesetz, auf Rechte über Ehre, Freiheit und Eigenthum ankommt, eine Gleichhaltung, die alle Privilegien ausschließt, wo es um Verwaltung der Gerechtigkeit sich handelt, die alle Begriffe von Hoheit hintanhält, wenn von Wahrheit die Frage ist, — eine solche Gleichhaltung der Bürger aller Klassen gehört unter die Rechte der Menschheit, die, seitdem der Eindruck der Leibeigenschaft aufgehoben ist, von dem Volke in allen Staaten schon zu mächtig gefühlt wird, um sie unterdrücken zu können“.

Dieser Protest, welchen der Sprößling einer hohen Adelsfamilie mit männlicher Wärme gegen eine Standesbevorzugung erhob, verfehlte nicht seine Wirkung auf den Kaiser. Letzterer genehmigte das Einrathen der obersten Justizstelle, und den Ständen wurde die Weisung ertheilt: „da Zeugenschaften auf Ehre, Freiheit, Eigenthum und Rechte der übrigen Bürger einen zu wichtigen Einfluß hätten, um hierbei den Eindruck der Eide zu beseitigen, so könnten Se. Majestät von den diesfälligen allgemeinen Gesetzen keine Würde, kein Amt, keinen Stand ausnehmen“.

Und dieser seiner Entschließung fügte der Kaiser noch die eigenen beherzigenswerthen Worte bei: „Den Ständen ist ein- für allemal zu erkennen zu geben, daß, anstatt Befreiungen von allgemeinen heilsamen Gesetzen zu verlangen, sie den übrigen Klassen vielmehr das Beispiel der Folgsamkeit gegen dieselben schuldig seien, endlich daß ihr eigener Vortheil erfordere, alle kleinlichen persönlichen Absichten zu beseitigen, durch rühmliche gemeinnützige Bestrebung sich der Achtung und Liebe ihrer Mitbürger dauernd zu versichern und dadurch zugleich das Vertrauen zu befestigen, welches Ich auf ihren Eifer für das Beste des Vaterlandes setze“.

Bezüglich anderer Beschwerdepunkte ließ der Kaiser den Ständen erklären: dem Verlangen der letzteren, die in öffentlichen Fonds zwangsweise zu 3½ Prozent anliegenden Fideikommiß- und Majoratskapitalien in vierprozentige Obligationen umzuschreiben, könne unter den dermaligen Umständen nicht gewillfahrt werden. Aus den nämlichen Ursachen könne die Aufhebung der Erbsteuer gegenwärtig nicht statthaben; doch würden Se. Majestät, wenn günstigere Umstände einträten, auf dieses Gesuch die gnädigste Rücksicht nehmen. Was die gebetene Einsicht der Herren Stände in die Gebahrung mit dem Religionsfond betreffe, so hätten sich dieselben mit der Obsorge zu beruhigen, welche Se. Majestät selbst auf die Aufnahme und Erhaltung jenes Fonds stets hegen würden.

Bemerkenswerth war, daß der doch sehr beschränkte Spielraum, welchen man der Presse gestattete, den Ständen da, wo es auf spezielle Standesinteressen ankam, noch immer zu weitgreifend erschien, denn sie stellten unter anderem auch die Bitte: „der Censur die strengste Aufmerksamkeit auf solche Schriften aufzutragen, die zur Verbreitung des Freiheitsgeistes beitragen und den Umsturz alles Unterschiedes unter den Volksklassen zum Zwecke haben". Sie erhielten die Versicherung, man werde alle Aufmerksamkeit anwenden, um der Verbreitung der den Revolutionsgeist zum Gegenstande habenden Schriften und Tagblätter den nöthigen Einhalt zu thun; aber eine Verschärfung der Censur fand nicht statt.

Man sieht, wie der Kaiser, der bei anderen Gelegenheiten seine Entschließungen in sehr klare und bestimmte Ausdrücke zu kleiden pflegte, den Ständen gegenüber eine andere, vorsichtigere und reservirtere Form wählte. Ohne eine direkt abschlägige Antwort zu ertheilen, ging er gewissermaßen Schritt für Schritt den allerdings weit mehr von Sonderinteressen, als von wirklichen und allgemeinen Nothwendigkeiten diktirten ständischen Beschwerden aus dem Wege, wies auf frühere Abmachungen zurück oder vertröstete auf künftige Eventualitäten. Indem er aber am Schluße seiner Resolution die Hoffnung aussprach, „daß sich die Stände nun ein- für allemal mit dieser seiner allergnädigsten Entscheidung begnügen würden", schnitt er ihnen, so weit es thunlich, den Weg der Wiederholung ab. —

Im Jahre 1813 beantragte der niederösterreichische Landmarschall Graf Dietrichstein mehrere Veränderungen in der Form der ständischen

Verhandlungen; sie wurden jedoch vom Kaiser nicht im Sinne des Antragstellers entschieden. Der Antrag zur Anstellung eines Vizelandmarschalls wurde abgelehnt. Der ständische Ausschußrath sei nach wie vor beizubehalten, die Besoldung von 1000 fl. jedoch für die Zukunft, also mit Ausnahme derjenigen Ausschußglieder, welche sie bereits genössen, einzuziehen, so daß von nun an keinem der schon gewählten unbesoldeten oder neu eintretenden Ausschußglieder eine Besoldung ertheilt werden sollte. Die in Antrag gebrachte stabile Ernennung einiger Glieder des Verordnetenkollegiums sowie die Erklärung der Pensionsfähigkeit derselben finde nicht statt, da solches gegen die Verfassung und gegen die Natur des Kollegiums streite u. s. w.

Gleichzeitig wurde im Sinne dieser Entschließung den drei oberen Herren Ständen in Niederösterreich durch Dekret bekannt gegeben: „die Sorge für die Erleichterung der Steuerpflichtigen in den dermaligen Verhältnissen und die Betrachtung, daß in den ständischen Ausschußrath nur begüterte Landesmitglieder berufen sind und auch solche gewählt werden können, die in landesfürstlichen Diensten stehen, die Besoldung für sie also um so weniger Bedürfniß ist, als ihr Geschäft sie nicht hindert, auch ihre eigenen Angelegenheiten mit der gehörigen Muße zu besorgen, haben Se. Majestät zu dem Befehle bewogen, daß mit Ausnahme derjenigen Ausschußglieder, welche die Besoldung bereits genießen, von nun an keinem der schon gewählten unbesoldeten oder neu eintretenden Ausschußglieder mehr eine Besoldung ertheilt werden soll". —

Den böhmischen Ständen gegenüber wurde eine ähnliche Reserve beobachtet. Der Kaiser Leopold II. hatte denselben mit Entschließung vom 12. März 1791 die provisorische Wiedereinsetzung eines ständischen Ausschußes bewilligt. Es wäre nun auf dessen förmliche Organisirung und auf die Bestimmung seines Wirkungskreises angekommen, und das böhmische Gubernium sendete zu diesem Zwecke den von den Ständen ausgearbeiteten Plan ein.

Der oberste Hofkanzler und der oberste Direktorialminister gaben hierüber ihre Meinung ab, und suchten die Tragweite, auf welche die ständischen Begehren berechnet waren, auf ein engeres Ziel einzuschränken. Namentlich bemerkte der Direktorialminister: „insolange die Verfassung nur darin besteht, daß die Stände vernommen, ihre Vorstellungen angehört und dem Landesfürsten mit der Meinung der Länder- und Hofstellen

vorgelegt werden, so kann solche dem Souverän nicht anders als nützlich, ja sogar nothwendig sein, und da man überzeugt ist, daß der Landesfürst gewiß nichts anderes als das Beste aller seiner Unterthanen wünscht, so ist bei der von weiland Ihrer Majestät Maria Theresia getroffenen Einrichtung dem Landesfürsten ganz leicht, aus den von den Ständen, Länderstellen und Hofstellen angeführten Gründen jenes zu bestimmen, was Allerhöchstderselbe seinem Dienste und dem Nutzen des Landes am besten angemessen findet".

Eine förmliche Verweigerung wurde auch diesmal vermieden. Die kaiserliche Resolution vom 31. August 1793 sagte blos: „Die dermaligen Kriegsumstände sind zu einer Vervollkommnung der ständischen Verfassung eben so wenig als zu Gehaltsvermehrungen und sonstigen Auslagen zum Ankaufe eines ständischen Hauses geeignet. Es hat also bis nach beendigtem Kriege diesfalls lediglich bei dem von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät genehmigten Provisorium sein Bewenden".

Die böhmischen Stände überreichten nun durch das Gubernium eine weitere Vorstellung, in welcher sie den bisherigen Aufschub der angeordneten Wahl anderer Beisitzer des Landesausschusses aus dem Herrn- und Ritterstande, die keine landesfürstliche Bedienung bekleideten, zu rechtfertigen suchten. Sie sagten, daß, da bekanntlich die meisten Geschäftsmänner entweder schon wirklich in landesfürstlichen Diensten ständen oder doch hauptsächlich danach strebten, die gedachte Wahl sich beinahe nur auf jene beschränken müßte, welche durch sorgfältige Verwaltung ihrer Güter sich nach dem Zusammenhange, den diese mit den politischen Geschäftszweigen und der Landesverfassung hätte, Kenntnisse und Geschicklichkeit erworben. Diese lebten jedoch größtentheils mit ihren Familien auf dem Lande, und durch ihre Anstellung bei dem Landesausschuße würden sie in die Nothwendigkeit gesetzt, ihren beständigen Wohnsitz in der Hauptstadt aufzuschlagen, somit eine kostspieligere Haushaltung zu führen und nebstbei ihre Landwirthschaft zu vernachlässigen. Die strengste Billigkeit erheische daher, den künftigen Ausschußbeisitzern des Herrn- und Ritterstandes, auf deren Wahl es eben jetzt ankomme, eine verhältnißmäßige Entschädigung zuzuwenden, welche der bisherige systemisirte Gehalt keinesfalls gewähre.

Die Stände bäten demnach: daß erstens der bereits vorlängst eingeschickte ständische Organisationsplan bestätigt, ferner die Besoldung der zwei Beisitzer aus dem Herrenstande von 1000 fl. auf 3000 fl., und jene der zwei Beisitzer aus dem Ritterstande von 800 auf 2000 fl. erhöht, dann eine verhältnißmäßige Gehaltsvermehrung auch für die Beisitzer aus dem geistlichen und Bürgerstande, sobald es nämlich die Kräfte des Domestikalfonds erlauben würden, zugesichert, endlich, um taugliche Geschäftsmänner zu erziehen, hoffnungsvollen jungen Leuten, die sich auf die Kenntniß der Landeskonstitution zu verlegen Lust bezeigten, auf ihr Ansuchen gestattet werde, sich bei dem Landesausschuße zu den Geschäften zu bilden. — Zur Bedeckung der schon jetzt beantragten vermehrten Auslagen von jährlichen 6400 fl. wiesen die böhmischen Stände bei dem Domestikalfond einen Durchschnittsüberschuß von jährlichen 17,712 fl. aus und deuteten zugleich auf das Beispiel der niederösterreichischen Stände hin, deren Verordnete bei dem ständischen Kollegium den hier beantragten Gehalt genößen, während doch die Geschäfte in Niederösterreich nicht so beträchtlich wie in Böhmen sein könnten.

Der Kaiser blieb jedoch auf seinem früheren Standpunkte; er erklärte in seiner Entschließung vom 30. Juni 1794, daß dieser neuere Vorschlag schon durch seine Resolution vom 31. August 1793 erledigt sei. Das Einzige, was er bewilligte, war die Anstellung einer Art von Praktikanten bei dem ständischen Ausschuße.

Das Direktorium in cameralibus et publico-politicis, durch welches das böhmische Gubernium bezüglich der angetragenen Gehaltsvermehrungen und des Ankaufes eines ständischen Hauses nach dem Sinne der kaiserlichen Entschließung verständigt wurde, glaubte nachträglich in einem Vortrage an den Kaiser bemerken zu müssen, daß es hier nicht sowohl um Verbesserung der ständischen Verfassung als vielmehr um Abstellung der gegenwärtigen Unordnung zu thun sei, welche bei dem Umstande, daß die Stände weder Instruktion noch sonst eine bestimmte Vorschrift hätten, die Ursache zu häufigen Kollisionen zwischen der Landesstelle und den Ständen abgäbe. Man bitte daher, Se. Majestät möchten entweder die angetragenen Vorschriften provisorisch bestätigen oder wenigstens befehlen, daß alles auf dem Fuße vom Jahre 1780 (wie es bei dem Tode der Kaiserin-Königin Maria Theresia gewesen) bis nach hergestelltem Frieden verbleibe, insofern nicht das eine oder das andere durch

bestimmte spätere allerhöchste Verordnungen seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät geändert worden.

Aber auch diesmal war der Kaiser nicht zu einer weiter gehenden Entschließung zu bewegen. „Die Sache" — resolvirte er am 16. Juli 1794 — „ist durch Meine auf die Vorträge vom 31. August 1793, dann 30. Juni l. J. ergangenen Resolutionen schon erledigt, wobei Ich es auch bis nach geendigtem Kriege zu belassen fest entschlossen bin." —

Ueber die Beschwerden, Bitten und Wünsche der vorderösterreichischen Stände hatte die vormalige vereinigte Hofstelle schon am 22. Juli 1790 einen Vortrag erstattet. Höchsten Orts war dann anbefohlen worden, daß über verschiedene Punkte, welche noch eine nähere Entwicklung erforderten, die weiteren Vorschläge der Stände durch die Landesstelle abverlangt und solche dann sammt den Aeußerungen der über einige Punkte einzuvernehmenden Behörden allerhöchsten Orts mit dem üblichen Gutachten vorgelegt werden sollten. Die vorderösterreichische Regierung erörterte nun in einem mit 26 Beilagen instruirten Berichte vom 6. März 1792 die weiteren Vorschläge, Bitten, Beschwerden und Wünsche der „schwäbisch-österreichischen" Stände, welchen auch die breisgauischen sich in einigen Punkten angeschlossen hatten, fügte ihre Wohlmeinung bei, und das Direktorium in cameralibus et publico-politicis erstattete hierüber einen umständlichen Vortrag, der nicht weniger als 256 Folioseiten umfaßt.

Aus dem weitläufigen Aktenstücke geht hervor, daß ungeachtet wesentlicher lokaler Unterschiede die Wünsche und Beschwerden der schwäbisch-österreichischen Stände theilweise ziemlich dieselbe Richtung nahmen, wie jene der niederösterreichischen, böhmischen ꝛc.; sie wurden daher vom Kaiser auch in ähnlicher Weise beantwortet. Hinsichtlich einiger Punkte, welche eine neue ständische Organisirung, die Befreiung der Städte und Dominien von der Abhängigkeit von den Ober- und Kreisämtern, die Aufhebung des Unterthanspatentes, der Schuldensteuer und Arrha betrafen, ließ der Kaiser den Ständen einfach erklären, daß die dermaligen Zeiten und Umstände zu dergleichen Neuerungen schon gar nicht geeignet seien; es habe demnach diesfalls alles bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben.

Unter anderem baten die vorderösterreichischen Stände wiederholt, daß den Städten und Dominien wiedergestattet werde, so wie in früherer

Zeit Geldstrafen von dem Bauernstande einzufordern. Dieses Recht sei uralt hergebracht, sie hätten solches durch Kauf, Pfandschaft, Lehen und andere Traktate an sich gebracht, sie besäßen es titulo oneroso, hätten ein jus quaesitum und dieses Recht gebühre ihnen stricto jure. Die Leibesstrafen seien in gewissen Fällen nicht nur dem Dominium oder der Stadt, sondern auch dem Unterthan in der Wirthschaft nachtheilig, auch sei nicht jede Stadt in Schwäbisch-Oesterreich zur öffentlichen Arbeit der Sträflinge so eingerichtet, daß solche mit Nutzen für das Publikum verwendet werden könnte. Zudem hätten die Strafgelder bisher einen kleinen Ersatz für die von den Städten und Dominien zu bestreitenden Kriminalauslagen gebildet.

Die Stände bekamen jedoch zur Antwort: es habe in Folge der ausdrücklichen allerhöchsten Willensmeinung unveränderlich bei dem Satze zu bleiben, daß Geldstrafen gegen Unterthanen vom Bauernstande nie Platz greifen dürften. —

Die ständische Verfassung Tirols hatte schon in den früheren Regierungsjahren des Kaisers Franz einige, wiewohl nicht wesentliche Zusätze erhalten, so z. B. die Instruktion für den Landeshauptmann vom 11. März 1792; die Satzungen und Privilegien der tirolischen adeligen Matrikel vom Jahre 1794; die Instruktion für die Aktivitäten aus dem nämlichen Jahre; die ausgestellte Verbindlichkeits-Urkunde des engeren Ausschußkongreßes vom Jahre 1802 wegen Stellung und Komplettirung eines Jägerregiments zum Militärstande der Monarchie mittelst freier Werbung und Bezahlung der Handgelder: endlich die Zuzugspatente aus den Jahren 1799, 1802 und 1804. Später übten die Zeitverhältnisse, namentlich die fremden Okkupationen eine tief eingreifende Wirkung auf jene Verfassung aus, und man stand daher, als friedliche und geordnete Zustände zurückkehrten, vor der Aufgabe, theilweise einen neuen Grund legen zu müssen.

Es wurde nun 1815 eine Einrichtungshofkommission für Tirol und Vorarlberg geschaffen, und der Hofrath und Einrichtungskommissär v. Roschmann verfaßte in höherem Auftrage eine umständliche Denkschrift über die künftige Verfassung Tirols. Zwar mußte seine Schrift, um sie amtlich und praktisch anwendbar zu machen, ihrer rhetorischen Form entkleidet werden, sie gibt aber so interessante Aufklärungen über manche früheren Verhältnisse und regt nebstdem so wichtige, zum Theil weit-

greifende Fragen an, Fragen, die noch in unserer Zeit nicht völlig von der Tagesordnung verschwunden sind, daß wir derselben eine eingehendere Beachtung widmen müssen.

In der geschichtlichen Einleitung seiner Denkschrift stellt Roschmann das Prinzip auf, daß die Verschiedenheit der Verfassungen größtentheils in den Unterschieden der landwirthschaftlichen Systeme und den daraus hervorgehenden Unterthänigkeitsverhältnissen ihren Grund habe. Dort wo die Natur des Landes den Getreidebau im Großen erlaube und nothwendig mache, lasse sich der Boden nur durch Unterthänigkeitsverhältnisse und gemischtes Eigenthum bewirthschaften; in Gebirgsländern dagegen, wo der Landbau sich dem Gartenbaue nähere, müsse freies Eigenthum bestehen. Unter allen Provinzen Oesterreichs drücke Tirol den Charakter eines Gebirgslandes am vollständigsten aus. Die örtlichen Verhältnisse dieses Landes — dessen festungsartige Stellung, die ungemeine Beschwerlichkeit des Anbaues und die verschiedenartigen Produkte desselben — bilden die Bewohner zum Kriege und Handel und machen ihnen eine freie Verfassung zum Bedürfnisse. Die festungsartige Stellung Tirols und dessen militärisches Verhältniß zu Oesterreich habe dort das besondere Vertheidigungssystem geschaffen und eine zwangsweise Stellung zum Militär um so mehr ausgeschlossen, als die natürliche Folge eines solchen Zwanges die durch die örtliche Lage des Landes erleichterte Auswanderung der kraftvollsten Mannschaft gewesen sein würde. Die Beschwerlichkeit des Anbaues und die Natur des Handels machen die Aufgabe der Finanzverwaltung in Absicht auf die Besteuerung sehr schwierig und ihre Auflösung gewagt; daher der Einfluß der Landesbewohner oder ihrer Repräsentanten auf die Besteuerung. Aus denselben Verhältnissen sei die Landstandschaft des Adels, des Bürger- und Bauernstandes erklärbar.

Bemerkenswerth ist, wie der Verfasser der Denkschrift bei aller Pietät für die traditionelle Landesverfassung sich doch obenan als Centralist zu erkennen gibt und dem Gedanken der Reichseinheit jede andere Rücksicht unterordnet. „In der natürlichen Ordnung der Dinge", sagt er, „sei jede Partikularverfassung eines einzelnen Bestandtheiles der Monarchie, ungeachtet ihrer noch so fest gegründeten rechtlichen Basis, dem Gesetze der Erhaltung des Ganzen und dem Bedürfnisse veränderter Zeitumstände untergeordnet. Die Vorfahren Sr. Majestät hätten sich, ungeachtet der Bestätigung der Freiheiten des Landes, die Rechte des

obersten Herrn und Gesetzgebers der gefürsteten Grafschaft Tirol vorbehalten, die Bürgschaft für die ewige Vereinigung der Provinz mit Oesterreich sei die erste, die Wiederherstellung der Verfassung doch nur die zweite Rücksicht; es bleibe also unter voller Anerkennung der unbestreitbar großen Ansprüche des Landes auf seine ehemalige Konstitution nichtsdestoweniger Sr. Majestät die volle Befugniß, ja die kaiserliche Pflicht, über diese Konstitution nach Maßgabe der erwähnten höheren Bedingungen frei zu entscheiden, zumal in einem Augenblicke, wo die Wohlfahrt der neu und groß gegründeten Monarchie in ihrem ganzen Umfange durch Jahrhunderte sichergestellt werden solle. Bei der Entscheidung einer so wichtigen Frage, wie es die vorliegende sei, könne es nicht darauf ankommen, die wenn auch einstimmigen Wünsche und Vortheile einer einzelnen Provinz, noch auch die besonderen Ansprüche derselben dem großen Bedürfnisse der Einheit der Macht zu den exekutiven Zwecken des Gesammtstaates aufzuopfern. Es müsse hier von dem Standpunkte der Erfordernisse und Bedürfnisse der Monarchie im Ganzen ausgegangen werden".

Bei dieser Gelegenheit läßt sich Roschmann in eine politische Darstellung der damaligen Verhältnisse der größeren europäischen Staaten und ihrer Regierungen ein, was von ihnen zu erwarten und zu besorgen, wie Frankreich im verborgenen, Spanien, Rom und Piemont bestimmt das Alte zurückzuführen bemüht seien, wie England überall Proselyten der Freiheit zu machen sich bestrebe, wie Holland und Hannover die Popularität zur Stütze ihrer Regierungen machen, wie Rußland die Beschützung der sogenannten Volks- und Menschenrechte zu übernehmen sich berufen glaube und hiedurch auf Deutschland und die Schweiz einwirke, wie Baiern bei seinem Systeme eine heftige Volksreaktion zu befürchten habe, wie der Volksgeist hierdurch aufgeregt und der Zustand Europa's so, wie er kurz vor Ausbruch der französischen Revolution gewesen, wieder hergestellt sei und wie es scheine, daß sich, nur in einem größeren Maßstabe als damals, dieselben Schwankungen der Extreme wieder vorbereiten. „Die Macht Oesterreichs stehe auch jetzt wieder in einer gewissen schiedsrichterlichen Mitte zwischen der ehemaligen europäischen Politik und den ruhigen Fortschritten der Aufklärung. Diese Weltumstände und die Lage Oesterreichs erheische, daß der Monarchie eine vollständige exekutive Einheit und Haltung gegeben werde, welche nicht dem partikularen Vortheile einer einzelnen Provinz aufgeopfert werden dürfe".

Auf die eigenthümlichen militärischen und strategischen Verhältnisse des Landes übergehend, bemerkt die Denkschrift: da Tirol der Mittelpunkt der westlichen Defensionslinie der österreichischen Monarchie sei, so müsse diese Provinz nach einem durchgreifenden, konsequenten und energisch durchgeführten Systeme auf vollständigen Vertheidigungsfuß gesetzt werden. Eine so große und dringende Angelegenheit könne ohne Gefahr für die heiligsten Interessen der Monarchie nicht länger dem Zufalle, dem Wohl- oder Uebelwollen und der kleinlichen Eifersucht der landschaftlichen Administrationsbehörde unbedingt überlassen bleiben. —

Die Einrichtungshofkommission war mit den in der Roschmann'schen Denkschrift entwickelten Ansichten und Gründen nicht durchwegs einverstanden. Sie hob zunächst hervor, die Verfassung Tirols sei nicht, wie Roschmann selbst irgendwo ganz richtig bemerkt habe, eine Konstitution im Sinne der Staatsrechtslehre, wo der Regent und die Nation oder deren Stellvertreter zu gleichen Theilen an der Gesetzgebung Theil nehmen und sich die Aufrechthaltung der Konstitution wechselweise zusichern. Tirol sei wie eine große Gemeinde zu betrachten, welche theils zusammengenommen, theils in ihren einzelnen Gliedern Privilegien und Vorzüge in dem Staatsvereine genieße, die seit undenklichen Zeiten bald durch Gewalt ertrotzt, bald durch Gewohnheit, Verdienste und übernommene Verpflichtungen errungen, bald durch die Gnade des Landesfürsten erworben, ein verjährtes Besitzthum des Landes geworden. Diese Privilegien hätten, wie alle Begünstigungen solcher Art, bei dem Antritte jeder neuen Regierung eigens bestätigt werden müssen, und es hätte ganz von dem Landesfürsten abgehangen, sie mit Rücksicht auf die Rechtsgrundsätze ganz oder zum Theil, oder gar nicht, mit oder ohne Bedingungen zu bestätigen. Dem Volke oder der ständischen Körperschaft hätte aber das Recht nicht zugestanden, dem angeerbten Landesfürsten den Gehorsam zu kündigen. Solche Privilegien könnten, „nach der allgemein bekannten Rechtslehre", auch nach ihrer Bestätigung von dem Landesfürsten mit Rücksicht auf die Rechtsgrundsätze beschränkt oder aufgehoben werden, jenachdem sie erwiesenermaßen ganz oder zum Theile schädlich wären. Noch sei zu erinnern, daß in dem Wiener Frieden weiter keine Rede gewesen, dieses Land daher unbedingt an die neuen Beherrscher übergegangen, von denselben vollkommen rechtmäßig mit denjenigen Verwaltungsformen, welche angemessen erschienen, versehen worden und

ebenso unbedingt theils im Wege der Eroberung, theils durch Konvention an Oesterreich zurückgefallen sei.

Weiterhin befindet sich in dem Vortrage der Einrichtungshofkommission folgende bemerkenswerthe Stelle, die uns zeigt, in welcher Weise man bereits zu jener Zeit die polyglotte Natur des Kaiserstaates auffaßte und beurtheilte:

„Die österreichische Monarchie muß in der Verwaltung auf die Idee der gänzlichen Einerleiheit und Uniformität Verzicht leisten. Die Unterthanen dieses weiten Reiches sind nicht eine Nation, ein Volk, und es möchte schwer sein zu bestimmen, welcher Völkerschaft, ob der deutschen, slavischen, italienischen oder ungarischen, das Uebergewicht einzuräumen sei. Ewig werden die Gewohnheiten, Bedürfnisse, Beschäftigungen, die Sprache, die Meinungen und Sitten dieser Völker verschieden bleiben. Jede dieser Völkerschaften muß nach ihren Eigenthümlichkeiten behandelt, den meisten unter ihnen muß sogar ein Bild der Selbstständigkeit hinterlassen werden, um ihre Verschmelzung mit dem Reiche weniger fühlbar und die der Eitelkeit jedes Volkes empfindliche Verlöschung seines politischen Daseins und Namens weniger schmerzlich zu machen. Das Bestreben der Regierung kann nur darauf gerichtet sein, in den obersten Prinzipien der Gesetzgebung, in der Centralleitung und in den Hauptformen der Verwaltung Vereinigung zur Einheit zu bewirken, während sie die Eigenthümlichkeiten, welche Land und Volk von den übrigen unterscheiden, achten und ihnen nachgeben muß. Auf diesem Wege werden die Elemente der Macht eines großen, aus verschiedenartigen Nationen zusammengesetzten Reiches vereinigt und verbunden, ohne den einzelnen Bestandtheilen Gewalt anzuthun und sie eben darum abgeneigt zu machen. Dieses System hat in dem fürchterlichsten Kampfe, den Oesterreich noch bestand, die Probe gehalten und Eure Majestät noch keinen Augenblick verhindert, alle Kräfte Ihrer Staaten schnell zu entwickeln und sie zur exekutiven Einheit zu vereinigen; im Gegentheil ist es demselben zuzuschreiben, daß ungeachtet der Ecken, an welche Volk gegen Volk sich reibt und abstößt, alle Nationen der Monarchie sich in der Liebe, Anhänglichkeit und Treue zu ihrem gemeinschaftlichen Regenten vereinigen und mit allen ihren Kräften verbunden den Thron umgeben, um ihn zu vertheidigen, sobald ihm Gefahr droht“.

Schon am 30. Juli 1815 erfolgte die kaiserliche Entschließung, welche dem Lande Tirol wieder eine ständische Verfassung verlieh; zugleich wurde bestimmt, daß zur kurrenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte eine perpetuirliche Aktivität aufgestellt werde, welche dann die nöthige Instruktion erhielt. Auch wurde verfügt, daß der zur feierlichen Huldigung zu berufende Ausschußkongreß sogleich seine Funktionen zu beginnen habe, welche durch ein allerhöchstes Reskript vom 1. Juni 1816 näher bezeichnet wurden.

Für Galizien und Lodomerien hatte Kaiser Joseph II. zwar durch Patent vom 27. Jänner 1783 eine ständische Verfassung ertheilt, aber durch die „Zeitumstände" waren dann auch die dortigen Stände aufgelöst worden. Nach Beendigung der französischen Kriege nahm der Kaiser Franz dieses unterbrochene Werk wieder auf, indem er beschloß, in Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina eine ständische Verfassung ins Leben zu rufen und wegen feierlicher Einführung der Stände wie wegen der Wahl der Ausschußbeisitzer die Abhaltung eines Landtages am 16. Juni 1817 in der Hauptstadt Lemberg anzuordnen.

Es wurden dieserhalb die nöthigen Einleitungen getroffen, und der galizische Gubernialpräsident Freiherr v. Hauer entwickelte dabei eine große Thätigkeit, stieß aber, zumal die Zeit drängte, anfangs auf einige Schwierigkeiten. Das von ihm erhobene Namensverzeichniß enthielt erstlich jene Individuen, welche bei dem ersten Landtage 1782 Sitz und Stimme hatten, und außerdem noch ungefähr 70 Individuen, welche zwar rücksichtlich ihres Adels in die ständische Matrikel eingeschrieben, aber, vermuthlich weil sie sich über den erforderlichen eigenthümlichen Besitz landtäflicher Güter nicht ausgewiesen hatten, damals noch nicht sitz- und stimmfähig waren. Von den in beiden Verzeichnissen aufgeführten Individuen befanden sich jetzt nur mehr vierzig bis fünfzig am Leben, und Hauer machte deshalb in seinem Berichte die Bemerkung, daß „diese geringe Anzahl von Greisen" für keine ständische Repräsentation gelten könne. Diesen Umstand beseitigte jedoch der Kaiser durch seine Entschließung vom 13. April: daß sich die Landstandfähigkeit auch auf die Nachkommen der inzwischen verstorbenen landstandfähigen Personen und auf diejenigen, welche späterhin das Indigenat erworben hätten, erstrecke.

Nebenbei ließ der Kaiser durch den obersten Kanzler Grafen Ugarte den Freiherrn v. Hauer bedeuten: „es sei nicht recht geschehen, daß er

der Ankündigung der auf dem ersten Landtage vorkommenden Geschäfte in polnischer Sprache nicht den deutschen Text beifügen ließ."

Auch in dem Entwurfe der Rede, welche der Freiherr v. Hauer als ständischer Präses bei Eröffnung des Landtages zu halten beabsichtigte, mußte er sich einige Veränderungen gefallen lassen. Im allgemeinen fand dieser Entwurf zwar den Beifall der Hofkanzlei, aber unter anderem schrieb ihm der Hofrath Carl v. Widmann hierüber im Auftrage des obersten Kanzlers: „was Euer pp. von dem ständischen Ausschuße bemerken, kann ich Euer pp. meine Besorgniß nicht bergen, daß es vielleicht von manchem Landtagsmitgliede oder künftigem Ausschußbeisitzer mißdeutet und in dem Sinne genommen werden dürfte, als ob der Ausschuß gleichsam aufgefordert wäre, als ein stets wachsamer Ankläger die Schritte der Landesstelle zu verfolgen. Dieses würde sich aber mit dem Ansehen einer Stelle nicht vertragen, deren Präsident und Räthe sämmtlich von Seiner Majestät unmittelbar ernannt sind und die als oberste Verwaltungsbehörde des Landes ein ungeschwächtes Vertrauen genießen muß, um die Befehle, die sie kraft allgemeiner oder besonderer Anordnungen Seiner Majestät erläßt, schnell und unbeirrt in Vollzug setzen zu machen".

In seinen Berichten nach Wien verschwieg der Freiherr v. Hauer nicht, „daß die Neuheit des Gegenstandes eine eigene Behandlung der Gemüther erfordere, um sie die Wohlthat, welche Seine Majestät der Nation durch die Reorganisirung der ständischen Verfassung zugedacht, aus dem gehörigen Gesichtspunkte ansehen zu machen. Zu dieser Neuheit des Gegenstandes geselle sich noch in vielen Gemüthern ein tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die wohlwollenden Absichten der Regierung".

Um diese Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, war Freiherr v. Hauer nicht nur bemüht, dem in der Hauptstadt Lemberg versammelten Adel durch privative Mittheilung seiner Ideen, und dem Landadel durch die Kreishauptleute „einen vortheilhaften Impuls zu geben", sondern er benutzte auch eine Reise nach Biala, um bei dieser Gelegenheit einigen der angesehensten Magnaten Besuche abzustatten.

Der Kaiser erklärte sich mit diesen von dem Gubernialpräsidenten „zur Berichtigung der Ansichten über die Landtagsverhandlungen eingeschlagenen Mitteln" einverstanden und wies ihm für die Zeit eines Jahres ein beträchtliches Tafelgeld an.

Um ferner dem galizischen Adel Gelegenheit zu geben, sich noch vor der Eröffnung des Landtages über seine Gesinnungen zu äußern, gestattete Hauer einige Zusammentretungen der in Lemberg anwesenden zu dem Landtage berufenen Insassen, denn — so berichtete er hierüber am 9. Juni dem obersten Hofkanzler — „es liegt in der Natur der Nationalen und ist ein schon in früheren Zeiten gegründeter Gebrauch, sich zu allen öffentlichen Verhandlungen durch vorläufige privative Diskussionen vorzubereiten. Eure Exzellenz werden anzuerkennen geruhen, daß ein solches vertrauensvolles Benehmen gewiß auch gegenseitiges Vertrauen erwecke, welches ich immer mehr zu knüpfen bemüht bin, sowie ich überhaupt durch offene Annahme der freimüthigen Aeußerungen des Adels im gesellschaftlichen Verkehre und durch freimüthige Erwiderung die Ansichten und Meinungen eines jeden einzelnen Insassen und dadurch auch des größeren Theiles des Adels zu berichtigen und für das Staatsinteresse zu stimmen nicht unterlasse".

In einer solchen Zusammenkunft bei dem Grafen Zabielski wurde der loyale Beschluß gefaßt, über den von einem Mitstande beabsichtigten Antrag bezüglich der Heiratsgabe für die Kaiserin Carolina Augusta am Landtage nicht abstimmen zu lassen, sondern denselben per acclamationem anzunehmen. Es traten wohl noch einige Sprecher mit verschiedenen Propositionen zur Vornahme bei dem Landtage auf, aber ohne Erfolg; vielmehr kam man überein, sich bei der ersten ständischen Versammlung aller Petitionen, Anträge und Motionen zu enthalten.

Demgemäß verlief dieser erste galizische Landtag in musterhafter Ruhe und Ordnung, und das Vertrauen, mit welchem man den Ständen entgegengekommen war, trug seine Früchte. Am 11. Juli 1817 überreichte der erste Landtagskommissär Casimir Rzewuski dem Kaiser die Landtagsbeschlüsse und versicherte ihn der Dankbarkeit der Stände für das durch die Landtagseinberufung gegebene „Merkmal der Gnade und des Vertrauens". Der Kaiser nahm die Dankadresse der Stände für ihre Herstellung gnädig auf und verordnete, daß den Ständen „für die bewiesene Ehrerbietigkeit und Bereitwilligkeit in der Bewilligung aller königlichen Postulate" das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben werde. —

Gleichwohl hielt es die Regierung für angemessen, den galizischen Ständen ihre Stellung noch besonders klar zu machen und den Umfang

ihrer Wirksamkeit genau zu bemessen, um, bei der Möglichkeit einer künftigen, minder günstigen Stimmung, im voraus einen festen Boden zu schaffen. Daher legte die vereinigte Hofkanzlei dem Kaiser die Expeditionen für den in Galizien am 27. Oktober 1818 abzuhaltenden Postulaten-Landtag mittelst eines abgesonderten Vortrags zur Unterschrift vor, „weil es sich um den ersten Postulatenlandtag in dieser Provinz handle und weil die besonderen Verhältnisse in Galizien einige wenige Abweichungen von den in anderen Provinzen gewöhnlichen Formen zu erfordern scheinen". Unter anderem hob die Hofkanzlei sehr bezeichnend hervor: daß „in diesen Expeditionen alles, was die Stände etwa auf den Wahn bringen könnte, daß die Besteuerung von ihrer Bewilligung abhänge, geflissentlich vermieden worden, obgleich in anderen Provinzen dergleichen Ausdrücke und sogar Reverse, daß diese Verwilligungen den ständischen Rechten unabbrüchig sein sollen, herkömmlich und ohne Folgen sind. In Galizien hingegen, wo dergleichen Formen ganz fremd sind, könnten sie leicht zu unangenehmen Mißdeutungen Veranlassung geben".

Der Kaiser genehmigte die angetragenen Modifikationen. Indeß verlief auch dieser ziemlich zahlreich besuchte Landtag, obgleich die Steuerpostulate in einem weit höheren Betrage ausgesprochen wurden, als sie in den letzten zwei Jahren auf Galizien entfallen waren, vollkommen ruhig und war in wenigen Tagen beendigt, worauf der Kaiser dem galizischen Gouverneur, dann dem Ausschußbeisitzer v. Dzierzkowski „wegen der auf dem Landtage herrschend gewesenen guten Stimmung und Ordnung" seine Zufriedenheit zu erkennen geben ließ.

Der spätere Aufstand im benachbarten Königreiche Polen wurde, obgleich er auch in Galizien einige materielle Störungen hervorbrachte, von den Ständen dieses Landes doch nicht im entferntesten zu einer Kundgebung benutzt. Zwar bat der im Oktober 1830 versammelte galizische Landtag um die Ausschreibung eines außerordentlichen Landtages für die erste Hälfte des Monats Juni 1831, welcher neuerdings über den bereits auf dem Landtage 1825 vorgeschlagenen Entwurf zu einer Kreditanstalt für Galizien berathen sollte; aber zu der Zeit, wo diese Bitte gestellt wurde, konnten dort die in Polen eintretenden Ereignisse noch nicht vorausgesehen werden. Indeß mußten diese Ereignisse den Plan einer galizischen Kreditanstalt nothwendig durchkreuzen, denn nicht nur

verursachten sie überhaupt einen schwankenden Kurs selbst der gesichertsten Staatspapiere, sondern es sanken namentlich die einige Jahre früher in Polen eingeführten Pfandbriefe, deren Kurs sich schon dem Nennwerthe genähert hatte, nach dem Ausbruche der Unruhen auf 73½ Prozent herab. Da nun die Blicke der galizischen Stände vorzüglich auf die im Königreiche Polen bestehende Kreditanstalt gerichtet zu sein schienen und selbst der Gouverneur von Galizien, Fürst v. Lobkowitz, ohne nähere Auseinandersetzung die segensreichen Früchte derselben anpries, so glaubte die vereinigte Hofkanzlei in ihrem Vortrage an den Kaiser nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß jene Anstalt auf einer ungerechten Begünstigung der Schuldner gegen ihre Gläubiger beruhe, welchen letzteren die blos 4 Prozente an Zinsen tragenden Pfandbriefe an Zahlungsstatt aufgedrungen worden. Fürst v. Lobkowitz habe im Jahre 1825 als damaliger Gubernial-Vizepräsident selbst dieses dem ganzen Gesetze anklebende große Unrecht erkannt. Indeß sei es eben dieses Unrecht gewesen, aus welchem die verschuldeten Güterbesitzer in Polen für den Augenblick den größten Vortheil gezogen hätten, indem ihre Gläubiger gezwungen gewesen, Papiere an Zahlungsstatt anzunehmen, welche niedrigere Zinsen getragen, zu deren Verlosung ein Zeitraum von 28 Jahren bestimmt gewesen und die folglich nur mit einem bedeutenden Verluste hätten veräußert werden können. Da aber ein solches Opfer einer Klasse von Staatsbürgern zu Gunsten der anderen ohne allen Nutzen für den Staat, vielmehr mit offenbarem Nachtheile für den Privatkredit, unter der eben so gerechten als weisen Regierung Sr. Majestät nicht zugemuthet werden könnte und die galizischen Stände selbst in dem Entwurfe vom Jahre 1825 sich einen Antrag dieser Art nicht erlaubt, sondern sich damals beschieden hätten, daß die Güterbesitzer, welche Pfandbriefe als Darlehen erhalten, den Verlust, der sich bei der Veräußerung derselben ergeben würde, selbst zu tragen haben sollten, so wäre der große Vortheil, welchen sich die galizischen Güterbesitzer nach der Versicherung des Gouverneurs von einer Pfandbriefanstalt dieser Art versprächen, nicht ganz einleuchtend und es dränge sich vielmehr die Vermuthung auf, daß sie sich überspannten Hoffnungen hingäben. Die Hofkanzlei werde jedoch den ausgearbeiteten Entwurf seiner Zeit in genaue Würdigung nehmen und nach dem Wunsche des Gouverneurs, insofern es angemessen erscheine, auch mit der Hofkammer hier-

über Einvernehmen pflegen, was sich erst dann beurtheilen lassen werde, wenn diese Umarbeitung vorliegen würde.

Der Kaiser resolvirte bezüglich dieses Gegenstandes: „es ist ganz recht, daß der neue Plan zur Gründung einer Kreditsanstalt für die Grundbesitzer durch eine eigene, aus dem Werke vollkommen gewachsenen Individuen zusammenzusetzende Kommission umgearbeitet werde; eine außerordentliche Versammlung der galizischen Stände hierwegen ist aber nicht zu veranlassen“.

Der Plan einer galizischen Pfandbriefanstalt war somit der ständischen Erörterung entrückt, und die Stände, im richtigen Gefühle, daß sie in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer dabei vielleicht in den Verdacht eines Eigeninteresses hätten fallen können, berührten diese Angelegenheit nicht weiter.

Im übrigen verfloß auch dieser galizische Landtag vom Jahre 1830, während im angrenzenden stammverwandten Polen schon manches aufzuckende schwüle Wetterleuchten den nahen Ausbruch des Gewitters verrieth, in musterhafter Ordnung, und die Stände ergriffen mit Eifer die eben sich darbietenden Anlässe zu Loyalitätskundgebungen. Gleich der erste Landtagsbeschluß lautete: „Die Stände haben vermeint, die Gelegenheit ihrer Versammlung vor allem dazu benutzen zu dürfen, Seiner Majestät die allerunterthänigsten Glückwünsche aus Anlaß der Krönung Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen als König von Ungarn; und der Geburt eines durchlauchtigsten Enkels (des jetztregierenden Kaisers und Königs) ehrfurchtsvollst darzubringen“. Ferner wurde beschlossen, die für das Verwaltungsjahr 1831 eröffneten Postulate anzunehmen, zugleich aber Seiner Majestät eine Vorstellung zu unterlegen, daß die galizischen Grundbesitzer außer Stande seien, die geforderten Steuern zu erschwingen, und mit dieser Vorstellung mehrere Bitten um Erleichterung der Kontribuenten in Beziehung auf die Grund-, Urbarial- und Verzehrungssteuer zu verbinden.

Der Kaiser wies die galizischen Stände auf verschiedene Erleichterungen und Nachsichten hin, die er mit einem gleichzeitigen Kabinetsschreiben an den obersten Kanzler in Absicht auf die Rückstände an den direkten Steuern zugestand und durch welche er ihre Bitte insoweit berücksichtigt zu haben glaubte, „als es die dermaligen Verhältnisse nur

immer zuläßig machten". Den letzten Satz betonte er mit etwas veränderten Worten auch an einer anderen Stelle in seiner Entschließung; er ließ nämlich den galizischen Ständen bekannt geben, daß er den in der Landtagserklärung enthaltenen Ausdruck ihrer Treue und Anhänglichkeit, sowie die wohlmeinenden Wünsche, welche sie bei dieser Gelegenheit für seine Person und sein Haus vorgebracht, und die Bereitwilligkeit, mit welcher sie das Postulat angenommen, mit besonderem Wohlgefallen aufnehme und daß sie versichert sein dürften, daß ihm die Bedürfnisse ihres Landes stets gegenwärtig bleiben und seine Sorge dahin gerichtet sei und sein werde, dieselben „in dem Maße zu befriedigen, als es die Verhältnisse und das allgemeine Wohl nur immer zuläßig machen".

Achtzehntes Kapitel.

Industrie.

Stand der österreichischen Industrie bei dem Regierungsantritte des Kaisers. Vorhandene Vorurtheile gegen dieselbe. Die Anlegung industrieller Etablissements in geschlossenen Ortschaften erschwert. Milderung der herkömmlichen Beschränkungen. Verschiedenartige Ansichten der höheren Stellen. Weitere Konzessionen an die Industrie. Begünstigung des Fabrikwesens. Fabrikeninspektionen. Das Privilegiensystem. Gründung des Polytechnikums. Aneiferung des Gewerbsgeistes. Neue Industriezweige. Vorsicht bei Verleihung von Privilegien. Belohnung nutzreicher Erfindungen. Anregung zur Flintglaserzeugung. Meißner'sche Heizung. Bevorzugung des wahrhaft Gemeinnützigen. Aufschwung der österreichischen Industrie während der Regierung des Kaisers Franz.

Der Gedanke, Oesterreich auf die Höhe eines Industriestaates zu erheben, war, als Kaiser Franz I. die Regierung antrat, im allgemeinen noch wenig entwickelt. Man wollte meist nur von einem Agrikulturstaate wissen und sah sonderbarerweise den Ackerbau und die Industrie als zwei nicht zu vereinigende Gegensätze an, von welchen der eine — und dieser eine war die Industrie — nothwendig das Feld räumen müsse. An das enge Verwandtschaftsband zwischen beiden dachten nur wenige, und statt dasselbe fester zu knüpfen, wäre man lieber bemüht gewesen, es zu lockern, wenn nicht ganz zu zerreißen.

Noch im Jahre 1805 überreichte ein ehemaliger Wirthschaftsbeamter, Franz della Torre, dem Kaiser einen weitläufigen Vorschlag, welcher ganz im Sinne jener Anschauung abgefaßt war. Der Proponent eiferte gegen die in Nieder-Oesterreich bestehenden Fabriken, wollte einige derselben in andere Länder schaffen, andere gänzlich aufheben. Er klagte ferner über den Zulauf der Dienstboten zu den Fabriken und trug darauf an, einen Theil aus den Fabriken wegzunehmen und dem Ackerbaustande zuzuweisen. Um die Steigerung der Holzpreise zu verhindern, sollten diejenigen Fabriken, welche Holz verbrauchten, aufgehoben, und um dem Kleiderluxus entgegenzuarbeiten, eine allgemeine Kleidertracht sowohl für die Städte wie für das Land zwangsweise eingeführt werden; die Frauen sollten sich

alles dessen, was man Modewaarrn nennt, enthalten, theure Kleidergattungen vermeiden, in den Winterstunden Hauszeuge und Leinwand verfertigen und diese ihre eigenen Produkte zu ihrer Kleidung verwenden u. s. w. Mit Recht bemerkte die vereinigte Hofkanzlei in ihrem Gutachten, daß dieser Vorschlag fast durchgehends auf äußerst unangenehme Zwangsgesetze, die aus einem kleineren Uebel wahrscheinlich ein größeres nach sich ziehen würden, dann auf sehr unbillige und solche Anträge hinausgehe, die sich weder mit der Verfassung noch mit den erworbenen Rechten vereinbaren ließen und dem Allgemeinen sehr nachtheilig sein würden. Auch der Kaiser brach mit der Resolution: „von den Vorschlägen des Proponenten ist kein Gebrauch zu machen", die Sache kurz ab.

Noch eine andere Anschauung, welche seitdem in den direkten Gegensatz umgeschlagen hat, legte der Industrie zu jener Zeit zwar keine absichtlichen Hindernisse auf, schrieb aber dem Gange derselben eine Art gebundener Marschroute vor, welche immerhin unbequem war. Man hegte nämlich von früher her Bedenken, das flache Land zu Gunsten der Vergrößerung der Städte zu entvölkern; namentlich seit Maria Theresia war diese Vorsicht systematisch bethätigt worden. Ursprünglich geschah es wohl aus politischen und sanitären Gründen, daß man die Einwohnerzahl der geschlossenen Ortschaften nicht über ein gewisses Maß hinaus anwachsen lassen wollte; während der ersten zwanzig Regierungsjahre des Kaisers Franz, wo Oesterreich in wiederholte Kämpfe verflochten wurde und zu verschiedenen Malen eigene und fremde Kriegsheere auf seinem Boden beherbergen mußte, mag auch die Schwierigkeit der Verproviantirung abgehalten haben, ein Zusammendrängen großer Volksmassen auf einem beschränkten Raume zu begünstigen. Aus ähnlichen Rücksichten hatte man sich gewöhnt, die industriellen Etablissements lieber außerhalb, als innerhalb der Städtemauern zu sehen und eine städtische Berechtigung blos solchen Gewerben zuzugestehen, welche naturgemäß in dem Boden der Stadt wurzelten und seiner Nahrung bedurften; es galt als Grundsatz, die Errichtung von Fabriken in den größeren Städten zu erschweren, hingegen auf dem Lande nach Kräften zu erleichtern.

Auch unter Franz I. begegnen wir daher zwar einer Fortsetzung, immerhin aber einer schon im Beginne gemilderten Fortsetzung jenes Systems, das besonders auf Wien, als die bevölkertste und zugleich

industriereichste Stadt der Monarchie, sich bezog. Da die hergebrachten Beschränkungen auch durch die im Jahre 1802 erflossenen kaiserlichen Entschließungen nicht aufgehoben wurden, aber gleichwohl sich nicht immer zur Ausführung eigneten, so fand die niederösterreichische Landesregierung sich häufig in die Nothwendigkeit versetzt, durch Vorträge oder durch vorgelegte Auskünfte bei dem Kaiser auf „bestimmte, nicht blos spezifische, sondern selbst gegnerische Ausnahmen" einzurathen, und dergleichen Anträge erhielten jederzeit die Genehmigung des Monarchen. Auf solche Art wurde dem Kaiser vorgestellt, daß nicht allein die Erzeuger von Kunstuhren nicht von Wien entfernt werden dürften, sondern daß auch alle ähnlichen Kunstbeschäftigungen nur in dieser Residenzstadt sich eines besseren Fortgangs erfreuen könnten. Es wurde ferner dargethan, daß, so lange nicht die Seidenfabriken in Wien sich allgemach vermindern würden, die Seidenfärberei der bisherigen Konkurrenz unterzogen bleiben müsse. Gleichergestalt wurden die Verfertigung und das Lackiren der Wagen als solche Gewerbe dargestellt, welche von einer großen, reichen Stadt nicht entfernt werden und nur hier die bessere Schule für das ganze Land finden könnten.

Ebenso richtete die Regierung an den Kaiser die nachdrücklichste Vorstellung, um solche Zwangsmaßregeln möglichst zu entkräften, welche dahin deuteten, die in Wien bereits bestehenden Gewerbe, Unternehmungen und Fabriken bei eintretender Gelegenheit nicht mehr fortbetreiben zu lassen, sondern von dort zu entfernen. Alle derartigen Anträge auf Ausnahmen wurden vom Kaiser gleichfalls genehmigt.

Leider bewegten sich, was diesen Gegenstand betraf, gerade die maßgebenden höheren Stellen in Meinungsverschiedenheiten, wie sich 1804 bei der Erörterung der kaiserlichen Entschließungen zeigte. Nach den Weisungen der Hofkammer sollte man erst in Erwägung ziehen, welche Fabriken und Gewerbe, „ohne Beirrung ihres Unternehmens", von Wien ferngehalten werden könnten, während die vereinigte Hofkanzlei unbedingt verordnete, alle neuen Fabriken außerhalb eines Umkreises von vier Meilen zu verweisen, gleichviel ob sie dort bestehen könnten oder nicht. Auf der einen Seite überließ man es daher der Erwägung, welche in Wien schon bestehenden, aber durch Rauch und Geruch lästigen Fabriken allmälig aus der Stadt gebracht werden könnten; auf der andern Seite wurde der Landesregierung zur Pflicht gemacht, dahin zu trachten,

daß jede schon bestehende Gattung, von welcher Art sie immer sein mochte, bei vorkommender Gelegenheit nicht blos aus Wien, sondern auch aus dem Umkreise dieser Stadt entfernt werde. Nach der Auslegung der einen Hofstelle sollte der Kaiser genehmigt haben, daß die Kommerzialgewerbe blos in der Hauptstadt Wien nicht zu vermehren, daß sie aber auf dem flachen Lande und in den Provinzstädten keinen engen Grenzen zu unterziehen, ja, daß dort selbst die Verleihung der Befugnisse nicht zu erschweren sei; — nach der Auslegung der anderen sollte befohlen worden sein, nicht nur in Wien, sondern auch im Umkreise von zwei Meilen gar kein neues Gewerbe, folglich auch kein Kommerzialgewerbe, noch viel weniger aber eine Befugniß oder einen Arbeitsschutz zu verleihen.

Dergleichen entgegengesetzte Meinungen der höheren Stellen erschwerten es auch dem Kaiser durch längere Zeit, eine endgiltige Entscheidung zu fassen; er begnügte sich inzwischen, die etwaige Strenge mancher Vorschriften theils durch eine möglichst milde Anwendung, theils durch immer häufiger gestattete Ausnahmen zu paralysiren, bis er endlich 1811 das Verbot, neue Fabriken um Wien zu errichten, gänzlich aufhob.

In seinem mehrerwähnten Handschreiben vom 30. Dezember 1806 stellte der Kaiser sich ausdrücklich die Aufgabe: „Industrie und Handel durch Eröffnung neuer, sowie durch Verbesserung schon bestehender Kommunikationen und durch andere zweckmäßige Anstalten blühend zu erhalten". Demgemäß wurde im Ganzen kräftig für das Emporkommen der Fabriken gewirkt, die Industrie auf vielfache Weise zur Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse wie zur Ausbreitung ihrer Unternehmungen ermuntert und zu diesem Zwecke vortheilhafte Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft. In Sizilien bestand unter dem Namen „Germanesi" ein Verein von Kaufleuten, mit welchem der k. k. Generalkonsuls-Verweser Anton Laurin seinen Instruktionen gemäß neue Handelsverbindungen für die österreichischen Erzeugnisse anzuknüpfen bemüht war. Nach den ersten Einleitungen war es vor allem darum zu thun, jenen Verein in eine möglichst genaue Kenntniß der vortheilhaftesten österreichischen Handelsartikel zu setzen. Der Fabriken-Inspektionskommissär von Keeß erhielt daher den Auftrag, eine Mustersammlung der vorzüglichsten österreichischen Industrie-Erzeugnisse nebst den Preiskourants und einer detailirten Uebersicht dieser Artikel zu liefern. Demzufolge wurde bald eine sehr bedeutende

Menge österreichischer Erzeugnisse nach Sizilien bestellt und von da an ähnliche Einleitungen auch für andere k. k. Konsulate im Auslande getroffen.

Um über die Anzahl und Gattung der Manufakturen und Fabriken fortwährend einen richtigen Ueberblick zu haben, den großen, vielverzweigten Körper der österreichischen Industrie unausgesetzt im Auge zu behalten und in allen seinen Theilen zu verfolgen, war schon 1792 sämmtlichen Länderstellen die Ausarbeitung eines sogenannten Kommerzial- und Manufakturschema's anbefohlen worden, welches seitdem in steter Evidenz erhalten werden mußte, damit der Hofkammer mit jedem Jahresschluße die wesentlichen Veränderungen vorgelegt werden konnten.

Auf Antrag der niederösterreichischen Regierung hatte der Kaiser 1804 die Organisirung einer Fabriken-Inspektion zu Wien genehmigt, und eine ähnliche wurde dann auch in Prag aufgestellt. Indessen entsprachen diese Inspektionen nicht ganz den in sie gesetzten Erwartungen. Je rascher der industrielle Flor Oesterreichs sich entwickelte, desto weniger vermochten sie diesem Fortschritte zu folgen; es stellten sich Weitläufigkeiten, Stockungen ein, und man mußte auf eine Abänderung denken. Hiebei wollten jedoch mancherlei Umstände berücksichtigt sein.

Die niederösterreichische Regierung, bei welcher sich die meisten auf dem politischen Wege zu verhandelnden Streitigkeiten über Neuheit oder Nichtneuheit der Erfindung, über Aufrechthaltung oder Erlöschen der Privilegien konzentrirten, hatte seit der Einführung des neuen Privilegiensystems einen im Fabrikswesen und Industrialfache tieferfahrenen und praktischen Sachverständigen nöthig, theils weil die Kommerz-Referenten bei der Regierung häufig gewechselt wurden, folglich nicht ganz jene praktische Routine erlangen konnten, welche sich nur durch vieljährigen, ununterbrochenen Besuch der Fabriken erwerben ließ und oft zur entsprechenden Beurtheilung solcher Streitigkeiten unumgänglich nöthig war, theils weil bei eben diesen Streitigkeiten die Aussagen der Zünfte und Korporationen, welche meist Richter in eigener Sache gewesen sein würden, nicht als vollgiltiger Beweis angesehen werden konnten.

Bei den beabsichtigten Aenderungen verlangte das Zollwesen eine besondere Berücksichtigung. Wenn man den Einfluß bedachte, den eine mehr oder minder zweckmäßige Zollgesetzgebung auf die Zu- oder Abnahme

des Handels und des Wohlstandes der Monarchie auszuüben vermochte; wenn man erwog, wie oft die verschiedenen Angaben, Anträge und Vorstellungen aus den Provinzen und zwischen den einzelnen Klassen der Handel- und Gewerbetreibenden selbst einander widersprechend und einseitig ausfielen, wie schwer es war, zwischen ihren bisweilen mit großer Bestimmtheit ausgesprochenen Behauptungen die Wahrheit aufzufinden, und welche schädlichen Folgen ein einziger Fehlgriff in dieser Beziehung mit sich brachte, so ergab sich schon hieraus die Nothwendigkeit, der Hofstelle ein Organ zur Aushilfe beizugeben, welches, mit allen erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet, im Stande war, die in diesem Fache wichtigen statistischen Vorarbeiten zu liefern. Wirklich hatte vor Errichtung der Kommerzhofkommission eine eigene Tarifskommission bestanden, deren hauptsächliche Bestimmung dahin gegangen war, die Stelle eines solchen Organs zur Seite der Hofkammer zu vertreten. Diese Tarifskommission wurde in der Folge mit der Kommerzhofkommission vereinigt und auch bei dieser ein eigener Hofrath bestimmt, dessen alleinige Beschäftigung es war, die erforderlichen erschöpfenden Vorarbeiten für die Zollgesetzgebung zu liefern.

Indeß war es nicht dieses Fach allein, für welches nunmehr auch die Hofkammer ein solches Organ bedurfte. Die ihr obliegenden Entwürfe der neuen Handels- und Gewerbegesetzgebung, die gemeinnützige Ausführung des immerhin sich entwickelndem neuen Privilegiensystems zur Aufmunterung der Nationalindustrie und des Erfindungsgeistes, die Zustandebringung der statistischen Tabellen über den Zustand des Handels, der Industrie, der Schifffahrt, und so manche anderen wichtigen Gegenstände erforderten noch ein Organ, welches noch verschiedene hiezu erforderliche Vorarbeiten liefern und vollständig die nothwendige Vorbildung besitzen sollte, um mit entsprechendem Erfolge für jene Zwecke verwendet zu werden. Selbst in Beziehung auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erschien ein solches Organ höchst nothwendig und beinahe unentbehrlich.

Nach dem Antrage der allgemeinen Hofkammer verordnete nun der Kaiser am 7. Oktober 1826, daß die Geschäfte der niederösterreichischen Fabrikeninspektion und des Kommerzienrathes in Böhmen den beiden Länderstellen und beziehungsweise denjenigen Behörden, welche nach ihrer Bestimmung dazu geeignet wären, zugetheilt werden sollten; „den Chefs

dieser beiden sowohl als der übrigen Länderstellen ist übrigens bei dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, die Geschäfte der Handelsangelegenheiten nur solchen Räthen anzuvertrauen, welche durch eine angemessene Vorbildung und erworbene Kenntnisse dazu vollkommen geeignet sind". Zum Sekretär bei der niederösterreichischen Regierung bestimmte der Kaiser den auf dem Felde des österreichischen Gewerbs- und Fabrikswesens hocherfahrenen Stephan v. Keeß, welcher schon früher, als Fabriken-Inspektionskommissär, in Privilegienfragen vorzugsweise zu Rathe gezogen worden war.

Eine andere wichtige Angelegenheit beschäftigte den Kaiser durch längere Zeit, und obwohl sie in Folge der Kriegswirren und anderer ungünstigen Umstände bisweilen wieder von der Tagesordnung verschwinden mußte, behielt er sie doch immerdar fest im Auge und benutzte die aufgenöthigte Verzögerung dazu, der unwiderruflich beschlossenen künftigen Ausführung vorzuarbeiten: — es war die Idee einer polytechnischen Lehranstalt zu Wien. Schon 1803 wies die Hofkammer auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Handel und Gewerbe in der Hauptstadt der Monarchie hin, und der Kaiser, sogleich lebhaft für diesen Plan gewonnen, befahl zu diesem Zwecke einen Fond aus den Zuflüssen der jährlichen Großhandlungssteuer zu bilden. Als dann, wie schon erwähnt, der Kaiser im April 1804 die Organisation der Fabrikeninspektion anordnete, erinnerte er die niederösterreichische Regierung zugleich an die verheißenen Vorschläge wegen Errichtung einer polytechnischen Schule und Kreirung eines Kommerzialfonds; die Kommerzhofkommission sollte, ehe der eine oder der andere Gegenstand der kaiserlichen Schlußfassung unterzogen würde, sich hierüber mit der vereinigten Hofkanzlei ins Einvernehmen setzen.

Die Hofkammer entwarf nun gewisse „Grundlinien" über die Bestimmung der polytechnischen Schule, und forderte von der niederösterreichischen Regierung weitere Vorschläge, mit dem Beisatze, „zu dieser ihres zu erwartenden großen Nutzens wegen so wichtigen und ehrenvollen Ausarbeitung den in diesem Fache besonders bewanderten Professor Peter Jordan zu Rathe zu ziehen und nach Möglichkeit zu benutzen, sich aber überhaupt mit allem Eifer angelegen sein zu lassen, einen so wichtigen Gegenstand, der für die ganze Monarchie so gesegnete Folgen erwarten läßt, so viel möglich zu beschleunigen". In Ansehung des hiezu nöthigen

Kommerzialfonds wurde die Regierung bedeutet, die von den Großhändlern nunmehr zu bezahlende erhöhte Steuer im Betrage von 150 fl. jährlich sogleich dazu vorzubehalten und wegen Einführung, Vervollkommnung und Erhöhung der Kommerzialsteuer schleunigst Bericht zu erstatten.

Das Kriegsjahr 1805 drängte das Unternehmen wieder in den Hintergrund; aber nach hergestelltem Frieden erinnerte der Kaiser in seinem denkwürdigen Handschreiben vom 30. Dezember 1806 von neuem an die Nothwendigkeit, „durch die Vorsorge für die bessere Kultivirung jener wissenschaftlichen Fächer, die noch weit von ihrer Vollkommenheit entfernt sind, die Nahrungs- und Erwerbswege zu erweitern und der Innerlandes-Produktion neue Zuflüsse zu eröffnen". Nachdem der Krieg von 1809 zu einer abermaligen Vertagung genöthigt hatte, wurde von da an die Ausführung mit erhöhtem Ernste betrieben und durch den nachmaligen Direktor des Polytechnikums, Johann Joseph Prechtl, der erste bestimmtere Plan ausgearbeitet. Unter ähnlichen Anstalten des Auslandes wurde dabei sorgfältige Umschau gehalten, um die Vorzüge derselben auf das vaterländische Institut zu übertragen. Als z. B. 1811 im damaligen Großherzogthume Würzburg durch den Großherzog, Erzherzog Ferdinand, eine Central-Industrieschule und eine Central-Industrie-Fabrik errichtet wurde, übersendete der dortige k. k. Gesandte die Statuten derselben an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, und der Fürst Metternich übermittelte sie der vereinigten Hofkanzlei zur Benutzung. Mehrere Bestimmungen daraus wurden dann wirklich berücksichtigt, als man den Wirkungskreis des polytechnischen Institutes endgiltig feststellte, welches endlich 1815 seine erfolgreiche Thätigkeit begann.

Unverkennbar fühlte der Gewerbsgeist sich unter der Regierung des Kaisers Franz weit freier und weit mehr angeeifert, als in den früheren Zeiten, wo die Industrie gleichsam als eine überflüssige und lästige Stiefschwester der Bodenkultur, als die Erbschleicherin der letzteren gegolten hatte. Der Bann alter Gewohnheiten war gebrochen; der Kaiser selbst nahm aufrichtigen Antheil an dem Streben des Einzelnen wie an dem Fortschritte des Ganzen. Man begegnet daher zu jener Zeit einem regen Leben auf den meisten Gebieten der Industrie, welche ihre noch junge Kraft nunmehr mit doppeltem Vertrauen prüfte, weil sie sich bemerkt,

ermuntert und unterstützt sah. Beispielsweise mögen hier einige der Richtungen, nach welchen hin sie sich versuchte, angedeutet werden.

Im Jahre 1807 beabsichtigten einige Industrielle in Wien die Errichtung einer feinen Spitzenmanufaktur, in welcher zugleich Mädchen in der Arbeit des Spitzenmachens unentgeltlich unterrichtet werden und schon während der Lehrzeit einigen Verdienst erhalten sollten, der nach vollendeter Lehrzeit sich bedeutend steigern konnte. Der Kaiser, welcher schon früher, nach der Abtretung der Niederlande, die Familie van der Cruyce von Brüssel nach Wien berufen hatte, um hier die Spitzenfabrikation nach belgischer Art einzuführen, interessirte sich auch für jenes neue Unternehmen und ließ der betreffenden Manufaktur ein Landesfabriksbefugniß ausfertigen, „um dadurch nicht allein einen neuen bedeutenden Industriezweig hierlandes einzuführen und den Geldausfluß für ausländische Spitzen zu vermindern, sondern auch um den Töchtern der Staats- und anderer Beamten, sowie der bürgerlichen Klasse die Gelegenheit zu einem nicht beschwerlichen und anständigen Erwerbe zu verschaffen". Um diese Absicht des Kaiser den k. k. Beamten bekannt zu machen, wurden die Programme des Unternehmens im amtlichen Wege in den Bureaus vertheilt. Die Manufaktur kam auf diese Weise sehr bald in guten Gang und fand sich in der Lage, eine große Anzahl Mädchen als Schülerinnen aufzunehmen.

Auch im Industriefache schritt der Kaiser nur vorsichtig zur Ertheilung von Privilegien oder besonderen Begünstigungen; er zeigte sich auf diesem Gebiete ebenfalls als Gegner der leeren Projektmacherei. Bestand aber das Unternehmen die von ihm verlangte Probe und hatte es Resultate des Gelingens aufzuweisen, dann durfte es auch in jeder Beziehung auf die Unterstützung des Kaisers rechnen. Selbst anscheinend geringfügigeren Gegenständen wendete er in dieser Hinsicht seine volle Aufmerksamkeit, nicht selten, besonders wenn es sich dabei um ein gemeinnütziges Interesse handelte, eine großmüthige Belohnung zu.

Im Jahre 1810 machte ein Seifensiedergeselle Anton Schlesinger in Wien den Vorschlag, aus Griesen (Grameln) eine gute brauchbare Seife zu verfertigen. Es wurde dieserhalb eine Untersuchung unter der Leitung der Stadthauptmannschaft mit Beiziehung der medicinischen Fakultät, mehrerer Kunstverständigen und eines Ausschußes der bürgerlichen Seifensieder eingeleitet. Das Verdienst Schlesingers bestand, nach dem

Urtheile der Untersuchungskommission, im allgemeinen darin, daß er den in den Griesen enthaltenen Fettstoff durch die Seifensiederlauge vollkommener herausbrachte, als dies bisher geschehen, und hierdurch zum Vortheil des städtischen Aerars den Werth der Griesen erhöhte. Sowohl die Fettseife, wie die Fleischseife, welche Schlesinger zu Stande brachte, ernteten die Anerkennung der Kommission. Verhältnißmäßig groß war die Belohnung, welche der Kaiser dem armen Seifensiedergesellen gewährte: „Die beiden von Schlesinger erfundenen Seifengattungen sind keiner Satzung zu unterziehen. Dem Magistrate ist die Weisung zu ertheilen, seine Grameln niemals anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Auch hat die Hofkanzlei der Regierung aufzutragen, dafür zu sorgen, daß die von Schlesinger angezeigte Methode, diese Seife zu erzeugen, dem Publikum so bald als möglich bekannt gemacht, über die Erzeugungsart ein kurzer, aber faßlicher Unterricht, so daß nach selbem Jedermann diese Seife selbst erzeugen könne, verfaßt, die Fleisch- und Fettseife in selbem nach ihrer Gattung und Wirkung beschrieben und sammt den von Mir darüber beschlossenen Anordnungen, dann der dem Erfinder zuerkannten Belohnung durch den Druck allgemein bekannt gemacht werde. Dem durch diese nützliche Erfindung für den Staat sowohl als für die Gemeinde der Stadt Wien gleich verdienstvoll gewordenen Anton Schlesinger ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, diese Verleihung aber auf eine auszeichnende, von der gewöhnlichen Form unterschiedene, gleichsam feierliche Art durch den Bürgermeister zu veranstalten. Auch bewillige Ich dem erwähnten Entdecker ein Geschenk von zehntausend Gulden, wovon fünftausend aus Meinem Kamerale und die zweiten fünftausend Gulden aus dem städtischen Aerarium anzuweisen sind.“

Vorzüglich nahm auch die wichtige Glasfabrikation die Aufmerksamkeit des Kaisers in Anspruch; es war sein lebhafter Wunsch, daß nach Fraunhofers Tode die österreichische Industrie die Erbin der Erfindungen jenes berühmten Optikers werden möchte. Zunächst wurden im polytechnischen Institute zu Wien durch den Professor Paul Traugott Meißner Versuche im Kleinen zur Erzeugung eines für optische Instrumente geeigneten Flintglases unternommen und die Resultate dem Kaiser angezeigt. Dieser erließ demgemäß am 9. September 1826 den Befehl, man sollte sich in dieser Angelegenheit an den Grafen G. F. A. Longueval Bucquoy,

welcher damals seine eigenen bedeutenden Fabriken in Böhmen leitete und zu deren Vervollkommnung so vieles beitrug, wenden, ob derselbe nicht geneigt sei, in einer seiner Glasfabriken jene am polytechnischen Institute im Kleinen begonnenen Versuche im Großen fortzusetzen und zu vollenden, wozu man ihm das Individuum, welches die Versuche im Polytechnikum besorgte, zur Verwendung senden würde. Wäre Graf Bucquoy mit diesem Antrage einverstanden, so sollte man auf die Zeit, für welche er es verlange, den Assistenten Jos mit entsprechenden Taggeldern schicken und letzterem eine Abschrift des Gutachtens mitgeben, welches der Professor Andreas Baumgartner über die bisher erzeugten Muster von Flintglas erstattet hatte. Dem Professor Meißner sei aufzutragen, nöthigenfalls seine weiteren Rathschläge in dieser Sache zu ertheilen. Die wichtigsten vaterländischen Glasfabriken sollten darauf aufmerksam gemacht werden, daß Fraunhofer, welcher das beste Flintglas zu optischen Instrumenten erzeugte, bei seinem Tode Niemand hinterlassen habe, der die Erzeugung dieses wichtigen Artikels fortsetzen könnte, daß es daher sehr erwünscht wäre, wenn die betreffenden Fabriken zu Erzeugung eines für optische Instrumente vollkommen geeigneten Flintglases, wie das Fraunhofer'sche gewesen, die erforderlichen Versuche anstellen wollten.

Mehrere Glasfabriken ersuchten nun um weitere Belehrung; Professor Meißner gab dieselbe in einem allgemeinen Aufsatze und erbot sich noch zu besonderen mündlichen Auskünften. Auch der Werkmeister am polytechnischen Institute, Andreas Jaworski, gab auf Verlangen eine Aeußerung ab. Nach seiner Ansicht unterlag es keinem Zweifel, daß der verstorbene Fraunhofer sein Flintglas nicht in Tafeln, wie die Engländer und Franzosen zu thun pflegten, sondern zuerst in einer Masse geschmolzen und dann aus den Bruchstücken dieser Masse nach der Beschaffenheit der Größe seine Objekte geformt habe.

Endlich machte noch Prechtl, der Direktor des polytechnischen Institutes, zum Behufe der Glasfabrikanten in der „Wiener Zeitung" vom 17. Jänner 1827 eine Methode bekannt, nach welcher Flintglas zum optischen Gebrauche verfertigt werden könnte; diese Methode war im wesentlichen jene von Guinand und von Fraunhofer. Doch müßten, wie Prechtl in einem Schreiben an die niederösterreichische Landesregierung hinzufügte, die einzelnen Details des vollständigen Gelingens durch die

Versuche selbst gefunden werden, und demzufolge wäre jede weitere spezielle Belehrung der Fabrikanten überflüßig. Dem Vernehmen nach habe der k. k. Rath und Direktionsadjunkt der k. k. Porzellanfabrik, Dr. Benjamin Scholz, bereits mehrere Versuche im Großen nach jener Methode angestellt, die bereits brauchbare Resultate gegeben hätten und für das vollständige Gelingen kaum einen Zweifel übrig ließen. Ueberhaupt erscheine es am zweckmäßigsten und für die optischen Künstler am bequemsten zu sein, wenn die k. k. Porzellan- und Spiegelfabrik sich fortwährend mit diesem gesuchten Erzeugnisse beschäftigen würde.

Solchergestalt ist der Impuls zu der Erzeugung des Flintglases, welche zuerst in der gräflich Harrach'schen Glasfabrik zu Neuwald unternommen wurde, hauptsächlich vom Kaiser Franz ausgegangen. In ähnlicher Weise nahm er sich noch verschiedener anderer Industriezweige an, und immer leuchtet dabei sein Bestreben vor, daß nützliche Erfindungen und Verbesserungen nicht eine Domäne Einzelner bleiben, sondern im Wege des Beispiels und der Belehrung zu einem Gesammtgute werden sollen.

Als im Jahre 1821 der Professor Meißner bat, daß in einem Aerarialgebäude Versuche hinsichtlich der von ihm angegebenen Heizmethode vermittelst erwärmter Luft angestellt werden möchten, beauftragte der Kaiser sogleich den obersten Kanzler, sich mit dem Hofkriegsrathe in Einvernehmen zu setzen und auszumitteln, in welchem Gebäude diese Versuche am zweckmäßigsten und mit dem geringsten Kostenbetrage unternommen werden könnten. Zugleich sollte der oberste Kanzler das Erforderliche an die Direktion des polytechnischen Institutes erlassen, um die vom Professor Meißner bezeichneten Modele nach dessen Angabe in der mechanischen Werkstätte jenes Institutes zu verfertigen und in dem Lokale, in welchem Meißners Theilungsinstrument sich befand, aufzustellen, damit er Jedermann Aufklärung und Belehrung darüber ertheilen könne. Auf eine Anfrage der vereinigten Hofkanzlei gestattete dann der Kaiser, daß die in Frage stehenden Modele von der Direktion des polytechnischen Institutes nach der Angabe des Professors Meißner außerhalb des Institutes auf öffentliche Kosten verfertigt und in dem für die Meißnerischen Theilungsinstrumente bestimmten Lokale zur Belehrung aufgestellt werden sollten.

Aber ungeachtet des lebhaften persönlichen Interesses, welches der Kaiser an beachtenswerthen Erfindungen nahm, fragte er jederzeit zuerst nach der Gemeinnützigkeit und besonders nach dem Kostenpunkte; jede Unter-

nehmung wurde ihm erst dann wirklich lieb, wenn sie darauf hinausging, Ersparungen zu bewirken. Als daher nachmals im Stiegenhause der Hofkanzlei weitere Versuche mit der vom Professor Meißner erfundenen Heizungsmethode angestellt worden waren und die Hofkanzlei dem Kaiser das Resultat anzeigte, entschied derselbe am 19. Jänner 1824: „Ich nehme diese gemachten Versuche zur Wissenschaft, und da manches bereits für diese Heizungsmethode spricht, so genehmige Ich, daß solche bei Errichtung neuer Staatsgebäude angewendet werde, wo solches nach reifer Prüfung aller Verhältnisse und nach der Bestimmung der betreffenden Gebäude mit Bewirkung einer Ersparung geschehen kann. Auch können die dermal bestehenden in Meißnerische Heizungen umgestaltet werden, wo solches nach genauer und ruhiger Erwägung aller Umstände und mit Bewirkung einer sicheren Ersparung geschehen kann, worauf man bei den dermaligen Finanzumständen nicht genug sehen kann. Hier in Wien ist bei Errichtung obgedachter Heizungen jedesmal Professor Meißner zu Rathe zu ziehen, der für den Erfolg verantwortlich bleibt, insoweit selbe nach seinem Antrag ausgeführt werden."

Auf Veranlassung des Kaisers wurden dann auch noch in Schönbrunn und in dem Versorgungshause in der Währinger Gasse zu Wien Proben mit dem Meißnerischen Apparate vorgenommen, und ein kaiserliches Kabinetsschreiben vom 15. Mai 1825 befahl, daß bezüglich der genauen Ausmittelung des „wirklichen Ersparnisses" an Brennmaterial bei der Meißnerischen Heizungsmethode die Resultate der bisherigen Anwendung dieser Heizungsart vergleichend gewürdigt und hierbei die diesfalls gemachten Erhebungen und Untersuchungen berücksichtigt werden sollten. —

Während auch auf dem industriellen Gebiete jener Geist der Vorsicht, welchem wir unter Franz I. allenthalben begegnen, den leeren Schwindel besonnen zurückhielt, sah sich der höhere Erfindungsgeist durch Privilegien ermuntert, welche schon deshalb eine um so größere Anziehungskraft äußerten, weil man in der Verleihung derselben haushälterisch zu Werke ging. Ungeachtet die Kommunikationsmittel damals ungleich beschränktere waren, als gegenwärtig, und obgleich es noch an vielen technischen Erleichterungen fehlte, die erst eine spätere Zeit an die Hand gab, war unter Kaiser Franz und häufig durch seine unmittelbare Anregung ein solcher Lebensdrang in die österreichische Industrie gekommen, daß sie sich Märkte zu erobern vermochte,

welche sie seitdem, wenn nicht eingebüßt hat, doch mit Anderen theilen muß. Der Absatz österreichischer Fabrikate nach dem Oriente war verhältnißmäßig ein stärkerer, als Jahrzehnte darauf; Glas, Leder, Leinwand, seidene und wollene Zeuge, Tücher, Shawls, Pianoforte's, Uhren, Hüte, Porzellan, Kutschen, Galanteriewaaren wurden bis nach Brasilien und China ausgeführt.

Oesterreich befand sich, nach dem Ausspruche unbefangener Zeitgenossen, unter Kaiser Franz „auf jener glücklichen Stufe, wo es, vom Auslande beinahe gänzlich unabhängig, nicht blos alle gewöhnlichen Hausbedürfnisse und die meisten Luxusgegenstände selbst, sondern viele sogar besser als im Auslande, die meisten eben so gut, und sehr viele überhaupt von guter Qualität erzeugte; es stand, etwa England und Frankreich — und auch diese vielleicht größtentheils nur in Bezug auf das Material — ausgenommen, keinem anderen Lande mehr nach."

Neunzehntes Kapitel.

Handelspolitik.

Erschwerung des auswärtigen Geldwechsels und Waarenhandels von Seite des französischen Nationalkonvents. Gegenmaßregeln auf österreichischer Seite. Zeitweise Milderungen. Reciprokes Verfahren. Der Vorfall mit dem Fürsten Khevenhüller. Begünstigung der Waarenausfuhr. Bemessung der Einfuhr auf die nothwendigen Artikel. Das Kontinentalsystem. Weitere Beförderung der Ausfuhr. Die Handelsverhältnisse Galiziens. Die Denkschriften des Grafen Taaffe über diesen Gegenstand und über die allgemeine österreichische Handelspolitik. Freigebung der Holzausfuhr aus Böhmen. Handelsverträge. Charakter der Handelspolitik des Kaisers Franz im Ganzen.

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete des öffentlichen Lebens bewirkte auch für Oesterreich die französische Revolution vorübergehend eine solche Umgestaltung, ja einen solchen theilweisen Umsturz, als im Bereiche des internationalen Verkehrs.

Der Nationalkonvent hatte alle Wechselzahlungen, welche aus Frankreich an Unterthanen auswärtiger Mächte hätten gesendet werden sollen, untersagt, dagegen verordnet, daß der Betrag solcher Zahlungen bei ihm, dem Konvente, hinterlegt werden sollte, zugleich aber den französischen Kaufleuten alle Wechsel, für welche diese in auswärtigen Staaten die Zahlung zu fordern hatten, mit Assignaten eingelöst; der Konvent wollte dann durch ausgesendete Agenten jene Wechsel eintreiben. Ferner lag es in der Absicht der damaligen französischen Regierung, in allen Ländern Lebensmittel aller Art für Frankreich aufkaufen zu lassen, um dort einem Mangel abzuhelfen, welchen dafür sofort die anderen Staaten, hauptsächlich Deutschland, empfunden haben würden.

Gegen so abnorme Zustände mußten außerordentliche Maßregeln ergriffen werden.

Bereits durch eine Kundmachung vom 13. Mai 1794 ließ der Kaiser Franz seine Unterthanen von dem Plane des französischen Nationalkonvents hinsichtlich des Aufkaufes der Lebensmittel unterrichten, sie vor jeder Theilnahme, Mitwirkung oder Hilfeleistung nachdrücklich warnen

und zugleich die Weisung ertheilen, jeden, der in dieser Angelegenheit verdächtig erscheinen sollte, sogleich bei der landesfürstlichen Behörde anzuzeigen.

Um aber insbesondere die Gefahr des Verlustes in Rücksicht auf die Forderungen österreichischer Unterthanen an die Einwohner Frankreichs sowohl als der dazumal von den Franzosen besetzten Provinzen abzuwenden, schrieb der Kaiser durch Patent vom 20. September 1794 folgende Richtschnur vor:

„Von nun an solle aus sämmtlichen österreichischen Erbländern aller Handel mit Frankreich oder den von den Franzosen besetzten Provinzen, er bestehe in Barschaft oder in Wechseln, in Waaren oder in Naturalien, allgemein, und zwar unter der Strafe des doppelten Ersatzes oder nach Umständen auch schwerer Leibesstrafen, verboten sein. Demnach werde allen Unterthanen strengstens untersagt, ihre Schulden nach Frankreich und den von den Franzosen besetzten Ländern unmittelbar oder mittelbar zu zahlen, oder unter was immer für einem Vorwande Geld oder Waaren dorthin zu schicken oder Wechsel von dorther zu acceptiren.

„Damit aber die Regierung in Kenntniß von dem Verhältnisse der gegenseitigen Forderungen gesetzt werden und danach die weiteren Maßregeln bestimmen könne, sollten alle Handelsleute und andere Unterthanen der Erblande binnen vier Wochen alle ihre Forderungen, welche sie auf Wechsel oder wie immer lautende Verschreibungen an französische Unterthanen, an den französischen Staat oder an die Einwohner der vom Feinde besetzten Provinzen zu stellen, wie auch der Schuldposten, welche sie dorthin zu zahlen hätten, bestimmt und umständlich, mit eigener Unterschrift, bei ihrer Landesstelle anzeigen, von welcher dann diese Verzeichnisse an die oberste Direktorialhofstelle einzusenden wären.

„Um den österreichischen Staat und dessen Unterthanen in Rücksicht auf ihre beträchtlichen Forderungen an Frankreich und die in Feindeshand gefallenen Provinzen so viel als möglich zu decken, sollte auf gleiche Weise jeder, der einige Waaren, Güter und Feilschaften von einem französischen Handelsmanne oder anderen Privaten in Frankreich oder in gedachten Provinzen übernommen hätte, oder der, wo immer in den Erbländern, einige den Franzosen oder den Einwohnern der vom Feinde besetzten Provinzen gehörige Waaren, Effekten, Gelder &c. ausfindig

machen könnte, davon umständlich die Anzeige an die Landesstelle machen und bis auf weitere Verordnung nichts davon verkaufen oder absenden.

„Da diese Verfügung lediglich bezwecke, den österreichischen Unterthanen ihr in Frankreich und den vom Feinde besetzten Provinzen stehendes Vermögen zu sichern und des Staates eigenem, mit dem Wohle seiner Unterthanen so enge verbundenen Nachtheile zu wehren, so erwarte der Kaiser, daß seine Unterthanen bei diesem Verzeichnisse um so mehr mit patriotischer Aufrichtigkeit zu Werk gehen würden, als über diese Verzeichnisse in jedem Falle das äußerste Geheimniß beobachtet werden solle.

„Da es sehr wichtig sei, den Aktiv- und Passivstand der österreichischen Unterthanen gegen Frankreich und die vom Feinde besetzten Provinzen so genau als möglich zu wissen, so habe auch die Wiener Börse von nun an alle bei ihr im Handel vorkommenden, die französischen Handelsleute oder den französischen Staat oder die Einwohner der in feindliche Hände gefallenen Länder betreffende Wechselbriefe und Verschreibungen jeder Art besonders vorzumerken und der Landesstelle anzuzeigen. Sollten dergleichen auf der Börse vorgekommene Wechselbriefe und Verschreibungen in den von den Handelsleuten und Privaten abgegebenen Verzeichnissen nicht enthalten sein, so habe derjenige, den es betreffe, sich selbst zuzuschreiben, wenn er darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen werde.

„Den Handelsleuten und Privaten werden die in ihren Händen befindlichen Wechselbriefe, Schuldscheine und Verschreibungen beigelassen. Nur dann, wenn sie entweder unmittelbar von dem fremden Schuldner, oder für dessen Rechnung durch einen Dritten gezahlt würden, muß der eingegangene Betrag dafür zu der Landesstelle oder in die Hände einiger von dem Handelsstande eines jeden Ortes durch die Mehrheit der Stimmen zu wählenden, allgemein für aufrecht erkannten Handelshäuser wirklich erlegt werden. Auch müssen diese Wechselbriefe, Schuldscheine und Verschreibungen, wenn die Zahlung derselben bei einem deutschen Handelsmanne angewiesen und verfallen wäre, durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, und derjenige Betrag, welcher nach geschehener Befriedigung des deutschen Handelsmannes übrig bliebe, jedesmal an den obgedachten Orten hinterlegt und in Verwahrung genommen werden."

Indeß machten sich sehr bald Gründe geltend, welche zu einer Modifikation der Bestimmungen dieses Patents leiteten. Man erfuhr, daß eine zu strenge Auslegung des Patentes sowohl dem Kredit der

österreichischen Handelsleute als dem des Staates selbst nachtheilig werde. Auch fand man es der Billigkeit gemäß, daß Geschäfte, die im guten Glauben mit den Einwohnern der seitdem vom Feinde besetzten Länder angefangen worden, auch vollendet werden sollten, daß ferner den Emigrirten, die auf Treu' und Glauben ihr Vermögen in die Erbländer geflüchtet hatten, der Genuß desselben ungestört bleiben müsse.

Noch dringender wurde jene Modifikation in Folge der neuerlichen Besetzung Hollands durch die Franzosen; beträchtliche Geldsummen, die ohne das Patent vom 20. September dem österreichischen Staate aus Holland zugeflossen sein würden, blieben nunmehr aus, und dieser Nachtheil drohte noch größere Dimensionen anzunehmen.

Die niederösterreichische Regierung machte darauf aufmerksam, daß es mehrere holländische Wechsler und Private, wie auch Handelsleute und Kapitalisten anderer, jetzt der Gefahr ausgesetzten Länder und Plätze gäbe, welche ihr Geld am liebsten nach Oesterreich bringen möchten, die aber durch jenes Patent hievon abgehalten würden. So hatte z. B. das holländische Handlungshaus Hoppe der Erzherzogin Maria Christina zehn Millionen angeboten und auf die Frage: warum es diese Summe nicht dem österreichischen Staate anbiete? erwidert, daß dies bei dem Patent vom 20. September und bei der Ungewißheit der französischen Fortschritte Niemand zugemuthet werden könne.

Es war jetzt um so mehr hohe Zeit, diese Hindernisse wegzuräumen, da auch Bremen und Hamburg, wohin damals alles Geld geflüchtet wurde, sich ebenfalls der Gefahr eines Ueberfalles blosgestellt sahen und die Eigenthümer von Baarschaften froh gewesen wären, wenn sie dieselben nach Milderung des Septemberpatents hätten mit aller Sicherheit nach Oesterreich bringen können.

Dazu kam, daß Frankreich selbst, welches durch seine absperrenden Verbote die Gegenschritte Oesterreichs hervorgerufen hatte, jetzt zu einer milderen Handelspolitik einlenkte. Der französische Nationalkonvent hatte eingesehen, daß er zu weit gegangen war, er hatte daher die von ihm gegen den auswärtigen Geldwechsel und Waarenhandel getroffenen Verfügungen nie allgemein, noch überhaupt mit voller Strenge durchgeführt und in letzter Zeit sogar ausdrücklich widerrufen. Bereits erhielten einige Wiener Handelshäuser von französischen, ja selbst von Pariser Häusern

Briefe, welche ihnen die Zahlung des Schuldiggebliebenen ohne weiteres anboten.

Bei so veränderter Sachlage sprach der Kaiser Franz schon im März 1795 seinen Entschluß aus, „das nun länger keinen Zweck mehr habende Patent" vom 20. September 1794 ebenfalls zu widerrufen; es sollte nur, nach Inhalt der am 12. Mai des letztgenannten Jahres an das Reich ergangenen kaiserlichen Inhibitorien, bei dem Ausfuhrverbote von Viktualien, Getreide, Pferden und Vieh aller Gattungen, dann der Kriegsmunition in die feindlichen Länder, wie auch bei dem in Betreff der französischen Assignaten erlassenen Verfügungen bleiben.

Es wurde jedoch beschlossen, die Zurücknahme des Septemberpatents nicht ausdrücklich auszusprechen, sondern ihr die Form einer nachträglichen Erläuterung zu geben. Die Art, wie dieselbe abzufassen sei, gab zu einem lebhaften Meinungsaustausche Anlaß.

Das Direktorium in cameralibus et publico-politicis bemerkte rücksichtlich des jene Erläuterung bezweckenden neuen Patents: daß die Wirkung des letzteren nur allein auf den Privat-Geldwechsel und Waarenhandel beschränkt und daher das Wort „Privat" am gehörigen Orte in der Absicht gebraucht werden möchte, um den in den von den Franzosen besetzten Provinzen befindlichen Staatsgläubigern, namentlich den Niederländern und Holländern, nicht Anlaß zu geben, schon jetzt auch auf die Zahlung und Uebernahme der Interessen und verfallenen Kapitalsraten der dort für Rechnung der Staatsfinanzen negocirten Schulden zu dringen, was bei den bis auf das äußerste erschöpften Kassemitteln gegenwärtig zu bewerkstelligen unmöglich sei. Damit aber bei diesem wiederum frei gemachten Waarenhandel nicht die Vermuthung entstehen könne, als ob auch das gegen die fremden Waaren bestehende Einfuhrverbot durch dieses neue Gesetz aufgehoben wäre, habe man für nöthig befunden, in dem Patentsentwurfe das Publikum hierüber zu belehren. Zugleich sei man der Meinung, daß die niederländischen Fabrik- und Manufakturwaaren, welche bisher von dem Einfuhrverbote ausgenommen gewesen, nunmehr und so lange bis diese Provinzen wieder unter österreichische Botmäßigkeit kommen würden, allen anderen jenem Verbote unterliegenden Waaren gleichzuhalten wären.

Der oberste Hofkanzler fand es seiner Ueberzeugung nach nicht thunlich, die Zahlungen unter Privaten wieder in Gang zu setzen und

blos dem Staate das Recht vorbehalten zu wollen, seine Zahlungen eingestellt zu halten: „dieses Verfahren, durch welches der Staat als Schuldner sich als gesetzlos betragen würde, müßte dem öffentlichen Kredit eine nicht mehr zu heilende Wunde schlagen." Der Hofkanzler sei daher der Meinung, daß man dermalen, und so lange die Finanzen nicht im Stande seien, ihren Verbindlichkeiten in Holland und Niederland Genüge zu leisten, die Erläuterung des Patents vom 20. September blos auf die im Schlußgutachten des letzten Vortrages gefaßten, sogleich zu erwähnenden drei Punkte eingeschränkt, und die vom französischen Nationalkonvente bekannt gemachte Aufhebung des Handels- und Zahlungsverbotes — die ohnehin blos geschehen sei, um einen begangenen Fehler wieder gut zu machen — gar nicht erwähnt werden sollte.

Der oberste Direktorialminister gab ebenfalls den Wunsch zu erkennen, daß man sich auf die angeführten drei Punkte beschränken möge, nämlich a) daß es zwar bei dem Verbote der Auszahlung irgend einer Geldsumme nach Frankreich oder den von den Franzosen besetzten Provinzen sein unabänderliches Bewenden habe; daß es aber b) von den anbefohlenen Fassionen, Deklarationen und Depositirungen gänzlich abzukommen habe; c) daß den aus Frankreich oder aus den von den Franzosen besetzten Ländern Ausgewanderten, wo immer sie ihr Domicil außerhalb dieser Länder aufgeschlagen hätten, über ihr in österreichische Staaten gebrachtes Vermögen, sowohl in den Erbländern als auch in anderen vom Feinde nicht besetzten Ländern zu disponiren unbenommen bleiben solle. — Durch die Publikation dieser drei Punkte würden alle jene Beschwerden gänzlich gehoben, welche sowohl die emigrirten Franzosen, Niederländer und aus den feindlich besetzten Ländern Ausgewanderten, als auch die Wiener Niederleger und Großhändler angebracht, ohne daß dadurch der geringste Zweifel sich ergeben könne, daß der allerhöchste Hof sowohl die laufenden Interessen als verfallene Fristzahlungen an die vom Feinde besetzten Länder zu zahlen habe; wo es im Gegentheile gewiß Aufsehen und Mißkredit verursachen müßte, wenn alle Privaten sowohl an Frankreich als an die vom Feinde besetzten Länder baare Geldzahlungen machen dürften und nur für den allerhöchsten Hof allein eine Ausnahme gemacht würde.

Der Kaiser genehmigte das übereinstimmende Einrathen des obersten Direktorialministers und des Hofkanzlers, und fügte blos einige Bemer-

kungen hinsichtlich der Form des neuen Patentes hinzu, welches dann am 1. Mai 1795 völlig in der beantragten Art erschien.

Der Kaiser Franz richtete seine Maßregeln in Betreff des Geschäftsverkehrs mit Frankreich immer genau nach dem Verhalten ein, welches dieser Staat beobachtete. Als daher im Jahre 1798 von französischer Seite die früheren Schwierigkeiten erneuert wurden und die k. k. Finanzhofstelle hierüber Bericht erstattete, griff auch der Kaiser auf das Patent vom 20. September 1794 zurück und befahl, daß dasselbe, weil er es „sowohl für das Beste des Staates als für das Interesse seiner getreuen Unterthanen zuträglich befunden", bis auf weitere Verfügung genau zu befolgen sei. Demgemäß sollten weder Kapitalsinteressen oder andere Zahlungen an die in französischen oder in von den Franzosen besetzten Ländern wohnenden Parteien oder Interessenten, noch überhaupt an jene gemacht werden dürfen, welche sich in den „in revolutionärem Stande befindlichen Staaten", als Holland, den neuen Republiken in Italien und in der Schweiz aufhielten. Nachdem aber zur Erreichung dieser Absicht die nämlichen Verfügungen und Vorsichten auch auf jene Kapitalien erstreckt werden müßten, welche derlei fremde Staatsgläubiger bei Privaten in den Erblanden anliegen hätten, so sei den Landtafeln und den betreffenden Grundbüchern die Weisung zu ertheilen, keine Cessionen von Kapitalien, die solchen auswärtigen Parteien gehörten, anzuerkennen, zu intabuliren oder vorzumerken u. s. w.

So lange diese Verfügung in Kraft stand, wachte der Kaiser darüber, daß Niemand, wer er auch sei, sich ihren Wirkungen entziehe. Als er daher im Mai 1799 erfuhr, daß der Fürst Sigmund Khevenhüller ohne alle Ursache in Florenz bleibe, ungeachtet Toscana von den Franzosen usurpirt war, wurde der oberste Hofkanzler vom Kaiser angewiesen, zufolge der bestehenden Anordnung, daß in die von den Franzosen besetzten oder revolutionären Länder keine Gelder aus den kaiserlichen Staaten gesendet werden dürften, unverzüglich die Anstalt zu treffen, daß dem Fürsten durch seinen Wiener Bevollmächtigten, unter dessen Dafürhaftung, keine Gelder gesendet oder angewiesen, sondern alle aus den Majoratsgütern oder anderen Quellen entspringenden Einkünfte sequestrirt und, nach Abzug der Interessen für die etwa vorhandenen Schulden, dann der stipulirten Fristzahlungen und der für die Kinder des Fürsten

bestimmten Unterhaltsbeiträge, dem niederösterreichischen Landrechte ad depositum übergeben und die Rechnungen zur Einsicht vorgelegt würden.

Allerdings waren solche Maßregeln in mehr als einer Beziehung unbequem; sie konnten aber doch lediglich als nothgedrungene Repressalien angesehen werden, welche überdies in manchen Fällen die Wirkung hatten, den Gegner zur Zurücknahme derjenigen drückenden Maßregeln zu bestimmen, welche den Kaiser zu ähnlichen Gegenschritten gezwungen hatten. Sobald der äußere Druck aufhörte, ließ der Kaiser immer auch die ihm abgenöthigten Ausnahmsbestimmungen wieder aufhören. Schon im Jänner 1800 wurde zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der vereinigten Hofkanzlei ein Einvernehmen wegen Vermögensausfolgung nach allen, sowohl österreichischen als anderen Theilen Italiens, aus welchen immer die Franzosen vertrieben und wo die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt war, gepflogen, und die erstgenannte Stelle gab dabei die Aeußerung ab, daß überhaupt die Beschlagnahme für jene Provinzen, weil sich keine feindlichen Truppen mehr im Lande befänden, insoweit wieder für aufgehoben anzusehen wären, als etwa nicht auf das Vermögen besonderer Personen oder Familien namentlich, entweder auf höchste politische Anordnungen oder auf Anrufung der Privaten solche Verbote gerichtlich oder außergerichtlich veranlaßt oder anerkannt worden. In demselben Sinne wurden sofort alle Länderstellen zur Nachachtung verständigt.

Diese Aenderung der Sachlage kam, beiläufig erwähnt, auch dem Fürsten Khevenhüller zu gute. Der Kaiser beauftragte den obersten Hofkanzler, den genannten Fürsten, der sich damals in Mailand aufhielt, aufzufordern, daß er sich auf kaiserlichen Befehl nach Wien begeben und bei ihm ausweisen solle, warum er so lange in Mailand und zuletzt in Florenz geblieben, bis er gezwungen gewesen, einen Reisepaß von den Franzosen zu verlangen, da er doch blos in Böhmen und Oesterreich begütert sei. Der Fürst gehorchte, kam nach Wien und rechtfertigte sich. Der versöhnte Kaiser hob sogleich den auf die Einkünfte des Fürsten gelegten Beschlag auf und gestattete ihm, sich während des Krieges in Görz aufzuhalten, wenn ihm das Wiener Klima im Winter zu rauh sei.

Je mehr Frankreich, zumal nach der Einsetzung der Konsular-Regierung, die frühere negirende Politik aufgab und auch während des Kriegszustandes die internationale Konvenienz berücksichtigte, desto

ungehinderter ließ der Kaiser Franz den Handel in allen Richtungen gewähren. Die Aengstlichkeit einzelner Behörden oder höher gestellten Beamten beirrte ihn dabei nicht im mindesten, sie mußte im Gegentheile sich seiner vorurtheilsloseren Ueberzeugung fügen.

Im Frühjahre 1801 kam der Associé des Ducker'schen Handlungshauses in Augsburg nach Prag, um einige tausend Stück Tuch aus der Reichenberger Fabrik zu kaufen. Dieses wurde ihm aber aus dem Grunde nicht gestattet, weil es verboten sei, Tuch in die von den Franzosen besetzten Staaten auszuführen.

Hiermit uneinverstanden berichtete der Hofrath und Stadthauptmann zu Prag, Graf Wratislaw, den Fall an den Polizeiminister Grafen von Pergen, indem er die Bemerkung beifügte: ein solches Verbot sei weder den Bedürfnissen des k. k. Militärs noch den Zeitumständen angemessen; jenem nicht, weil meist blos feine Tücher ausgeführt würden, diesen nicht, weil Friede sei. Das Verbot würde die Kaufleute der Reichslande, welche von jeher gewöhnt wären, sich in Böhmen und vornehmlich auf dem Pilsener Markte mit Tuch zu versehen, verscheuchen und sie zwingen, diese Waare anderswo zu suchen; es würde daher den böhmischen Aktivhandel, den Geldzufluß aus dem Auslande in die k. k. Staaten und selbst die Zollgefälle verkürzen.

Graf Pergen wendete sich in dieser Angelegenheit an die Hofstelle in Finanz- und Kammersachen und erhielt von derselben die Auskunft, daß der Hofkriegsrath von ihr dringend verlangte, das Verbot der Ausfuhr der gemeinen Schafwolle und der gemeinen Tücher zu bewirken, daß sie dieses Verlangen mit Einwendungen bekämpft habe, bis am 22. April 1800 eine allerhöchste Entschließung erfolgt sei, welche die Weisung gebe, daß von diesem dem Staate schädlichen Antrage kein Gebrauch gemacht werden könne. Der Hofkriegsrath habe nachher seinen Zweck unmittelbar bei dem obersten Burggrafen zu erreichen gesucht, und die gedachte Hofstelle sei hierdurch veranlaßt worden, die böhmisch-österreichische Hofkanzlei um einen Auftrag an den obersten Burggrafen anzugehen, daß er dem Hofkriegsrathe bei einem Begehren dieser Art kein Gehör gebe, indem sie nicht einsehe, wie die nicht verbotene Ausfuhr der böhmischen Tücher noch gehemmt werden könne. Der Polizeiminister glaubte diese Sache mit der unbefangenen Bemerkung bekannt machen zu sollen, daß sich die Sicherheitsanstalten der Polizei nur auf die Hintanhaltung

der zwecklos herumreisenden, verdächtigen oder gefährlichen Ausländer erstrecken und daß zufolge der diesfalls von ihm ertheilten Weisungen zwischen solchen Ausländern und den ausländischen Handelsleuten, welche den Staaten Sr. Majestät nützlich seien, ein billiger Unterschied immer statthaben werde.

Die Hofkanzlei schloß sich den Ansichten des Polizeiministers und der Hofstelle vollständig an, und der Kaiser erklärte: daß die Ausfuhr der böhmischen und mährischen Tücher in das Ausland gegen Berichtigung der gesetzmäßigen Zollgebühr ohne Ausnahme gestattet sei, „daß das Gubernium, anstatt dieser für den Staat in aller Hinsicht wohlthätigen Ausfuhr Hindernisse in den Weg zu legen, sich vielmehr pflichtmäßig angelegen sein lassen solle, solche zu befördern, die dortlands schon dermal so wichtige Tucherzeugung noch immer mehr emporzubringen und hierdurch diesem vorzüglich interessanten Zweige des inländischen Aktivhandels eine größere Vollkommenheit und Ausbreitung zu verschaffen". Zugleich befahl der Kaiser, alle Länderchefs zu bedeuten, daß sie in keinem Falle ein Ausfuhrverbot erlassen sollten, ohne vorher seine Erlaubniß dazu durch die Hofstelle eingeholt zu haben.

Ueberhaupt begünstigte der Kaiser nach Kräften die Ausfuhr; doch auch der Einfuhr gestattete er ein Maß von Freiheit, nur suchte er sie auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken und der inneren Produktion keine überflüssige Konkurrenz zu eröffnen. Als im Jahre 1804 die Frage zur Verhandlung kam: ob das aus Preußen in das österreichische Schlesien einzuführende Eisen von den Handelsleuten unmittelbar angeschafft oder nur von der Verschleißdirektion der Bergwerksprodukte eingeführt und auf Rechnung des Montanistikums verkauft werden sollte? genehmigte der Kaiser zwar das auf thunliche Erleichterung abzweckende Einrathen der Kommerzhofkommission, doch mit dem Beisatze: „es müssen nicht nur allein die zollämtlichen Ausweise dem Antrage gemäß abgefordert, sondern es muß auch bei Ertheilung der Pässe der wahre Bedarf und die Unthunlichkeit, denselben mit inländischem Eisen zu befriedigen, wohl zu Rathe gezogen, auch durch gemeinschaftliche zweckmäßige Vorkehrungen möglichst getrachtet werden, inländisches Eisen in hinlänglicher Menge, Güte und zu billigem Preise herbeizuschaffen. Zu welchem Ende über die Lokalpreise sowohl des böhmischen, ungarischen und galizischen als des preußischen Eisens möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen sind und sodann

auch auf die Erleichterungen der Kommunikation die angemessene Rücksicht zu nehmen ist.“

Das Kontinentalsystem, welchem auch Oesterreich nach den Bestimmungen des Wiener Friedens von 1809 sich nicht entziehen konnte, brachte erklärlicherweise eingreifende Umgestaltungen in den internationalen Handelsbeziehungen mit sich. Wenn auch der Kaiser schwerlich mit allen Konsequenzen dieses aufgenöthigten Systems einverstanden war, so vertrug es sich doch im wesentlichen mit seinem offen ausgesprochenen „sorgfältigen Bestreben, dem Geldausfluße für entbehrliche fremde Waaren engere Grenzen zu setzen.“ Die Einleitungen wurden jedoch von ihm in möglichst schonender Weise getroffen; er beschloß, den Anfang zu dieser Beschränkung mit dem Kaffee zu machen, „als mit einer solchen Waare, welche keiner weiteren Verarbeitung fähig ist, deren Entbehrung daher keinen Zweig der inneren Beschäftigung stört, welche auch, als Verzehrungsgegenstand betrachtet, als kein ganz unentbehrliches Bedürfniß angesehen werden kann und deren Einfuhrbetrag doch eine solche Summe ausmacht, daß ihre Ersparung dem inneren Verkehre bedeutende Geldkräfte zurückhält.“ Der Kaffee sollte nach dem Patente vom 2. Mai 1810 künftig unter die außer Handel gesetzten Waaren gehören und daher auch nur gegen Pässe zum eigenen Gebrauche eingeführt werden können, alle gegen dessen Einfuhr aus dem Auslande getroffenen Verfügungen auch gegen die Einfuhr aus dem Königreiche Ungarn gelten.

Die kriegerische Entscheidung des Jahres 1813 und die Folgen derselben brachten auch den Sturz des Kontinentalsystems mit sich, und wenn auch die Einfuhr noch immer an gewisse, in den Anschauungen der Zeit begründete Vorsichten gebunden blieb, so wurde doch desto eifriger an der Beseitigung der Hindernisse gearbeitet, welche bis dahin der Ausfuhr im Wege gestanden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Kaiser bei allem, was in dieser Richtung verfügt wurde, bei weitem mehr die großen nationalökonomischen Interessen überhaupt, als die fiskalischen Rücksichten in die Wagschale legte.

Ein von der Herrschaft Hörnstein 1813 eingebrachtes Gesuch, mittelst dessen sie, gestützt auf die Lokalverhältnisse, um einen Ausfuhrpaß auf 1000 Centner Pech für ihre Unterthanen sich verwendete und die Nothwendigkeit, eine Absatzquelle zu öffnen, darstellte, gab der niederösterreichischen Regierung die Veranlassung, auf die Aufhebung des 1804

erlassenen Pechausfuhrverbotes anzutragen. Die Regierung fand dieses Verbot unnütz, weil es von Waldverderbnissen nicht abhalte, und schädlich, weil dadurch der Verkehr gelähmt und den meistens blos auf diesen Erwerb beschränkten Erzeugern sogar der nöthigste Unterhalt entzogen würde. Die Hofkanzlei beleuchtete den Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Kultur und der Handelsrücksichten und setzte sich in letzterer Beziehung mit der Hofkammer ins Einvernehmen. Die Kulturzwecke gestatteten zwar, nach der Ansicht der Hofkanzlei, einen nur bedingten Gebrauch der Anpechung, allein den hiebei sich ergebenden Mißbräuchen, auf welche allein alle Einwendungen sich bezögen, müßte, so wie anderen Waldunfügen, durch positive Vorschriften und durch eine genaue Waldaufsicht Einhalt gethan werden. In Betreff des Handels erklärte die Hofkammer das Ausfuhrverbot für eine unnöthige, der Staatswirthschaft nachtheilige Beschränkung und stimmte dem Aufhebungsantrage bei, den sie auch auf das in dem Verbote mitbegriffene Kolophonium oder Geigenharz ausgedehnt wünschte, weil dieses sich den veredelten Produkten, das Pech aber den Rohstoffen nähere und man die Ausfuhr der ersteren stets mehr als die der letzteren zu begünstigen pflege.

Der Kaiser bewilligte sofort die Aufhebung des Verbotes sowohl des Peches als des Geigenharzes und machte dabei blos eine strenge Beobachtung der Forstpolizeigesetze zur Pflicht. —

Im Jahre 1819 trug das galizische Gubernium in Uebereinstimmung mit dem ständischen Ausschuße und der Staatsgüteradministration auf die Aufhebung der seit älterer Zeit in Galizien bestehenden Beschränkung der Holzausfuhr auf Päſſe an. Der Antrag wurde damit begründet, daß dieser Zweig des auswärtigen Handels bei dem Ueberfluße an Waldungen, welchen Galizien besonders in den Gebirgsgegenden besitze, an sich von hoher Wichtigkeit sei und von der Staatsverwaltung um so mehr mit vorzüglicher Sorgfalt behandelt zu werden verdiene, als der größte Theil des dortigen Waldbodens sich auf den in unmittelbarer Aufsicht stehenden Staats- und Fondsgütern befinde und der Bedarf der Salzwerke noch immer einen ansehnlichen Ueberschuß zurücklasse, welcher in dem auswärtigen Handel eine vortheilhafte Verwendung finden könnte. Eine weitere Betrachtung trete noch ein, daß durch den freien Holzhandel eine ergiebige Quelle zur Entrichtung der öffentlichen Abgaben für einen großen Theil der Insassen geöffnet und überhaupt der Geldeinfluß aus

dem Auslande befördert werde, und daß, obgleich bei Ertheilung der Pässe keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht würden, es doch für die Unterthanen sehr lästig sei, diese Pässe mittelst der Kreisämter bei der Landesstelle ansuchen und die Taxen vor Erlangung des Passes entrichten zu müssen, wo sie noch bedeutende Unkosten zur Verführung oder Flößung des Holzes zu bestreiten hätten.

Auch die Kommerzhofkommission, mit welcher man sich über jenen Antrag ins Einvernehmen gesetzt hatte, erwiderte: schon der Umstand, daß Galizien die einzige Provinz der österreichischen Monarchie, in welcher die Ausfuhr von Pottasche nicht verboten, sondern unbeschränkt gestattet sei, liefere einen hinlänglichen Beweis, daß Galizien einen großen Ueberfluß an Holz besitze, daß daher eine ängstliche Beschränkung und Erschwerung des Absatzes dieses Artikels dort nicht an ihrem Platze sei, vielmehr alle Erleichterung von Seite der Staatsverwaltung verdiene.

Der Kaiser ertheilte dem Einrathen der Hofkanzlei seine Genehmigung, und der seit so langer Zeit todt liegende Holzreichthum Galiziens wurde hiermit einer fruchtbringenden Verwerthung zugeführt. —

Ueberhaupt würdigte der Kaiser die eigenthümlichen Verhältnisse Galiziens einer besonderen Aufmerksamkeit; die Art der bisherigen Besteuerung, noch mehr aber „die gestörten, ja beinahe aufgelösten Handelsverhältnisse Galiziens mit dem angrenzenden Auslande" erforderten eine reife Erwägung. In letzterer Beziehung übten ein neuer russischer Zolltarif und die russischen und polnischen Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten einen Einfluß aus; das galizische Landespräsidium übergab dieserhalb am 22. Jänner und 5. Mai 1823 zwei Vorstellungen, und aus diesem Anlasse schlug die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei den Weg der diplomatischen Verwendung ein. Im September des gedachten Jahres verweilte der Kaiser bei seiner Reise nach Czernowitz, wo er mit dem Kaiser Alexander I. von Rußland zusammentreffen wollte, einige Tage in Lemberg und empfing daselbst eine ständische Deputation, an deren Spitze der Landesgouverneur von Galizien, Graf Ludwig von Taaffe, stand. Letzterer stellte im Namen der Deputation dem Kaiser Franz die auf die erwähnten beiden Angelegenheiten bezüglichen ständischen Wünsche vor, und erhielt von dem Monarchen den Auftrag, die bei diesem Anlasse mündlich berührten Punkte in zwei schriftlichen Darstellungen auszuführen und zu überreichen.

Demzufolge verfaßte Graf Taaffe zwei auf sorgfältige Untersuchung und gründliche Erfahrung gestützte Denkschriften, die eine unter dem Titel: „Bemerkungen über die Besteuerung Galiziens", während die andere die „Beschränkung der Einfuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse aus dem Auslande" zum Gegenstande hatte.

Schon die erstgenannte Denkschrift, welche sich mit dem Steuerwesen Galiziens beschäftigte, berührte auch die Handelsverhältnisse dieses Landes. Galizien, als ackerbauendes Land, habe, durch den früheren ungestörten Gang des Getreidehandels nach den Ostseehäfen verleitet, sich gewöhnt, nur in dem Verkaufe der Körnerfrüchte Erwerb zu finden. Nun seien aber seit dem Jahre 1817 die Preise auf ein Drittel herabgesunken, der auswärtige Absatz gänzlich erloschen, und das Land entbehre schon durch eine Reihe von Jahren die Zuflüsse, mit welchen es sich seine übrigen Bedürfnisse von dem Auslande und anderen Provinzen verschafft habe. Der nie sehr lebhafte innere Verkehr gerathe immer mehr ins Stocken und biete dem Produzenten nur ungemein kargen Erwerb. Welchen Zweig der Nationalbetriebsamkeit man nur immer betrachten wolle, so habe derselbe in der Reihe der letzten Jahre sehr empfindliche Verluste erlitten. Allenthalben sei man mit Früchten im Ueberfluße versehen, und gleichwohl werde die innere Konsumtion durch die Verminderung des Truppenstandes wesentlich geschmälert. Polen und auch Rußland versage selbst Urprodukten, welche Galizien dorthin abzusetzen vermöchte, den Eintritt oder erschwere denselben durch hohe Abgaben. Die österreichische Zollverfassung dagegen erleichtere die Einfuhr fremder Früchte und erhöhe die Verlegenheit des galizischen Grundbesitzers, der nun selbst auf inländischen Märkten die Konkurrenz des Auslandes zu bekämpfen habe. Der Durchfuhrhandel durch Galizien habe, vornehmlich durch die Maßregeln Rußlands abgelenkt, größtentheils diese Bahn verlassen, und außer dem Handelsgewinne entgehe nun dem Lande auch ein namhafter Theil des wichtigen Verdienstes am Fuhrwerke und an der durch den Transit verursachten höheren Konsumtion. Der Salzhandel, welcher nicht blos unmittelbar für den Staat, sondern in den eben angedeuteten Beziehungen auch für die Privaten von so hoher Wichtigkeit sei, habe sehr abgenommen, gleichwie auch die Erzeugung von Leinwand, deren Verkauf mit den ungünstigsten Verhältnissen einen gewagten Kampf zu bestehen habe. Endlich sei auch der so wichtige Tabakbau beinahe gänzlich zerstört u. s. w.

Die zweite Taaffe'sche Denkschrift ist noch bezeichnender für das damalige Handelssystem, nicht blos in Bezug auf Galizien, sondern auf Oesterreich überhaupt und bietet eine ebenso wichtige als interessante Belehrung für jeden, der sich mit der Lage der Dinge zu jener Zeit und in der betreffenden Richtung näher bekannt machen will.

„Die gegenwärtig in der Monarchie bestehende Zollverfassung" — heißt es in dieser Denkschrift — „verfolgt in allen Theilen die Absicht, die veredelnde Industrie zu begünstigen, den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern und ihr die erforderlichen Stoffe um die möglichst geringen Preise zu verschaffen. In dieser Absicht ist die Einfuhr von Fabrikaten mit hohen, jene der rohen Stoffe mit geringen Zöllen belegt. Der inländische Urproduzent wird dadurch der Nothwendigkeit unterworfen, mit dem Ausländer, den man zur Einfuhr seiner Erzeugnisse ermuntert, auf inländischen Märkten in Konkurrenz zu treten, zumal bei jenen zahlreichen Artikeln, deren Ausfuhr nach dem Auslande durch hohe Zölle erschwert wird. So lange der Urproduzent Absatz fand und die inländischen Preise der Urprodukte lohnend waren, äußerten sich die nachtheiligen Folgen dieses Uebergewichtes, welches der gewerbetreibenden Industrie über die Urproduktion eingeräumt wurde, minder empfindlich. Als aber dem eingetretenen Ruhestande in Europa auch eine Aenderung aller Erwerbsverhältnisse folgte, als mit dem Sinken der Preise das Einkommen des Urproduzenten plötzlich auf ein Drittel fiel und derselbe auch um geringe Preise keine Abnehmer seines Ueberflußes zu finden begann, traten die Nachtheile jenes Systems deutlich an das Licht. Die durch das Zollgesetz begünstigte Einfuhr drückt die Preise in zunehmendem Verhältnisse herab. Der inländische Grundbesitzer vermag weder das bisherige Wirthschaftssystem, das auf Körnerbau und Absatz nach dem Auslande berechnet war, zu behaupten, noch zu einer geänderten Art des Wirthschaftsbetriebes, insbesondere der Ausbreitung der Viehzucht überzugehen, da der auswärtige Produzent, welcher geringere Grundlasten trägt, von einem menschenleeren Lande aus den Preis bestimmt und selbst bei dem niedrigsten Stande noch immer einen hinreichenden Gewinn findet.

„Ungeheure Summen Geldes fließen für Getreide und vorzüglich für Vieh in das Ausland aus einer Monarchie, die so ausgedehnte, beinahe ausschließend Urproduktion betreibende Provinzen umfaßt. Der Entgang dieser Summe schwächt die Mittel der inneren Cirkulation und

verschlingt Kräfte, welche, in der einheimischen Produktion verwendet, reichliche Früchte tragen würden.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die allgemeinen Drangsale, welche leider die Gegenwart bezeichnen, diesem Zollsystem, wenn nicht ihr Dasein, doch die hohe Stufe, welche dieselben erreichten, größtentheils verdanken."

Diese Betrachtungen hatte der galizische landständische Ausschuß zum Theile schon in einer Vorstellung an den Kaiser aufgefaßt und um das Einfuhrverbot des Getreides gebeten. Dieselben waren dann ihrem vollen Umfange nach von der in Galizien zur Berathung der Handelssachen zusammengesetzten Kommission mittelst eines noch am 4. März 1823 erstatteten Berichtes dargestellt und darauf der Antrag wegen Erhöhung der Einfuhrzölle auf Hornvieh, Häute, Unschlitt und Getreide im rohen und verarbeiteten Zustande, ferner wegen des gänzlichen Einfuhrverbotes des Branntweins gegründet worden, mit welchen Anträgen sich auch das Landesgubernium vereinigt hatte.

An jene Anträge anknüpfend, fährt die Taaffe'sche Denkschrift fort:

„Auf diesem Wege würde der Urproduzent allmälig wieder in seine alten Rechte eingesetzt, ihm die Möglichkeit verschafft, seiner Wirthschaft die dem inneren Bedarfe am meisten zusagende Richtung zu ertheilen, um sich endlich aus der gegenwärtigen Verlegenheit zu reißen und den drohenden noch bedenklicheren Gefahren in der Zukunft zu entgehen. Dabei wird es dem eindringenden Blicke Eurer Majestät nicht entgangen sein, daß die angetragene Erhöhung des Einfuhrzolles keinen rohen Stoff trifft, welcher in Oesterreich verarbeitet wird, um wieder nach dem Auslande in geänderter Gestalt ausgeführt zu werden, daher keineswegs zu besorgen ist, daß dadurch die inländische Industrie leiden könnte.

„Die vereinigte Hofkanzlei glaubt, daß der Zweck jener landwirthschaftlichen Vorstellung vor der Hand durch ein Ausfuhrverbot, welches in Polen erlassen worden sein soll, dann durch das von der geheimen Hof- und Staatskanzlei gegen die Zweckmäßigkeit von Retorsionsmaßregeln wider Rußland und Polen geäußerte Bedenken behoben worden sei.

„Allein vor allem muß bemerkt werden, daß in Polen kein ähnliches Ausfuhrverbot, wie die vereinigte Hofkanzlei voraussetzt, erfloß. Die königlich polnische Finanzverwaltung hat vielmehr in dem neuen Zolltarife

die Einfuhr fremden Getreides nach Polen untersagt und dagegen die Ausfuhr der einheimischen Produkte begünstigt. Das einzige, was nach der Erlassung des Tarifes in Absicht auf den Getreidehandel von und nach Polen geschah, bestand darin, daß mit einer Regierungsverordnung (vom 4. Februar 1823) die Einfuhr des Sommergetreides gestattet, dagegen der Ausfuhrzoll von denselben Getreidegattungen erhöht wurde. Beides geschah nur auf kurze Zeit und ausnahmsweise. Ueberdies handelt es sich keineswegs blos um die Produkteneinfuhr aus dem Königreiche Polen. Jene an der ganzen russischen Grenze darf ebenfalls nicht unbeachtet bleiben. Was hingegen die Bemerkung wegen der nicht als räthlich geschilderten Retorsionsmaßregeln gegen die Verfügungen Rußlands betrifft, so wäre es nur dann gegründet, daß die gestellten Anträge dadurch behoben seien, wenn solche auf der Absicht, das Retorsionsrecht auszuüben, beruhten. Allein wie Eure Majestät sich aus der obigen Darstellung allergnädigst zu überzeugen geruhten, ist es, abgesehen von den Maßregeln Rußlands, das überwiegende, dringend sich aussprechende Bedürfniß der inneren Produktion, welches die angetragenen Aenderungen des Zollsystems erheischt.

„Die Maßregeln Rußlands und Polens haben wohl allerdings dem hierländigen Erwerbe tiefe Wunden geschlagen und den Nachtheil des bisherigen Systems fühlbar gemacht, allein dieselben sind nicht der einzige und wesentlichste Grund, jene Aenderungen zu verfügen.

„Nach diesen Bemerkungen fühlt der Landesgouverneur sich zu der allerunterthänigsten Bitte verpflichtet, daß Eure Majestät es nicht bei der gedachten Aeußerung der vereinigten Hofkanzlei bewenden lassen, sondern vielmehr — falls die erwähnte Vorstellung des landständischen Ausschußes und der oben berührte Bericht der Kommission in Handelssachen Eurer Majestät noch nicht vorgelegt worden wäre — die thätigste Beschleunigung der Verhandlung der Hofstellen und deren baldigste Einbeförderung an Eure Majestät allergnädigst anzuordnen geruhen."

Die schon erwähnte Berathungskommission, welche sich mit den Mitteln zur Beförderung des Absatzes inländischer Produkte beschäftigte, faßte die in der Denkschrift berührten beiden Anträge nicht blos in Beziehung auf Galizien, sondern mit Rücksicht auf alle deutschen und italienischen Provinzen auf, und unterstützte mit einigen Modifikationen den ersten Antrag wegen Erhöhung der Einfuhrzölle auf Hornvieh, Häute,

Unschlitt und Getreide im rohen und verarbeiteten Zustande, bestimmte dagegen den zweiten Antrag, welcher das gänzliche Verbot der Branntweineinfuhr betraf und den sie minder dringend und gerade für Galizien von keiner Erheblichkeit fand, zum Gegenstande einer weiteren Verhandlung.

Ueber das Resultat dieser weiteren Verhandlungen fehlen die aktlichen Nachweise; die Betrachtungen aber, welche sich an diese überaus wichtige Taaffe'sche Denkschrift knüpfen und um die es sich hier eigentlich handelt, mögen dem Schluße dieses Kapitels aufgespart bleiben.

Mehrere Erleichterungen, welche der Kaiser auf dem Handelsgebiete traf, trugen schneller, als man erwartete, ihre Früchte. Unter anderem hatte er mit Entschließung vom 27. Dezember 1824 die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehende Beschränkung der freien Holzausfuhr aufgehoben, jedoch den Länderstellen zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß sowohl die bestehenden allgemeinen Forstgesetze als die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Defensionswaldungen oder anderer gesetzlicher Widmungen genau beobachtet würden. Zugleich war die böhmische Landesstelle beauftragt worden, mit Ausgang des Jahres 1826 die Anzeige des Erfolges dieser aufgehobenen Beschränkung zu erstatten.

Die hierüber einvernommenen Kreisämter waren über die Ersprießlichkeit des Erfolges dieser Maßregel nicht ganz gleicher Meinung. Das Bunzlauer Kreisamt fand die Aufhebung jener Beschränkung von entschiedenem Nutzen für die holzreichen Dominien der Grenze und bewies, daß nicht blos noch genug Holz für den inländischen Bedarf, trotz der von der Reichstädter Herrschaft allein ausgeführten bedeutenden Quantität von 4041 Klaftern, übrig geblieben sei, sondern daß die wohlthätige Wirkung sich auch bei der ärmeren Klasse der dortigen Gebirgsbewohner, welche ihre aus Holz verfertigten Waaren als Haus- und Wirthschaftsgeräthe mit mehr Vortheil und in größerer Ausdehnung in das benachbarte Ausland umsetzten, erfolgreich gezeigt habe. Hingegen bemerkte das Königgrätzer Kreisamt, daß bei dem ohnehin bedeutend gesunkenen Waldstande der Dominien jenes Kreises die Ausfuhr des Holzes bei einigen derselben äußerst gering, daher der hieraus erwachsende Vortheil zu unbedeutend sei, um hieraus ein Regulativ für das allgemeine Wohl folgern zu können. Das Pilsener Kreisamt stellte zwar auch den Holzabsatz der Dominien dieses Kreises als sehr unbedeutend dar, glaubte aber dennoch,

daß die aufgehobene Beschränkung für die dortigen Holzproduzenten aus dem Grunde ersprießlich sei, weil bei dem Wohlstande derselben das Holz aus den dortigen Gebirgsgegenden, welchen nur der Absatz ins Ausland offen stehe, gar nicht an den Mann gebracht werden könnte. Schließlich glaubte dieses Kreisamt, es sollte zur Hebung des Nothverkehrs und der inländischen Produktion im diplomatischen Wege dahin gewirkt werden, daß Baiern den für die Einfuhr der böhmischen Glaswaaren von 50 kr. auf 10 fl. vom Zentner sporko erhöhten Zoll herabzusetzen sich entschlöße, wodurch direkt der böhmische Glaswaarenhandel und indirekt der Verkehr des zur Glaserzeugung unentbehrlichen Holzes erzielt werden würde. Das Budweiser Kreisamt zeigte an, daß im Laufe der Jahre 1825 und 1826 von der Herrschaft Gratzen 3040 Stämme des stärksten Bauholzes, und von der Herrschaft Krumau 2713 dergleichen Stämme auf der Moldau und Elbe in das Ausland geschwemmt worden wären, und zog daraus den Schluß, daß die freigegebene Holzausfuhr und Gleichstellung des Elbezolles die Quelle eines vortheilhaften Aktivhandels für den Kreis eröffnet habe. Das Leitmeritzer Kreisamt fand, daß die freigegebene Holzausfuhr bei dem Umstande, wo die örtlicher Verhältnisse wegen nur auf den Absatz ins Ausland beschränkten Waldbesitzer dieses Kreises durch den aus dem Innern des Landes in das Ausland geleiteten Holzverkehr sehr beeinträchtigt würden und vermöge der dadurch herbeigeführten Konkurrenz mit den Holzpreisen bedeutend herabgehen müßten, nicht den günstigsten Erfolg haben könnte. Das Kreisamt machte daher den Antrag, daß die Freigebung der Holzausfuhr blos jenen Dominien zu Theil werden möchte, welche erhobenermaßen ihre Holzvorräthe nur in das Ausland absetzen könnten. Das Prachimer Kreisamt berichtete, daß die aufgehobene Beschränkung nur auf das Dominium Großdeckau des dortigen Kreises einen wohlthätigen Einfluß hätte. Die übrigen Kreisämter konnten aus dem Grunde keine Aeußerung erstatten, weil die ihnen untergeordneten Dominien zum Theil im Innern des Landes lagen und ihre Gegenden theilweise holzarm waren.

Die Zollgefällenadministration zeigte an, daß der Werth des im Jahre 1826 ausgeführten Holzes jenen des in den Jahren 1822—1824 ausgeführten Holzquantums um 284,998 fl. übersteige, mithin der Erfolg sich sehr günstig zeige. Sie legte zugleich den Antrag der Zollgefällen-Inspektorate Gitschin und Teplitz vor, welcher dahin ging, daß es auch

künftig bei der aufgehobenen Beschränkung der Holzausfuhr bleiben, daß aber der Zoll von 1/4 kr. vom Guldenwerthe wieder auf 3 kr. erhöht werden möchte, indem diese geringe Erhöhung dem Produzenten nichts schaden und das inländische Holz in dem benachbarten Sachsen, wo großer Mangel daran sei, trotz des vom Produzenten zu machenden Preisaufschlags von 2 3/4 kr., dennoch sehr gesucht werden würde.

Die Zollgefällenadministration aber glaubte, daß, ungeachtet des durch die Herabsetzung des Holzausfuhrzolles im Jahre 1826 erwachsenen Nachtheils von 3161 fl., der Ausfuhrzoll doch aus folgenden Gründen mit 1/4 kr. fortbestehen könne: 1. weil Se. Majestät die Herabsetzung des Ausgangszolles nur zum Behufe der Gleichstellung mit dem Elbezolle angeordnet hätte; 2. weil ohnehin das meiste nach Sachsen gehende Holz auf der Elbe verschifft würde, und 3. weil der Grund, welcher Se. Majestät zu dieser Anordnung bewogen habe, noch immer fortbestehe.

Zu diesem Antrage glaubte die Administration sich um so mehr verpflichtet, weil für die im südlichen Böhmen liegenden Ortschaften, welche ihr Holz zu Wasser in das Ausland führen wollten, ohnehin der Weite des Weges halber bedeutende Zollabgaben und Unkosten trotz der Herabsetzung des Ausgangszolles beständen.

„Wenn nun gleich, hieß es in der Motivirung, einige Kreisämter die wohlthätige Wirkung der aufgehobenen Ausfuhrbeschränkungen nicht ganz anerkennen, so hat doch keines derselben irgend einen hieraus entspringenden Nachtheil angegeben oder nachgewiesen, und der von dem Leitmeritzer Kreisamte gemachte Antrag, die freie Holzausfuhr nur auf gewisse Dominien, welche überflüssige Vorräthe besitzen, zu beschränken, kann wohl bei Entscheidung der vorliegenden Frage über den Fortbestand der Freigebung im allgemeinen keiner Beachtung gewürdigt werden, da ohnehin die Dominien jenes Holz, welches sie einheimisch gut absetzen können, nicht ins Ausland verführen werden und es sich hier nicht um einzelne wenige Gegenden, sondern darum handelt, ob Böhmen nach Deckung seines inneren Bedarfes noch hinreichend Holz besitzt, um damit einen Aktivhandel zu treiben und bei der ohnehin allgemeinen Stockung des Absatzes der Naturalprodukte doch hierin eine Aushilfe zu erlangen. Das von der Bankaladministration angegebene Resultat ist daher hierüber ganz entscheidend und spricht offenbar für den guten Erfolg de
r

freigegebenen Holzausfuhr und folglich für deren Fortbestand, daher denn auch das Gubernium hierauf anzutragen sich bestimmt findet. Was die von zwei Inspektoraten vorgeschlagene Erhöhung des Ausfuhrzolles betrifft, so ist dieser Antrag auf die beschränkte Ansicht dieser Unterbehörden und auf eine numeräre Berechnung eines Zollertrages basirt, stimmt aber weder mit den höheren Ansichten, von welchen die geringe Zollbestimmung ausgegangen ist, noch auch mit dem bei Regulirung der Elbeschifffahrt angenommenen Tarife überein" u. s. w.

Die vereinigte Hofkanzlei stimmte den hier entwickelten Ansichten bei, und so blieb die Freigebung der Holzausfuhr aus Böhmen auch ferner in Kraft. —

Zur Begünstigung des auswärtigen Handels wurden, wie schon in den früheren, auch in den späteren Regierungsjahren des Kaisers Franz Verträge mit fremden Staaten geschlossen, so 1829 mit Großbritannien und mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, 1830 mit Marokko, 1834 mit Dänemark, 1835 mit Griechenland. —

Der obigen Darstellung ist zu entnehmen, daß während der ersten Hälfte der Regierung des Kaisers die Kriegsereignisse dem Handel und dessen Berechtigungen manche unabwendbare Beschränkung auferlegten, bei welcher auch der Regierung keine freie Hand blieb. Der Vorgang Frankreichs in den verschiedenen Stadien seiner Revolution schuf auch auf dem Handelsgebiete außergewöhnliche Verhältnisse, welche auf Seite Oesterreichs in Rechnung gebracht werden mußten. Letzteres sah sich dabei genöthigt, seine Handelspolitik nach dem jeweilig in Europa überhaupt herrschend gewordenen politischen Zustande einzurichten, dem äußeren Drucke zeitweilig einen analogen Gegendruck entgegenzusetzen, welchen es dann in dem Verhältnisse, wie jener nachließ, ebenfalls herabstimmte. Von Freihandelstheorien war damals im allgemeinen noch keine Rede, die von Napoleon I. diktirte Kontinentalsperre strebte vielmehr auf das gerade Gegentheil hin. Aber auch unter ähnlichen zwingenden Momenten neigte der Kaiser nach Möglichkeit zu einer gemäßigten Handelspolitik hin, und in den meisten Fällen verstand er zwischen den oft entgegengesetzten Meinungen und Systemen seiner Räthe eine richtige Mitte zu finden.

Später, unter den Auspizien eines dauernden Friedens, klärte sich zwar die Lage auch in den kommerziellen Beziehungen; aber man hatte

nunmehr neue Schwierigkeiten vor sich, denn nachdem die vorangegangenen Kriege ganz andere Bedürfnisse und daher auch andere Absatzmittel und Absatzwege mit sich gebracht hatten, trat jetzt in den Verhältnissen der Produktion wie der Konsumtion und somit in den Bedingungen des Handels eine große Veränderung ein. Der lebhafte Kampf zwischen dem Rohstoffe und der veredelnden Industrie um einen überwiegenden Einfluß auf die Handelspolitik äußerte sich doppelt tiefgreifend auf einem Gebiete wie Oesterreich, das, obgleich damals vorherrschend noch ein alter Ackerbaustaat, doch zugleich auch als junger Industriestaat sich geltend machte.

Die maßgebenden Stellen selbst gingen dabei in ihren Ansichten aus einander, während sich hie und dort dem gemeinsamen Vortheile des staatlichen Ganzen ein engherziger Partikularismus entgegenstemmte, der blos eine bestimmte Scholle und ein bestimmtes Sonderinteresse berücksichtigt wissen wollte. Auf der einen Seite ein würdiger Muth, Konkurrenz zu bieten und zu ertragen, auf der anderen eine verzagte Scheu vor jeder Konkurrenz überhaupt.

Es war so zu sagen ein Uebergang des Handels vom Kriegsfuße auf den Friedensfuß, daher von mancherlei Gegenströmungen durchkreuzt und, indem dabei gerade im Absatze der Naturprodukte eine Stockung eintrat, fast ohne alle Analogie zu den Hauptmerkmalen unserer Gegenwart. Die oben angeführte Taaffe'sche Denkschrift hat die Gründe bezeichnet, weshalb der Kaiser unter den gegebenen Umständen nicht über ein gewisses Maß der Handelsfreiheit hinausgehen, z. B. die Einfuhr nicht zu stark begünstigen konnte. Den bestmöglichen Ausweg schlug er wohl insofern ein, als er, ohne sich an beirrende allgemeine Maximen zu binden, auch in Handelsangelegenheiten den verschiedenen Eigenthümlichkeiten seiner Länder Rechnung trug und in dieser Hinsicht eine gewisse praktische Autonomie anbahnte. Der Aufschwung, welchen noch während seiner Regierung der Handel Oesterreichs erfuhr, liefert den Beweis, daß der Kaiser im Ganzen das Richtige getroffen.

Zwanzigstes Kapitel.

Landwirthschaft.

Des Kaisers hohes Interesse an dem Gedeihen der Landwirthschaft. Errichtung der Landwirthschafts-Gesellschaften zu Wien und Graz. Erneuerung jener für das Herzogthum Krain. Konstituirung des Landwirthschaftsgesellschaftsvereines zu Linz. Wiedererrichtung der Landwirthschaftsgesellschaft zu Görz. Verhandlungen in Galizien zu ähnlichem Zwecke. Landwirthschaftliche Lehrkanzeln. Vorliebe des Kaisers für ökonomische Vereine. Das Landesmuseum zu Brünn. Zugeständnisse an die mährisch-schlesische Ackerbaugesellschaft. Bewilligungen für die Theresienfelder Kolonie. Andere Begünstigungen der Landwirthschaft.

Der Neffe und Erbe jenes unvergeßlichen Monarchen, welcher einst mit eigener Hand den Pflug geführt, betrachtete auch Kaiser Franz die Landwirthschaft als den „ersten Grundpfeiler der Staates"; ihr sollte „alle nur immer mögliche Aufmunterung zugewendet, und insofern Hindernisse ihrem mehreren Emporkommen entgegenstehen, diese gehoben werden". So sprach er wörtlich in seinem denkwürdigen Handschreiben vom 30. Dezember 1806.

Wissenschaftliche Forschung und praktische Erfahrung sollten nach der Ueberzeugung des Kaisers Hand in Hand gehen, um zu wahrem Fortschritte auf landwirthschaftlichem Gebiete zu gelangen; er begünstigte daher in jeder Weise die „Geselligkeit", d. i. das Zusammenwirken der entsprechenden Kräfte, und so nahmen zahlreiche landwirthschaftliche Vereine unter ihm theils ihren Anfang, theils bildeten sie sich nach höherem Maßstabe aus.

Im Jahre 1807 stellte der Besitzer der Herrschaften Raspach und Rexing in Niederösterreich, Dr. Heintl, den Antrag, in Wien eine Landwirthschaftsgesellschaft zu errichten, welche die Verbesserung der landwirthschaftlichen Kultur zum Zweck hätte. Heintl versprach sich aus allen Provinzen Mitglieder zu erhalten.

Sachverständige empfahlen das Unternehmen. Der Stadthauptmann von Wien war gleichfalls der Meinung, daß der Plan, als sehr nützlich, allen

Vorschub verdiene. Ebenso äußerte sich die niederösterreichische Regierung, es könne nur eine Stimme darüber sein, daß die hier angetragene Gesellschaft, nach ihrem Zwecke beurtheilt, einen bedeutenden Nutzen verspreche; sie sei dasjenige, woran es in Oesterreich bisher gemangelt. Auch die vereinigte Hofkanzlei gab ihr Gutachten in ähnlicher Weise ab: „es bedürfe wohl keiner näheren Zergliederung, wie wichtig die größere Emporbringung der Landwirthschaft vorzüglich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen sei, nicht blos zur Deckung der ersten Bedürfnisse, sondern selbst zur Erhöhung der National- und Staatskräfte, in Absicht auf Bevölkerung und Nationalreichthum, auf militärische und finanzielle Macht. Diese Wahrheit sei bereits allgemein anerkannt; es zeige sich schon seit geraumer Zeit im Publikum, besonders bei den größeren Güterbesitzern ein immer regsamerer Eifer für ökonomische Verbesserungen, und auch Seine Majestät habe bei mehreren neuerlichen Gelegenheiten diesen Kulturzweig einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu würdigen geruht. Es könne daher nur eine willkommene Erscheinung sein, wenn mehrere Privaten, von Liebe für die Landwirthschaft beseelt und von der Nützlichkeit ihrer größeren Aufnahme durchdrungen, sich anböten, ihre, abgesondert nicht so viel vermögenden Kräfte zu einem solchen gemeinnützigen Zweck zu vereinigen und nach dem Beispiele anderer Provinzen, ja selbst Niederösterreichs in älteren Zeiten, eine ökonomische Gesellschaft zu gründen, die ihren Sitz in Wien hätte."

Der Kaiser entschied: „Ich ertheile mit vielem Vergnügen die Bewilligung zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Gesellschaft unter dem Titel k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien, und sind mir die Statuten für selbe erst nach gewähltem Protektor und mit Berücksichtigung der von den Behörden gemachten Bemerkungen zur Genehmigung vorzulegen."

Der Protektor der Gesellschaft wurde in der Person des Erzherzogs Johann gefunden, welchen der Kaiser am 8. Jänner 1808 in dieser Eigenschaft bestätigte.

Der Entwurf der Statuten zog sich, da sie manche Berathung erforderten, in die Länge. Sie wurden im Geiste des für die mährisch-schlesische Gesellschaft entworfenen Patents verfaßt und waren, nach dem Dafürhalten des Erzherzogs Johann, „einfach, klar, bündig, mit Beseitigung jeder Nebenansicht, blos auf die öffentliche Wohlfahrt berechnet." Der Kaiser traf blos einige unwesentliche Aenderungen in der Form und

bestätigte dann, nachdem die Kriegsjahre und andere Zufälle eine weitere Verzögerung bewirkt hatten, die Statuten am 18. Juni 1821. Im Eingange des Patents sprach der Kaiser seine Ueberzeugung „von dem Einfluße wahrer Geselligkeit auf die Fortschritte der Geisteskultur überhaupt, und insbesondere auf die Verbesserung der Landwirthschaft" aus, und stellte an die Gesellschaft das Verlangen: daß sie sich die Beförderung der Landeskultur in Oesterreich unter der Enns nach allen ihren Hauptzweigen möglichst angelegen sein lasse; daß sie den Vor- und Hilfswissenschaften zur Landwirthschaft und zu den kameralischen Wissenschaften, ohne welche die Landwirthschaft nicht zweckmäßig emporgehoben werden könne, eine vorzügliche Aufmerksamkeit widme; daß sie sich von dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft von Oesterreich unter der Enns vor allem in die vollständigste Kenntniß setze; daß sie, mit stetem Hinblick auf die nächsten Bedürfnisse des Landes, über Gegenstände und Fragen, deren Entscheidung von besonders wichtigem Belange, durch ihre Mitglieder genaue Beobachtungen und Versuche veranlasse; daß sie die der Landeskultur noch im Wege stehenden Hindernisse aufzufinden sich bestrebe, zu ihrer Hinwegräumung sowie auch zu nützlichen Verbesserungen die zweckdienlichsten Maßregeln der Landesstelle in Vorschlag bringe.

Genau in derselben Form hatte der Kaiser am 4. Februar 1819 die Statuten der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark bestätigt, deren Errichtung 1817 durch den Erzherzog Johann vorgeschlagen worden war und welche mit dem in der Hauptstadt Graz bereits bestehenden Joanneum vereinigt wurde.

Im Herzogthum Krain hatte schon vor längerer Zeit eine Ackerbaugesellschaft bestanden, die aber während der französischen Herrschaft außer Wirksamkeit gekommen war. Nach der Rückkehr des Landes unter die österreichische Regierung wollte die Gesellschaft sich von neuem konstituiren, aber die Statuten derselben konnten nirgends aufgefunden werden; man fand blos den am 31. Dezember 1767 von der Kaiserin Maria Theresia bestätigten Operationsplan der im genannten Jahre neu errichteten krainerischen Ackerbaugesellschaft. Da es der letzteren also an einer regelmäßigen Verfassung fehlte, so wurden neue Statuten mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und der Bedürfnisse des Landes abgefaßt und am 8. April 1820 vom Kaiser genehmigt.

In Salzburg bestand unter der bairischen Landeshoheit ein Filiale des Hauptvereines der ökonomisch-agronomischen Gesellschaft, welche seit 1810 ihren Sitz in München und den Zweck hatte, die landwirthschaftliche Kultur durch Verbindungen sachkundiger Individuen zu befördern. Seit der Wiederbesitznahme Salzburgs von österreichischer Seite stand dieser Filialverein für sich allein und von dem Hauptkörper abgerissen da; er wünschte deshalb eine eigene selbstständige Gesellschaft zu bilden, zugleich aber auch nunmehr seine Wirksamkeit auf die ganze übrige Provinz Oesterreich ob der Enns zu erstrecken, wo es noch keine ähnliche Verbindung gab. Die vereinigte Hofkanzlei befürwortete das dieserhalb 1817 gestellte Gesuch, weil dieser Verein gerade dasjenige darbiete, woran es im Lande ob der Enns bisher gefehlt habe, nämlich das einfachste Mittel, um durch Lehre, Beispiele und Versuche die richtigeren Grundsätze der Landwirthschaft zu verbreiten und ihnen bei Gebildeten wie bei Ungebildeten nicht blos in einer theoretischen Analyse, sondern auch mittelst praktischer Anwendung Eingang zu verschaffen. Nur fand die Hofkanzlei es unpassend, dem Vereine die Stadt Salzburg als Centralpunkt anzuweisen, denn wie blühend auch die Viehzucht in dem Salzburger Kreise sei, so hindere doch das Klima die höhere Kultur des ersten und wichtigsten Zweiges landwirthschaftlicher Beschäftigung, des Feldbaues, und in dieser Beziehung könne es dem Aufschwunge jenes Zweiges keineswegs förderlich sein, den Sitz der Berathung und die praktischen Muster nützlicher Entdeckungen in eine Gegend zu verweisen, welche den übrigen Theilen des Landes ob der Enns in dieser Rücksicht bei weitem nachstehe. Zudem bestehe in Linz bereits eine eigene Lehrkanzel für die Oekonomie und ein Musterhof zu praktischen Versuchen; diese Anstalten dürften mit der Errichtung eines ökonomischen Vereines zu Linz nur verbunden werden, wie es in allen übrigen Provinzen der Fall sei, ohne dem Staate neue Lasten aufzubürden. — Diesem Antrage gemäß entschied auch der Kaiser, indem er genehmigte, daß in Linz ein Landwirthschaftsgesellschaftsverein für das gesammte obderennsische Gouvernement gebildet werde, welchem dann der in Salzburg bestandene sich anschließen könne. —

In Görz hatte sich schon in früher Zeit eine Ackerbaugesellschaft gebildet und von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1765 die Bestätigung und die Bewilligung eines jährlichen Kameralbeitrages von 300 fl. zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhalten. Obgleich die Gesellschaft

keine bestimmten Statuten besaß, bestand sie doch fort und stellte sich die Verbesserung der Agrikultur und die Aneiferung der Industrie zur Aufgabe; jener Aerarialbeitrag aber wurde seit 1799, weil die finanzielle Gebarung der Gesellschaft Mißfallen erregte, eingestellt und blieb es auch unter den fremden Regierungen. Nach dem Wiedereintritte der österreichischen Regierung ertheilte die im Küstenlande aufgestellte bevollmächtigte Organisirungs-Hofkommission zufolge der ihr überreichten Vorstellungen dem Generalgouverneur zu Laibach den Auftrag, die Ackerbaugesellschaft zu Görz wiederherzustellen, ihre Verfassung entweder nach den früheren Statuten einzuführen oder neue Statuten entwerfen zu lassen, einen Kommissär für die Sitzungen zu ernennen und diesem jährlich 300 fl. aus dem Görzer Provinzialfond provisorisch einzuantworten. Ueber dem Zustandekommen der Statuten verfloß eine längere Zeit, und endlich wurden dieselben nach dem Muster der Ackerbaugesellschaft in Krain festgestellt. Nach dem Antrage der vereinigten Hofkanzlei sollte die Gesellschaft verhalten werden, hauptsächlich auf die Erweiterung der Seidenkultur und der Zucht der Maulbeerbäume hinzuarbeiten. Der Kaiser bestätigte am 9. November 1825 den Verein unter der Bezeichnung: Landwirthschafts-Gesellschaft zu Görz, und bewilligte dieser den Fortbezug des jährlichen Beitrags von 300 fl. aus dem Provinzialfond.

Auch für Galizien hätte der Kaiser die Errichtung einer ähnlichen Landwirthschaftsgesellschaft gewünscht, und theilweise unter seinem mittelbaren Zuthun kam der Gegenstand wiederholt in Anregung. Schon 1806 wurde von Lemberg aus, im amtlichen Wege, der Antrag auf Gründung eines „Hof-Agrikultur-Kollegiums" gestellt; man machte aber dabei ausschließend politische Motive geltend und sah es deshalb auf bloße Aeußerlichkeiten ab; so hätten z. B. die Mitglieder jenes Agrikulturkollegiums eine Uniform erhalten sollen u. dgl. Der volkswirthschaftliche Zweck würde auf solche Weise höchstens zur Nebensache geworden, wahrscheinlich aber ganz verloren gegangen sein. Dieser Mißgriff wurde auch von der vereinigten Hofkanzlei, deren Meinungsäußerung der Kaiser über jenes Projekt verlangte, ins richtige Licht gestellt, und am Schluße ihres von dem Hofrathe v. Erggelet verfaßten Gutachtens sagte sie: „Wozu ein Hofagrikulturkollegium dienen soll, vermag man nicht einzusehen, da Böhmen, Mähren und andere österreichische Provinzen ökonomische Gesellschaften ohne Uniform haben, auch nicht die Uniform Wissenschaften und

Kenntnisse verschafft, sondern diese den Mann in was immer für einer Kleidung zieren. Wenn einmal Lehrer der Landwirthschaft in Galizien angestellt sein und diese geschickte Landwirthe gebildet haben werden, dann wird es an der Zeit sein, ein Landwirthschaftskollegium in Galizien nach dem Muster der in den übrigen deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden derlei Gesellschaften zu errichten, weil früher von einer derlei Gesellschaft, wenn sie noch so niedlich uniformirt wäre, kein Nutzen für das Land, wohl aber zu erwarten wäre, daß man über uniformirte Glieder einer literarisch unbekannten Landwirthschaftsgesellschaft spotten würde".

Somit fiel das Projekt, und der Kaiser befahl, den Vorschlag „bei den Akten zu hinterlegen."

Später wurde durch den Landesgouverneur von Galizien, Grafen v. Goëß, wiederum die Errichtung einer ökonomischen Gesellschaft in jenem Lande in Anregung gebracht, und der Kaiser genehmigte im September 1816, daß dem galizischen Gubernium ein Gutachten über die Errichtung einer Ackerbaugesellschaft abgefordert werde, zu welchem Zwecke dann die vereinigte Hofkanzlei einen Auftrag an das Gubernium erließ.

Als nun im folgenden Jahre der Kaiser sich in Lemberg aufhielt, überreichte ihm der galizische Edelmann Stanislaus Dunin Borkowski, Gutsherr von Winniecki und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, einen Vorschlag zur Errichtung einer gemeinnützigen ökonomischen Gesellschaft in Galizien. Der Kaiser bezeichnete das Schriftstück und wies es dem galizischen Gubernium, welches dem eben erwähnten Auftrage bis dahin noch nicht nachgekommen war, zur Verhandlung zu. Das Gubernium vernahm hierüber den landständischen Ausschuß und führte in seinem Berichte an, daß nach einstimmiger Meinung eine landwirthschaftliche Gesellschaft der Provinz Galizien, welche keinen anderen Reichthum als ihren Boden habe, vom hohen Nutzen sein müsse. Obschon aber eine solche Gesellschaft den vorzüglichen Schutz der Regierung verdiene, würde es dennoch, und hauptsächlich in Galizien, nicht zweckmäßig sein, wenn die Staatsverwaltung hiebei einen gebietenden Einfluß nähme, weil durch einen solchen vorgreifenden Eifer die Gesellschaft nur eine kranke Lebenskraft erlangen und in kurzem wieder zu Grunde gehen würde. Es würde daher genügen, wenn die Regierung dem ständischen Ausschuße ihren Wunsch zur Errichtung einer solchen Gesellschaft bestimmt zu erkennen gäbe und ihn aufforderte, mit dem aufgeklärteren Theile seiner Mitbürger

deshalb ins Einvernehmen zu treten, den Plan und die Statuten der Gesellschaft, sowie die sonstigen Vorbereitungsmittel zu verabreden und die ersten Gesellschaftsglieder vorzuschlagen, wo sodann die Regierung zur Gründung einer solchen Gesellschaft die Genehmigung ertheilen, solche stets unter ihrem Schutze halten und die reellen Verdienste der Mitglieder zu belohnen wissen werde.

Die vereinigte Hofkanzlei hielt sich ebenfalls von dem entscheidenden Nutzen einer solchen Gesellschaft vollkommen überzeugt, fand auch gegen die von dem Gubernium als Basis aufgestellten vorläufigen Direktiven Nichts zu bemerken, wollte aber erst den rücksichtlich der Statuten an das Gubernium erlassenen früheren Auftrag erledigt wissen, ehe die weitere allerhöchste Genehmigung erwirkt werden könne, weil es erst dann an der Zeit sein werde, die verschiedenen Vorschläge zur Bildung der Gesellschaft näher zu würdigen.

Diesem Antrage gemäß resolvirte der Kaiser am 9. Juni 1819: „Dem ständischen Ausschuße von Galizien ist durch das Gubernium zu bedeuten, daß Ich geneigt sei, für Galizien die Errichtung einer landwirthschaftlichen Gesellschaft, wie eine solche beinahe in jeder Meiner deutschen Provinzen besteht, zu genehmigen, wenn Mir zur Zustandebringung derselben ein detailirter Vorschlag mit Beifügung der ihr zu gebenden Statuten unterlegt wird.“

Von da an scheint die Angelegenheit ins Stocken gerathen und der verlangte Vortrag nicht erstattet worden zu sein, denn die Errichtung einer Landwirthschaftsgesellschaft in Galizien blieb einer späteren Zeit vorbehalten. —

Auf einen im Jahre 1807 von der vereinigten Hofkanzlei erstatteten Vortrag hatte der Kaiser die Errichtung ökonomischer Lehrkanzeln zu Linz und Brünn nach dem Vorgange Steiermarks und Kärntens genehmigt und zugleich befohlen, daß Musterwirthschaften mit denselben verbunden werden sollten. Der in Linz als Professor der Oekonomie angestellte Dr. Franz Schuk machte zu diesem Zwecke eine Wirthschaft ausfindig, deren Ankauf sich als vortheilhaft für die Anstalt empfahl. Der Kaiser bewilligte im Juni 1810 den Ankauf dieses Musterhofes; die stipulirte Zahlung sollte, um den paktirten Termin nicht zu versäumen, sogleich aus dem Central-Studienfond vorschußweise geleistet, dem Professor Schuk

für seine Mitwirkung die Zufriedenheit des Kaisers zu erkennen gegeben werden.

Wie wichtig der Kaiser die Sache hielt, mit welcher Energie er die möglichste Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse anstrebte und wie gründlich er selbst dem Gegenstande nachgedacht hatte, geht aus den Worten seiner, die Errichtung jener Lehrkanzeln betreffenden Entschließung hervor: „Wie Ich es für Steiermark und Kärnten ausdrücklich angeordnet habe, muß auch hier (in Linz und Brünn) die Landwirthschaftslehre für alle Landbeamte als ein Zwangsstudium dergestalt erklärt werden, daß nach Verlauf dreier Jahre, von Eröffnung der ökonomischen Lehrkanzel an gerechnet, keine Herrschaft, kein Gutsbesitzer einen Landwirthschaftsbeamten aufzunehmen befugt sein soll, welcher sich nicht mit einem giltigen Zeugnisse über seine erlernte Landökonomie auszuweisen vermag. Ebenso muß diese Lehre auch für die Theologen ein Zwangsstudium sein. Mit Eröffnung der ökonomischen Lehrkanzel hat der bisher in Mähren bestandene Immatrikulationszwang mit den diesfalls bemessenen Taxen aufzuhören; dagegen sind für die Prüfungen aus dem ökonomischen Lehrkurse, welche künftig der ökonomische Lehrer in Gegenwart einiger zu bestimmenden Mitglieder der Ackerbaugesellschaft vorzunehmen haben wird, angemessene Taxen zu bestimmen, welche in den gesellschaftlichen Fond einzufließen haben werden. Ebenso will Ich es von der im Patente vom 10. März 1775 auf die §. 7 angezeigten Fälle für die Dominien festgesetzte Strafe von 50 fl. zwar abkommen lassen; Ich erwarte aber von der Hofkanzlei, nach Vernehmung der Stände und des Guberniums, das reif erwogene Gutachten, wie jene Obrigkeiten und Güterbesitzer anzusehen sein werden, welche nach Verlauf der drei Jahre entweder einen ungeprüften Beamten in ihre ökonomischen Dienste aufnehmen oder einen treulos befundenen Beamten nicht anzeigen, oder einem solchen gar ein Zeugniß seines guten und treuen Verhaltens auszustellen sich beigehen ließen."

Es ist schon oben gezeigt worden, wie der Kaiser besonders die gesellschaftliche Vereinigung der Kapacitäten und Fachgenossen als ein erfolgreiches Mittel zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen betrachtete. Dieser seiner Ueberzeugung wurde selbst im Wortlaute vieler bezüglichen Patente und ähnlichen Schriftstücke Ausdruck gegeben. „Von dem wichtigen Einfluße einer immer vor sich schreitenden Geisteskultur

auf das gesammte Wohl des Staates überhaupt und auf die Vervollkommnung der Landeskultur sowohl als des Kunstfleißes überzeugt, und nicht weniger überzeugt, wie sehr eine gesellschaftliche Vereinigung von Einsichten den Fortschritten der Geisteskultur beförderlich sein könne," hatte der Kaiser im Jahre 1811 die unter Maria Theresia 1775 ins Leben getretene mährische Ackerbaugesellschaft mit der schlesischen Ackerbaugesellschaft und dem Brünner Privatvereine der Freunde der Natur- und Landeskunde vereinigt und sie zu einem öffentlichen ökonomisch-wissenschaftlichen Institute unter dem Namen: „mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde" erhoben. Später beabsichtigte man auch noch ein Landesmuseum nach dem Vorbilde des Grazer Joanneums zu errichten und mit jener Gesellschaft zu vereinigen. Der Grund zu einem solchen Museum war durch besondere Beiträge und Gaben gelegt worden. So hatte der frühere Appellations-Präsident Graf v. Auersperg für das historische, archäologische und publizistische Fach, Graf v. Salm-Reifferscheid für alle Zweige physikalischer Wissenschaft, für Chemie, Technologie, dann für Berg- und Hüttenwesen ausgezeichnete Geschenke gewidmet; der im naturhistorischen Fache erfahrene Abbé Beck hatte sein ausgezeichnetes Kabinet von Conchylien und Mineralien unter den billigsten Bedingungen dem Museum überlassen, und der Propst Korber zu Nikolsburg schenkte dem Museum eine Sammlung auserlesener Werke und alter Dokumente, welche sich hauptsächlich auf mittelalterliche Geschichte und Archäologie Mährens bezogen.

Der Gouverneur von Mähren und Schlesien, Graf Anton Friedrich v. Mittrowsky, setzte in seinem Berichte, welcher die Errichtung dieses Institutes betraf, voraus, daß das Gedeihen dieses Institutes, für dessen Gründung sich gleich bei der Idee des Entstehens ein so eifriges Zusammenwirken ausspreche, sofort entschieden sein werde, wenn der Kaiser es in seinen besonderen Schutz nehme und erlaube, daß dasselbe seinen, des Kaisers, Namen tragen dürfe.

Das einzige Hinderniß, welches sich dem auf die „Geistesbildung der Zeitgenossen und ihrer Nachkommen" gerichteten Ziele des Unternehmens entgegenstellte, lag in der Aufbringung eines geeigneten Lokals. Doch auch diesem wußte der mährisch-schlesische Gouverneur vorläufig dadurch zu begegnen, daß er sich an den Kardinal-Fürst-Erzbischof von Olmütz und das dortige Domkapitel mit der Aufforderung wendete, den

19*

dem Erzstifte zugehörigen Bischofhof in Brünn, welcher dem Stifte zur Zeit keinen Ertrag brachte, an einem passenden Platze gelegen und größerer Erwerbungen fähig war, als Lokal für das Landesmuseum zu widmen und großmüthig als Eigenthum zu überlassen. Der Fürst-Erzbischof sowohl wie das Domkapitel, letzteres als Integritätskurator des Erzstiftes, erklärten ihre Bereitwilligkeit, dieser Aufforderung Folge zu leisten, erwähnten jedoch des Lehenverhältnisses, welches an diesem Gebäude, als einem Zugehör des Kronlehens, haftete und dessen Trennung und Ueberlassung in fremdes Eigenthum ohne Bewilligung des Kaisers, als obersten Lehensherrn, unzulässig machte.

Auf hierüber erstatteten Vortrag resolvirte der Kaiser am 29. Juli 1817: „Ich bewillige, daß zu Brünn, in der Vereinigung mit der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, ein Landesmuseum errichtet und Franzens-Museum benannt werde, und genehmige zugleich, daß der Bischofshof zu Brünn der erstberührten Gesellschaft zur unentgeltlichen Benützung überlassen werde, jedoch mit der ausdrücklichen Widmung zum Landesmuseum und mit dem Vorbehalte, daß bei dem Aufhören dieser Widmung der Hof wieder dem Olmützer Erzbisthum zurückzustellen sei. Jenen Individuen, welche bereits bedeutende Beiträge für das Museum anboten, ist Meine Zufriedenheit zu bezeugen."

Schon ein Jahr früher hatte der Kaiser der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft bewilligt, sich „kaiserlich-königlich" zu nennen, und ihr zugleich die Genehmigung zur Ausprägung und Vertheilung von Medaillen für landwirthschaftliche Verdienste ertheilt. Er bestimmte dabei, daß eine solche Medaille, ohne Unterschied des Standes, blos demjenigen zu Theil werden sollte, der ein ausgezeichnetes Verdienst um Emporbringung eines strikte landwirthschaftlichen Zweiges hätte. Die Größe des Verdienstes, besonders aber der größere oder geringere Grad gemeinnütziger Folgen sollte hiebei und insbesondere rücksichtlich der Bestimmung der Betheilung mit einer silbernen oder goldenen Medaille, den Ausschlag geben.

Das von derselben Ackerbaugesellschaft im Jahre 1827 vorgebrachte Gesuch um Befreiung ihrer Volkskalender von der Stämpelauflage schlug der Kaiser, treu seinem Widerstreben gegen alle Ausnahmsbefreiungen, ab; hingegen bewilligte er der Gesellschaft, unter der Bedingung, „daß sie diesen Kalender um einen wohlfeileren Preis als bisher hintangebe

und insolange als sich dessen Nützlichkeit bewähre", einen Jahresbeitrag von 300 fl. aus dem Kamerale.

Die Gemeinde von Theresienfeld in Nieder-Oesterreich, welche die Kaiserin Maria Theresia durch lauter neue Ansiedler auf der vormaligen ganz unfruchtbaren sogenannten Neustädter Haide in der Absicht gestiftet hatte, diese große, völlig sterile Erdstrecke zu beurbaren und fruchtbringend zu machen, mußte in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Franz noch als eine ganz neue Schöpfung angesehen und behandelt werden. Man hatte die Natur und Lage dieser Kolonie, ihren dürren, sandigen, von keiner Quelle durchwässerten und größtentheils kalkartigen Boden, welcher die Kulur ungemein erschwerte, endlich ihre fünf Stunden weite Entfernung von der nächsten Waldung, dem sogenannten Herzogwalde, vermöge deren auch das nöthige Holz weit herbeigeholt werden mußte, zu berücksichtigen, wenn sie erhalten und in den Stand gebracht werden sollte, die begonnene Kultivirung ihres Terrains fortzusetzen und mit der Zeit eine einträgliche Besitzung für das Aerar zu werden.

Weil nun die Gemeinde recht wohl wußte, daß die Regierung besondere Rücksicht auf sie zu nehmen geneigt war, spannte sie zu gelegener Zeit ihre Forderungen möglichst hoch. Bald nach der Thronbesteigung des Kaisers bat die Gemeinde, daß der damalige Referent in Domänensachen B. v. Schwitzen nach Theresienfeld abgeordnet werden möchte, um ihre Beschwerden und die zu ihrer Aufrechthaltung erforderlichen Mittel zu untersuchen. Der Kaiser genehmigte, daß von der Gemeinde vorläufig die Vorschläge, die sie zu diesem Behufe zu machen wüßte, abgefordert werden sollten.

Demzufolge reichte die Gemeinde Theresienfeld im Jahre 1793 ihre Vorschläge ein. Diese bestanden in verschiedenen Punkten, welche hier nicht einzeln aufgeführt zu werden brauchen, da ihr wesentlicher Inhalt aus der betreffenden Entscheidung des Kaisers erhellt. Bei einigen jener Punkte bemerkte die Staatsgüteradministration, daß die Bewilligung derselben dem Aerar und den herrschaftlichen Gerechtsamen zu bedeutendem Nachtheile gereichen würde. Andere Punkte befürwortete die Administration und bei einigen schlug sie gewisse Modifikationen vor. Auf Grund dieser Vorschläge zur Verbesserung des Theresienfeldes erstattete das Direktorium in cameralibus et publico-politicis seinen Vorschlag, der, wenn er auch nicht alle, zum Theil weit gehende Forderungen der Gemeinde

vollständig bewilligt wissen wollte, immerhin namhafte Begünstigungen erzweckte.

Dem Antrage des Direktoriums entsprechend entschied der Kaiser im November 1793: daß die Bitte, die Besitzungen in Theresienfeld, welche ursprünglich zu 400 Gulden geschätzt worden waren, auch künftig nie höher anzuschlagen, nicht bewilligt werden könne; daß der Gemeinde zu mehrerer Emporbringung ihrer Wirthschaften in Absicht auf die Kontribution noch fünf, somit in allem zwanzig Freijahre bewilligt, in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten aber es bei den ehemals eingestandenen zwölf Jahren und so auch bei dem ihnen geschenkten ursprünglichen Eigenthum ihrer Besitzung belassen werden sollte. Das Begehren, mit Wagen in den Wald zu fahren und stammdürre Bäume daraus zu holen, könne, so wie es liege, nicht bewilligt, sowie stammdürre Bäume nach Willkühr zu fällen, niemals erlaubt werden. Weil aber die Gemeinde doch zu weit vom Walde entfernt sei, um ihr Holz auf Schubkarren oder gewöhnlichen Holztragen nach Hause zu bringen, so könne ihr gestattet werden, das Klaubholz auf die Waldwege zusammenzubringen und dann an den von dem Forstamte zu bestimmenden Tagen auf diesen Plätzen abzuholen und auch auf Wagen nach Hause zu führen. Was die stammdürren ganzen Bäume anlange, deren die Gemeinde wohl zuweilen einige zu ihren Wirthschaftsgebäuden nöthig haben könne, so sollte nach Befund des Forstamtes, wenn sie darum ansuchte, ein oder der andere Stamm gegen gewöhnliche Bezahlung angewiesen und erfolgt werden. Was ferner die Vorleihung des Kirchenkapitals zum Ankaufe der zum Viehstande nöthigen Wiesen betreffe, so sei die Gemeinde anzuweisen, noch vorher die Gegenden anzuzeigen, wo sie diese Wiesen an sich kaufen wolle, was die Wiesen kosteten und wie dieselben, wenn sie auf gemeinsame Kosten gekauft und für das Darlehen die Haftung der ganzen Gemeinde geleistet werden sollte, zu vertheilen wären. Es wurde bewilligt, daß das vom Kaiser Joseph in den Jahren 1782 und 1783 der Gemeinde vorgeliehene Getreide zwar eingefordert, aber nach dem Wunsche der Gemeinde auf alle Fälle in Theresienfeld aufbewahrt werde, wenn dieselbe die dafür gesetzten Bedingnisse erfüllen wolle. Da ein Chirurg nothwendig sei, so wolle Se. Majestät, wenn ein solcher aufzufinden, demselben wenigstens für die ersteren Jahre einen jährlichen Lohn von 50 fl. bewilligen. Die Ueberlassung des Wirthshauses zu dessen eigener Verpachtung könne der

Gemeinde bewilligt werden. Weil endlich zur Fruchtbarmachung dürrer Erdstriche gerade das stehende und also schon etwas aufgelöste Wasser das beste Mittel sei, so wäre die Gemeinde aufzumuntern, um ihre Gründe Gräben zu ziehen und Regen- und anderes Wasser hineinzuleiten, um die Grundstücke zu bewässern. Auch sei die Gemeinde zur Anpflanzung von Obst- und anderen Bäumen zu ermuntern und diese nützliche Anpflanzung nicht blos ihrer Industrie zu überlassen. —

Ueberhaupt erfreute sich die Landwirthschaft in jeder Beziehung eines fördernden Einflußes von oben. Für alle ihre Zweige gab es Prämien und Ehrenpreise, namentlich für Beförderung der Obst- und Gartenkultur, der Bienen-, Hornvieh- und Pferdezucht. Die Preisvertheilung bei der Ausstellung des veredelten Rind- und Schafviehes bestand seit 1822 und wurde jährlich in Wien im Mai vorgenommen. Der Kaiser selbst wohnte dieser Preisvertheilung bei und widmete diesem Gegenstande seine rege Theilnahme. Zur Beförderung der ungarischen Seidenkultur trat 1811 in Ofen eine eigene Landeskommission ins Leben, in welcher der Erzherzog-Palatin den Vorsitz führte. Zum Gedeihen und zur Schonung der Waldungen wurden mehrfache Einrichtungen getroffen, wie z. B. die Kreiswaldämter in Steiermark und das Waldaufsichtspersonale in Oesterreich unter der Enns, nebst der daselbst bekannt gemachten Waldordnung. Selbst für Erzeugung eines vorzüglichen Traubensyrups wurde 1811 eine Belohnung angekündigt.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Schiffbau und Schifffahrt.

Erfolglosigkeit verschiedener früheren Schiffbauprojekte. Grundsätze bei Ertheilung von Schiffbau Privilegien. Experimente zur Erzielung der Aufwärtsfahrt. Anfänge und Begünstigung der Dampfschifffahrt in Oesterreich. Erweiterung der Freiheiten der Schifffahrt im allgemeinen. Vorkehrungen gegen Kaperei. Aufschwung der Schifferei und des Seehandels unter Kaiser Franz.

Noch während der Regierung des Kaisers Joseph II., im Jahre 1789, war dem Hauptmanne Anton v. Trübswettern und seiner Kompagnie ein Privilegium auf die Einführung und den Gebrauch einer, wie es hieß, ganz neu erfundenen Art des Schiffbaues und der Schifffahrt, jedoch unter der Bedingung ertheilt worden, daß die Thunlichkeit und Nützlichkeit, wie auch die wirkliche Neuheit dieser Erfindung durch verläßliche Prüfungen und durch die Beurtheilung eigener hierzu abzuordnender Sachverständigen bestätigt werde. Aber es kam weder zu dieser Prüfung, noch wurde von der Erfindung überhaupt Gebrauch gemacht. Zwei Jahre später bat dann der geheime Rath Graf Theodor v. Batthyany, daß dieses Privilegium, blos mit einigen Zusätzen, auf seinen Namen umgeschrieben werden möchte, indem nur er der eigentliche Erfinder und darum, wie auch aus einer Erklärung Trübswetterns hervorging, ihm von dem bisherigen Inhaber oder Namensträger sein Anspruch und sein Recht vollständig überlassen worden sei. Da aber der Graf verlangte, daß in dem neuen Freiheitsdiplome ebenso wie in dem früheren dem Unternehmer keine Zeit zur Ablegung der Probe bestimmt, sondern die Sache seiner freien Willkühr überlassen werden möchte, so glaubte die Hofkammerprokuratur, daß ihm nur die künftige Ertheilung des angesuchten Privilegiums zu versprechen, die wirkliche Ausfertigung desselben aber bis auf den Erfolg der wirklich abgelegten Probe zu verschieben sei. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser. Zu der bedingten

Probe scheint es nicht gekommen, das Unternehmen daher nicht ins Leben getreten zu sein.

An Projekten in dieser Richtung fehlte es nicht, und wenn auch in manchen derselben unverkennbar ein Zukunftskeim schlummerte, so war doch von letzterem meist eine so späte Reife vorauszusetzen, daß der ohnehin finanziell bedrängte Staat seine materielle Beihilfe, auf welche es in vielen Fällen abgesehen war, nur mit größter Behutsamkeit zusagen konnte, gewöhnlich vielmehr verweigern mußte.

So überreichte 1792 der Vizehafenhauptmann und Vizesanitätskanzler in Fiume, Joseph Peichel, in einem Gesuche einen systematischen Plan zur Schifffahrt auf der Donau, mit der Bitte, zur Ausführung dieses Planes verwendet zu werden und eine Anstellung zu erhalten. Die Hauptidee ging dahin, die Schifffahrt auf der Donau beiläufig in derjenigen Art einzurichten, wie sie zur See bestand. Peichel wollte zu diesem Ende das damalige Schiffbauamt abschaffen und die Fahrt mit den Segelschiffen einführen; jede an der Donau gelegene Stadt sollte nach dem Verhältniß ihres Vermögens ein oder mehrere Schiffe herstellen; die in die Donau mündenden Flüsse sollten ebenfalls schiffbar gemacht und hiermit die Donau gleichsam zum Centrum des österreichischen Wasserhandels gestaltet werden. Endlich sollten sich bedeutende Kompagnien vereinigen, um allen Gattungen österreichischer und ungarischer Produkte den Absatz in die türkischen Provinzen und nach Asien zu eröffnen.

Der Kaiser wies den weitgreifenden Plan nicht unbedingt zurück, verlangte aber das Gutachten einiger Werkverständigen, welches durchaus nicht zu Gunsten des Planes ausfiel; der durch seine Studien über Straßen- und Wasserbau bekannte Abbé Joseph Walcher sprach sich dahin aus, die nothwendigste und wichtigste Anstalt, welche zum Nutzen und zur Sicherheit der Schifffahrt auf der Donau zu treffen sei, bestehe darin, daß das Flußbett gereinigt und der Huffschlag gut hergestellt werde. Nach der Meinung der niederösterreichischen Regierung möchten die aus den bestehenden Seefahrtanstalten und Gesetzen gezogenen Anträge des Proponenten seiner Zeit, wenn auch nicht überhaupt, doch zum Theil und je nach den Umständen zu verwenden und zur Fahrt in das schwarze Meer zu benutzen sein; allein hierzu scheine nothwendig, daß, um überhaupt die Schifffahrt auf dem Donaustrome und durch diesen dann weiter zu

befördern, das Erforderliche wegen Erhaltung der Ufer, Reinigung des Flußbettes und wegen Hebung der im Flusse selbst die Schifffahrt hier und da erschwerenden Hindernisse eingeleitet werde.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und die Finanz- und Kommerzhofstelle kamen in der Ansicht überein, daß es gar nicht an der Zeit sei, von Seite des Staates auf ähnliche Vorschläge, wie die Peichel'schen, einzugehen, sondern daß dieselbe lediglich der Spekulation von Privatunternehmern, Gesellschaften oder Handlungsgremien zu überlassen seien. So weit es sich um die Hinwegräumung der die Schifffahrt im Laufe des Flußes selbst erschwerenden Hindernisse handle, verwende der Staat ohnehin von Zeit zu Zeit, sobald es seine Umstände zulassen, beträchtliche Summen, wovon der Beweis bei den hinweggeräumten Hindernissen im Lande ob der Enns bereits vor Augen liege. Die Erhaltung der Ufer liege theils den angrenzenden Ortschaften ob, theils lege der Staat sich auch hier ins Mittel, wenn außerordentliche Umstände oder solche Kosten eintreten, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, gleichwie nunmehr auch die Unterhaltung der Hufschläge und der Treppelwege vom Staate gegen Wiedereinführung der früher üblich gewesenen Wassermauthen. Insoweit es aber auf die Einführung der Segelschiffe auf der Donau, worüber schon verschiedene Versuche gemacht worden, auf die Etablirung verschiedener Handlungssozietäten, um den Absatz der erbländischen Waaren ad extra auf der Donau zu befördern, oder auf die Schiffbarmachung eines oder des anderen in diesen Strom mündenden Flußes ankomme, könne sich der Staat, zumal in seinen jetzigen Umständen, mit derlei Unternehmungen nicht abgeben, sondern sie müssen dem Privathandlungsgeiste vorbehalten bleiben, den man nur, jenachdem man ihn mehr oder minder vortheilhaft finde, durch Privilegien oder sonstige Begünstigungen, wenn sich der Anlaß dazu ergebe, zu unterstützen brauche, wovon ein Beispiel mit der Dorfleutnerischen Kompagnie vorhanden sei, welche die Schiffbarmachung des Marchflußes auf sich genommen habe.

Demgemäß erhielt Peichel, mit Genehmigung des Kaisers, durch die Hofkanzlei den Bescheid: daß der Staat derzeit in derlei weitschichtige und kostbare Unternehmungen sich einzulassen nicht gedenke, sondern ihm freistehe, seine Vorschläge allenfalls bekannt zu machen, um etwa hiedurch die Privatspekulation zu erwecken. —

Solche Projekte, welche nicht auf Staatshilfe Anspruch machten, ließ der Kaiser gewähren; nur konnten sie, wie es auch in der erwähnten Trübswettern-Batthyany'schen Angelegenheit geschehen, auf ein definitives Privilegium erst dann rechnen, wenn sie eine praktische Probe bestanden hatten. So suchte Graf Moscardini aus Riva im August 1799 um ein ausschließendes Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine, gegen den Strom zu fahren, an, gestand jedoch selbst ein, daß diese Erfindung zur Zeit noch eine bloße Idee von ihm, und deren glücklicher Erfolg noch ungewiß sei. Mit Bewilligung des Kaisers erhielt der Proponent den Bescheid, daß von einer Privilegiumsertheilung so lange keine Rede sein könne, bis er nicht durch bestätigte Versuche den guten Erfolg erweise, in welchem Falle es ihm freistehen würde, dann um ein Privilegium einzukommen, und er sich nach hergestelltem Beweise der Nutzbarkeit einen günstigen Erfolg versprechen könne. Ein Jahr darauf wiederholte der Graf sein Gesuch, und der Kaiser ließ ihm ein ausschließendes Privilegium auf eine bestimmte Anzahl von Jahren für den Fall zusichern, daß er vorläufig in Gegenwart einer Kommission von Kunstverständigen und Schiffmeistern unter der Leitung der Regierung mit seiner Maschine eine Probe im großen machen und seine Erfindung als neu und anwendbar befunden würde.

Diese Probe scheint ebenfalls unterblieben zu sein, aber einige Zeit später tauchte ein ähnliches Projekt auf, welches etwas mehr aus dem Nebel der bloßen Idee hervortrat. Im April 1802 bat nämlich ein gewisser Theodor Bellidon um eine Remuneration für seine „den Strom aufwärts fahrende Schiffmaschine". Wir lassen darüber den gleichzeitigen Bericht sprechen. „Die Erfindung besteht darin, daß zwei Zillen neben einander gereihet sind, in deren Mitte eine Walze mit zwei Wallrädern angebracht ist, durch welche das an jeder Hälfte der Walze befindliche Seil, wovon eines durch einen Anker am Lande oder im Strome selbst befestigt ist, aufgewunden und so diese Maschine bis zum Ankerplatz aufwärts getrieben wird, während welcher Zeit ein kleines Schiff mit dem bis nun unverwendet gebliebenen Seil, der zweiten Walzenhälfte, um das Schiff nicht im Laufe zu hemmen, zur Bestimmung eines neuen Standpunktes, mit dem zweiten Anker vorausgeschickt werden muß. An dem Hintertheile jedes Schiffes ist ein großes Ruder angebracht, um die ganze Maschine stets in der Mitte des Stromes zu erhalten."

Es wurden mit dieser Maschine zwei Proben vorgenommen, und bei der ersten die Schiffe ohne Ladung in 25 Minuten 60 Klafter, bei der zweiten Probe aber, wo die Schiffe mit 500 Centnern beladen waren, in 14 Minuten 80 Klafter aufwärts getrieben.

Das Wasserbauamt hielt diese vermeintliche Erfindung für zwecklos. Der Professor der Mathematik Remigius Döttler fand die Idee nicht neu, weil schon vor zwanzig Jahren ein gewisser Mechanikus Tlustoß auf die nämliche Weise eine Fahrt von Wien bis Linz, nur mit dem einzigen Unterschiede ausgeführt habe, daß er blos ein Schiff und die Räder zu beiden Seiten desselben hatte, wohingegen Bellidon solche zwischen zwei Schiffe einsetze. Die Fahrt sei zwar äußerst langsam, weil er zu einer Meile von 4000 Klaftern beinahe zwölf Stunden brauche, indessen könnten doch Umstände eintreten, wo seine Fahrt der gewöhnlichen hohen Auffahrt vorgezogen zu werden verdiene.

Die niederösterreichische Regierung und die Wiener Stadthauptmannschaft wollten die Bellidon'sche Erfindung weder neu noch anwendbar finden; ersteres gehe schon aus den Angaben des Professors Döttler, dieses aus dem Vergleiche mit der dermaligen hohen Auffahrt hervor. Durch letztere werde eine Last von ungefähr 500 Centnern mit fünf Pferden und sechs bis sieben Menschen in einem Tage zwei Meilen weit gebracht, wozu Bellidon zwei Tage brauchen würde. Was also durch seine Fahrt an Zehrungskosten bei Menschen und Thieren erspart werde, gehe wieder durch die Zeitversäumniß verloren. Zudem sei die Fahrt in Gegenden, wo das Ufer felsenartig, oder bei niedrigem Wasser unanwendbar, weil im ersteren Falle der Anker nicht an dem Ufer eingelegt werden könnte, in letzterem aber die Schaufeln der Wellräder leicht durch das Aufstoßen an Steine zertrümmert würden, wo dann die Maschine ebenfalls mit Pferden weiter gebracht werden müßte. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß durch das Auswerfen des Ankers im Fluße selbst diese Hindernisse überwunden würden, o machten doch andere Verhältnisse diese Schifffahrt nicht wohl thunlich; denn auf solche Art würde die Maschine immer im hohen Wasser fahren, wodurch den entgegenkommenden Schiffen wegen der Breite der Maschine das Ausweichen beinahe unmöglich gemacht und für dieselben nebst der Gefahr zu verunglücken, ein großer Zeitverlust herbeigeführt würde,

welche Fälle sich vornehmlich und nahezu unvermeidlich in den bekannten felsigen Gegenden ergeben müßten.

Aus diesen und anderen Gründen fühlte man sich nicht veranlaßt, auf eine Belohnung für den Proponenten anzutragen, und das Gesuch Bellidons wurde daher vom Kaiser abgewiesen. —

Immer neue Experimente tauchten auf, um dem Strome die Auffahrt abzutrotzen. Im Jahre 1804 bat ein Hauptmann Schröder um die Erlaubniß, Luftschiffe zum Vergnügen des Publikums auf der Donau erbauen zu dürfen, die von einer ganz neuen Erfindung sein sollten und mit welchen er, ohne Pferde anzuwenden und blos mit Beihilfe eines einzigen Menschen, den Strom aufwärts fahren könnte. Zugleich suchte er um die Ertheilung eines ausschließenden Privilegiums auf diese Gattung Schiffe an, wenn er solche zu Stande gebracht haben würde.

Die niederösterreichische Regierung ließ ihn durch die Stadthauptmannschaft hierüber vernehmen und da sie sich von seiner angeblichen neuen Erfindung einen großen Nutzen versprach, indem er mit seinem Schiffe zugleich stromaufwärts ohne Pferd und, wie er behauptete, weit geschwinder, als es bisher mit Schiffziehen geschehen, desgleichen auch abwärts und quer über den Strom fahren und zum Antauchen blos eine Person brauchen wollte, so rieth sie auf die Ertheilung eines zehnjährigen Privilegiums an, unter der Bedingung, daß er auf seine Kosten vorläufig eine Probe im großen ablegen sollte. Unter dieser Voraussetzung wurde ihm die verlangte Zusicherung ertheilt, weil er, ohne letztere, seine Entdeckung bekannt zu machen sich weigerte.

Nun machte Schröder sich auch zur Herstellung ähnlicher Frachtschiffe anheischig, zu welchen man, um sie stromaufwärts zu ziehen, zwar einige, jedoch weit weniger Pferde, als zu den gewöhnlichen Schiffen, benöthige, dergestalt, daß zu einem Schiffe, welches dermal zwölf Pferde erfordere, deren vier hinreichend wären; sie hätten außerdem den Vortheil, daß sie ungemein leichter, mit weniger Holz und dennoch viel dauerhafter, als die gewöhnlichen Schiffe, gebaut würden, auf keiner Sandbank sitzen blieben und nicht zu Grunde gehen könnten. Es lasse sich daraus leicht berechnen, um wie viel wohlfeiler er je den Centner verführen und wie sehr selbst das Aerar bei dem diesfälligen Frachtlohne gewinnen würde. Unter diesem Hinweise bat er, daß die erwähnte Zusicherung des Privilegiums auch auf die Frachtschiffe erweitert und ihm

gestattet werden möchte, wenigstens zwölf Frachtschiffe zur Beförderung der Aerarialfrachten allein erbauen und mit diesen fahren zu dürfen.

Das Gutachten der Stellen lautete, daß allerdings schon viele Proponenten bezüglich der Donauauffahrt mit mehrfachen, angeblich neuen Erfindungen von Schiffen von Zeit zu Zeit aufgetreten und einigen auch Zusicherungen auf Privilegien ertheilt worden wären. Bisher aber habe sich noch keine dieser Erfindungen verwirklicht. Sie hätten die ihnen aufgetragenen Proben im großen entweder gar nicht unternommen, oder es hätten sich dabei solche Schwierigkeiten in der Ausführurg herausgestellt, durch welche das ganze Vorhaben unthunlich gemacht und der vorgespiegelte Nutzen vereitelt worden. Es stehe dahin, ob Hauptmann Schröder mehr oder besseres leisten werde, besonders da nach den eingegangenen Berichten er selbst keine Kenntniß von der Schifffahrt besitze, sondern sich hiezu eines in diesem Fache sehr bewanderten Italieners bediene. Gleichwohl sei es möglich, daß die Erfindung einen praktischen Werth habe, und es wurde daher beantragt, nach abgelegter Probe ein zehnjähriges ausschließendes Privilegium auf die Haltung von zwölf Frachtschiffen zu bewilligen. Der Kaiser genehmigte diesen Antrag, aber auch diesmal scheint die als Vorbedingung gestellte Probe nicht ausgeführt worden zu sein oder nicht befriedigt zu haben, denn das Unternehmen ist so wenig, wie frühere ähnliche, ins Leben getreten. —

Mit einer anscheinend größeren und wichtigeren Idee, interessant auch darum, weil bei dieser Gelegenheit in Oesterreich zum ersten Male die Verwerthung der Dampfkraft für die Schifffahrt in Anregung kam, trat 1810 der Professor Karl Friedrich Hauf hervor. Er hatte ein Projekt über eine Schiffpost auf der Donau und anderen großen Flüssen der Monarchie entworfen und suchte zur Ausführung desselben um die Zusicherung eines Privilegiums auf fünfundzwanzig Jahre an. Unter „Schiffpost" verstand er ein Schiff, das mit wenigstens doppelt so großer Geschwindigkeit, als diejenige sei, mit welcher die geschicktesten deutschen Schiffer unter den günstigsten Umständen bis jetzt stromabwärts fahren, stromaufwärts gehe, denselben Weg aber stromabwärts in verhältnißmäßig noch kürzerer Zeit zurücklege. Die Sache selbst sei nicht mehr neu, und ihre Ausführbarkeit thatsächlich in Nordamerika erwiesen. Um sich einen Schnellsegler zu verschaffen, dessen Bauart auf dem Kontinente ganz unbekannt sei, und um sich vielleicht auch in der Methode praktisch

zu unterrichten, wollte der Professor Hauf persönlich nach Amerika reisen, nach seiner Zurückkunft, welche in drei Jahren erfolgen dürfte, sich wieder melden, und verlangte für diese „wichtige Entdeckung" keine andere Belohnung, als das gemeldete Privilegium, welches ihm jetzt vorläufig zugesichert werden möchte.

Die Hofkammer, welcher dieser Vorschlag zur Aeußerung mitgetheilt wurde, fand in Beziehung des Landpostwesens um so weniger etwas zu erinnern, als die Ausführung der Anstalt selbst noch von einer vorläufigen Reise nach Amerika abhänge. Als Bedenken führte sie aber an, daß, da die Flüsse der österreichischen Staaten, vornehmlich die Donau, die reißendsten in Europa seien, die Ausführung des Projekts ungemeine Schwierigkeiten finden dürfte; daß, da ferner die österreichischen Staaten an Holz und Steinkohlen Mangel leiden (?), die Dampfmaschinen leicht höher zu stehen kommen könnten, als der gewöhnliche Schiffzug. Die unbedingte Voraussicherung eines ausschließenden Rechtes fand die Hofkammer auf keinen Fall für räthlich, obwohl sie auf der anderen Seite glaubte, daß solche Projekte, da selbst das Mißlingen derselben oft zur Erörterung der Wahrheit führen könnte, nicht gänzlich abzulehnen wären.

Günstiger zeigte sich die vereinigte Hofkanzlei dem Hauf'schen Projekte gestimmt. Der Vortheil, welchen die Staatsverwaltung aus diesem Anerbieten, wenn es gelänge, zu erwarten hätte, sei zweifach und in jeder Beziehung von höchster Wichtigkeit. Zuerst würde die Aufgabe der Gegenschifffahrt praktisch gelöset und die von dem Proponenten in Oesterreich anzuwendende und vielleicht zu verbessernde Erfindung der Dampfmaschinen des Watt und Fulton auf Lastschiffe ausgedehnt werden können; zweitens würden die Wege der Mittheilung in den österreichischen Staaten vermehrt und der Verkehr, eine wesentliche Bedingung alles Nationalreichthums, ungemein erleichtert. Was die von der Hofkammer angeführte angeblich reißende Schnelligkeit der österreichischen Flüsse betreffe, so habe diese Behauptung zwar bei der Donau, deren Gefäll ungemein stark sei, ihre Richtigkeit, allein es sei notorisch, daß die Flüsse Amerika's an Größe und Schnelligkeit alle anderen der alten Welt überträfen, und gerade in Amerika sei das Projekt des Professors Hauf schon in Ausübung. In Beziehung auf den Holzverbrauch aber sei der Anstand wohl kaum zu erwähnen, wenn man bedenke, wie wenig Holzaufwand bei

guten Vorrichtungen zur Erzeugung des Wasserdampfes erforderlich sei, besonders da der Proponent die neuesten Verbesserungen der Thermolampe damit in Verbindung bringen wolle.

Aus diesen und anderen Gründen trug die Hofkanzlei auf die Zusicherung des erbetenen ausschließenden Privilegiums unter folgenden Bedingungen an: erstens daß Hauf seiner Zeit der Staatsverwaltung über den Mechanismus seiner Schiffpost alle Aufschlüsse ertheile; daß zweitens die Vortheile des Privilegiums sowie das Privilegium selbst sich nur auf die Schiffpost, deren Begriff nach allen Beziehungen bei Ausfertigung des Privilegiums deutlich bezeichnet werden müßte, zu beschränken haben; drittens daß der Staatsverwaltung freistehe, nach drei Jahren, wenn ein Anderer das Projekt des Hauf vor ihm, sei es durch die nämlichen oder durch andere Mittel in Ausführung brächte, diesem das Privilegium zu ertheilen.

Allein der Kaiser war anderer Meinung. Die früheren mehrfachen Privilegienzusicherungen auf Projekte, welche dann nie in die Wirklichkeit getreten waren, hatten ihm ein berechtigtes Mißtrauen eingeflößt. Zudem wollte er wahrscheinlich gerade in einem Momente, wo erfinderische Geister sich so eifrig mit der Vervollkommnung des Schiffmechanismus beschäftigten, die Dampfkraft auf diesem Gebiete bereits ihre ersten Proben abgelegt hatte und möglicherweise auch in Oesterreich eine schnelle zweckmäßige Erfindung ähnlicher Art gemacht werden konnte, sich nicht vornhinein auf drei Jahre die Hände binden. Daher gab er folgende Entscheidung: „Nachdem überhaupt vorläufige Zusicherungen auf ausschließende Privilegien nicht statthaben, dies aber noch weniger bei einer annoch in ihrer Ausführbarkeit ganz unbekannten und eben deshalb nicht beurtheilbaren, mehreren Hindernissen unterliegenden Erfindung Platz greifen kann, so kann Ich den Antrag der vereinigten Kanzlei nicht genehmigen und dem Professor Hauf, wenn derselbe neue Anfragen stellen sollte, ist vielmehr zu bedeuten, daß Ich für den Fall, als er der Erste eine Erfindung darstellen und erweisen sollte, mittelst welcher mit allgemein ausführbarem Vortheil stromab- und aufwärts gefahren werden kann, nicht ungeneigt sei, ihn sehr reichlich für seine Bemühung zu entschädigen und zu belohnen, wenn diese Erfindung ganz gemeinnützig gemacht werden kann.“ —

Inzwischen ermunterte die Regierung in mehrfacher Weise zu weiteren Bestrebungen, um nach den vorausgegangenen Scheinversuchen und Scheinerfolgen die Aufgabe einer leichteren und schnelleren Stromaufwärtsfahrt thatsächlich und befriedigend zu lösen. In Gemäßheit einer Entschließung des Kaisers wurde am 17. Juli 1813 bekannt gemacht, daß man demjenigen, der eine Erfindung, kraft welcher befrachtete Schiffe ohne Anwendung von Zugvieh stromaufwärts fortgeschafft werden können, anzeigen und die Ausführbarkeit praktisch darstellen würde, auf diese Erfindung ein derselben angemessenes, ausschließendes Privilegium ertheilen werde.

Doch meldeten sich bis zum Jahre 1817 blos zwei berücksichtigungswürdigere Bewerber. Der eine, ein Maschinist Joseph Thümel, hatte eine neue Wasserhebemaschine erfunden, durch welche er auch Schiffe, jedoch blos in stehenden Wässern und Kanälen, in Bewegung setzen zu können angab; — der andere, ein Uhrmacher zu Zlabing in Mähren, Namens Anton Löbersorger, eine mechanische Vorrichtung und neue Verfahrungsweise, um befrachtete Schiffe, ohne Anwendung einer thierischen oder einer Feuerkraft, stromaufwärts zu führen. Beide erhielten die angesuchten Privilegien, aber auch ihre Erfindungen scheinen nicht oder blos vorübergehend benutzt worden zu sein.

Langsam und zögernd eignete die alte Welt sich von der neuen die Erfindung der Dampfschifffahrt an. Schon im Oktober 1807 war in New-York der erste Raddampfer vom Stapel gelaufen, und nicht früher, als 1816, wurde der englische Kanal zum ersten Male von einem Dampfer befahren. Von da an faßte man auch in Oesterreich, wo, wie wir wissen, schon 1810 der Professor Hauf eine Dampfschiffpost nach amerikanischem Muster projektirt hatte, den Gegenstand ernster ins Auge. Aber manche Bedenken machten sich dabei geltend, und besonders riefen wiederholte Unglücksfälle, welche sich in England an die ersten Dampfschifffahrten knüpften, in Oesterreich anfangs Besorgnisse, ja beinahe eine Abneigung gegen das Ganze hervor. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, wie der eben genannte Löbersorger noch 1817 von seiner mechanischen Schiffsvorrichtung ausdrücklich hervorhebt, daß sie „ohne Anwendung der Feuerkraft" wirke, und so gleichsam vor dem Verdachte einer Herbeiziehung des Dampfes sich verwahrt.

Gleichwohl war der Kaiser mit sich darüber einig, seinen Staaten diesen wichtigen Fortschritt nicht entgehen zu lassen; nur wollte er, daß hier die Gefahren, welche sich anderwärts dabei herausgestellt hatten, als heilsame Warnung dienen sollten. Am 2. August 1817 erließ er folgende Entschließung wegen Einführung der Dampfschiffe in den k. k. Staaten: „die Kommerzhofkommission habe noch vorläufig erstens mit der vereinten Hofkanzlei und Central-Organisirungshofkommission über die zur Vermeidung alles Unglücks bei Verleihung von Privilegien auf die Erbauung und Benützung der Dampfschiffe zu beobachtenden politischen und polizeilichen Maßregeln Rücksprache zu pflegen, dann zweitens sich mit der allgemeinen Hofkammer hinsichtlich der in Antrag gebrachten Zollbefreiungen ins Einvernehmen zu setzen, zugleich aber auch in Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht räthlich wäre, die Erbauung solcher Maschinen, wie jene waren, welche in England so viel Unglück stifteten, ganz zu verbieten, oder welche Vorsichtsmaßregeln wenigstens alsdann anzuwenden wären, um dieselben unschädlich zu machen."

Ueber die letzte Frage wurde von Seite der Kommerzhofstelle die Direktion des polytechnischen Institutes vernommen, welche gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Hintanhaltung der Gefahr des Zerspringens der Dampfmaschinen angab. Da schon mehrere Dampfschiffe in Bau begriffen waren und man noch vor deren Vollendung eine definitive Entscheidung über die hiebei vorzuschreibenden Modalitäten erfolgen lassen wollte, so wurde die Verhandlung mit Raschheit betrieben.

Die Behörden vereinigten sich in der Ansicht, daß es für die Industrie und den Handel außerordentlich nachtheilig sein würde, wenn man in den österreichischen Staaten den Gebrauch der Dampfschiffe aus dem Grunde verbieten wollte, weil in England theils wegen ihrer fehlerhaften Bauart, theils wegen der Ungeschicklichkeit derjenigen, welche die Maschine geleitet, viel Unglück mit solchen Schiffen veranlaßt worden sei. Durch die von dem Direktor des polytechnischen Institutes, Prechtl, in Vorschlag gebrachten Modalitäten und Sicherheitsmaßregeln könne jeder zu besorgenden Explosion der Dampfmaschine nach Möglichkeit vorgebeugt werden.

Hiermit waren die früheren Bedenken verscheucht, und am 22. November 1817 erschien eine die Ertheilung ausschließender Privilegien auf die Schifffahrt mit Dampfboten und die dabei zu beobachtenden Vorsichten

betreffende Kundmachung. Nachdem die in anderen Staaten bereits mit Erfolg eingeführten Dampfbote in der österreichischen Monarchie noch nicht zur Ausführung gebracht worden seien; ferner in Anbetracht, daß von einem ausschließenden Privilegium auf die Dampfschifffahrt in dem ganzen Umfange der Monarchie, worauf sonst gewöhnlich ausschließende Privilegien ertheilt würden, bei den vielen großen schiffbaren Flüssen und den verschiedenen Richtungen derselben, wegen der hiezu erforderlichen außerordentlichen Kapitalskräfte, weder ein einzelner Unternehmer, noch selbst eine größere Gesellschaft in der ganzen Ausdehnung dieses Rechtes Gebrauch machen könnte; endlich in der Erwägung, daß das öffentliche Interesse und die Absicht der Staatsverwaltung auf die möglichst schnelle und ausgedehnte Einführung der Dampfschifffahrt in allen Punkten der Monarchie gerichtet sein müsse, habe Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. November folgende Bestimmungen zu erlassen geruht. Die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1813 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher mit einem befrachteten Schiffe, ohne Anwendung von Zugvieh, stromaufwärts fahre, auf Schiffe dieser Art ein angemessenes ausschließendes Privilegium erhalten werde, sei zur Vermeidung aller Mißdeutungen dahin zu verstehen, daß auf die Dampfschifffahrt ausschließende Privilegien nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, sondern nach den einzelnen Hauptströmen nebst ihren Seitenflüssen, oder nach bestimmten Richtungen der Seefahrt, von einem Punkte der Monarchie zum anderen verliehen werden; worüber sich jedoch die näheren Bestimmungen erst aus den Gesuchen und Anträgen der sich meldenden Unternehmer ergeben könnten. Wenn zwei Kompetenten zugleich für einen und denselben Umfang das ausschließende Privilegium ansuchen sollten, würden die von denselben eingelegten Zeichnungen oder Modele verglichen, und für den Fall, daß sich aus diesem Vergleiche keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den Verfahrungsarten ergeben sollte, würde höheren Orts entschieden werden, welchem der Kompetenten auf den gewählten Umfang das ausschließende Privilegium in der bestimmten Art zu Theil werden sollte. Für jede in der Wesenheit verschiedene Verfahrungsart aber, möge diese wesentliche Verschiedenheit in der Konstruktion der Schiffe oder der Dampfmaschine, oder in ihrer Anwendung bestehen, könne auch auf den nämlichen Umfang ein ausschließendes Privilegium erlangt werden. Damit jedoch sowohl das Publikum als auch die Dampf-

schifffahrtsunternehmer vor ähnlichen Unglücksfällen bewahrt würden, die in anderen Staaten bei Anwendung der Dampfschiffe stattgefunden hätten, müsse jedes hergestellte und zum Antritte der Reise in Bereitschaft stehende Dampfbot rücksichtlich der Haltbarkeit der Maschine untersucht werden. Es wurden dann in der Kundmachung gewisse, aus technischen Grundsätzen abgeleitete Sicherheitsmaßregeln angegeben; auch sollte derjenige, welcher ein ausschließendes Privilegium auf die Dampfschifffahrt erhalte, verpflichtet sein, sich jederzeit vor der Abfahrt auszuweisen, daß jedes Dampfbot mit einem mit der Leitung der Dampfmaschine vollkommen vertrauten Maschinenmeister bestellt sei und das Schiff selbst von einem der Schifffahrt kundigen, ganz geeigneten Individuum geführt werde.

Ein nachträglich erschienenes Kommerzhofkommissions-Dekret vom 13. April 1818 bestimmte ferner: nachdem mehrere Individuen zugleich das ausschließende Privilegium zur Dampfschifffahrt auf der Donau und deren Nebenflüssen angesucht, einige derselben bereits den Bau eines Dampfschiffes unternommen hätten und der vollständigen Ausführung ihrer Unternehmung nahe wären, folglich hier der in der Kundmachung vom 22. November 1817 angedeutete Fall eintrete, so sei mit allerhöchster Genehmigurg beschlossen worden, daß zur Dampfschifffahrt auf der Donau von ihrem Einfluße aus Baiern bis zu ihrem Ausfluße nach Serbien und auf allen in dieselbe einrinnenden Flüssen ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünfzehn Jahren in der Art verliehen werden solle, daß an demselben alle jene Unternehmer, welche bis letzten Oktober des genannten Jahres auf der Donau mit einem Dampfschiffe unter genauer Beobachtung der in der erwähnten Kundmachung vorgeschriebenen Bedingungen eine Probefahrt von Preßburg bis Wien, oder von Wien bis Krems, oder auf einer anderen ähnlichen Strecke befriedigend vornehmen würden, dergestalt Theil zu nehmen hätten, daß sie unter sich gleichen Antheil an diesem Privilegium und gleiche Rechte genößen, jeder andere Unternehmer aber, welcher erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termines ein Dampfschiff herstellen würde, auf die Dauer des Privilegiums ausgeschlossen bliebe.

Nachdem schon am 8. Dezember 1817 der Triester Großhändler John Allen ein fünfzehnjähriges Privilegium auf eine regelmäßige Fahrt mit Dampfschiffen zwischen Triest und Venedig erhalten hatte, wurde am

31. Dezember 1817 dem Chevalier Merat de S. Leon und dem Anton Bernhard und Komp., jedem ein fünfzehnjähriges ausschließendes Privilegium zur Schifffahrt mit Dampfboten auf der Donau von ihrem Einfluße aus Baiern bis zu ihrem Ausfluße in die Türkei, und auf allen in dieselbe im Bereiche der Monarchie einmündenden Flüssen, unter gleichem Antheile und gleichen Rechten für beide Unternehmer, verliehen. Im Jahre 1830 bildete sich in Wien eine Aktiengesellschaft für die Dampfschifffahrt im österreichischen Kaiserstaate, und am 4. September jenes Jahres unternahm das erste Dampfbot dieser Gesellschaft seine erste Fahrt von Ebersdorf bei Wien nach Pest, um diese Fahrt dann regelmäßig fortzusetzen.

Mit Entschließung vom 28. Jänner 1834 erließ der Kaiser weitere Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung der Dampfschifffahrt. Die besonderen Direktiven vom Jahre 1817 wurden hinsichtlich der Dampfschifffahrt zur See aufgehoben; letztere sollte künftig wie jede andere Schifffahrt zu behandeln sein. Zugleich bewilligte der Kaiser, daß die Dampfmaschinen und andere dazu gehörige Erfordernisse für den Zweck der Dampfschifffahrt, aus dem Auslande zollfrei bezogen werden durften, so lange dies erforderlich sein würde.

Auch im übrigen wurde unter Kaiser Franz die freie Bewegung der Schifffahrt nach Kräften gefördert und die ihr entgegentretenden Hindernisse weggeräumt. Damals bestanden zum Nachtheil des Handels auf der Donau und deren Nebenflüssen Salzach und Inn noch mehrere Vorrechte einiger Schiffergilden, welche die freie Schiffahrt auf diesen Flüssen beschränkten. In Linz z. B. übten die Schiffmeister gegen alle ausländischen Schiffer das Recht aus, daß letztere dort weder stromaufwärts noch stromabwärts Ladungen einnehmen durften, ohne sich vorher mit ihnen abgefunden zu haben; diese Abfindung bestand darin, daß der fremde Schiffer für jeden Centner, den er in Linz lud, entweder 30 kr. W. W. an die dortigen Schiffer entrichten oder ihnen wohl gar den halben Schifferlohn überlassen mußte. Durch Hofdekret vom 25. Februar 1830 wurden diese Vorrechte der Schiffergilden beseitigt, und durch ein Hofkammerdekret vom 8. April 1830 die unter der Benennung: Bodenrecht, von den die Donau befahrenden Schiffen bisher abgenommene Gebühr abgeschafft. Mit allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1831 wurde ferner ein Reglement für die Moldauschifffahrt bekannt

gemacht; letztere sollte von da an, wo der Moldaufluß schiffbar wird, bis zu seinem Ausfluß in die Elbe, und umgekehrt aus der Elbe, in Bezug auf den Handel völlig frei sein, dergestalt daß die Ausübung der Moldauschifffahrt einem jeden gestattet sei, welcher, mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen, hiezu den vom Landesgubernium ausgefertigten Erlaubnißschein erhalten habe. Mit Ende Oktober 1834 wurden die bisherigen Grenzen der großen österreichischen Küstenschifffahrt auf alle Häfen, Buchten und Meere des neuen griechischen Staates ausgedehnt.

Wie kräftig der Kaiser Franz die Schifffahrt und den Seehandel seiner Länder zu schützen und, bei all seiner politischen Mäßigung, in dieser Hinsicht nöthigenfalls selbst ungewöhnlich strenge Mittel gegen jede Gefährdung zu ergreifen entschlossen war, davon gibt folgendes Handschreiben, welches er am 12. März 1821 an die drei küstenländischen Gouverneure zu Venedig, Zara und Triest erließ, ein eben so beredtes als charakteristisches Zeugniß: „Man sagt, daß in mehreren Häfen gegen den Handel Meiner Unterthanen Kaper ausgerüstet wurden, worüber wohl die Kaufleute nähere Nachrichten haben werden. Nur in diesem Falle, das heißt, wenn es sich bestätigen sollte, daß Kaper gegen gedachten Handel ausgerüstet werden, wäre es angemessen, ein Gleiches gegen den neapolitanischen Handel zu veranlassen. Da nun in den Seeplätzen zu ähnlichen Entreprisen geeignete Leute sich vorfinden und Ihnen bekannt sein dürften, so haben Sie solche, ohne jedoch eine Aufforderung zu erlassen, zu sich zu berufen und selbe zu befragen, ob sie etwa Kaperbriefe zu erhalten wünschen, welche ihnen, jedoch nur in dem Falle der vollen Ueberzeugung, daß feindliche Kaper gegen den Handel Meiner Unterthanen sich in der See befinden, zu ertheilen wären." —

Aus der vorstehenden Schilderung ist zu entnehmen, daß die österreichische Schifffahrt, nachdem sie unter Carl VI. einen kurzen Versuch des Aufschwungs unternommen und dann bald in die frühere Unthätigkeit zurückgesunken war, erst unter Franz I. einen neuen energischen Anlauf nahm, welcher von da an sich nicht mehr Halt gebieten ließ.

Der Kaiser wirkte dabei erfolgreich mit, theils anregend, theils regelnd. Durch die Vorsicht, welche er an die Ertheilung von Privilegien knüpfte, beugte er zunächst dem Mißbrauche und dem Schwindel vor welcher auf neueröffneten Gebieten so gern seine Domäne anlegt. Inder

der Kaiser überdies seit 1817 von dem bisherigen Grundsatze der ausschließenden Privilegien für die ganze Monarchie abging, wurde die Konkurrenz da, wo sie sich thatsächlich zeigte, noch mehr aufgemuntert. Endlich vermied der Kaiser mit gutem Grunde eine direkte Einmischung; er wollte nicht, daß die Regierung durch ihre drückende Mitkonkurrenz die freie Bewegung der Schifffahrt beenge oder ihr eine Art von Schema aufdringe. Nach der Ansicht des Kaisers sollte der Handelsgeist hier vielmehr sein unbestrittenes und unbeschränktes Terrain finden, der lockende Vortheil die Privatspekulation von selbst zum Wirken und Schaffen anreizen.

Blieb auch anfangs manches Projekt unausgeführt, so stellten sich doch nachmals sehr belangreiche und ersprießliche Resultate ein, denn während man in den ersten Regierungsjahren des Kaisers die Donau noch nicht mit Segelschiffen befuhr und durch allerlei Experimente dem Mangel abzuhelfen suchte, in verwickelten Maschinen, Wellenrädern u. a. m. gleichsam ein Surrogat für künftige, noch ungeahnete Erfindungen antizipirte, sah der Kaiser in späteren Jahren die Donau und deren Nebenströme, ja auch bereits das adriatische Meer mit österreichischen Dampfern belebt und eine rührige Schifffahrt entwickelt.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Kommunikationen.

Uebler Zustand des Straßenwesens vor der Thronbesteigung des Kaisers Franz. Erörterung der Ursachen. Rüge des Kaisers und Schritte zur Abhilfe. Neue großartige Straßenbaue. Postwesen. Die ersten Eisenbahnen.

Die Verbindungsmittel anlangend, deren Wichtigkeit dem praktischen Sinne des Kaisers so sehr einleuchtete, blieb ihm um so mehr zu wirken übrig, in je verwahrlosterem Zustande er bei seiner Thronbesteigung die meisten Straßen selbst in den vorgeschrittensten Ländern seines Reiches antraf.

Schon 1795 gab er in einem Kabinetsschreiben vom 17. Juni seine Unzufriedenheit über den Zustand der Landstraßen im allgemeinen, insbesondere über jenen der sogenannten italienischen Straßenstrecke von Wien bis Neudorf, zu erkennen und bemerkte dabei, diese Straße, sie möge noch verpachtet sein oder durch eigene Regie versehen werden, liefere in jedem Falle den Beweis, daß die Pachtung ihre Schuldigkeit versäume oder die Regie es an der gehörigen Sorgfalt und Aufsicht fehlen lasse. Zugleich befahl er, ihm baldige Auskunft zu erstatten, was es für eine Beschaffenheit mit dieser Sache habe, und die nöthigen Vorkehrungen zur Wiederherstellung der verdorbenen Landstraße zu treffen.

Das Direktorium in cameralibus et publico-politicis machte diese Bemerkungen des Kaisers dem Oberbaudirektor Cerrini mit dem Auftrage bekannt, sich über den schlechten Stand der Straßen zu verantworten und die Herstellung derselben auf alle Art unter eigener Verantwortlichkeit beschleunigen zu lassen. Zugleich wurde auch dem Straßeninspektor Renner ein Bericht hierüber abgefordert.

Renner gab in seinem Berichte an, er habe gleich nach seiner Anstellung die Untersuchung der meisten Hauptstraßen Niederösterreichs vor-

genommen und den Zustand derselben wirklich sehr schlecht gefunden. Dieser Zustand sei aber sehr natürlich, weil die Straßen sowohl während der Pachtzeit als während der Zeit, wo sie jetzt in ärarischer Regie ständen, sehr übel besorgt worden wären. Unter den Ursachen wies er auch auf den geringen Betrag hin, der zum Unterhalt der gesammten Straßen gewidmet sei und welcher für das laufende Jahr blos 8380 fl. betrage.

Der Oberbaudirektor Cerrini gab mehrere Ursachen des schlechten Zustandes der niederösterreichischen Straßen an, vor allem jedoch die Unzulänglichkeit des Straßenfonds. Kein Mensch auf der Welt könne mit den dermaligen Zuflüssen des Wegefonds die Straßen des Landes, von welchen die wenigsten im Konservations-, sondern fast alle im äußersten Reparationszustande seien, auch nur in mittelmäßigem Stande erhalten.

Die niederösterreichische Regierung bestätigte ebenfalls die Unzulänglichkeit des Wegefonds. Im Jahre 1791 hätten die niederösterreichischen Stände zur Herstellung der Straßen in inventurmäßigen Stand 174,541 fl. und zu deren allmäliger Herstellung in vollkommen guten Stand 188,773 fl., zusammen also 363,214 fl., und zur jährlichen Konservation die Erhöhung des Fonds auf jährliche 132,051 fl. gefordert. Der Oberbaudirektor habe blos eine Erhöhung des Wegefonds auf jährliche 130,000 fl. und einen jährlichrn Vorschuß von 10,000 fl. auf zehn bis zwölf Jahre verlangt; auch sei durch höchste Entschließung vom Jahre 1792 bewilligt worden, daß nebst dem Zuwachse an Robotreluition noch von den Ständen jährlich 4000 fl. aus dem Tranksteuerüberschusse und 16,000 fl. an Dominikalbetrag geleistet werden sollten; aber auf die Gegenvorstellung der Stände sei es von jenem Dominikalbetrage abgekommen, und ungeachtet die Stände zu dem jährlichen Beitrage von 4000 fl. aus dem Tranksteuerüberschusse auch durch die letzte Entschließung vom 1. September 1794 verhalten worden wären, hätten sie doch im laufenden Jahre noch nichts davon abgeführt; ferner hätten sie über den Beitrag, zu welchem die Dominien sich nach der letzten höchsten Entschließung herbeilassen sollten, sich noch nicht einmal erklärt, sondern blos angezeigt, daß der Wegefond durch die neue Repartirung der Wegerobotreluition künftig einen jährlichen Zuwachs von 7000 fl. erhalten werde. Auf diese Art, und da wegen der langen Verzögerung dieses Geschäfts kein ordentlicher Personalstatus resolvirt, folglich keine ordentlich erfahrenen Individuen

bei dem Geschäfte verwendet worden, sei es sehr natürlich, daß in Absicht auf die Konservation der Straßen bisher nichts Gedeihliches habe bewirkt werden können.

Das Direktorium pflichtete diesen Gründen bei und erstattete ein umfassendes Gutachten. Was die von den Ständen verlangten Beiträge betreffe, so könne mit allem Grunde von ihnen gefordert werden, daß, nachdem sie selbst die Nothwendigkeit erkannt hätten, in den gewöhnlichen Steuern sich den Unterthanen gleichzustellen, sie ebenso auch zu der Anlage, welche (der Name Robot thue nichts zur Wesenheit der Sache) für den Straßenbaufond von den Unterthanen erhoben werde, nach gleichen Grundsätzen ihren Beitrag leisten müßten. Hieraus werde sodann, ohne eine neuerliche Belastung der Unterthanen, ein Zuwachs zu dem Straßenbaufond entstehen und die Mittel zur allgemeinen Grundverbesserung der allerschlechtesten Straßenstrecken geboten werden.

Der Kaiser ließ hierauf der Wegedirektion eröffnen, daß der auf zehn nach einander folgende Jahre bewilligte Vorschuß von 10,000 fl. bei der Staatsschuldenkasse schon wirklich angewiesen sei und erhoben werden könne. Da ferner der Kaiser vernommen hatte, daß die Straßen in Mähren am besten unterhalten würden, so empfahl er, die dort zur Konservation der Wege vorgeschriebene Ordnung auch in Niederösterreich einzuführen. „Immerhin aber" — rügte der Kaiser — „ist es traurig, daß mitten um Meine Residenz, unter den Augen der Regierung und des Direktoriums selbst, die Straßen fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden, welches, wenn die Auf- und Nachsicht von jeder Behörde zur rechten Zeit gehörig getragen worden wäre, doch nie mit so großem Verfalle hätte geschehen können, da ja schon unterm Juni 1792 ein Vorschuß von 10,000 fl. auf die Staatsschuldenkasse zur vollständigen Herstellung der Straßen jährlich bewilligt war, bisher aber kein Gebrauch davon gemacht worden ist, auch nicht einmal jene Verfügungen, so Ich im verwichenen Jahre zur Vermehrung des Straßenfonds erließ, unangesehen daß Ich solche schleunigst in Vollzug zu setzen befahl, flüßig gemacht worden sind."

Ferner sprach der Kaiser den Verdacht aus, daß allem Anscheine nach nicht einmal der Wegedirektor selbst die Straßen genau bereiset, mithin auch ihren wirklichen Stand und ihr Erforderniß nicht genau erhoben habe; derselbe sollte hierüber zur Rede gestellt und ihm eine

schriftliche Reiserelation als Beweis abgefordert werden. „Damit man aber inzwischen nicht blos durch Schreibereien, ohne selbst an die Herstellung der Wege und Straßen Hand anzulegen, die kostbare Zeit verliere," sollte man sogleich mit dieser Herstellung vorgehen, da, wenn man mit dieser Arbeit bis zum Eintritt der Winterzeit zögere, das Uebel nur noch ärger werden müßte.

Schließlich befahl der Kaiser, daß ihm ein ausführliches Präliminarsystem über das Straßenbau- und Konservationsoperandum und halbjährig ein Ausweis über alles, was zur Straßenverbesserung geschehen, vorgelegt werde, „da Ich Mich" — so lautete der Schluß seiner Entscheidung — „über diesen wichtigen Gegenstand, der das inländische und ausländische Publikum so sehr interessirt und ein unwiderlegbarer öffentlicher Mitzeuge der guten oder schlechten Staatsverwaltung ist, von dessen gutem oder schlechtem Fortgange zu Meiner Beruhigung durch die Einsicht richtiger Ausweise, für welche die Direktion zu haften haben wird, von Zeit zu Zeit selbst überzeugen will."

In der That, das Straßenwesen, „der unwiderlegbare öffentliche Mitzeuge der guten oder schlechten Staatsverwaltung," wie der Kaiser es treffend nannte, blieb während seiner ganzen Regierung eines seiner Hauptaugenmerke. Wir können hier nicht auf Einzelnes eingehen, aber jener erste Grund, den er nach obiger Schilderung im Jahre 1795 legte, erweiterte sich unter seiner unermüdlichen Hand allmälig in den großartigsten Verhältnissen. Selbst die schweren Kriegsjahre vermochten den Gang der Straßenanlagen nicht zu unterbrechen, und nach wiederhergestelltem Frieden schritten sie mit verdoppelter Lebhaftigkeit vorwärts, so daß Oesterreich von dieser Seite beinahe eine ganz neue äußere Gestaltung erhielt. Ziemlich jedes Jahr wurde durch die Vollendung irgend eines zweckmäßigen Straßenbaues bezeichnet.

Von wichtigen Folgen für den ganzen inneren kommerziellen Zusammenhalt der Länder und Provinzen der Monarchie unter einander waren die zwischen denselben bewerkstelligten Verbindungsstraßen, wie z. B. die 1819 angelegten zwischen Tirol, dem lombardisch-venetianischen Königreiche und dem illirischen Küstenlande. Die dazu gehörige, 1821 vollendete Straße von Bormio über den Braglio und das Stilfser Joch wurde als die höchste in Europa genannt. Desgleichen die Straße über die Gebirgshöhen des Vellebit, welche 1832 zur Vollendung kam. Jenes

Gebirge hatte bisher Dalmatien und Kroatien dergestalt getrennt, daß der Gipfel nur mit Lebensgefahr zu passiren war. Die Straße ließ sich blos mit außerordentlichem Kraft- und Kostenaufwande ausführen und es mußten im Laufe eines einzigen Jahres über dreißigtausend Minen gesprengt werden. Die Freigebigkeit des sonst sparsamen Kaisers führte das ungeheure Werk zum Ziele, und an seinem Namenstage, den 4. Oktober 1832, wurde die Straße feierlich eröffnet. Durch die 1833 vollendete Verbindungsstraße zwischen Krems und Znaim wurde sowohl eine bequemere Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Provinzen der Monarchie erzielt, als auch die folgenreiche Verbindung mit der nach Deutschland führenden Straße bedeutend erleichtert. Viele der ausgeführten Straßenbaue, namentlich die in Tirol, Dalmatien u. a. m., wurden mit Recht den Römerwerken an die Seite gestellt.

Um sich einen nur kleinen Begriff von den außerordentlichen Fortschritten des Straßenbaues unter Franz I. zu machen, genüge die Bemerkung, daß, während zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Kunststraßen in Böhmen nur 61 Meilen betrugen, sie im Jahre 1829 auf mehr als 368 Meilen angewachsen waren. In ähnlichen Verhältnissen griff auch der Straßenbau in Ungarn um sich. Zu zweckmäßiger Aufmunterung wurden im Jahre 1814 Belohnungen für Personen und Gemeinden ausgesetzt, welche sich bei dem freiwilligen Straßenbaue vorzugsweise bethätigten, und 1816 eine fünfzigjährige Wegmauth für Privatpersonen oder Privatgesellschaften bewilligt, welche chausseemäßige Straßen herstellten und erhielten. —

Auch das Postwesen erfuhr gleich in den ersten Regierungsjahren des Kaisers namhafte Verbesserungen; „die gute Einrichtung der fahrenden und reitenden Posten zum Vortheile und zur Gemächlichkeit der Reisenden und des Briefwechsels“ wurde zum Augenmerke genommen, in dieser Absicht die zu langen Strecken mit Mittelstationen unterlegt und auf allen Hauptstraßen der tägliche Postlauf eingeführt. Diese Anstalten wurden im Jahre 1798 noch durch verschiedene andere Vorkehrungen, besonders in Rücksicht auf Geldversendungen, erweitert und, da hierdurch dem Aerar bedeutende neue Auslagen zuwuchsen, das Briefporto nur mäßig erhöht. Im Jahre 1825 wurde auf Anordnung des Kaisers die Briefpostbeförderung mit der fahrenden Postanstalt verbunden. Zugleich wurde verordnet, daß die Expeditsämter die voluminösen Beilagen der amtlichen

Verhandlungen auf Straßen, welche der Postwagen befuhr, nicht mit der Briefpost, sondern mit dem Postwagen befördern sollten, um die kurz zuvor eingeführten Eilwagen, welche die Briefpost übernahmen, nicht ohne Noth zu sehr zu belasten und in ihrer schnellen Fahrt zu hindern.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß, während man auf dem europäischen Kontinente und namentlich in Deutschland noch verschiedene Jahre später die allgemeine Einführung der Eisenbahnen rücksichtlich des Kostenpunktes beinahe für unmöglich hielt, Oesterreich unter der Regierung des Kaisers Franz bereits eine Eisenbahn — die erste in Deutschland — erhielt und daß diese ihr Entstehen einem Oesterreicher verdankte.

Schon am 7. September 1824 ertheilte der Kaiser dem verdienstvollen Techniker Professor Ritter v. Gerstner ein fünfzigjähriges Privilegium zur Anlegung und ausschließlichen Benützung einer „Holz- und Eisenbahn", welche, zur Verbindung der Moldau und Donau bestimmt, von Budweis in Böhmen bis Mauthausen in Oberösterreich reichen und binnen sechs Jahren vollendet sein sollte. Im Jahre 1826 bildete sich eine k. k. privilegirte erste Eisenbahngesellschaft, an deren Direktion Gerstner das ihm ertheilte Privilegium abtrat. Auf Bitte dieser Gesellschaft verlängerte der Kaiser im Oktober 1829 den Bautermin auf weitere vier Jahre, und am 7. Oktober 1830 genehmigte er die weitere Bitte der Gesellschaft, ihre Eisenbahn, statt nach Mauthhausen, nach Linz führen zu dürfen.

Im Jahre 1827 bat der Eisenbahningenieur Franz Zola um ein fünfzigjähriges Privilegium zur Erbauung einer Eisenbahn zwischen der Donau und dem Gmundener See, die im Aktienwege bewerkstelligt werden sollte. Bei den dieserhalb angestellten Erhebungen zeigten sich zwar einige Angaben Zola's nicht ganz stichhaltig; dennoch ertheilte ihm der Kaiser am 9. Juni 1829 das erbetene Privilegium unter denselben Bedingungen, wie sie für die Budweiser Eisenbahn festgesetzt worden waren. In Bezug auf das Ansuchen des Bittstellers, daß von Seite der Staatsverwaltung bei allen nothwendigen Aerarialsalztransporten von Fall zu Fall mit ihm Uebereinkünfte getroffen werden dürften, wurde ihm eröffnet, daß die Staatsverwaltung nicht abgeneigt sei, seiner Zeit, wenn die Bahn ins Leben getreten und der praktischen Benutzung zugeführt sein werde, und wenn der Aerarialsalztransport bis dahin in Wirksamkeit bestehen sollte, mit dem Unternehmer oder der allenfalls gebildeten

Gesellschaft in nähere Unterhandlung zu treten und derselben, wenn anders die diesfälligen Bedingungen dem Interesse des Gefälls entsprächen, jenen Transport zu überlassen.

Da jedoch Zola nicht in der Lage war, die ihm gestellten Bedingungen zu erfüllen, so erklärte der Kaiser mit Entschließung vom 18. Juni 1832 das demselben zugestandene Privilegium für ungiltig und übertrug letzteres an neue Bewerber, nämlich an die Handlungshäuser Geymüller, Rothschild und Stametz.

Der Bau dieser Linz-Gmundener Eisenbahn begann im Frühjahre 1834; ihre Vollendung erlebte der Kaiser nicht mehr.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Grundobrigkeiten und Unterthanen.

Allgemeine Verbesserung des Loses der Unterthanen. Regelung der Unterthanenverhältnisse in Westgalizien. Desgleichen in der Bukowina. Aufhebung der drückenden Kulturgesetze im Salzburgischen. Energische Wahrung der Rechte der Unterthanen durch den Kaiser. Mißbilligung von Ausschreitungen. Begünstigung gütlicher Vergleiche zwischen Herrschaften und Unterthanen.

Schon unter Maria Theresia und Joseph II. war rücksichtlich des Unterthänigkeitsverhältnisses im Geiste des Fortschritts und der Milde reformirt worden. Leopold II. schritt auf diesem Wege weiter, er gewährte neue Erleichterungen und besonders ermunterte er die Herrschaften zu freiwilligen Konzessionen.

Kaiser Franz, seiner angeborenen Natur nach zum Volke neigend und Standesvorrechten abhold, empfand tief das Unnatürliche und Harte jenes Verhältnisses; aber leider war die Zeit noch nicht reif dazu, daß er die Axt hätte an die Wurzel legen können. Doch begünstigte er die Unterthanen, soweit es nur immer möglich, schützte ihre materiellen und moralischen Rechte und zeigte sich bereits auf einem höheren Standpunkte, als seine Vorgänger, deren Streben in der Hauptsache sich darauf beschränkt hatte, die Unterthanen gegen offenes Unrecht und gegen Mißhandlungen sicher zu stellen.

Eine seiner vornehmsten Aufgaben war, den humanen Grundsätzen auch in jenen neuerworbenen Gebieten Eingang zu verschaffen, eine Gleichstellung der Rechte auch dort zu bewirken, wo unter früheren Regierungen noch strenge und drückende Verhältnisse bestanden. In diesem Sinne regelte sein Patent vom 17. Jänner 1799 vor allem in den westlichen Landestheilen Galiziens die Stellung der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten. Der Zweck sprach sich gleich im Eingange der betreffenden Verordnung aus.

„Bei der unabgewendeten Aufmerksamkeit, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen Westgaliziens auf alle mögliche Art zu befördern, haben Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt auch darauf gerichtet, denselben die Mittel und Wege zu erleichtern, wodurch sie billige und gerechte Abhilfe ihrer entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit oder auch aus sonstigen Verhältnissen gegen ihre Obrigkeiten entspringenden Beschwerden sicher und ohne allen Kostenaufwand erhalten können."

In dieser Absicht schrieb das Patent von 1799 die Art und Weise, wie die Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder die zwischen beiden Theilen vorfallenden Streitigkeiten zu behandeln, und wie beide Theile ihr vermeintes wechselseitiges Recht bei den Kreisämtern, bei der Landesstelle und endlich bei dem Kaiser selbst zu suchen befugt wären, zur allgemeinen Richtschnur vor. Zugleich waren auch solche Gegenstände berücksichtigt, welche nicht unter die Eigenschaft als Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen gehörten, folglich auf das Band der Unterthänigkeit keine Beziehung hatten. Alle wirklichen Unterthanen mußte in den betreffenden Fällen der Unterthansadvokat unentgeltlich vertreten. Zwar stand es dem Unterthan frei, in Rechtsstreitigkeiten mit seiner Obrigkeit sich der Wohlthat der Vertretung des Unterthansadvokaten zu begeben; jedoch hatte das Kreisamt jederzeit den Unterthan, welcher ausdrücklich einen anderen Sachwalter verlangte, über die Wohlthat, die ihm dadurch entging, umständlich zu belehren und vor Schaden zu warnen. Wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde führten, mußten sie zwei Deputirte wählen. Diese Deputirten sollten aber den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßigen Kosten verursachen noch übertriebene Gebühren aufrechnen; sie hatten daher sowohl über die Kosten als über ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hiebei aller überspannten Forderungen sich zu enthalten und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung vorzulegen. In der nämlichen Absicht wurden auch alle eigenmächtigen Geldsammlungen bei den Gemeinden verboten. —

Einer eingreifenden Regelung bedurften die Unterthanenverhältnisse in der Bukowina, welche, als vormaliger Bestandtheil des Fürstenthums Moldau, in vielfacher Hinsicht noch die veralteten, fremdartigen, man möchte sagen uneuropäischen Einrichtungen dieses Landes beibehalten hatte.

Auf Befehl des Kaisers mußte der Hofrath v. Reichmann an Ort und Stelle über Verfassung und Verwaltung des Bukowiner Kreises genaue Untersuchungen pflegen, deren Resultate er 1804 in einem umfassenden gründlichen Operate niederlegte.

Die traurige Lage der Unterthanen in der Bukowina hing mit der Lebensweise und den Gewohnheiten der adeligen Grundherren eng zusammen und fand ihren Hauptgrund in einem verrotteten Pachtverhältnisse. Von den in der Bukowina begüterten Edelleuten hielt sich nämlich beinahe kein einziger im Lande auf, sondern alle zogen den Aufenthalt in Jassy vor, schon deshalb, weil sie dort einträgliche Hof- und Landeschargen bekleideten. Die Folge davon war, daß ihre ansehnlichen Besitzungen, wie auch die Güter der auswärtigen Geistlichkeit sich durchaus in den Händen von Pächtern befanden. Nun war aber der Pachtschilling seit etwa zwei Dezennien außerordentlich in die Höhe getrieben worden, dergestalt, daß kleine Güter, welche vor der kaiserlichen Besitznahme um einige Oka Pfeffer oder Kaffee und Zucker verpachtet gewesen waren, nunmehr einen Pachtschilling von einigen hundert Dukaten abwarfen. Dieser Pachtschilling wurde überdies in Gold ausbedungen, auf drei, sechs oder mehrere Jahre vorausbezahlt und, unter eigener Haftung des Pächters für alle bestehenden und etwa neu hinzukommenden Steuern, ohne den geringsten Abzug aus dem Lande gezogen.

Um bei dieser fortwährenden Erhöhung der Pachtschillinge gleichwohl ihre Rechnung zu finden, mußten die Pächter sich verschiedener Kunstgriffe bedienen. Der Hauptpächter eines Gutes überließ dasselbe an eben so viele Unterpächter, als Dörfer dazu gehörten, und diese Unterpächter fanden wieder ebenso viele Afterpächter, als Gefälle und Benutzungsrubriken in jedem einzelnen Dorfe vorkamen. Der Spekulationsgeist dieser Koppel von Pächtern wirkte dann von allen Seiten zusammen, um aus der Arbeit des Bauern, aus seiner Trunksucht und durch allerlei Bevortheilung desselben sowohl den Pachtschilling als auch noch einen entsprechenden Gewinn herauszupressen. Kein Pächter bestellte die Ackerung seiner Gründe mit der Robot oder schrieb die hiebei gebrauchten Tage dem Unterthan von der Robot ab. Der Unterthan lebte zwar im guten Glauben, daß er hiebei seine Robotschuldigkeit abmache, aber bei der Abrechnung behandelte der Pächter die dabei zugebrachten Tage als Lohnarbeit, nahm für jede Faltsche vier Robottage an und bezahlte dieselbe

nach dem Urbarialpreise mit 10 Kreuzern für den Tag. Ferner erlaubte man sich die willkührlichsten Verwechselungen in der Qualität der unterthänigen Grundstücke. Bemerkte ein Pächter bei einem Unterthan gute und nutzbare Gründe, so nahm er sie ihm ohne weiteres ab und wies ihm ein anderes, schlechtes Dominikalgrundstück an, das oft kaum den Aufwand der Kultur abwarf.

Der Kaiser ließ sich von der Hofkanzlei ein Gutachten über die Reichmann'schen Untersuchungsoperate vorlegen und sprach seine entschiedene Absicht aus, daß, um jenes bisherige, für beide Theile ungünstige und der Gründung eines dauerhaften Wohlstandes der Einwohner entgegenstreitende Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu verbessern, zunächst für die Dotirung der Unterthanen mit Gründen zur beständigen Benutzung gesorgt werden müsse; doch sei hiebei das Augenmerk vor allem darauf zu richten, daß der Ackerbau in der Bukowina nicht auf Kosten der Viehzucht begünstigt, sondern vielmehr dieser letzteren die möglichste Aufnahme und Erweiterung verschafft werde.

In dieser Richtung wurden auch die weiteren Maßregeln zur Verbesserung des Loses der Unterthanen in der Bukowina unternommen. Bei so alten und eingewurzelten Uebeln konnten diese Verbesserungen allerdings nur langsam vor sich gehen; indeß gelang es doch nach und nach, eine ziemliche Gleichstellung in den Unterthanenverhältnissen der Bukowina mit jenen Galiziens zu Stande zu bringen, im Hinblicke auf die früheren Zustände jedenfalls ein erfreulicher Fortschritt. —

Ueberraschen mußte es, daß selbst mitten auf deutschem Boden sich theilweise noch alte, drückende Einrichtungen erhalten sollten, mit welchen die Regierung des Kaisers aufzuräumen in die Lage kam. So standen, wie sich bei Gelegenheit eines im Jahre 1824 verhandelten speziellen Falles zeigte, im Herzogthum Salzburg bezüglich der Besitzfähigkeit bei Bauerngütern noch immer die alten salzburgischen Vorschriften in Anwendung, welche ganz und gar nicht mehr in die Zeit passen wollten. Vermöge einer salzburgischen Verordnung von 1782 durfte z. B. ein Unterthan zu gleicher Zeit nur ein einziges Bauerngut besitzen, und es wurde Niemand als Käufer eines Urbars zugelassen, wenn er sich nicht über seine körperliche und geistige Tauglichkeit, die Wirthschaft selbst zu verwalten, gehörig ausweisen konnte. In der nämlichen Tendenz waren Gutsübergaben an Kinder unter vierzehn Jahren gänzlich verboten.

Endlich bestand in Ansehung der fürstlichen Urbarialgüter vermöge einer Verordnung von 1670 noch die weitere Beschränkung, daß sich jeder Erwerber eines solchen Gutes durch Kauf, Heirat oder einen anderen Kontrakt ausweisen mußte, den halben Werth des Anwesens aus eigenen Mitteln bedecken zu können. Diese Beschränkungen der Besitzfähigkeit bei Bauerngütern wurden auch von der bairischen Regierung nicht aufgehoben, obwohl während der Dauer derselben nicht genau beobachtet.

Das salzburger Kreisamt glaubte in dieser Angelegenheit vor allem das Gutachten mehrerer Pflegebeamten einholen zu sollen, welche sich aber der Meinung hingaben, als ob die Modifizirung sämmtlicher salzburgischen Kulturgesetze der Gegenstand dieser Verhandlung sei, und in dieser Voraussetzung erklärten, daß sie keine gegründeten Ursachen fänden, hierin auf Aenderungen antragen zu können. Nach der Ansicht des Kreisamtes handelte es sich jedoch vor der Hand blos um die eben gedachten Vorschriften in Beziehung auf die Besitzfähigkeit bei Bauerngütern, welche Vorschriften keineswegs den nunmehrigen Verhältnissen des Herzogthums Salzburg anpassend erschienen. Das wohlhabendere Flachland von Salzburg war im Besitze Baierns geblieben und nur der gebirgige Theil des Landes mit seinen bei weitem ärmeren Bewohnern war unter das Szepter Oesterreichs zurückgekehrt. Hiedurch hatte sich die Konkurrenz der Gutsübernehmer wesentlich vermindert, so daß es nun in manchen Fällen schwerer fiel, immer einen solchen Gutsbesitzer zu finden, welcher die in jenen alten salzburgischen Vorschriften bedingten Eigenschaften vollständig besaß. Noch schwerer aber wäre, bei dem vornehmlich im Hochlande Salzburgs fühlbaren Geldmangel, immer ein Käufer anzutreffen gewesen, der mit seinem eigenen Vermögen die Hälfte des Gutswerthes zu decken vermochte. Nach der Ueberzeugung des Kreisamtes waren die in Beziehung auf die Besitzfähigkeit bei Bauerngütern in Oesterreich bestehenden Vorschriften weit zeitgemäßer und zweckdienlicher, denn nach den Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches konnte jeder Unmündige und Minderjährige Eigenthum erwerben, und nur die selbstständige Verwaltung desselben war insoweit beschränkt, als es das eigene Wohl solcher Individuen unumgänglich nothwendig machte. Uebrigens bestand auch in Oesterreich nach dem Patente vom 29. Oktober 1790 die Vorschrift, daß Niemand zu gleicher Zeit zwei Bauerngüter besitzen durfte. Der wesentliche Unterschied zwischen den österreichischen und den

erwähnten salzburgischen Vorschriften lag, wie das Kreisamt bemerkte, vornehmlich darin, daß durch die ersteren das Eigenthumsrecht blos insoweit beschränkt wurde, als es unausweichlich nothwendig war, indessen die letzteren die Erwerbung der Bauerngüter nicht nur auf ein bestimmtes Alter, sondern auch auf zufällige persönliche Eigenschaften und Vermögensverhältnisse beschränkten.

Das Kreisamt erklärte sich für die Aufhebung jener veralteten Institutionen, welcher Meinung sowohl die Filial-Fiskalämter in Salzburg und Linz als auch die Regierung beitraten. Nur sprachen bei der letzteren sich einige Stimmen dafür aus, daß die Aufgabe der vereinigten Hofkanzlei sich auf sämmtliche salzburgische Kulturgesetze beziehe.

Nach dem Gutachten der Hofkanzlei waren die Beschränkungen, welche jene salzburgischen Kulturgesetze für Erwerbungen und den Besitz von Bauerngütern in Beziehung auf körperliche und geistige Eigenschaften, dann auf das Alter und theilweise auch auf die Vermögensverhältnisse der Erwerber enthielten, wirklich von der Art, daß sie sich gegenüber den persönlichen Rechten eines Staatsbürgers nicht rechtfertigen ließen. Sie mußten überdies durch die demgemäß verminderte Konkurrenz der Käufer auf den Werth der Realitäten um so nachtheiliger wirken, je kleiner sich die Geldmasse zeigte, welche sich dazumal bei den Landleuten im Umlaufe befand. Endlich waren die fraglichen salzburgischen Bestimmungen keineswegs im Einklange mit den Rechten, deren sich die übrigen Bewohner des Landes ob der Enns erfreuten, von welchem Salzburg einen Kreis bildete. Die Hofkanzlei unterstützte daher in ihrem Vortrage an den Kaiser vom 18. März 1825 den Antrag der Landesbehörden auf die Aufhebung jener beschränkenden Verordnungen, und rieth, daß an die Stelle derselben die darauf Bezug nehmenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und die in der Provinz Oesterreich ob der Enns bestehenden politischen Anordnungen in volle Wirksamkeit zu treten hätten.

Diesem Antrage entsprechend, resolvirte der Kaiser: „Ich genehmige, daß die im Salzburgischen bisher bestehenden Kulturgesetze, insoweit als sie die Erwerbung und den Besitz der Bauerngüter beschränken, außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen jene Vorschriften in Anwendung gebracht werden, welche in dieser Beziehung vermöge des Patentes vom 29. Oktober 1790 in Meinen deutschen Erblanden bestehen.“ —

Jeder Bedrückung der Unterthanen trat der Kaiser mit Energie entgegen, und wo immer es sich mit den Begriffen von Recht und Billigkeit vertrug, entschied er zu ihren Gunsten.

Im Jahre 1798 erhoben die Unterthanen zu Aspang gegen den dortigen herrschaftlichen Pächter Melzer Klage, daß sie von demselben im Taxwesen überhalten, besonders bei dem adeligen Richteramte willkührlich und gegen die allgemeine Vorschrift behandelt, auch mit mehreren Botengängen beschwert würden. Bei der Untersuchung fand das Kreisamt, daß der Pächter sich wirklich ungebührliche Abnahme von Taxen bei dem adeligen Richteramte erlaubt oder Handlungen, die nicht nothwendig gewesen wären, blos um Taxen zu beziehen, unternommen, auch eine eigene Taxordnung, die mit jener vom Jahre 1787 nicht übereinstimmte, in der Herrschaftskanzlei vorgeschrieben hatte. Um nun den angebrachten Beschwerden in einzelnen Fällen näher auf die Spur zu kommen, ließ die Regierung im Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte eine individuelle Liquidation mit den Unterthanen durch das Kreisamt veranstalten, wobei die Zahlungsposten geprüft und bemängelt wurden. Der Kaiser genehmigte dann das von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu Gunsten der Aspanger Unterthanen abgegebene Gutachten, fügte jedoch aus eigenem Ermessen nach Folgendes hinzu: „Es muß auch in jenen Fällen, wo der Pächter nicht als Richter der Obrigkeit, sondern als Sachwalter oder Bevollmächtigter sich für die Parteien verwendet, demselben nicht gestattet sein, sich seine Bemühungen übermäßig bezahlen zu lassen, sondern dem Kreisamte, sowie bei der Anrechnung auf Fuhren und Diäten zur Pflicht gemacht werden, wenn über derlei überspannte Remunerationsgebühren Beschwerden vorkommen sollten, dieselben nach Billigkeit zu mäßigen, weil die dortigen Unterthanen, die wegen ihrer entlegenen und zerstreuten Wohnungen in den Gebirgen von aller Gemeinschaft abgeschnitten sind, nicht leicht die Gelegenheit haben, sich einen anderen Sachwalter in ihren außergerichtlichen Geschäften zu wählen, und daher immer sich der Diskretion der Pächter oder obrigkeitlichen Beamten überlassen müssen. Statt der (von der Hofkanzlei beantragten) Androhung mit der Unfähigkeitserklärung (zu ferneren Pachtungs- oder Beamtenstellen), da diese Strafart in dem Strafgesetzbuche nicht vorkommt, ist dem Pächter zu bedeuten, daß er bei Entdeckung ähnlicher Ueberbürdungen nicht nur zum Ersatze des Quadrupli unnachsichtlich verhalten,

sondern auch als muthwilliger Unterthansbedrücker nach den bestehenden Gesetzen mit aller Strenge bestraft werden würde.“ —

Eine Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei vom 25. Jänner 1810, durch die das kreisamtliche und Regierungs-Erkenntniß, welches die Zurückstellung der bereits in den Jahren 1764 und 1775 von den Häusern zweier Unterthanen von Dürnkrut ohne höhere Bewilligung getrennten Hausgründe gegen Erstattung des Kaufschillings angeordnet hatte, wieder aufgehoben und die nachträgliche Bewilligung zur Trennung dieser Hausgründe ertheilt worden war, erhielt die Bestätigung des Kaisers mit dem Beisatze: daß die Herrschaft Dürnkrut zu verhalten sei, den Beschwerde führenden beiden Unterthanen auch jene Zinsen zu vergüten, welche sie für den bereits erlegten alten Kaufschilling zu fordern berechtigt wären, und daß den Klägern für die zu viel geleistete Robot auch für das verflossene der vollständige Ersatz geleistet werden müsse.

Während auf solche Weise der Kaiser mit Eifer und, soweit es sich mit der Unparteilichkeit vertrug, mit unverkennbarer Vorliebe die Rechte der Unterthanen wahrte und jede Verkürzung derselben streng zurückwies, trat er auf der anderen Seite jedem ungesetzlichen Vorgehen, jeder ordnungswidrigen Ausschreitung mit gleichem Ernste entgegen.

Einige Unterthanen der Herrschaft Walsee führten Beschwerde gegen eine aus dem Jahre 1806 stammende Einquartirungsrechnung des Oedter Bezirkes und nebstdem gegen die nach ihrer Meinung ihnen widerrechtlich zugewiesene Naturalrobotleistung. Bei der Untersuchung fand sich, daß in Bezug auf den ersten Punkt jene Unterthanen offenbar im Unrechte waren. Was den zweiten Punkt betraf, so ließ sich das Recht der Herrschaft auf die Naturalfrohne nicht bestreiten; die Versuche, ein Einvernehmen zwischen der Herrschaft und den Unterthanen zu bewirken, blieben erfolglos, und einige der Beschwerdeführer, durch Wühlereien aufgeregt, erlaubten sich bei diesem Anlasse heftige Exzesse. Die vereinigte Hofkanzlei maß die Schuld zum Theil dem Benehmen des Kreisamtes bei, welches die Untersuchungen zu oberflächlich vorgenommen und demzufolge die schon zu besserer Einsicht geneigten Unterthanen mißtrauisch und störrisch gemacht habe. Nach diesen Vorgängen wies der Kaiser am 19. Februar 1812 die Hofkanzlei an, über die betreffenden Gegenstände ihr Amt ordnungsmäßig zu handeln.

Leider griff das Kreisamt abermals fehl, indem es die erwähnte kaiserliche Entschließung vom 19. Februar, welche offenbar eine weitere Verhandlung zwischen den Unterthanen und der Herrschaft Walsee unter der Einwirkung des Kreisamtes voraussetzte, lediglich der Herrschaft eröffnete, ohne das geringste zu einer Ausgleichung zwischen den streitenden Parteien, trotzdem daß damals der Zeitpunkt eine solche zu begünstigen schien, gethan zu haben. Dazu kam, daß das Kreisamt erst dann, nachdem die Unterthanen wiederholtermaßen eine sträfliche Widerspenstigkeit bewiesen und der Dienstordnung nach, mit gesetzlicher Strenge zur Erfüllung ihrer Pflicht hätten verhalten werden sollen, eine gütliche Beilegung der Sache bewirken wollte, welche, wie vorauszusehen, mißlang.

Dem Kaiser wurde dieser Hergang mitgetheilt, und seine hierüber am 15. November 1812 gegebene Entschließung ist ein Ausdruck des Unwillens. „Aus diesen Mir vorgelegten Akten ersehe Ich mißfällig das den bestehenden Vorschriften nicht angemessene, zweckwidrige Benehmen des Kreisamts V. O. W. W. und insbesondere des dortigen Kreishauptmanns v. Roschmann, worüber er nebst der Bekanntmachung Meines Mißfallens gehörig zurechtzuweisen ist. Ich will, daß in Ansehung dieses Streites zwischen den Unterthanen und der Herrschaft Walsee die Kanzlei durch die betreffenden Behörden das Amt gehörig handeln und gegen diejenigen, die sich dabei etwas zu Schulden kommen ließen, nach der Strenge der Gesetze vorgehen lasse ꝛc.“ —

Am liebsten sah es der Kaiser, wenn Differenzen zwischen Herrschaften und Unterthanen im Wege gütlichen Vergleichs abgethan wurden; er ließ es zu solchem Zwecke nicht an vorausgehender Ermunterung und an nachträglicher ehrenden Anerkennung fehlen, nur aber enthielt er sich dabei grundsätzlich jeder wie immer gearteten Pression. Auf der Herrschaft Oberstinkenbrunn hatte sich ein ähnlicher Streit erhoben. Es handelte sich um nahezu 746 Joch Grundstücke, welche sich im Besitze und Genusse der Unterthanen und mehrerer Pächter befanden und nun von dem Eigenthümer jener Herrschaft, dem Hof- und Gerichtsadvokaten Levitschnigg, in das Eigenthum der Herrschaft zurückgefordert wurden.

Der Kaiser, dem auch diesmal eine friedliche Beilegung sehr am Herzen lag, erließ im Juni 1817 folgendes Kabinetsschreiben an den obersten Kanzler: „In der hier vorliegenden Streitsache zwischen der Herrschaft und den Unterthanen von Oberstinkenbrunn ist eine gütliche Aus-

gleichung sehr erwünschlich. Die Hofkanzlei hat daher dieselbe auf die zweckmäßigste Weise mit Zuziehung der niederösterreichischen Hofkammerprokuratur, jedoch mit Beseitigung was immer für einer Art auch indirekten Zwanges, nochmals versuchen zu lassen und Mir sodann das Resultat, nebst Reproduzirung des gegenwärtigen nicht zu verlautbarenden Vortrags, der obersten Justizstelle zu Meiner Schlußfassung anzuzeigen."

Die demgemäß eingeleitete Vergleichsverhandlung führte zu einem Resultate, welches nicht allein den wohlwollenden Absichten des Kaisers vollkommen entsprach, sondern zugleich die günstigsten Erwartungen übertraf. Der Vergleich setzte nämlich an die Stelle des Zurückfalls der gedachten Grundstücke in das unbeschränkte Eigenthum der Herrschaft einen förmlichen Erbpachtvertrag, durch welchen der Gemeinde jene Dominikalgründe, die sie bei Abbruch des Rechtsstreites zufolge der richterlichen Erkenntnisse nur unter dem Titel einer zeitlichen aufkündbaren Nutznießung innehatte, auf immerwährende Zeit zum unbeschränkten Besitze und Genuße gegen Entrichtung eines mäßigen emphiteutischen Körnerzinses überlassen und ihren Häusern einverleibt wurden u. s. w.

Die vereinigte Hofkanzlei unterzog sich dem „angenehmen Geschäfte", dem Kaiser hierüber Anzeige zu erstatten. Seine Resolution lautete: „Ich nehme diesen bewirkten Vergleich zur guten Nachricht und gestatte, daß der Obrigkeit über ihr rühmliches Benehmen in dieser Sache Mein Wohlgefallen durch ein eigenes Dekret von der Hofkanzlei zu erkennen gegeben, der Kreishauptmann aber wegen der klugen und zweckmäßigen Behandlung dieses Geschäftes von ihr belobt werde."

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Judenangelegenheiten.

Stellung der Juden in Oesterreich bei der Thronbesteigung des Kaisers Franz. Seine Wünsche für eine verbesserte Lage derselben. Aufstellung eines Judenamtes. Mildernde Verfügungen. Des Kaisers Trachten, die jüdische Bevölkerung sittlich zu heben. Weitere Begünstigungen. Aufhebung des Judenamtes. Präzisirung der Toleranzbestimmungen. Unparteiische Anwendung der letzteren. Zurückweisung verschärfender Anträge. Reformatorische Bestrebungen des Kaisers. Begünstigung nützlicher Gewerbe unter den Juden.

Der Standpunkt der Juden in den österreichischen Staaten war bei dem Regierungsantritte des Kaisers Franz im wesentlichen noch der nämliche, welchen sie zur Zeit des Kaisers Joseph II. eingenommen hatten. Die Hoffnungen, welche letzterer einst, von der Gegenwart absehend, auf die „folgende Nachkommenschaft" setzte*), hatten sich bisher nicht in genügender Weise erfüllen wollen.

Nachdem die Bemühungen Kaiser Josephs, die Juden für Ackerbau und Gewerbe zu erziehen, mißglückt waren, wußte die Regierung nicht so recht, was sie mit ihnen anfangen sollte; sie suchte sich die Sache bequem zu machen, indem sie den Juden keine eigentlich berechtigte staatsbürgerliche Existenz, sondern bloße Duldung zugestand, zugleich aber ihrer weiteren Vermehrung und Ausbreitung auf mancherlei Art entgegenarbeitete.

Es war allerdings ein schwerer Unterlassungsfehler jener Zeit, nach den ersten mißlungenen Unternehmungen nicht neue Wege und Mittel zur höheren Entwicklung des jüdischen Elements aufzusuchen. Aber auch das letztere war nicht frei von Schuld. Der von der Natur so reichbegabte Stamm der Juden that damals im Großen und Ganzen viel zu

---

*) Vgl. meine Schrift: „Kaiser Joseph II. Ein Beitrag zur Würdigung des Geistes seiner Regierung." (Nach archivalischen Quellen). Wien 1862. S. 129.

wenig, um sich durch Steigerung und Veredlung der ihm innewohnenden Kräfte zur Geltung zu bringen, sich aus sich selbst heraus höher zu verwerthen.

Unter solchen Umständen ließ der Kaiser Franz in manchen Fällen allerdings das herrschende System gewähren; gleichwohl geht aus mehreren seiner Verordnungen hervor, daß er den Glauben an eine bessere Zukunft seiner jüdischen Unterthanen nicht verlor, die Bahn hiezu offen erhalten wissen wollte und häufig sogar eine merkliche Anregung gab. Den Zweck seines 1797 für Böhmen erlassenen Judenpatentes erklärte er ausdrücklich so, daß „die Gesetzgebung den Unterschied, welchen sie bis dahin zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde." Als Mittel dieses Zwecks schwebte ihm, wie weiterhin gezeigt werden wird, ein moralischer Aufschwung des Judenthums vor Augen; mit Hilfe gebildeter und aufgeklärter jüdischer Männer wollte er bewirken, daß von ihren Religionsvorschriften weniger der todte Buchstabe, als der lebendige sittliche Geist zur Anwendung käme.

Die Zahl der von Zeit zu Zeit nach Wien kommenden Juden sollte, nach amtlichen Angaben, sich kurz nach dem Regierungsantritte des Kaisers Franz auf mehrere Tausende belaufen. Um nun die bezüglich derselben bestehenden Gesetze in genaue Erfüllung zu bringen und deren Befolgung zu überwachen, rieth die Hofkanzlei in einem am 17. Juni 1792 erstatteten Vortrage und im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Regierung an, ein Judenamt in Wien zu errichten, welches die „Judenschaftsangelegenheiten" zu besorgen hätte. Als Fond zur Besoldung des Amtspersonals wurde vorgeschlagen, daß jeder ankommende fremde Jude 30 Kreuzer für die Aufenthaltsbollete entrichten, letztere aber jederzeit nur auf vierzehn Tage ausgestellt werden sollte.

Der Kaiser gestattete, daß ein Versuch mit dem Judenamte gemacht und ihm nach Verlauf eines Jahres der Erfolg angezeigt würde. Als das Probejahr verstrichen war, bestätigte der Kaiser das provisorisch aufgestellte Judenamt als fortbestehendes, beschloß jedoch, daß, weil dieses Amt blos eine Untertheilung der Landesstelle sein und bleiben und alles, was es veranlasse, nur im Namen der Regierung veranlassen könne und solle, der Name Amt nicht nöthig und die Abtheilung vielmehr „Regierungs-Judenkommission" zu nennen sei.

Die von der Regierung vorgeschlagenen mildernden Abweichungen von mehreren in Judensachen bisher bestandenen Verordnungen wurden gutgeheißen; den Handwerksjungen und Gesellen jüdischer Nation sollte die Lehre und Arbeit bei christlichen Meistern zwar nicht auf dem Lande, wo keine Juden tolerirt waren, wohl aber in Wien und den übrigen Städten gestattet werden. Dem ausdrücklichen Willen des Kaisers gemäß sollte es bei der Ertheilung von Bolleten, in deren Betreff ebenfalls eine Abänderung beantragt worden war, aus dem Grunde verbleiben, „weil sonst der Jude gleich bei seiner Ankunft mit Beschwerlichkeit und Auslagen sich um einen Agenten, der ihm ein Anbringen verfasse, umsehen müßte." Das Strafgeld für jene Juden, welche sich heimlich und ohne Erlaubniß in Wien aufhielten, wurde von 6 auf 3 Reichsthaler herabgesetzt und sollte, wenn ein armer Jude auch die 3 Thaler nicht zu bezahlen im Stande wäre, in ein-, zwei- oder dreitägigen Arrest verwandelt werden können.

Bei der Abfassung der Instruktion für die Regierungs-Juden-kommission sollte nach dem Antrage der Regierung das Judenpatent vom 2. Jänner 1782 zu Grunde gelegt, die darin enthaltenen Vorschriften nicht überschritten und weder zu Gunsten der Juden erweitert noch gegen jenes Patent unnöthige Beschränkungen über sie verhängt werden. Dieser Ansicht schloß sich auch das Direktorium in cameralibus et publico-politicis in ihrem Vortrage an den Kaiser an, welcher seine Genehmigung hiezu gab. Die nach solchen Grundzügen verfaßte Information vom 24. November 1792 theilte die Geschäfte der Kommission in zwei Hauptgegenstände: das Aufenthalts- und das Toleranzgeschäft. —

Von Zeit zu Zeit machten sich Stimmen heftiger Eiferer gegen die Juden laut, ohne daß der Kaiser sich dadurch beirren ließ. So überreichte im Jahre 1794 ein Ungenannter einen Vorschlag zu Abstellung der Betrügereien, welche nach seiner Meinung die Juden ihren Religionsgrundsätzen gemäß gegen die Christen ausüben müßten, und überhaupt zur Verbesserung ihres sittlichen Charakters. Er stellte dabei folgende extravagante Anträge: erstens jedem Juden, der sich in Wien ansässig gemacht habe oder machen wolle, die Erlegung einer Kaution von 12,000 fl. baar und unaufkündbar gegen 4 Prozent aufzutragen, auf welche Summe weder Verbot noch Vormerkung jemals stattfinden sollte, denn die bisher geforderte bloße Vorzeigung eines Kapitals von 10 bis 12,000 fl. sei vielen

Umgehungen ausgesetzt gewesen, indem die Juden hiezu gewöhnlich Geld aufnähmen und, da sie eigentlich nichts oder doch weit weniger besäßen, dann vom Betruge und Wucher lebten. Zweitens sollte keinem der geduldeten Juden erlaubt sein, mehr als einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten seiner Religion zu halten oder einem fremden Juden länger als drei Tage Schutz zu geben. Drittens endlich sollte man den zur Marktzeit nach Wien kommenden fremden Juden einen Ausweis abverlangen, ob sie zum Waarenverkaufe oder zum Waareneinkaufe gekommen wären; im ersten Falle sollten sie die Spezifikation ihrer Waaren, im zweiten aber ihre Ankaufssumme vorzeigen. Durch solche Mittel glaubte der Unbekannte „am besten dieser immer mehr um sich greifenden Nation, die in Böhmen schon 90, in Oesterreich 45 Millionen Gulden landtäflich vorgemerkt hat, welcher jetzt der Weg zu allen Aemtern und Würden geöffnet ist und die es sich vorgesetzt hat, soviel es in ihrer Macht stehe, zu schaden, Einhalt zu thun;" er meinte, daß sein Vorschlag mit den nöthigen Abänderungen auch in Prag ausgeführt werden könnte.

Das Direktorium in cameralibus et publico-politicis legte diesen Antrag, nachdem auch die niederösterreichische Regierung ihre Bemerkungen hinzugefügt hatte, dem Kaiser vor, und sagte in seinem Gutachten: „daß eine bessere Bildung der jüdischen Nation im allgemeinen zu wünschen wäre und dazu die Reinigung ihrer Lehren von den rabbinischen und talmudischen falschen Sätzen vieles beitragen könnte, daran ist wohl nicht zu zweifeln; dieser Endzweck wird aber weder durch Beschränkung der Toleranz, weder durch Vergrößerung ihrer Schutzsteuer noch durch ihnen einzuräumende Gewerbe und Handwerksbefugnisse erzielt werden. Sie selbst müssen unter sich an der Abschaffung der von den Rabbinern in den Talmud eingeschalteten, der Lehre Moses und dem alten Testamente nicht gleichförmigen Lehrsätze arbeiten. Sie dazu aufzufordern würde vielleicht die Sache nicht befördern; man muß alles dieses ihnen selbst und den unter ihnen schon entstandenen vielen Gelehrten und gutdenkenden philosophischen Köpfen überlassen. Dadurch, daß man sie anhält, ihren Kindern einen besseren, den allgemeinen Schulvorschriften gemäßeren Unterricht zu geben, hat man schon alles gethan, was von Seite des Staates hierunter geschehen konnte."

Schließlich erklärte sich das Direktorium gegen eine Erhöhung der Toleranzsumme.

Der Kaiser hatte damals eben dem jüdischen Schulenoberaufseher für Galizien, dem trefflichen Herz Homberg, die Bearbeitung eines verbesserten Judensystems aufgetragen, von welchem er, wie er sagte, viel für „die Verbesserung der Sitten und des Charakters dieser Nation" erwartete. Ohne sich daher in eine Kritik des Antrages einzulassen, resolvirte er einfach: „Von den Vorschlägen des Unbekannten ist kein Gebrauch zu machen. Gegen die übermäßige Ausbreitung und Vermehrung jüdischer Familien bestehen schon die nöthigen Anstalten und Vorschriften; es kommt also nur auf deren pünktliche Beobachtung an." —

Bei verschiedenen Gelegenheiten nahm der Kaiser Anlaß, die bisweilen ziemlich drakonischen Anträge der Behörden zu mildern, besonders aber ihnen eine billigere Unterscheidung der einzelnen Fälle und Persönlichkeiten zu empfehlen. Im Jahre 1795 beschwerten sich einige jüdische Kommissäre aus Galizien, daß ihnen ihr längerer Aufenthalt in Wien bis Ende des Margarethenmarktes beschränkt worden sei, während doch ihr Handelsverkehr sechs bis acht Monate erforderte. Sie unterstützten ihre Beschwerde mit der weiten Entfernung von Wien, ferner mit den aus den Handlungsgeschäften entspringenden Verzögerungen, endlich mit dem Vortheile, welcher der Residenz und den Erbstaaten aus ihrem Handel nach Galizien und den nordischen Reichen erwüchse, und baten daher für sich und ihre Mitkommissäre, nach Umständen noch sechs bis acht Monate in Wien bleiben zu dürfen, indem sie auf keinem wucherischen oder verbotenen Geschäfte betreten worden wären.

Die niederösterreichische Landesregierung zeigte sich den Bittstellern nicht günstig gestimmt; sie führte an, daß der Wiener Platz mit solchen galizischen Juden, von denen nach der eigenen Aussage derselben der größere Theil aus Bettlern und Betrügern bestände, überschwemmt wäre und daß diese Leute nur immer Vorwände hervorsuchten, um länger dableiben zu können.

Das Direktorium in cameralibus et publico-politicis machte ziemlich die nämlichen Ansichten geltend. „Da dergleichen Juden, besonders die aus Galizien, nur Mäkler wären und blos unter verschiedenen Vorwänden ihren Aufenthalt zu verlängern suchten, überhaupt aber es gut und nothwendig erschiene, den Wiener Platz von diesen Juden zu reinigen, so wäre man mit der Regierung auf ihre Abweisung mit dem Beisatze

einverstanden, daß, da der Allerheiligenmarkt so eben vor der Thüre, ihnen noch bis zu dessen Beendigung in Wien zu bleiben gestattet werden könnte, worauf sie aber dann ungesäumt sich von da zu entfernen verhalten werden müßten."

Der Kaiser resolvirte: „Den Bittstellern ist ihr hiesiger Aufenthalt bis Ende des gegenwärtigen Marktes zu gestatten, aber auch nach Ende desselben zwischen jenen, die wirklich nützliche Handlungsgeschäfte treiben, und jenen, die als Betrüger gekannt und zur Einziehung und Strafe geeignet sind, immer ein Unterschied zu machen." —

Im Jahre 1799 wurde auf Antrag des Direktoriums die erwähnte Judenkommission, welche bis dahin bei der niederösterreichischen Landesregierung bestanden hatte, aufgehoben und das jüdische Toleranzgeschäft an die Wiener Polizeioberdirektion übertragen.

In den bisherigen Prinzipien änderte dieser Wechsel nichts. Auf einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei wegen Verminderung der in Wien befindlichen Juden, erfolgte im Juni 1807 die Entschließung des Kaisers: „es habe von der Festsetzung einer Zahl, wie viele Judenfamilien in Wien zu dulden sind, abzukommen; auch sei wegen der Wohnungen der Juden derzeit nichts zu veranlassen. Dagegen werde zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, daß die Zahl der in Wien geduldeten Juden nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert, daß künftig die Toleranzertheilung blos auf Juden, welche das Großhandlungsbefugniß im gehörigen Wege nach Ausweisung eines Vermögens von 60,000 fl. erwirken, beschränkt und endlich sowohl bei Ertheilung als auch bei Erstreckung der Toleranz die Gebühr nach Umständen billig erhöhet, einzig aber bei Witwen der vorher hier geduldeten Juden nach Umständen ein minderer Betrag festgesetzt werden solle. Im übrigen habe es bei den bereits bestehenden Anordnungen, die, wenn sie genau beobachtet und die Nebenwege hintangehalten werden, allerdings hinlänglich seien, zu verbleiben und sei der Regierung der weitere Fortgang in dieser Angelegenheit, den sie seit etwelchen Jahren beobachtet habe, und die fortgesetzte Genauigkeit mit dem Beisatze zu empfehlen, daß sie, wenn hie und da einer der Tolerirten durch unrechte Handlungen sich der Duldung unwürdig machte, denselben ohne weiteres von hier wegzuweisen habe; wo im übrigen von den weiteren Anträgen, die Juden mit ihren Wohnungen

in gewisse Bezirke anzuweisen oder ihnen nur zwei oder drei jüdische Dienstleute zu erlauben, kein Gebrauch zu machen sei. Endlich sei die Polizeidirektion anzuweisen, mit den Lizenzertheilungen zum zeitweiligen Aufenthalte der Juden und mit deren Verlängerung, besonders für die ärmeren Handelsjuden, strenger und sparsamer als bisher vorzugehen."

Dergleichen strenge Bestimmungen, bei denen, wie wir gesehen, der Kaiser sogar einige der noch strengeren Anträge gemildert hatte, lagen nun einmal im Charakter der Zeit. Es darf aber nicht übergangen werden, daß der Kaiser, seinem Rechtssinne entsprechend, keinen Unterschied in der Person machte, demzufolge in keiner Weise eine Ausnahme oder Bevorzugung gestattete, vielmehr durch die grundsätzliche Gleichstellung Aller doch so viel erzielte, daß die drückende Maßregel wenigstens keine beschämende Seite erhielt. In dieser Hinsicht liegt folgendes sehr bezeichnende Beispiel vor.

Der Freiherr Nathan von Arnstein, welcher seit dem Jahre 1787 in Wien auf unbestimmte Zeit gegen eine Toleranzgebühr von jährlichen 1000 fl. „geduldet" war, stellte bei Gelegenheit einer Steuerrückstandseintreibung im Jahre 1810 vor, daß es mehr als kränkend und demüthigend für ihn sein müsse, einer Toleranz oder Duldungssteuer zu unterliegen, nachdem seine Familie schon über hundert Jahre in Wien ansässig und so häufige Belobungsdekrete über dem Staate geleistete wesentliche Dienste aufzuweisen habe. Seine Absicht sei nicht, sich der jährlichen Abgabe von 1000 fl. zu entziehen, und er mache sich verbindlich, jedes Jahr diese Summe zu irgend einer wohlthätigen Stiftung, die man dazu bestimmen würde, abzuführen; nur wünsche er, daß man die Form ändere und ihr die gehässige Benennung Toleranz- oder Duldungssteuer abnehme.

Der niederösterreichische Statthalter Graf Saurau unterstützte dieses Ansuchen und glaubte mit Hinweisung auf die Verdienste des Bittstellers, daß zu Gunsten desselben eine Ausnahme von den für die übrigen Juden in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften eintreten dürfte.

Diese Meinung behielt auch in der vereinigten Hofkanzlei die Oberhand. Zwar wollte hier der Referent keinen Grund zu einer besonderen Ausnahme für den Freiherrn v. Arnstein finden, der für seine Verdienste

um den Staat durch das Erträgniß seiner verdienstlichen Handlungen und durch besondere Auszeichnungen belohnt worden sei. Aber die meisten Stimmen, die des obersten Kanzlers Grafen Ugarte eingeschlossen, einigten sich dahin, „daß die Verleihung der bürgerlichen Besitzfähigkeit die Duldung des damit begünstigten Individuums nothwendig in sich enthalte und folglich die Entrichtung einer besonderen Gebühr für eine ohnehin nothwendige Duldung einen Widerspruch erzeuge. Hiernach wären alle Juden, welche mit der bürgerlichen Besitzfähigkeit begnadigt sind und deren es gegenwärtig nur zwei, nämlich Arnstein und Eskeles, gibt, von Entrichtung der Toleranzsteuer zu befreien, jedoch wäre das freiwillige Anerbieten des Baron Arnstein zu einem Beiträge jährlicher 1000 fl. anzunehmen und diese Summe dem Blindeninstitute zur Erleichterung des Landbruderschaftsfonds zuzuwenden."

Die Entschließung des Kaisers lautete einfach: „Die Befreiung des Baron Arnstein von der Toleranzsteuer findet nicht statt." —

So lange das Judenthum selbst in sich nichts änderte, wollte auch der Kaiser von einer Aenderung nichts wissen, am wenigsten aber eine Umgehung der nun einmal bestehenden Vorschriften gestatten. Es war ihm angezeigt worden, daß mehrere Juden in Wien mandatorio nomine Häuser an sich kauften und hierdurch das Gesetz, welches die Juden von dem Besitze der Häuser in Wien ausschloß, zu umgehen suchten. In Folge eines von ihm an den obersten Kanzler am 27. Mai 1814 erlassenen Kabinetsschreibens wurde daher der niederösterreichischen Landesregierung aufgetragen, durch die Polizeioberdirektion unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht eine genaue Nachforschung einzuleiten, die entdeckten einzelnen Fälle sich anzeigen zu lassen und nach Einvernehmung der Hofkammerprokuratur das Gutachten zu erstatten, wie solchen Gesetzumgehungen am sichersten gesteuert werden könnte.

Die angestellten Erhebungen ergaben, daß die vermeintlichen Umgehungen nicht stattgefunden hatten, und die vereinigte Hofkanzlei rieth, im Widerspruche zu den rigorosen Anträgen einiger Unterbehörden, davon ab, die in der Judenordnung vom Jahre 1782 den Israeliten zugestandene Erweiterung ihrer Rechte zurückzunehmen und auf die Beschränkungen der Judenordnung vom Jahre 1764 zurückzukehren, denn „die Staatsverwaltung, welche einzig in der Absicht, die israelitischen Glaubensgenossen zu besseren Staatsbürgern zu machen und sie allmälig

in das annähernde Verhältniß zu den übrigen Gliedern des Staatsvereines und zu seinen Zwecken zu bringen, ihnen jene Begünstigung einräumen konnte, würde durch ihren Zurücktritt in einem schiefen und kompromittirenden Lichte erscheinen, ja sie würde selbst von ihrem wohlgemeinten Ziele sich nur wieder entfernen."

Der Kaiser ging bereitwillig auf diese mildere Anschauung ein; es blieb bei den bisherigen Vorschriften, und am Schluße seiner Resolution erklärte der Kaiser ausdrücklich: „eine Abänderung des im §. 14 der Judenordnung vom Jahre 1782 eingeräumten Rechtes, auf Realitäten Kapitalien zu leihen, sowie die Konfiskationsstrafe und eine Denunziantengebühr sind nicht aufzunehmen." —

Im Jahre 1818 überreichten die Repräsentanten der Wiener Israeliten eine Vorstellung, welche, nachdem der Kaiser schon früher die Aufstellung allgemeiner gleicher Grundsätze zur Behandlung der Juden in der Monarchie verlangt hatte, dem Gegenstande eine neue Anregung gab. Auf einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei erfolgte dann am 22. Jänner 1820 nachstehende Entschließung des Kaisers:

„Die Vermehrung und Ausbreitung der Juden ist auf keine Weise zu begünstigen, und für keinen Fall die Duldung derselben auf andere Provinzen, als wo sie schon dermalen stattfindet, auszudehnen, und bis Ich etwas anderes anordne, die wegen derselben bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten.

„Indessen ist bei der großen Verschiedenheit der Bildungsstufe der Juden in den verschiedenen Provinzen Meines Reiches Meine Absicht darauf gerichtet, daß in jeder Provinz, wo Juden gesetzlich geduldet sind, die diesfälligen Gesetze einer Revision und Prüfung zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, aber in der Anwendung mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse, unterzogen werden.

„Dieser Gesichtspunkt bezielt den Zweck, die Sitten sowie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen und sie so viel möglich mit jenen der bürgerlichen Gesellschaft, in welche sie aufgenommen sind, allmälig in gemeinnützige Uebereinstimmung zu bringen.

„Die Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, liegen allerdings in der angemessenen Einwirkung auf die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zu Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Uebereinstimmung

zu bringen geeignet sind, endlich in der allmäligen Beseitigung der Isolirung und Absonderung der Juden in ihren Verhältnissen zu dem Staatsverbande. Allein die Anwendung dieser Mittel läßt verschiedene Stufen der Entwicklung zu und macht sie bei dem schon oben bemerkten Verhältnisse der Juden in Meinen Staaten sogar nothwendig.

„Die Hofkanzlei hat daher die Länderstellen, die es betrifft, in Gemäßheit dieser Meiner Willensmeinung aufzufordern, die bestehenden Judengesetze aus dem eben bezeichneten Gesichtspunkte einer strengen Würdigung zu unterziehen und die Vorschläge zu den allenfalls erforderlichen Verbesserungen vorzulegen.

„Ueber die einlangenden Berichte der Länderstellen ist sodann mit dem Finanzminister zur Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in der Vollziehung der Judensteuern stattfinden, das Einvernehmen zu pflegen und Mir der Vortrag zu erstatten.

„Gleich jetzt finde Ich zu bestimmen:

„1. Daß nach einer festzusetzenden angemessenen Zeit in Meinen Staaten kein Rabbiner mehr angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen Kenntniß der philosophischen Wissenschaften und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat.

„2. Daß für den angemessenen und gesicherten, übrigens von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbiner gesorgt werde.

„3. Daß die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen nach einer gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die Mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder in der Landessprache abgehalten und die in dieser Beziehung erforderlichen Uebersetzungen der Religions- und Gebetbücher veranstaltet werden.

„4. Endlich, daß die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuche verhalten und dabei getrachtet werde, daß die jüdische Jugend, außer der Religionslehre, den Unterricht in den christlichen Schulen empfange.“

Die hier entwickelten Intentionen des Kaisers schlossen unstreitig ein reformatorisches Element in sich und wären geeignet gewesen, dem Judenthume in Oesterreich schon damals allmälig eine edlere und bedeutungsvollere Zukunft zu bereiten. Es lassen sich die „Anstände“ nicht

nachweisen, welche es verschuldeten, daß diese Absichten leider nicht im weiteren und umfassenderen Sinne zur Erfüllung kamen; sie verliefen in einzelnen Besserungen, welche namentlich das Schulwesen betrafen. So erfolgte z. B. auf ein spezielles Gesuch eines israelitischen juridischen Schülers um Zulassung zur öffentlichen Prüfung aus dem Kirchenrechte, am 21. August 1820 eine kaiserliche Entscheidung, daß die Juden vom Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch nicht öffentlich zu prüfen wären, und auf einen Vorschlag zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens in Galizien verfügte der Kaiser mit Entschließung vom 17. September 1821, daß, wo es immer thunlich, jüdische Trivial- und Hauptschulen ohne Zwang und nach denselben Grundsätzen, nach welchen zu Tarnopol eine solche Hauptschule eingeführt worden (wenn sich dieselbe als gut und gehörig bestellt und eingerichtet bewährt hätte), errichtet würden, jedoch ohne daß jetzt schon ein jüdischer Schulenoberaufseher ernannt oder eine Synode hergestellt werde, sondern die entstehenden Judenschulen sollten der bestehenden Schulenoberaufsicht zu unterziehen sein. —

Die Toleranzbedingungen blieben zwar die früheren, doch ließ der Kaiser da, wo es sich um eine Ausübung nützlicher Gewerbe handelte, gern eine milde Anwendung eintreten.

Im Jahre 1821 suchte ein Israelit Schiell, welcher in der Straußischen Schriftgießerei zu Wien die Stelle eines Faktors versah, im Wege des Rekurses bei der Kommerzhofkommission um ein Befugniß zum selbstständigen Betriebe der Schriftgießerei an. Er befand sich nicht blos seit dem Jahre 1801 in Wien, sondern hatte auch von der niederösterreichischen Landesregierung seit 1818 für die Dauer seiner Dienstverhältnisse zu dem Buchdrucker Strauß die Bewilligung zu dem Aufenthalte in Wien erhalten.

Die Regierung wurde nun von der vereinigten Hofkanzlei aufgefordert, die Gründe darzuthun, auf welche sie diese Bewilligung stütze, und gab an, daß sie nach dem Toleranzpatente vom 1782, welches den Israeliten die Erlaubniß ertheilte, bei christlichen Meistern als Lehrjungen und Gesellen zu arbeiten, berechtigt zu sein glaubte, dem Schiell als Faktor in der Straußischen Schriftgießerei jene zeitliche Aufenthaltsbewilligung zu ertheilen.

Diesen Grund ließ die Hofkanzlei nicht gelten; ihre Einwürfe sind so charakteristisch für den Geist und die Auslegung des Toleranzpatentes, daß sie theilweise angeführt zu werden verdienen. „Die Regierung ist irrig daran, wenn sie die Bestimmungen des Toleranzpatentes, welche den Israeliten bei christlichen Meistern als Lehrjungen und Gesellen zu arbeiten gestatten, auch auf fremde, zum Wiener Aufenthalte nicht berechtigte Israeliten ausdehnt, da nach dem Geiste und Wortlaute des Patents dies nur hiesigen Tolerirten zugestanden ist. Hiernach war weder der dem Schiell durch so lange Zeit bewilligte Aufenthalt und noch weniger der jetzige als Faktor des Buchdruckers Strauß, wo er nicht als Lehrjunge und nicht als Gesell betrachtet werden kann, den Toleranzvorschriften angemessen. Aus diesem Aufenthalte könnte daher keineswegs ein gegründeter Anspruch zur Fortsetzung desselben in der Absicht, die Schriftgießerei selbstständig zu betreiben, abgeleitet werden. Der selbstständige Betrieb eines Erwerbszweiges von Seite eines Israeliten setzt aber schlechterdings die Toleranz voraus, indem Israeliten hier keinen Erwerb ohne Toleranz treiben dürfen. Die Bewilligung des Aufenthalts zur Ausübung eines Gewerbes würde offenbar die zweifache Anomalie nach sich ziehen, daß unter diesem Titel die Vorschrift, welche die Vermehrung der tolerirten Israeliten in Wien untersagt, nach Belieben umgangen werden könnte und daß ein solches zum bloßen Aufenthalte berechtigtes Individuum von Bezahlung der Toleranzsteuer befreit bliebe" u. s. w.

Mit diesen Einwürfen wollte die Hofkanzlei jedoch blos das Prinzip wahren. In dem speziellen Falle bezüglich Schiells, welcher sich der Schriftgießerei nicht nur mit vielem Fleiße, sondern auch mit solchem Erfolge gewidmet habe, daß seine Fortschritte in diesem Zweige von allen Seiten gerühmt würden, trug sie selbst auf Ertheilung der Toleranz an, zumal sowohl die Buchdrucker wie die Fabrikeninspektion die Erklärung abgegeben, daß in diesem Zweige noch manche Vervollkommnung zu wünschen übrig bleibe und daß sich von dem Bittsteller vieles erwarten lasse.

Der Kaiser resolvirte daher: „Bei diesen besonderen Verhältnissen will Ich dem Israeliten Schiell die Toleranz auf den selbstständigen Betrieb der Schriftgießerei bewilligen, mache aber die Behörden verantwortlich, sich in Zukunft keine Abweichung von den bestehenden Vorschriften zu erlauben."

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die Korn- und Lebensmittelfrage.

Mangel an Kommunikationsmitteln und dessen Wirkungen. Rücksicht auf den inneren Bedarf. Maßregeln bei befürchtetem Fleischmangel. Gegen Ueberschreitung der Ausfuhrverbote. Besondere Verfügungen für Ungarn. Momentane Verkehrsbeschränkungen bei drohender Theuerung. Stimmen für und gegen die Kornpolizei. Die Kübeck'sche Denkschrift über völlige Freigebung des Getreidehandels. Resolution des Kaisers hinsichtlich dieses Gegenstandes. Politische Nothwendigkeiten. Aufhebung früherer Beschränkungen nach wiederhergestelltem Frieden.

Die Zeit hatte damals noch nicht jene riesenhaften Kommunikationsmittel geschaffen, über welche unsere Gegenwart gebietet, der eiserne Schienenweg noch nicht entfernte Länder zu Nachbarn gemacht, der eilende Dampfer noch nicht die Meere überbrückt. Langsam und nicht ohne Hindernisse zog der Verkehr seine Straße; die Spekulation mußte sorgsam mit Zeit und Raum abrechnen, und auf dieselbe Weise gehemmt konnte, wo ein schneller Mangel eintrat, die Aushilfe nicht gleichen Schritt mit dem Bedarfe halten. Solche Umstände brachten aber auch in Bezug auf Getreide-Ein- und Ausfuhr andere Prinzipien mit sich, als die Jetztzeit gelten lassen will.

Kaiser Franz betrachtete, wie an einem anderen Orte gezeigt wurde, die Landwirthschaft als den „ersten Grundpfeiler des Staates", faßte aber die fiskalische Seite derselben unstreitig weniger ins Auge, als vielmehr das Gleichgewicht zwischen der Erzeugung und dem Bedarfe. Die Deckung des letzteren mußte nach seiner Ansicht vorangehen, und erst nach Erfüllung dieser Bedingung sollte die kommerzielle Behandlung eintreten. Der Kaiser suchte, so viel als möglich, beiden Forderungen zugleich gerecht zu werden und band sich wohl eben aus diesem Grund an kein begrenztes und unumstößliches System; er ließ sich freie Hand, um je nach Zeit und Anlaß, nach der Verschiedenheit der Lage und der Länder diejenigen Maßregeln treffen zu können, welche im gegebenen Falle am besten

ihre Wirkung zu thun versprachen. Drückenden Eingriffen blieb er jedoch abgeneigt, und ungeachtet seiner entschieden vorherrschenden Rücksichtnahme auf die allgemeine Wohlfahrt trachtete er nach Kräften auch das Einzelinteresse zu schonen.

Als im Frühjahre 1797 das Wieliczkaer Salinenbergvolk sich über die Theuerung der Lebensmittel beschwerte, gestattete der Kaiser, daß die Landfleischer oder sogenannten Kiaken einmal in der Woche Fleisch nach Wieliczka zu Markte bringen durften, verordnete aber zugleich: erstens daß jene Dorffleischer, welche sich blos in den wohlfeileren Monaten und Zeiten mit dem Verkaufe ihres Fleisches in der genannten Stadt einfänden, in den theuren Zeiten aber zurückblieben, von dem Verkaufe dort auch fortan ausgeschlossen bleiben sollten.

In Graz hatte im Jahre 1808 der Trotz der Fleischhauer zu der Einrichtung einer öffentlichen Fleischeinkaufs- und Ausschrotungsregie geführt, deren Nachtheile sowohl vom Gubernium als von der vereinigten Hofkanzlei erkannt wurden, sich aber nicht sofort beseitigen ließen. Bei Gelegenheit der hierüber gehaltenen Verhandlungen begehrte der Kaiser, man solle in reife Ueberlegung ziehen, „ob es nicht, und unter welchen Modalitäten es räthlich wäre, die Zeit der bereits eingetretenen Aufhebung der Zunft, die Zeit der dermaligen Fleischregie und des allenfalls auszudehnenden Viehlieferungskontraktes zu benutzen, um den Uebergang zu einer allgemeinen satzungslosen Fleischausschrotungsfreiheit unter den alleinigen Vorsichten der Gesundheitspolizei sowohl zu Graz als im ganzen Lande, mit der nöthigen Vorsicht, daß es in der ersten Zeit am Fleischbedarfe sowohl in der Hauptstadt als im Lande nicht gebreche, vorzubereiten?"

Am schwierigsten wurde es zuweilen, zumal wenn Kriegsereignisse und Heeresbewegungen einen gesteigerten Verbrauch bewirkten, den großen Fleischbedarf Wiens ausreichend zu decken. Der Kaiser ließ sich diese Sorge sehr angelegen sein, unterrichtete sich fortwährend über den Stand der Dinge und gestattete der „Hofkommission in Fleischlieferungs-Angelegenheiten" nicht, die Hände in den Schoos zu legen. Im Februar 1808 bewilligte er zwar eine Erhöhung der Fleischsatzung von 14 auf 15 Kreuzer pr. Pfund, gab aber zugleich die Entschließung herab, daß, da der Kauf am sogenannten Ochsengries (zwischen der Vorstadt Wieden und dem Kärntnerthore) zu Wien gewöhnlich der vortheilhafteste sei, „jene ungekünstelten

Mittel, wodurch die freie Konkurrenz der Verkäufer auf dem hiesigen Gries möglichst vergrößert und die Besorgniß eines auch nur vorübergehenden Fleischmangels für Wien dabei sicher hintangehalten werden könnte," in reife Erwägung gezogen werden sollten.

Auf Antrag der vereinigten Hofkanzlei genehmigte dann der Kaiser, daß die Beschränkung der Wiener Kompagniefleischhauer, auf dem Griese erst dann zu kaufen, wenn die Landfleischhauer, dann jene, welche ihre Bänke selbst einzelnweise versahen, und die Personalisten schon gekauft hatten, wieder aufgehoben würde. Im Falle sich jedoch zeige, daß durch ein dann von Seite der Kompagniefleischhauer etwa getriebenes Monopol oder sonst aus dieser Veranstaltung ein Nachtheil für die Bewohner Wiens entstünde, so sollte ihm dieses, nebst dem Vorschlage, wie einem solchen Nachtheile standhaft abzuhelfen, bekannt gemacht werden. Bei der Verpflichtung der Fleischhauer, einen dreiwochentlichen Vorrath zu halten, habe es auch ferner zu bleiben. —

Schon aus früherer Zeit bestanden Verbote gegen die Ausfuhr gewisser Fruchtgattungen. Kaiser Franz milderte diese Verbote, so oft sich eine passende Gelegenheit hiezu bot; aber er wollte vor allem wissen, bis zu welchem Maße ein Abfluß des Getreides nach außen räthlich sei, und da der heimliche Ausfuhrhandel sich der Kontrole entzog und jene Maßbestimmung erschwerte, so sah der Kaiser die „Getreideausschwärzung" mit besonders ungünstigen Augen an und suchte ihr durch strenge Maßregeln vorzubauen, zumal wenn, was auch bisweilen vorkam, politische und internationale Beziehungen sich einmengten.

Im November 1794 äußerte sich der Kaiser in einem Handbillet: es sei ihm schon öfter, und zwar ganz verläßlich zu Ohren gekommen, daß verschiedene mit dem Ausfuhrverbote belegte Produkte, besonders allerlei Getreidesorten in fremde Länder verführt würden; namentlich sollten dergleichen widerrechtliche Verschleppungen über Triest nach Genua und von da weiter „bis in des Feindes Lande" geschehen. Nicht nur erheische schon das bereits bestehende Ausfuhrverbot, derlei sträfliche Handlungen aufzudecken und die Uebertreter schärfstens zu bestrafen, sondern es werde auch bei der in den Erbländern ohnehin nicht gesegnet ausgefallenen Kornfechsung äußerst nothwendig, dergleichen Verschleppungen außer Landes auf das möglichste aller Orten vorzubeugen. Daher müsse man sich sehr angelegen sein lassen, diejenigen Schleichwege zu entdecken,

auf welchen dergleichen verbotene Ausführungen geschehen; auch solle man, nach gemachter Entdeckung, ihm, dem Kaiser, die Uebertreter sogleich anzeigen, „damit sie ihres Vergehens wegen für das künftige abgeschreckt werden können.“

Ungarn nahm, wie in anderer, so auch in dieser Beziehung eine Ausnahmsstellung ein, welche der Kaiser auch da, wo die dadurch bedingten Einrichtungen vielleicht nicht mit seinen Ansichten übereinstimmten, gewissenhaft berücksichtigte. Den Wünschen des Landes nachgebend gestattete er am 1. Juni 1802 dem Königreiche Ungarn die Ausfuhr aller Gattungen von Feldfrüchten in das Ausland zu Lande und zur See. Zwar wurden nachträglich Bedenken gegen dieses Zugeständniß geäußert, und die vereinigte Hofkanzlei beantragte, daß erstens in dem Falle, wenn die diesjährige Körnerfechsung nach dem allgemeinen Durchschnitte sämmtlicher Erbländer nicht schlecht ausfalle, den Ungarn die Ausfuhr in das Ausland gegen Ausfuhrpässe gestattet, daß ferner in dem Falle, wenn die nächstjährige Ernte gesegnet ausfalle, dann auch die Beschränkung mittelst der Ausfuhrpässe aufgehoben und die Ausfuhr ungehindert, blos gegen Entrichtung der festgesetzten Mauthgebühren, bewilligt werden sollte. Aber der Kaiser resolvirte: „Ich habe Meinem getreuen Königreiche Ungarn die Ausfuhr aller Gattungen Früchte in das Ausland, zu Land und auf dem Meere, allgemein bewilligt, wonach die vereinigte Hofkanzlei auch ihrerseits das Nöthige vorzukehren hat.“ Zugleich setzte er aber dem obersten Hofkanzler auseinander, auf welche Art eigentlich diese Ausfuhr bewilligt sei. Die Früchtenausfuhr aus Ungarn zu Lande war nämlich blos dort gestattet, „wo dieses Königreich mit einem fremden Lande, als der Türkei, unmittelbar grenzt“; zu Meere war die Ausfuhr lediglich aus den zu dem Königreiche Ungarn gehörigen Seehäfen bewilligt, auch waren bei jeder Ausfuhr die gewöhnlichen Zölle zu entrichten.

Nur in außerordentlichen Fällen entschloß sich der Kaiser zu einer Verschärfung der bestehenden Vorkehrungen; so z. B. erließ er am 28. November 1801 ein Handschreiben folgenden Inhalts: „Da in Meinen sämmtlichen Landen die Preise der Lebensmittel und ersten Bedürfnisse ungewöhnlich hoch gestiegen sind, finde Ich Mich, um gewinnsüchtigen Spekulationen zuvorzukommen und die Konkurrenz der Verkäufer innerhalb Meiner Lande zu vermehren, bewogen, ohne Rücksicht auf jene Ausfuhrverbote, die bisher in Ansehung verschiedener Viktualien ohnehin

im einzelnen schon bestehen, von nun an für Meine Provinzen ein General-Ausfuhrverbot dergestalt anzuordnen, daß von nun an die Ausfuhr von nachstehenden Artikeln, als: Weizen, Korn, Gerste, Hafer und alle übrigen Getreidegattungen, so auch Heu und Stroh, dann Hülsenfrüchte, Mehl, Schmalz, gesalzene und ungesalzene Butter, Käse und Speck, ferner Schlacht- und Stechvieh, groß oder klein, endlich Unschlitt, Kerzen und Seife, nach dem Auslande dergestalt verboten sein soll, daß hievon bis auf weitere Verordnung unter keinerlei Vorwand etwas, weder zu Wasser noch zu Land, außerhalb Meinen Landen zu führen erlaubt ist. Da Ich aber keineswegs gesonnen bin, durch diese Anordnung den freien Verkehr mit Lebensmitteln zwischen Meinen Ländern selbst, so wie derselbe dermalen besteht, zu hemmen, so hat es zwar, was diesen Handel betrifft, auch bei den bisherigen Anordnungen zu verbleiben, damit aber dieser inländische Handel zu keinem Unterschleif dienen könne, so haben sich diejenigen Parteien, welche sich damit abzugeben gedenken und zu diesem Ende in einer Provinz für die andere die vorbenannten Artikel einkaufen wollen, mit Certifikaten der Kreisämter oder Meiner sonstigen politischen Behörden, Magistrate oder obrigkeitlichen Beamten auszuweisen, in welchen ausdrücklich bezeugt werden muß, daß diese Händler rechtschaffene, akkreditirte und der das Zeugniß ausstellenden Behörde wohlbekannte Männer sind, auch die Lebensmittel nur für das inländische Bedürfniß und sohin zu keiner wucherischen Spekulation aufkaufen, wie denn auch diese Behörden dafür, daß die auf ihr Zeugniß eingekauften Lebensmittel, ihrer Bestimmung nach, innerhalb des Landes veräußert und konsumirt werden, zu haften haben" u. s. w. Von diesem Ausfuhrsverbote waren „das mit dem Reiche ganz untermischte Schwäbisch-Oesterreich", dann das Breisgau, Tirol und Vorarlberg, sowie beide Galizien und Siebenbürgen, „ihrer besonderen Lage wegen", ausgenommen.

Die Absicht des Kaisers ging also dahin, die „Konkurrenz", d. i. den Produktenaustausch zwischen den einzelnen Ländern der Monarchie anzuregen, in diesen Ländern selbst die Mittel der wechselseitigen Aushilfe aufzuthun. Dabei war der Kaiser aber auch jeder längeren, geschweige dauernden Beschränkung des Getreideverkehrs nach außen entschieden abgeneigt, und gewöhnlich deutete er im voraus den Zeitpunkt an, wo ähnliche momentane Beschränkungen wieder in Wegfall kommen sollten. Als 1799 in manchen Gegenden Böhmens ein empfindlicher Getreidemangel

eintrat, der sogar einige vorübergehende Unruhen in Tetschen hervorrief, ließ der Kaiser zwar die Kornausfuhr nach Sachsen bis auf weitere Verordnung einstellen, dem böhmischen Gubernium aber zugleich die Weisung ertheilen, dieses „Interimalverbot", sobald der Strich wieder auf vier Gulden herabfalle, sogleich wieder aufzuheben und überhaupt, ohne seine vorläufig eingeholte Bewilligung, nicht mit dergleichen Verboten vorzugehen.

Im Frühjahre und Sommer 1801 vernahm man in Böhmen allgemein die Klage, daß die Hopfenernte nicht den zehnten Theil des gewöhnlichen Ertrages eines mittelmäßigen Jahres erreichen und der Preis daher höher als auf 200 Gulden pr. Centner steigen werde. Das Gubernium selbst bestätigte im wesentlichen die von den Braumeistern zur Bewirkung des Ausfuhrverbotes angeführten Umstände und zeigte sogar an, es habe sich genöthigt gefunden, die Ausfuhr des Hopfens provisorisch zu verbieten. Bald aber stellte sich heraus, daß das Gerücht von einem Hopfenmangel nichts als ein Kunstgriff der Hopfenhändler gewesen und daß durch das Ausfuhrverbot kein niedrigerer Kaufpreis für den einheimischen Hopfenkäufer, der mit diesem Produkte keinen Handel trieb, erzielt wurde. Das Gubernium änderte demzufolge seine Ansicht plötzlich so sehr, daß es nun selbst gegen das Ausfuhrverbot eiferte und auf dessen schleunige Aufhebung drang. Der Kaiser befahl, das Verbot der Hopfenausfuhr „unverzüglich" aufzuheben.

Die Anregung, den Getreidehandel mehr und mehr, doch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, von den bisherigen Beschränkungen zu befreien, ging schließlich unmittelbar vom Kaiser selbst aus. Schon im Juli 1807 legte er der Hofkanzlei die Aufgabe vor, ob der Aufhebung des Getreideausfuhrverbotes noch einige Gründe entgegenstünden. Es wurden hierüber alle Länderstellen vernommen, aber mit Ausnahme einer einzigen Stimme war man durchaus der Meinung, das Prohibitivgesetz aufrecht zu erhalten, theils weil man überhaupt Besorgnisse an die Aufhebung jenes Gesetzes knüpfte, theils weil man einen unvorbereitet schnellen Uebergang von Beschränkungen zur Freiheit für nachtheilig ansah.

Der Kaiser fügte sich zwar einstweilen dieser übereinstimmenden Meinung, hielt aber gleichwohl seine Ansicht fest und befahl im Jänner 1811, den Gegenstand mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände nochmals in Berathung zu nehmen. Die Länderstellen wurden wiederum

befragt, erhielten aber zugleich die Weisung, sich diesmal weniger in die Theorie der Frage, als in die Auffassung und Darstellung der individuellen Verhältnisse jeder Provinz einzulassen.

Unter den eingelangten Berichten waren besonders jener des böhmischen Guberniums und zwei Aufsätze der niederösterreichischen Regierung von Bedeutung; doch entwickelten beide Länderstellen entgegengesetzte Ansichten. Das böhmische Gubernium ging von dem Satze aus, das Getreideausfuhrverbot könne nur durch die wichtigsten Gründe gerechtfertigt werden; bestehe es jedoch einmal, so müsse man immer das Vorhandensein solcher Gründe voraussetzen und nur bei dem evidenten Beweise des Gegentheils zur Aufhebung des Verbots schreiten; — nachdem jedoch die vorjährige Ernte ungünstig ausgefallen, die vorjährigen Lieferungen alle Magazine geleert hätten und noch andere momentane Bedenken walteten, erlaubten die gegenwärtigen Umstände keine Aufhebung, weder des Ausfuhrverbotes noch der bestehenden Verkehrsbeschränkungen.

Die niederösterreichische Regierung erstattete, wie schon erwähnt, zwei Berichte. Der erste war das Kriterium eines Aufsatzes, den ein Ungenannter über den Getreidehandel in nächster Beziehung auf Wien überreichte. Die genannte Landesregierung erklärte sich größtentheils in Uebereinstimmung mit dem ungenannten Verfasser für die völlige Freiheit des Getreidehandels. Sie schickte in dieser Absicht eine kurze Geschichte der österreichischen Kornpolizeigesetze mit ihren angeblich durchaus verfehlten Zwecken voraus, schilderte dann die Vortheile des Zwischenhandels und die nachtheilige Einwirkung der bürgerlichen Zwangsgesetze auf Produktion und Ueberfluß, und begründete ihre Meinung durch den Hinweis auf Wein und neuerlich auf Mehl, welche beide Artikel, im Genuße einer ungestörten Handelsfreiheit, sich dem Kauflustigen im Ueberfluße darböten. — In dem zweiten Berichte behandelte die niederösterreichische Regierung den Gegenstand aus demselben Gesichtspunkte; nur glaubte sie, daß die Getreideausfuhr in keinem Falle unbeschränkt zu gestatten, sondern ein gewisser Preis als das Merkmal der erschöpften inneren Bedeckung anzunehmen sei, mit welchem die Getreideausfuhr aufzuhören hätte.

Das galizische Gubernium bemerkte, daß die Ausfuhr des Weizens, Korns und Branntweins aus Galizien ohnehin bereits gestattet und keine Ursache vorhanden sei, sie durch Verbote zu beschränken oder aufzuheben.

Bei der Regierung in Oesterreich ob der Enns waren die Meinungen getheilt; einige stimmten für die Beibehaltung, andere für die Aufhebung des Verbotes. Das mährisch-schlesische und das steierisch-kärntnerische Gubernium waren für die Aufrechthaltung des Ausfuhrverbotes, weil die vorausgegangene mittelmäßige Ernte und die Folgen eines verwüstenden Krieges eine Anhäufung der Vorräthe nicht gestattet hätten.

Im Mai 1811 verlangte dann der Kaiser von der Hofkanzlei ein Gutachten, ob, nach Einvernehmen der Länderstellen und nach gepflogener Rücksprache mit der Hofkammer, die Aussicht auf die künftige Ernte, so beschaffen sei, um mit Rücksicht auf den Stand der Vorräthe das Getreideausfuhrverbot gänzlich aufheben oder blos auf einige Gattungen, welche im Verhältnisse mit den übrigen zu hoch im Preise ständen, beschränken zu können.

Diesmal erklärten sich alle Länderstellen für die Freigebung des Getreidehandels; nur das galizische Gubernium sprach, im Gegensatze zu seiner früheren Aeußerung, den Glauben aus, daß, ungeachtet der Aussicht auf eine gesegnete Ernte, die Ausfuhrverbote vor der Hand und bis man sich von dem wirklichen Ertrage der Ernte überzeugt habe, in ihrem dermaligen Bestande aufrecht zu erhalten wären.

Die Hofkammer endlich bemerkte, daß die Berichte der Länderstellen zwar alle vor der Ernte erstattet worden; allein wenn auch diese ergiebiger, als man erwartet, ausgefallen sein sollte, so fehle es doch noch immer an den nöthigen Vorräthen, mit welchen der inländische Bedarf gedeckt sein und auf welchen die unbeschränkte Ausfuhr der unentbehrlichen Konsumoartikel gegründet werden müsse. Sie erwog den hohen Preis, auf welchem die Körner sich noch immer behaupteten, und daß im Falle, wenn die Satzung auf das Mehl noch mehr erhöht, das Gewicht des Brodes noch mehr herabgesetzt werden müßte, dies nicht nur allgemeine Klage hervorrufen, sondern einzig dem aufgehobenen Ausfuhrverbote zugeschrieben werden würde. Nach ihrer Meinung setzte der Kurs der Bankozettel den Fremden in die vortheilhafte Lage, den Inländer bei jedem Handel zu überbieten, weshalb während des aufgehobenen Ausfuhrverbotes gar leicht ein solches Uebermaß der Ausfuhr eintreten könnte, daß die österreichischen Länder ihr eigenes Getreide bald darauf mit schwerem Gelde von den Fremden zurückkaufen müßten. Aus allen diesen Betrachtungen glaubte die Hofkammer den Schluß ziehen zu müssen, daß

die Aufhebung des Getreideausfuhrverbotes bis auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben wäre.

Die vereinigte Hofkanzlei faßte nun alle diese Berichte und verschiedenen Meinungskundgebungen in einem sehr eingehenden und gediegenen Vortrage zusammen, welcher den Regierungsrath Kübeck zum Verfasser hatte und als eine treffende Charakteristik der eigenthümlichen, durch mancherlei Sonderverhältnisse beeinflußten Stellung Oesterreichs als ackerbauender Staat noch jetzt von so hohem Interesse ist, daß es wohl der Mühe lohnt, die Hauptargumente desselben hier wiederzugeben.

„Man könne", sagt der Kübeck'sche Vortrag, „um den eigentlichen Gegenstand der Aufgabe zu bestimmen, bei der Frage, ob das Getreideausfuhrverbot aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei, allein nicht stehen bleiben. Diese Frage gehöre blos als ein Theil unter jene Rücksichten, welche in Ansehung des Getreidehandels überhaupt zu erwägen, und sei sowohl in der theoretischen Auflösung als in der praktischen Anwendung mit dem angenommenen Systeme des Getreidehandels so innig verwebt, daß die abgerissene Behandlung derselben nothwendig den richtigen Standpunkt ihrer Beurtheilung verrücken müsse. Der Zweck der Staatsverwaltung bei ihren Einwirkungen auf den Getreidehandel könne nie die erzwungene Herabsetzung des Kaufpreises des Getreides sein, denn jede solche erzwungene Herabsetzung der Kaufpreise unter den wahren verglichenen Werth des Getreides würde, wenn sie überhaupt möglich wäre, in der Anwendung auf die österreichischen Staaten nothwendig nachstehende Folgen haben:

„1. Der Unterthan werde in dem Verhältnisse, als ihm der im Vergleiche zu allen übrigen Waaren natürliche Werth seiner Produkte nicht bezahlt werde, nach und nach von dem reichlichsten Ertrage seiner Felder kaum die Steuern entrichten und seine strengsten Bedürfnisse befriedigen können. Er werde hierdurch immer mehr und mehr in die Unmöglichkeit versetzt, die Vorauslagen zur ordentlichen Bewirthschaftung seiner Besitzung zu bestreiten. Die Kultur und mit ihr die Produktion würden in gleichem Grade abnehmen.

„2. Der herrschaftliche Grundbesitzer werde durch die ihm noch zum großen Theil zu Statten kommenden Vortheile des Feudalsystems einige Zeit länger den Druck der prohibitiven Gesetze ertragen können. Allein auch er werde außer Stand gesetzt werden, die Kapitale zur Erhaltung

und Erhöhung der Ackerkultur aufzubringen. Im besten Falle werde an den herrschaftlichen Besitzungen die Kultur keine Fortschritte machen, wahrscheinlich aber zurückgehen.

„3. Von der anderen Seite werde bei den zu niedrigen Preisen die Verschwendung in der Konsumtion gehegt und die ohnehin zu sehr begünstigten industriellen und kommerziellen Beschäftigungszweige auf einige Zeit mit einem neuen Schwunge belebt. Das Wohlleben dieser Klassen ziehe nach und nach die arbeitenden Hände von dem zu wenig lohnenden und beschwerlichen Ackerbau an sich und erschwere hierdurch neuerdings die Produktion. Die Vorräthe schwinden, die Erzeugung verminderе sich; Mangel trete an die Stelle der beabsichtigten Wohlfeilheit, die städtische Industrie sinke schnell von ihrer erkünstelten Höhe, und die Nation verarme.

„Der Zweck der Staatsverwaltung müsse vielmehr darauf gerichtet sein, die Produktion zu vermehren, Ueberfluß zu erzeugen und hierdurch den Individuen der Nation jene Genußmittel zu sichern, die zu ihren Anstrengungen in allen nützlichen Beschäftigungszweigen im Verhältnisse stehen.

„Der Getreidehandel müsse also unter dem Gesichtspunkte als Mittel der Produktion nach seiner Einwirkung auf den Ackerbau beurtheilt werden. Gehe man von dem Standpunkte und dem Interesse der Konsumenten aus, den nur das Prinzip, sich die Nahrungsmittel auf die leichteste und wohlfeilste Art zu verschaffen, leite, so seien Mißgriffe und Irrthümer unvermeidlich.

„Der Ackerbau sei die erste und sicherste Quelle des Nationalreichthums; in den österreichischen Staaten sei diese Quelle unversiegbar und die einzige, welche dauernden Wohlstand zu gründen vermöge. Alles also, was den Ackerbau betreffe, verdiene die größte Aufmerksamkeit, und insofern sei die Ausmittlung der Grundsätze über den Getreidehandel, der auf die Ackerkultur den wesentlichsten Einfluß habe, vom höchsten Belange.

„Im österreichischen Staate habe man diese Wahrheit nicht verkannt, zur Beförderung des Ackerbaues sei unendlich viel geschehen. Aber eine merkwürdige Erscheinung werde es immer bleiben, daß während man in allen Provinzen ökonomisch-patriotische Gesellschaften organisirte, die Roboten verminderte, die Beurbarung öder Gründe begünstigte, auf

den wichtigsten Zweig der Landwirthschaft, die Viehzucht, Prämien setzte, daß man in eben diesem Augenblicke sich in Zwangsmaßregeln erschöpfte, um den Absatz zu erschweren und den Lohn herabzudrücken, den der Landwirth im Verkaufe seiner Produkte für die schweren Bemühungen zu erwarten berechtigt sei, welche der Landbau fordere.

„Den inneren Getreideverkehr habe die österreichische Staatsverwaltung einer besonderen Aufmerksamkeit unterzogen und eine Art Kornpolizei zu Stande gebracht, von welcher man sich sehr gedeihliche Wirkungen versprechen. Die Absicht der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze sei offenbar:

„a) die Kaufpreise des Getreides zum Vortheile des Konsumenten herabzusetzen;

„b) zu verhindern, daß nicht Kornhändler Vorräthe anhäufen und verschließen, um künstlichen Mangel und hohe Preise hervorzubringen; endlich

„c) einer einzelnen großen Stadt die Erzeugnisse in einem gewissen Umkreise zu sichern und hierdurch auch die Konkurrenz der Verkäufer zu mehren, folglich die Preise niedrig zu erhalten.

„Was den Zweck ad a) betreffe, so sei schon im Eingange gezeigt worden, welche Folgen, wenn er erreicht werden könnte, aus ihm entspringen würden. Es sei aber nicht einmal möglich, diesen Zweck zu erreichen; die von der Gesetzgebung hierzu gewählten Mittel brächten durchaus das Gegentheil, nämlich höhere Preise und nicht selten Mangel hervor. Alle zur Herabsetzung der Preise gewählten und angeführten Verordnungen beruhen nämlich auf dem falschen Grundsatze, daß jeder Konsument unter allen Umständen von dem unmittelbaren Erzeuger am wohlfeilsten kaufe und deshalb nur darauf hingewirkt werden müsse, Erzeuger und Verzehrer ohne Zwischenmann zusammenzubringen, den Erzeuger selbst zur Befahrung der Märkte zu vermögen, ihn dort zum Absatze durch direkte und indirekte Mittel zu zwingen und einzelne Händler, insofern sie geduldet werden müssen, durch den gebotenen Verkauf auf Märkten und durch die Konkurrenz der Erzeuger, die sie dort finden, zur Herabstimmung der Preise zu bringen. Es sei keinem Zweifel unterworfen, daß der Verzehrer dort, wo er sich mit dem Erzeuger an einem und demselben Orte befinde und weder der erstere zur Uebernahme noch der letztere zur Uebergabe des Kaufgutes eine besondere Bemühung oder einen erheblichen

Zeitaufwand bedürfe, von dem Erzeuger wohlfeiler kaufe, als wenn ein Händler dazwischen trete. Allein nur selten könne diese Voraussetzung Platz greifen, insbesondere nie bei Städten, welche keinen Ackerbau treiben. In diesem Falle wirke die Ausschließung des Händlers und jeder Zwang des Erzeugers im Absatze auf die Preise nothwendig sehr nachtheilig ein. Werde der Erzeuger zur Befahrung der Märkte gezwungen, so müsse er den Preisen den Verlust der Zeit, die Auslage auf seinen und seines Zugviehes Unterhalt, die Gefahr der möglichen Zufälle zuschlagen. Dieser Zuschlag werde um so größer sein, mit je geringeren Quantitäten der Produzent auf den Markt kommen könne; die Preise müssen dadurch bedeutend höher steigen. Habe der Erzeuger überdies auf dem Markte selbst noch zu befürchten, daß er im Falle des Nichtverkaufes sein Getreide nicht mehr zurückbringen dürfe, sondern vielleicht mit bedeutendem Verlust verkaufen müsse, so werde er alles aufbieten, um den Markt zu vermeiden; dadurch würden die Preise erhöht. Müsse der Erzeuger selbst den Markt befahren, so verliere der kleinere Besitzer alle die Zeit, welche er zur Bewirthschaftung nöthig habe; hierdurch werde die Produktion vermindert und der Getreidepreis abermals erhöht. Die bemerkten Gesetze hätten daher, statt niederer, höhere Preise erzielt, und nicht selten brächten sie, besonders wenn sie genau befolgt würden, Mangel hervor.

„In Beziehung auf den Zweck ad b) sei zu erwägen, daß sich bei keinem Handel ein Monopol, eine Verabredung so wenig denken lasse, als bei dem Getreidehandel. Die Waare, nämlich Getreide, werde in solcher Quantität gefordert und erzeugt, die Erzeuger und Händler seien so sehr zerstreut, eine Anhäufung von Vorräthen, um künstlichen Mangel in einem ganzen Bezirke hervorzubringen, setze so ungeheure, für jeden Privaten unerschwingliche Summen voraus, die übernommene Gefahr sei so groß, daß eine solche Anhäufung von Vorräthen oder ein Einverständniß schlechterdings unmöglich sei. Aus diesem Gesichtspunkte können auch die Juden als Kornhändler nie schädlich werden, vielmehr begnügen sich diese vermöge des ihnen eigenen schnellen Verkehrs und ihrer sparsamen Lebensweise, mit kleinem Gewinne und verkaufen eben darum wohlfeiler. Die Vorschrift, welche für jeden anderen Staatsbürger, der mit Getreide handeln wolle, Zertifikate und Zeitbeschränkungen fordere, sei schwer zu rechtfertigen. Die Zertifikate führen zu gar nichts, da auf dem Markte, wo der damit versehene Händler kaufe, die Giltigkeit derselben gewöhnlich nicht beurtheilt

werden könne; sie seien ein lästiger Zwang für den rechtlichen Mann, und für den unehrlichen ganz entbehrlich. Die Zeitbeschränkung der Lizenz auf ein Jahr sei von demselben Werthe; sie bewirke, daß der Händler nicht auf einen dauernden Gewinn, den er eben darum gern vermindere, rechnen könne, und zwinge ihn, den Augenblick auf das beste zu benutzen, sie sei daher zwecklos und schädlich.

„Die Ausscheidung gewisser Umkreise für Städte endlich sei an und für sich abgeschmackt. Jede größere Stadt sei der natürliche Anziehungspunkt für alle in der Nähe erzeugten Produkte. Diese letzteren würden erst dann einen anderen Markt suchen, wenn in der Stadt ein solcher Ueberfluß vorhanden, daß die dort angebotenen Preise unter dem verglichenen wahren Werthe ständen. Dann sei aber diese Maßregel durchaus überflüssig und für die nahen Produzenten verderblich.

„Das Resultat dieser analitischen Würdigung der bestehenden Zwangsgesetze sei daher, daß sie ihre Absicht durchaus verfehlen und den Ackerbau zurücksetzen, der, wie im Eingange bemerkt worden, zum obersten Prinzip alles auf den Getreidehandel sich beziehenden Vorgehens dienen müsse. Dieses Prinzip bestehe nämlich darin: je größer der Absatz, also je unbeschränkter und freier der Handel des Getreides, desto größer sei die Produktion oder die Kultur des Ackerbaues, in der Art zwar, daß auch hier, so wie bei jeder anderen Erzeugung, der Absatz das Bedingniß der Produktion bilde.

„Diesem Grundsatze und den vorausgegangenen Erörterungen zufolge wäre daher vor allem jede Beschränkung des inneren Getreidehandels ohne alle Ausnahme aufzuheben.

„Die Staatsverwaltung habe dabei durchaus nichts zu besorgen. Die Kaufpreise würden sich nach dem natürlichen Werthe des Getreides und den Gesetzen der Konkurrenz richten und eben darum allen Umständen entsprechen. Ein erkünstelter Mangel durch Anhäufung von Vorräthen sei von einzelnen Bürgern, zumal in der österreichischen Monarchie, nicht zu fürchten und ein Monopol der Händler, sobald der Staat Niemanden von dem Handel ausschließe, nicht möglich. Während man in Wien zur gewissen Versorgung der Stadt mit Mehl alle Müller im Umkreise von Wien zur Vermahlung und zum Verkaufe ihres erzeugten Mehles gezwungen, hätten selbst unbedeutende Mehlquantitäten nur nach stundenlangem Warten und oft nur mit Gefahr des Erdrücktwerdens

erlangt werden können, hätten alle Haushaltungen Mangel gelitten. Seit der Aufhebung aller Zwangsmaßregeln hingegen könne man zu allen Stunden jede beliebige Gattung und Quantität an Mehl zu billigen Preisen erhalten.

„Was den auswärtigen Getreidehandel betreffe, so könne die Freiheit des Ausfuhrhandels nie schädlich werden, d. h. nie Mangel im Inlande erzeugen. Ein Mangel nach dem Begriffe des Wortes finde nur dann statt, wenn eine Sache nicht in dem Verhältnisse des Begehrs vorhanden sei. Entstehe dieses Nichtvorhandensein einer Sache, hier also des Getreides, durch wirklichen Abgang an der Produktion, so könne die Hemmung der freien Ausfuhr nicht das Mittel sein, jenes Defizit zu decken, denn in solchem Falle müßte diese Hemmung produziren. Wolle man aber durch das Ausfuhrverbot, wie es natürlich, nur verhindern, daß der im Inlande vorhandene Vorrath nicht durch den Absatz an das Ausland noch mehr verringert werde, so sei ein solches Verbot in dem vorausgesetzten Falle des wirklichen Mangels durchaus überflüßig, denn die Ausfuhr könne bei völliger Freiheit des inländischen Handels schlechterdings nur von dem Ueberschuße, von dem das inländische Bedürfniß übersteigenden Vorrathe an Getreide stattfinden, weil weder der Erzeuger noch der Händler den geringsten Reiz fänden, den auswärtigen Markt zu suchen, so lange der einheimische jenen Gewinn bringe, der den Vorauslagen und Bemühungen des Landwirthes und des Händlers angemessen sei; jenen Gewinn müsse aber der inländische Markt so lange bringen, als kein Ueberfluß vorhanden.

„Allerdings könne die Ausfuhr des Ueberflußes erhöhten Preis im Innern hervorbringen; der erhöhte Preis sei jedoch kein Uebel, sondern mit den wesentlichsten Vortheilen verbunden und am vorzüglichsten geeignet, Ueberfluß und mit diesem eine dauernde Wohlfeilheit zu bewirken; denn erstens würden durch den erhöhten Preis, wie es die Erfahrung in den österreichischen Staaten beweise, die Landbauer und Gutsbesitzer, folglich gerade die größte Zahl der Staatsbürger zum Wohlstande erhoben. Zweitens müsse der erhöhte Wohlstand des Landbauern an sich auf alle übrigen Staatsbürger zurückwirken und nicht nur die Preise aller Produkte wieder gegen einander ins Gleichgewicht stellen, sondern sogar in der Folge zum Vortheile des Gewerbsmannes und des Kaufmanns ausschlagen. Der Landbauer finde in dem Flächeninhalt seiner Area und in

der Natur seines Bodens endlich Schranken, die er mit aller Anstrengung nicht mehr überwinden könne; die Preise seiner Erzeugnisse müssen im Verhältnisse der erhöhten Ackerkultur endlich fallen; dagegen werden der Gewerbs- und der Handelsmann eben durch die Erhöhung des Preises der Körner zur höheren Anstrengung aufgefordert und, einmal daran gewöhnt, in den Fortschritten der Kunst und des Handels nicht mehr aufgehalten. Drittens müsse der Absatz des Ueberflußes an das Ausland die Produktion des Inlandes nach dem schon oben bemerkten Grundsatze bedeutend heben und insofern als ein Bedingniß des fortschreitenden Nationalreichthums angesehen werden. Viertens werde die Hebung der landwirthschaftlichen Industrie, welche die Basis der österreichischen Staatskraft sei, und die hierdurch immer mehr ausgebreitete Getreideausfuhr dem Staate die baaren Kapitale, die der auswärtige Einfuhrhandel mit veredelten Produkten verlieren mache, wieder vielleicht mit Zinsen zurückbringen. Sollte aber, fünftens, wirklich die Freiheit der Ausfuhr den Getreidepreis zu einer beträchtlichen Höhe treiben, so müsse ein solcher Preis zur Einfuhr aus fremden Staaten, wenn dort auch noch so strenge Verbote entgegenständen, reizen; diese Einfuhr bewirke eine Konkurrenz mit dem Inlande, welche die Preise bald wieder auf ihr natürliches Verhältniß zurückbringe.

„Ein wirklicher Mangel sei übrigens in dem österreichischen Staate nicht wohl denkbar, denn mit Ausnahme von Steiermark und Oesterreich erzeugen alle Provinzen selbst in schlechten Jahren bei weitem mehr, als der inländische Bedarf fordere.

„Der Referent sei daher mit voller Ueberzeugung der Meinung, daß — vorausgesetzt, wenn der inländische Getreidehandel von allen Beschränkungen befreit werde — das Ausfuhrverbot sogleich und ohne alle Vorbedingung aufgehoben werden könne.

„Die Fixirung eines Maximums der Preise, als Bezeichnung des Mangels und in dessen Folge als Bestimmungsgrund des prohibitiven Ausfuhrgesetzes sei in den österreichischen Staaten nicht ausführbar und an und für sich überflüßig. Nicht ausführbar, weil die Normalpreise in Bankozetteln den Realwerth nicht genau bezeichnen, und die Preise überhaupt in einer großen Monarchie wegen ihrer Verschiedenheit an verschiedenen Punkten zu keinem verläßlichen Durchschnitt numerisch richtig berechnet werden können. Ueberflüßig, weil, wie schon bemerkt, unter allen

Umständen immer nur der das strenge Bedürfniß des Inlandes über-steigende Vorrath, der Natur der Sache gemäß, ausgeführt werden könne.

„Man habe besorgt, daß die Getreideausfuhr dann wirklichen Mangel hervorbringen könne, wenn ein benachbarter Staat mit Hungersnoth zu kämpfen und im Inlande nur eine mittelmäßige oder schlechte Ernte stattgefunden hätte, in welchem Falle das Ausland um jeden Preis das inländische Getreide aufkaufen und daher die eigenen Vorräthe bis zum empfindlichen Mangel vermindern würde; allein erstens sei Oesterreich, mit Ausnahme der illirischen Provinzen, beinahe überall mit Staaten von einem solchen Flächeninhalte umgeben, wo ein allgemeiner Mißwachs in allen Getreidearten, folglich Hungersnoth, nicht denkbar, und zweitens sei es falsch, daß der fremde Staat das Getreide um jeden Preis an sich kaufen könne, denn nicht der Staat, sondern die einzelnen Bürger desselben würden den Ankauf aus ihren Mitteln besorgen müssen und eben darum außer Stande sein, sich Getreide zu übermäßigen Preisen in solchen Quantitäten einzukaufen, die dem inländischen Bedürfnisse gefährlich werden könnten.

„Auch die Besorgniß, daß der plötzliche Uebergang von den prohibitiven Gesetzen zur Unbeschränktheit Nachtheile bewirken könnte, scheine nicht begründet zu sein. Vorausgesetzt, daß der inländische Getreidehandel freigegeben sei, lasse sich keine andere Zwischenstufe von dem Ausfuhrverbote zur Ausfuhrfreiheit denken, als die Aufhebung jenes Verbotes. Sobald man daher zugebe, daß die freie Ausfuhr vortheilhaft sei, so bestehe keine Ursache mehr, sie zu hemmen. Ohnehin werde die Benutzung der zugestandenen Freiheit nur nach und nach, und zwar in dem Verhältnisse eintreten, als sich die Produktion entweder durch eine reichliche Ernte oder durch erhöhte Kultur vermehrt habe. Uebrigens dürfe man überzeugt sein, daß das Ausfuhrverbot, wie streng es auch gehandhabt worden sein möge, keinen Augenblick den Absatz beträchtlicher Getreidequantitäten an das Ausland verhindert habe und daß folglich die Aufhebung dieses Verbotes bei weitem den auffallenden Unterschied nicht bewirken werde, den man voraussetze. Nur dann, wenn feindliche Armeen den Staat umlagern, fordere es der höhere Zweck des bürgerlichen Vereins, die Vortheile der Getreideausfuhr aufzugeben und den Forderungen aufzuopfern, welche die Sicherheit und der Kriegszustand an die Regierung stellen. In einem solchen Falle dürfe dem Feinde nicht

das Mittel seiner Erhaltung erleichtert und hierdurch das Gelingen seines Unternehmens möglich gemacht werden.

„Was den auswärtigen Einfuhrhandel betreffe, so sei er weder zu begünstigen noch auf irgend eine Art zu erschweren. Das erstere sei nicht nothwendig, weil, wenn auch noch so strenge Verbote der Ausfuhr in dem fremden Staate beständen, dieselbe dennoch in dem Maße stattfinden werde, als die Getreidepreise des Inlandes gegen jene des fremden Staates lohnender seien; das letztere sei schädlich, weil es das natürliche Gleichgewicht der Erzeugung und der Verzehrung, dann der verschiedenen Beschäftigungszweige störe. Dasselbe gelte von dem Zwischenhandel, der dem Staate nur aus dem Gesichtspunkte der Frachtbeschäftigung und der Zolleinkünfte wichtig sei.

„Wenn man von Seite der Staatsverwaltung die Beschränkungen des Verkehrs beseitige und den inländischen Absatz durch gute Erhaltung der bestehenden und Herstellung neuer Verbindungswege erleichtere, so werde die landwirthschaftliche Industrie bald in erhöhter Kultur den Flächeninhalt und die Kraft des Staates ersetzen, die ein unglücklich geführter Krieg vermindert habe."

Die vereinigte Hofkanzlei zeigte sich mit diesem Vortrage, als derselbe zur Berathung kam, im wesentlichen einverstanden. Namentlich traten der Hofrath Freiherr v. Erggelet und der Vizekanzler Graf v. Wohna den von dem Referenten aufgestellten Grundsätzen, sowie den daraus abgeleiteten Folgerungen durchgehends bei und erklärten sich für die sofortige unbedingte Freigebung des Getreidehandels, nachdem, wie sie anführten, die guten Wirkungen des letzteren sich in Galizien bis zur Evidenz praktisch erwiesen hätten, in welchem Lande der Getreidehandel von jeher unter allen Umständen frei gewesen sei und wo sich seit Menschengedenken keine Hungersnoth, kein Mangel, ja nicht einmal eine Theuerung des Getreides eingestellt habe. Die übrigen Stimmen, welchen auch der oberste Kanzler Graf Ugarte sich anschloß, sahen das Prinzip des unbeschränkten Getreidehandels als das sicherste Mittel zur Vermehrung der Produktion und des Ueberflußes an, waren überzeugt, daß der Kornhandel von den bisherigen Fesseln befreit werden sollte, glaubten jedoch, daß jede zu rasche Befreiung, hauptsächlich im ersten Augenblicke, Verlegenheiten herbeiführen könnte, besonders da bei dem schwankenden Werthe des Papiergeldes und bei dem Umstande, daß zur Zeit der ver-

glichene, in Bankozetteln valvirte Preis des Getreides im benachbarten Auslande höher stand, als im Inlande, eine für den einheimischen Bedarf nachtheilige Getreideausfuhr zu besorgen sei. Aus diesem Grunde, meinten sie, werde es räthlich sein, jene allgemeine Freiheit gehörig vorzubereiten. Vor allem also, und zwar sogleich, solle der Getreidehandel in der ganzen österreichischen Monarchie freigegeben und Jedermann ohne Unterschied gestattet, hingegen mit der Einführung der unumschränkten Freiheit der Getreideausfuhr noch bis zur künftigen Ernte gewartet werden.

Der Kaiser, der jedes gründliche Eingehen so sehr zu würdigen verstand, nahm jenen Vortrag mit Beifall auf und ließ dem Regierungsrathe Kübeck, als Referenten, seine Zufriedenheit „für diese so gründliche Ausarbeitung" zu erkennen geben. Gleichwohl gestattete sein vorsichtiger, prüfender Sinn ihm nicht, so rasch und bedingungslos einen vollständigen Systemwechsel in einer Angelegenheit herbeizuführen, welche mit einem der unentbehrlichsten Bedürfnisse, daher mit dem Wohl und Wehe des Volkes überhaupt, im engsten Zusammenhange stand. Nach seiner Ueberzeugung mußte der Freigebung des Getreidehandels nach außen die völlige Freigebung nach innen vorausgehen, aber auch letztere sollte, zu ihrem eigenen Nutzen, in einer gewissen Ordnung und Folgerichtigkeit sich entwickeln. Diese Erwägungen veranlaßten den Kaiser zu folgender Resolution:

„Der Grundsatz, daß der Getreidehandel im Inlande von allen schädlichen Beschränkungen befreit werden soll, erhält Meine Genehmigung. Insofern es aber auf die Anwendung dieses Grundsatzes und auf die daraus folgende Aufhebung der in Beziehung auf den Getreidehandel im Inlande bestehenden beschränkenden Gesetze ankommt, hat die vereinigte Hofkanzlei sich in die vollständige Kenntniß derselben zu setzen und sie, nach vorhergegangener Einvernehmung der Länderstellen, welche jede bestehende Beschränkung aufzuführen und über jede derselben ihr reiflich erwogenes Gutachten beizurücken haben werden, aus dem Gesichtspunkte zu würdigen, daß zwar alle dem Getreidehandel schädlichen Beschränkungen, keineswegs aber auch diejenigen Verfügungen aufgehoben werden sollen, welche zur Handhabung der Ordnung und Marktaufsicht nothwendig sind. Das Resultat dieser Erörterung ist Mir mit der möglichsten Beschleunigung zur Genehmigung vorzulegen. — Die Entscheidung über die angetragene Aufhebung des Verbotes der Getreideausfuhr will Ich bis auf den Zeitpunkt nach der Ernte hinausrücken. Die vereinigte Hof-

kanzlei hat daher, sobald sie sich über den Ausschlag der Ernte wird verläßliche Daten verschafft haben, diesen Gegenstand mit Vorlegung jener Daten noch einmal in Vortrag zu bringen."

Die unmittelbar darauf folgenden Kriegsjahre und der hiedurch gesteigerte innere Bedarf gestatteten nicht, die Freiheit des Getreidehandels, welche der Kaiser im Prinzipe angenommen hatte, sofort in volle Wirksamkeit treten zu lassen. Der Kaiser wußte unter solchen Umständen die Fürsorge für seine Unterthanen mit der Rücksicht auf seine Bundesgenossen zu vereinigen und, unbeschadet der ersteren, den politisch mit ihm befreundeten Mächten Verpflichtungen der Dankbarkeit aufzuerlegen.

Im Sommer 1814 z. B. baten Abgeordnete des sächsischen Erzgebirges, 3000 Strich Korn, 6000 Strich Hafer, 600 Strich Gemüse und 800 Stück Schlachtvieh, zur Verpflegung der auf dem Rückmarsche begriffenen russischen Truppen, aus Böhmen nach Sachsen ausführen zu dürfen. Der oberste Burggraf fragte dieserhalb in Wien an, und die vereinigte Hofkanzlei gab das Gutachten ab: obwohl die Berücksichtigung des eigenen Bedarfs jede Getreideausfuhr verbiete, so stelle sich doch die Befürchtung dar, daß wegen der Getreidenoth in Sachsen der Durchmarsch russischer Truppen durch Böhmen abgedrungen werden dürfte, welcher Durchmarsch sowohl dadurch, daß dessen Beköstigung von den Finanzen vorschußweise bestritten werden müßte, als wegen der Exzesse und der zu befürchtenden Zugrunderichtung des Zugviehes der Unterthanen, dem Lande weit nachtheiligere Folgen, als eine beschränkte Bewilligung zur Getreideausfuhr, zuziehen würde.

Der Kaiser genehmigte das Einrathen der Hofkanzlei unter folgenden zwei Modifikationen: „Erstens ist alsogleich in einer eigenen Zusammentretung mit der Hofkammer, mit dem Hofkriegsrathe und mit der Staatskanzlei dasjenige Getreidequantum auszumitteln, auf welches einzig zum Behufe des kais. russischen Truppenmarsches Ausfuhrpässe aus Böhmen nach Sachsen, mit der genauesten Rücksicht auf die Sicherstellung des inländischen Bedarfs gegen jede Verlegenheit, ausgefertigt werden dürfen. Zweitens ist diese Bewilligung als ein Akt Meiner besonderen Willfährigkeit gegen den kaiserl. russischen Hof durch die Staatskanzlei geltend zu machen und die Einleitung zu treffen, daß die Ausfuhrpässe nur auf jedesmaliges ausdrückliches Ersuchen des kaiserl. russischen General-Gouverneurs in Sachsen erfolgt und ausgefertigt werden."

Als endlich der Friede eine dauernde Ordnung schuf, ließ der Kaiser der Freiheit des Getreidehandels ihren unbehinderten Gang und legte ihr blos diejenigen Bedingungen auf, welche das öffentliche Wohl erheischte. Scheinbare Nachtheile, welche sich vorübergehend einstellten, vermochten seinen Entschluß nicht zu erschüttern. Die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 hatten die Körnervorräthe im Innern der Monarchie außerordentlich gelichtet, sowohl die eigenen und die alliirten Heere als auch der Nachschub bei dem Vorrücken derselben in das Ausland, gewaltige Quantitäten Getreides verschlungen. Große Nässe und häufige Ueberschwemmungen machten überdies das Jahr 1815 zu einem sehr mittelmäßigen, in manchen Gegenden sogar zu einem schlechten, und vollends 1816 war, mit Einschluß Ungarns, ein vollständiges Mißjahr zu nennen. Als unter solchen Verhältnissen 1817, trotz einer günstigen Ernte, die Körnerpreise merklich anzogen, schob das Publikum die Schuld auf den unbeschränkten Getreideverkehr und den angeblich mit demselben getriebenen Mißbrauch.

Der Kaiser, hievon unterrichtet, schrieb an den obersten Hofkanzler: „Ich vernehme, daß über die dermalige Ungebundenheit in dem Getreidehandel geklagt werde und daß man glaube, daß die Theuerung nie in jenes Verhältniß werde herabgebracht werden, welches sonst bei der ergiebigen, zum Theil reichen Ernte sich erwarten ließe, so lange gedachte Ungebundenheit bestehe, daß daher nur durch eine angemessene Polizeiordnung, wie eine solche durch die bairische Verordnung vom 13. Sept. d. J. vorgeschrieben wird, dem Wucher in diesem Handel am wirksamsten Schranken gesetzt werden könnten, ohne die Freiheit des Verkehrs und die Konkurrenz des Getreides auf dem Markte selbst zu hemmen. Ich erwarte hierüber von der Kanzlei binnen 14 Tagen das reif erwogene Gutachten."

Die vereinigte Hofkanzlei entwickelte die Ursachen, weshalb „die Körnerpreise in jenes Verhältniß, welches das Publikum von der heurigen Ernte erwarte, nach dem Gange der Natur wohl nicht so schnell zurücktreten könnten", lieferte jedoch aus der Bilanz über das Verhältniß der Körnermarktpreise in den Monaten Oktober 1816 und September 1817 den Nachweis, daß die Körnermarktpreise im ganzen Umfange der alten Provinzen gleichwohl von der Art wären, daß die Staatsverwaltung bei denselben vollkommen beruhigt sein könnte, und rieth davon ab, die erwähnte

baierische Verordnung oder auch nur eine ähnliche, nach derselben modifizirte Polizeiordnung in den österreichischen Staaten einzuführen.

Gern schloß sich der Kaiser einer Meinung an, welche auch die seinige war, fügte aber zugleich noch eine zweckmäßige Bemerkung bei. „Es hat bei dem im Innern Meiner Monarchie dermal eingeführten freien Getreideverkehr zu bewenden", entschied er, „und sind die bestehenden Markt- und anderen diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften genau und streng zu handhaben. Uebrigens erwarte Ich, nach vorläufigem Einvernehmen der Länderstellen, schleunigst das reif erwogene Gutachten der vereinigten Hofkanzlei, wie die schon dermal in Böhmen und Mähren mit gutem Erfolge bestehende Getreidehinterlegung in den Gemeinde-Kontributions-Schüttböden auch in Meinen übrigen Provinzen eingeführt werden könne."

Und so beschäftigte den Kaiser, neben den großen Angelegenheiten seines Reiches, fortwährend und in gleichem Maße die Sorge um die kleinen Bedürfnisse und kleinen Leiden des Volkes; sein ganzes Leben hindurch studirte und löste er auf diesem Felde Fragen, welche zu allen Zeiten wiederzukehren pflegen.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Die Choleraperiode.

Rathlosigkeit der Aerzte bei der Annäherung der Cholera. Vorsichtsmaßregeln. Auftreten der Krankheit in Galizien. Centralisirung der Hilfsmittel; Einsetzung einer permanenten Hofkommission. Der Kaiser untersagt strenge Maßregeln. Seine außerordentliche Thätigkeit gegenüber dem Uebel. Aufstellung von Kordons. Ausbruch der Cholera in Ungarn. Unruhen daselbst. Volksvorurtheile und deren Folgen. Vorkehrungen in Wien. Verhalten des Kaisers. Ausbruch der Krankheit in Wien. Oeffentliche Arbeiten zur Beschäftigung der Erwerblosen vom Kaiser angeordnet. Enthusiasmus im Volke für das Kaiserpaar. Schritte des Kaisers zur Beruhigung der Gemüther. Beseitigung des Absperrungssystems. Rückkehr zu den normalen Verhältnissen. Aufhebung der inneren Sanitätskordons. Motivirung dieser Anordnungen des Kaisers. Heilsame Wirkungen derselben.

Mit dem Eintritte der Dreißigerjahre wurde Europa plötzlich von einem neuen, allgefürchteten Feinde heimgesucht, der Cholera. Unerkannt und unerwartet, ein Todtenritter mit geschlossenem Visir und auf unsichtbarem Streitrosse, setzte dieses Ungethüm über Meere und Gebirge, würgte 1817 an den Ufern des heiligen Ganges, verheerte in den folgenden Jahren nicht nur beinahe ganz Ostindien, sondern verbreitete sich auch bis Ceylon, Siam, China, Java, Persien, Syrien, ans kaspische Meer, und brach schon 1824, besonders aber 1829 und 1830 bei Astrachan und Orenburg in das russische Gebiet ein.

Niemand war mit der Natur des schrecklichen Uebels vertraut, die Waffen gegen dasselbe sollten erst in dem Augenblicke aufgefunden werden, wo es schon den Krieg begann. Selbst den Altmeister Goethe, der das Auftreten dieses neuen Feindes des Menschengeschlechts noch erlebte, verließ im Angesichte der grauenvollen Erscheinung seine sonst so untrügliche Intuition; er wußte die Cholera blos mit dem Namen eines „furchtbaren Geheimnisses" zu bezeichnen. Und auch die Aerzte, die da helfen sollten, bekannten offen, einem Geheimnisse gegenüberzustehen; Franz Eckel, Doktor der Medizin und Professor der Seuchenlehre zu Lemberg, der, als die Krankheit im nahen Rußland sich zeigte, im Regierungs-

Auftrage eine Denkschrift „über Cholera morbus" verfaßte, nannte dieselbe für den Moment sehr bezeichnend „ein Gorgonenhaupt, vor dem die Menschheit erstarret, eine Sphynx für Aerzte, eine hundertköpfige Lernäa für die dagegen kämpfenden Staatsregierungen."

Ohne Zögern nahm der Kaiser Franz den Kampf gegen den unheimlichen Feind auf und setzte ihn mit bewunderungswürdiger Ausdauer fort. Kaum hatte er erfahren, daß die Cholera in Rußland vordringe, so ordnete er durch ein am 22. Oktober 1830 an den Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürsten Metternich erlassenes Kabinetsschreiben zunächst eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Grafen v. Mittrowsky und mit Zuziehung von Mitgliedern der geheimen Hof- und Staatskanzlei, des Hofkriegsrathes und der Wiener medizinischen Fakultät an. Diese Kommission sollte sich mit reiflicher Berathung über jene Krankheit beschäftigen und zweckdienliche Mittel zur Hintanhaltung des Eindringens derselben in die k. k. Staaten vorschlagen.

Eine der wichtigsten Fragen: ob die Cholera ansteckend sei oder nicht? war um so schwieriger zu beantworten, da bisher nur eine geringe Summe von Erfahrungen vorlag und die Ansichten der Fachmänner einander häufig widersprachen. Die englischen Aerzte z. B. leugneten das Ansteckungsvermögen dieser Krankheit, und selbst in Rußland sprachen die Sanitätsbeamten sich gegen die ansteckende Natur derselben aus und erklärten alle Quarantänemaßregeln für unnöthig, da es außer allem Zweifel sei, daß die Cholera sich durch „angesteckte Luft" mittheile.

Dennoch gelangte man, auf Grund verschiedener Beobachtungen, in der Kommission zu der Ansicht, daß der Charakter der Cholera „mehr ansteckend als epidemisch" sei. Die zunächst zur Abgabe ihrer Aeußerung aufgeforderten Glieder der medizinischen Fakultät erklärten sich mit der Meinung des Referenten einverstanden, daß man es mit einer „sehr bösartigen und zugleich ansteckenden" Krankheit zu thun habe. Der anwesende Repräsentant der geheimen Hof- und Staatskanzlei, Hofrath Ritter v. Brenner-Felsach, ging endlich von der Ansicht aus, daß die österreichischen Grenzprovinzen als die nächste Vorhut für die übrigen europäischen Staaten zu betrachten seien und daß man daher mit Recht von der österreichischen Staatsverwaltung auch hinsichtlich der Cholera solche Vorsichtsmaßregeln erwarte, wie sie erst jüngsthin gegen die Pest mit dem besten Erfolge angewendet worden wären.

Unter solchen Umständen erklärte das Berathungsprotokoll der kommissionellen Zusammentretung vom 27. Oktober 1830; „es stehe im Einklange mit den Grundsätzen einer geläuterten Staatspolizei, daß die österreichische Regierung gegen das russische Reich, und zwar vor der Hand wenigstens gegen Bessarabien, von wo aus zunächst eine Gefahr eintreten könnte, Vorsichtsmaßregeln treffen müsse, um die Einschleppung des Ansteckungsstoffes in die kaiserlichen Staaten zu hindern, und daß diese Vorsichtsmaßregeln, sowie gegen die Pest, in Sperrungslinien zu bestehen hätten. Man könnte zwar einwenden, daß diese Maßregel von Seite Oesterreichs sich als überflüssig darstelle, weil Rußland selbst seine von der Seuche ergriffenen Bezirke von den gesunden absperre; allein die Geschichte der in den Fürstenthümern Moldau und Walachei während des letzten Türkenkrieges ausgebrochenen Pest habe die Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit der von dem russischen Gouvernement getroffenen diesfälligen Verfügungen hinlänglich erprobt und ein gerechtes Mißtrauen gegen die dortigen Quarantaineanstalten erzeugt. Es dürfe ferner nicht unbemerkt bleiben, daß die Aufstellung eines Kordons und die Errichtung von Sperrungslinien an der Grenze eine mit vielem Kostenaufwande verbundene sowie den wechselseitigen Handel und Verkehr lähmende Maßregel sei und vielleicht sogar Veranlassung zu Reklamationen von Seite Rußlands geben könne; allein wenn es sich um Verhütung einer Gefahr und um die Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes handle, dann müßten alle übrigen Rücksichten den Sanitätsrücksichten weichen, und selbst angenommen, daß sich die in Rußland herrschende Seuche in der Folge als minder gefahrdrohend oder als nicht ansteckend darstellen sollte, dürfte doch die Ziehung einer Sperrungslinie durch die Betrachtung zu rechtfertigen sein, daß man in zweifelhaften Fällen immer den sicheren Weg einschlagen müsse, um nicht von nachtheiligen Folgen überrascht zu werden, die man zur gehörigen Zeit hätte verhindern können.“

Die Anträge der Hofkommission wurden vom Kaiser genehmigt und auf seinen Befehl verordnet: daß an dem schon seit geraumer Zeit wegen der Pestseuche bestehenden Kordon gegen alle aus Gegenden, wo die Cholera sich bisher geäußert habe, ankommenden Provenienzen ebenso wie gegen Pestverdächtige nach dem zweiten Grade der Kontumazvorschriften vorzugehen; daß in den österreichischen Seehäfen hinsichtlich des Verfahrens

gegen die aus jenen Gegenden anlangenden Seeprovenienzen die gleiche Vorsicht anzuwenden; daß alle aus Rußland einlangenden Briefschaften von nun an derselben Behandlung zu unterziehen seien, welche für aus pestverdächtigen Gegenden kommende Briefe vorgeschrieben; daß in Galizien alsogleich solche Vorbereitungen vorsichtsweise zu treffen, damit bei näher rückender und vergrößerter Gefahr sowohl der schon dermalen aufgestellte Kordon unverzüglich verstärkt als auch die Aufstellung eines neuen Kordons gegen Rußland baldigst bewerkstelligt werden könne; daß die Wiener medizinische Fakultät über die Kennzeichen und die Behandlungsweise der Cholera, mit Benutzung alles dessen, was über diese Seuche bisher aus medizinischen Schriften, aus den eingelangten amtlichen Berichten und aus auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt sei, eine förmliche Instruktion zum Behufe des bei den Kontumazämtern angestellten Personals auf das schleunigste zu verfassen habe; daß endlich, um die Natur und die Behandlungsart der Cholera näher kennen zu lernen, ohne Verzug zwei Aerzte, mit den nöthigen Instruktionen über den Zweck ihrer Sendung versehen, nach Rußland abzusenden seien.

Indeß vermochten alle Vorkehrungen Galizien nicht vor dem Einbruche der Cholera zu bewahren, welche schon zu Anfang Jänners 1831 in Hussiatyn auftrat. Sofort wurden Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche in Galizien ergriffen. Der Kaiser wies dem Gouverneur dieser Provinz, Fürsten von Lobkowitz, auf der Stelle einen Betrag von 50,000 fl. C. M. an, „um damit nach bestem Wissen und Gewissen die wahrhaft Armen und Nothleidenden, die sonst keine Hilfe erhalten, da wo es erforderlich ist, mit gesunden Nahrungsmitteln zu unterstützen.“ Die von der Cholera befallenen Orte Galiziens sollten theils durch Militärmannschaft, theils durch Civilwächter cernirt werden.

Gleich anfangs erkannte der Kaiser mit richtigem Blicke, daß die gegen das Uebel zu ergreifenden Mittel nicht in einzelnen Schritten bestehen, sondern als ein Ganzes aufgefaßt und nach einem gemeinsamen Gesichtspunkte geleitet werden müßten. Als daher die ungarischen Behörden besondere Maßregeln zur Abhaltung der Seuche von ihrem Lande in Vorschlag brachten, traf er in einer Entschließung vom 17. Jänner hierüber folgende Bestimmung: „Die Maßregeln, welche zur Abhaltung der Cholera morbus von dem Königreiche Ungarn und allen Meinen Staaten zu ergreifen sind, können nur von einem Centrum ausgehen,

bei dem die Uebersicht des Ganzen, die Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse aller und der einzelnen Theile der Monarchie sich vorfindet. Die Aufstellung eines zweiten, mit ausgedehnter Vollmacht ausgestatteten Zentrums im Königreiche Ungarn oder noch mehrerer in anderen Meiner Staaten müßte zu Verwirrungen und weit größeren Uebeln führen, als jenes ist, welches man abhalten will. Es kann daher nur von hier (Wien) aus im Zusammenhang, und nicht von einzelnen Hofstellen, im Großen alles angewendet und geleitet werden, was die Abhaltung der Cholera von jedem Meiner Staaten und die Tilgung derselben, wenn sie irgendwo unglücklicherweise einbräche oder entstünde, erheischt. Die Ziehung eines Kordons für ein ganzes Reich oder eine Provinz kann und darf daher auch nur von Mir angeordnet werden."

Als nun die Krankheit in Galizien immer weitere Fortschritte machte, glaubte der Kaiser jenen von ihm angedeuteten „Zentrum" eine bestimmtere Form geben zu müssen. Er setzte zu diesem Zwecke eine permanente Hofkommission in Wien ein, zu deren Vorsitzenden er — „nachdem nur in dem Wirkungskreise der Militärbehörden die ausgedehntesten Mittel zu den erforderlichen Maßregeln und deren Ausführung liegen, und es ganz vorzüglich darauf ankommt, diese im kürzesten Wege schnell gehörig in Ausführung zu bringen" — mit Kabinetsschreiben vom 27. Mai 1831 den Hofkriegsrathspräsidenten Feldzeugmeister Ignaz Grafen Gyulai ernannte. Letzterer sollte von dem Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürsten Metternich, dem obersten Kanzler, dem ungarischen Hofkanzler und den Präsidenten der siebenbürgischen Hofkanzlei, der allgemeinen Hofkammer und der Polizeihofstelle vollkommen hiezu geeignete Individuen als Beisitzer dieser Hofkommission abverlangen, jene von Seite des Hofkriegsrathes aber selbst bestimmen; den kommissionellen Sitzungen hatte auch der ungarische Hofkanzler beizuwohnen. Die Hofkommission sollte sich mit der Berathung und unverzüglichen Verfügung alles dessen beschäftigen, was der Seuche zuvorzukommen und das weitere Eindringen und Verbreiten derselben abzuhalten und zu verhindern am geeignetsten sei, dann welche Art von Publikationen zur Beruhigung des In- und Auslandes stattfinden sollen, „bei welchen Publikationen jedoch" — dies schärfte der Kaiser ein — „mit der größten Vorsicht vorzugehen ist, um sich nicht durch unrichtige Angaben zu kompromittiren oder durch selbe noch mehr Beunruhigung, als wirklich besteht, zu veranlassen."

Doch ließ der Kaiser sich immer direkt durch die vereinigte Hofkanzlei über den Gang des Uebels unterrichten und theilte die ihm erstatteten Vorträge dem Präsidenten der permanenten Hofkommission durch Handbillete mit. Letzterer hatte dann diese Mittheilungen bei der Kommission in Verhandlung zu nehmen und nach der ihm ertheilten Instruktion zur Erledigung bringen zu lassen oder nach Umständen dem Kaiser darüber Vortrag zu erstatten.

Zugleich war der Kaiser vom Anfang an bedacht, die Vorsichtsmaßregeln so wenig als möglich lästig werden zu lassen. Daher ließ er noch im Jänner 1831 durch den obersten Kanzler Grafen Mittrowsky dem Gouverneur von Galizien auftragen: daß, wenn in einem oder dem anderen Hause eines Ortes die Cholera sich zeige, deswegen nicht gleich der ganze Ort, noch weniger ein Landesstrich oder ganzer Kreis, sondern nur das Haus oder die Häuser, in welchen sich die bezeichneten Kranken befänden, oder jene Häuser, welche von solchen Häusern nicht abgeschlossen werden könnten, abgesperrt werden sollten, und daß man so, wenn das Uebel im Orte sich weiter verbreite, nach und nach zur Abschließung des erforderlichen Theiles der Ortschaft, der ganzen aber nur dann schreite, wenn in der Mehrzahl der Häuser Choleraerkrankte sich befänden.

Noch am 8. März 1831 gab der Kaiser einen Befehl zur Aufhebung der strengen Maßregeln. Gleichwohl glaubte die vereinigte Hofkanzlei bei der steigenden Gefahr die in früheren Gesetzen vorgeschriebenen Strafen gegen Uebertretungen der Pestanstalten, wozu auch das Standrecht gehörte, in Anwendung bringen zu müssen, und erließ in diesem Sinne am 10. März ein Dekret an das galizische Gubernium. Der Kaiser, über diesen Schritt ungehalten, begehrte von der Hofkanzlei zu wissen, wann und wodurch sie zur Einführung des Standrechts ermächtigt worden. Die Hofkanzlei berief sich auf das Strafgesetzbuch und auf ein Patent vom 21. Mai 1805. Der Kaiser wiederholte seine Rüge; auch sollte die Hofkanzlei ihm berichten, ob in Galizien und der Bukowina seit dem Auftreten der Cholera ein standrechtliches Verfahren in Anwendung gekommen; er begehrte, wenn dies der Fall, das Namenverzeichniß der standrechtlich behandelten Individuen. Zugleich ließ er dem galizischen Gubernium bekannt geben, daß in Sanitätsangelegenheiten niemals ein standrechtliches Verfahren einzutreten habe, wenn nicht von ihm, dem Kaiser, vorläufig die Genehmigung hiezu ertheilt würde. — Zum Glück

wurde erhoben, daß bisher noch kein Fall einer standrechtlichen Behandlung vorgekommen sei, und somit erledigte sich die Sache.

Ueberhaupt entwickelte der Kaiser während der bangen Choleraepoche eine rastlose, nicht zu ermüdende Thätigkeit, die für manchen anderen geradezu aufreibend geworden wäre. So oft die Krankheit wieder in einer anderen Ortschaft Galiziens auftrat, mußte ihm umständlich darüber berichtet werden. Er durchforschte dann jeden einzelnen Vortrag mit der ausdauerndsten Aufmerksamkeit, kein Punkt entging seinem scharfen Auge, und jedesmal schrieb er seine, oft sehr eingehenden und ausführlichen Bemerkungen dazu; er rügte vorgekommene Verstöße und Versäumnisse, rühmte zweckmäßige Schritte, tadelte dort und lobte hier, ertheilte Rath und Trost, ja er wurde selbst zum Arzte, indem er neue Heilmittel oder neue Heilverfahren, die ihm von kundiger Seite vorgeschlagen worden, zur Prüfung oder Anwendung empfahl. Man kann, wenn man seine in jener Zeit ergangenen vielen Handschreiben und Resolutionen liest, nicht umhin, sein eminentes Arbeitsvermögen und die Spannkraft seines Geistes zu bewundern, die in so zahlreichen Fällen, welche sein Gemüth aufregen oder schmerzlich berühren, sich niemals erschöpft fühlt

Endlich gestattete das überhandnehmende Uebel ihm nicht länger, es bei milderen Vorkehrungen bewenden zu lassen. Am 16. Mai 1831 schrieb er dem Grafen Mittrowsky: „Die im Königreiche Polen immer mehr um sich greifende Cholera und andere kontagiöse Krankheiten machen es dringend nothwendig, daß strenge Sanitätsmaßregeln gegen das Einbringen dieser Krankheiten in Meine Staaten, soweit sie nicht schon bestehen, ergriffen werden." Zu diesem Zwecke wurde nun, auf Antrag der Central-Sanitätshofkommission, außer einem militärischen Sanitätskordon an der Grenze Galiziens gegen den Freistaat Krakau, das Königreich Polen und gegen die Begrenzung mit Rußland, auch an der mährisch-schlesischen Grenze ein gleicher Kordon gegen Galizien aufgestellt und längs der Grenze Ungarns und Siebenbürgens fortgesetzt.

Aller Vorkehrungen spottend, trat die Cholera in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1831 auch in Ungarn, am 28. Juli bereits in Ofen und Pest auf und entwickelte hier einen bösartigen, schnell tödtenden Charakter. Sehr heftig wüthete sie im Stuhlweißenburger Komitate,

auch in der Csongrader Gespanschaft begann sie um sich zu greifen und nun schritt sie weiter und weiter in Ungarn vor.

Es ging hier nicht ohne Unruhen ab. Nachdem man für gut befunden, die Verbindung zwischen Ofen und Pest zu unterbrechen, kam in letzterer Stadt eine Zeitlang kein der Cholera verdächtiger Fall mehr vor. Hierdurch verbreitete sich im Volke die Meinung, daß die bisherigen plötzlichen Erkrankungen und Sterbefälle gar nicht von der Cholera herrührten. Die akademische Jugend, welche eben von den Studien entlassen wurde und sich an dem Uebergange über die Brücke gehindert sah, versammelte sich am Morgen des 17. Juli in größerer Anzahl, um von den Behörden Sanitätspässe zum Antritt ihrer Reise in die Heimat zu erhalten, und als diese den Studenten verweigert wurden, begaben sich letztere, denen sich ein großer Haufe neugieriger und müssiger Menschen anschloß, an die Donaubrücke, um den Uebergang zu erzwingen. Weil nun, wie erwähnt, am 15. und 16. keine neuen Erkrankungen in Pest vorgekommen waren, hatte die Behörde beschlossen, die Verbindung zwischen den beiden Donauufern wiederherzustellen, worauf dann die Studenten größtentheils ruhig abzogen. Der übrige aufgeregte Haufe aber ließ sich gleichwohl nicht von argen Exzessen abhalten; Fenster wurden eingeworfen, zernirte Häuser frei gemacht, einige Gasthäuser geplündert und schließlich das vor der Stadt gelegene Kontumazgebäude zerstört. Es mußte bewaffnete Macht aufgeboten werden, aber das Militär wurde mit Steinwürfen begrüßt, und erst nachdem sieben der Tumultuanten getödtet und mehrere verwundet waren, kehrte die Ruhe zurück.

Auf dem Lande gesellte sich der Cholera bisweilen noch eine andere furchtbare Erscheinung bei. Die unwissende Menge verfiel in den Argwohn, daß jene Seuche eine bloße Erfindung der Regierungen und höheren Stände, daß Brunnen, Lebensmittel und Getränke vergiftet, die Arzneien Gift, die Aerzte, Apotheker, Grundobrigkeiten und Geistliche Giftmischer seien. Hin und wieder mag eine im Finstern schleichende Partei geflissentlich diesen Volkswahn erzeugt und durch verbrecherische Trugspiele genährt haben. So wurde z. B. im August 1831 amtlich erhoben, daß in dem kleinen Gebirgsdorfe Gaÿ im Neustadtler Kreise Krains der Gemeindebrunnen durch einen unbekannten Mann mittelst hineingestreuten Arseniks vergiftet worden war. Der Kaiser ließ der Provinzial-Sanitätskommission zu Laibach in seinem Namen anbefehlen, alles

mögliche anzuwenden, um dem Urheber dieser sträflichen That auf die Spur zu kommen, aber die Nachforschungen blieben fruchtlos.

Auch in einigen Gegenden Ungarns hatte jener unheimliche Wahn sich des Landvolkes bemeistert, aber blos im Zempliner und Zipser Komitate brach die weitverbreitete Aufregung in einen förmlichen Bauernaufstand aus. In vielen Orten verübten hier die zusammengerotteten Haufen Gräuelthaten der wildesten Art, Raub, Mord und Brand an Edelsitzen, Edelleuten, Geistlichen und Apothekern. Sobald diese unglücklichen Ereignisse zur Kenntniß des Kaisers gelangten, verordnete er sogleich das Einrücken einer hinreichenden Militärmacht aus dem benachbarten Galizien und sendete den zweiten Hofvizekanzler der ungarischen Hofkanzlei, Ignaz Freiherrn v. Eötvös, als königlichen Hofkommissär in die Komitate, in welchen die Ruhe gestört worden war. Doch das bloße Erscheinen einiger Kompagnien der zu den dortigen Werbbezirken gehörenden Regimenter genügte, um in wenigen Tagen die Meutererhaufen zu zerstreuen und die Rädelsführer festzunehmen.

Das Umsichgreifen der Krankheit in Ungarn rief zunächst in Wien große Besorgniß hervor. Die Staatsverwaltung ließ sogleich Kordonslinien am rechten Donauufer und ebenso an der ganzen Grenze zwischen den ungarischen und deutschen Landen ziehen. Um aber den Bewohnern Wiens noch mehr Beruhigung zu verschaffen, wurde auf Befehl des Kaisers nebst einer Provinzial-Sanitätskommission für Niederösterreich noch insbesondere für die Hauptstadt Wien eine Lokalsanitäts- und Approvisionirungskommission zusammengesetzt. Diese Kommission, deren Aufgabe es war, für Wien sowohl in Sanitäts- als in Approvisionirungsrücksichten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, trat bereits am 18. Juli in Wirksamkeit. Die Stadt und die Vorstädte wurden in 32 Abtheilungen, diese wieder in Sektionen eingetheilt, für jede Abtheilung ein politischer Kommissär und ein Arzt bestimmt. Zugleich wurde Sorge getragen, daß im Falle des Ausbruchs der Cholera, in den Abtheilungen Spitäler zur Pflege und Wartung solcher Personen, welche zu Hause nicht die nöthige Pflege erhalten konnten, mit dem erforderlichen ärztlichen Personale und mit allen nöthigen Mitteln zur Hand wären. Auch die Hofgebäude im Augarten wurden zu einem Spitale eingerichtet.

Nachdem nunmehr die in den Provinzen gebildeten Sanitätskommissionen in selbstständige Wirksamkeit getreten, daher für schnelles

Zusammenwirken gehörig gesorgt war, trug Graf Gyulai selbst auf Aufhebung der von ihm geleiteten Central-Sanitätshofkommission an, welche, da der Kaiser ohnehin schon einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt hatte, jetzt aufhörte.

Der Kaiser, welcher sich damals in dem Kurorte Baden aufhielt, wurde von mehreren Seiten dringend aufgefordert, sich in eine von der Cholera nicht bedrohte Gegend, z. B. nach Salzburg, zu begeben, aber er weigerte sich entschieden, einen Zufluchtsort zu wählen, wohin er, wie er sagte, nicht „alle seine Kinder" (er meinte seine Unterthanen) mitnehmen könne. Ja als die Seuche immer mehr gegen Wien vorrückte, verließ er am 18. August plötzlich Baden und übersiedelte mit dem Hofe nach Schönbrunn, also in die unmittelbarste Nähe der bereits schwerbedrohten Hauptstadt, welche er dann überdies sehr häufig besuchte.

Während er aber nach wie vor dem Gange des Uebels im ganzen Bereiche seiner Staaten mit der unermüdetsten Aufmerksamkeit folgte, allenthalben nachforschte und anordnete, leitete er die Sicherheitsanstalten für Wien gleichsam mit eigener Hand und förderte hier durch rastloses Aneifern die Gegenanstrengungen.

Selbst kleine Verstöße entgingen dem Blicke des Kaisers nicht. Der Dr. Köstler hatte noch im Auftrage der früheren Zentral-Sanitätskommission verschiedene infizirte Orte besucht und über den Krankheitsbefund berichtet. Der Kaiser nahm den betreffenden Vortrag entgegen, sprach aber am Schluße seiner Resolution seine Verwunderung aus, wie Köstler, nachdem er durch viele Stunden in der Nähe und in der genauesten Berührung mit Cholerakranken gewesen, ohne weiteres schon am nächsten Tage in Wien mit Jedermann kommunizіren, Besuche machen u. s. w. „und so ganz Wien in die größte Gefahr bringen durfte."

Der Kaiser mußte in jenen außerordentlichen Verhältnissen sich manche ganz eigenthümliche Rücksicht auferlegen; er wollte in Wien weder Anlaß zu vorzeitiger Beunruhigung noch zu gefährlicher Sorglosigkeit geben und nebstdem in den Provinzen keine mißliebige Stimmung im Hinblicke auf Wien aufkommen lassen. Schon in den ersten Tagen des Augustmonats verlangte er von der Zentral-Sanitätshofkommission eine Aeußerung, ob durch öffentliche Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sei, daß Wien niemals werde abgesperrt werden? Die Kommission verkannte nicht, daß eine solche Kundmachung allerdings die

Bewohner Wiens sehr beruhigen würde, glaubte aber, daß man dabei die möglichste Vorsicht anwenden müsse, damit die Kundmachung nicht einen ungünstigen Eindruck in den Provinzen bewirke, und meinte daher, daß die niederösterreichische Provinzialkommission, falls sie in die Lage käme, die für Wien getroffenen Anstalten durch die „Wiener Zeitung" kundzumachen, auf eine am wenigsten Aufsehen erregende Art den Umstand erwähne, daß die Stadt nicht abgesperrt werde. Der Kaiser schrieb dann eigenhändig auf diesen Vortrag: „Was anbelanget, daß den Inwohnern Wiens die Nichtabsperrung dieser Stadt bekannt gemacht werde, so würde dieses allerdings zur Beruhigung derselben viel beitragen, indessen muß dieses sowie die Kundmachung der für diese Stadt getroffenen Anstalten auf eine sehr kluge Weise geschehen. Die Zustandebringung dieser letzteren zu betreiben, damit man nicht allenfalls von der Krankheit überfallen werde und dann eine große Verwirrung entstehe, mache ich der Sanitäts-Hofkommission zur strengsten Pflicht."

Unterdessen trat das unabwendbare Verhängniß immer näher an Wien heran. Der Blick des Kaisers folgte jeder Spur desselben. Er hatte vernommen, daß die Aufforderung an die Bürger und Befugten in Wien, sich entweder zu uniformiren oder, im Falle die Bürger zu Wachtdiensten berufen würden, einen Ersatzmann, welcher jedesmal zwei bis drei Gulden W. W. gekostet hätte, zu stellen, zu manchen Klagen Anlaß gäbe, indem die Equipirung und Stellung eines solchen Ersatzmannes dem unbemittelten Erwerbsmanne schwer gefallen wäre. Sofort beauftragte der Kaiser durch Handschreiben vom 2. September den Grafen Mittrowsky, dafür zu sorgen, daß bei dieser Aufforderung nicht zwangsweise vorgegangen und, falls man die Bürger doch zum Wachtdienste beriefe, die gehörige Rücksicht auf ihre Vermögens- und Familienverhältnisse genommen werde.

In denselben Tagen zeigten sich bereits bedenkliche Krankheitsfälle in Wien und im nahen Heiligenstadt, bis in der Nacht vom 13. auf den 14. September, nach dreitägigen anhaltenden und auffallend kalten Regengüssen, die Cholera im Innern der Hauptstadt plötzlich eine größere Ausdehnung annahm.

Durch das Eindringen der Cholera und die damit verbundene Schließung zahlreicher Fabriken waren in und um Wien viele Menschen brod- und arbeitlos geworden. Um dieser Noth zu steuern, hatte der

Kaiser den Bau eines Erddammes am Schottenthore zu Wien, den Bau eines Dammes zu Nußdorf zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, den Bau von Unrathskanälen am rechten Ufer der Wien und die Vornahme von Arbeiten auf dem Glacis angeordnet. Ueber zwölftausend Menschen wurden durch diese Arbeiten beschäftigt und genährt. Der Kaiser nahm häufig diese Bauten in Augenschein und verfolgte einmal den im Bau begriffenen Donaudamm, um eine vollständige Uebersicht desselben zu gewinnen, zu Fuße bis in die entlegene Brigittenau.

Es gab da oft erhebende Szenen. Als der Kaiser eines Tages sich mit seiner Gemalin, der Kaiserin Carolina Augusta, zeigte, um das Vorrücken des Kanalbaues zu besichtigen, rief ein Weib aus einem Schachte: „da kommt unser Vater und unsere Mutter.“ — „Von sehr braven Kindern,“ entgegnete die Kaiserin mit gewöhnter Leutseligkeit. „Es leben unser Vater, unsere Mutter hoch!“ jubelten die Arbeiter, und unwillkührlich stimmten sie die Volkshymne an, welche sogleich in allen Schachten Widerhall fand. Die bei der Ausmündung des Kanals unter den Weißgärbern Beschäftigten ließen es sich nicht nehmen, in der Nacht vom 4. zum 5. Oktober das Namensfest des Kaisers auf dem Arbeitsplatze nach ihrer Weise zu feiern; sie beleuchteten das Brustbild ihres „Vaters“ und sangen ein Lied, das ein Arbeiter gedichtet hatte.

Immer war der Kaiser bemüht, durch seine persönliche Anwesenheit die gebeugten Gemüther aufzurichten und dadurch, daß er selbst keine Furcht zeigte, auch die Wiener von ihrer Furcht zu heilen. In den Tagen der höchsten Gefahr besuchte er die Choleraspitäler. Am 13. September erschien er mit seiner Gemalin im Burgtheater, und am anderen Tage, nachdem in der vorangegangenen Nacht die Cholera ihren ganzen fürchterlichen Ernst entwickelt hatte, ertheilte er, als wäre nichts vorgefallen, die Mittwochs üblichen Privataudienzen. Die Kommunikation mit dem Schloße Schönbrunn, wo der Kaiser mit seiner Familie sich aufhielt, blieb fortwährend geöffnet.

Allen zu weit gehenden Vorsichtsmaßregeln, welche ihr Ziel verfehlt und blos die Beunruhigung der Gemüther gesteigert hätten, trat der Kaiser auf das Entschiedenste entgegen. Er hatte sich überzeugt, daß Wohnungsabsperrungen „mehr schaden als nützen“, und sprach daher in zwei Kabinetsschreiben an den niederösterreichischen Regierungspräsidenten Ritter v. Talatzko vom 16. und 17. September den Befehl aus, daß jede

Absperrung von Wohnungen, in welchen sich Cholerakranke befänden, von nun an unabänderlich zu unterbleiben hätte, wobei er jedoch gestattete, „daß die Absperrung von Wohnungen, wo an der Cholera Verstorbene sich befinden, aber auch nur mit der Vorsicht stattfinden könne, daß das für todt gehaltene und vielleicht nur scheintodte Individuum, wie es bei den Todtenkammern vorgeschrieben ist, Gelegenheit und Mittel finde, sich im Wiederbelebungsfalle bemerkbar zu machen.“

Der Kaiser wünschte jedoch noch weitere Erleichterungen zu treffen. Zum Glück war sein erster Leibarzt, Freiherr v. Stifft, gleich ihm von der Nutzlosigkeit der bisherigen Absperrungsmethoden überzeugt, und so fand der Kaiser das Urtheil der Fachwissenschaft in Uebereinstimmung mit seiner eigenen Ansicht. Schon am 24. September leitete ein Artikel der „Wiener Zeitung“ den Wegfall der beängstigenden Vorsichten ein. „Nirgends — so wurde gesagt — nützten die Sperren, nirgends setzten sie der weiteren Verbreitung der Krankheit einen wirksamen Damm. Aber überall hatten sie Drangsale im Gefolge, und Uebel hervorgerufen, die der nüchterne und unbefangene Sinn des Volkes sogar verderblicher, als die Krankheit selbst, bezeichnete. Statt die Gemüther zu beruhigen, bewirkte die Sperre deren Aufregung; statt die Furcht und Angst zu bannen und zu beschwören, steigerte sie dieselben und verbreitete sie selbst in jene Gegenden, die sich bisher einer glücklichen und behaglichen Ruhe erfreut hatten. Ueberall bewirkte sie das Gegentheil dessen, was man erwartet hatte. Sie löste die Bande des Blutes, der Freundschaft, die den Menschen an den Menschen kettet; scheu floh das Kind die Eltern, die Eltern das Kind, der Mann das Weib, das Weib den Mann gleich bei dem ersten Krankheitsausbruche, und überließen den Kranken rettungslos und hilflos seinem Schicksale. So wurde mancher Kranke nicht so sehr ein Opfer der Seuche, als sträflicher Verheimlichung, des gänzlichen Mangels an rettender Hilfe. Aus Besorgniß, vom Hauche des Kranken vergiftet, der mit den Sperren hie und da unvermeidlich verbundenen Erkrankungsgefahr preisgegeben zu werden, wurde der Kranke von Allen geflohen, mußte selbst auf jede Pflege verzichten. Der Handel und Wandel sowie der Gewerbfleiß hatten mit Mühe und Opfern neue Absatzwege sich eröffnet, tausend fleißigen Händen Nahrung und Unterhalt gesichert. Die eingeleiteten Sperren verschloßen diese Absatzwege, hemmten den Verkehr auf das Empfindlichste und versiegten die Erwerbsquellen von Tausenden.

Nahrungs- und erwerbslos würden sie dem drückendsten Lose anheimfallen und ein Opfer der Krankheit, vor der man sie schützen wollte, unvermeidlich werden, wenn nicht die öffentliche und Privatwohlthätigkeit Hilfe bringend ins Mittel träte. Nicht wundern kann es daher, wenn eben jene öffentliche Meinung, welche, irregeleitet, getäuscht oder schlecht unterrichtet, in den Sperren einen schützenden Rettungsanker suchte, aller Orten, in welche die verderbliche Seuche drang, es immer zu allererst war, die, ohne Rücksicht auf den herrschenden Zwiespalt und die einander widerstreitenden Meinungen über die eigentliche Natur und Beschaffenheit der herrschenden Seuche, die Wahrheit klar ins Auge faßte und Maßregeln als verderblich verwarf, die sie früher als schützend gepriesen hatte. Diese Erscheinung wird sich überall wiederholen, wo man der Erfahrung nicht gegenwärtig, wo es noch an der Zeit ist, Gehör gibt und aus übertriebenen Besorgnissen einem Uebel entgegenzuwirken sich abmüht, gegen dessen Vordringen sich die oben berührten Maßregeln unnütz und unzureichend erwiesen haben" u. s. w.

Drei Tage später wurde bekannt gemacht: der Kaiser habe in Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen angeordnet, daß alle Absperrungen von Häusern und Wohnungen, wo sich Cholerakranke befinden oder wo Jemand an dieser epidemischen Krankheit verstorben sei, aufzuhören haben und man sich auf sorgfältigste Reinigung der Bett- und Leibwäsche, dann der Wohnung selbst beschränken solle. Ebenso habe Se. Majestät „in der Betrachtung, daß weitere Kordonsziehungen mit den damit verbundenen Kontumazanstalten, sowohl mit Rücksicht auf die Finanzen, als auch auf die benöthigten Truppen, physisch nicht möglich erscheinen, daß Zivilwächter keine zureichende Garantie gewähren, diese überdies ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden und ihre angemessene Entschädigung unermeßliche Auslagen im Gefolge haben müßte, daß endlich durch neue Kordone der Handel in der ganzen Monarchie gelähmt und die Steuerfähigkeit des Kontribuenten erschüttert, wo nicht ganz zerstört würde," anzuordnen gefunden, daß zwischen der Provinz Niederösterreich und den Nachbarprovinzen, außer dem bereits bestehenden Kordone, keine neuen Kordone gezogen werden sollen, sondern man sich auf die bereits als wirklich zweckmäßig und nützlich bewährten Lokalanstalten zu beschränken habe.

Auch in anderer Beziehung kehrte man zu den normalen Verhältnissen zurück. Eine frühere Kundmachung wegen Nichtabhaltung des Oktobermarktes zu Retz wurde widerrufen, die Abhaltung des Allerheiligenmarktes zu Wien schon jetzt angekündigt.

In dem nachstehenden Kabinetsschreiben an den obersten Kanzler Grafen Mittrowsky vom 10. Oktober sprach dann der Kaiser unmittelbar die Motive seines Handelns aus und machte noch mehreren der bisherigen Beschränkungen ein Ende:

„Als die epidemische Brechruhr in Meine Staaten einzubrechen drohte, war die Natur sowie die Entstehungs- und Verbreitungsweise dieser Krankheit zweifelhaft. Die Vorsicht und Klugheit sowie die Fürsorge für das Gesundheitswohl Meiner treuen Unterthanen gebot daher, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche sich durch frühere vieljährige Erfahrung gegen die gefährlichste aller ansteckenden Krankheiten bewährt hatten, und es wurden sonach die Vorschriften des Pestreglements in Wirksamkeit gesetzt. Allein ungeachtet der Handhabung dieser Vorschriften drang die Seuche unaufhaltsam weiter vor, und die hierauf gegründeten Verfügungen und Anstalten hatten Nachtheile im Gefolge, die sich weit unheilbringender, als selbst die durch die Krankheit herbeigeführten Drangsale, zeigten. Sie verbreiteten Furcht und Schrecken und beengten die Gemüther. Insbesondere gefährdeten die Sperren den Gesundheitszustand in den abgesperrten Orten, gaben die hierbei verwendeten Truppen häufigen Erkrankungen preis und beförderten jene Krankheit, vor der sie schützen sollten. Die Furcht vor der Ansteckungsgefahr, welche alle diese Maßregeln hervorriefen und nährten, raubte vielen Kranken die nöthige Wartung und Pflege und hinderte den wechselseitigen Beistand, die rettende Hilfe; endlich beeinträchtigten diese Maßregeln den Handel und den Verkehr sowie den Gewerbfleiß, untergruben den Wohlstand der Einwohner und entzogen Tausenden den bisherigen Erwerb. Für das Wohl Meiner treuen, geliebten Völker väterlich besorgt, geleitet durch die gemachten Erfahrungen und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur durch die Behebung der als erfolglos und nachtheilig erkannten Maßregeln größere Nachtheile abgewendet werden können, habe Ich die Vorschriften des Pestreglements in Meinen Staaten in Beziehung auf die Choleraangelegenheiten außer Wirksamkeit zu setzen und zugleich anzuordnen befunden, daß sich rücksichtlich der Cholerakrankheit nach den für

epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen sei. Auf eben jene Erfahrungen gestützt, finde Ich ferner zu bestimmen, daß die zwischen den inländischen Nachbarprovinzen Meiner Staaten bestehenden Sanitätskordone aufgelassen werden."

Nur längs der Grenze jener südlichen Provinzen, deren Absatz und Handel im unmittelbaren Verkehre mit den benachbarten italienischen Staaten und mit den ausländischen Seehäfen stand, genehmigte der Kaiser vor der Hand die Aufstellung eines Sanitätskordons, „und zwar blos wegen der besonderen Verhältnisse und Rücksichten auf den Seehandel und auf die in den italienischen Nachbarstaaten bis jetzt noch herrschenden Meinungen und Besorgnisse in Beziehung auf die Natur und Verbreitungsweise der Brechruhr." Aus eben diesen Gründen ließ der Kaiser den Finanzkordon diesseits Triest sowie jenen des übrigen Freigebietes des Küstenlandes und Dalmatiens als Sanitätskordon organisiren, setzte aber die Kontumazzeit für Reisende und für Waaren auf fünf Tage herab.

Wie der Kaiser richtig vorausgesehen, kehrten mit dem Wegfall des beängstigenden Schutzapparates und mit der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse schnell der Muth und das Vertrauen, die Ruhe und Besonnenheit in die Herzen der Bevölkerung zurück; willig, ohne Furcht und Scheu, brachte wieder Jedermann den Erkrankten Hilfe und Labung, die niedergedrückten Gemüther errafften sich zu neuer Lebenslust. Die Zahl der Erkrankungen verminderte sich, und endlich erlosch die Krankheit völlig. Aber auch als dieselbe später ihre Besuche wiederholte, fand sie nirgend mehr die frühere Furcht vor, und ihre Verheerungen blieben geringer. Treffend bemerkte daher der Patriarch-Erzbischof von Erlau, Ladislaus Pyrker, in seiner am 5. März 1832 gehaltenen Dankrede: „daß der Kaiser durch seinen bewiesenen unerschütterlichen Muth, womit er in der Mitte der Seinigen verweilet, die Gemüther Aller aufgerichtet, ja dem Tode selbst den furchtbaren Stachel entrissen zu haben schiene."

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Armenwesen und Nothstände.

Eine Hofkommission für das Armenwesen eingesetzt. Die vom Kaiser vorgeschriebenen Nothstandstabellen. Seine Klassifizirung der Wohlthätigkeitsanstalten. Sein Unwille über die Saumseligkeit der Behörden. Verwerfung unpassender Hilfsmittel. Zeitansichten über die Glückshäfen. Fruchtbare Anlegung der Fondsgelder. Eintheilung der Hilfsbedürftigen. Der Kaiser und die Pfründner des Wiener Bürgerspitals. Seine energischen Vorkehrungen bei drohender Theuerung. Seine praktischen Vorschriften zur Ermittelung der Körnererzeugung. Sein persönliches Erforschen der Nothstandsfälle. Verbot des Getreideankaufes am Halme. Der allgemeine Wohlthätigkeitssinn durch den Kaiser angeregt und ermuntert. Er legt den Grundherrschaften die Sorge für ihre nothleidenden Unterthanen ans Herz. Genaue Evidenzhaltung der Vorräthe von ihm anbefohlen. Strafen bei mangelhafter amtlicher Fürsorge. Des Kaisers eigene werkthätige Hilfeleistung.

Wir schließen dieses Werk mit einem Gegenstande, der uns die Gestalt des Kaisers in einem ganz besonders ehrwürdigen Lichte zeigt, nämlich wo dieser sich das edle Ziel stellt, dem Unglücke und der Armuth einen werkthätigen Trost zu bereiten. Hier versteht er mit erfinderischem Sinne die dargebotenen Hilfsmittel auf das äußerste zu verwerthen; hier findet und ehrt sein dankender Blick einen jeden, der ihn in seinen Bemühungen unterstützt; hier erweist er sich aber auch am ungeduldigsten und unnachsichtigsten gegenüber seinen Behörden, wenn sie irgend etwas versäumen, und wiederum hier regiert er eben ganz allein, ein Selbstherrscher im Reiche der Wohlthätigkeit und des Erbarmens. Hier schlägt das Herz des Kaisers in jedem Worte, das er spricht, und hier ergreift der ernste Monarch, von jeder Standesschranke sich lossagend, unmittelbar die Hand des leidenden Mitmenschen.

Vor allem glaubte der Kaiser einen gewissen Vereinigungspunkt schaffen zu müssen, um von da aus das leider weite Gebiet der Hilfsbedürftigkeit leichter und sicherer zu überblicken, die Stellen, wo Rath und Trost nöthig wurde, gleichsam näher an sich heranzuziehen. „Die in so vielerlei Rücksichten unverkennbare Wichtigkeit zweckmäßiger Armen-

Anstalten und ihr mächtiger Einfluß in alle übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung" — so sprach der Kaiser in einem Handbillete vom 4. Dezember 1801 — bewogen ihn, eine eigene Hofkommission zusammenzusetzen, welche ihm Pläne vorlegen sollte, um zunächst das Armenwesen der Hauptstadt Wien in seinem ganzen Umfange zu vervollkommnen, mit Arbeits-, Erziehungs-, Medizinal- und anderen Anstalten in Verbindung zu bringen und die festzusetzenden Maßregeln in der Folge auch auf das flache Land und die Städte der übrigen Erbländer anzuwenden. Zur Besorgung dieser ihm „sehr am Herzen liegenden" Angelegenheit übertrug er die oberste Leitung der Kommission dem Konferenz- und Kabinets-Minister Grafen v. Colloredo und stellte demselben einige Beisitzer, obenan den Feldmarschall-Lieutenant und General-Adjutanten Grafen Lambertie, an die Seite.

Da ferner die Armenanstalten der Reichsstadt Hamburg sich eines vorzüglichen Rufes erfreuten und der damals eben in Wien anwesende königlich dänische Etatsrath Voght, welcher selbst vielen Antheil an der Begründung und Einrichtung jener Anstalten genommen, auf die vom Kaiser erhaltene Aufforderung sich bereit erklärt hatte, seine über diese Gegenstände sowohl in Hamburg als auch auf mannigfaltigen Reisen gesammelten Erfahrungen, Kenntnisse und Einsichten mitzutheilen, so sollte dieser im Namen des Kaisers eingeladen werden, den Sitzungen beizuwohnen und mit Rath und That an die Hand zu gehen.

In einem Kabinetsschreiben vom 25. September 1812 sprach der Kaiser seinen Willen aus, daß in den deutschen Erbländern der Stand der Spitäler-, Gebär-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser und anderer Stiftungen zur Versorgung der Siechen und Armen genau erhoben und ihm vorgelegt werde. Die Hofkanzlei sollte daher von jedem Gubernium hierüber die genauesten und bestimmtesten Erhebungen einziehen und dann mit ihrem Gutachten einbegleiten. Zur leichteren Uebersicht sollte jedes Gubernium eine tabellarische Darstellung mit gewissen vorgeschriebenen Rubriken liefern.

Ungeachtet häufiger Erinnerungen des Kaisers verzögerte sich die Vorlegung dieser tabellarischen Darstellungen von Seite der Länderstellen bis gegen Ende des Jahres 1816, wo sie dann der Stiftungen-Hofbuchhaltung zur Verfassung eines Totalausweises zugestellt wurden. Diese fand jedoch die von den Länderstellen vorgelegten Operate größtentheils so

mangelhaft, daß sie denselben zur Veranlassung der nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen zurückgestellt werden mußten.

Begreiflicherweise hatten die Wirkungen eines nur durch geringe Zwischenräume unterbrochenen zwanzigjährigen Kriegszustandes und die Finanzverlegenheiten, welche im Gefolge einer solchen Anspannung und Erschöpfung gingen, wie anderwärts so auch in Oesterreich dem Wohlstande der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten empfindliche Wunden geschlagen; „aber es würde — sagte ein bezüglicher Vortrag — ungerecht gegen die Staatsverwaltung sein, Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten wegen dieser allgemeinen Erlittenheiten, welche alle Klassen der Staatsbürger getroffen haben, ausnehmen zu wollen, da gegen ein gemeinsames Unglück keine einseitige Bevorrechtung stattfinden kann; deshalb gehört es immer unter die schwierigsten Aufgaben, neue Mittel, welche dieser Aufliegenheit vollkommen abhelfen könnten, aufzufinden, sobald die Finanzen einmal erklären, daß sie weder berufen, noch in der Lage seien, aus dem öffentlichen Schatze was immer für einen Beitrag zu leisten (eine solche Erklärung hatte nämlich die Hofkammer abgegeben), zugleich aber auch die übrigen Zuflüsse, die das fehlende Erforderniß zu decken geeignet sein könnten, entweder bereits benutzt oder schon so vervielfältigt und erhöht sind, um hierin keine weitere Aushilfe mehr zu finden."

Dergleichen Bemäntelungen beirrten den Kaiser nicht, und ebenso wenig vermochten die verschiedenen, theilweise von der Hauptsache ablenkenden Vorschläge, welche er hinnehmen mußte, ihm sein Ziel zu verrücken. Am 1. März 1817 schrieb er dem obersten Kanzler: „Die Verlegenheiten, welche sich bei den verschiedenen auf wohlthätige Zwecke gerichteten Lokal- und Provinzial-Anstalten wegen der unzureichenden Mittel der für sie vorhandenen Fonds darstellen, machen es dringend nothwendig, solche Maßregeln zu ergreifen, welche dem Verfalle dieser Anstalten vorzubeugen, zugleich aber auf richtigem und so viel möglich in allen Provinzen gleichförmig angewendeten Grundsätzen beruhen und nicht durch vereinzelte theilweise Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben und Beiträge diesen Verwaltungszweig ohne zureichende Hilfe für die Anstalten und zum Nachtheile der Beitragsfähigkeit verwirren."

Die Ansicht der allgemeinen Hofkammer stimmte mit jener der Hofkanzlei darin überein, daß die Auslagen der öffentlichen, unter der

unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten nur das Konkretum der einzelnen Provinzen, in welchen sich dergleichen Anstalten befänden, treffen könnten, und in diesem Sinne erstattete die Hofkanzlei ihren Vortrag an den Kaiser, welcher am 1. Dezember folgende Resolution hierüber gab: „Um in dieser Angelegenheit zu einer umfassenden und erschöpfenden Vorschrift zu gelangen, sind alle Anstalten, welche der Leitung und Aufsicht der politischen Behörden zugewiesen sind und für deren Geldbedürfnisse eigene Fonds bestehen, in vier Klassen einzutheilen. Jenachdem die Zwecke dieser Anstalten mit den allgemeinen Staatszwecken in unmittelbarer und nothwendiger Verbindung stehen, oder nur auf die Vortheile einer Provinz oder auf jene einzelner Stadt- und Ortsobrigkeiten berechnet sind, oder endlich nur als Privatinstitute, welche unter dem Schutze der Staatsverwaltung lediglich nach dem Willen der Stifter verwaltet werden, sich darstellen, sind sie in die erste, zweite, dritte oder vierte Klasse zu setzen. Alle diese Anstalten sind vor allem entweder so viel möglich durch zulässige Einschränkungen oder durch zweckmäßige Benutzung, Vermehrung und Erweiterung ihrer eigenen Hilfsquellen mit ihren Bedürfnissen sicher zu stellen. Nur im Falle der Unthunlichkeit sind diese Anstalten der ersten Klasse aus dem Staatsschatze, jene der zweiten Klasse aus den Ertragsquellen der Provinz, in der sie sich befinden, und jene der dritten Klasse aus Lokalquellen der Gemeinden, die es betrifft, für die Dauer des sich darstellenden außerordentlichen Bedürfnisses zu unterstützen. Die Anstalten der vierten Klasse müssen unter jeder Voraussetzung auf die Kräfte ihrer eigenen Fonds und Stiftungen beschränkt werden.“

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmungen sollte die Hofkanzlei ohne Verzögerung im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zunächst ermitteln, welche Anstalten in die erste und in die zweite Klasse einzureihen waren, indem die Anstalten der dritten und vierten Klasse keiner besonderen Aufzählung bedurften. Die in der Zwischenzeit für die eine oder die andere Anstalt unvermeidlichen Unterstützungen sollten übrigens von Fall zu Fall und nach jedesmal vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem Finanzministerium, bei dem Kaiser angesucht werden.

Leider geschah auf anderer Seite wenig, um der wohlmeinenden Ungeduld des Kaisers zu entsprechen, denn bis zum Jahre 1822 lagen, trotz wiederholten Mahnens und Erinnerns, statt der im Jahre 1812

allen Länderstellen abverlangten tabellarischen Darstellungen, blos von Böhmen, Mähren und Schlesien und von Niederösterreich „erschöpfende" Elaborate vor, aus welchen dann die Stiftungenhofbuchhaltung Summarausweise über jene Provinzen zusammenstellte.

Der Kaiser war über solche Verzögerung höchst ungehalten und überdies von der Art der Arbeit wenig erbaut. „Ich habe sehr mißfällig ersehen — resolvirte er — daß diese Sache in dem langen Zeitraume von zehn Jahren ihrer Beendigung nicht zugeführt wurde und daß nun selbst in den wenigen unterlegten Verzeichnissen meinem Kabinetsschreiben vom 25. September 1812, in welchem die Rubriken genau angegeben sind, welche erhoben und angezeigt werden sollten, bei keiner einzigen Stiftung Genüge geschah. Die (Hof-) Kanzlei wird daher unter ihrer eigenen Verantwortung dafür sorgen, daß die bereits gelieferten Ausweise bald und gehörig gemäß meinem Kabinetsschreiben von den betreffenden Gubernien vervollständigt, und die noch ganz ausstehenden mit Nachdruck betrieben werden, wobei sorgfältig darüber zu wachen ist, daß keine Stiftungen verschwiegen bleiben, was der Fall in dem Ausweise von Nieder-Oesterreich ist, wo z. B. Wiener-Neustadt, welches beträchtliche, und der Markt Röschitz, der ein Armenspital, das Städtchen Horn, welches gleichfalls eine bedeutende Spitalstiftung hat u. s. w. gar nicht genannt werden."

Jeder wohlbegründete Antrag in Betreff der Armenversorgung war dem Kaiser willkommen und wurde von ihm gewissenhaft geprüft; dabei ließ er sich jedoch durch das äußerlich Bestechende eines solchen Vorschlags niemals irre führen und am allerwenigsten bot er die Hand dazu, wenn andere öffentliche Interessen dadurch hätten beeinträchtigt werden können. Unter den vielen Projekten hinsichlich neuer Mittel zu Vermehrung des Armenfonds kam auch, und zwar durch den General-Adjutanten des Kaisers, Feldmarschall-Lieutenant v. Lambertie, 1803 eine Praterlinienmauth zur Sprache, und es lag sogar schon der Plan des Mauthgebäudes vor. Die zur Regulirung der Wohlthätigkeits-Anstalten aufgestellte Hofkommission rieth davon ab, die Praterbesuche zu einer gezwungenen Quelle von Einkünften zu machen. Der Prater sei nun einmal der vorzüglichste Lieblingsbelustigungsort des ganzen Publikums, letzteres sei durch die Gnade des Hofes bereits durch so viele Jahre daran gewöhnt worden, ihn ganz unentgeltlich und ungehindert besuchen zu können. Dieser Genuß sei etwas Charakteristisches für Wien, das keine

andere Hauptstadt habe und einen Gegenstand der Bewunderung bei allen Fremden ausmache. Wollte man also hierbei eine gezwungene Abgabe von einem noch so unbedeutenden Betrage einführen, so würde dieses die einzurichtenden Wohlthätigkeitsanstalten, die jetzt das ganze Publikum segne und welchen es sehnsuchtsvoll entgegensehe, verhaßt machen und auf die freiwilligen Gaben einen sehr widrigen Einfluß hervorbringen. Allerdings treffe die vorgeschlagene Linienmauth blos die reicheren Klassen, allein diese seien es gerade, von denen die meisten und ergiebigsten Zuflüsse herkommen müssen; diese würden nun aber aus den angeführten Gründen ihre Freigebigkeit unterlassen und schon genug gethan zu haben glauben, wenn sie jenen pflichtmäßigen Beitrag abreichen.

Der Kaiser resolvirte, daß es von dem Baue des Mauthhauses abzukommen habe, und der Genuß des Praters blieb den Wienern unverkürzt und unversteuert. —

Auch solche Hilfsmittel, an welchen irgend eine Zweideutigkeit haftete, wies der Kaiser entschieden zurück; er wollte die Wohlthätigkeit, in welcher das sittliche Gefühl eine seiner schönsten und segensreichsten Lebensäußerungen gibt, nicht durch Eindrücke trüben, an welchen die Moral einen noch so leisen Anstoß nehmen könnte. Die Wohlthätigkeits-Hofkommission hatte 1808 um die Erlaubniß zu Abhaltung eines Glückshafens gebeten, aber die Polizeihofstelle fand, daß das Glückshafenspiel der Moralität entgegen sei und Gelegenheit zu Verbrechen und neuer Verarmung darbiete. Die Polizei-Oberdirektion und der Magistrat, deren Ansichten der Kaiser ebenfalls zu vernehmen wünschte, schloßen sich den Bedenken der Polizeihofstelle an. Die Gründe, welche bei diesem Anlasse geltend gemacht wurden, sind bezeichnend für die damaligen sittlichen und gesellschaftlichen Zustände Wiens. „Die Stimme der gebildeten Bewohner der Stadt sei beinahe einhellig, daß der Glückshafen kein angemessenes Mittel für die Wohlthätigkeitsanstalt wäre und daher nicht gestattet werden sollte. Die Gegend der Glückshafenshütte sei den ganzen Tag mit einer Menge müßiger, dürftiger Menschen angefüllt, die das meiste zur diesfälligen Einnahme beitrügen. Besonders verführerisch sei das Spiel den Dienstboten, Lehrburschen und Handarbeitern, die nicht selten das ihnen anvertraute Geld verspielten und Diebe würden, um sich für den Verlust im Glückshafen zu entschädigen oder um sich Geld zum Einsatz zu verschaffen. Nie sei das Spiel in dem Glückstopf in den

vorigen Zeiten mit jenem Eifer und Ungestüm getrieben worden, als jetzt. Die Ursache der Begierde, sein Glück im Glückshafen zu versuchen, liege theils in der Geringschätzung des Papiergeldes, theils in der ausgebreiteten Gewinnsucht; dagegen habe sich die Neigung der Bewohner Wiens, die Wohlthätigkeitsanstalt mit Privatbeiträgen zu unterstützen, bereits merklich gemindert, und es wäre zu besorgen, daß bei längerer Gestattung des Glückshafens die sonstige Freigebigkeit des Publikums noch mehr abnehmen werde."

Die Entschließung des Kaisers lautete: „Ich will, daß das Glückshafenspiel zum Besten der Armen nicht mehr fortgesetzt werde; um so eifriger hingegen ist an die Ausfindigmachung neuer Fonds zur Bedeckung der Armen-Versorgungsanstalten Hand anzulegen."

Längere Zeit darauf, im Jahre 1817, bat der Wiener Privatverein zur Unterstützung der Nothleidenden um die Bewilligung eines Glückshafens zum Vortheile des Vereinsfonds. Die vereinte Hofkanzlei deutete jedoch auch diesmal den nachtheiligen Einfluß an, welchen das Glückshafenspiel auf die Moralität der Einwohner habe, und bezog sich auf den eben erwähnten Fall vom Jahre 1808. „Die vieljährigen Kriege, die Menge des während derselben in Umlauf gesetzten Papiergeldes, der nothwendigerweise daraus entstandene Unwerth desselben, die zweimalige feindliche Invasion hätten ohnehin nachtheilig genug auf die Moralität im allgemeinen, besonders aber der niederen Volksklasse, eingewirkt; es sei daher jetzt um so nothwendiger, alles zu beseitigen, was noch mehr zur Immoralität reizen könnte."

Mit seiner früheren Entschließung übereinstimmend, erklärte der Kaiser auch diesmal: „Die Aufstellung eines Glückshafens zum Vortheile der Vereinskasse findet nicht statt." —

Dafür aber kam der Kaiser mit dankbarer Bereitwilligkeit jeder Maßregel entgegen, welche in zweckmäßiger und würdiger Weise das Interesse der Wohlthätigkeitsanstalten zu fördern versprach. Um letzteren jeden möglichen Vortheil zuzuwenden und zugleich die erste Einleitung derselben nicht der geringsten Gefahr einer Stockung aus Mangel eines hinreichenden Geldvorrathes auszusetzen, hatte das Präsidium der mehrerwähnten Hofkommission schon 1804, mit Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, bei der k. k. oktroyirten Kommerzial-, Leih- und Wechselbank die Einleitung dahin getroffen, daß dieselbe sich bereit erklärte, nicht

allein den Wohlthätigkeitsanstalten im Benöthigungsfalle einen auf eine Summe von 25.000 fl. festgesetzten Vorschuß, wovon 15,000 fl. binnen zwei Jahren, die übrigen 10,000 fl. aber erst nach drei Jahren zurückzubezahlen sein sollten, zu leisten, sondern auch die durch Subskription oder aus anderen Quellen für den Wohlthätigkeitsfond eingehenden Gelder, damit diese bis zu ihrer Verwendung nicht todt liegen blieben, gegen fünfperzentige Verzinsung anzunehmen und bis mit 10,000 fl. auf Sicht, bis 20,000 fl. nach vorangehender achttägiger, und über 20,000 fl. nach vierzehntägiger Aufkündigung disponiren zu lassen.

„Diese edlen und wohlthätigen Anträge des Präsidiums, so resolvirte der Kaiser, erhalten meine vollkommene Genehmigung und wird demselben hierüber mein besonderes Wohlgefallen bezeugt; nur will ich, daß die bei den Wohlthätigkeitsanstalten eingehenden Gelder jederzeit in den öffentlichen Fonds angelegt werden, und erhält hierwegen mein Hofkammerpräsident die nöthige Weisung, sowie auch daß er jederzeit auf Ansuchen die nöthigen Summen hievon ohne weiteres wieder auszahlen lasse.“ —

Der Kaiser hatte durch die unausgesetzten sorgfältigen Studien, welche er seiner Herzensangelegenheit, d. i. der Frage der Wohlthätigkeitsanstalten widmete, sich eine solche Fachkenntniß angeeignet, daß er dem oft schwierigen und verwickelten Gegenstande immer schnell die richtige Seite abgewann und daher ganz in der Lage war, in dieser Beziehung feste Prinzipien aufzustellen. Als im Jahre 1807 die Wohlthätigkeits-Hofkommission die vorhandenen Fonds weder zur Verbesserung der alten noch zur Bedeckung der neuen Armenversorgungsanstalten hinreichend fand, befahl der Kaiser der vereinten Hofkanzlei, eine Zusammentretung mit der Hofkammer und der gedachten Hofkommission wie auch mit der niederösterreichischen Regierung zu veranlassen, und gab dabei folgenden Leitfaden an:

„Damit bei Verhandlung dieses Geschäftes nach bestimmten Grundsätzen vorgegangen werde, will ich Ihnen meine diesfällige Gesinnung in dieser Sache hiermit eröffnen: nämlich daß vor allem, insoweit es noch nicht gehörig geschehen, die vorhandenen Bedürftigen nach ihren Umständen klassifizirt werden müssen, d. h. in die zu aller Arbeit unfähigen, und jene, die sich etwas zu verdienen im Stande sind. Erstere gehören, wenn ihre Arbeitsunfähigkeit durch zeitliche Krankheit verursacht

wird, in die Krankenhäuser, sonst, wenn selbe in einem fortwährenden körperlichen Gebrechen ihren Grund hat, in die Versorgungshäuser; letztere, wenn sie arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden, sind entweder dort unterzubringen, wo arbeitende Hände ohnehin gesucht werden, oder muß für freiwillige Arbeitsanstalten gesorgt werden; wollen sie aber nicht arbeiten, so gehören sie in das Zwangsarbeitshaus. Damit dieses befolgt werden könne, müssen vor allem gesammte diese Anstalten, insoweit sie noch nicht vorhanden sind, errichtet und die vorhandenen gehörig dotirt und zweckmäßig eingerichtet werden. Diese Maßregeln haben allen einzelnen Betheilungen vorzugehen, und sind die eingehenden Summen für derlei Institute, statt sie auf sonstiges Almosen oder Aushilfen zu verwenden, vorzubehalten, um sie damit auf immer gehörig zu dotiren.“ —

In den Jahren 1813 und 1814 fanden Verhandlungen über eine bessere Betheilung der Pfründner des Wiener Bürgerspitals statt. Der Magistrat schloß sich zwar den Anträgen der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission und der städtischen Buchhaltung an, daß in Rücksicht auf die herrschende Theuerung den Pfründnern eine kleine Zulage — von höchstens zwei Kreuzern täglich — bewilligt werden sollte, trug aber zugleich, hinsichtlich der Verwendung der bei dem Bürgerspitalsfond sich ergebenden Ueberschüsse, auf die fruchtbringende Anlegung derselben, insbesondere auf den Ankauf öffentlicher Fondsobligationen an, während die Regierung diese Beträge zur Unterstützung und Verbesserung des Kranken- und des Waisenhauses und der Findelanstalt in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte.

Die hochherzige Entscheidung des Kaisers lautete:

„Es ist mein Wille, daß bei der dermaligen großen Theurung die disponiblen Einkünfte des Spitalfonds vielmehr dahin verwendet werden, den Pfründnern ihren Lebensunterhalt zu erleichtern, als Kapitalien mit selben zu erschaffen, daher jedem dieser Pfründner, sowohl in als außer dem Hause, zu ihrem dermaligen Genuß täglich und so lange die dermalige Theurung besteht, vier Kreuzer zuzulegen und nur die sodann noch erübrigenden 4530 fl. 37 kr. für unvorhergesehene Fälle zurückzubehalten und einstweilen bei dem Versatzamte, wo sie nach kurz vorausgegangener Aufkündigung wieder behoben werden können, fruchtbringend anzulegen sind.“ —

Wir finden hier die Theurung erwähnt, und leider tönt dieses böse Wort uns auch in jener Zeit bei verschiedenen Anlässen und auf verschiedenen Plätzen entgegen. Unablässig sehen wir aber den Kaiser bemüht, nicht blos diese Pest, wo sie auftritt, mit den zweckentsprechendsten Mitteln zu bekämpfen, sondern ihr auch mit weiser Umsicht vorzubauen. Wie er sich überhaupt mit einer ihm eigenen Gründlichkeit in solche Fragen vertiefte, in welchen sein Herz, sein Mitgefühl zu Rathe saß, so auch vorzugsweise in der Theurungsfrage. Aus allen seinen Anordnungen geht hervor, daß er sich hiebei nicht auf theoretische Studien beschränkte, sondern der Sache meist eine entschieden praktische Seite abzugewinnen verstand.

Schon während seiner ersten Regierungsjahre trat jene Frage an ihn heran. Zu Ende des Monats Juli und zu Anfang des Monats August 1794 verbreiteten sich in Wien Gerüchte eines bevorstehenden Mangels an Mehl und Brod. Die plötzlich und in ganz unvorhergesehener Art gestiegenen Körnerpreise hatten einen Theil des Publikums, der von den Ursachen nicht unterrichtet war, überrascht; zudem standen die überaus hohen Preise der Jahre 1789 und 1790 noch in frischer Erinnerung, und die Gewinnsucht, welche auch die kleinsten, ihr günstigen Umstände zu benutzen wußte, trug dazu bei, jene Ueberraschung bald in laute Reden und Klagen über einbrechenden Mangel zu verwandeln. Weil nun das Publikum, aus Furcht vor einer Satzungserhöhung, gerade im Anfange des Augustmonats mehr Mehl als gewöhnlich auf dem Markte kaufen wollte und mehrere Müller an zwei Markttagen ihre Stände leer gelassen hatten, so wurden die ängstlichen Gerüchte vermehrt und der Mangel als schon vorhanden angenommen.

Der Kaiser erließ daher in einem Handschreiben vom 11. August den Auftrag, alle Vorkehrungen zu treffen, damit kein Mehlmangel, über dessen Herannäherung Besorgnisse verbreitet und von Müllern und Bäckern aus Eigennutz geflissentlich genährt würden, eintrete, und fügte diesem Auftrage die Drohung bei, daß er diejenigen, welche sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen sollten, zur strengsten Verantwortung zu ziehen wissen würde.

Zwar wurde ihm entgegnet, daß von einem wirklichen Mehlmangel gar keine Rede und nebstdem das Nöthige veranlaßt sei, um bei etwa wirklich eintretender augenblicklicher Verlegenheit sofort Abhilfe treffen zu

können; aber der Kaiser beruhigte sich hiebei nicht, sondern wiederholte in einem zweiten Handschreiben vom 11. Oktober seine früheren Erinnerungen und zugleich den Befehl, die erlassenen Vorschriften genau zu befolgen. Und als das Direktorium in cameralibus et publico-politicis hierauf abermals anzeigte, daß von dieser Seite alles Mögliche veranlaßt worden sei, um die Preise des Mehles und Brodes nicht steigen zu machen und auch den Mangel hintanzuhalten, und daß man der niederösterreichischen Regierung die wiederholten Befehle Sr. Majestät nochmals bekannt machen werde, damit auch diese es an allem möglichen Eifer zur Erzielung der allerhöchsten Absicht nicht mangeln lasse, langte eine weitere Entschließung des Kaisers herab, daß zwar an dem, was bisher veranlaßt worden, ganz recht geschehen, daß aber übrigens die niederösterreichische Regierung und durch diese der Magistrat der Stadt Wien von dem Direktorium zur genauesten Erfüllung der Vorschriften auf das strengste anzuhalten und von dem Direktorium über die Befolgung zu wachen sei, indem der Kaiser im Falle des Mangels oder der Theurung unausbleiblich das Direktorium zur Verantwortung ziehen würde.

Das Direktorium, auf der einen Seite den Unwillen des Kaisers, auf der anderen die öffentliche Meinung fürchtend, die unter dem Eindrucke des furchtbaren Drama's, welches sich eben in Frankreich abspielte, leicht einen bedenklichen Umschlag erfahren konnte, begriff, daß tröstende Versicherungen hier allein nicht ausreichten; es gestand selbst ein, daß „jetzt seine ihm jederzeit theure und unverbrüchliche Pflicht der Sorgfalt für das Wohl des Publikums um so verbindlicher und heiliger werde, als ihm so wie Jedermann die in den jetzigen Zeiten des Schwindelgeistes und der Raserei viel reizbarere Stimmung des rohen Haufens zu Thätlichkeiten und Gewalt, und demnach die Nothwendigkeit, mehr als jemals jede Ursache der Unzufriedenheit von dem Volke zu entfernen, nicht unbekannt sein könne."

Unter solchen Umständen hielt das Direktorium für räthlich, mit Zuziehung aller Behörden, die von dem Geschäfte Kenntniß hatten und dabei in irgend einer Art mitwirkten, eine eigene Zusammentretung zu veranstalten, theils um die volle Ueberzeugung von dem, was durch alle Stellen zur Sicherung des Publikums vor allem Mangel oder einer durch Müller, Bäcker und Privatspekulanten veranlaßten Theurung eingeleitet worden, zu erhalten, theils um zu überlegen, ob allenfalls noch etwas zu

diesem Zwecke Dienliches zu verfügen sei, „theils endlich um Se. Majestät, Höchstdessen väterliches, für das Beste seiner Unterthanen zärtlich besorgtes Herz durch einige von Uebelgesinnten verbreitete unwahrhafte Gerüchte vielleicht zu sehr beunruhigt worden sein dürfte, durch die getreueste Darstellung aller Umstände von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache zu überzeugen."

Demzufolge trat am 23. Oktober in Wien eine Kommission zusammen, welche ihren Bericht unmittelbar an den Kaiser zu erstatten hatte und hiebei sich folgende fünf Fragen stellte: 1. Hat sich bisher in Wien ein wirklicher Mangel an Getreide, Mehl und Brod ergeben und ist derselbe künftig zu besorgen? 2. Ist der Preis des Mehles und des Brodes, wie er jetzt ist, für das Publikum drückend? 3. Aus welchen Ursachen ist es nicht bei den niedrigsten Preisen geblieben, und wem kommt dieserhalb etwas zur Schuld? 4. Was für Anstalten sind bisher getroffen worden, um einen allenfalls eintretenden Mangel abzuwehren? 5. Was für Anstalten könnten und sollten noch weiter getroffen werden?

Alle diese Fragen beantwortete sich die Kommission in beruhigendem Sinne. Zugleich wies das Direktorium auf die Schritte hin, welche es gethan, um das Publikum gegen den übermäßigen Gewinn der Gewerbsleute zu schützen. Letztere hatten nämlich seit dem Monate August unaufhörlich gebeten, die Satzung alle vierzehn Tage zu erneuern. Das Direktorium wies diese Bitte zurück und verhinderte dadurch eine Erhöhung der Satzung, denn, sagte es: „bei der gegenwärtigen Satzungsvorschrift beziehen die Müller gerade in den theuren Zeiten einen viel höheren Gewinn, als in wohlfeilen Jahren; dem Publikum wird dadurch eine zweifache Last aufgelegt, die es gerade in der Zeit der Theurung hart empfindet. Das Direktorium hielt es für seine Pflicht, dem Publikum das zu erhalten, was die Müller jetzt mehr als in wohlfeilen Zeiten gewinnen sollten; diesen blieb dabei der gewöhnliche Gewinn, bei welchem sie auch wohl bestehen, und das Publikum empfing dadurch bisher eine beträchtliche Wohlthat."

Ferner hatte das Direktorium, um den übertriebenen Preisen des Mehles und Brodes Einhalt zu thun, die Einleitung getroffen, daß durch Vermittelung des Hofkriegsrathes eine beträchtliche Menge Hafer um den Magazinpreis auf den Markt gebracht wurde, wodurch der Preis dieser Getreideart sogleich bedeutend herabging. Auch bezüglich des Korns

wollte das Direktorium ähnliche Maßregeln vornehmen, indem es Weisungen nach Oesterreich ob der Enns erließ, um den Vorrath auf den Kameralherrschaften gegen niedrigere, als die in Wien gangbaren Preise zu erhalten; da aber dort alles verkauft war, mußte man sich bescheiden, den neuen Vorrath abzuwarten.

Diese energischen Maßregeln des Direktoriums waren jedenfalls nur dem beharrlichen Drängen des Kaisers zu danken. Zum Glück waren diesmal die Befürchtungen des Publikums wirklich übertrieben gewesen, denn zu einer eigentlichen Theurung kam es nicht, und sehr bald kehrten die Getreidepreise auf den gewöhnlichen Stand zurück. Gleichwohl hatte der Kaiser bei dieser Gelegenheit wiederum die Ueberzeugung gewonnen, daß die bisher in solchen Fällen beobachteten Maximen keine ausreichende Gewähr darboten und in dieser Beziehung ein völlig neuer Grund gelegt werden müsse. Ein Ausweg war aber um so schwieriger zu finden, da man hiebei auf manche Gegenströmung stieß und selbst diejenigen, welchen geholfen werden sollte, durch mancherlei Vorurtheile oft die beabsichtigte Hilfe erschwerten, anstatt ihr entgegenzukommen.

Zunächst wünschte der Kaiser, das Publikum selbst als Rathgeber in dergleichen, die allgemeinen Interessen so tief berührenden Angelegenheiten herbeizuziehen; Sachverständige aus dem Bürgerstande sollten ihm hier Mittel und Wege auffinden helfen. Als 1801 abermals die Preise der Lebensmittel in die Höhe gingen, befahl er, Bäcker und Müller zu Rathe zu ziehen, „welchen aus eigener Erfahrung die Kunstgriffe der Getreide-Negozianten bekannt sind.“ Den provisorischen Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Wöber ließ er beauftragen, solche Individuen von Müllern und Bäckern vorzurufen, „von deren Vermögensumständen und bekannter Rechtschaffenheit sowohl als von ihren Einsichten man sich versprechen darf, daß sie für das Beste des Publikums diesfalls etwas zu leisten geneigt und vermögend sind.“ Diesen Männern, über deren Bestimmung nöthigenfalls der Wiener Magistrat zu vernehmen sei, sollte der Regierungspräsident die Absichten des Kaisers auf die zweckmäßigste Art zur Kenntniß bringen und diejenigen, „welche zur Verminderung des Preises der Lebensmittel an die Hand gehen, zumal jenen, die zur Ausführung eines solchen Planes selbstthätig mitwirken würden,“ Belohnungen verheißen, deren Verleihung der Kaiser sich vorbehielt.

Es scheint nicht, daß dieser Vorgang dem Vertrauen und den Erwartungen des Monarchen entsprochen habe, denn als im Jahre 1804 eine abermalige Steigerung der Körnerpreise eingetreten war, schlug er einen anderen, neuen Weg ein. Das folgende denkwürdige Handbillet, welches der Kaiser am 1. Juli 1805 an den Chef der vereinigten Hofkanzlei richtete, gibt ein Bild seines tiefen Nachdenkens, seiner dadurch erworbenen Sachkenntniß und richtigen Auffassung, wie seines ernsten Willens:

„Die sich in dem verflossenen Jahre in Absicht auf Getreidemangel „und Theurung ergebenen besonderen Vorfälle machen für die Zukunft „ein- und andere Vorkehrungen zur unumgänglichen Nothwendigkeit, um „derlei Ereignissen zuvorzukommen.

„Vor allem ist erforderlich, daß die Staatsverwaltung von der „eigentlichen vollständigen Erzeugung aller Getreidegattungen bestimmter, „als sie es bisher gewesen, unterrichtet sei, denn die bisher vorschrift„mäßig durch die Länderstellen zu erstattenden Anzeigen über den Aus„schlag der Ernte geben gar kein zureichendes Datum, um nur auch „approximativ daraus einen Schluß auf die Quantität des Erzeugten „abschließen zu können; die darin vorkommenden Abstufungen von „gut", „mittelmäßig", „über-" und „untermittelmäßig", dann „schlecht", sind so „oberflächlich und auch darum zu keinem abzuziehenden Schluße geeignet, „weil der nämliche Körnerertrag, der in einer Gegend für mittelmäßig „geachtet wird, nach der Verschiedenheit der Gleba in einer anderen „Gegend für gut, dann wieder in einer anderen für schlecht angesehen „werden muß.

„In Folge dieser Betrachtungen finde Ich daher folgende Maß„regeln festzusetzen.

„Die erste Grundlage, wodurch die Staatsverwaltung in die Kenntniß „der Produktion aller Getreidegattungen gesetzt werden kann, wird damit „gelegt werden, wenn sie von dem wirklichen Anbau jeder Getreidesorte „eine verläßliche Uebersicht erhält; dieses zu erwirken, kann keinem An„stande unterliegen, da jeder Produzent bestimmt weiß, was er aussäet. „Es wird daher von nun an künftig sowohl nach abgeschlossenem Winter- „als Sommeranbau in Meinen sämmtlichen deutschen Provinzen jeder „Produzent die Aussaat jeder Getreidegattung, worunter auch die Hülsen„früchte und Erdäpfel begriffen sind, bei der Ortsobrigkeit zu fatiren,

„diese darüber gemeindeweise Summarien zu verfassen, ihren eigenen „Anbauausweis beizulegen und beides an das Kreisamt einzuschicken, die „Kreisämter aber summarische Ausweise über jedes Dominium zu ver„fertigen und der Landesstelle zur weiteren Einbegleitung an Meine Hof„kanzlei zu übergeben haben, welche sie Mir mit einem summarischen Aus„weise über jedes Land zu unterlegen haben wird.

„Da auf diesem Ausweise des Anbaues die eigentliche Berechnung „der Erzeugung, wie das Mehrere gleich unten den näheren Aufschluß „geben wird, zu beruhen hat, so liegt äußerst daran, daß diese Fassionen „mit der größten Genauigkeit von Jedermann geleistet werden, und da „nicht Jedermann sich zur Beobachtung der Vorschriften, wenn sie auch „gemeinnützig sind, willfährig herbeiläßt, so muß gegen diejenigen, die „sich einer unechten Fatirung schuldig machen sollten, eine angemessene „Strafe festgesetzt werden, um so mehr als bei jedem Uebertreter, weil „jedem das, was er ausgesäet hat, nicht unbekannt ist, nur böser Wille „eintreten kann.

„Zur Eingabe dieser Fassionen von Seite der Obrigkeit an das „Kreisamt ist in Absicht für den Winterbau der Monat November, für „den Sommeranbau der Monat Mai festzusetzen; Kreisämter und die „Länderstellen aber sind zur schleunigen weiteren Beförderung anzuweisen, „um daß Mir die Hofkanzlei solche desto geschwinder unterlegen könne, „und da Ich diese ganze Einleitung schon für das laufende Jahr 1805 „beobachtet wissen will, so hat die Hofkanzlei auf das schleunigste sowohl „von dem im Herbste 1804 als von dem heurigen Frühjahranbau die „obgedachten Fassionen von Meinen sämmtlichen deutschen Provinzen, „worunter auch Galizien begriffen ist, abzufordern, und Ich überlasse „derselben, diesfalls ein Formulare zur Fassion vorzuschreiben, um in allen „Ländern hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen.

„So viel nun das Erträgniß betrifft, so würden sich dabei mehrere „Schwierigkeiten darbieten, wenn man hiezu den Weg der Fassionen „wählen müßte, wodurch man wenigstens nicht in der gehörigen Zeit zu „seinem Zwecke gelangen würde, ohne zu erwähnen, daß diese Fassionirung „jedem Erzeuger äußerst unangenehm und drückend scheinen würde; sie „kann auch um so leichter entbehrt werden, als es sich hier nicht um die „genaue Kenntniß, sondern nur um die approximative Uebersicht handelt, „wodurch die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt werden könnte, jene

„Maßregeln zu ergreifen, die das Beste des Ganzen sowohl als das jeder
„einzelnen Provinz erheischen.

„Ich finde daher vielmehr folgende Weisung zur Richtschnur fest-
„zusetzen: Jedes Dominium weiß bestimmt, was es bei jedem Maierhof
„oder Vorwerk im Geströhe von seinen obrigkeitlichen Feldern erzeugt
„hat; durch Vergleichung dieser seiner Felder mit jenen der daran stoßen-
„den unterthänigen und auch sonstigen Aecker ist dasselbe vermögend,
„das Erträgniß im Geströhe gemeindeweise beiläufig anzugeben, und
„ebenso kann jedes Dominium durch eigene und allenfalls in jeder Ge-
„meinde bei zwei oder drei Individuen vorzunehmende Probedreschen sich
„von der Schüttung eines Schocks die Ueberzeugung verschaffen. Auf
„diese zwei Daten gestützt, ist jedes Dominium vermögend, einen Aus-
„weis der Körnererzeugung nach eben jenen summarischen Abtheilungen
„zu liefern, nach welchen die Ausweise über den Anbau an das Kreisamt
„eingeliefert worden sind. Dieses wird demnach ausdrücklich sämmtlichen
„Dominien zur Pflicht zu machen sein, und wird es nur darauf an-
„kommen, daß zur Beruhigung derselben und sämmtlicher übrigen Er-
„zeuger allgemein bekannt gemacht werden, daß diese ganze Einleitung
„keinerdings die Einleitung einer Steuer oder sonstigen Abgabe im Schild
„führe, sondern in der wohlmeinenden Absicht geschehe, um damit Ich
„durch genaue Kenntniß der wahren Umstände nach ihrem Verhältniß
„zweckmäßig für das Wohl Meiner Provinzen sorgen und anpassende
„Maßregeln bei Zeiten ergreifen könne" u. s. w.

Nicht selten zur Verlegenheit der Aemter und Stellen war der Kaiser in Bezug auf Nothstandsfälle, wo immer und unter welcher Form sie sich anmelden mochten, stets so gründlich und überdies so rechtzeitig unterrichtet, daß sich nichts vor ihm verheimlichen ließ, auch etwaige bemäntelnde und beschönigende Darstellungen keinen Einfluß auf ihn machen, geschweige ihn in seiner Auffassung beirren konnten. Jedenfalls hatte er seine unbekannten Vertrauenspersonen, welche außerhalb des amtlichen Verbandes standen; nebstdem wußte man aber auch im Publikum, mit welcher gespannten Aufmerksamkeit der Kaiser fortwährend die Nothstandsfrage verfolgte, und deshalb mochten Einzelne sich häufig mit persönlichen Mittheilungen unmittelbar an ihn wenden, was bei seiner traulich-würdevollen Zugänglichkeit nicht schwer hielt. Weil er aber auf solche Weise stets überraschend schnell im Besitze der nöthigen Daten war,

befand er sich in der Lage, nicht erst darauf warten zu müssen, bis ihm eine Anzeige im Dienstwege erstattet wurde, sondern vielmehr in den meisten solcher Fälle seinen Dienstorganen die Anzeige „eröffnen" und selbst die Initiative ergreifen zu können.

„In dem Görzer Kreise" — so schrieb der Kaiser am 19. August 1816 dem obersten Kanzler — „solle die Noth so weit gekommen sein, daß die Menschen nur von Salat und Krautsuppe leben und viele manche Tage gar nichts zu essen haben; und diese Noth werde dadurch, daß die Steuer mit aller Strenge eingetrieben werde, noch vermehrt. Sie haben hierüber sogleich verläßliche Erkundigung einzuziehen und dann die erforderliche Hilfe ohne Verzug zu veranlassen."

„In einigen Gegenden des Hochgebirges der Stadt Brescia" — so lautete ein ähnliches Handbillet des Kaisers vom 3. Oktober 1816 — „und namentlich in dem so bevölkerten Thale von Bagolino wird dem Vernehmen nach bereits von mehreren hundert Menschen frisches Gras gegessen und für den bevorstehenden Winter große Hungersnoth befürchtet. Vorzüglich wird dieses Elend dem gänzlichen Stocken der Eisenwerke und der Kohlenbrennerei zugeschrieben. Ob und wie dieses Stocken zu beheben oder sonst dem Volke Arbeit und Verdienst zu verschaffen sein dürfte, allenfalls durch Anlegung der Straße, welche von Saló durch die Val Sabbia bis nach Tirol geht und nöthig zu sein scheint, darüber haben Sie sogleich die gehörigen Erhebungen zu veranlassen und Mir das Resultat gutächtlich vorzulegen, inzwischen aber wegen Abwendung und Abhilfe der oberwähnten Noth, insoweit sie sich bestätigt, die zweckmäßigsten Veranstaltungen zu treffen."

Ein kaiserliches Handbillet vom 20. Jänner 1817: „Ich eröffne Ihnen zur näheren Erhebung und gehörigen Veranlassung, daß eingegangenen Nachrichten zufolge die Nahrungsnoth in den Thälern und Gebirgen von Brescia, Bergamo, Como und Valtelina schon den höchsten Grad erreicht und bereits Sterbefälle aus Hunger sich ergeben haben sollen, so daß schleunige Hilfe dringend nothwendig sei."

Ein schnell darauf folgendes Handbillet vom 24. Jänner 1817: „Von einem bekannt redlichen Manne sind Mir über die Noth im Brescianischen die nebenliegenden Nachrichten*) zugekommen und Vorschläge, wie

*) Die kleine Denkschrift, auf welche der Kaiser sich bezieht, ist in italienischer Sprache abgefaßt, ohne Datum und ohne Unterschrift.

denselben abzuhelfen wäre, beigefügt worden. Sie werden solche ohne Verzug in Ueberlegung nehmen und Mir das Resultat gutächtlich unterlegen, inzwischen aber sogleich das Erforderliche veranlassen, damit die dringende Hilfe geleistet werde" xc.

Ein kaiserliches Handbillet vom 23. Februar 1817: „Zu Chioggia solle das größte Elend herrschen, nicht allein schon manche des Hungers gestorben sein, sondern auch der Typhus einzureißen drohen. Und obschon das Gubernium bereits mehrere Vorkehrungen getroffen hat, so werden Sie doch dasselbe anweisen, seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, um diesem Uebel möglichst zu steuern und abzuhelfen."

„Im Villacher Kreise" — heißt es in einem Handbillet des Kaisers vom 18. August 1816 — „ist, wie Ich vernehme, die Ernte im allgemeinen sehr mittelmäßig, theilweise auch schlecht, so daß Hungersnoth und Krankheiten zu befürchten stehen; wahres Elend aber herrsche in jenen Thälern, die sich vormals von Handelsfuhren nährten, besonders im Gailthal, wo der Landmann schon all sein Vieh verkauft hat und nur von Salat, selbst vom Gras lebe und wo, nach Versicherung der Seelsorger und Beamten, manche Bewohner seit dem Winter nichts ordentliches gegessen haben; ihr Brod bestehe nur aus Kleien, zerriebenem Stroh und Maisstängeln, was alles ansteckende Krankheiten mit vollem Grunde besorgen lasse. Ueber diese Angaben ist sogleich die nähere Erhebung zu veranlassen und dann nach Befund die erforderliche Hilfe anzuordnen oder erforderlichenfalls bei Mir anzusuchen, in jedem Falle aber Mir das Erhobene und Angeordnete anzuzeigen."

Es ließen sich noch sehr zahlreiche ähnliche Handbillets anführen; sie beweisen, wie unmittelbar anregend, ja drängend der Kaiser die schnellmöglichste Abhilfe herbeizog. Die kategorischen Worte „sogleich" oder „ohne Verzug" hallen vernehmlich, ja oft drohend aus diesen Schriftstücken heraus; eine Verschleppung duldete der Kaiser in der Angelegenheit eines öffentlichen Leidens nicht, er ließ sich nicht eher beruhigen, bis wirklich dasjenige geschehen war, was in dem gegebenen Falle am zweckentsprechendsten erschien.

In manchen seiner „Eröffnungen" deutete, wie man gesehen, der Kaiser auf der Stelle, unbeschadet weiterer eingreifenderer Maßregeln, die zunächst zu ergreifenden Schritte oder die vorläufig zu beseitigenden Uebelstände an. „Die Central-Organisirungs-Hofkommission", befahl er

am 23. November 1817, „hat Mir unter Vorlegung aller über den Gegenstand des Getreideankaufes am Halme verhandelten Akten, die Anzeige, ob und was für Strafen gegen diesen Unfug in den italienischen, den illirischen Provinzen und in Tirol bestehen, zu erstatten und zugleich für den Fall, als hierüber keine oder wenigstens nicht genügende Vorschriften bestehen, Mir über die gegen diesen verderblichen Unfug festzusetzenden Strafen einen reif erwogenen Vortrag zu erstatten."

Hinsichtlich der Mittel, welche zur Abhilfe angewendet wurden, band der Kaiser sich an kein Schema, sondern wechselte sie je nach der Beschaffenheit und den Ursachen der Nothlage, wie nach den Bedingungen der Oertlichkeit und der Bevölkerung. Dabei versäumte er nicht, den Wohlthätigkeitssinn anzuregen, indem er, wie weiterhin gezeigt werden wird, den Vermögenden durch sein eigenes Beispiel voranging, sich an ihr Gefühl wendete oder auch ihrem Ehrgeize eine Befriedigung in Aussicht stellte, und endlich selbst den kleinsten Spender durch seinen Dank erfreute.

Im März 1815 berichtete die Präfektur Bacchiglione, daß der Hungersnoth der Gebirgsbewohner durch die mittelst einer Sammlung eingebrachten Beträge, durch die von den Vicentinern geleistete Aushilfe und durch andere, von Seite des Präfekten ergriffene zweckdienliche Maßregeln hinlänglich gesteuert worden sei. Ein einziger Wohlthäter, der seinen Namen verschwiegen wissen wollte, hatte dem Präfekten eine Summe von 9300 Venetianer Lire, die Regimenter St. Julien und Savoyen-Dragoner für die armen Einwohner 1400 Laib Brod übergeben und eben so viel für den nächsten Monat versprochen. Der Kaiser erwiderte, daß das Zusammenwirken so vieler gutgesinnten Menschenfreunde aus allen Ständen zur Abhilfe der Noth und des Elends ihm zur tröstlichen Nachricht gereiche, und ließ den genannten beiden Regimentern durch den Hofkriegsrath sein besonderes Wohlgefallen ausdrücken.

Weil aber gleichzeitig auch in anderen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreichs ein Nothstand auszubrechen drohte, befahl der Kaiser, daß die Central-Organisirungs-Hofkommission sogleich mit der geheimen Kreditskommission eine Berathung über die Frage pflegen sollte, welche von den schon unter der früheren oder dann von der österreichischen Regierung begonnenen, aber seitdem eingestellten Bauten fortgesetzt, oder welche neue unternommen werden dürften? Doch ließ sein praktischer Sinn ihn hinzufügen, man sollte grundsätzlich nur solche Bauten vornehmen

lassen, welche früher oder später ohnehin unvermeidlich würden und besonders in jenen Gegenden ausgeführt werden könnten, wo die Noth und Erwerbslosigkeit am ersichtlichsten sei. Zugleich sprach er seine Bereitwilligkeit aus, nöthigenfalls auch Geldunterstützung zu gewähren. Um endlich dem einheimischen Bedarfe der Einwohner nichts von den Nahrungserzeugnissen entziehen zu lassen, trug der Kaiser dem Hofkriegsrathe auf, die Bedeckung der Bedürfnisse für das im venetianischen Gebiete befindliche Militär nicht aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sondern aus anderen Provinzen herbeizuschaffen.

Eindringlich und nicht selten in scharfem Tone erinnerte der Kaiser die Grundherrschaften an ihre Pflicht, den Unterthanen in Tagen der Noth thätige Hilfe zu leisten und nebstdem an der Entfernung der Ursachen, welche den Nothstand erzeugten, energisch zu arbeiten. Als im Jahre 1816 die Save wiederholte Ueberschwemmungen in Kroatien anrichtete und die dortigen Landleute hiedurch in die bedrängteste Lage geriethen, wurde die Zentral-Organisirungs-Hofkommission selbst, welche hierüber Bericht erstattete und einen Vorschuß für die Nothleidenden beantragte, vom Kaiser daran erinnert: „daß sie als Grundobrigkeit für die Nothleidenden auf den Fondsherrschaften in Civil-Kroatien sowie im Küstenlande gehörig zu sorgen und dadurch den übrigen Grundherrschaften mit gutem Beispiele vorzuleuchten habe.“ Zugleich wies der Kaiser auf die wirkliche Quelle der Uebelstände hin, welche die Kommission in ihrem Vortrage unberührt gelassen hatte. „Um für die Zukunft diesem verarmten Lande wieder aufzuhelfen“ — hieß es in der Resolution des Kaisers — „und den Wohlstand desselben zu gründen, ist es dringend, sogleich und mit allem Eifer in die Quellen des Uebelstandes tiefer einzudringen, den in den Akten vorkommenden Angaben: daß die Kontribution nach einem drückenden Maßstabe umgelegt sei, daß die Vorspann theils wegen der geringen Bezahlung, theils wegen der unordentlichen Manipulation zu einer fühlbaren Last werde, daß die versäumte Regulirung der Bäche bedeutende Strecken Landes in Sümpfe verwandle, daß Horden von Räubern die Gegend beunruhigen und daß die Herstellung der Straßen Mittel zum Erwerbe darstelle 2c. — näher auf den Grund zu sehen und die zweckmäßigsten Abhilfsmittel einverständlich mit der Landesstelle Mir ehemöglichst vorzuschlagen.“ Der Kaiser genehmigte dann den beantragten Vorschuß von 25,000 fl., doch unter

der Bedingung: „daß sich die Grundobrigkeiten für die richtige Vertheilung desselben unter die betreffenden nothleidenden Unterthanen und für dessen gehörige Verwendung mittelst eigener Reverse verbürgen.“

Im Jahre 1799 trat in Prag ein plötzlicher Brodmangel ein. Nach dem Berichte des böhmischen Landesguberniums war derselbe hauptsächlich den außerordentlichen und ununterbrochenen Fröften, die das Mühlwerk und die Mehlzufuhr gehindert hätten, zuzuschreiben. Indeß wäre, so wurde hinzugesetzt, in Folge zweckmäßiger Veranstaltungen das Prager Publikum nicht einen einzigen Tag ohne Brodaushilfe geblieben; namentlich habe man, um die Prager und die Landmüller zu vermehrter Mehlerzeugung und Einfuhr aufzumuntern und sie zugleich für ihren erhöhten Kostenaufwand bei Beförderung des Mahlwerks ohne Belästigung des Publikums zu entschädigen, ihnen von Seite des Aerars die Zulage eines Taxschlüssels pr. 9 Kreuzer von einem Metzen zugewendet, welche Zulage im ganzen blos auf 1951 fl. zu stehen gekommen sei.

Statt aber, wie selbst die Hofkanzlei in ihrem Gutachten anrieth, „darüber als über eine geschehene Sache hinauszugehen,“ zeigte sich der Kaiser sehr ungehalten und gab folgenden strengen Verweis: „Wenn schon, wie es das Gubernium zu erkennen gibt, die Vorsicht bestünde, daß Müller, Greisler und Bäcker einen sechswochentlichen Vorrath an Körnern und Mehl zu halten verbunden wären, so würde wohl kein Abgang an Mehl und Körnern sich so leicht haben ergeben können, wenn anders jene, denen ihres Amtes wegen die Aufsicht auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit oblag, ihrer diesfälligen Pflicht durch genaue und öftere Visitationen ein Genügen geleistet hätten. Diese verdienten daher immer, daß sie jenen Betrag, welcher zur Anreizung einer geschwinder zu bewirkenden Zufuhr mit Erhöhung des Preises pr. 9 Kreuzer vom Metzen Korn in einer Summe von 1951 fl. verausgabt worden, dem Aerar vergüteten. Nur aus Gnade und Zuversicht, daß sie künftig auf die Beseitigung einer gleichen Verlegenheit bedacht sein und durch eine strenge Aufsicht auf die Erhaltung der unentbehrlichen Vorräthe ihre Amtspflicht genau erfüllen werden, will Ich für dieses Mal es bei dem Geschehenen unter der ihnen zu ertheilenden Warnung bewenden lassen, mit dem Beisatze jedoch, daß gegen jene, welche hierunter an ihrer Pflicht künftig etwas ermangeln lassen, mit aller Strenge als Miturheber des Mangels verfahren werden würde.“

Zeigte es sich, daß Nothstandslagen durch die Lauigkeit der Beamten verschlimmert worden waren, dann steigerte der Kaiser seine Verweise bisweilen zu wirklichen Strafen. Auf den Herrschaften Niemes, Wartenberg und Altaicha in Böhmen war im Jahre 1813 zwar kein Mangel an Brod vorhanden, wohl aber stand dasselbe so hoch im Preise, daß diejenigen Unterthanen, welche sich blos von Kommerzialgewerben nährten, es unmöglich kaufen konnten und daher zu einem aus Kleie mit schwarzem Mehle oder Mehlstaub gemischten Gebäcke oder, wo auch dieses fehlte, zu Pferde-, Hunde- und Katzenfleisch ihre Zuflucht nehmen mußten. Dem Bunzlauer Kreishauptmann v. Merkel wurde dabei zum Vorwurfe gemacht, daß er mit der seichten Untersuchung des Kreiskommissärs Reichenbach sich zufrieden gestellt und blos in allgemeinen Ausdrücken das Oberamt zur Unterstützung der dürftigen Unterthanen, und im äußersten Falle zum Ankauf des Militärzwiebacks angewiesen habe, statt sich eine genaue Ueberzeugung von der vorhandenen Noth zu verschaffen, für die schleunige Abhilfe nach dem Drang der Umstände zu sorgen und die unverzügliche Anzeige an die Landesstelle zu erstatten.

Da der genannte Kreishauptmann übrigens als ein brauchbarer, eifriger und gewissenhafter Staatsdiener gerühmt wurde und auch in diesem Falle Milderungsgründe für ihn sprachen, so begnügte sich der Kaiser, ihm sein Mißfallen „wegen seines sorglosen Benehmens in dieser Sache" zu erkennen geben zu lassen. „Dagegen ist dem ersten Kreiskommissär Reichenbach wegen der Verzögerung der ihm übertragenen Untersuchung und wegen der Oberflächlichkeit, mit welcher er diesen wichtigen Gegenstand aufgenommen hat, ein strenger Verweis in Meinem Namen zu ertheilen und derselbe wegen der angezeigten Dienstgebrechen sogleich zu entfernen und als Konzipist zum Gubernium zu übersetzen, an dessen Stelle die Kanzlei nach Einvernehmung des Guberniums einen mit allen erforderlichen Eigenschaften versehenen Gubernialkonzipisten zu befördern hat. Endlich dem Niemeser Oberamtmann Swoboda ist wegen der bezeigten Lauigkeit in Abwendung der Noth ein scharfer Verweis im Namen der Hofkanzlei zu ertheilen und ihm für die Zukunft mehr Eifer, Sorgfalt und Thätigkeit für das Wohl der seiner Leitung anvertrauten Unterthanen einzubinden."

Zwei auf einander folgende mißliche Kornernten hatten schon früher in Böhmen nicht allein die Getreidevorräthe sehr vemindert, sondern auch

ein bedeutendes Steigen der Getreidepreise bewirkt. Der oberste Burggraf Graf v. Wallis gründete daher im Jahre 1806 unter Mitwirkung des Stadthauptmanns und des Bürgermeisters zu Prag eine Brodverbackungsanstalt, welche, durch milde Beiträge unterhalten, täglich 4000 Laibe Brod zu einem überaus geringen Preise unter die dürftigsten Bewohner der Stadt Prag vertheilte und diese Anzahl auf täglich 6800 Laibe zu bringen trachtete. Der Kaiser befahl, sowohl dem obersten Burggrafen als dem Stadthauptmann und dem Bürgermeister sein besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, ferner ihm diejenigen namhaft zu machen, welche milde Beiträge zu dieser Anstalt leisteten, und wies, um die Ausdehnung der letzteren zu fördern, den ansehnlichen Betrag von zehntausend Gulden bei seinem geheimen Zahlmeister an.

Aehnliche großmüthige Spenden für wohlthätige Zwecke waren bei dem in anderen Dingen zur Sparsamkeit neigenden Kaiser nichts Seltenes.

Meynert, Hermann,

Kaiser Franz I zur Geschichte seiner Regierung u. seiner Zeit ; nach Originalmittheilungen u. ungedr. Quellen

Wien 1872